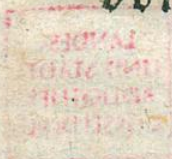


L



# Mindensche Anzeigen und Beyträge

vom Jahr 1791.



79/8248

---

Minden, gedruckt durch Johan Augustin Enax, Königl. Hofbuchrucker.





23

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

## I. Beiträge.

Stück.

1. Geschichte der Caroline Montomery. Aus dem Englischen.
2. Erste Fortsetzung.
3. Zweite Fortsetzung.
4. Dritte Fortsetzung.
5. Vierte Fortsetzung.
6. a) Beschluß. b) Anleitung wie Hefen zum öconomischen Gebrauch lange aufzubewahren sind. c) Anekdoten.
7. Schreiben einer Mutter an ihren Sohn über die Revolution in Franckreich, Menschenrecht und Freiheit.
8. a) Beschluß. b) Weiterer Versuch mit dem Bau der Wuchergerste.
9. Beschluß vom Bau der Wuchergerste.
10. Vom Baumkrebse.
11. a) Beschluß. b) Seelengröße aus dem Baue stande.
12. a) Ueber die Befuchung des öffentlichen Gottesdienstes. b) Eine Art Seifengeist zu machen.
13. Verzeichniß der Lektionen des Friedrichs Gymnastii zu Herford von Ostern bis Michaelis 1791.

Stück.

14. a) Abgenötigter Widerspruch. In Betref des Unterrichts vom Kleebau u. b) Vom Nutzen des Vorststranchs.
15. Ueber Wetterzeichen überhaupt — Ausichten auf zukünftige Witterung für den Sommer 1791.
16. Beschluß.
17. Anzeige: Die Heilung der Schafräude betreffend.
18. Anzeige der Lektionen des Gymnastii in Minden von Ostern bis Michaelis 1791.
18. Nachricht von dem zweispilligen oder sogenannten Erfurtischen Spinnrade.
20. a) Etwas auf den abgenötigten Widerspruch in Betref des Unterrichts vom Kleebau. b) Vorschlag einer neuen Befriedigungsart der Gärten und Felder. c) Traurige Folgen weiblicher Neugierde.
21. Versuch einer Theorie, wie aus den Kernen der edlen Obstsorten, sofort wiederum dieselbige edle Frucht zu erziehen sey.
22. a) Beschluß. b) Einige sichere Mittel wieder die Erdsöhe, c) Von der einzig



Stück.

zuverlässigen Heilkur des Bisses toller Hunde. Vom Doctor de Moneta in Warschau.

23. Wirtschaftliche Künste.

24. a) Von der Ungewisheit des Todes und dem zu frühen Begraben, zur Warnung für alle Menschen. Aus dem Gräzer Mercur. b) Außerordentliches Frauenzimmer. c) Litterarische Anekdote.

25. a) Ueber die nuzbare Anwendung des Glauberischen Wundersalzes beim Hornvieh, Pferden, Schaafen und Schweinen. Aus dem Monatsbogen für den Landmann in und um Heßen. b) Anekdote zur Geschichte der Anemonen c) Mittel für geschwächte Augen.

26. a) Musicalische Ankündigung. b) Bekanntmachung eines neuen Arzneimittels, wieder die meisten Krankheiten der Menschen.

27. a) Schreiben aus Bremen an einen Freund in Minden, die Abschaffung der Privatbeichte betreffend. b) Vom Abmähen des Gerreides in der Geldreise ein Auszug aus des Herrn von Rettberg Abhandlung.

28. Vom Ursprung der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts. Vom Herrn Secretair Ludw. Gisecke zu Meisdorf.

29. Erste Fortsetzung.

30. Zweite Fortsetzung.

31. Dritte Fortsetzung.

32. a) Beschluß. b) Etwas wieder die Raizen. c) Etwas zur Verminderung der Fliegen. d) Eine besondere Art Melonen zu ziehen.

33. Mittel den Gefi oder die Stellgahre drei und mehrere Wochen vollkommen brauchbaar zu erhalten.

34. Der wahre Betragner. Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

35. Erste Fortsetzung.

36. a) Zweite Fortsetzung. b) An den

Stück.

Herrn Herausgeber der Mindenschen Beiträge. Bremen.

37. a) Verzeichniß der Lectionen des Friedrichs Gymnasii in Herford von Michaelis 1791 bis Ostern 1792. b) Der wahre Bretagner. Dritte Fortsetzung.

38. Der wahre Bretagner. Vierte Forts.

39. Fünfte Fortsetzung.

40. Sechste Fortsetzung.

41. a) Ausichten auf künftigen Winter für den Winter 1791. — 92. b) Der wahre Bretagner. Siebente Fortsetzung.

42. Der wahre Bretagner. Beschluß.

43. Carot.

44. a) Bewährtes Mittel wider Baumschäden. b) Mittel welche in Ermangelung eines Arztes gegen den Biß toller Hunde und sonstwütender Thiere in dem 67sten Stück der Hamburger Adress-Comtoir Nachrichten angegeben ist u. c) Ob das viele Trinken über Tische gesund sey.

45. Ob das viele Trinken über Tische gesund sey? Beschluß.

46. a) Etwas über die Beurteilung unserer Nebenmenschen. b) Anekdote, von Giardini.

47. Ueber die sehr vorteilhafte Düngung des Akers mit gebrannter und ungebrannter Torferde.

48. a) Beschluß. b) Ueber die englische Kaninchen oder Seidenhaasenzucht.

49. a) Von der besten Behandlung thos nichter Felber. b) Glück durch Talent und Fleiß.

50. a) Etwas vom Verhalten in der Kälte. b) Der Patriot.

51. a) Vom Kopuliren der Bäume. b) Untrügliches Mittel wider den Brandt.

52. a) Von der Möglichkeit, auch in unsern Zeiten lebendig begraben zu werden. Amaltens Erholungsstunden. b) Erprobtes Hausmittel wider Steinschmerzen.



## II. Ergangene Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Stück.

5. Publicandum: daß die Jagd 14 Tage früher geschlossen und 14 Tage später geöffnet werde.
14. Publicandum de dato Berlin den 22. Febr. 91. wegen des zu Miets-Contracten zu gebrauchenden Stempels.
17. a) Regulatio wegen Verabschiedung der auf Versorgung oder Gnadengehalt Verzicht leistenden Invaliden-Unterofficiers und Gemeinen. de dato Berlin den 8. Merz 1791. b) Publicandum wegen der Accise-Defraudationen.
18. Avertissement wegen ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Gelder in der Grafschaft Ravensberg; ingleichen im Fürstenthum Minden.
22. Avertissement: Das Verbot der Einfuhrung und Einbringung aller Federn aus Böhmen. 2c.
23. Publicandum; Das Verbot der Auf- und Vorkauferei betreffend.
26. Publicandum wegen zu entrichtenden Chargin- und Stempel-Gebühren.
28. a) Gesetzliche Bestimmung, wenn und in wie ferne der Buchhandel erlaubt sey de dato Berlin den 19. May 1791. b) Die Aufhebung des Verbots der Einfuhr und Einbringung aller Federn aus Böhmen 2c.
30. Publicandum wegen ausgesetzten Prämien 1790 — 91. für die Grafschaften Tecklenburg und Lingen.
33. Publicandum. Das allgemeine neue Gesetzbuch für die gesamten königlichen

Stück.

- Staaten betreffend de dato Minden den 10. August 91.
34. Publicandum wegen Auf- und Vorkauferei ingl. Verschleppung der Wolle de dato Minden den 6. August 91.
35. Publicandum des neue Gesetzbuch betreffend de dato Lingen den 23. August 91.
38. Publicandum betreffend das Vermögen ausgetretener Unterthanen. de dato Minden den 9. Sept. 91.
39. a) Publicandum betreffend die Anwendung der Hahneemannschen Weinprobe de dato Minden den 17. Septemb. 91. b) Public. Das Vermögen ausgetretener Unterthanen betreffend de dato Lingen den 19. Sept. 91.
41. Avertissement die Bestellung des Kaufman Carl Gottfr. Valeske zu Philadelphia zum General-Consul in den Nord-americanischen Staaten.
43. Publicandum wegen der von Sr. Königlichen Majestät erlassenen Princessin Steuer. de da Minden den 21. Oct. 91.
47. Publicandum. Das Verbot der Vor- und Aufkauferei der Haasenfelle betreffend de dato Minden den 4. Nov. 91.
51. Publicandum wegen der nachgelassenen Princessin: Steuer. de dato Lingen den 20. Oct. 91.
52. Avertissement wegen ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Gelder von denen Städten der combinirten Provinzien. de dato Minden den 13. Dec. 91.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 3. Jan. 1791.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen Euch dem Heuerling Christoph Wilhelm Molkenbuhr von der Klosterheide Amts Reineberg hierdurch zu wissen; daß Eure Ehefrau Anna Catharina gebohrne Stabebrandis bey No. 4. der Klosterbauerschaft Unserer Regierung angezeigt hat, daß, nachdem sie sich mit Euch zu Rddinghausen habe trauen lassen und Ihr überhaupt 15 Wochen mit ihr in der Ehe gelebt, Ihr sie vor 4 Jahren heimlich und bödlich verlassen habt, und sie aller angewandten Mühe ohnerachtet von Euch keine Nachricht erhalten können, daher sie denn auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit Ihr, bey Eurem etwaigen Ausbleiben aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuch allergnädigst deferiret haben; so citiren wir Euch hierdurch Euch in Termino den 18ten Merz 1791 vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu gestellen von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bödlichen Verläser werdet erkläret, und auf Trennung der Ehe wird erkannt

werden. Uhrkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt worden.

Sign. Minden am 19ten Novbr. 1790.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

**Amt Ravensberg.** Da über das Vermögen des Heuerlings Bals Ottemeyers in der Bauerschaft Casum concursus Creditorum eröffnet worden; so werden dessen Gläubiger zu Angabe und Liquidation ihrer Forderung auch Ausföhrung ihrer Priorität auf den 2ten Merz a. c. Morgens Fröh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube bey Gefahr, daß sie von der Masse ab- und an die Persohn des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen, hiedurch verabladet.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede, welche an den desertirten und in Kampß Kotten zu Hörste wohnhaft gewesenen Grenadier Künstroth rechtmäßige Forderungen haben, werden hiedurch gelafaden, selbige in Termino den 28ten Januarri des 1791sten Jahres allhier am Amte anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, sonst sie damit von dem vorhandenen Vermögen werden abgewiesen werden.

U

**Amt Ravensberg.** Da es mit dem geringen Nachlaß des aus Barrels Meyers Kotten zu Bockhorst entlauffenen Heuerlings Dietrich Nollmanns zum Concurs gebiehet; so werden dessen Gläubiger zu Angabe und Liquidestellung ihrer Forderungen, auch Ausführung ihrer Priorität auf den 4ten Febr. 1791sten Jahres Morgens präcise 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube sub präjudicio verablahdet. Wer also nicht erscheinet, hat zu befahren, daß er mit seinem Anspruch von der Massa ab, und an die Person des Gemeinschuldners werde verwiesen werden.

**Amt Rhaden.** Da über das Vermögen des Coloni Pott alias Teutenschmedt Nr. 41. Bauersch. Kleindorf Concursus Creditorum eröffnet worden: Als werden alle und jede welche an demselben aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, solche in Terminis Freytages den 26. Novbr. 17. Decbr. 1790 und 21ten Januar 1791 anzugeben und die Beweismittel darüber vorzuschlagen oder in so ferne diese in Schriften bestehen sollten, bezubringen, widerigenfalls sie demnächst damit abgewiesen werden. Auch werden diejenigen so etwan dem Pott schuldig seyn sollten, hierdurch angewiesen, die Zahlung an den Curator Elasing zu leisten.

### II Sachen, so zu verkaufen.

**Amt Rhaden.** Da die Potts oder Teutenschmedts Stette sub Nr. 41. Bauerschaft Kleindorf wegen dringender Schulden zum öffentlichen Verkauf gezogen werden soll, und hiezu Termini auf Freytag den 26ten Nov. 17ten Dec. 1790 und 21ten Januar 91. angesetzt worden: Als werden alle und jede welche diese Stette in ihrer bisherigen Leihfreyen Qualität anzukaufen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, an besagten Tagen ihr Geboth vor

hiesigem Amte zu eröffnen, da demnächst der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dies Colonnat besteht übrigens aus einem Wohnhause, etwas Gartlande ohngefehr 3 Viertel Morgen 5 Ruthen haltend, einem Mannes und einem Frauens-Kirchensitze, auch Erb-Begräbnisse, ungleichem ist Besitzer mit seinem Viehe im gemeinschaftlichen Bruche berechtigt, so überhaupt zu 385 Rthlr. veranschlaget worden, wovon außer den gewöhnlichen Bauerschaftslasten jährlich 3 Rthlr. 2 ggr. 9 Pf. zur Contribution- und Damainen-Casse bezahlet werden, als welcher Anschlag täglich bey hiesigem Amte eingesehen werden kann, und werden im übrigen diejenigen welche an diese Stette noch besondere real Ansprüche haben sollten, erinnert, solche in besagten Terminen anzugeben, widerigenfalls sie in der Folge gegen künftigen Besitzer damit nicht ferner gehdret werden.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Da die hiesige Kaufmannschaft von der hiesigen Cämmerey den Rohdenbeck bis Martini 1791 in Pacht hat, und gesonnen ist, solchen wieder in Afterspacht zu geben, und zum Meistgebot Terminus auf den 11. Januari 1791 des Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause bezielet worden; als wird solches hierdurch bekanntgemacht und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich sollen auch 6 Fuder nach Centnerweise bestbietend verkauft werden. Diejenigen so das Heu vorher besehen wollen können sich bey dem Kaufmans. Vorsteher Hrn. Tichel melden.

### III Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Der Kaufmann Herr Tichel ist gewilliget, seinen Hude-Platz auf 10. Nähe Hude. außer dem Simeons Thore



auf der Koppel belegen, der, zur Kuhweide, auch zu Heuwachs zu gebrauchen, auf einige Jahre zu vermietthen; Liebhaber können sich bey ihm melden.

Ein hinter Johannis Kirche wohl conditionirtes freyes Haus mit einem dahinter belegenen Garten, so vorhero die Frau Pastorin Fellinghausen bewohnet, wird anstehenden Ostern miethlos. Lusttragende haben sich bey dem Succentor Clare bey dem Dom zu melden.

#### IV Avertissements.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr per Rescriptum clem. d. d. Berlin den 26. Oct. c. allergnädigst zu bestimmen und festzusetzen geruhet, daß die in der Stadt Bielefeld bisher bestandenen 6 Fastenmärkte bis auf eins, auf Mittfastentag zu halten, und also im nächsten Jahr 1791 auf den zoten Merz einfallendes Markt, eingeschränkt werden sollen; so wird solches dem Commircirenden Publico zu seiner Nachricht bekannt gemacht. Herford den 15ten Dec. 1790.

Königl. Preussisches Städtisches Polizey und Steuer Directorium in der Grafschaft Ravensberg.  
v. Hohenhausen.  
Geheimer Krieges = Rath.

**Minden.** Wenn Jemand ein Exemplar von Bruce's Reisen in das Innere von Afrika im englischen Original besitzt, und solches verkaufen oder auf 2 Mo-

nathe gegen 1 Louisdor verleihen will, der beliebe sich bey Unterzeichneten zu melden.  
Rottenkamp Post-Secretair.

#### V Notification.

**Umt Hausberge.** Der Bürger Jacobus Arez und der Bürger Johann Andreas Saul hieselbst haben mit einander dahin einen Tausch- und Kauf-Contract getroffen, daß letzterer dem ersteren sein sub Nr. 48. hieselbst belegenes bürgerliches Haus nebst dem bey dem Hause belegenen Brinke und Obstgarten, etwa 3 Viertel Morgen haltend, erb- und eigenthümlich abgetreten, wogegen ersterer dem letzteren sein sub Nr. 105. hieselbst belegenes Haus abgetreten, und dem Saul noch 158 Rthlr. theils an übernommenen ingrosirten Schulden, theils aber baar zugegeben hat, und ist den Contractanten der gerichtliche Kaufbrief ertheilet worden.

#### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jan. 1791.  
Für 4 Pf. Zwieback 7 Loth = 2.  
= 4 Pf. Semmel 8 = 2.  
= 1 Mgr. fein Brodt 26 = =  
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 = =  
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. = = =

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.  
1 — das schlechtere 1 = 6 =  
1 — Schweinefleisch 3 = = =  
1 — Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 =  
1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =

## Geschichte der Caroline Montgomery.

Aus dem Englischen.

Mein Vater war ein geborner Schottländer, von dem edeln Geschlechte Douglas. Er war ein jüngerer Bruder von einer jüngeren Linie, und heirathete schon sehr früh ein junges Frauenzimmer,

das von eben so guter Abkunft, aber auch eben so arm war, als er selbst. Im Jahre 1745 war er einer von denen, die sich zur Parthei des unglücklichen Karl Eduard schlugen; er blieb bei Culloden, und hina

terlich mich, die damals ungefähr ein und zwanzig Monat alt war, und seine Frau, nur erst siebzehn Jahr alt, völlig abhängig von der Gnade seines Vaters, und mit der Größe ihres Elendes überladen. Aber mit ihrem unglücklichen, verwaisten Kinde in den Armen, dem einzigen Vermächtniß und Andenken eines innigst geliebten Mannes, kämpfte sie gegen ihr widriges Geschick, und bloß um meinetwillen wünschte sie noch länger zu leben.

Obgleich der Friede endlich einmal dem bedrückten Lande wieder geschenkt wurde, welches so lange ein Schauplatz wilder Verheerung gewesen war, so waren doch mehrere Familien durch die kriegerischen Unruhen gänzlich verarmt; und keiner litt mehr, als mein Großvater, der nur eben noch mit dem Leben davon gekommen war, aber zugleich den Verlust drei wackerer Söhne bejammerte, und einen großen Theil seiner Güter in der Asche liegen sah. Er schmachtete nur noch ein Jahr lang dahin, und sank darauf ins Grab. Sein geringes väterliches Erbtheil hinterließ er seinem einzigen noch lebenden Sohne, welcher selbst eine zahlreiche Familie hatte. Meine Mutter sah, oder glaubte zu sehen, daß ihm eine neue Last sehr unwillkommen seyn würde, und entschloß sich, nach England zu gehen, wo sie von einem ihrer Brüder gut aufgenommen zu werden hoffte, der sich in London niedergelassen hatte. Dazum begab sie sich mit mir auf die möglichst wohlfeile Art, und wurde von ihrem Bruder, der in Hinsicht auf den Vortheil, mit einem Kaufmanne in eine Handlungsgesellschaft zu treten, sich unter seinem Stande verheirathet hatte, zwar mit vieler Güte aufgenommen wurde, aber doch mit derjenigen Art von Güte, die ein durch den beständigen Anblick des Reichthums verengtes Herz den Armen erzeigt, die von ihm abhängig sind. Seine Gattin, durch deren Weisheit er sein Glück gemacht hatte,

stellte ihm vor, daß er seine Schwester und ihr Kind nicht wohl mit in sein Haus aufnehmen könne. Man miethete für sie indeß eine Wohnung in der Nachbarschaft, und ihr Bruder gab ihr freien Tisch. Raunt aber war der zweite Monat dieser Einrichtung vorüber, als schon die kalte Begegnung ihres Bruders, und der Stolz und die schlechte Denkungsart seiner Frau, meine arme Mutter das Elend der Abhängigkeit im vollen und bitteren Maße fühlen ließ. Sie hatte von Natur sehr viel Empfindlichkeit, und war noch in einem Alter, wo das feinere Gefühl seine volle Reizbarkeit hat; und so fand sie diese Lage mit jedem Tage unerträglicher. Aber wohin sollte sie sich wenden? Sie hatte weder Kenntniß noch Geschäfte, noch irgend ein Mittel, sie zu erhalten. In England hatte sie keinen Bekannten, und in der ganzen Welt keinen Freund, der Vermögen und Meisung hatte, sie zu unterstützen.

Beinahe der erste Umstand, der irgend einen starken Eindruck auf mein Herz machte, war die heftige Inbrunst, womit mich meine Mutter an ihre Brust drückte, und über mich weinte, indem sie den Schatten ihres verstorbenen Douglas herbei rief, um den Jammer seiner Witwe und seiner Waise zu sehen. In jenem zarten Alter aber ist es doch immer nur ein leichter, vorübergehender Eindruck irgend einer heftigen Gemüthsbewegung oder eines auffallenden Umstandes, der in dem Gedächtniß eines Kindes schwache Spuren zurück läßt. Ich besinne mich auf weiter nichts bis zu jener Zeit, da sich die Scene gar sehr veränderte, und, in meinen kindischen Augen, eine weit schönere Gestalt gewann.

Es war Sommer; und, wenn gleich damals die Londoner Kaufmannsfamilien nicht so häufig, wie jetzt, aufs Land zu ziehen pflegten; so hatte doch mein Oheim, der ein reicher Mann war, ein Landhaus

in der Nähe von Hammersmith, wohin er Freitags mit seiner Familie zu gehen, und Anfangs der künftigen Woche wieder nach der Stadt zurückzukehren pflegte. Die Bitterung war ungemein heiß; und meine Mutter, welche diese Lustreisen niemals mitmachte, sondern zu London zurückbleiben und ganz allein mit dem einzigen Bedienten, der das Haus hütete, speisen mußte, bildete sich ein, ich hätte seit mehreren Tagen etwas abgenommen, weil ich gar nicht an die Luft gekommen wäre. Von diesem Gedanken beunruhigt, nahm sie, nachdem die ganze Familie abgereiset war, eine Mietzkutsche, und ließ sich mit mir aus dem Thor des Hyde Park spaziren fahren.

Obgleich die Sonne schon unterging, so schien sie doch noch so stark, daß der Gang durch den Park sie ungemein ermüdete; um so mehr, da sie mich, um meine Kräfte zu schonen, auf dem Arm trug. Sie sah verschiedne Leute in die Kensington-Gärten gehen; dahin gieng auch sie; und um nicht sonderlich bemerkt zu werden, nahm sie ihren Weg in einem abgelegnen Gang, wo sie von körperlicher Ermattung und innerm Kummer ganz hinfällig, sich auf einen Sitz niederwarf, mich fest an ihren Busen drückte, und mit einem Strom von Thränen nicht sowohl ihr eignes hartes Schicksal als dasjenige zu bejammern anhub, welches dem Kinde ihres verlornen Douglas bevorstand, dessen Namen sie oft, vom Seufzen und Achzen unterbrochen, mit tausend Erinnerungen an ihn, und nahestehenden Bekümmernissen um mich, wiederholte. Aus dieser Schwärmerei vergeblichen Kummers wurde sie durch die Erscheinung eines feinen, etwa dreißigjährigen, jungen Mannes gerissen, der plötzlich auf sie zukam, und sehr höflich fragte, ob ihr Leiden von der Art sey, daß er es mildern oder heben könnte.

Erschrocken über diese Anrede eines Frem-

den, stand meine Mutter auf, that sich Gewalt, ihre Rührung und Bestürzung zu unterdrücken, und ihre Thränen zu verbergen, dankte ihm mit wenig Worten für sein verbindliches Anerbieten, versicherte ihn aber, sie sey bloß von dem heißen Wetter ermüdet, und wolle jetzt nach Hause eilen.

Er ließ sich indeß so geschwinde nicht abfertigen. War ihm meine Mutter gleich Anfangs als eine junge schöne Frau aufgefallen, so wurde er jetzt noch mehr bezaubert, als sie sprach, und als er, ungeachtet aller ihrer Bescheidenheit als natürliche Annehmlichkeit an ihr bemerkte. Umsonst bat sie ihn, sie zu verlassen, und versicherte ihn, sie wohne in einer sehr abgelegnen Gegend der Stadt bei einem Bruder, dem sie keinen Fremden mit ins Haus bringen dürfte; auch würde seine verbindliche Güte sie in die größte Verlegenheit setzen. Er wolte sie nicht verlassen, sondern nahm mich in seine Arme, brachte mich aus dem Garten, gab mich darauf meiner Mutter wieder, und lief nach dem Schlosse zu, um, wie er sagte, einen Wagen zu holen. Meine Mutter, die, ohne zu wissen warum, vor einer Höflichkeit zitterte, über die sie doch nicht unwillig werden konnte, eilte nun fort, in der Hoffnung, ihrem neuen Bekannten aus dem Gesicht zu kommen; aber sie war kaum hundert Schritte weit, so war er wieder neben ihr, nahm sie wieder in seine Arme, und unter dem Vorwande, es sey da, wo er gewesen war, kein Wagen zu haben, es werde ihnen aber vermuthlich schon einer begegnen, bat er sie, mit ihm weiter zu gehen, bis ihnen eine Kutsche nachkam; aber keine, wie er gesucht zu haben vorgab, sondern mit einer gräflichen Krone, und dem Wappen der Douglas nebst einem damit verbundenen andern Wappen eines angesehenen englischen Familie,

„Nun sagte er, indem er bei der Ankunft des Wagens stillstand, hier ist ein Fuhrwerk, welches Sie und diesen kleinen Engel nach Hause bringen soll. Sie werden mir, hoff, ich, die Ehre nicht versagen, Sie zu begleiten, damit ich hernach selbst damit nach Hause fahren könne.

Meine Mutter that aufs neue alles Mögliche, um ihren neuen Freund zu bewegen, daß er doch von einer Gefälligkeit abstehen möchte, die für sie nur verdrießliche Folgen haben würde. Aber er wollte von nichts hören; und die Wärme, womit er auf seine Bitte bestand, nöthigte sie, trotz aller Gegenvorstellungen, in den Wagen zu steigen. Mich setzte er auf ihren Schooß, und sich selbst neben ihr.

Und nun gab er sich alle Mühe, ihre Furcht zu beruhigen, indem er von gewöhnlichen Dingen und Stadtneuigkeiten zu reden anfieng. Dies gelang ihm auch so sehr, und sein Betragen dabei war so leicht und natürlich, sein Gespräch so unterhaltend, daß ihr Gemüth nach und nach vöthlig ruhig wurde. Die sanfte Stimme der Freundschaft, des Mitleids, der Sympathie, die sie seit vielen, vielen Monaten nicht vernommen hatte, drang wieder in ihr Herz; und als er unvermerkt das Gespräch von weniger erheblichen Dingen wieder auf ihren Zustand lenkte, flossen Thränen aus ihren Augen, Sanftmuth durchdrang ihr Herz, und sie vertraute diesem Fremden, den sie noch nicht über eine Stunde gekannt hatte, die traurige Ungewißheit ihrer Lage, das Elend, welches sie jetzt duldete, und die Herzensangst, worin sie verfant, wenn sie daran dachte, daß sie mir kein andres Erbtheil, als Armut, Dienstbarkeit, und vielleicht Abhängigkeit, die bitterer noch als beide ist, zu hinterlassen hatte. Indem sie ihm dies Geständniß machte, nannte sie ihm ihre Familie und den Namen ihres Vaters,

„Ja, unterbrach sie ihr Erreter, ich hörte, als ich Sie im Garten belauschte, den Namen Douglas. Ich bin selbst aus diesem Hause; denn meine Mutter war eine Douglas. Und dieser Umstand, vereint mit der bezaubernden Schönheit der Leidenenden, die ich behorchte, machte meine Neugier unüberwindlich. Sie zu befriedigen, habe ich mich, fürcht ich, um meine Ruhe gebracht.

Um nicht zu lange bei dieser Erzählung zu verweilen, will ich nur sagen, daß dieser Lord in die junge Witwe sterblich verliebt wurde; und ob sie gleich darauf bestand, daß er einen so unüberlegten Gesanken aufgeben müßte, so erklärte er doch, ehe er sie verließ, er würde schon Mittel finden, auf irgend eine Art in ihres Bruders Hause bekannt zu werden, weil es ihm unmbglich seyn würde, ohne sie zu leben. Nur erst mit vieler Mühe konnte sie ihn dahin bringen, das Haus zu verlassen; und ohne dazu die Erlaubniß von meiner Mutter zu erwarten, war er den Tag darauf, und alle Tage, wieder da, bis die Familie des Hauses wieder zurückkam. Und nun wußte er die Sache so geschickt einzuleiten, daß er in ein paar Tagen mit meinem Dheim bekannt war, und förmlich zum Mittagessen gebeten wurde; obgleich weder mein Dheim noch seine Frau es begreifen konnten, warum er ihre Bekanntschaft so ängstlich suchte, sondern sich ungemein viel mit der Aufmerksamkeit wußten, die ein so vornehmer Mann gegen sie bezeugte, und mit der Achtung, die er gegen die hohe und innere Würde eines Mannes von Geschäften hegte.

Die Aufmerksamkeit indes, die er gegen die Birthin des Hauses zu bezeigen sich gendthigt sah, und die wenigen Gelegenheiten, die er fand, meine Mutter zu sehen oder zu sprechen, wurden ihm bald zuwider; und am Ende, nach einem langen

Kampfe mit sich selbst, entschloß er sich dazu, ihr sein ganzes Herz zu offenbaren. Vermuthlich wußte er schon, daß er sich diese Zeit hindurch ihrem Herzen so interessant gemacht hatte, daß es nicht mehr in ihrer Gewalt stand, ihn zu meiden, so sehr sich auch ihr Ehrgefühl dawider empören möchte. Da er mit einiger Schwierigkeit Gelegenheit gefunden hatte, sie zu sprechen, so sagte er ihr, er wisse, daß sie lange schon seine feurige und unheilbare Neigung gegen sie müsse bemerkt haben, der ich vielleicht, fuhr er fort, nie hätte Gehör geben sollen; aber ach! von dem ersten Augenblick an, da ich Sie sah, war mein Herz das Ihrige! indeß die Vernunft umsonst mich strafte, und mir die traurige Wahrheit wiederholte, die Sie jetzt hören müssen. Ich bin schon verheirathet! — Ich bin nicht Wdjewichts genug, um Sie hintergehen zu wollen; aber vernehmen Sie wenigstens noch, was ich zur Entschuldigung meines Betragens anführen kann, ehe Sie mich zur Verzweiflung verurtheilen.“

Den Unwillen, womit meine Mutter dieß Geständniß anhörte, die Versuche ihres Liebhabers, sie zu besänftigen und zu beruhigen, brauche ich nicht zu beschreiben. Als er zuletzt sie dahin gebracht hatte, seine weitem Vorstellungen anzuhören, sagte er ihr, er habe, seinen Anverwandten zu gefallen, als er nicht viel über zwanzig Jahr alt gewesen, die Erbin eines reichen und vornehmen Hauses geheirathet, die gar nicht schön, sondern vielmehr häßlich sey, dabei von einer durch Kränklichkeit und Bewußtseyn ihrer Fehler verstiminten Laune, und höchst widerlich in ihrem ganzen Wesen. Weinake schon seit drei Jahren habe er das elendeste Leben mit einer Frau geführt, deren Wdsartigkeit alles Mitleid mit ihrem persönlichen Unglück ersticke; und nach Verlauf dieser drei Jahre sey sie von Blattern befallen, die mit den schlimmsten

Zufällen wären verbunden gewesen. Weil aber die Krankheit eine schon zum Schlimmen gewöhnte Natur vorgefunden hätte, so wäre sie ihr nicht tödlich geworden, welches ein großes Glück für sie beide würde gewesen seyn; sondern sie habe nur heftige epileptische Zufälle nachgelassen, die viele Monate lang immer zugenommen, sie des wenigen Vorraths von Vernunft, den sie je besaß, beraubte, und sie zuletzt bis zum völligen Blödsinn herabgebracht hätten. In diesem Zustande befinde sie sich nun schon seit den letzten sechs Jahren. Und in solch eine Lage sehe er sich nun, wenn gleich das traurige Bündniß den Rechten nach nicht könne aufgehoben werden, als wirklich unverheirathet und völlig frei an, sein Herz dem liebenswürdigen Gegenstande, der es jetzt besitze, anzutragen; wenn gleich die unglücklichen Umstände, die er erzählt habe, es ihm unmöglich machten, ihr denjenigen Rang anzubieten, in welchen er sie zu versetzen so stolz würde gewesen seyn, und dem sie so viel Ehre gemacht haben würde.

Ich war damals auf dem Arm meiner Mutter; er nahm mich zärtlich in die sehnigen, und sagte: „ Sey du meine Fürbitterin bei deiner Mutter, liebenswürdige Karoline! Erweiche du dieß theure, unerbittliche Herz, und sag' ihr, daß sie unbetwiltigen schon einen für euch beide so unschicklichen Aufenthalt verlassen, und die Hülfe eines Mannes nicht verschmähen müsse, der ihre Karoline so ansehen, so für sie sorgen wird, als ob sie sein eigenes Kind wäre. — Hierauf eilte er davon und ließ ein Blatt zurück, worauf er alles wiederholte, was er gesagt hatte, und zugleich versicherte, daß es seine erste Sorge seyn werde, mir ein gewisses Vermögen auszusetzen. Noch an eben dem Abend kam mein Oheim und seine Familie, die abwesend gewesen waren, zurück; und es traf sich, daß seine Frau, die immer

hart und fühllos war, gerade jetzt meiner Mutter ungewöhnlich hart begegnete. Auch ihr Bruder, der vielleicht von den Besuchen des Lord's gehört haben mochte, sprach mit ihr sehr schändlich und bitter, warf ihr vor, daß sie ihm nun schon ein ganzes Jahr lang zur Last gewesen sey, und rieth ihr, zu versuchen, ob sie nicht als Gesellschafterin bei einer vornehmen Dame, oder als Erzieherin in irgend einer Familie, unterkommen könnte; wobey er noch ganz kalt hinzusetzte, er wolle sich in diesem Falle meiner annehmen, und mich zu einer Wärterin thun, bis ich alt genug wäre mir selbst mein Brodt zu verdienen.

Gefühl der Ehre und Achtung für das Andenken ihres Mannes hatten in dem Herzen meiner Mutter einen Kampf erregt, der durch diese unmenschliche Begegnung auf einmal wieder gestillt wurde. Auf der einen Seite bot sich ihr Ueberfluß dar, mit dem Manne, den sie schon mehr liebte, als sie selbst dachte, und eine gewisse Versorgung ihres zärtlichst geliebten Kindes; auf der andern Seite sah sie nichts als Arzuth, Abhängigkeit und Verachtung vor sich; sah ihr Kind sich entrisßen, und sich selbst zum Dienst anderer Leute gezwungen. Der Kontrast war zu auffallend. Sie gieng in ihr Zimmer; und ohne erst lange Ueberlegungen anzustellen, schrieb sie an Lord Penvensey; und den Tag darauf verließ sie ihre unfreundlichen und eigennützig-igen Verwandten, ohne ihnen weitre Nachricht von sich zu geben, und gieng mit dem Lord nach Paris. Für mich wurde ein Kindermädchen angenommen; an sie ward alle Freygebigkeit der Liebe und des Reichthums verschwendet; ein sehr häßliches, am Ufer der Seine belegenes Haus

warbe ganz für sie eingerichtet, mit einer Pracht, die doch nicht vermögend war, sie glücklich zu machen.

Immer noch fühlte sie die Unschicklichkeit ihrer Lage, und konnte nicht Meisterin über die Schwermuth werden, die an ihrem Herzen nagte; ob sie gleich zuweilen dachte, daß solch eine Erziehung für die Tochter ihres Douglas, wie sie mir der Lord gegeben ließ, und das Verbiest, mir dieselbe verschafft zu haben, wirklich ein größerer Beweis ihres zärtlichen Andenkens an ihn sey, als sie ihm dadurch hätte geben können, wenn sie mich in der Dürftigkeit und in dem Elende gelassen hätte, worein ich durch die schlechte und habfüchtige Denkungsart meines Oheims gewiß gerathen wäre. Die beiden Söhne, die sie von dem Lord hatte, theilten ihre Zärtlichkeit, ohne sie gegen mich zu verringern; und da man die äußerste Sorgfalt für ihre Erziehung trug, so bald sie die Jahre des Unterrichts erreicht hatten, so bekam auch ich die besten Lehrmeister, die nur in Paris zu haben waren; und so lernte ich schon sehr frühzeitig fast alle neuere Sprachen fertig lesen und sprechen. Lord Penvensey, der mich so lieb hatte, als ob ich wirklich seine Tochter gewesen wäre, und dessen Zärtlichkeit gegen meine Mutter durch die Zeit nicht vermindert wurde, sah es mit Vergnügen, daß ich mich immer mehr ausbildete, und schmeichelte sich, mich einmal glücklich zu verheirathen; obgleich die Lage meiner Mutter, bei man in Frankreich zwar mit vieler Hochachtung begegnete, von der man aber wohl wußte, daß sie nicht Lord Penvensey's wirkliche Gemahlin sey, für mich, selbst in diesem Lande, ein sehr ungünstiger Umstand war.

Die Fortsetzung künftlg.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 10. Jan. 1791.

## I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiedurch Euch, dem Jürgen Philipp Dieckmann aus Pefeloh Amts Ravensberg zu wissen, daß Eure Ehefrau die Catharina Margaretha geb. Jostes weil ihr sie bödlich verlassen auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat; und da dem Gesuche deferirt, so laden Wir Euch, den Jürgen Philipp Dieckman aus Werkmold hiedurch vor, Euch in Termino den 11ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Niepe Euch hieselbst entweder persöhnlich auf der Regierung einzustuden, oder sonstige Nachricht von eurem Aufenthalte abzugeben, in welchem Falle, Ihr Euch an den Eucher officio zu geordneten Justizcommissarium Müller zu wenden habt, der Euch vertreten wird. Werdet Ihr aber in keinem Stücke dieser Ladung folgen; so dient Euch zur Nachricht, daß Ihr für einen bödlichen Verläßer werdet erkläret, und dem zufolge die Ehe zwischen Euch und der Klägerin wird getrennet, und dieser eine anderweite Verheyrathung nachgelassen werden. Wonach Ihr Euch also zu achten, und ist zu Urkund dessen diese öffentliche Vorladung unter der Minden Ravensbergischen Regierung Justegel und Unterschrift ausgeser-

tiget. Gegeben Minden den 15. Decbr. 1790.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Graffschaft Ravensberg, hiedurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entfernet, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekante Erben und Erbnehmer, hiemit öffentlich vor, Euch in Termino den 8ten July 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath Craven zu melden, und Euren Aufenthalt anzugeben, sonst Ihr, der Henrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erklärung per Sententiam verfahren und Euer des Henrich Schlüters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford

bestehendes Vermögen denen Provocanten zugesprochen werden soll. Wobey Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio Euch der hiesige Justiz-Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weitere bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Umrücklich dessen ist diese Edictals-Ettation nicht allein bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, so wie bey dem Magistrat Unserer Residenz-Stadt Berlin angeschlagen, sondern auch sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, im gleichen den Pippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingerückt. So geschehen Minden am 3ten August 1790.

In statt 10.

v. Arnim.

**Amte Hausberge.** Der Colonus Johann Friedrich Puschner von Nr. 5. zu Lohfeld, Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Terminal-Zahlung provocirt; und da auch dessen Gesuch statt gegeben worden, so werden hie mit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friederich Puschner, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiemit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zulezt in Termino den 8ten Febr. 1791 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch in Händen habenden Schriften zu bescheinigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen des jährlich zu bezahlenden Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Den 25. Nov. 90.

**Amte Enger.** In der Buchholzschen Concurrs-Sache soll in Termino den 20ten Januar ein Classification- und Distributionserkenntniß publicirt werden; zu dessen Anhdung jeder dabey Interessirter öffentlich verabladet wird.

**Amte Ravensberg.** In dem Deposito des hiesigen Amtes befinden sich verschiedene Gelder, welche zu der Masse des über das Vermögen des vormaligen Bürgermeisters Johann Matthias Thorbekke in Borgholzhausen entstandenen Concurrsus gehören. Aus den unvollständigen, zur Zeit des Krieges und in den höheren Instanzen zum Theil verlohren gegangenen Concurrs-Acten, ist aber nicht zuverlässig zu ersehen, ob an diese, zwischen 4 und 500 Rthlr. betragende Gelder, die Erben des verstorbenen Predigers Böning in Borgholzhausen, welcher seiner Behauptung nach die vorzüglichsten Thorbekkeschen Gläubiger befriediget hat, oder die Thorbekkeschen Gläubiger, und welche derselben, den nächsten Anspruch haben. Da nun dieses noch rechtlich ausgemittelt werden muß, so werden die größtentheils unbekannte Erben und Nachkommen folgender in classificatoria aufgeführten Thorbekkeschen Gläubiger: Der verwittweten Freyfrau von Ledebur zu Königsbrück. Der Regina Benigna Thorbekken, Wittwe des Gerichtschreibers Schulzen in Bielefeld, und in specie die noch unbefriedigten Gläubiger ihres Sohnes des vormaligen Kaufmanns Schulzen in Bielefeld. Der Wittwe des Doctoris Schmidt in Osnabrück. Des Kaufmanns Johann Eberhard von Lengerke daselbst. Des Coloni Coverts in Suttrop, und der Kaufleute Gildeneißer und Johann Martin Elking in Bremen hiedurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 28ten Merz a. e. entweder selbst, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, sich als Erben vorbenannter Personen zu legitimiren, und sich zu erklären, ob sie ihre Ansprüche auf



die vorhandene Thorbeck'sche Concur's-Gelder gegen die Königschen Erben und ihre Mitsgläubiger ausführen und des Endes die Concur's-Acten durch einen Rechtsgelehrten einsehen lassen wollen. Diejenigen welche alsdann nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter gehdret, vielmehr mit ihren Ansprüchen präcludiret, und die Thorbeck'schen Concur's-Gelder, der darüber vorläufig gepflogenen gütlichen Unterhandlung gemäß unter die anscheinend am meisten dazu berechnigte bekannte Erben der beyden zuerst benannten Gläubiger und den Erben des Prebiger König gleich getheilet werden.

**Unt Schilde'sche.** Da über das Vermögen des bey Castrupp verstorbenen Heuerlings Herman Heinrich Heitbrink auf Anzeige der hinterbliebenen Witwe der Concur's eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede Gläubiger eins für alle zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen, bey Strafe der Ausschließung, auf den 19ten Februar 1791 nach Wiesfeld an das Gerichtshaus verabladet. — Zugleich wird hiedurch über besagtes Vermögen der ofue Arrest verhängt, und denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, oder Brieffschaften besitzen, aufgegeben, davon mit Vorbehalt des daran habenden Rechts getreulich dem Unttägericht Anzeige zu thun, Wobey zur Warnung dienet, daß, wenn etwas außergerichtlich bezahlet, oder ausgeantwortet wird, solches für nicht gesehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, diejenige aber, welche etwas gar verschweigen, oder zurück halten, noch außerdem ihres habenden Rechts für verlustig erkläret werden sollen.

**Rinteln.** Es hat die, den 22ten Decbr 1790 Nachmittags pldiglich verstorbene verwitbte Oberst Faustin, geborne Flögen allhier, bey dem hiesigen Gouvernements Kriegs-Gericht ein Testament nie-

bergelegt, in welchem die Verstorbere, Ihrer Schwester Tochter, nahmentlich Friederique Charlotte Almasie, des verstorbenen Hauptmann Fritsch nachgelassene Wittib geborne Königin zu Rodenberg zu ihrer Universal-Erbin eingesetzt, deren ältesten Sohn aber August Fritsch, Fourter im Hochfürstlich Hessischen Regiment von Loßberg, titulo institutionis honrabil substituiret hat. Wenn nun hiervon vorläufig der Testaments-Erbin die gehdrige Nachricht ertheilt worden, so werden nunmehr auch alle diejenigen, welche hierbey interessirt sind oder sonst an dem Nachlaß der Verstorbenen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen hierdurch öffentlich und peremptorie vorgeladen, um sich in Termino präfixo Mittwochen den 16. Febr. 91 Morgens 10 Uhr entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, vor hiesigem Gouvernements Kriegs-Gericht, und zwar in dem Quartier des Auditeur Heussers einzufinden und ihre etwaige Ansprüche auf die Nachlassenschaft rechtlich zu begründen, widerigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehdret, und die Erbschaft denen Testaments Erben extradirt werden soll.

Decretum Rinteln den 23. Dec. 1790.

Fürstlich Hessisches Gouvernements-  
Kriegs-Gericht alhier  
v. Loßberg,                      In fidem  
Generallieutenant und      Christian Heusser,  
Gouverneur.                      Auditeur.

**II Sachen, so zu verkaufen:**

**Minden.** Es soll in stehenden Freitag am 14ten dieses in dem Wedigensteinschen Gehölze gutes büchen Brennholz auf dem Stamm mehrestbietend verkauft werden; Kaufsustige Können sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr bey dem Förster-Hause einfinden.

**Rhaden.** Bey Isaac Nahtan hieselbst ist eine Quantität Schaffelle zu haben  
B 2

ben, und können sich Liebhaber in 14 Tagen einfinden.

**Enger.** Der Mobiliar-Nachlass des verstorbenen Kreis-Schreiber Stromann bestehend in Silber, Linnen, Drell, Betzen, Kleidungsstücken, Schränken, Koffern und sonstigem Hausgeräthe, soll am Montage den 17ten Januar in dem Sterbehause auf der Matilge ohnweit Rödtinghausen öffentlich bestbiethend verkauft werden, und nimt die Auktion Morgens präzeise 9 Uhr ihren Anfang.

### Amt Sparenberg Werther.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgende der Wittwe Hurrelbrink zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als 1) das in der Stadt Werther sub Nr. 13. an der Hauptstraße zur Handlung sehr gut belegene Wohnhaus, nebst dahinter befindlichen Scheune, Hofraum und Brunnen, 2) der Garten, ohngefähr 6 Wecher groß, welcher gleich hinter dem Hause liegt, 3) 2 Begräbniße mit Kopfsteinen auf dem alten Kirchhofe, und 4) ein Frauenkirchenstand, welche Immobilien zusammen auf 959 Rthlr. 25 mgr. 3 Pf. taxirt sind. Kauflustige werden daher eingeladen, ihr Gebot in den auf den 1ten Dec. 1790. 8ten Januar und zuletzt 2ten Merz 1791. zu Bielefeld am Gerichtshause anberaumten Terminen zu eröffnen, weil auf Nachgebote nicht ferner geachtet werden kann. Schließlich dienet benennungen, welche etwa Realansprüche an genannte Immobilien haben, zur Warnung, daß, wenn sie solche in besagten Terminen nicht angeben und geltend machen, sie auf ewig damit abgewiesen werden sollen.

**Amt Schildesche.** In des Heubricks Concurssache stehet Terminus zum Verkauf des Mobiliar Vermögens, worunter Weberstühle, Koffers, Schreine, Küh und Schweine, auch andere nöthige

Hausgeräthstücke befindlich sind, auf den 20ten dieses Monats, morgens 9 Uhr auf Kastrupps Hofe zu Zoellenbeck.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maassen das in der Stadt Freeren sub Nr. 41. belegene Schwickerische Haus, nebst allen dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten in ein Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 30 Fl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg Ungenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun das Officium Fisci Cameræ um die Subhastation dieses Hauses allerunterthänigst gehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jebermanns feilen Kauf, obgedachtes Haus nebst allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 30 Fl. holl. citiren, und laden auch diejenigen so belieben haben mit eben, dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen, auf den 9ten Merz 1791 und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angefügten Termine erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in solchem Termine gedachtes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachtes Haus ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termine des Morgens frühe in hiesiger Regierung-Audienz, coram Deputato causa, Regierung-Affistenz-Rath-Schmidt zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verficiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren

super prioritata ad Prot. zu verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil, zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termine liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht gebdrig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 30ten Decbr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Müller.

**Dettmold.** Da von Hochfürstlichem Hofgericht zur Subhastation der Wistinghausischen Güter zu Langenholzhausen und der damit verbundenen Brau- und Brantweins-Brennerey Krug- und Wirthschafts-Gerechtigkeit die Ansetzung des 3ten und letztern Termin verordnet ist, weil dafür nur 5315 rthlr. geboten worden, die Güter hingegen ohne die nicht zu schätzende Gerechtigkeit zu 5675 rthlr. taxiret sind; so wird dieses hiemit allen Kaufliebhabern bekannt gemacht und der 3te und letztere Subhastations-Termin, welcher hier auf der Hofgerichts-Stube zu Ersparung der Kosten Morgens 10 Uhr gehalten werden wird, auf den 28ten Januar 1791 angesetzt, und hat alsdann der Letztbietende zugleich den Zuschlag zu gewärtigen.

Von Commissions wegen  
Müller.

### Messe im Osnabrückschen.

Der Englische Gärtner William Raine dathier, macht abermahl bekannt daß bey ihm folgender Garten-Saamen zu haben als:  
1) große Englische Blumkohl a Loth 27 Mgr.  
2) große Friesebuer Krop-Sallat a L. 8 mgr.  
3) große Königs Krop-Sallat a L. 6 mgr.

4) Frühe gelbe klein Krop-Sallat a L. 2 mgr.  
Letzterer ist auch gut auf den Mißbetten zu gebrauchen. Sämtlicher Saame ist aufrichtig frisch rein und auf alle Weise gut, besonders bringen die drey ersten Sorten nemlich der Blumkohl Friesebuer und Königs Krop-Sallat Saamen außerordentlich große feste Köpfe, und haben seit vielen Jahren her so viel Liebhaber gefunden, daß der Saamen jedes Jahr zu frühe vergriffen worden, folglich, um des vielen Porto zu ersparen in zehn Jahr nicht hat bekannt gemacht werden können; dies Jahr aber kost man so viel Vorrath zu haben, jeden nach Wunsch damit zu dienen. Briefe und Geld bittet man sich franco aus wogegen denn ein jeder der besten und prompten Bedienung versichert sein kann.

**Minden.** Beym Rauffman Hrn. Dorrien ist von allen Sorten und Couldren Bremer Gaun um billige Preise zu haben

III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Da auf das zum Vermietben feilgebotene am Walle zunächst des Kaufmann Niemanns Haus belegene Klostermannsche Haus in Termine licitationis kein annehmlisches Gebot geschehen, so wird nochmaliger Terminus zur Vermietung dieses Hauses von Ostern 1791 bis dahin 1795 auf den 28ten Januar 91 angesetzt, in welchem sich dann Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden die Bedingung vernehmen und auf das erfolgende höchste annehmlische Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

**Minden.** In Termine den 22. Januar d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen zwey der hiesigen reformirten Kirche gehörige Wiesen, so im Ritterbruche am Oberdamm belegene sind, auf 4 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, Liebhaber

Können sich also in dem Termine auf dem Rathhause einfinden.

**B**ey dem Koch Wassermann auf dem Markte, ist eine schöne Stube und Kammer für einen einzelnen Herrn zu vermietthen; die Liebhaber können sich melden.

**E**in Garten nahe vor dem Neuenthor ist zu vermietthen; Liebhaber dazu können sich bey dem Kaufmann Stoy am Kampfe melden.

**Uhlenburg.** Ein Theil des Freyhrl Münster = Beckerschen Gutes Gohfeld bestehend aus einer Schäferrey, einer fürtrefflichen Weide an der Werre und guten Theil Ackerland, wozu, wenn ein annehmlisches Geboth geschieht, ein bequemes und zur Wirthschaft hinlängliches Gebäude eingerichtet werden soll, auch die exklusive Krug = Gerechtigkeit zwischen Bischofszshagen und Edinghausen dazu gelegt werden kann, soll Michaeli 1791 auf 8 bis 20 Jahren verpachtet werden. Es können sich dabero Pachtlustige bey Unterzeichnetem melden.

Lütgert, Amtmann.

#### IV Avertissemens.

**Minden.** Auf Ostern 91 sind Waisenfinder, als Dienstboten und Lehrlinge zu haben.

**Minden.** Auf Verlangen vieler hiesigen bürgerlichen Einwohner, bin ich

aufgefordert, Kinder im Tanzen Lexion zu geben, wozu ich mich auch bereitwillig finde; jedoch mit Vorbehalt Montag, Dienstag, Donnerstag, und Freytag, des Abends von 5 bis 7 Uhr in meiner Behausung. Liebhaber hiezu können die Condition bey mir mündlich erfahren.

Casdorf, Stadtmusicus.

**Uhlenburg.** Ein unverheyrateter Gärtner welcher die Gemäß und Baumgärtnerrey vollkommen versteht, auch mit Blumen umzugehen weiß, wird gegen sehr annehmlische Bedingungen allhier sofort oder spätestens auf Ostern gesucht, und kann sich bey Unterschriebenem melden.

Neuhauß, Rentmeister.

**Peterszshagen.** Einige Verehrer des sel. Wasebow, der in Magdeburg sein Grab gefunden hat, wollen ihm daselbst ein Denkmal errichten, und haben deshalb eine Subskription eröfnet. Ich bin ersucht worden, dis in unserer Gegend bekannt zu machen, und hieselbst die Beyträge, die sowohl klein als groß seyn können, anzunehmen. Nachricht von der Ausföhrung und Rechnung über die eingehobnen Gelber wird seiner Zeit mit dem Namenverzeichnis der Subskribenten öffentlich vorgelegt werden.

Westermann.

## Geschichte der Karoline Montgomery.

### Fortsetzung.

**I**n den Augen der Welt war ich indes schön; und ich hatte eine Erziehung erhalten, die gar sehr von der in Frankreich gewöhnlichen Erziehung eines jungen Frauenzimmers verschieden war. In dem Tage, da ich mein vierzehntes Jahr zurücklegte, kam Lord Penvensey zu mir, als ich mich zu einer

kleinen Gesellschaft ankleidete, die er auf diesen Tag eingeladen hatte. Er wünschte mir Glück zu meinem Geburtstage, und überreichte mir eine Danknote von tausend Pfund. „Nimm dieß, meine Karoline, sagte er, als einen kleinen Beweis meiner Liebe. Brauche dieß Geld zu deinen klei-

nern Ausgaben, und sey versichert, daß ich darauf denken werde, deine künftigen Aussichten deiner Erziehung entsprechend zu machen, der du so viel Ehre machest.“

Ich nahm dieß edelmüthige Geschenk mit der lebhaftesten Erkenntlichkeit an. Aber ach! mein Wohlthäter gieng wenig Wochen darauf nach England, und ich sah ihn nicht wieder. Eine seltsame Abndung bevorstehender Leiden drückte meine Mutter, deren Gesundheit schon lange sehr wankend geworden war. Sie konnte es nicht aushalten, dem Lord das letzte Lebewohl zu sagen; und der, der ganz für sie lebte, verschob immer noch seine Abreise, bis wiederholte Briefe von denen, welche die Versorgung seiner Güter übernommen hatten, ihn nöthigten, sich dazu zu entschließen. Seine beiden Edhne, der eine von zehen, und der andere von acht Jahren, befanden sich jezt in einer von den öffentlichen Schulen in England, und er versprach, bei seiner Wiederkunft sie mitzubringen, die er, so viel möglich, zu beschleunigen Willens war.

Als er indesß abgereist war, verfiel meine Mutter in eine tiefe Schwermuth; und da wir fast beständig mit einander allein waren, so sprach sie sehr oft von den Schicksalen ihres bisherigen Lebens, erzählte die von mir erwähnten Umstände desselben, und fragte mich, ob ich es ihr verzeihen könnte, durch sie in eine Lage gebracht zu seyn, welche, so viel Nachsicht sie auch in den Augen des Himmels finden möchte, mir doch in den Augen der Welt auf immer Tadel und Vorwürfe zuziehen müßte. Umsonst bat und beschwor ich sie, doch nicht diesem traurigen Gedanken nachzuhängen, und dadurch ihre, uns allen so theure, Gesundheit zu untergraben. Sie kam immer wieder darauf zurück, und ihr zarter Körper litt dabei augenscheinlich. Nachdem Lord Pevensey, der mit jedem Posttage zu schreiben pflegte, sechs Wochen lang weg gewesen war, blieben seine Briefe auf einmal aus. Meine Mutter schmachtete sich

einige Tage hindurch, es käme bloß daher, weil er auf der Rückreise sey; aber ihre Hoffnung schwand allmählig, und die größte Unruhe und Besorgniß trat in ihre Stelle — eine Besorgniß, die nur allzu gegründet war.

Eines Morgens saßen wir beisammen, als uns ein plöbliches Getöse der Bedienten im Vorzimmer aufschreckte. Ich stand auf, um zu sehen, was es sey; und als ich die Thür öffnete, ward ich auf einmal durch den Anblick meiner beiden Brüder und ihres Hofmeisters überrascht, die uns nicht gern ohne alle Vorbereitung hatten überfallen wollen. Die armen Jungen brachen bei meinem Anblick in Thränen aus, und riefen: „Ach! Karoline! mein Vater!“, — Sie stürzten mir vorbei, und warfen sich in die Arme ihrer Mutter, die, vor Schrecken ganz außer sich, nicht im Stande war, nach dem zu fragen, was sie ihr auch ohnedieß allzu bald selbst sagten: „Ach Mama! riefen sie, unser Vater, unser Vater, unser bester liebster Vater ist todt! Man schickt uns hieher zu Ihnen — man hat ihn uns genommen, und alles, was sein war!“,

Der Hofmeister, welcher für meine Mutter die größte Achtung hatte, versuchte jezt, die Kinder von ihr wegzunehmen; aber sie hielt sie in ihren Armen fest, und mit einem Blicke, den ich nie vergessen werde, und mit der Stimme der äußersten Herzensangst fragte sie, was das alles bedeute? Der würdige Mann erzählte mit wenig Worten, Lord Pevensey sey auf einem von seinen Gütern vom Fieber befallen, und nach einer Krankheit von wenig Tagen daran gestorben. Sein Bruder, der Erbe seines Ranges und Vermögens, hatte sich sogleich in den Besiz von allem gesetzt, und die Kinder sogleich nach Frankreich geschickt, auch ihnen aufs strengste verbieten lassen, weiter ihren bisherigen Namen zu führen. Ungern setzte er hinzu, daß der jetzige Lord in wenig Tagen hieher kommen werde, um

die Juwelen und andre Kostbarkeiten, die seinem Bruder gehörten, in Empfang zu nehmen.

Keine Thräne entfiel den Augen der theuren unglücklichen Frau; kein Seufzen entfuhr ihrem Herzen. Sie bat mich, die beiden armen Kinder zu beruhigen, die noch immer an ihr hingen, klagte über heftiges Kopfweh, und ließ sich zu Bette bringen. Ich blieb bei ihr, und suchte sie zum Weinen zu bringen, indefs meine Thränen unaufhörlich flossen; aber die Größe und Pöhllichkeit dieses Unglücks drückte ihren Körper zu Boden, obgleich ihre Seele noch Stärke genug behielt, um an das Schicksal ihrer Kinder zu denken.

„Karoline, sagte sie zu mir, als ich neben ihrem Bette saß, vermuthlich bin ich in wenig Stunden wieder in eben die Dürftigkeit versetzt, aus welcher nie gerissen zu werden, vielleicht ein größeres Glück für mich gewesen wäre. Aber deine Brüder! für die blutet mein Herz. Schwerlich wird ihnen nun das Erbtheil; welches ihr Vater ihnen bestimmte. In einem Kästchen, welches Mylord mir zurück ließ, befinden sich Papiere, die, wie er mir sagte, von Wichtigkeit sind; aber man wird sie mir wegnehmen, wenn wir sie nicht sogleich in Sicherheit bringen. Schicke also zu Hrn. Montgomery, und gib ihm dieß Kästchen in Verwahrung.“

Diesen Mann hatte ich nie gesehen, ob er gleich Mylord's Freund war. Ich eilte, ihren Befehl zu vollziehen. Er eilte herbei; und anstatt, wie ich vermuthete, einen Mann von Geschäften in ihm zu finden, sah ich einen jungen Mann, von etwa sieben und zwanzig Jahren, vor mir, in schottländischer Uniform. Er hatte eine Zeitlang sich in einer entlegenen französischen Provinz aufgehalten, war aber mit Lord Pevensen beständig in Briefwechsel geblieben,

und in allem, was meine Mutter, mich und meine Brüder betraf, sein Vertrauen gewesen.

Seine Bildung war sehr edel und einnehmend. Sein lebhaftes Interesse für meine Mutter, die männliche Zärtlichkeit, die er zeigte, als er unser Elend sah, und die Unruhe, der er sich alsobald um unsertwillen unterzog, waren mächtige Antriebe für mich, ihn zu bewundern und zu schätzen. Ich hielt ihn für den edelsten Menschen auf der Welt; und in wenig Tagen ward ich überzeugt, wie sehr er alle die Zuneigung verdiene, die mein junges Herz gegen ihn gefaßt hatte. Der neue Lord Pevensen, der meine Mutter zu überraschen hoffte, ehe sie noch von seiner Ankunft etwas wissen könnte, kam drei Tage nach der traurigen Todesbotschaft an. Er war nicht viel über vierzig Jahr alt, aber von einem ernststen und abschreckenden Ansehen, groß und schwerfällig, und sehr kalt in seinem Betragen. Er brachte einen Advokaten aus England mit, und nahm noch einen zweiten in Frankreich an, der ihn nach dem Hause meiner Mutter hinzubegleiten mußte, wo er ihr, ohne viele Umstände, alle Juwelen und Sachen seines verstorbenen Bruders abforderte. Sie nahm alle ihre Entschlossenheit zusammen, und mit Hülfe Montgomery's, der ihr nie von der Seite kam, suchte sie diese schreckliche Scene standhaft zu überstehen. Mit zitternden Händen überlieferte sie ihm einen Stern, einen mit Brillianten besetzten Degen, und verschiedne andre Familienkostbarkeiten. Sodann öffnete sie ein Kästchen, worin die übrigen befindlich waren; und Lord P. nahm sie schon von ihr an, als Montgomery sich dazwischen legte, und sagte, sie gehörten ihr, und sollten ihr nicht genommen werden.

Die Fortsetzung künftigt.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 17. Jan. 1791.

## I Sachen so gestohlen.

Da von der den 10ten Decbr. vorigen Jahrs von Minden aus hieher gegangenen und den 13ten desselben Monaths hieher gekommenen Elexischen fahrenden Post ein Geldbeutel sign. H. J. & C. mit 950 Flr. in holländischen Gulden und Thalern entwendet worden ist, ohne daß bis jetzt der eigentliche Thäter dieses Post-Diebstahls ausgemittelt werden können; so wird hiesigen Königl. Post-Amts wegen, allen und jeden, welche von diesem geschehenen Post-Diebstahl, oder der geschehenen Verwechslung der in dem Beutel befindlich gewesenen Species, irgend einige Nachricht anzeigen, oder solche Umstände glaubhaft angeben werden, daß dadurch der eigentliche Thäter entdeckt werden kann, eine Belohnung von 100 rthlr. versichert, auch daß allensals auf Verlangen, des Anzeigers Nahmen verschwiegen werden soll.

Halberstadt den 7ten Januar 1791.  
Königl. Preuß. Post-Am.

## II Avertissement.

**Tecklenburg.** Demnach der Joh. Henr. Höcker in Lengerich durch eine vom 10 dieses publicirte Regierungs-Sentenz pro prodigo erkläret, und ihm die Verwaltung seines Vermögens untersagt worden; Als wird dieses hiermit öffentlich

bekannt gemacht, daß ihm niemand bey Strafe der Ungültigkeit creditire, oder ausbezahle, noch sonst mit ihm contrahire; sondern sich an die ihm beygesetzte Curatoren Jacob Höcker und Hermann Beckmann wende. den 12. Jan. 91

Auf hochlöbl. Regierung Verordnung.  
Mettingh.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Than kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da am 9ten Nov. a. pr. der Reichschreiber Strormann auf dessen Hofe die Mailge genannt, im Amte Limberg, mit Tode abgegangen, und der dessen nachgelassenen drei Kindern besetzte Curator, Justiz-Commissarius Wagner zu Enger, die Erbschaft desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat, daß wir daher hierdurch, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten Strormanns aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum peremptorium den 9ten May c. vor dem Regierungs-Rath Widelind des Moegens um 9 Uhr auf der Regierung, vorladen, um ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für ver-

Inſtig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen. Urkundlich deſſen iſt dieſe Edictal-Citation hieſelbſt auf unſerer Minden-Ravensbergſchen Regierung, bey unſerer Cleo-Märkiſchen Regierung, und unſerm Amte Limberg anzuschlagen, überdem ſechſmal in den Mindenſchen wöchentlichen Anzeigen und dreimal in den Lippſtädtter Zeitungen einzurücken; und auf die Art zu jedermanns Wiſſen zu bringen, verſügt worden. So geſchehen Minden am 17ten Jan. 1791.

Auſtatt und von wegen Er. Königl. Ma-  
jeſtät von Preußen ic.

v. Arnim.

**Amte Petershagen.** Alle die-  
jenigen, ſo an die Königl. Eigenbehörige  
Peckſ-Stette No. 10 in Raderhorſt, oder  
deren jetziger Beſitzer Joh. Died. Sumling,  
der auf Geſtattung terminlicher Zahlung an-  
getragen hat, aus irgend einem Grunde  
etwas zu fordern haben, werden zu deſſen  
Angabe und Nachweiſung auf den 4ten  
Merz edictaliter citirt, unter der Warnung,  
daß ſie ſonſt ſo lange, bis die ſich melden-  
den befriedigt ſind, zurück gewieſen, und  
wegen deſſen jährlichen Termins nur mit den  
erſcheinenden gehandelt werde.

**Amte Limberg.** Es iſt der Co-  
lonus Kraenlamp No. 4 Bauerschaft Röß-  
dinghauſen denen Rößdinghauſer Armen ex  
Dbl. de 17ten May 1768 ein ingroſſirtes  
Capital von 90 Rthlr. ſchuldig geweſen.  
Da nun die Löſchung verlangt, die Obliga-  
tion aber von dem Armen Proviſor ver-  
loren, werden all und jede, welche an dieſe  
Forderung ein Recht zu haben vermeinen,  
hiemit bey Strafe ewigen Stillſchweigens  
aufgefordert, dieſes ihr vermeintliches An-  
recht binnen 9 Wochen und zulezt am 24.  
May an der Gerichtſtubſe zu Wände an-  
zugeben, und zu beſcheinigen, ſonſten wenn

ſich niemand melket, mit Löſchung der  
Forderung verfahren werden ſoll.

**Amte Ravensberg.** Da es  
mit dem geringen Nachlaß deſſen aus Bärrel-  
meyers Kotten zu Vochoſt entlaſſenen  
Heuerlings Dietrich Nollmanns zum Con-  
curs gediehen; ſo werden deſſen Gläubiger  
zu Angabe und Liquidieſtallung ihrer For-  
derungen, auch Ausführung ihrer Priori-  
tät auf den 4ten Febr. 1791ſten Jahres  
Morgens präciſe 8 Uhr an hieſige Gerichts-  
ſtubſe ſub präjudicio verablabdet. Wer  
alſo nicht erſcheinet, hat zu beſorgen, daß  
er mit ſeinem Anſpruch von der Maſſa ab,  
und an die Verſohn deſſen Gemeinſchuldners  
werde verwieſen werden.

**Rinteln.** Es hat die, den 22ten  
Decbr 1790 Nachmittags plötzlich verſtor-  
bene verwitbte Oberſt Hauſtin, geborne  
Högen allhier, beyhm hieſigen Gouverne-  
ments Kriegs-Gericht ein Teſtament nie-  
dergelegt, in welchem die Verſtorbene,  
Ihrer Schweſter Tochter, namentlich  
Friederique Charlotte Analie, deſſen verſtor-  
benen Hauptmann Friſch nachgelaſſene  
Wittib geborne Königin zu Rodenberg zu  
ihrer Uni-verſal-Erbin eingefezt, deren äl-  
teſten Sohn aber Auguſt Friſch, Courier  
im Hochfürſtlich Heſiſchen Regiment von  
Loßberg, titulo institutionis honrabil ſub-  
ſtituirt hat. Wenn nun hiervon vorläufig  
der Teſtaments-Erbin die gebührige Nach-  
richt ertheilt worden, ſo werden nunmehr  
auch alle diejenigen, welche hierbey inter-  
reſirt ſind oder ſonſten an dem Nachlaß der  
Verſtorbenen rechtliche Anſprüche zu haben  
vermeinen hierdurch öffentlich und perem-  
torie vorgeladen, um ſich in Termino prä-  
ſixio Mittwoch den 16. Febr. 91 Mor-  
gens 10 Uhr entweder perſönlich, oder  
durch hinlänglich Bevollmächtigte, vor hie-  
ſigen Gouvernements Kriegs-Gericht,  
und zwar in dem Quartier deſſen Auditur-  
Heuſſers einzufinden und ihre etwaige An-  
ſprüche auf die Nachlaſſenſchaft rechtlich zu



Begründen, wiederholts aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, und die Erbschaft denen Testaments Erben extrahirt werden soll.

Decretum Minteln den 23. Dec. 1790.

Fürsichtlich Hessisches Gouvernements-  
Kriegs-Gericht alhier

v. Loßberg, Zu fidem

Generallieutenant und Christian Heuser,  
Gouverneur. Auditeur.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen des Advocati Fiscal Cameræ Nahmens des hiesigen Banco-Comtoirs, der alhier in Minden bey der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Raths Piehcker, der nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxirt worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Terminus vor dem Regierungs-Rath v. Doss am 17ten Febr. 1791. auf hiesiger Regierung angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die erwartigen unbekanntten aus Unserm Hypothequen-Buche nicht constitirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citirt, sich zur Conservation ihrer erwartigen Gerechtfame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Licitations-Terminen zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollym zu geben, und durch

legale Beweismittel zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung dient, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Unerlaublich dessen, ist dieses Subhastations- Patent und Edictal- Citation zweymahl ausgefertigt, und alhier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Bielefeld affigirt, auch zu Sechß mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu dreymahlen den Lippsstädter Zeitungen eingedruckt worden. Minden am 11ten August 1790.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim

**Minden.** Das oben dem Markte sub No. 188 belegene dem vormaligen Koch Regeler jetzt Tobackspinnerey Barckhausen zugehörige mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Denne hat, soll nebst dem darauf gefallenen, vor dem Kuhthore, auf den Sooren-Kämpen sub No. 266 belegenen Hubethell für 2 Rube, und aller Zubehörung so zusammen auf 575 Rthlr 18 gr. gewürdiget worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Termino den 11ten Decbr. 90 14. Jan. und 18ten. Febr. 1791 auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden die Bedingung vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Regelerischen Hause, oder dessen Zubehörung unbekante aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Gesrechtfame zu haben vermeinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, unter Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

E 2

**Minden.** Es soll ein vor dem Simeonis Thore in der engen Straße ohnweit dem Ruckel belegener großer Garten aus freyer Hand meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Termino den 28. hujus auf dem Rathhause einfinden, die Bedingung vernehmen, und auf das höchste annehmlich Gebot des Zuschlages gewärtigen.

**Minden.** Es soll eine zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Worries gehörige halbe Wiese im Ritterbruche am Oberdamm die 3te vom Schlagbaum, welche zu 120 rthlr. taxiret worden, und wovon 4 mgr. Landschaz gehet, nicht weniger ein vor dem Marienthore belegener Garten, wovon 6 mgr. Landschaz gehet, und welcher mit Inbegrif der Garten Pfeiler zu 90 rthlr. taxiret worden, in Terminis den 18ten Decbr. 1790, 19ten Jan. und 16ten Febr. 1791 meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich in den angeetzten Terminen in der Behausung des Hn. Cammer-Registr. Worries auf dem Rampe Nachmittags um 2 Uhr einfinden ihr Gebot thun und den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hrn. Hemmerde sind angekommen: verita- ble französische Renett-Aepfel 100 St. 2 Rt. Catrien-Pflaumen 7 Pf. 1 Rt. franz. Pflaumen 20 Pf. 1 Rt. Trockne Kirschen 6 Pf. 1 Rt. Americanisch Spelzmehl 12 Pfund 1 Rt. Große Spanische Marronen 8 Pf. 1 Rt. Neue Russische Taffel-Richter 5 und 1 Viertel Pf. 1 Rt. Neue delicate Hollsteinsche Butter 4 Pf. 1 Rt. Holländische Labberdan 12 Pf. 1 Rt. Holländischen Rom-Käse das Pf. 6 mgr. Englische und Hollsteinsche Auster in billigen Preisen.

**Amst Limberg.** Mittwochen den 19ten dieses sollen zu Oldendorf, öffentlich meistbietend verkauft werden, an

Wies: drey Pferde, vier Kühe, vier und zwanzig fette Schweine, vier Gänse, des Morgens von 9 bis 12 Uhr. Des Nachmittages und folgende Tage, ein Waaren-Lager, bestehend in 441 Mold-Garn, als lerhand Material, auch einige Ellen-Waaren; demnach, das Hausgeräth, bestehend in allen was zur Ausrüstung einer Haushaltung gehdret, an Schränken, Tischen, Betten, Linnen, und Drell, etwunigem Silber, Messing, Kupfer, und dergleichen Geräth. Denen in hiesigem Amte wohnenden Käusern, wird mit der Zahlung eine Frist von 6 Wochen verstatet, im übrigen baare Zahlung erwartet; auch wird denen Käusern, welchen die Zahlung gar zu beschwerlich fällt, nichts verabfolget werden.

**Amst Limberg.** Auf Nachsuchen eines ingrosirten Gläubigers, ist der Verkauf des Bürgerhauses, und Grundstücke des Hrn. Receptoris Heddermeyer beschloffen. Es bestehen diese: 1) aus der sub No. 38 Stadt Oldendorf belegenen Bürgerstette. Hierbey befindet sich, ein Wohnhaus, welches sehr bequem mit 4 Stuben, ein Saal und 2 Kammern eingerichtet; ferner ein Nebenhaus, welches ebenfalls so beschaffen daß selbiges bewohnt werden kann. Bey dem Wohn- und Nebenhaufe liegt ein Garten etwa ein halb Essl. Saal haltend, und vor dem Garten ein kleiner Hofraum, ein Brunnen 1 Manns- und 2 Frauen-Kirchenstände, einige Begräbnisse, und die auf der Gemeinheit bey vorsehender Theilung zu erwartende Abfindung. 2) zwey Bruchtheile, deren eine vom Bürgerfeldmann angekauft. 3) einige im Oldendorfer Berge belegene Holztheile, so mit ziemlich gutem Holz bewachsen. 4) zwey auf der Holzhauser Mäsch befindliche Fischteiche, welche vom Colono Dickman acquiriret. Alles dieses ist nach Abzug der jährlich in bestimmter Abgabe zu entrichtenden Lasten bestehend in 18 ggr. 6 pf. Markengeld zu 1233 rthlr. 4 pf. gewar-

biget. Lusttragende Käufer werden aufgefordert sich in denen auf den 7. Jan. II. Febr. und 1. April 91. zu Oldendorf an der Gerichtsstube zur Subhastation bezielten Terminen einzufinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Diejenigen welche an die obige Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, es bestehen selbige in behauptetem dinglichen Aerecht an die Realitäten selbst, oder einem hypothecarischen Rechte, haben sich in letzterm, auf den 1ten April bezielten Termin zu melden, und ihre Forderungen anzugeben, sonst darauf in so fern als selbige aus dem Hypothecuen Buch consistiren, nicht reflectiret sondern sie Abweisung zu erwarten haben.

**Dettmold.** Da von Hochfürstlichem Hofgericht zur Subhastation der Wistinghaußischen Güter zu Langenholzhausen und der damit verbundenen Frau- und Branteweins-Brennerey Krug- und Wirthschafts-Gerechtigkeit die Ansetzung des 2ten und letztern Termin verordnet ist, weil dafür nur 5315 rthlr. geboten worden, die Güter hingegen ohne die nicht zu schätzende Gerechtigkeit zu 5675 rthlr. taxirt sind; so wird dieses hiemit allen Kaufsehhabern bekannt gemacht und der 3te und letztere Subhastations-Termin, welcher hier auf der Hofgerichts-Stube zu Ersparung der Kosten Morgens 10 Uhr gehalten werden wird, auf den 28ten Januar 1791 angesetzt, und hat alsdann der Leztbietende zugleich den Zuschlag zu gewärtigen.

Von Commissions wegen  
Müller.

### V Sachen, zu verpachten.

**Minden** Der zu dem Syndicat eines Hochwürdigem Dom-Capituls gehörige Wallfahrtsteicher und Fingeren-Zehnte soll auf anderweite vier Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich des Endes in Termino den 24ten Febr.

a. curr. des Morgens um 10 Uhr auf der Capituls-Stube einzufinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmlische Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Bei dem Peruquenmacher Hüncken ist eine Stube und Kammer zu vermischen und kan auf den 1ten Febr. bezogen werden.

**VI Personen, so gesucht werden.**  
**Minden.** Bei der Bäckerey wird ein Lehrbursche der von guten Eltern ist auf Ostern verlangt, und gibt der Quartier-Amtsdiener Gotthold weitere Nachricht.

### VII Notificationes

Bei der ad infantiam der Erben und Testaments-Executoran des Kammer-Raths Cloppenburgs zu Nienhaus, desgleichen der Erbin dessen verstorbenen erstern Frauen Beaten Grimm, namllich der Land-Räthin Balken gebohrne Pontanus zu Tecklenburg, am 23ten Sept. a. c. geschehenen freywilligen Subhastation der den gedachten Erblenten Kammer-Raths Cloppenburg zugestandenen bey Fbbenhahren belegenen Grundstücken, haben

- 1) Der Färber Arnold Wilhelm Meese 3 Stück Saatland im Hall-Eisch zusammen 2 Scheffel. 58 Ruth. haltend mit 2 sbr. 6 pf. an Jährlichen Domainen-Abgaben.
- 2) Der Henrich Wilhelm Brumbewer ein Stück daselbst 1 Schff. 15 Ruth. groß mit 1 st. 1 pf. jährliche Domainen.
- 3) Der Kaufmann Jürgen Schröder zwey Stücken daselbst ad 1 Scheffel. 43 Ruth. mit 1 sbr. 4 pf. jährlichen Domainen.
- 4) Der Kaufmann Johann Henrich Kameyer ein Stück daselbst von 1 Scheffel. 15 Ruth. mit 1 st. 1 pf. jährlichen Domainen.
- 5) Der Caspar Niemeyer ein Stück daselbst a. 1 Scheffel. 2 Ruth. mit 1 sbr. jährlichen Domainen.
- 6) Der Gerd Knippenberg zwey Stück

Saatland auf dem Rahen-Eische a. resp. 1 und 1 Viertel und 1 und 3 Achtel Scheffel. mit den darauf haftenden jährlichen Domainen ad resp. 1 sbr. 1 pf. und 1 sbr. 2 pf.

7) Der Wilhelm Schäperbötter zwey Stücke daselbst a 3 Scheffel. von Abgaben frey.

8) Die reformirte Armen-Casse zu Föbenbühen 4 Stück Saatland auf dem Leher-Esch zusammen 10 Scheffel. haltend mit 9 sbr. 7 pf. jährlichen Domainen Abgaben.

9) Der Johann Eberhard Kröner ein Stück daselbst von 2 Scheffel. Saat mit 1 sbr. 7 pf. jährlichen Domainen.

10) Die reformirten Armen-Casse zu Föbenbühen den sogenannten Winter-Hörel ohngefähr 11 Scheffel. groß, mit 10 sbr. 6 pf. jährlichen Domainen Abgaben.

11) Der Johann Gerd Knippenberg das Land auf dem Wanne-Esch ohngefähr 9 Scheffel. Saat groß mit 8 sbr. 6 pf. jährlichen Domainen.

12) Der Kaufmann Gerhard Teubring 3 Stücke auf dem Hölsters Kamp zusammen 3 und 1 Viertel Scheffel. Saat groß mit 3 sbr. 2 pf. jährlichen Domainen.

13) Die Anne Elisabeth Thelen Ehefrau Grooten 4 Stücke daselbst a 4 Scheffel. mit 4 sbr. jährlichen Domainen.

14) Der Schuster Christoph Stall zwey Stücke daselbst a 2 Scheffel. mit 1 sbr. 6 pf. jährlichen Domainen.

15) Der Johann Wilhelm Bruns ein Stück daselbst a 1 und halben Schfl. mit 1 sbr. 4 pf. jährlichen Domainen.

16) Der Bürger Meister Staggemeier ein Stück daselbst a 1 und 1 Viertel Scheffel. mit 1 sbr. 2 pf. jährlichen Domainen.

17) Der Färber Meese den Zuschlag im Lehen Felde bey Möller Herrn 16 Scheffel. groß mit 16 sbr. jährlichen Domainen-Abgaben.

18) Der Kaufmann Gerhard Heinrich Meese die Geesten Wiese am Posten Felde a 7 und 5 Achtel Scheffel. mit 6 sbr. 2 pf. jährlichen Domainen-Abgaben. als Meißbietende erstanden, und haben darauf mit Einwilligung der Verkäufer die gerichtliche Adjudication erhalten.

Desgleichen haben vorerwehnte Testaments Executoren, und Land-Räthin Walke der von dem verstorbenen Kammer-Rath Cloppenburg unterm 20ten April 1786 einseitig vorgenommenen Verkauf zweyer bey Rips Wohnung zu Alstede gelegenen Kämpen, worauf 17 sbr. 2 pf. jährliche Domainen-Abgaben haften, an den Colonum Ripp; wie weniger nicht den von selbigem unterm 20ten Februar 1787 gechehenen Verkauf eines auf dem Schaafberge besetzten, und mit 11 sbr. jährliche Domainen beschwerten Kamps an den Colonum Gerd Henrich Engeln, zum gerichtlichen Protocol von 23ten Sept. a. c. ratihabiret und genehmigt. Lingen den 20ten Decembr. 1790.

Königl. Preuss. Pöcklenburg. Lingen'sche Regierung.

Möller.

## Geschichte der Karoline Montgomery.

### Fortsetzung.

Unter den Papieren, die meine Mutter an Montgomery geschickt hatte, war ein Vermächtniß befindlich gewesen, worin ihr eine jährliche Leibrente von acht hundert Pfund, jedem meiner Brüder die Summe von zehn tausend, und mir zwei tausend

Pfund ausgesetzt waren. Dieses Vermächtniß erklärte der jetzige Lord für ungültig; und es entstand darüber ein Prozeß.

Die Kräfte und die Gesundheit meiner Mutter nahmen immer mehr ab; Montgomery's Freundschaft war noch ihre ein-

zige Stütze; aber weder seine noch meine zärtliche Sorgfalt konnte ihre Gemüthskrankheit heilen, noch die Wunden eines zerbrochnen Herzens verbinden.

Von der Familie des Lord's geschahen jetzt verschiedene Vorschläge zum gütlichen Vergleich. Der Lord selbst blieb indeß immer noch in Frankreich, und besuchte unser Haus. Montgomery verschonte meine Mutter mit seinem Verdacht; aber gegen mich erklärte er offenherzig, der Lord hege bei diesen Besuchen gewiß noch andre Absichten, als er bisher entdeckt habe. In wenig Tagen bestätigte sich diese Vermuthung nur allzu sehr. Ich war ganz allein in einem abgelegnen kleinen Zimmer des Hauses, und saß am Klavier, welches ich während der Unpäßlichkeit meiner Mutter dorthin hatte bringen lassen. Sie schlief eben. Montgomery war seit zwei Tagen nicht bei uns gewesen. Seine Abwesenheit und das Uebelbefinden meiner Mutter machten mich ganz niedergeschlagen, und ich suchte einigen Trost in der Musik. Eine kleine schwermüthige Arie, die ich oft sang, lag eben vor mir. Sie drückte mein jetztes Gefühl aus, und ich ward ganz in dessen Ausdruck verloren, als die Gartenthür aufging, und Lord Pevensen, mit seiner gewöhnlichen Gravität, ins Zimmer trat. Sogleich stand ich auf. Er nahm mich aber bei der Hand, und hieß mich mit einer Art von vertraulicher Miene wieder niedersitzen. Er setzte sich dicht neben mir, sah mir ins Gesicht, und rief: „Die liebe Caroline! Sie singt mir gewiß eins vor! Sie ist mir nicht böse, und wird vielleicht die liebreiche Vermittlerin aller Mißverständnisse zwischen mir und ihrer Mutter werden!“

„Ich bin nicht im Stande, Mißverständnisse beizulegen!“ antwortete ich, äußerst bestürzt über seinen Blick und sein Betragen. „Allerdings sind Sie das, mein reizendes Kind!“ rief er aus, und wollte mir auf eine sehr zudringliche Art einen Fuß geben. „Und wenn Sie nur

für mich eben die Freundschaft haben wollen, die Ihre Mutter für meinen Bruder hatte, so soll sie alles behalten, was er ihr zurück ließ. Ja, ich will Sie zur einzigen Gebieterin meines Glücks machen, und sie soll alles das haben, worauf sie mit ihrem geliebten Montgomery Anspruch macht.

Ich vermages nicht zu beschreiben, was ich in diesem Augenblick fühlte. Ich wußte selbst nicht, was ich sagte; in der ersten Aufwallung von Schrecken und Unwillen flog ich zur Thür hin; aber sie war verschlossen. Ich suchte nun die zu erreichen, die nach dem Garten führte; aber er nahm mich in seine Arme. Ich schrie; ich suchte mich loszumachen, als der Elende ausrief: „Wie fein es einer Tochter der Mißreß Douglas steht, so spröde zu thun! einem Mädchen, die unter Schimpf und Schande groß gezogen ist!“ Ich hörte diesen grausamen Spott; aber unfähig zu antworten, konnt' ich nur mein Geschrei verdoppeln. Der Unmensch wollte mir Vorstellungen thun; aber, ohne ihn anzuhören, suchte ich bloß, mich von ihm loszureißen, als die Thür mit voller Gewalt aufgebrochen wurde, und Montgomery ins Zimmer stürzte.

Ohne lange nach der Ursache meines Angstgeschreies zu fragen, flog er auf Lord Pevensen zu, den er sogleich ergriff und fest hielt. Hier folgte eine schreckliche, mir unbeschreibliche Scene. Der Lord war unverschämt genug, seinen bitteren Spott gegen meine Mutter zu wiederholen, und zu verstehen zu geben, er habe die Stelle des verstorbnen Lord's eingenommen. Die Angst, in welche mich Montgomery's Hefigkeit versetzte, war das einzige Mittel, ihr Einhalt zu thun. Er sah, daß ich, die ich nieder zur Erde gestürzt war, des Todes seyn würde; und nun eilte er herbei, um mir aufzuhelfen. Lord Pevensen nahm diese Gelegenheit wahr, sich aus dem Staube zu machen; indeß drohte er noch persönliche Rache gegen Montgomery und

meine Mutter. Jener wollte ihm nach, und es kostete mir viele Mühe, ihn zurück zu halten. Endem ich ihm für seinen Beistand aufs lebhafteste danke, gestand er mir mit fast eben so viel Unruhe, als ich selbst empfand, er habe mich von dem ersten Augenblick an, da er mich sah, geliebt; diese Liebe habe ihn auf alles, was mich betraf, äußerst aufmerksam gemacht; schon längst habe er Lord Ravensey's Absichten errathen, aber solch einen Ausbruch derselben doch nicht vermuthet. „Jetzt, setzte er hinzu, haben wir alles zu fürchten, was Geld und Schifane immer vermögen.“

Es war jetzt nicht Zeit, mich zu zieren, oder meine Empfindungen zurück zu halten. Ich antwortete ihm, daß ich um seine persönliche Sicherheit äußerst bekümmert sey, und von den Drohungen des Lords alles fürchtete; daß ich keinen Augenblick würde ruhig seyn können, bis ich ein Leben in Sicherheit sähe, welches mir, wie ich ganz offenherzig gestand, unendlich viel theurer sey, als mein eignes.

Montgomery gerieth über diese Erklärung in das freudigste Entzücken; es folgte eine Scene, die zu zärtlich war, um beschrieben zu werden; und wir wurden in dem frohen Geständniß gegenseitiger Liebe durch einen Boten von meiner Mutter unterbrochen, die durch die Unruhe des Hauses im Schlafe gestört, und von dem, was vorgegangen, zum Theil schon unterrichtet worden war. Wir mußten ihr daher jetzt alles erzählen; und obgleich M. die harten Reden, welche der Lord in Ansehung ihrer geführt hatte, so viel möglich, zu mildern suchte, so machte doch alles den schmerzhaftesten Eindruck auf ihr Herz. Als M. weggegangen war, ließ meine Mutter mich wieder zu sich kommen, und redete mich mit folgenden Worten an: „Karoline, ich will dich nicht länger zu täuschen suchen. Ich fühle meinen nahen Tod. Wenig Tage werden ganz gewiß meinem Leben und meinen Leiden ein Ende machen. Ich hinterlasse meine armen beiden Söhne mit eini-

gen wenigen Freunden, die ihnen gewiß zu ihren rechtmäßigen Ansprüchen verheissen werden. Und dich, o! Kind meiner ersten Liebe, dich hinterlaß ich mit aller der verblichenen Schönheit, auf die mein schwaches Herz so thöricht stolz war, um nicht nur ein Raub der Dürftigkeit, sondern auch der Niederträchtigkeit der Welt zu werden, in welcher der Ruf deiner Mutter, so gerechtfertigt er auch, wie ich hoffe und glaube, in den Augen des Himmels ist, dich den frechen Zubringlichkeiten der Wollüstlinge aussetzen wird; wo man dies sagen wird, daß die Tochter nicht auf dem Pfade der Tugend wandeln könne, von dem ihre Mutter abwich. Meine Schritte werden zu Gründen dienen müssen, um meine Karoline ins Verderben zu stürzen; und wenn sie an das Beispiel ihrer Mutter zurückdenkt, wird sie vielleicht ihre guten Lehren nicht achten!“

Die bitre Qual dieses grausamen Gedankens erstikte ihre Rede. Ich selbst war mehr todt als lebendig; aber zitternd über ihr und dem Sopha hängend, worauf sie lag, suchte ich doch etwas zu ihrem Troste zu sagen, und stammelte den Namen Montgomery. — Montgomery! rief meine Mutter, so bald sie wieder reden konnte; o! er ist der würdigste, der edelmützigste, Mann! Ihn hab' ich in meinem letzten Willen, hier auf diesem Papiere, die Sorge für meine beiden Söhne übertragen. Aber du, arme Karoline! — Ist ein Mann seines Alters ein schicklicher Vormund für ein junges, liebenswürdiges Mädchen von deinem Alter? Ich habe mich daher in einem anderschriftlichen Aufsatze an die Familie deines Vaters gewandt, und sie ersucht, sich deiner anzunehmen. Das Geschenk, welches dir mein verstorbenener Lord an an deinem letzten Geburtstag machte, wird dich wenigstens vor der Armuth schützen, die ich einst erfuhr! — Der Fürsorgung, deinen guten Grundfäßen, deinem gebildeten Verstande, überlaß ich das Uebrige.“

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 24. Jan. 1791.

## I Bekanntmachung.

Er. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, haben Allerhöchst Dero ältesten-Beambten in der Grafschaft Ravensberg den Amtmann Meyer zu Heepen wegen seiner vorzüglichen Verdienste zu Allerhöchst Dero Hofrath zu ernennen, und das Patent darüber ohne Chargen-Stampel und Expeditionen-Gebühren gratis ausfertigen zu lassen zu verordnen geruhet.

## II Sachen so gestohlen.

Da von der den roten Decbr. vorigen Jahrs von Minden aus hieher gegangenen und den 13ten desselben Monats hieher gekommenen Evischen fahrenden Post ein Geldbeutel sign. H. J. & C. mit 950 Flr. in holländischen Gulden und Thalern entwendet worden ist, ohne daß bis jetzt der eigentliche Thäter dieses Post-Diebstahls ausgemittelt werden können; so wird hiesigen Königl. Post-Amtes wegen, allen und jeden, welche von diesem geschehenen Post-Diebstahl, oder der geschehenen Wechselung der in dem Beutel befindlich gewesenen Species, irgend einige Nachricht anzeigen, oder solche Umstände glaubhaft angeben werden, daß dadurch der eigentliche Thäter entdeckt werden kann, eine Belohnung von 100 rthlr. versichert, auch

daß allenfalls auf Verlangen, des Anzeigers Nahmen verschwiegen werden soll.

Halberstadt den 7ten Januar 1791.

Königl. Preuß. Post-Amte.

## III Warnungs-Anzeigen.

Er. Herr. Dammjacob ist, weil er sich des falschen Münzens verdächtig und dessen Ausgabe schuldig gemacht, und Joh. Gerb. Kurlmeier wegen des Verbrechens der Bigamie und des Meineids ersterer auf ein Jahr und letzterer auf zwei Jahre, beide mit Willkommen und Abschied salva fama zum Zuchthaus verurtheilt, und sind dahin abgeliefert worden.

Königl. Tecklenb. Ringersche Regierung.

## IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Mitmeister Friedrich Conrad von Donop, als gewesener Besitzer des an die Generalin von Uslar geborne von Goerg verkauften Guts Siedesfreund ohne weit Herford darauf angetragen hat, zur Sicherheit der Käuferin und Namens derselben sämtliche unbekante real Prätendenten öffentlich per edictales vorzuladen, und diesem Gesuche Statt gegeben worden, daß wir also in Gemäßheit dessen hierdurch alle diejenigen unbekanten und aus dem Hypothekenbuche unserer Minden-Ravensberg-

D

schen Regierung nicht schon consistirenden real Prätendenten, welche an dem gedachten von Donopschen, auf bereits impetriten Lehnherrlichen Consens der Fürstlichen Abtey Herford zum Verkauf gestellten Rittergut Stedefreund, ex quocunque capite eine real Prätension, ohne Unterschied, ob sie jetzt gleich, oder künftig geltend gemacht werden kann, haben, hierdurch auffordern, dieser ihrer real Prätensionen wegen in Termino den 23ten Febr. 1791. vor dem Deputato. Regierungs. Rath Crayen sich des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und solche gebdrig anzuzeigen; mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an gedachtes Gut Stedefreund, präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urkundlich dessen ist diese Edictal: Citation erlassen, ein Exemplar davon bey unserer Minden-Navensbergischen Regierung und eines bey unserm Magistrat zu Bielefeld angeschlagen, auch zu 6 malen in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und zu 3 malen in den Lippsstädter Zeitungen eingerückt. Gegeben Minden den 9ten November 1790.

In statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund, und fügen hiemit zu wissen: demnach in Januar 1788 von hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer die Rückzahlung der Darlehns-Gelder aus dem siebenjährigen Kriege, an die bis dahin unbefriedigt gebliebene Stadt Mindenschen Gläubiger, oder deren Erben geschehen ist, inzwischen von einigen Empfängern, die darüber ehedem von dem Magistrat alhier, oder sonsten ausgestellten Schuld-Scheine, welche angeblich von Händen gekommen, verlegt, oder verloren seyn sollen, nicht retrahirt sind; so werden alle und jede, welche etwa noch als Darleihere, oder be-

ren Erben, und Cessionarien, Stadt Credit-Scheine besitzen, oder wegen Darlehns-Gelder aus dem siebenjährigen Kriege, noch Ansprüche zu haben vermeinen, hiezumit öffentlich vorgeladen, in Terminus den 7. Novbr. 1791. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Hrn. Justizrath Rappard, die in Besitz habenden Mindenschen Stadt-Credit-Scheine zu produciren, und die ihnen darzuzustehende Rechte, und Forderungen anzuzeigen, und geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß sie im Ausenbleibungsfall unter Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens damit abgewiesen, und nicht weiter gehdret, auch die fehlenden, und nicht zurück gegebenen Stadt-Credit-Scheine für mortificirt, null und nichtig erklärt werden sollen. den 7. Jan. 1791. Director, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

**Amst Limberg.** Der an das adliche Gut Vökel. eigenbehörige Colonel Jobst Henrich Schröder Nr. 33. Bauerschaft Bieren, hat unter Beystand seiner Gutsherrschaft angezeigt, daß er die Elsterliche Stette beschweret mit vielen Schulden angenommen, und diese nicht anders denn terminlich unter Cistierung des Zinslaufs zu bezahlen im Stande sey. Es werden hierher all und jede, welche an den Schröder Spruch und Forderung zu haben vermeynen, aufgefordert, sich binnen 9 Wochen, und zulezt in dem auf den 24ten May an der Gerichtsstube zu Wände bezielten Termin zu melden, die Forderungen anzugeben, gebdrig zu bescheinigen, darüber sprechende Documente beizubringen, auch sich wegen des jährlich abzugebenden Termins mit dem Schröder zu vereinigen. Diejenigen, welche sich in dieser Zeit nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und wegen des jährlichen Termins nur mit denen gegenwärtigen gehandelt werde,



Der Kaufmann Herr Rhode zu Borgeholzhausen hat dem Amte zu vernehmen gegeben, daß durch Erbschaft eine Obligation, nach welcher Colonus Overmeyer Nr. 37. Bauerschaft Ennigloh dem Kaufmann Schlingmann am 14ten May 1727. 64 Rthlr. schuldig zu seyn bekant an ihm gekommen, diese Obligation sey verlohren, und zur Bewürkung der Löschung derselben, im Grund und Hypothequensuche die Verablading derjenigen nothwendig, welche daran einen Anspruch hätten. Dieserhalb werden diejenigen, welche aus gedachter Obligation etwas zu fordern, hiermit aufgefordert, diesen ihren Anspruch in Zeit von 9 Wochen, und in Termino den 24ten May an der Gerichtsstube zu Wände dem Gericht anzuzeigen, sonst selbige zu erwarten haben, daß mit Löschung der Forderung im Hypothequensuche verfahren, und die Obligation für annulliret erkläret werde.

**Amte Limberg.** Die Jaspars Eheleute sind auf No. 36 Bauerschaft Harlinghausen, vor einiger Zeit verstorben und ist von dem Vormund, deren nachgelassenen Tochter darauf angetragen, daß diejenigen welche an gedachte Jaspars Eheleute, oder die Stätte No. 36. Bauerschaft Harlinghausen etwas fordern mögten, öffentlich verabladed werden. Da nun diesem Gesuch nachgegeben, werden alle und jede, welche an dem Nachlaß der Jaspars Eheleute etwas zu fordern, hiermit aufgefordert, ihre Forderung binnen 9 Wochen, und zuletzt am 27ten May an der Gerichtsstube zu Abendorff, anzugeben, zu bescheinigen und die darüber sprechende Schriften und Nachrichten bezubringen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Anforderungen präcludirt werden.

**Amte Ravensberg.** Da über das Vermögen des Huerlings Wals Ditzmeyers in der Bauerschaft Casum Concur-

sus Creditorum eröffnet worden; so werden dessen Gläubiger zu Angabe und Liquidestellung ihrer Forderung auch Ausführung ihrer Priorität auf den 2ten Merz a. c. Morgens Früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube bey Gefahr, daß sie von der Masse ab- und an die Verfohn des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen, hiedurch verabladed.

**Amte Schildesche.** Da über das Vermögen des bey Castrupp verstorbenen Huerlings Herman Heinrich Heitbrink auf Anzeige der hinterbliebenen Witwe der Concur eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede Gläubiger eins für alle zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen, bey Strafe der Ausschließung, auf den 19ten Februar 1791 nach Bielefeld an das Gerichtshaus verabladed. — Zugleich wird hiedurch über besagtes Vermögen der ofne Arrest verhängt, und denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, oder Brieffschaften besitzen, aufgegeben, davon mit Vorbehalt des daran habenden Rechts getreulich dem Amtegericht Anzeige zu thun. Wobey zur Warnung dienet, daß, wenn etwas außergerichtlich bezahlet, oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, diejenige aber, welche etwas gar verschweigen, oder zurück halten, noch außerdem ihres habenden Rechts für verlustig erkläret werden sollen.

**Rinteln.** Es hat die, den 22ten Decbr 1790 Nachmittags plögllich verstorbene verwittibte Oberst Faustin, gebohrene Flögen allhier, beyrn hiesigen Gouvernements Kriegs-Gericht ein Testament niedergelegt, in welchem die Verstorbene, Ihrer Schwester Tochter, nahmentlich Friederique Charlotte Amalie, des verstorbenen Hauptmann Fritsch nachgelassene Wittib gebohrne Königin zu Rodenberg zu ihrer Universal-Erbin eingesetzt, deren al-



zeithero alljährlich 1) an Serbis 20 rthlr. 2) an Tax und Landtschab 9 rthlr. 15 gr. 5 Pf. 3) an Wege-Geld 6 rthlr. 6 gr. 4) An Kircken Geld und Opfer 24 gr. 5) an Proviant-Korn 9 rthlr. 6) für den Draaniken 24 gr. 7) an andern kleinen Abgaben 1 rthlr. 12 gr. abzugeben worden sind im ganzen, oder in einzelnen Stücken zu kaufen gewillet sind; imgleichen alle und jede, so den Zur Behuten, welcher vom 955 Morgen 44 □ Kubten Landes, in dem Wattenfer Felde, mit Ausschluß des dem Freyherrn von Knigge zusehenden Flächen-Behutens bey diesem Hofe genußet worden ist, kaufen wollen, vorgeladen, in aedachten Terminis den 11ten und 12ten April des Jahrs 1791 Morgens früh um acht Uhr auf gedachtem Dom-Capitularschen Hofe zu erscheinen, und ihr Geboth in voll-wichtigen Pistolen das Stück zu 5 rthlr. gerechnet zu eröffnen, jedoch unter der Bedingung, daß wegen des Zuschlages die Genehmigung des Capituli generalis vom 6. May desselben Jahrs mit Beyfügung des Allerhöchsten Königl. Consensus welcher jedem Kauf-Contract auf Verlangen unter Siegel und Unterschrift der Regierung angeheftet werden kann, von denen Verkaufs-Commissariis vorbehalten werde. Der special-Anschlag und die besondern Bedingungen des Verkaufs können, samt denen von dem Hrn. Oberfeurwerker Stünckel aufgenommen Vermessung und Charte zu allen Zeiten sowohl bey dem Hrn. Kriegs-Secretair Weltbuser zu Hannover als bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul in Minden eingesehen werden. Zu dessen Uhr-kund ist dieses Verkaufs Patent in dem versammelten Capitulo generali Disciplinā beschloßen, und unter dem Domeapitularschen Insiegel ausgefertigt worden.

**Lübbecke** Wir Ritterschaft Bürgemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekannt, daß der hiesige Hutmacher Eick darauf angetragen, seine ihm zugehörige Grundstücke öffentlich an

den Meißbietenden von Gerichtswegen zu verkaufen. Diese bestehen, 1) Aus einem Garten an der Voopen-Strasse, woraus jährlich an die hiesige Kammerer 6 Pf. bezahlet werden müssen und welcher auf 25 Rthlr. taxiret worden. 2) aus einem Kämpfe am Heng-Esche belegen, woraus jährlich 5 Mar. Grund-Zins an hiesige Kammerer gehen, veranschlaget zu 30 Rt. Es werden daher alle und jede, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, und zu besitzen fähig sind, hiedurch verabladet, sich im Termino den 20ten Merz a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihren Vorh zu eröffnen, da denn der Besibietende dem Befindnen nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche etwa real Präensionen an diese Grundstücke zu machen befugt sind hiedurch aufgefodert, solche vorher, und längstens in diesem Termin anzuseigen, widrigensals sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besiber, in so weit sie den Fundum angehen, nicht weiter gehöret werden können.

### Amst Blotho.

Es soll das, der Wittwe Carl Noltings zugehörige, sub Nr. 52. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Straben, 2 Kammern und 1 Saal vorhanden, und welches mit Inbegrif des dazu gehörigen Brinks auf 198 Rthlr. taxiret worden, desgleichen der oben diesem Brinke belegene, und auf 100 Rthlr. gewürdigte Holztheil, ad instantiam eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 8ten Febr., 8ten Merz und 10ten April 1791sten Jahres subhastiret, und an den Meißbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtskube einfinden, und die Besibietenden gewärtigen können, daß ihnen diese Grundstücke in ultimo termino dem Befindnen nach zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgebot reflectiret werden solle;

woben zugleich alle diejenigen so an vorbe-  
schriebenen Immobilien ausirgend einem  
Grunde Anspruch zu haben verweynen  
mbqten, zur Angabe und Rechtfertigung  
dessen auf besagte Tagesfahrten mit der  
Verwarnung hiedurch verabladet werden,  
daß sie nachher nicht weiter damit gehdret  
werden sollen.

**Herford.** Es soll am Sonnabend  
den 29ten Januarii Morgens 9 Uhr bey  
dem Hrn. Hof-Fiscal Möhlmann zu Herford  
bñffentlich und freywillig verkauft werden:  
1) Ein Haus in der Kanterstraße zwischen  
der Katolischen Kirche und Schule stehet.  
2) Ein Stücke seiden Zeug a 33 Ellen nach  
der neuesten Mode. 3) Ein damasten Tisch-  
tuch 7 Ellen lang 4 und eine halbe Elle  
breit ohne Rath und 13 Stück Servietten.  
4) Ein schön Tischtuch und 12 Servietten.  
Liebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit ein-  
finden.

**Umt Ravensberg.** Der  
Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns  
Düffelsiek in Halle, welcher aus den zur voll-  
ständigen Haushaltung gehörigen Mobilien  
aller Art und aus einem ansehnlichen  
Vorrath verschiedener Waaren zum  
Handel, und hauptsächlich aus Ellen-  
Waaren besteht, solle am Donnerstag den  
3ten Febr. und den folgenden Tagen Mor-  
gens 8 Uhr bñffentlich meistbietend verkauft  
werden. Die Kaufsustigen werden daher  
eingeladen, sich an gedachten Tagen in  
Halle in der Düffelsiekschen Behausung  
zu der Auction einzufinden.

**Detmold.** Da von Hochfürst-  
lichem Hofgericht zur Subhastation der  
Wistinghausischen Güter zu Langenholz-  
hausen und her damit verbundenen Brau- und  
Brantweins- Brennerey-Krug- und Wirth-  
schafts-Gerechtigkeit die Ansetzung des  
3ten und letztern Termin verordnet ist, weil  
dafür nur 5315 rthlr. gebothen worden,

die Güter hingegen ohne die nicht zu  
schätzende Gerechtigkeit zu 5675 rthlr. taxir-  
ret sind; so wird dieses hiemit allen Kauf-  
liebhabern bekannt gemacht und der 3te  
und letztere Subhastations-Termin, wel-  
cher hier auf der Hofgerichts-Stube zu  
Erspahrung der Kosten Morgens 10 Uhr ge-  
halten werden wird, auf den 28ten Januar  
1791 angesetzt, und hat alsdann der Letz-  
tbiende zugleich den Zuschlag zu gewär-  
tigen.

Von Commissions wegen  
Müller.

**Umt Stolzenau.** Schulden  
halber, soll das, dem Verwalter Grube  
zu Waghorst, im hiesigen Amtsdorffe Lee-  
se, belegene Weseu, bestehend in einem  
Wohnhause, Nebengebäuden, und dahin-  
ter liegenden Garten, wovon nur jährlich  
ein geringer Zins entrichtet wird, am 9ten  
Febr. dieses Jahrs Morgens 9 Uhr, auf  
hiefiger Königl. Gerichtsstube, höchstbietend  
verkauft werden.

VI Sachen, zu verpachten.

**Münden.** Von dem Geist Armen  
Institute, sollen den 3ten Febr. Morgens  
um 10 Uhr auf dem Rathhause, etliche  
Gärtens außer dem Simeons und Ruhthore  
belegen, meistbietend verpachtet werden;  
nähere Nachricht ist bey Herr Deppen am  
Markt zu erfahren.

Der Goldschmied Herr Fischer ist gesons  
Den seinen außer dem Ruhthore an der  
Ruhlenstraße belegenen Garten zu vermiehs-  
ten; wer darzu Lust hat, beliebe sich bey  
ihm zu melden und die Conditions zu ver-  
nehmen.

Der am Leischhofs belegene ehemalige  
Wischen Hof, so biether von dem Hr.  
Inspector Fritz bewohnt ist, wird auf be-  
vorstehenden Ostern miethloß, und sol das  
her anderweit vermiethet werden; auch  
kan derselbe aus freyer Hand verkauft wer-  
den. Liebhaber wollen sich bey dem Eigen-

thümer Wälbrandt im Greifen Bruch mel-  
den und den Niehs- oder Kauff-Contract  
schließen.

## VII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Bey der Simeons-  
Kirche sind 150 rthlr. in Golde gegen sichere  
Hypothek und gewöhnliche Zinsen zu be-  
legen; wer solche verlangt, kan sich bey  
dem Rentanten Hrn. Arning melden.

## VIII Gelehrte-Anzeige.

Der vor einigen Monaten von uns ange-  
kündigte Auszug von Bruce Reisen  
nach Abissinien zur Entdeckung der  
Quellen des Nils, ist jetzt unter der  
Presse, und kommt unfehlbar künftigen  
Ostern in 2 Otaobänden, jeder einige 30  
Bogen stark, und mit den nöthigen Karten  
versehen, auf einmahl heraus. Auch wer-  
den noch Zusätze und Berichtigungen aus  
orientalischen sowohl als andern älteren Rei-  
sebeschreibungen hinzu gefügt, wodurch

dieser ohne das schon sehr vollständige und  
wohlgeordnete Auszug, selbst noch vor dem  
Original Vorzüge erhalten wird. Man  
lese darüber die ausführliche Recension von  
Bruce Reisen in den theol. Annalen 1790.  
51 Woche. Der Subscriptionstermin bleibt  
nun noch bis Ostern dieses Jahres offen,  
und so lang ist der Preis für beide Bände  
2 rthlr. in Louid'or zu 5 Rthlr. Ueberdies  
wird noch ein ungewöhnlich starker Rabat  
gegeben; wer nämlich auf 10 Exemplar  
subscribirt erhält zwei; auf 20 fünf; und  
auf 30 gar zehn freie Exemplare. Nach  
Ostern d. J. aber tritt sogleich der Laden-  
preis 2 Rthlr. 16 ggr. netto unabänder-  
lich ein und die Karten müssen alsdenn noch  
besonders bezahlt werden. Die Namen  
der Hrn. Subscriberen werden vorgebracht.

Minteln den 1. Jan. 1791.

Expedition der theologischen Annalen.  
Zu Minden nimt der Hr. Post-Secretair  
Kottenkamp Subscription an.

## Geschichte der Karoline Montgomery.

### Fortsetzung.

Ich hatte nicht Muth genug, zu sagen, daß  
Montgomery sich nur den stärksten An-  
spruch wünschte, mein Beschützer zu wer-  
den, wenn er meine Hand erhielt. Abends  
aber, als ich ihn wieder sah, erzählte ich  
ihm alles, was vorgefallen war. Mit  
froher Begierde ergriff er eine seiner Liebe  
so schmeichelnde Hoffnung, und bat mich  
um die Erlaubniß, zu meiner Mutter zu  
gehen, und unsre unverzügliche Verbin-  
dung vorzuschlagen. Sie hörte ihn voller  
Freude und Erkenntlichkeit an; und ob sie  
gleich wußte, daß er sonst nichts hatte,  
als seine Offizierstelle in französischen Dien-  
sten, und daß er, als Katholik, in Eng-  
land nie zu dem Range würde gelangen  
können, wozu ihm seine Geburt sonst ein  
Recht gegeben hätte, so trug sie doch kein  
Bedenken, ihre Einwilligung zu geben,

„Ja, mein theuerstes Kind, sagte sie am  
Schluß dieser rührenden Scene, in seinen  
Tugenden wirst du dein Glück, in seiner  
Ehre und in seinem Muth wirst du Schutz  
finden. Kann ich dich der Fürsorge solch  
eines Mannes überlassen, so sterb' ich  
ruhig.“ — Sie ward täglich schwächer;  
indess wünschte sie mit ängstlicher Unge-  
duld, uns noch vor ihrem Ende verheira-  
thet zu sehen. Um daher alle Schwierig-  
keiten zu heben, wandte sich M. an einen  
Geistlichen von der englischen Kirche, der  
uns in ihrer Gegenwart trauen mußte;  
und auf mein Verlangen, da ich dem edeln  
Manne zu zeigen wünschte, wie sehr ich  
seine Güte zu schätzen wisse, vollzog der  
Feldprediger seines Regiments die Trau-  
ung zum zweitenmal.

Aber die äussere Form konnte nichts dazu

thun, unsre Herzen noch inniger zu verbinden; und das Glück einer bloß durch die Liebe geknüpften Ehe war vielleicht für die Menschheit zu groß; denn diese süßen, wonnereichen Tage wurden sehr durch die zunehmende Krankheit meiner Mutter verbittert, die ein paar Wochen hindurch plöztlich schwächer wurde, in Montgomery's Armen starb, und noch mit ihrem letzten Athemzuge ihre heil'gen Söhne seiner Fürsorge empfahl. Ihr Tod, der, so lange ich ihn auch vorher sah, mir doch jetzt unerträglich schien, stürzte mich in die tiefste Schwermuth, aus der ich einmal erwachte, als ich hörte, daß Lord Pevensen, der sogleich nach der Verstoßung aus unserm Hause Frankreich verlassen hatte, jetzt wieder zurückgekommen war, und da er meine Heirath mit M. erfahren, sich vorzunehmen hatte, den Prozeß aus heftigste fortzusetzen, wodurch er mich und meine Bekandten um das uns bestimmte Vermögen zu bringen hoffte. Und dieß war noch nicht alles. Er konnte die von M. erlittene persönliche Beleidigung nicht verschmerzen, so sehr er sie auch verdient hatte. Er schickte ihm eine Ausforderung, die Montgomery annahm. Um jedoch den französischen Gesetzen wider den Zweckkampf auszuweichen, wählten sie den Kampfplatz in dem päpstlichen Gebiete, unweit Avignon.

Montgomery wünschte mir diesen Umstand zu verheelen; er wandte eine nothwendige Reise nach Versailles in Angelegenheiten seines Dienstes auf einige Tage vor, nahm Abschied von mir, und verbarg mit wahren Heldenmüthe die ängstliche Besorgniß, die ihm der Gedanke erregte, daß wir uns vielleicht nie wiedersehen würden.

Die Fürsorgung erhielt mir indeß sein Leben. seinen Wegner gefürchtlich, und kam unversehrt zu mir zurück. Jetzt entdeckte er mir die Ursache seiner Abwesenheit; und meine Freue über seine Erhaltung wurde durch die Nachricht von

Lord Pevensen vermehrt, der seinen Tod erwartet, Unruhe des Gewissens fühlte, die Rechtmäßigkeit der Ansprüche meiner Brüder eingestand, und seinem Sachwalter zu Paris den Auftrag gab, den Prozeß wider uns zu beendigen. In einigen Monaten ward Lord P. wieder hergestellt; wir wurden in den Besitz unsrer Rechte gesetzt; und mein geliebter Montgomery, dem ich alles zu danken hatte, sann nicht nur darauf, mich glücklich zu machen, sondern sich auch in allem so zu betragen, wie meine Mütter gethan haben würde, wenn sie länger gelebt hätte. Zwischen Frankreich und England war ein heftiger Krieg; und ich wollte nicht gern meine beiden geliebten Brüder in ein Land schicken, wo ich sie jetzt nicht leicht hätte sehen können. Da ich aber wusste, daß es der Wunsch meiner Mütter und meines Wohlthäters war, sie in der protestantischen Religion erziehen zu lassen, so schickte ich sie mit ihrem Hofmeister nach Genf. Kaum hatte ich den Schmerz dieser Trennung überstanden, als mich ein noch weit härteres Leiden traf. Das Regiment, in welchem Montgomery eine Kompagnie hatte, wurde nach Deutschland beordert. Bei der Lage, worin ich mich damals befand, schien es Wahnsinn zu seyn, ihn begleiten zu wollen; aber ich wußte gewiß, daß ich den Abschied von ihm nicht überleben würde. Er war mir Vater, Bruder, Liebhaber, Gemahl. Ich hatte kein andres irdisches Glück; und ohne ihm war die ganze Welt nichts für mich. Anfänglich widersezte er sich meinen dringenden Bitten; endlich aber willigte er darein, und ich folgte ihm überall. So schrecklich auch die Auftritte waren, die ich erlebte, so war ich doch für nichts, als für sein Leben besorgt. Diese Besorgniß war mein einziger herrschender Gedanke, und gab mir Muth, allen Gefahren Trost zu bieten, denen ich stündlich ausgesetzt war.

Die Fortsetzung künftig.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 31. Jan. 1791.

## I Sachen so gestohlen.

Da von der den 10ten Decbr. vorigen Jahrs von Minden aus hieher geangenen und den 13ten desselben Monats hieher gekommenen Clevischen fahrenden Post ein Geldbeutel sign. H. J. & C. mit 950 Flr. in holländischen Gulden und Thalern entwendet worden ist, ohne daß bis jetzt der eigentliche Thäter dieses Post-Diebstahls ausgemittelt werden können; so wird hiesigen Königl. Post-Amts wegen, allen und jeden, welche von diesem geschenehen Post-Diebstahl, oder der geschenehen Verwechselung der in dem Beutel befindlich gewesenen Species, irgend einige Nachricht anzeigen, oder solche Umstände glaubhaft angeben werden, daß dadurch der eigentliche Thäter entdeckt werden kann, eine Belohnung von 100 rthlr. versichert, auch daß allenfalls auf Verlangen, des Anzeigers Mahnen verschwiegen werden soll.

Halberstadt den 7ten Januar 1791.

Königl. Preuß. Post-Amst.

## II Publicandum.

Da zu Conservation und Wiederaufnahme der Wildbahn in hiesigen Provinzen nöthig erachtet worden, daß die Jagd 14 Tage früher geschlossen und 14 Tage später gedönet werde: So wird hiedurch verordnet, und zu jedermans Wissenschaft gebracht, daß die Jagd dieses Jahr eben-

fals so wie voriges Jahr am 15. Febr. geschlossen und am 8ten Sept. allererst wieder gedönet werden soll, bey Vermeidung der im Publicando vom 12ten Febr. v. J. festgesetzten Strafe von 25 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall und 14tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt, im Fall des Unvermögens, und soll demjenigen der einen Uebertretungsfall erweislich anzeigen wird, die Hälfte der Geldstrafe mit 12 und ein halben Rthlr. zuerkannt werden. Es hat sich also hiernach ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Signat. Minden den 22. Jan. 1791.

An statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Bacmeister. Schlönbach.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen, daß, da die Hofrätin Böhmer auf die Edictal Vorladung aller derjenigen, welche an dem von dem Bürger Ludolph von Anderten zu Hannover, der Mindenschen Landschaft im Jahre 1604 Montags in den heiligen Dstern angeliebenehnen Capital von 900 rthlr. worauf jedoch bereits im vorigen Jahrhundert abschläglic 225 rthlr. abgeführt worden, so daß solches seitdem nur noch 675 rthlr. beträgt, so jetzt das Bussarmanische Capital genannt wird, und zuletzt der Hofrätin Böhmer zu Hannover als Erbin des

£

Hofraths und Hofgerichts Assessoris Buffmann verzinset ist, einige Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen auf die Edictal Vorladung aller derjenigen, welche die von dem Mindenschen Bischof Christian, Dohm-Capitul und Prälaten, Gemeiner Ritters und Landschaft im Jahre 1604 Montags in den heiligen Ostern dem vorerwähnten Rudolph von Anderten ausgestellte aber schon im Jahre 1724 verlohren gewesene Original Obligation etwa in Händen haben, und daraus ein Recht oder Anspruch zu haben glauben, allerunterthänigst angetragen hat, Wir diesem Gesuch auch deferiret haben; als citiren und laden Wir hierdurch einen jeden der an dieser obgedachten Obligation gerechte Ansprüche zu haben vermeinen und die Obligation etwa besitzen sollte, in Termino den 4ten May a. c. des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Crayen zu erscheinen, seine Ansprüche vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen an dem erwehnten Capitale oder aus der Original Obligation, gänzlich präcludiret, seines Rechts für verlustig erkläret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die verlohrene Obligation für mortificirt geachtet werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die allhier keine Bekanntschaft haben, der Assistentz-Rath Stave und der Justiz-Commissarius Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Mindens-Navensbergischen-Regierungs-Siegel und Unterschrift ausgefertigt und so wohl bei selbiger als auch zu Hannover affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen 2 mal und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal inseriret worden. Gegeben Minden den 18ten Januar 1791.

Anstatt und von wegen etc. H. Arnim,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun Kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich Conrad von Donop, als gewesener Besitzer des an die Generalin von Usar geborne vort Goertz verkauften Guts Stedefreund ohnweit Herford darauf angetragen hat, zur Sicherheit der Käuferin und Rahmens derselben sämtliche unbekannt real Prätendenten öffentlich per edictales vorzuladen, und diesem Gesuche Statt gegeben worden, daß wir also in Gemäßheit dessen hierdurch alle diejenigen unbekannt und aus dem Hypothekenbuche unserer Minden-Navensbergischen Regierung nicht schon consistirenden real Prätendenten, welche an dem gedachten von Donopschen, auf bereits impetriten Lehnsherrlichen Consens der Fürstlichen Abtey Herford zum Verkauf gestellten Mitergut Stedefreund, ex quocunque capite eine real Prätension, ohne Unterschied, ob sie jetzt gleich, oder künftig geltend gemacht werden kann, haben, hierdurch auffordern, dieser ihrer real Prätension wegen in Termino den 23ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen sich des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und solche gebdrig anzuzeigen; mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinenden mit ihren etwoigen real Ansprüchen an gedachtes Gut Stedefreund, präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, ein Exemplar davon bey unserer Minden-Navensbergischen Regierung und eines bey unserm Magistrat zu Bielefeld angeschlagen, auch zu 6 mahlen in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und zu 3 mahlen in den Lippstädter Zeitungen eingerückt. Gegeben Minden 9ten November 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

H. Arnim,



**Gericht Lebern.** Auf Ansuchen des Probsteilich-Lebernschen Eigenbeherrigen Hermann Friederich Schmidt Nr. 58. auf der Masch Bauerschaft Lebern werden alle diejenigen, welche an denselben oder dessen Stette Forderung haben, verabladet, solche den 18ten Merz dieses Jahrs beym Gericht anzugeben, deren Richtigkeit durch Vorlegung der darauf sich beziehenden Documente, oder durch andere rechtliche Beweismittel zu bescheinigen, und über den etwaigen Vorzug unter einander rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Diejenigen aber, welche alsdann gar nicht erscheinen, sollen mit allen Ansprüchen an den Propocanten oder dessen Stette vöblig abgewiesen werden.

Der an die Probstei Lebern Eigenbeherriger Nr. 50. Bauerschaft Mehnen, hat dem Gerichte vorgefellt, daß er nicht vermögend sey, alle Schulden die auf seiner kürzlich angenommenen Stette hafteten, nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal abzutragen, und daher um Vorladung derselben und Bewilligung terminlicher Zahlung gebeten. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an den Colonus Friederich Wilhelm Schwerdtler oder dessen Stette Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche am 25ten Merz d. J. früh um 9 Uhr beym Gericht anzugeben, und deren Richtigkeit durch Vorlegung glaubhafter Documente oder durch andere rechtliche Beweismittel zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die Art der Zahlung mit den gegenwärtigen Gläubigern festgesetzt und die zurückbleibende so lange abgewiesen werden, bis erstere befriediget sind.

**Amt Stolzenau.** Alle und jede, welche in Termino am 22ten dieses, sich mit ihren Forderungen vermöge erlassener Edictalien, wider die Erben weyl. Levin Stemon alhie, nicht gemeldet, werden nunmehr damit abgewiesen, und ih-

nen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

#### IV. Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das an der Brüder Straße sub Nr. 574. belegene von dem Juden Lazarus bewohnte Zingerlische Haus, so mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 6 mgr. Kirchengeld behaftet und nebst dazu gebhörigen Huthheil für eine Kuh auf dem Kuththorschen Bruche sub Nr. 66. und kleinen Hofraum zusammen auf 631 Rthlr. 6 Ggr. angeschlagen ist, soll in Terminis den 2ten Merz, 2ten April und 4ten May a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle die, so unbefandte aus dem Hypothequensbuch nicht ersichtliche real Ansprüche an besagtem Hause und Zubehörungen zu haben vermeynen verabladet, in dem letzten Termino diese Gerechtsame anzuzeigen; widerthunfalls sie damit abgewiesen und gegen den Käufer und künftigen Besitzer nicht gehdret werden sollen.

Die dem Colono Rdsfergarn sub Nr. 39. zu Dankersen gehörige, in der hiesigen Stadt: Feldmark belegene Ländereyen, nemlich a) 6 Morgen Landschaz und Zehnts pflichtiges, auch mit 6 Schfl. Gerste beswertes zu 270 Rthlr. gewürdigtes Land in der großen Dombrede, welches ehedem dem Wein-Bisier Schmidt gehört, b) 2 Morgen doppelt Einfalls: Land daselbst, welches mit Landschaz und 4 Schfl. Gerste belastet und vormalen Gerhard Brüggemann zugehörig gewesen ist, taxirt zu 90 Rthlr. sollen öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, in Terminis den 4ten Merz, den 8. Apr. und den 13. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu

erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Es haben auch diejenigen, welche unbekannte aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Gerechtsahme an dem Lande zu machen gedenken, solche in dem letzten Termine anzumelden, wiedrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.

**D**er Kaufman Joh. Casp. Heintr. Muller hat diesen vorigen Herbst aus einer neuen Fabrique in England eine ansehnliche Parthey englisch Steinguth erhalten, welches ihm viel wohlfeiler wie vorhin zu stehen kommt und daher auch niedriger wieder verkauft werden kan. Er bittet daher um geneigten Zuspruch. Auch hat derselbe ein Lager von allerhand echt Porcellain, allerhand trockene Dennenbohlen und Diehlen, Bindel- und Leiterbume, gerissene und geschnittene Dennenlatten, alles in bester Waare und billigsten Preisen,

**Herford.** Die in Nr. 20 und 24 der vorjahrigen Intelligenzblatter beschriebene Grundstucke des Burger Hartwig Schlater 1) das Wohnhaus in der Gottesritter-Strasse Nr. 267. 2) Der Garten unterm Langenberge, sollen nebst drei Schff. Landes auf der Wasserfuhr auferm Bergertbor so Marienseldrer Zehntpflichtig und per Schff. auf 35 Rthlr. taxirt sind, zur Befriedigung eines ingrossirten Glanzigers in Termine den 22ten Febr. anderweit subhastirt werden, und mussen sich alsdann die etwaige real Pratendenten, welche aus dem Hypothequenbuche nicht conscribiren bey Strafe ewigen Stillschweigens melden.

**Bielefeld.** Es sollen nachstehende im hiesigen Konigl. Lombard verfallene Pfander, als Nr. 811. 1031. 1151. 1153. 1213. 1225. 1347. 1383. 1389. 1406. 1407. 1429. 1444. 1450. 1466. 1502. 1504. 1508. 1515. 1522. 1525.

1543. 1544. 1553. 1559. 1601. 1611. 1614. 1620. 1627. 1628. 1658. 1656. 1675. 1677. am 14ten Febr. und folgenden Tagen in offentlicher Auction auf dem hiesigen Rathhause meistbietend verkauft werden, welches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt macht. Die Konigl. Lombards-Direction.

**Tecklenburg.** Demnach in der Sache des Hrn. Regierungs-Directors von Ziegeler wider die Eheleute Nicolaus Schlichter und Anne Elisabeth Schrafamps in Zbbehahren so weit verfahren, da wegen demselben aus einer gerichtl. ingrossirten Obligation de 26ten Aug. 1784 zustehenden Capitals ad 550 Rthlr. in Golde, davon ruckstandigen Zinsen und Kosten judicatumasig, die dem Creditori zur Hypothek gefesetzte der Schuldner in und bei Zbbehahren gelegene Grundstucke. 1. Ein in Zbbehahren zwischen Schrafamps und Berend Kellers sub No. 21 gelegenes Wohn- und Nebenhaus nebst dahinter liegenden Hofsaen wovon ans Haus Grono jahrlich 2 fl. 5 sbr. 2 pf. und ein Spint Kubesaamen an die Kirche in Zbbehahren jahrlich entrichtet werden mussen, taxirt zu 300 Rthlr. 2. Der neue Kamp im Leber Felde nach Abzug der davon jahrlich gebenden 12 sbr. Zuschlagsgeld, taxirt zu 20 Rthlr. 3. Der am Wersch gelegene zu 80 Rthl. gewurdigte Garten, und endlich 4. Der zu 55 Rthlr. veranschlagte Sanderswall auch Daniels Kamp genannt, in den angesetzten 3 Terminen den 25ten Febr. als den ersten den 18ten Merz als den andern, und den dritten Mittwoch den 13ten April d. J. jedesmal des Morgens offentlich aufgeschlagen, und dem im letzten Termin, welcher zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Kufer in des Gastwirts Stalls Hause zu Zbbehahren abaehalten werden soll, meist annehmlich bietenden unter hochl. Regierung approbation zugeschlagen werden sollen; Als werden Kauflustige hiemit eingeladen,

in den gesetzten Terminen vor dem Unterschrifteneu als von hochl. Regierung ernannten Commissario des Cades zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, maassen auf die nach Verlauf des letzten licitations Termins etwa einkommende Geborthe nicht weiter reflectirt werden wird. Die auch dingliche Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermeinen, werden bei Verlust Bietungs Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen aufgefordert. Wenn auch dem Creditor von Ziegeler vorerwehnte original Obligation vom 26ten Aug. 1784 von Händen gekommen, ohne zu wissen wo selbige befindlich sey; so werden alle diejenige, welche an diesem Instrument ein Eigenthums Recht aus welchem Grunde es auch sei, oder etwa ein Pfand oder sonstiges Recht prätdiren, bei Strafe damit nicht weiter gehdret zu werden angewiesen, mit Production des Originals vor dem 13ten Apr. d. J. sothane ihre Rechte vor Unterzeichneten anzugeben, und rechtlicher Art nach zu verificiren.

#### Bigore Commissionis

Mettingh.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maassen das in der Stadt Freeren sub Nr. 41. belegene Schwickerse Haus, nebst allen dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 30 Fl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun das Officium Sici Camerá um die Subhastation dieses Hauses allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachtes

Haus nebst allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 30 Fl. holl. citiren, und laden auch diejenigen so belieben haben möchten, dieses Haus mit Zubehör zu erkauften, auf den 9ten Merz 1791 und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angesetzten Termino erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in solchem Termino gedachtes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachtes Haus ein dingliches Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen; hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino des Morgens frühe in hiesiger Regierungshörsaal, coram Deputato causa, Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad Prot. zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil, zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht gehdrig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von dem zu subhastirenden Hause, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich ic, Gegeben Lingen den 30ten Decbr. 1790.

Ausstatt und von wegen ic.  
Müller.

#### V Sachen, zu verpachten.

**Minden** Der zu dem Syndicat eines Hochwürdigten Dom-Capituls gehdrtige Walfartssteicher und Fingerey-Zehnte

folll auf anderweite vier Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich des Endes in Termino den 24ten Febr. a. curr. des Morgens um 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

**Minden.** In der Wohnung des Hrn. Canzley-Secretairs Gebhard am großen Domhofs ist auf den 1ten April d. J. ein Logis für eine einzelne Person zu vermietben. Auch steht dessen Haus an der Wöttger Straßenecke den Liebhabern zum Ankauf bereit, und melden sich bey ihm.

VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 300 Rthlr. Dieselhorfsche Pupillen-Gelder gegen landübliche Zinsen und sichere Hypothek auszuleihen; wer solche verlangt, melde sich bey dem Vormunde Gabriel Hbft.

VII Avertissement.

**Minden.** Zur 5. Classe 24ten Berliner Lotterie sind bey mir noch ganze Loose ab 15 Rthlr. 10 Ggr. in Golde pro Stück zu haben.

Kottenkamp. Postsecretair.

VIII Notification.

**Minden.** Die von der verstorbenen Frau Regierungs-Räthin Schradern nachgelassene zur freywilligen Subhastation gezogene außerhalb dem Ruhthore belegene Grundstücke, und Realitäten sind folgendergestalt verkauft worden: 1) Ein Garten zu 135 Rthlr. 2) Eine Garten-Flage von 2 und einen halben Morgen 516 Rthlr. 3) Zehn Stück Garten in einer Flage 1855 Rthlr. 12 ggr. 4) Sieben Gartens zu 714 Rthlr. 12 ggr. 5) Ein Garten von 3 Viertel Morgen zu 201 Rthlr. 6) Zehn Gartens zu 1220 Rthlr. 12 ggr. 7) Die Canzley-Wiese am niedern Damm 2580 Rthlr. 8) Eine Wiese am Mittel-Damme zu 1000 Rthlr. 9) Zwey Kirchen-Stühle in der Martini Kirche zu 145 Rthlr. 10) Die Freylassung eines Eigenbehörigen zu Tossen Amts Petershagen zu 1000 Rthlr. 11) Die sämtlichen Zinsgefälle zu 800 Rthlr. und 12) Der an der Hende belegene Hoff nebst dazu gehöhrigen Ländereyen zu 6050 Rthlr. und sind denen sämtlichen Acquirenten darüber die Adjudications-Bescheider ertheilet worden.

Geschichte der Karoline Montgomery.

Fortsetzung.

In einem kleinen Dorfe am Ufer der Weser, in der Nähe des Lagers des Marschalls von Contades, wurde mein theurer Karl, gegen den Anfang des Feldzuges von 1759, geboren. Aber erst sechs Wochen hatte er meine und seines zärtlichen Vaters Augen beglückt, als der letztere bey der Schlacht bey Minden betvohnen mußte. Ich vermag meine Gefühle während dieser Schlacht nicht zu beschreiben. Die Furcht und Hoffnung, in welcher ich schwelte, endigte sich durch

die Gewisheit alles dessen, was ich fürchtete. Die Engländer siegten; und Montgomery's vieljähriger Bedienter brachte mir die Nachricht, sein Herr sey an der Spitze seiner Compagnie geblieben, sein Arm sey durch einen Flintenschuß zerschmettert worden, und man habe ihm ein Bajonet durch die Brust gestoßen. Er setzte hinzu, daß er mit einigen Soldaten, die ihren Hauptmann über alles liebten, ihn von dem Schlachtfelde wegzubringen versucht hätte

ten; sie wären aber von einem Corps heftiger Reiter überfallen, und an ihrem Vorhaben verhindert worden. Ich war über diese Nachricht außer mir. Die Engländer bemächtigten sich des Dorfs, wo ich mich befand; aber zu meinem Glück kam zuerst ein junger englischer Offizier in das Haus, und fand mich mit meinem Kinde in meinen Armen.

Die Angst für mein Kind gab mir Muth; ich bat den jungen Engländer um Schutz und Hilfe; und er versprach sie mir. Er selbst mußte wieder fort; aber er trug es einem Unteroffizier auf, sich meiner anzunehmen, empfahl mich seinen Leuten als eine Engländerin, und versprach, wieder zu mir zu kommen, wenn die erste Unruhe vorüber seyn würde. Ich faßte mich, so viel möglich, durch den Gedanken, daß mein Gram den armen Säugling um seine Nahrung bringen würde. Mein Vorsatz war, mich an den englischen Offizier zu halten, und ihn zu bitten, mich zu meinem Montgomery lebendig, oder todt, zu bringen. Erst spät kam er zurück, und erkundigte sich sogleich nach meinem Besitze. Ich dankte ihm für seine Freundschaft, trug ihm aber sogleich meine inständige Bitte vor. Er that mir alle mögliche Vorstellungen dagegen, und schmeichelte mir mit der Hoffnung, daß mein Mann vielleicht noch leben, und sich unter den Kriegsgefangenen befinden könnte.

Dieser Funke von Wahrscheinlichkeit hätte meine Seele neu belebt, wenn die Nachricht des Bedienten nicht zu umständlich gewesen wäre, und mir alle Hoffnung benommen hätte. Dieß sagte ich meinem neuen Freunde, und er entschloß sich endlich, mir zu willfahren, und mich selbst unter der Bedeckung von seinen Leuten zu begleiten.

Mein Kind in den Armen, begab ich mich nun zu einer Scene des Todes und der schrecklichsten Verheerung. Halbtentseelte Körper lagenda, mit offenen Wunden überdeckt, von denen die Glenden, welche der

Armee nachziehen, und den Krieg noch schrecklicher machen, die blutigen Kleider abzogen. Ganze Haufen menschlicher Wesen, von den Händen ihrer Mitgeschöpfe zermeßelt, durchdrangen meine Seele mit Entsetzen und Schauer, so, daß ich mehr als Einmal der Ohnmacht nahe war. Aber Montgomery mitten unter ihnen! den Wölfen oder Hunden zum Raube hingeworfen! Jenes holde Antlitz, jene Bildung, an der meine Augen mit so vieler Zärtlichkeit hingen, entsetzt, und von Raubvögeln zerfleischt! — Dieß schreckenvolle Bild erneuerte von Zeit zu Zeit meine erschöpften Kräfte; und das immer mehr für mich erwachende Mitleid meines edeln Begleiters machte ihn unermüdet, mir heizustehen.

Wir hatten indess einen großen Theil des blutigen Schlachtfeldes lange vergebens durchsucht; und mein Beschützer stellte mir vor, daß ich gar leicht meiner Gesundheit und meinem Kinde schaden könne, ohne dem verlorenen Gegenstande meiner Zärtlichkeit im geringsten nützen zu können. Es war schon Nacht; aber der Mond schien sehr hell; und als er mir eben noch zehn Minuten länger mit der Bedingung zugestanden hatte, daß ich dann ablassen wollte, fielen die Strahlen des Mondes nicht weit von mir auf etwas Weißes, welches ganz ungemein glänzte. Ein geheimer, mir unerklärbarer, Antrieb machte, daß ich es sogleich aufnahm. Es war ein halber Hemdesärmel, und in demselben steckte ein brillantner Knopf, der ehemals dem Lord Pembury gehört hatte, und den nach dessen Tode meine Mutter an Montgomery geschenkt hatte, weil ein Namenszug von ihrem Haar in die Steine eingefaßt war.

Dieß mir wohl bekannte Andenken überzeugte mich freilich von der traurigen Wahrheit, daß Montgomery mit unter den Todten sey; aber es belebte auch wieder meine traurige Hoffnung, seinen Leichnam, vermuthlich hier in der Nähe, aufzufinden. Ich verdoppelte meine Aufmerksamkeit; u.

endlich entdeckte ich, halb bedeckt von dem Blute, das aus seinem über sein Gesicht geschlagenen Arm gestossen war, jene mir allzu bekannten, allzu theuren Gesichtszüge.

Und nun brach mein bisher dumpfer und stummer Schmerz in lautes Geschrei und Wehklagen aus. Ich stürzte zur Erde, redete den Leichnam an, und schwur in der Wildheit, ich wolle nie wieder von dem Flecke aufstehen, wo ich lag, sondern hier zu seiner Seite mit meinem Kinde sterben. Der junge Officier war menschlich genug, mit den ersten Ausbrüchen meines Gefühls Nachsicht zu haben; allmählig suchte er mich zu beruhigen, und meine Aufmerksamkeit auf mein Kind zu lenken, dem meine Erhaltung so äußerst nöthig wäre; jetzt aber hatte ein neuer Gedanke sich meiner bemächtigt. Ich bestand darauf, Montgomery sey noch nicht todt, ich fühle sein Herz noch schlagen, und, wenn ich nur da bliebe, und über ihn wachte, werde er sich wieder erholen. Ich legte meine Hand dicht vor seinen Mund; ich bildete mir ein, er athme noch, obgleich ganz schwach. Mein edelmüthiger Freund, der alles, was ich sagte, dem Wahnsinne meines Schmerzens zuschrieb, that doch, als ob er es für möglich hielte; und als ich ihn dringend darum bat, forschte er selbst nach der Wirklichkeit meiner Hoffnungen, und glaubte, voll Erstaunen und Freude, wirklich noch ein schwaches Herzklopfen zu fühlen, und an dem Körper noch nicht die ödliche Todesfalte zu bemerken. Er versprach mir, er wolle den Körper in das Haus bringen lassen, wo ich mich aufhielt, damit ihn dort ein Wundarzt besichtigen könne. Und wenn dann, wie er freilich fürchte, keine weitere Hoffnung zum Wiederaufleben übrig wäre, so solle ich doch wenigstens den Trost haben, ihn beerdigt zu wissen, und von ihm dazu alle nöthige Unterstützung erhalten.

Der Leichnam wurde nun in das Dorf

gebracht, woher wir gekommen waren. Kaum war er auf ein Bette in dem Zimmer gelegt, welches ich bewohnte, so warf ich, ohne daß es der Officier bemerkte, meine Gelbbörse unter die Soldaten, die ihn hergebracht hatten, und überließ mich nun ganz der schrecklichen Wollust des äußersten Schmerzens. Der junge Engländer stand, und blickte beständig auf die entstellten Gesichtszüge Montgomery's hin, mehr mit zweifelhaften als verzweiflungsvollen Blicken. Als ich hinzutrat, wich er zurück, und sagte: „So ungern ich auch, meine gnädige Frau, Ihre Hoffnungen zu lebhaft unterhalten möchte, so kann ich sie Ihnen doch nicht ganz benehmen. Jene Kopfwunde, die durch den Huf eines Pferdes geschlagen zu seyn scheint, erweckt mir die meiste Besorgniß; denn die übrigen scheinen nicht tödtlich gewesen zu seyn. Aber der Wundarzt, der, so bald er nur abkommen kann, hier seyn wird, muß uns das alles besser sagen können.“

Ehe dieser noch kam, hatte ich mit Hülfe meines französischen Kammermädchens das Blut vom Gesichte und von den übrigen Wunden weggewaschen. Meine bisherigen flüchtigen Gedanken wurden nun wirkliche Hoffnungen. An der Blutader der Schläfe war noch ein schwacher Puls merklich; und sein Herz klopfte gewiß noch, obgleich sehr matt. O! man denke sich mein Entzücken — denn es ist unbeschreiblich — man denke sich, was ich empfand, als der Wundarzt erklärte, Montgomery sey noch nicht todt. Aber freilich gab er uns keine Hoffnung, daß er genesen werde. Außer einem sehr schlimmen Armbruch, einer nicht sehr tiefen Wunde von einem Bajonet in der Brust, und einer sehr starken Kopfwunde, wobei jedoch das Gehirn unverletzt geblieben war, hatte er sich so sehr verblutet, daß seine Rettung beinahe unmöglich war.

Der Schluß künftia.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 7. Febr. 1791.

## I Citationes Ediciales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Ich bin kund und füge Euch dem Heuerling Christoph Wilhelm Moldenbuhr von der Klosterheide Amts Meineberg hierdurch zu wissen; daß Eure Ehefrau Anna Catharina geborne Stafebrandts bey No. 4. der Klosterbauerschaft, Unserer Regierung angezeigt hat, daß, nachdem sie sich mit Euch zu Roddinghausen habe trauen lassen und Ihr überhaupt 15 Wochen mit ihr in der Ehe gelebt, Ihr sie vor 4 Jahren heimlich und bößlich verlassen habt, und sie aller angewandten Mähe ohnerachtet von Euch keine Nachricht erhalten können, daher sie dem auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit Ihr, bey Eurem etwaigen Ausbleiben aber auf deren Kränkung allermentlichmüßig angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuch allergnädigst deferiret haben; so citiren wir Euch hierdurch Euch in Termino den 18ten März 1791 vor dem Deputato Regierung. Anscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer werdet erklärt, und auf Trennung der Ehe wird erkannt werden. Unkrönlich ist diese Edictal. Citat

tion allhier bey Unserer Regierung assigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt worden.

Sign. Minden am 10ten Novr. 1790.  
Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Ich bin kund und füge hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich Conrad von Donop, als gewesener Besitzer des an die Generalin von Uslar geborne von Goerz verkauften Guts Stedefreund ohne weit Herford, darauf angetragen hat, zur Sicherheit der Käuferin und Namens derselben sämtliche unbekannt real Prätendenten öffentlich per edictales vorzuladen, und diesem Gesuche Statt gegeben worden, daß wir also in Gemäßheit dessen hierdurch alle diejenigen unbekannt und aus dem Hypothekenbuche unserer Minden-Ravensbergischen Regierung nicht schon consistirenden real Prätendenten, welche an dem gedachten von Donopschen, auf bereits impetriten Lehnsherrlichen Consens der Fürstlichen Abtey Herford zum Verkauf gestellten Mitertgut Stedefreund, ex quocunque capite eine real Prätension, ohne Unterschied, ob sie jetzt gleich, oder künftig geltend gemacht werden kann, haben, hierdurch auffordern, dieser Ihrer real Prätension wegen in Termino den 23ten Febr. 1791, vor dem Depu-

zato Regierungs-Rath Craven sich des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und solche gehörig anzuzeigen; mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an gedachtes Gut Stedefreund präclubirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, ein Exemplar davon bey unserer Minde-Ravensbergischen Regierung und eines bey unserm Magistrat zu Vielefeld angeschlagen, auch zu 6 malten in den Minden'schen wöchentlichen Anzeigen und zu 3 malten in den Lippstädter Zeitungen eingerückt. Begeben Minden 9ten November 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.  
v. Arnim.

**Amt Hausberge.** Die Wittwe des ohnlängst verstorbenen Chirurgi Nolte, Caroline Ernestine geborne Heckenberg, in Borgholzhausen wohnhaft, hat ihre an das große Potsdamsche Waisenshaus eigenbehörige Clare Stette sub No. 27 Bauerschaft Dehme verkauft, und darauf angetragen, daß ihre Gläubiger öffentlich vorgeladen, und von dem, von dem Käufer gedachter Stette bereits ausgezahlten Kaufgeldern befriediget werden mögten. Diesem Antrag gemäß werden daher alle diejenigen, welche an die Witwe Nolten oder die von derselben verkaufte Claren Stette Anspruch und Forderung machen, hierdurch öffentlich aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, und spätestens in Termin den 9. Merz dieses Jahrs am Amte hieselbst anzugeben, und gehörig zu bescheinigen; sonst diejenigen, welche sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen an dem, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von besagten Kaufgeldern etwa bleibenden Ueberschuß, und das sonstige Vermögen der Wittwe Nolten verwiesen werden.

**Amt Petershagen.** Alle diejenigen, so an die Königl. Eigenbehörige Pecks = Stette No. 10 in Raderhorst, oder deren jetzigen Besitzer Joh. Died. Sumling, der auf Gestattung terminlicher Zahlung angetragen hat, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden zu dessen Angabe und Nachweisung auf den 4ten Merz edictaliter citirt, unter der Warnung, daß sie sonst so lange, bis die sich meldenden befriedigt sind, zurück gewiesen, und wegen des jährlichen Termins nur mit den erscheinenden gehandelt werde.

**Amt Ravensberg.** In dem Deposito des hiesigen Amtes befinden sich verschiedene Gelder, welche zu der Masse des über das Vermögen des vormaligen Bürgermeisters Hermann Matthias Thorebecke in Borgholzhausen entstandenen Concursus gehören. Aus den unvollständigen, zur Zeit des Krieges und in den höhern Instanzen zum Theil verloren gegangenen Concurs-Acten, ist aber nicht zuverlässig zu sehen, ob an diese, zwischen 4 und 500 Rthlr. betragende Gelder, die Erben des verstorbenen Predigers Böning in Borgholzhausen, welcher seiner Behauptung nach die vorzüglichsten Thorebeck'schen Gläubiger befriediget hat, oder die Thorebeck'schen Gläubiger, und welche derselben, den nächsten Anspruch haben. Da nun dieses noch rechtlich ausgemittelt werden muß, so werden die größtentheils unbekannte Erben und Nachkommen folgender in classificatoria aufgeführten Thorebeck'schen Gläubiger: Der verwittweten Freyfrau von Ledebur zu Königsbrück. Der Regina Benigna Thorebecke, Wittwe des Gerichtschreibers Schulzen in Vielefeld, und in specie die noch unbefriedigten Gläubiger ihres Sohnes des vormaligen Kaufmanns Schulzen in Vielefeld. Der Wittwe des Doctoris Schmidt in Dönabrad. Des Kaufmanns Johann Eberhard von Kengerke daselbst.



Des Coloni Cobarts in Suttorp, und der Kaufleute Gildemeister und Johann Martin Elking in Bremen hiedurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 28sten Merz a. c. entweder selbst, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, sich als Erben vorbenannter Personen zu legitimiren, und sich zu erklären, ob sie ihre Ansprüche auf die vorhandene Thorbeck'sche Concur's-Gelder gegen die Königschen Erben und ihre Mitsgläubiger ausführen und des Endes die Concur's-Acten durch einen Rechtsgelehrten einsehen lassen wollen. Diejenigen welche alsdann nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter gehdret, vielmehr mit ihren Ansprüchen präcludiret, und die Thorbeck'schen Concur's-Gelder, bey darüber vorläufig gepflogenen gütlichen Unterhandlung gemäß unter die anscheinend am meisten dazu berechnigte bekannte Erben der beyden zuerst benannten Gläubiger und den Erben des Prediger Köning gleich getheilet werden.

**Ant Ravensberg.** Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Franz Henrich Gawron in Borgholzhausen der Concur's eröfnet worden, so wird nicht allein dessen Vermögen mit gerichtlichen Beschlagnahme belegt, und denjenigen welche Pfänder von ihm in Händen haben, oder ihm etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches forderfamst gerichtlich anzuzeigen, sondern es werden auch alle und jede welche an gedachten Kaufmann Gawron, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben in Termino den 9ten May unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungs-Falle damit in dem künftigen Erkenntnisse ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

**Ant Schildesche.** Da über das Vermögen des bey Castrupp verstorbenen Feuerlings Herman Heinrich Heit-

brink auf Anzeige der hinterbliebenen Wittwe der Concur's eröfnet worden; so werden hiemit alle und jede Gläubiger eins für alle zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen, bey Strafe der Ausschließung, auf den 19ten Februar 1791 nach Bielefeld an das Gerichtshaus verabladet. — Zugleich wird hiedurch über besagtes Vermögen der ohne Arrest verhängt, und denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, oder Brieffschaften besitzen, aufgegeben, davon mit Vorbehalt des daran habenden Rechts getreulich dem Amtsgericht Anzeige zu thun. Wobey zur Warnung dienet, daß, wenn etwas außergerichtlich bezahlet, oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, diejenige aber, welche etwas gar verschweigen, oder zurück halten, noch außerdem ihres habenden Rechts für verlustig erklärt werden sollen.

Nachdem des alhier verstorbenen Kaufmanns Georg Dieterich Lesemann hinterlassene Wittib, geborne Anna Marie Sophie Köchen, bei Uns die Anzeige gethan, daß ihr Vermögen zu Befriedigung der Creditoren nicht zureichend sey, und dannenhero gebethen, ihre sämtliche Creditores sowohl zur Begründung ihrer Forderungen als zu Eingehung eines gütlichen Vergleichs öffentlich zu verabladen; so werden zur näheren Untersuchung des Schulden-Zustandes sowohl, als zum Versuch der Güthe alle diejenigen, welche an den vorbenannten Kaufmann Georg Dieterich Lesemann und dessen hinterlassene Wittib einige Ansprüche zu haben vermeinen, selbige mögen bestehen worin sie wollen, hiermit bestgestalten sub präjudicio et poena präclusi verabladet, um in dem auf Freitag den 29ten April d. J. angesetzten Termin entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre vermeintliche Forderungen zu Protocoll anzugeben, auch nach vorgelegtem Maßstabe stand-

die Vergleichs-Vorschläge zu ihrer Befestigung sowohl als sonst weiter zu erwartender was. Rechtsens. Decretum Kinteln den 15. Januar. 1791. aus dem 1791. Nr. 31.  
Bürgermeister und Rath.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das oben dem Markte sub Nr. 188 belegene dem vormaligen Koch Regeler jetzt Lobackspinner Barckhausen zugehörige mit 8 Ggr. Rithengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Kanne hat, soll nebst dem darauf gefallenen, vor dem Rulthore, auf den Sooren-Kämpen sub Nr. 266 belegenen Hudertheil für 2 Rthl. und aller Zubehörung so zusammen auf 575 Rthl. 18 gr. gewürdigt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Termino den 11ten Decbr. 90 14. Jan. und 18ten Febr. 1791 auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden die Bedingung vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Regeler'schen Hause, oder dessen Zubehörung unbekante aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Gesetzmäßige zu haben vermeinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termine anzugeben, unter Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Neue englische Pantal-Forte Piano von Longermann und Broderick in London verfertigt, sind in verschiednen Sorten zu annehmlichen Preisen abzugeben. Kaufsüchtige können davon nähere Nachricht erhalten bey unterzeichnetem in der Stadt Berlin. den 17ten Febr. 1791.

**Guth Eisbergen.** Ager sind weiße Koch-Erbisen, welche im Köchen leicht

mühe werden, gar rein, nahr und wohl-schmeckend sind, der Schaumburger Himpfe zu 32 mgr. jedoch aber Mezenweise für jede 9 mgr. zu verkaufen. den 17ten Febr. 1791.

## Amt Sparenberg Werther.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgende der Wittwe Hurrelbrink zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als 1) das in der Stadt Werther sub Nr. 13. an der Hauptstraße zur Handlung sehr gut belegene Wohnhaus, nebst dahinter befindlichen Scheune, Hofraum und Brunnen, 2) der Garten, ohne gefahr 6 Becher groß, welcher gleich hinter dem Hause liegt, 3) 2 Begräbnisse mit Kopfsteinen auf dem alten Kirchhofe, und 4) ein Frauenkirchenstand, welche Immobilien zusammen auf 959 Rthl. 25 mgr. 3 Pf. taxiret sind. Kaufsüchtige werden daher eingeladen, ihr Gebot in den auf den 1ten Dec. 1790. 8ten Januar und zuletzt 2ten März 1791. zu Bielefeld am Gerichts-hause anberaumten Terminen zu ertönen, weil auf Nachgebote nicht ferner geachtet werden kann. Schliesslich dienet denenjenigen, welche etwa Realansprüche an genannte Immobilien haben, zur Warnung, daß, wenn sie solche in besagten Terminen nicht angeben und geltend machen, sie auf ewig damit abgewiesen werden sollen.

**Lübbecke.** Der Herr Major von Gdh ist gewillt einen neuen 4stigen berlinischen Wagen aus freyer Hand zu verkaufen; lusttragende Käufer können sich zu dem Ende bey ihm melden, den Wagen besichtigen, und den Preis davon erfahren. den 17ten Febr. 1791.

## III Sachen, zu verpachten.

Da die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einen Versuch machen will, die im Amte Schlüsselburg belegene Seelenfelder Steinhölzer und Heimfelder Holzgerne Wind-Mühlen zu verpachten, so werden die sich dazu zu qualifizirende Erbpäch-

ter hierdurch aufgefördert, in Terminis den 9. und 23. Februar und 9. März a. c. Morgens um 10 Uhr auf der Kriegs- und Domainen-Cammer zu erscheinen, ihr Verbot zu eröffnen, da denn der Bestbietende salva approbatione regis den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Minden am 25ten Januar 1791.

**Minden.** Die Musicalische Aufsichtung wird in der Stadt Lübbecke auf Terminis dieses Jahres Pachlos und soll auf anderweite 4 Jahre mithin bis Trin. 1795. auf dem Rathhaus daselbst am Mittwoch den 16ten dieses verpachtet werden, und es können sich die Liebhaber des Morgens einfinden, die Bedingungen vernehmen und der Bestbietende des Zuschlags mit Vorbehalt höherer Genehmigung gewärtigen.

Königl. Commissarius Loek,  
v. Pessel.

#### IV Avertissements.

**Minden.** Bey dem Buchhändler Hrn. Adrber kann man ist noch subscribiren auf 1) Zerrenners deutschen Schulfreund ein nützliches Hand und Lesebuch für Lehrer in Bürger und Landschulen, 2) dessen christliche Volkreden über die Episteln für Landleute zum Vorlesen bey öffentlichen Gottesdienste und bey der häuslichen Andacht, 3) Bruce Reisen in das Innere von Africa, Abyssinien, an die Quellen des Nils im Anzuge, 4) Wittings Handbuch für Prediger, 5) Reisen in die Mittäglichen Länder von Frankreich 2 Theile mit Kupfern, 6) Sturm's Predigten über die Sonntags-Evangelien des ganzen Jahres, 7) Hermes Handbuch der Religion, 8) Journal der Moden und des Luxus, 9) Der deutsche Mercur, 10) theologische Annalen, 11) von Archibholz Geschichte des 7jährigen Kriegs 2 Bände, 12) Schillers Taschenbuch für Damen, enthält die Geschichte des 30jährigen Kriegs u. Ferner ist bey ihm unter vielen

andern neuen Büchern zu haben: Nachrichsen von den Pelenz-Faseln in der Gegend des stillen Oceans 2 Bände 2 Rthl. 12 ggr. 2) Des Grafen von Benjowsky Begebenheiten und Reisen von ihm selbst beschrieben 2 Bände 2 Rthl. 12 ggr. 3) Sulzees Votus aus Thüringen. 4) Deckers deutsche Zeitung. 5) Wahrheits Lebensbeschreibung 2r Theil 20 ggr. 6) Jahns Handbuch der populären Arzneikunde 1 Rthl. 6 ggr.

Ein geschickter Opticus ist hier angekommen und empfiehlt sich mit seinen guten Waaren in verschiedenen optischen Gläsern, Conservations-Brillen u. bestens. Er logirt bey Hn. Haupt in der Damm.

#### V Notification.

**Minden.** Das dem Brantweinsbrenner Schmidt gehbrige Wohnhaus sub No. 240 nebst Scheune, hat der Hr. Cammer-Secretair Bessel zu 230 rthl. in Golde angekauft. — Der Kaufmann Hr. Rodowen, hat den dem Hn. Kochnungs-Rath Niezler gehbrigen Bruchgarten zu 441 rthl. in Golde. — Der Decker Henr. Niehuß das Casper Worchardsche Haus sub No. 122 nebst dazu gehbrigen Hudetheil zu 675 rthl. — Ferner der Schumacher Schmidt den außerm Ruhthore an der Dastau belegenen Garten, des Hn. Cammerarii Wincke zu 590 rthl. — Und der Kaufmann Hr. Mündermann die dem Cammerario Hn. Wincke zuständige 6 Morgen Zinsland welche außerm Ruhthore bey Heners Häusgen belegen zu 330 rthl. sub hasta erstanden, und sind denen benannten Käufern diese Per-tinentien gerichtlich adjudicirt worden.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splittgerbers sel. Erben in Preuss.

#### Courant.

|                    |     |      |
|--------------------|-----|------|
| Canary             | 11½ | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | 11½ | "    |
| Fein Raffinade     | 11  | "    |
| Mittel Raffinade   | 10½ | "    |
| Ord. Raffinade     | 9½  | "    |

|                            |                                   |                        |   |
|----------------------------|-----------------------------------|------------------------|---|
| Fein klein Melis           | =                                 | 9 $\frac{1}{4}$        | = |
| Fein Melis                 | -                                 | 9                      | = |
| Ord. Melis                 | -                                 | 8 $\frac{1}{2}$        | = |
| Fein weissen Candies       |                                   | 12                     | = |
| Ord weissen Candies        |                                   | 11                     | = |
| Hellgelben Candies         |                                   | 10                     | = |
| Gelben Candies             | -                                 | 9 $\frac{1}{2}$        | = |
| Braun Candies              | -                                 | 9                      | = |
| Farine                     | 5 $\frac{1}{4}$ 6 $\frac{1}{2}$ — | 7 $\frac{1}{2}$        | = |
| Sirup 100 Pfund            |                                   | 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr. |   |
| Minden, den 28. Jan. 1791. |                                   |                        |   |

|   |              |
|---|--------------|
| VI. Brodt-Taxe                          |              |
| für die Stadt Minden vom 1. Febr. 1791. |              |
| Für 4 Pf. Zwieback                      | 7 Loth = 2.  |
| = 4 Pf. Semmel                          | 8 = 2.       |
| = 1 Mgr. fein Brodt                     | 26 = =       |
| = 1 Mgr. Speise Brodt 1 Pf.             | 4 = =        |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.               | = = =        |
| Fleisch-Taxe.                           |              |
| 1 Pf. Rindfleisch                       | 2 Mgr. 2 Pf. |
| 1 — das schlechtere                     | 1 = 6 =      |
| 1 — Schweinefleisch                     | 3 = =        |
| 1 — Kalbfleisch, wovon                  |              |
| der Brate über 9 Pf.                    | 2 mgr. 2 =   |
| 1 — dito unter 9 Pf.                    | 1 mgr. 4 =   |

## Geschichte der Karoline Montgomery.

### Beschluß.

Nach war er so äußerst entkräftet, daß er ganz ohne Gefühl da lag, und nur noch mit einigen Tropfen von Nahrung hingehalten wurde, die ich ihm mit einem Löffel in den Mund brachte. Der Wundarzt wollte es nicht wagen, sogleich zu der so nöthigen Einsehung des Arms zu schreiten, aus Furcht, daß ihn die Erschütterung seines so schwachen Lebensrestes vollends berauben würde.

Nach Verlauf einer Woche stieg Montgomery endlich an, sich wieder zu erholen. Er bekam sein Bewußtseyn wieder, und kannte mich und sein Kind. Da der Wundarzt uns nicht oft genug besuchen konnte, so ließ mein edelmüthiger Freund ihn, so bald es nur möglich war, nach Minden bringen, welches die Engländer jetzt in Besessh hatten. Hier war er, nach Verlauf eines Monats, außer Gefahr, aber immer noch bettlägerig; und nun nahm er von seinem edeln Erretter Abschied, für den er alle die Freundschaft fühlte, welche seine Großmuth verdiente, weil dieser nach einer andern Gegend in Deutschland beordert war, und bald darauf nach England zu-

rückkehrte. Vor seiner Abreise, war er meinem Manne zur Bewirtung seiner Auswechslung behüßlich, welches einige Schwierigkeiten machte, aber doch endlich gelang. Nach fünf Monaten reisten wir nach Paris zurück. Freilich aber war Montgomery noch immer elend daran; denn sein Arm war, der geschicktesten Kur ungeachtet, völlig unbrauchbar geworden, und er trug ihn beständig in einer Binde. Seine außerordentliche Rettungsart sowohl, als seine Verdienste als Soldat, machten ihn dem Könige von Frankreich bekannt, der ihm eine ganz beträchtliche Pension und das Ludwigskreuz schenkte.

Jetzt hatte ich alle Ursache, glücklichere Tage zu hoffen; und wirklich vergiengen uns auch einige Jahre ruhig und erwünscht. Unser Karl gab uns die beste Hoffnung; und sein Vater machte sich Mühe und Freude daraus, ihn sowohl in den schönen Wissenschaften, als in der Taktik, zu unterrichten; denn da er im Lager geboren war, schien er zum Soldaten geboren zu seyn. Montgomery war zwar selbst Katholik; er ließ es aber gern zu, daß ich

meinen Sohn zum Protestanten erzog; und dieser Umstand hinderte ihn eine Zeitlang in Französische Dienste zu kommen. Endlich aber wurde er doch bei einem Schweizerregiment angebracht, als auf einmal eine plötzliche und heftige Krankheit ihn seines Vaters und Versorgers, und mich des geliebtesten Gatten und zärtlichsten Freundes beraubte.

Ein großer Theil unsers Einkommens fiel nun weg, und ich hielt umsonst darum an einen kleinen Theil der Pension bezuhalten. Ich entschloß mich endlich nach England zurückzukehren, welches ich, meiner so langen Entfernung ungeachtet, immer noch als mein Vaterland ansah.

In London wandte ich mich an einige von meinen und meines Montgomery Verwandten, die in Hofbedienungen standen. Sie versprachen mir auch, meinem Sohne eine Stelle bey der Armee zu verschaffen; und diese Hoffnung bestärkte mich vollends, in England zu bleiben. Nachdem ich aber mehrere Monate lang auf ihre Erfüllung vergebens gewartet hatte, ging ich zu meinen Freunden nach Schottland. Hier hatte ich wenigstens der Auserwählten die Menge; aber die meisten schienen sich um mich und meinen Sohn wenig zu bekümmern. Nachdem ich mich unter ihnen eine

Zeitlang aufgehalten hatte, zog ich aufs Land, und begnügte mich mit einer kleinen Hütte, in der ich noch lebe, und wo mir mein Sohn die einzige Gesellschaft ist. Es thut mir freilich leid, daß seine Talente und seine Tugenden für die Gesellschaft verloren gehen; aber er fährt hier noch immer fort, seinen Verstand auszubilden; sein gutes Herz bleibt rein und unverderbt, und seine von Natur feurigen und heftigen Leidenschaften finden hier keine Gegenstände, wodurch sie für seine Vernunft zu heftig werden können. Er ist sicher vor der Anstreckung böser Versuchungen, ist mit seinem Schicksale zufrieden, und sein ganzes Bemühen geht dahin, mich durch die Ueberzeugung glücklich zu machen, daß er selbst glücklich ist. Da wir beyde mehrere Sprachen verstehen, so ist das Lesen unsre meiste und liebste Unterhaltung. Auch versteht mein Karl die Musik und das Zeichnen, dadurch verkürzt er sich bey schlimmen Wetter die Zeit. Wir haben ein paarmal unsre Verwandten in Schottland besucht; aber immer freue ich mich, in meine Einsamkeit zurückzukehren, mit der mein Herz nun einmal vermählt ist, und in der ich den Thränen freien Lauf lassen kann, die ich dem mir ewig theuren, ewig heiligen Andenken meines Montgomery weihen.

### Anleitung, wie Hefen zum ökonomischen Gebrauch lange aufzubewahren sind.

Nachdem man gebrauet hat, werden die Hefen in eine Serviette oder in ein deres leinenes Tuch gethan, zusammen gebunden, und in ein Gefäß in Asche gelegt, welche man etwas dicke über das Tuch streuet, und wohl zusammen drückt. So läßt man sie einen Tag oder länger liegen. Die Asche zieht alle Feuchtigkeit in sich, so daß die Hefen wie ein dicker Teig werden, den man nachgehends wie kleine Glocken, oben mit einer Oeffnung, formt. Diese Glocken setzt man nachher auf ein Brett, damit sie bei gelinder Wärme in

Ofen oder sonst trocken; alsdenn zerbrückt man sie, und verwahrt das Ferment in einembeutel. Wenn man die Hefen gebrauchen will, so nimmt man eine Handvoll mehr oder weniger, und löset sie in warmen Bier oder Wasser zum Gebrauch auf. Wenn man also die Hefen nach jedem Gebraue verwahrt, so hat man jederzeit einen Ueberfluß davon zu den Hausbedürfnissen, und auf jede beliebige Art, es sey zum Backen, Brauen oder Weinbrennen.

**Der** Baronet Staneton klagte im Gerichtshofe der Old Bailey den Hofmeister seines Sohnes, Leonard Wilson, als einen Dieb an, wobei er jedoch seiner Gelehrsamkeit große Lobsprüche ertheilte. Er hatte eine goldene Uhr gestohlen, und wurde deshalb auf sieben Jahr nach Afrika geschickt. In eben diesem Tribunal sah man eine rührende Scene. Patrick McDonald, ein armer Knabe, hatte ein Barmes gestohlen. Er leugnete es nicht; seine Geschichte aber konnte zu seiner Vertheidigung dienen. Ein Schiff, auf welchem er Junge gewesen war, brachte ihn aus Amerika nach London, fuhr aber ohne ihn wieder zurück, und so sah er sich in der ihm unbekanntem ungeheuren Hauptstadt von allen Menschen verlassen, und ganz isolirt. Der Hunger, der ihn ganz verstellt hatte, vermochte ihn zu den Diebstahl. Der Richter fragte ihn, ob er heute noch nichts gegessen habe? Nein; war seine Antwort, unter vielen Thränen, weder heute noch gestern. „Alle Anwesende bezeigten ihr großes Mitleiden. Der Sherif gab ihm sogleich einige Schillinge, und die Geschwornen, ehe sie ihr Urtheil sprachen, gaben ihm auch jeder einen Schilling; sodann legten diese den im Tribunal sitzenden Richter die Frage vor: Ob ein solcher Hunger ein Verbrechen dieser Art beschönigen könne? Der Präsidirende antwortete: daß er mit den Geschwornen vollkommen sympathisirte; er wäre aber doch verpflichtet, ihnen zu sagen, daß in den Augen des Gesetzes keine Noth und kein Elend, so groß es auch immer seyn möchte, das Verderben des Gefangenen entschuldigen könne. Nun sprach die Jury sofort das Schuldig aus, wobei jedoch der obere Richter erklärte, daß, wenn der Knabe Jemand fände, der für ihn sorgen wollte, er ohne Strafe losgelassen werden sollte.“

## N e e k e s t e n .

**Zu** Ziel, in der Schweiz, lebt jetzt ein Maler, Rabmens Hartmann, der sich weit über die Künstler vom gemeinen Schlage erhebt. Man hat Landschaften von ihm, welche seine Talente große Ehre machen: Auch verfertigt er, gemeinschaftlich mit Hrn. Stanz, die niedlichen Ausfichten vom Bieler See, die fast in Ferdemanns Händen sind. Ein kathol. Geistlicher sah diese unlängst bei einem Gemäldehändler, ward ganz entzückt davon, u. wollte sie kaufen. Aber plötzlich bekam er einen Gewissensstrudel. „Ist das nicht ein ketzerisches Land, fragte er unruhig, das diese Zeichnungen vorstellen? — Leider! ja, antwortete der Kaufmann; es ist reformirt. — So mag ich sie auch nicht!“, rief der Geistliche. — Ein dritter, der von ungefähr dieß Gespräch mit anhörte, glaubte ein Auskunftsmitel gefunden zu haben, und wollte den bestärzten Käufer trösten. „Aergern Sie sich nicht, sagte er ganz gravitatisch; die Landschaft ist zwar reformirt; aber die Maler, die sie gemahlt haben, sind gute Katholiken.“ — Allein, trotz dieser beruhigenden Antwort des Kaufmanns, konnte sich der Geistliche doch nicht entschließen, die Gemälde zu kaufen; und der Handel zerschlug sich.

**Ein** sehr schätzbarer Gelehrter zu Paris, den Schulden und Bedürfnisse seines Auskommens drückten, bat um eine Pension. Der vornehme Herr, an den er sich wandte, daß er sein Fürsprecher sein möchte, sagte lächelnd: „Aber, Herr, wie kann ich glauben, daß es Ihnen so schlimm geht; Sie haben so volle Wäcken, und ein so blühendes Gesicht.“ Der Gelehrte antwortete: Die vollen Wäcken und das blühende Gesicht sind nicht mein: ich bin sie schuldig.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 14. Febr. 1791.

## I Beförderung.

Er. Majestät der König haben den bisshierigen Cantor Hrn. Knippenberg zu Lübeck zum Kreis-Secretair der Aemter Lüneburg und Bloche in höchsten Gnaden zu bestellen geruhet.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich Conrad von Donop, als gewesener Besitzer des an die Generalsin von Uslar geborne von Goertz verkauften Guts Stedefreund ohnweit Herford darauf angetragen hat, zur Sicherheit der Käuferin und Namens derselben sämtliche unbekante real Prätendenten öffentlich per edictales vorzuladen, und diesem Gesuche Statt gegeben worden, daß wir also in Gemäßheit dessen hierdurch alle diejenigen unbekanten und aus dem Hypothekensuche unserer Minden-Ravensbergischen Regierung nicht schon consistirenden real Prätendenten, welche an dem gedachten von Donopschen, auf bereits impetriten Lehnsherrlichen Consens der Fürstlichen Abtey Herford zum Verkauf gestellten Ritzergut Stedefreund, ex quocunque capite eine real Prätension, ohne Unterschied, ob sie jetzt gleich, oder künftig geltend gemacht werden kann, haben, hierdurch auffordern,

dieser ihrer real Prätensionen wegen in Termino den 23ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierung, Rath Crayen sich des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und solche gehörig anzuzeigen; mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an gedachtes Gut Stedefreund, präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, ein Exemplar davon bey unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und eines bey unserm Magistrat zu Bielefeld angeschlagen, auch zu 6 mahlen in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und zu 3 mahlen in den Lippstädter Zeitungen eingerückt. Gegeben Minden 9ten November 1790.

Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

## Gericht Levern.

Auf Ansuchen des Probsteilich-Levernischen Eigenbedürigen Hermann Friederich Schmidt Nr. 58. auf der Masch Bauerschaft Levern werden alle diejenigen, welche an denselben oder dessen Stette Forderung haben, verablädet, solche den 18ten Merz dieses Jahres beym Gericht anzugeben, deren Richtigkeit durch Vorlegung der darauf sich beziehenden Documente, oder durch andere rechtliche Beweismittel zu bescheinigen, und

h

über den etwaigen Vorzug unter einander rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Diejenigen aber, welche alsdann gar nicht erscheinen, sollen mit allen Ansprüchen an den Proccanten oder dessen Stelle völlig abgewiesen werden.

**Herford.** **Henrich Wilhelm Münter** welcher 1736 hieselbst geboren, 1756 von hier nach Holland, und 1773 von da nach Guinea gegangen ist, ohne seitdem etwas von sich hören zu lassen, wird auf Ansuchen seiner Geschwister, durch diese den Mindenschen Intelligenzblätter Lippstädter, Leidener, und Clever Zeitungen eingerückte, auch an hiesigem Rathhause angehangene öffentliche Ladung, aufgefordert, sich so wie dessen etwaige Leibeserben binnen 9 Monaten und längstens in Termino den 23ten Septbr. 1791 bey uns persönlich oder schriftlich zu melden, um ein ihm anheim gefallenes Legat von 625 rthlr. zu empfangen; im Nichtbefolgungsfall hat gedachter **Henrich Wilhelm Münter** und dessen etwaige Erben, zu gewärtigen, daß ersterer als unbeerbt verstorben erklärt, und erwehntes Legat seinen Geschwistern verabsolget werden soll.

Am combinirten Königl. und Stadtgerichte, den 6. Dec. 1790.

**Amst Ravensberg.** Da über das Vermögen des Heuerlings **Vald Ottemeyers** in der Wauerschaft **Casum Concurfus Creditorum** eröffnet worden; so werden dessen Gläubiger zu Angabe und Liquidation ihrer Forderung auch Ausführung ihrer Priorität auf den 2ten Merz a. e. Morgens Früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube bey Gefahr, daß sie von der Massa ab- und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen, hiedurch verabladet.

Die Niedernhaide, welche an der Landstraße von Herford nach Föllienbeck Heget, und von dem Hofe des Colonel

botgs, bis an das Heldefeld sich erstreckt, soll auf allergnädigsten Befehl der hohen Landes-Collegien getheilet, oder die bisherige gemeinschaftliche Benutzung aufgehoben und an deren Statt eine ohnehin geschränckte Cultur derselben eingeführt werden. Vermöge des dazu erhaltenen allergnädigsten Auftrages, fordern wir daher, alle unbekannte Prätendenten hiedurch auf, ihre Ansprüche an dieses Grundstück, sie bestehen worin sie wollen, selbst Wege nicht ausgenommen, in dem hierzu angeetzten Termin den 19ten May d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, der nicht erscheint, seiner Ansprüche an dieser Gemeinheit für verlustig werde erkläret und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Grund- und Gutsheerhschaften, oder solche die nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung haben, werden gleichfalls vorgeladen entweder die von ihren Eigenbrüdern, Erbpächtern u. versäumte Aufgabe der Gerechtsame zu bemerken oder deren Handlungen und Vorträge zu autorisiren. Geschiehet dieses nicht; so soll ihre nachherige Dazwischenkunft nicht angenommen und eine vorbergemachte Einrichtung darum nicht aufgehoben, sondern alles für stillschweigend bewilliget und genehmiget angesehen werden.  
Heepen und Werther den 1ten Febr. 1791.  
Meyer. Ziegler.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Von nachstehenden in dem hiesigen Königl. Lombard befundlichen Handpfindern als Nris 834. 994. 1012. 2009. 2026. 2038. 2041. 2049. 2056. 2060. 2061. 2076. 2087. 2090. 2092. 2098. 2109. 2121. und 2124. stehen die Zinsen zurück. Die Inhaber der Pfand-Scheine werden hiemit erinnert solche des fordersamsten an die Behörde zu berichtigen,



weil sonst die Pfänder am 7ten Merz a. c. ohne weiteres Erinnern durch öffentliche Auction verkauft werden sollen.

Minden den 12ten Februar 1791.

Westphälische Banco-Direction.

v. Redeker. v. Hüllesheim.

**Minden.** Nachstehende dem Bärger Eberhard Ohm zugehörige Immobilien, 1) ein am Markte sub Nr. 151. zur Nahrung wohl belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten ungleichen 2 ggr. 8 Pf. an die Armen und 12 ggr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und einen darauf gefallenen Hufe Theil für 4 Kähe sub Nr. 241. auf dem Rübthorschen Brucke nach der Abtretung 6 kleine Minder Morgen haltend, und insgesamt taxirt auf 1181 Rthlr. 20 ggr. 2) Ein Landschaftsfreyer Garten vor dem Weeserthor an der Maschtreppe 8 kleine Acherl haltend mit Einschluß der darin befindlichen Bäume, und Thür-Weilern gewürdiget auf 252 Rt. 3) Drey Morgen Landes in der Hasel Masch belegen wovon 2 Morgen außer dem Landschaft, frey und zu 180 Rt. angeschlagen sind, der dritte Morgen aber Theil-Land mit 6 mgr. Landschaft und 1 Rthlr. 9 mgr. an den Dom-Organisten belastet, und zu 60 Rthlr. taxirt ist, sollen meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Merz, 20. April und 27. May Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen, zugleich werden diejenigen welche an vorbemerkte Immobilien etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Gerechtfame zu haben vermehren, vorgeladen, in den angeetzten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen, wiewohl falls sie damit weiter nicht gehdret, und desfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Amte Blotho.** Es soll das, der Wittwe Carl Nollings zugehörige, sub Nr. 52. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben, 2 Kammern und 1 Saal vorhanden, und welches mit Inbegriff des dazu gehörigen Brinks auf 198 Rthlr. taxirt worden, desgleichen der oben diesem Brinke belegene, und auf 100 Rthlr. gewürdigte Holztheil, ad instantiam eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 8ten Febr., 8ten Merz und 19ten April 1791sten Jahres subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfänden, und die Bestbietenden gewärtigen können, daß ihnen diese Grundstücke in ultimo Termino dem Befinden nach zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgebot reflectiret werden solle; wobey zugleich alle diejenigen so an vorbeschriebenen Immobilien aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermehren müßten, zur Angabe und Rechtfertigung dessen auf besagte Tagesfahrten mit der Berwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher nicht weiter damit gehdret werden sollen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Altesgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekant, daß der hiesige Hutmacher Eick darauf angetragen, seine ihm zugehörige Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden von Gerichts wegen zu verkaufen. Diese bestehen, 1) Aus einem Garten an der Poppen-Strasse, woraus jährlich an die hiesige Kammerrey 6 Pf. bezahlet werden müssen und welcher auf 25 Rthlr. taxirt worden. 2) Aus einem Rampe am Heng-Ecke belegen, woraus jährlich 5 Mgr. Grund-Zins an hiesige Kammerrey gehen, veranschlaget zu 30 Rt. Es werden daher alle und jede, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, und zu besitzen fähig sind, hiedurch verabladet,

sich im Termin den 29ten März a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihren Vorth zu eröffnen, da denn der Bestbietende dem Bestfinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche etwa real Präensionen an diese Grundstücke zu machen befugt sind hiedurch aufgefodert, solche vorher, und längstens in diesem Termin anzuzeigen, widrigensals sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie den Fundum angehen, nicht weiter gehdret werden können.

**Amt Limberg.** Auf Nachsuchen eines ingrosirten Gläubigers, ist der Verkauf des Bürgerhauses, und Grundstücke des Hrn. Receptoris Meddermeyer beschloffen. Es bestehen diese: 1) aus der sub No. 38 Stadt Eldendorfer belegenen Bürgerkette. Hierbey befindet sich, ein Wohnhaus, welches sehr bequem mit 4 Stuben, ein Saal und 2 Kammern eingerichtet; ferner ein Nebenhaus, welches ebenfalls so beschaffen das selbiges bewohnt werden kann. Bey dem Wohn- und Nebenhause liegt ein Garten etwa ein halb Ess. Saat haltend, und vor dem Garten ein kleiner Hofraum, ein Brunnen 1 Manns- und 2 Frauen-Kirchenlände, einigte Begräbnisse, und die auf der Gemeinheit bey vorsehender Theilung zu erwartende Abfindung. 2) zwey Bruchtheile deren eine vom Bürgerfeldmann angekauft. 3) einige im Eldendorfer Berge belegene Holztheile, so mit ziemlich gutem Holz beschaffene. 4) zwey auf der Holzhauser Wasch befindliche Fischteiche, welche vom Colono Dickman acquiriret. Alles dieses ist nach Abzug der jährlich in bestimmter Abgabe zu entrichtenden Kosten bestehend in 18 ggr. 6 pf. Markengeld zu 1233 rthlr. 4 pf. gewürdiget. Lusttragende Käufer werden aufgefordert sich in denen auf den 7. Jan. 1791. Febr. und 1. April. 91. zu Eldendorf an der Gerichtsstube zur Subhastation bezielten Terminen einzufinden, und hat der Best-

bietende den Zuschlag zu erwarten. Diejenigen welche an die obige Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, es bestehen selbige in behauptetem dinglichen Rechte an die Realitäten selbst, oder einem hypothecarischen Rechte, haben sich in letztem, auf den 1ten April beziehlten Termin zu melden, und ihre Forderungen anzugeben, sonst darauf in so fern als selbige aus dem Hypothecquen-Buch consistiren, nicht reflectiret sondern sie Abweisung zu erwarten haben.

### Amt Ravensberg.

Die verwitwete Frau Inspectorin Schulzen gefonnen ist, ihr in Halle belegenes auf 22 1/4 rthlr. 27 gr. gewürdigtes Wohnhaus worin 4 Stuben, 3 Kammern, 2 Alkoven und Küche, Keller und Stallung befindlich sind, nebst der dabey erbaueten Scheune, Hofraum und Garten von 1 sieben achtel Scheffelsaat freywillig meistbietend zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 14ten März angesetzt worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch befehlet gemacht, damit die Kaufustigen sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und bey dem alsdann vorzunehmenden Verkaufe ihren Vortheil wahrnehmen können.

### Amt Ravensberg.

Die Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Lucas Brune in Halle sind gewilligt, folgende zu dem Nachlaß gehörige bey Halle belegene Grundstücke: 1) den Kamp im Sande ohngefehr 15 und einen halben Ess. Saat groß auf 550 rthlr. 2) die daran belegene Wiese auf 120 rthlr. 3) den Braak-Kamp von ohngefehr 3 und einen halben Ess. Saat auf 148 rthlr. 4) eine Köthegrube nebst Anshuß auf 8 rthlr. 5) einen urbar gemachten Antheil aus der Gemeinheit auf 50 rthlr. und 6) einen Vergtheil am großen Freede ohngefehr 3 Ess. Saat groß auf 38 rthlr. 15 gr. 6 pf. veranschlagt, zu ihrer Auseinandersetzung freywillig

meistbietend verkaufen zu lassen. Da nun dazu Terminus auf den 5ten Merz Morgens 9 Uhr in der Behausung des verstorbenen Kaufmanns Brunen in Halle ange-  
setzt worden; so werden diejenigen, welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch eingeladen, gedachten Tages daselbst sich einzufinden und die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen.

#### IV Sachen, zu verpachren.

**Minden.** Der zu dem Syndicat eines Hochwürdigem Dom-Capituls gehö-  
rige Walfartsteicher und Finzerey-Zehnte soll auf anderweite vier Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber können sich des Endes in Termino den 24ten Febr. a. cur. des Morgens um 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geböth des Zuschlages gewärtigen.

**Minden.** Da die Pacht-Zahre des großen Windheimer Zehntens imgleichen des zur Obedienz Gehörlichen gehörigen Zins-Korns abgelassen sind; so ist zur anderweiten drey bis 4 jährigen Verpachtung Terminus auf den 15ten Merz angesetzt worden in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf der Dom-Capitular Stube einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geböth des Zuschlages gewärtigen können; wobey noch zur Nachricht dient, daß die Caution für die richtige Bezahlung des Pachtquant in Termino licitationis so fort nach gewiesen werden muß.

#### Haus Brinke im Amte Rav.

Die zu diesem Gute gehörige an der nemlichen Wache gelegene 3 Mühlen, deren erstere in einem Mahlgelinde, und einem Dehlschlagewerk, die zweite in drei Mahlgelinde, und die dritte in einem Mahlgelinde,

de, und einem Pochmühlenwerk besetzt, sollen, da die jetzige Pacht auf Michaeli dieses Jahrs loß wird, anderweit wieder um verpachtet werden. Diejenige also, welche eine neue Pacht unter annehmlichen Bedingungen einzugehen geneigt sind, können sich bey dem Rentmeister Heilmann daselbst zwischen hier und Oestern melden, da dann das Nähere solchemnächt von dem Executorio perpetuo beschlossen werden wird.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Im künftigen Monath Merz kommen 1000 Rthlr. und innerhalb einem halben Jahr noch 2000 Rthlr. Selpertsche Erbschafts- und Pupillen-Gelder ein, welche gegen Bestellung geschnäffiger Sicherheit wieder ausgeliehen werden sollen. Die Liebhaber können sich bey dem Hrn. Cammer-Secretario Niensch und dem Kaufmann Hrn. Becker melden.

**Herford.** Auf bevorstehenden Oestern gehet für die Speckbötschen Erben ein Capital von 8000 rthlr. in Golde ein. Wer solches ganz oder zum Theil gegen hinlängliche Sicherheit anleihen will, kan sich an den Hrn. Burgemeister Diederichs wenden.

#### VI Avertissements.

**Minden.** Auf Ansuchen des hiesigen Zimmer- und Mauer-Gewerks wird hiemit bekandt gemacht, daß jeder welcher Wauten, oder Reparaturen, es sey Zimmer- oder Mauer-Arbeit unternehmen will, sich deshalb bey einem hiesigen Meister, nicht aber bey einem Zimmer- oder Mauer-Gesellen melden solle.

Magistratus hieselbst.

**Minden.** Wenn die auf dem Bedigenstein befindliche Wirthschafts Gebäude in diesem Frühjahr umgebaut, und bey dem neuen Wohnhause aufgeführt werden;

Sollen; so können diejenigen Maurer und Zimmermeister, welche diese Arbeit in Entreprise übernehmen wollen, sich in Termino den 14ten März auf der Dom-Capitular Stube einfinden, und gewärtigen, daß mit dem wenigst Fordernden der Contract geschlossen werde. Uebrigens können die Anschläge und Zeichnungen jeden Donnerstag auf der Capitular Stube vorher eingesehen werden.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr per Rescriptum clementissimum vom 9ten Novbr. a. pr. auf geschenehen Vortrag allerhöchst zu genehmigen und festzusetzen geruhet haben, daß das samt einem Krammarkt neu angelegte Markt von Ostfriesischen und andern fetten Viehe zu Herford künftig am 17. 18. und 19ten Octbr. jeden Jahres, zu Enger aber einen Tag später wie bisher nemlich den 20. 21. und 22ten Octbr. gehalten werden soll; so wird solches dem handelnden Publicum hierdurch bekant gemacht und den Viehhändlern zugleich die Versicherung ertheilet, daß für Weiden und andere Bequemlichkeiten in Absicht ihres zu Markte bringenden Viehes nach Möglichkeit gesorget werden solle.

Sign. Herford den 22ten Januar 1791.

Königl. Preuss. Städtisches Ober-Policey- und Steuer-Directorium.

von Hohenhausen.

### VII Notifikation,

**Amt Rahden.** Der Kaufmann Herr Christopher Berges hat die Pottsa Stette sub No. 41 Bauers. Kleinendorf für

das Geboth von 399 rthlr. als Bestbietender sub hasta erstanden, worüber der Adjudications-Bescheid ausgefertigt worden, so dem Publico zur Nachricht gereicht.

### VIII Sterbe-Fall.

Es hat dem Höchsten gefallen meine geliebte Schwester, die Frau Krieges-Räthin von Stwolinsky auf Nassel in Schlesien, im abgewichenen Monath an der Zebrung, im sechs und vierzigsten Jahre Ihres Alters aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Sie hinterläset vier zum Theil noch unmündig, weinende Kinder, und einen betrübten Gemahl, der mir aufgetragen hat, dieses allen hiesigen Verwandten, Obnnern und Freunden bekandt zu machen. Rahden den 5ten Februar 1791.  
Barthausen.

### IX Brodt-Taxe,

für die Stadt Bielefeld vom 5ten Jan. 1791.

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| Für 1 Mgr. Semmel        | 17½ Loth |
| 1 Mg. fein Rocken-Brodt  | 29½ "    |
| 3 Mg. schwarz Rocl. Brod | 4½ Pf.   |

### Fleisch-Taxe.

|   |              |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch das beste                               | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 — mittleres   | 2 — 2 —      |
| 1 — Schweine-Fleisch                                      | 3 — 6 —      |
| 1 — Kalbfleisch wovon der Brate 15 Pf. und darüber wieget | 3 — 6 —      |
| 1 — dito wovon der Brate geringer wieget                  | 1 — 6 —      |

bis 4 mar.

Druckfehler. Im vorigen Stück Pag. 87. Z. 9 von unten soll nicht Pentat sondern Patent heißen.

## Schreiben einer Mutter an ihren Sohn über die Revolution in Frankreich, Menschenrecht und Freiheit.

Vor einiger Zeit, da noch die Göttin Mode, unter der allmächtigen Gewalt ihres Fokuszepfers, die Söhne und Töchter der Deutschen von Frankreich aus mit tyrannischen Eigensinn beherrschte, da war es Mode, sein Leben zu vertrümmern, und über jeden niedrigen Vorfall mit einem Entrecht hinweg zu häufen. Jetzt, mein lieber Sohn, hat sich bloß die Form, aber nicht die Allgewalt der Mode geändert; und aus diesem Grunde sind die freien Franken der Lieblingsgegenstand unserer jungen modischen Feuerköpfe; alles Kocht und braust in ihren Adern. Das Marsfeld — jener Altar, wo die Freiheit der Nation beschworen wurde, welche sich auf die heiligen Rechte der Menschheit gründen soll, ist für sie der höchst triumphal der getränkten Menschheit. Die Stürmer der Bastille sind ihnen Götter; und vielleicht jene gebietende Schönen des Fischmarktes, heroische Grazien, die aus edlem Freiheitsgefühl das Amt der Henkersknechte verwalteten.

Auch dich scheint die Gewalt der schimmernden Aussenseite zu blenden. Deine Augen flammen, dein Herz klopft stärker bei den schauerhaften Scenen jener großen Freiheitskämpfer; aber glaube mir, mein Sohn, der Rausch der Vernunft ist gefährlicher als der physische Rausch; es kommt eine Zeit, wo die Betäubung aufhört; und wo unser Erwachen eben so schrecklich für uns ist, als für den mitleidenswürdigen Mörder, der im Lärmel der Trunkenheit seinen Freund erschlug. Geruhige Prüfung, und kalte Vernunft, sind ein vortreffliches Mittel, die Fieberhitze unsrer Einbildungskraft bis zu einer gesunden Wärme zu temperiren; und zu diesem Endzwecke will ich

es wagen, dir über diese wichtige Materie, in Rücksicht auf jene vortreffliche Schriften, die du mitgetheilt hast, meine Meinung zu sagen.

Wenn von einem Rechte der Menschheit die Rede ist, so versteht sich's von selber, daß ich davon mit reden darf. Nicht als eine Gesetz- und Staatskundige Gelehrte, oder als eine tiefdenkende Philosophin, nein, ich denke und rede, als Mensch; und so lange das Weib weder Thier noch Engel ist, so darf ich dir wenigstens meine Gedanken darüber freimüthig entdecken.

Giebt es wohl ein allgemeines Recht der Menschheit? Weinake sollt' ich glauben, das Daseyn dieses Rechts widerlegte sich aus dem simpelsten Grunde von der Welt; denn sonst müßte der rohe Kamtschabale, und der ausgeübete Bewohner einer Adnigstadt einerlei Begriffe von diesem gerühmten Rechte haben, weil das, was in der Natur gegründet ist, beiden verständlich seyn muß. Allein bei dem schärfsten Nachdenken kann ich mir nur wenige Begriffe abstrahiren, die der wilde und der kultivirte Mensch auf eine gleiche Art aus der Natur nehmen, oder, die Beide auf eine ähnliche Art befriedigen. Der Eine von diesen natürlichen Begriffen, ist die Sorge der Selbsterhaltung, und der Andre, die Anbetung irgend einer Gottheit. Das erste ist ein thierisches, und das andre ein geistiges Bedürfnis. Die rohesten Völker befriedigen ihren Hunger auf eine für uns oft ekelhafte und abscheuliche Art; eben so unwürdig wählen sie den Gegenstand ihrer Anbetung. Indessen der Bewohner von Peru seine Knie vor den ersten Wölfen der majestätischen Sonne niederbeugt, begnügt sich der Irteimäne, die gefrorenen

Erfremente eines Kenntniers anzubeten. Ungeachtet dieser Verschiedenheit, in Ansehung der Ausübung, kann man doch ein allgemeines Gesetz der Natur hierin annehmen, welches den Trieb in den Menschen legte, für seine Selbsterhaltung zu sorgen, und irgend ein göttliches Wesen zu verehren. Jede andere Handlung des Menschen, zu der mehr als instinktmäßige Bezüge erfordert werden, entspringt aus gesetzlichen Verhältnissen und Gewohnheiten.

Mutterliebe, oder Liebe der Kinder für die Eltern, ist allen gesitteten Völkern heilig; aber kann man wohl sagen: der Menschheit? Sieht uns nicht die Völkergeschichte tausend Beispiele, wo man entweder die Kinder aussetzte, gleich dem Viehe verkaufte oder wie die Völker an den Ufern des Ganget, aus den unbedeutendsten Ursachen, in den Fluthen dieses Flusses ersäufte? — Ködten nicht so viele Völker die Urheber ihres Lebens, so bald sie für Alter unfähig sind, sich selbst zu ernähren? Diese für uns so heiligen Bande des Blutes, deren gewaltige Stimme sich so unendlich laut in unsern Busen hören läßt, ist selbst bei dieser ehrwürdigen Aussen Seite nichts weniger, als: Stimme der Natur, oder Recht der Menschheit. Nur den feinem Seiten, den weisen auf Güte und Menschenliebe sich gründenden Gesetzen, und den gereinigtem Religionsbegriffen, danken wir diese süßen Gefühle, die die Macht der Gewohnheit in unsern Busen pflanzte; und sollte uns diese iht minder heilig seyn, da wir uns von der Wahrheit überzeugen: nicht ein ein bloßer Instinkt, sondern ein für das Wohl der Menschen, für den Wachsthum der Staaten zuträglicher Begriff, gründete dieses heilsame Gesetz, welches mein mütterliches Gefühl, mit einer unaufs löblichen Zuneigung, an dich, mein bester

Sohn, und an deine Geschwister knüpfet. —

Sollte in dem Rechte der Menschheit das Gesetz gegründet seyn, welches das Mein und Dein in gewisse Grenzen beschränkte, und für die Erhaltung desselben bürgte? Ich bezweifle solches mit Recht, weil uns die Geschichte, selbst zu der Zeit, wo die Welt noch in der Wiege war, schreckliche Beispiele aufstellt, wo jeder, der sich durch Faust oder Kopf stärker, und einem Nachbar überlegen fühlte, Gewalt brauchte, und sich zum Besitzer eines ihm beliebigen fremden Gutes machte. Wo sollen wir also die Schutzwehr hernehmen, unser Eigenthum, die Frucht unserer Arbeit, unseres Schweisses, zu sichern? — Ich finde sie nur dort, wo weise Gesetze die Ruhe und den Wohlstand des Bürgers beschützen. — Bei diesem Gedanken fällt mir der Umstand bei, daß in jeder Staatsrevolution, wo man unter der Fahne der Freiheit, sich gegen die gesetzgebende Macht empödrte, und eine Art von Anarchie errichtete, gemeinlich diejenigen Menschen die Fackel des Aufruhrs anzündeten, die nichts in der Welt, außer ihr Leben, zu verlieren hatten. Selbst bei der so hoch gepriesenen französischen Revolution, war der Hefen des Volks, der Zerführer des Despotismus; und der Hunger allein weckte ihnen das Recht der Menschheit, um für ihre Selbsterhaltung die Waffen zu ergreifen.

Wenn aber von einer Gleichheit der Stände die Rede ist, so müssen wir nothwendig zu dem rohesten Stande der Natur zurückkehren, wo wir alsdann das reizende Glück genießen werden, selbst mit dem Drang Utang in einer ganz allerliebsten Gleichheit zu leben; und doch war kein einziger Umstand für die Franken so empödrnd, als der, daß man sie zum Heufressen verdammen wollte.

Die Fortsetzung künftige.

# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 21. Febr. 1791.

## I Citaciones Edictales.

### Gericht Levern.

**Der an** die Probstei Levern Eigenbehörige Colonus Friederich Wilhelm Schwerdter Nr. 50. Bauerschaft Mehnen, hat dem Gerichte vorgestellt, daß er nicht vermögend sey, aße Schulden die auf seiner kürzlich angenommenen Stette hafteten, nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal abzutragen, und daher um Vorladung derselben und Bewilligung terminlicher Zahlung gebeten. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an den Colonus Friederich Wilhelm Schwerdter oder dessen Stette Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche am 25ten Merz d. J. früh um 9 Uhr heym Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit durch Vorlegung glaubhafter Documente oder durch andere rechtliche Beweismittel zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die Art der Zahlung mit den gegenwärtigen Gläubigern festgesetzt und die zurückbleibende so lange abgewiesen werden, bis erstere befriediget sind.

### Amt Hausberge.

**Die Wittwe** des ohnlängst verstorbenen Chirurgt Nolte, Caroline Ernestine gebörne Heckenberg, in Borchholzhausen wohnhaft, hat ihre an das große Potsdamsche Waisenhays eigenbehörige Clare Stette sub No.

27 Bauerschaft Dehme verkauft, und dars auf angetragen, daß ihre Gläubiger öffentlich vorgeladen, und von dem, von dem Käufer gedachter Stette bereits ausgezahlten Kaufgelbern befriediget werden mögten. Diesem Antrag gemäß werden daher alle diejenigen, welche an die Witwe Nolten oder die von derselben verkaufte Claren Stette Anspruch und Forderung machen, hiedurch öffentlich aufgefodert, solche binnen 6 Wochen, und spätestens in Termino den 9. Merz dieses Jahrs am Amte hieselbst anzugeben, und gehdrig zu bescheinigen, sonst diejenigen, welche sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen an dem, nach Befriedigung derselben sich meldenden Gläubiger, von besagten Kaufgelbern etwa bleibenden Ueberschuß, und das sonstige Vermögen der Witwe Nolten verwiesen werden.

### Amt Limberg.

**Der an** das adliche Gut Böfel eigenbehörige Colonus Jobst Henrich Schröder Nr. 33. Bauerschaft Bieren, hat unter Beystand seiner Gutsherrschaft angezeigt, daß er die Clatterliche Stette beschweret mit vielen Schulden angenommen, und diese nicht anders denn terminlich unter Eoffirung des Zinslaufs zu bezahlen im Stande sey. Es werden dieserhalb all und jede, welche an den Schröder Spruch und Forderung zu haben vermeynen, aufgefodert, sich binnen 9 Wo-

chen, und zulezt in dem auf den 24ten May an der Gerichtsstube zu Bünde bezielten Termin zu melden, die Forderungen anzugeben, gehdrig zu bescheinigen, darüber sprechende Documente beyzubringen, auch sich wegen des jährlich abzugebenden Termins mit dem Schröder zu vereinigen. Diejenigen, welche sich in dieser Zeit nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und wegen des jährlichen Termins nur mit denen gegenwärtigen gehandelt werde.

**Amst Limberg.** Es ist der Colonus Kraenkamp No. 4 Bauerschaft Rodinghausen denen Rodinghauser Armen ex Obl. de 11ten May 1768 ein ingrosirtes Capital von 90 Rthlr. schuldig gewesen. Da nun die Löschung verlangt, die Obligation aber von dem Armen Provisor verlohren, werden all und jede, welche an diese Forderung ein Recht zu haben vermeinen, hiemit bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefodert, dieses ihr vermeintliches Anrecht binnen 9 Wochen und zulezt am 24. May an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und zu bescheinigen, sonst wenn sich niemand meldet, mit Löschung der Forderung verfahren werden soll.

**Amst Sparenb. Schildesche.** Es hat der Colonus Herrmann Friedrich Ufer sein Colonat sub No. 69. im Weichbild Schildesche, mit oberaußherrlicher Bewilligung an Henrich Wilhelm Kamp verkauft: Da nun von den Kaufgeldern des Ufers Schulden bezahlet, auch zugleich sämtliche Pflichten und Lasten der Stätte angemittelt werden sollen; so werden alle diejenigen, welche an den Verkäufer Ufer, oder dessen genannte Stätte Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Angabe und Klarstellung auf den 7ten May c. nach Wiesfeld ans Gerichtshaus unter dem Bedeuten verabladet, daß die Ausbleibende mit den Realsprüchen gänzlich ab- und übrige Creditores an das außer den Kaufgeldern blei-

bende Vermögen des Verkäufers verwiesen werden sollen.

Nachdem sich in dem hiesigen Regierungs- Deposito folgende vor geraumer Jahren deponirte Gelder: 1) 5 rthlr. 3 mgr. so in Sachen des Adlichen Stiffts Obernkirchen wider Fürstliches Officium Fisci den 9ten Octbr. 1742. 2) 187 rthlr. 21 mgr. 3 und einen halben pf. Wöbbekingsche Concurß-Gelder, welche vom 14ten Merz 1746 bis zum 17ten Julii 1752, und zwar 80 rthlr. in alten Hessischen Albus, 100 rthlr. in Mecklenburgischen ein drittel Stück, der Rest aber in schlechter Münze deponirt worden, desgleichen 3) Ein rthlr. zwanzig acht mgr. 6. pf. Hahnische Concurß-Gelder, und 4) 2 rthlr. 26 mgr. als der Rest derer von denen Eingefessenen zu Sizilien ad depositum gelieferten 86 rthlr. 12 mgr. annoch baar vorrätthig befinden. Diese Gelder aber, da sich bis dahin wegen deren Auszahlung Niemand gemeldet, dem Deposito zur Last fallen; so werden alle und jede, welche an dem einen oder dem andern der bemelbeten Depositorum gegründete Ansprüche machen zu können glauben, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche binnen drey Monathen a dato bey Fürstlicher Regierung anzuzeigen, und behdrig zu discutiren, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern präcludirt werden. Signatum Rinteln den 10. Febr. 1791.

Fürstl. Hessen-Schaumburgische  
Regierung daselbst.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen nachstehende der Wittwe Wellnern gehdrig Immobilien I. das mit bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld onerirte Wohnhaus sub Nr. 710. an der Hufschmiede nebst Hofraum, Stal- lung, Mistplatz und einen im Kortenhooppe sub Nr. 61. belegenen zu Saatlande uhrbar gemachten Hudetheil von 18 Morgen für 6 Rthlr., so mit sonstigen Zubehör zu



sammen auf 1400 Mthl. 18 mgr. gebürdigt worden, 2. 2 Morgen Landes in den Verens Rämpen bey dem vormaligen Arminiuschen Lande, wovon 3 Schf. Zinsgerste an das Dom-Capitul und 14 mgr. Landschatz gehen, taxirt zu 120 Rtl., 3. 2 Morgen Landes vor dem Neuenthore in den Winddielen, welches zu Gartenland eingerichtet ist, worauf 2 und einen halben Schf. Zinsgerste an das Martini Capitul und 8 mgr. Landschatz haften, auch Zehntbar sind, taxirt zu 140 Rtl. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 25. Merz, den 29. April und 3. Junius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, den Aufschlag einsehen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche unbekante, aus dem Hypothequenbusche nicht ersichtliche Real-Verrechtame an den feilgebotenen Immobilien zu haben vermeinen, solche in dem letzten Termino anzeigen oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehört werden sollen.

Hey dem Gärtner Schmidt zu Minden wohnhaft auf dem Ruckel vor dem Simonsthore sind recht gute Winterpflanzen zu haben. Weißen Kohl a Schock 4 ggr. Wirsing 6 ggr.

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß am bevorstehenden Frentag den 25. dieses in dem Wedigensteinschen Gehölze größtentheils nutzbares Eichen-Baum und Brennholz auf dem Stamm meistbietend verkauft werden soll. Die Liebhaber können sich also gedachten Tages Morgens um 9 Uhr bey dem Försterhause einfinden.

Da ich willens bin die mir gehörige Poggennühle und Poggensel vor Minden meistbietend in Termino den 5ten Merz a. curr. auf hiesigem Rathhause des Morgens 10 Uhr zu verkaufen; so werden Kaufliebhabere hiedurch eingeladen, und

können sie den neu aufgenommenen Aufschlag bey dem Hrn. Justizrath Rappard einsehen. Uebrigens wird bemerket, daß auf Verlangen die Hälfte der Kaufgelber gegen 4 prCent Zinsen stehen bleiben können.

Möller. Antmann.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maassen das in der Stadt Freeren sub Nr. 41. belegene Schwickersche Haus, nebst allen dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 30 Fl. gewürdigt worden; wie solches aus dem in der Leckenburg Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun das Officium Fisci Camera um die Subhastation dieses Hauses allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachtes Haus nebst allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 30 Fl. holl. citiren, und laden auch diejenigen so belibben haben mit Achten, dieses Haus mit Zuehörd zu erkaufen, auf den 5ten Merz 1791 und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angeetzten Termino erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliefen, oder gewarten sollen, daß in solchem Termino gedachtes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachtes Haus ein dingliches Recht ex quocunq; capite zu haben vermeinen, hiedurch sub präjudicio verablabet, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz, coram Deputato causa, Registrations-Assistenz-Rath Schmidt zu er-

scheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in *casu insufficientia* mit denen Neben-Creditoren *super prioritata* ad Prot. zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und *locum* in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil, zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo *Termino liquidationis* nicht angeben, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht gebüßig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 30ten Decbr. 1790.

Anstalt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Möller.

### III Sachen, zu verpachren.

**Enger.** Die denen Fischerschen Erben zugehörige, zu Spenge an der Heerstraße zur Nahrung sehr vortheilhaft belesene, mit allen Utensilien und Gerätschaften versehene Bran- und Backen-Anstalt wird insiehenden Trinitatis pachtlos und soll in *Termino* den 14ten Merz aufs neue vermietet werden. Pachtlustige, welche die näheren Bedingungen entweder bey dem abgehenden Pächter oder dem Fischerschen Vormunde Justiz-Commissario Wagner in Enger zu aller Zeit erfahren können, werden ersucht, sich an besagtem Tage früh um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

### Haus Brinke im Ninte Kav.

Die zu diesem Gute gehörige an der nemlichen Bache gelegene 3 Mühlen, deren erste in einem Mahlgelinde, und einem Dehlschlagewerk, die zweite in drei Mahlgelinde,

Diejenigen Interessenten dieser Blätter, welche mit der Bezahlung noch zurücke stehen, werden ersucht, sich damit ohne längern Verzug ihres Orts einzufinden, oder gewärtig zu seyn, daß landrenterliche Execution erfolge. Minden den 18. Febr. 1791.

Königl. Preussisch-Intelligenz-Comtoir

Schlus.

linde, und die dritte in einem Mahlgelinde, und einem Hochmühlenwerk besteht, sollen, da die jetzige Pacht auf Michael dieses Jahrs loß wird, anderweit wiederaum verpachtet werden. Diejenige also, welche eine neue Pacht unter annehmlichen Bedingungen einzugehen geneigt sind, können sich bey dem Rentmeister Heilmann das selbst zwischen hier und Ostern melden, da dann das Nähere solchemnächst von dem *Executorio perpetuo* beschlossen werden wird.

### IV Notification.

#### Minden.

Der Colonus Cord Henrich Wiese Nr. 29. Bauerschaft Halesen auf der Minder Heide, hat die nach unserm Grund- und Hypothequenbuche sub Nr. 98. am Mitteldamme belegene Wiese, von Reinhard Christiani gegen die sub Nr. 37. am Oberndamme belegene Wiese angetauscht.

Magistratus hieselbst.

### V Sterbe-Fall.

Meinen geehrten Verwandten und Freunden, mache ich hierdurch statt der gewöhnlichen Trauerbriefe ergebenst bekannt, daß es dem Herrn über Leben und Todt gefallen, meinen geliebten Mann den Dohm-Capitular-Rentmeister Brüggemann am 17ten dieses Nachmittags um 2 Uhr nach einem 3 monatlichen Krankenlager aus dem Zeitlichen ins Ewige zu versehen. Ueberzeugt von der aufrichtigen Theilnahme an meinem gerechten Schmerz verbitte ich alle Condolenz. Minden den 18ten Febr. 1791.

Verwittwete Brüggemann

geborne Niemann.

## Schreiben einer Mutter an ihren Sohn über die Revolution in Frankreich, Menschenrecht und Freiheit.

(Beschluss.)

Es ist aber von einer Auszeichnung die Rede, wo der vornehme Bösewicht, nur weil er vornehm ist, vor dem Bösewicht in Lumpen, durch eine mildere Strafe ausgezeichnet werden soll; so finde ich einen solchen Vorzug, wenigstens für meine Begriffe, empfindend, weil das Laster in jedem Stande Laster ist; und eine höhere Geburt, auch eine bessere Erziehung, edlere Gesinnungen, und eine nähere Kenntniß unserer Pflichten voraussetzt, als in den niedern Klassen der Menschen, wo die sittliche Bildung oft ganz wegfällt, und den Menschen zum Thiere herabwürdiget. Aus diesem Grunde ist der vornehme Bösewicht in meinen Augen strafwürdiger, als der geringe, und muß wenigstens mit der nämlichen Schärfe behandelt werden, wenn gleich die Strafe an und für sich nicht die nämliche seyn darf, mit der man den Bettler belegt, weil selbst durch die Art der Strafe noch gewisse Endzwecke erreicht werden können, die zum Besten des Ganzen mitwirken müssen.

Selbst jener vortreffliche Ausspruch des größten und göttlichen Tugendlehrers: Was du nicht willst, das andre thun, das thue ihnen auch nicht, ist weder Sprache der Natur, noch Recht der Menschheit, sondern gesetzgebende Lehre. So bald die Rede von einer sittlichen Menschheit ist, so bald verbinde ich mit der Vorstellung derselben gewisse weise Gesetze, von welchen die rohe Natur eine liebenswürdige Pflanz erhalt. Freilich wird sich mir zugleich die Vorstellung irgend eines Zwanges aufdringen: so wie der wilde Stamm, durch die zwangvolle Kunst des Gärtners, zum

schönsten fruchttragenden Baum erzogen wird; aber wenn dieser kleine Zwang für mich und meine Mitmenschen wohlthätig ist, sollte ich nicht die Hand in dem nehmlichen Augenblick segnen, wo sie die wilden Zweige einer üppigen Natur vertilgt, und mir wirkliche Vortheile gewähret? — Auch scheint es mir nicht Recht der Menschheit zu seyn, welches den Sieger verbindet, seines überwundenen Feindes zu schonen; der Kanibale ist Mensch, und frist seine gefangene Feinde mit der nämlichen Eleganz, womit der auf Recht der Menschheit stolze und freie Franke seinem niedergeschmerterten Feinde das Herz ausreißet, in den Eingeweiden desselben wühlet, und sich an dem Anblick eines aufgespießten Korpfes weidet, welcher seiner Hochthat zur Trophäe dienet. — Gott und Menschen mögen den Mann ehren, der uns ohne Vorurtheile, ohne Nebenabsichten oder beliebige Folgerungen, klar und plan beweiset, daß es ein Recht der Menschheit giebt; und daß sich auf dieses Recht die Glückseligkeit der Menschen gründe. Läßt sich aber diese Folge nicht damit vereinigen, so lasse man uns in unserer glücklichen Unwissenheit; bei der wir uns in sofern wohl befinden, als unsere Ruhe, unsere Sicherheit, und alles was zu unsrer Selbsterhaltung gehöret, ungekränkt bleibt; so bald aber dieses sogenannte Recht der Menschheit in den Gedanken ausartet, kein Mensch ist berechtigt, mir als Mensch zu gebieten, die Natur schuf mich frei, und alle Verhältnisse der gesetzgebenden Macht sind Fesseln der Knechtschaft, gegen die sich ein jeder sträubt, der das Recht der Mensch-

keit in seinem Busen fühlt — o! denn sel uns der Himmel gnädig! Stolz, Eigensinn und Ehrfurcht, werden überall eine Ursach finden, um gegen die Oberherrschaft zu beklamiren, wilde Empörung wird das Resultat dieser schimmernden Hypothese seyn, und den zügellosesten Ausschweifungen ungezähmter Begierden den Weg bahnen. Ist aber dieses Recht in der Natur des Menschen wirklich gegründet; so würde ich ja auch, so gut als ein anderer Mensch, ihre heilige Stimme in mir hören, diese Stimme würde überall in jedem denkenden, aller seiner Sinne sich bewussten, wohl organisirten Menschen hörbar seyn, und ihn aufmuntern, jedes zwangvolle Gesetz mit Füßen zu treten, und ganz unabhängig frei zu handeln.

Hier liegt der Centralpunkt in dem sich der ganze Strudel unsrer neuesten, zur Mode werdenden Begriffe von einem a la francoise geformten Freiheitsystem vereiniget: als redet mit Entzücken von den freien Franken, man nennet sie das erste Volk der Welt, und ihr Name ist das Lösungswort der Menschheit. — Erlaube mein Sohn, daß ich als Mutter etwas bedachtsamer, kaltblütiger und mißtrauischer urtheilen darf, wie der feurige Jüngling, der in seinem Kopf jedes Ideal realisirt, welches durch ein schimmerndes Kolorit, oder durch den Werth der Neuheit, den Reiz des Interesses gewinnt. Wäre bereits ein halbes Jahrhundert nach der großen Revolution vergangen, dann würde ich vielleicht deiner Meinung beistimmen, and den durch bloßen Zufall erthürmten Kolosß voller Bewunderung und Beifall ausstaunen, dessen Fundament mir jetzt äußerst schwankend scheint. So lange dieses Mißtrauen in meiner Seele ist, kann ich nicht meine Stimme mit den Tausenden vereinigen, die dem zur Glückseligkeit des Volks gegründeten Freiheitsstempel zujauchzen. Sehe ich nicht jetzt statt Eines Despoten, Hunderte, deren Meinungen eben so viel

sach sind? ist nicht Bürgerblut, Eigenthum und väterliches Erbe, nebst den ererbten Vorzügen der Geburt, der Willkühr des ersten Preis gegeben, der sich einfallen läßt, dagegen zu haranguiren? Und dieses nennt man Freiheit? o! ich schauere vor diesen Scenen, und beweine ein Volk, das selbst ihren Gesalbten von dem pöbelhaften Schmutz seiner Händkerinnen entheiligen läßt. —

Nach meinem Vorstellungsvermögen ist die wahre Freiheit die Macht, alles das Gute zu thun, was wir nach unsern Kräften ausüben wollen; und das Gesetz ist die Macht, alles das Böse zu hindern, was wir etwa thun könnten. In dieser letzten Rücksicht sind mir die Gesetze über alles heilig, weil ich den Satz annehme, daß die rohe Natur, sowohl physisch als moralisch weit mehr Unkraut, als edle Pflaunzen, erzeugt. — Daß die Erziehung den Menschen zum wahrhaften Menschen in jedem edlen Sinne des Wortes bildet, ist durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen; und wenn diese Erziehung den tumultuarischen Leidenschaften des feurigen Jünglings Schranken setzt, seine ausgelassene Freiheit begränzt, und ihn, wenn auch nicht aus natürlicher Neigung, sondern durch die Fesseln der Gewohnheit, edel, rechtschaffen und tugendhaft handeln lehrt; so ist der Gewinn eines so lobenswürdigen Zwanges ganz natürlich auf der Seite des Jünglings, und zum Vortheil des Ganzen. In allen diesen Rücksichten, sie mögen sich auf ein Individuum, oder auf eine ganze bürgerliche Gesellschaft erstrecken, schätze ich den kleinen Zwang, aus dem etwas Gutes entsteht, unendlich mehr, als die zügellose laut gepriesene Freiheit, aus der etwas Böses entstehen könnte. Und hoch bin ich weit davon entfernt, eine slavische Neigung in meiner Brust zu ernähren; alles empört sich in meiner Seele, wenn ich von der Ausübung einer vorfeklischen Unterdrückung höre, wenn ein Mensch den

ändern durch Unrecht und Gewalt in den Staub bringt; aber eben diese Gewaltthätigkeiten werden in jenen unglücklichen Staaten am meisten ausgeübt, die sich aus eigener Wahl eine Menge Selbstherrscher zu Gebietern gaben. Wenn also jene halb verhungerten Elenden an den Ufern der Seine der Stimme des Hungers Gehör gaben, und sich gegen ihre unmenschlichen Unterdrücker empörten, so war diese Handlung eine natürliche Folge des großen allgemeinen Gesetzes der Selbsterhaltung. Sie kannten nicht die Staatskunst, sondern das Bedürfnis, zu essen; sie dachten nicht an die Gründung besserer Gesetze, sondern an ihre Sättigung; sie hatten weder weise noch patriotische Absichten; nein! der Grund dieser großen Revolution lag nicht in ihren Köpfen, sondern in einem leeren Magen, dieser spornete sie an, ein Werk zu unternehmen, welches den Glanz der Bourboniden mit einem stinkenden Nebel verhüllet.

Aber um so mehr muß man sich hüten, aus Schwärmerei oder Nachahmungssucht alles Sklavensoch zu nennen, was weise

Gesetze und gute Regenten, zum Besten des Staats, geordnet haben. Wollten wir unsre eignen Gesetzgeber seyn, wir würden vielleicht oft eben so lächerliche Eintheilungen in unsern bürgerlichen Verhältnissen machen, als der Mann in der Fabel, der den Schöpfer tadelte, daß er nicht den Kürbis an den Eichbaum, und die Eichel an die Kürbisstaube gesetzt hatte. Laßt uns mein lieber Sohn! alle Gott danken, der uns zu Mitgliedern eines Staats gemacht hat, wo der König ein Vater seines Volks ist — wo die Gesetze diesem Könige über alles heilig sind, wo Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehn der Person, das Urtheil des Richters bestimmen, und wo der Monarch als Mensch denkt, um als ein guter König zu handeln; wo ich vor keinem Laternenspfahl zittere, und der Größte wie der Kleinste, nur Eine einzige Oberherrschaft anerkennet, die gleich einer guten Gottheit für das allgemeine Beste mit unermüdeter Wachsamkeit forset.

Esanne v. B\*\*\*,

geborne v. Franklin.

## Weitere Versuche mit dem Bau der Buchergerste.

Meine ersten Versuche des Anbaus dieser vorzüglichsten Gerstenart machte ich in den wöchentlichen Mündenschen Anzeigen Nr. 38. des Jahrs 1789. bekannt. Dieser Aufsatz ward in mehrere fremde Intelligenzblätter aufgenommen, eine Ehre, die ich gar nicht erwarten konnte; ich war ebendeshwegen selbst Schuld daran, daß entfernten Liebhabern meine Adresse dunkel war, die mit meinem Namen und Wohnorte sätlich unbekannt konnten geblieben seyn. Zu meiner völligen Entschuldigung muß ich noch sagen: daß ich einige Nachrichten, die der nun verstorbene Oberstleutnant Schneller in Brauns-

schweig von der Buchergerste bekannt gemacht hatte, bekannt geworden glaubte; ich beabsichtigte also nur die Bekanntmachung für meine nächsten Landesleute der hiesigen Provinzen Minden und Ravensberg, und unerwartet ward meine Buchergerste von entfernten Orten aufgesucht, und mehr gesucht, als ich mittheilen konnte. Sollte auch dieser Aufsatz die Ehre haben, in das neue, Berlinische Intelligenzblatt aufgenommen zu werden; so kann ich den Liebhabern in dortiger Gegend hoffentlich ohne Indiscretion nähere Adressen geben, wodurch das Schwere Vorsto erspart werden kann. Vor einem Jah-

er erhielt Herr Pape in Berlin, Agent des General-Directorii, für eine Familie auf dem Lande in der Nachbarschaft von Berlin, Saamen, und diesmal schicke ich andere an den Herrn Regierungsbrath Busch, Besizers des Gutes Clauswalde bey Drossen, in der Neumark, Sternbergischen Creises. Diese Patrioten werden, glaub ich, künftig gern für ihre nähere Landesleute dasjenige thun, was ich für die Meinigen thun wollte, und den Liebhabern schwere Transportkosten ersparen. Auch wünschte ich: daß diese patriotischen Männer ihre Versuche öffentlich und möglichst genau bekannt machen mögten; dies giebt neue Beobachtungen, und neue Versuche, man kömmt dadurch auf neue Vortheile, und eine genaue Beschreibung des Bodens und der Verfahrungsart bringt uns endlich ganz aufs Reine.

Ich versprach in der Abhandlung quäst, S. 606. „im Herbste 1789 eine kleine Aussaat zu machen, um zu sehen: ob sich diese Gerste nicht zur Wintergerste qualificire.“ Dieser Versuch ward nicht gemacht; indessen besäete ich das Land in meinem Garten, von dem ich im Auguste meine Buchergerste geerntet hatte, im Septem-ber mit Rübsen. Viele ausgefallene Gerstenkörner giengen mit den Rübsen auf, bestaudeten sich, je nachdem sie Platz hatten, standen, den freylich weichen Winter vollkommen gut, und würden zur Reife gekommen seyn, wenn sie mir die Vögel nicht rein ausgefressen hätten, die sich jetzt auf die Rübsenstangen setzen, und den Angeln meiner Gerste ausweichen konnten. Im vorigen Herbste hab ich mit dem Winterroggen zugleich ein Stück in meinem Garten mit Buchergerste besäet; jetzt, im Februar steht sie noch ganz munter; doch fürcht ich, daß die Wurzel in Gefahr sehn, auszufrieren, da der Boden außerordentlich locker geworden. Dies Stückchen Land trug nämlich im vorigen Sommer Kunkelraben, nach denen die Mäuse so häufig kamen, und den Boden dergestalt unterminirten, daß er äußerst locker ward, und

noch ist, da sich diese böse Colonisten noch nicht gar weggezogen haben. Sinkt nun das Erdreich nach dem Froste zusammen; so werden die Wurzeln meiner Gerste entblößt, wie sie es schon jetzt häufig sind, und große Ehre kann ich mir auf den Fall von meinem Versuche nicht versprechen.

In meiner kleinen Feldflur wählte ich zu einem größern Versuche ein Stück Land, einen Scheffelsaat groß 120 Rh. ländische Ruthen, das ich im Jahre vorher gedüngt und mit kleinen Pufbohnen besetzt hatte. Im Herbste 1789 ließ ich dies Stück Land mit Schlamerde befahren, womit ich nach und nach meine Felder habe befahren lassen, und am 17ten April 1790 gab ich meinem Säemann sechs sechszehntel Scheffel Satzgerste, damit dies Stück Land zu besäen. Diese sechs sechszehntel wogen 28 Pfund, mein Säemann gab mir aber 3 Pf. wieder zurück, folglich war das Scheffelsaat mit 25 Pf. sehr reichlich besäet, und wirklich schien die Gerste beym Aufgehen zu dick gesäet zu seyn. Bald fanden sich aber Weizentilger, die sie mir dünne genug machten, Würmer in der Erde, die die Wurzel abfrassen; Maulwürfe, die ganze Strecke verheerten, und das Unkraut, wovon der Saame mit meiner Leicherde aufs Land gekommen war, waren meine Feinde, und setzten mich in keine geringe Verlegenheit. Allein meine kleine von den Wärmern angegagten Stauden schlugen zum Theil neue Wurzeln, und bestaudeten sie sich ihrer Kränklichkeit wegen, auch nicht so stark, als die gesunden, so kamen sie doch durch, und thaten noch immer, was sie konnten. Wo der Maulwurf meine Gerste dünne gemacht hatte, bestaudeten sich die übriggebliebenen Pflänzchen zum Erstauen; sehr viele trieben fünfzig und mehrere Halme, und bald sahe man von den Verheerungen meiner Cosacken keine Spur mehr. Das Unkraut ließ ich, so gut sichs thun ließ, ausraufen; weil es aber trofene Bitterung war, bey welcher mein Boden wie Ton bindet; so ward mehr ab als ausgerissen.

Der Schluß künftig.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 28. Febr. 1791.

## I General Arrest.

**Bielefeld.** Es ist der Kaufhändler Johannes Kröning von hier Schuldenhalber entwichen; und da auf Anhalten dessen Gläubiger über dessen gesamtes Vermögen, Waarenlager, Mobilien, Effecten und ausstehende Buchschulden per Decretum vom heutigen dato der General-Arrest verhänget worden, so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft unter der Warnung gebracht, daß die Schuldner der Masse an keine, auch nicht an den Schuldner selbst Zahlung leisten, vielmehr dasjenige was sie schuldig oder was sie von dem Gemeinschuldner an Waaren oder Pfändern in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte bey hiesigem Stadtgericht binnen 8 Tagen anzeigen und die Bezahlung oder Ablieferung zum gerichtlichen Bewahr veranlassen sollen. Zu dem Ende ist dieser General Arrest durch einen Auszug am hiesigen Rathshaus, durch die Mindenschen Wochenblätter und die Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht.

## II Citationes Edictales.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u.  
Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß, da die Hofrätin Böhmer auf die Edic-

tal Vorladung aller derjenigen, welche an dem von dem Bürger Ludolph von Anderten zu Hannover, der Mindenschen Landschaft im Jahre 1604 Montags in den heiligen Ostern angeliebten Capital von 900 rthlr. worauf jedoch bereits im vorigen Jahrhundert abschläglich 225 rthlr. abgeführt worden, so daß solches seitdem nur noch 675 rthlr. beträgt, so jetzt das Bussmannsche Capital genannt wird, und zuletzt der Hofrätin Böhmer zu Hannover als Erbin des Hofraths und Hofgerichts Assessors Bussmann verzinset ist, einige Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen auf die Edictal Vorladung aller derjenigen, welche die von dem Mindenschen Bischof Christian, Dohms Capitul und Prälaten, Gemeiner Ritters und Landschaft im Jahre 1604 Montags in den heiligen Ostern dem vorerwähnten Ludolph von Anderten ausgestellte aber schon im Jahre 1724 verlohren gewesene Original Obligation etwa in Händen haben, und daraus ein Recht oder Anspruch zu haben glauben, allerunterthänigst angetragen hat, Wir diesem Gesuch auch deferiret haben; als citiren und laden Wir hierdurch einen jeden der an dieser obgedachten Obligation gerechte Ansprüche zu haben vermeinen und die Obligation etwa besitzen sollte, in Termino den 4ten Mar a c. des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Regierungs Rath Crayen zu erscheinen, seine Ansprüche

vorzutragen, zu justificiren und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen an dem erwähnten Capitale oder aus der Original Obligation, gänzlich präcluidiret, seines Rechts für verlustig erkläret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch die verlohrene Obligation für mortificirt geachtet werden soll. Uebrigens wird den auswärtigen Prätendenten die allhier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz: Rath Stube und der Justiz: Commissarius Müller als Justiz: Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich wenden können. Urfundlich ist diese Edictal: Citation unter dem Minden: Ravensbergischen: Regierungs: Inseigel und Unterschrift ausgefertigt und so wohl bei selbiger als auch zu Hannover affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen 2 mal und den hiesigen Intelligenz: Blättern 3 mal inserirt worden. Gegeben Minden den 18ten Januar 1791.

Ansatz und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da am 7ten Nov. a. pr. der Kreis: Schreiber Strommann auf dessen Hofe die Wittlge genannt, im Amte Limberg, mit Tode abgegangen, und der dessen nachgelassenen drei Kindern bestellte Curator, Justiz: Commissarius Wagner zu Enger, die Erbschaft desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat, daß wir daher hierdurch, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten Strommanns aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum peremptorium den 4ten May c. vor dem Regierungs: Rath Widetind des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung, vorladen, um

ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urfundlich dessen ist diese Edictal: Citation hieselbst auf unserer Minden: Ravensbergischen Regierung, bey unserer Clew: Märkschen Regierung, und unserm Amte Limberg anzuschlagen, überdem sechsmal in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und dreimal in den Lippstädter Zeitungen einzurücken; und auf die Art zu jedermanns Wissen zu bringen, verfügt worden. So geschehen Minden am 11ten Jan. 1791.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Grafschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entfernt, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekante Erben und Erbnehmen, hienitt öffentlich vor, Euch in Termino den 8ten July 1791. vor dem Deputato Regierungs: Rath Crayen zu melden, und Euren Aufenthalt anzugeben, sonst Ihr, der Henrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes: Erklärung per Sententiam verfahren



gen und Euer bez Henrich Schläters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford bestehendes Vermögen denen Provocanten zugesprochen werden soll. Wobey Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio Euch der hiesige Justiz-Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weitere bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Urfündlich dessen ist diese Edictal Citation nicht allein bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, sowie bey dem Magistrat Unserer Residenz Stadt Berlin angeschlagen, sondern auch sechsmaal in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, imgleichen den Lippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingerückt. So geschehen Minden am 3ten August 1790.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

### Gericht Levern.

Auf Ansuchen des Probstfräulich-Levernischen Eigenbedrigen Hermann Friederich Schmidt Nr. 58. auf der Masch Bauerschaft Levern werden alle diejenigen, welche an denselben oder dessen Stette Forderung haben, verablabet, solche den 18ten Merz dieses Jahrs bey dem Gericht anzugeben, deren Richtigkeit durch Vorlegung der darauf sich beziehenden Documente, oder durch andere rechtliche Beweismittel zu bescheinigen, und über den etwaigen Vorzug unter einander rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Diejenigen aber, welche alsdann gar nicht erscheinen, sollen mit allen Ansprüchen an den Provocanten oder dessen Stette völlig abgewiesen werden.

### Amt Limberg.

Der Kaufmann Herr Rhode zu Borgholzhausen hat dem Amte zu vernehmen gegeben, daß durch Erbschaft eine Obligation, nach welcher Colonus Dörmeyer Nr. 37. Bauerschaft Ensigloh dem Kaufmann Schlingmann am 14.

May 1727. 64 Rthlr. Schuldig zu seyn bekant an ihm gekommen, diese Obligation sey verlohren, und zur Bewürkung der Löschung derselben, im Grund und Hypothequensbuche die Verablabung derjenigen nöthwendig, welche daran einen Anspruch hätten. Dieserhalb werden diejenigen, welche aus gedachter Obligation etwas zu fordern, hiermit aufgefordert, diesen ihren Anspruch in Zeit von 9 Wochen, und im Termine den 24ten May an der Gerichtsstube zu Wände dem Gericht anzuzeigen, sonst selbige zu erwarten haben, daß mit Löschung der Forderung im Hypothequensbuche verfahren, und die Obligation für annulliret erkläret werde.

### Amt Ravensberg Ueber das

geringe Vermögen des Heuerlings Wilhelm Kruse in Desserwede ist der Concurß eröffnet. Dessen Gläubiger werden daher zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderung auf den 1ten April c. unter der Warnung vorgeladen, daß sie wiederigensfalls ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

### Amt Sparenb. Schuldesche.

Der Königl. erbmerckwürdige Colonus Johann Hermann Behoff, im Weichbild Schuldesche No. 43. hat wegen außersordentlich großer Schuldenlast darauf angetragen, daß ihm zu deren Abbezahlung ein jährlicher General Termin behuf aller Creditoren, seinem Verdienst gemäß, bestimmet werden mögte. Es werden daher alle diejenigen, welche an obgedachten Behoff und dessen Stätte aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit aufgefordert, im Termine den 14ten May c. Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause ihre Forderungen anzuzeigen, und gehdrig liquide zu stellen, auch sich über des Gemeinschuldners Antrag zu erklären. Die im genannten Termin nicht erscheinende Gläubiger werden den sich meldenden nachgesehen, und müssen sich gefallen lassen

sen, was die Anwesende beschließen werden. Schließlich werden den hieselbst unbekanntem die Herrn Justizcommissarii Richter Dubschus und Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld als mandatarii in Vorschlag gebracht.

**N**achdem sich in dem hiesigen Regierungs-Deposito folgende vor geraumen Jahren deponirte Gelder 1) 5 rthlr. 3 mgr. so in Sachen des Adlichen Stiffts Obernkirchen wider Fürstliches Officium Fisci den 9ten Octbr. 1742. 2) 187 rthlr. 21 mgr. 3 und einen halben pf. Wöbbekingsche Concurrs Gelder, welche vom 14ten Merz 1746 bis zum 17ten Julii 1752, und zwar 80 rthlr. in alten Hessischen Albus, 100 rthlr. in Mecklenburgischen ein drittel Stücken, der Rest aber in schlechter Münze deponirt worden, desgleichen 3) Ein rthlr. zwanzig acht mgr. 6. pf. Hahnische = Concurrs Gelder, und 4) 2 rthlr. 26 mgr. als der Rest derer von denen Eingekessenen zu Silixen ad depositum gelieferten 86 rthlr. 12 mgr. amoch baar vorräthig befinden. Diese Gelder aber, da sich bis dahin wegen deren Auszahlung Niemand gemeldet, dem Deposito zur Last fallen; so werden alle und jede, welche an dem einen oder dem andern der bemeldeten Depositorum gegründete Ansprüche machen zu können glauben, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche binnen drey Monäthen a dato bey Fürstlicher Regierung anzuzeigen, und behdrig zu dociren, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern präcludirt werden. Signatum Rinteln den 10. Febr. 1791.

Fürstl. Hessen-Schaumburgische  
Regierung daselbst.

**Amst Enger.** Der hiesige Kleinschmidt Gottlieb Kulicke hat seit einiger Zeit von hier sich entfernet, ohne daß dessen Aufenthalt bekant; er ist der hiesigen Cämmerey ein Capital von 20 Rthlr schuldig, wo für dessen zurück gelassenes Schmiedehandwerkszeug specialiter verpfändet:

Da nun die Cämmerey auf Bezahlung und Verkauf des ihr verpfändeten bringt; so wird gedachter Gottlieb Kulicke öffentlich verablahdet spätestens in dem auf den 13ten April bezielten Termine zu erscheinen und über das Gesuch näher sich zu erklären mit der Warnung daß bey seinem Ausbleiben mit Verkauf verfahren und er mit seinen etwaigen Widersprüchen weiter nicht gehdret werden solle. Auch werden alle und jede so etwa sonst Forderungen an selbigen haben mögten zu deren Angabe und Bescheinigung auf dem bestimmten Termin unter der Bedeutung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an dessen zurückgelassenes geringes Vermögen weiter nicht gehdret werden sollen.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da ich willens bin die mir gebührige Voggenmühle und Voggeninsel vor Minden meistbietend in Termino den 5ten Merz a. c. auf hiesigem Rathhause des Morgens 10 Uhr zu verkaufen; so werden Kaufliebhaber hiedurch eingeladen, und können sie den neu aufgenommenen Anschlag bey dem Hn. Justizrath Rappard einsehen. Uebrigens wird bemerket, daß auf Verlang die Hälfte der Kaufgelder gegen 4 Procent Zinsen stehen bleiben können.

Möller, Amtmann.

**Minden.** Der Herr Postmeister Albrecht wil sein auf dem Reichhofs nahe am Walle belegenes freyes Wohnhaus, welches der Herr Postcommissarius Schlutius bewohnet, worin 6 Stuben, 6 Kammern, darneben Holz und Torfremisen, auch Stallung, desgleichen ein kleiner Hofraum und Garten befindlich, freywillig jedoch öffentlich auf dem Rathhause alhier an den Meistbietenden verkaufen. Es werden daher Kauflustige eingeladen sich in Termino den 29ten Merz c. auf dem Rathhause einzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

Es ist die neue Allgemeine Weltgeschichte vom 1ten bis 26ten Theil zu verkaufen. Liebhaber können sich bey dem Buchbinder Hr. Wundermann melden.

**Rhaden.** Bey dem Schutzjuden Lessmann Salomon alhier, sind Kuhfelle voräthig; Käufer müssen sich binnen 14 Tagen einfinden.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Nachdem die der hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Realeigenthum verhaftete Berkenbrinks Stätte, in der Bauerschaft Dibrock No 21, wozu ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Kotte, und etwa 15 ein halben Scheffelsaat Gart-Feldland und Holzgrund gehören, in eine Taxe gebracht, und auf 1351 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdigt, deren jährliche ordinaire Abgaben aber auf 12 Rthlr. 15 Ggr. angeschlagen worden, wie solches aus den bey dem hiesigen Amtsgericht vorhandenen Taxations Scheinen mit mehrerem ersehen werden kann, und dann, ad instantiam der höchsten Gutsherrschaft, so wohl wegen beträglicher Schulden, als nöthiger Reparatur der Gebäude, nach vergangiger gerichtlichen Untersuchung, die Subhastation besagter Stätte für nöthig erachtet worden; als werden hiemit alle diejenige, welche diese Berkenbrinks Stätte mit allen Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Lasten, zu kaufen, Lust haben, vorgeladen, ihr Gebot in Terminis den 30ten Merz, 30ten April und zuletzt den 28ten May c. zu Bielefeld am Gerichtshause zu erdfnen, da dann im letzten Termin dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und auf Nachgebote nicht ferner geachtet werden soll. Es verstehet sich aber bey dem Verkauf von selbst, daß der Acquirent das auf der Stätte haftende Leib- und Gutseigenthum für sich, seine etwaige Ehefrau und Kinder annehmen, des Endes sich so wohl bey der Annahme, als bey künftigen Veränderungsfällen, er oder seine Nachkommen gehörig qualificiren; nicht

weniger allen den davon abhängenden Folgen unterwerfen, und die auf dem Colonat haftende jährliche Prästanda übernehmen, bey dem allen ober auch nachweisen müsse: welchergestalt er im Stande sey, die Gebäude in baulichen Stand zu setzen, und der Stätte aufzuhelfen? Zugleich werden alle diejenige, welche an die Berkenbrinks Stätte ein dingliches Recht, oder sonst Forderungen zu haben glauben, hiemit erinnert, solche spätestens im letzten Termin des Morgens früh anzuzeigen, und rechtlicher Art nach zu bewahrheiten, auch allenfalls mit den Nebencreditoren wegen des Vorzugsrechts ad protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Platz in der abzufassenden Prioritätsurteil zu erwarten. Diejenigen, welche in dem letzten Termin ihre Forderungen und Ansprüche nicht gehörig angeben und inspiciret haben, müssen hoffen, daß sie damit nicht weiter gehöret, von der zu subhastirenden Stätte abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amt Brackwede.** Die auf der Lohmanns Stette No. 4. Bauerschaft Seune vor einigen Jahren gestiftete Erbpächterey des Caspar Henrich Beckel bestehend: aus einem Wohnhause mit Stall und Backofen so zu 96 rthlr. aus 14 und einen halben Schff. Länderey, die zu 330 rthlr. 5 ggr. und aus 16 und einen halben Scheffel Saag Marken: Ründen welche zu 46 rthlr. 21 ggr. taxirt worden und wovon jährlich 14 rthlr. Erbpacht an die Lohmanns Stette ein Rauchhuhn in die Domainenbezahlt und 2 Handdienste geleistet werden müssen, soll Schuldenhalber am 19ten April c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden, wozu sich also Liebhaber einzufinden. Zugleich werden diejenige, welche an diese Erbpächterey irgend einen real Anspruch oder servitut Gerechtigkeiten zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche in gedachtem Termin entweder in Person oder durch

zulässige Bevollmächtigte Befehrmäßig anzugeben und nachzuweisen, widerigensfalls sie damit gänzlich präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger auferlegt werden soll.

**Tecklenburg.** Demnach in der Sache des Hrn. Regierungs-Directors von Ziegeler wider die Eheleute Nicolaus Schlichter und Anne Elisabeth Schrakamps in Ibbenbühren so weit verfahren, daß wegen demselben aus einer gerichtl. ingrossirten Obligation de 26ten Aug. 1784 zustehenden Capitals ad 350 rthlr. in Golde, davon rückständigen Zinsen und Kosten judicamäßig, die dem Creditori zur Hypothek gesetzte der Schuldner in und bei Ibbenbühren gelegene Grundstücke. 1. Ein in Ibbenbühren zwischen Schrakamps und Berend Kellers sub No. 21 gelegenes Wohn- und Nebenhaus nebst dahinter liegenden Hofggen wovon ans Haus Grono jährlich 2 fl. 5 sbr. 2 pf. und ein Spint Rübesaamen an die Kirche in Ibbenbühren jährl. entrichtet werden müssen, taxirt zu 300 rthlr. 2. Der neue Kamp im Leber Felde nach Abzug der davon jährl. gehenden 12 sbr. Zuschlagsgeld, taxirt zu 20 rthlr. 3. Der am Wersch gelegene zu 80rthl. gewürbige Garte, und endlich 4. Der zu 55 rthlr. veranschlagte Sanderswall auch Daniels Kamp genannt, in den angeetzten 3 Terminen den 25ten Febr. als den ersten den 18ten Merz als den andern, und den dritten Mittwoch den 13ten April d. J. jedesmal des Morgens öffentlich aufgeschlagen, und dem im letzten Termin, welcher zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer in des Gastwirts Stalls Hause zu Ibbenbühren abgehalten werden soll, Meistanehmlichbietenden unter hochl. Regierung Approbation zugeschlagen werden sollen; Als werden Kauflustige hiemit eingeladen, in den angeetzten Terminen vor dem Unterschriebenen als von hochl. Regierung ersaudten Commissario des Endes zu erschei-

nen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, maassen auf die nach Verlauf des letzten licitations Termins etwa eintommende Gebothe nicht weiter reflectirt werden wird. Die auch dingliche Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermeinen, werden bei Verlust derselben selbige spätestens in dem letzten Bietungs Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen aufgefordert. Wenn auch dem Creditor von Ziegeler vorerwehnte original Obligation vom 26ten Aug. 1784 von Händen gekommen, ohne zu wissen wo selbige befindlich sey; so werden alle diejenige, welche an diesem Instrument ein Eigenthums Recht aus welchem Grunde es auch sei, oder etwa ein Pfand oder sonstiges Recht präcludiren, bei Strafe damit nicht weiter gehdret zu werden angewiesen, mit Production des Originals vor dem 13ten Apr. d. J. sothane ihre Rechte vor Unterschriebenen anzugeben, und rechtlicher Art nach zu verificiren.

**Digore Commissionis Mettingh.**  
IV Sachen, zu verpachten.

**Enger.** Die denen Fischerschen Erben zugehörige, zu Spenge an der Heersstraße zur Nahrung sehr vortheilhaft belesene, mit allen Utensilien und Geräthschaften versehene Brau- und Backen-Anstalt wird instehenden Trinitatis pachtlos und soll in Termino den 14ten Merz aufs neue permiethet werden. Pachtlustige, welche die näheren Bedingungen entweder bey dem abgehenden Pächter oder dem Fischerschen Vormunde Justiz-Commissario Wagner in Enger zu aller Zeit erfahren können, werden ersuchet, sich an besagtem Tage früh um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

**Haus Brinke im Ante Rav.** Die zu diesem Gute gehdriige an der nemlichen Wache gelegene 3 Mühlen, deren erstere in einem Mahlgelinde, und einem Dehlschlagewerk, die zweite in drei Mahlgelinde, und die dritte in einem Mahlgelinde

be, und einem Hochwählentwert besetzt, sollen, da die jetzige Pacht auf Michaeli dieses Jahrs loß wird, anderweit wiederum verpachtet werden. Diejenige also, welche eine neue Pacht unter annehmblichen Bedingungen einzugehen geneigt sind, können sich bey dem Rentmeister Heilmann daselbst zwischen hier und Oskern melden, da dann das Nähere solchemnäcst von dem Executorio perpetuo beschloffen werden wird.

### V Avertissements.

**Minden.** Auf Ansuchen des hiesigen Mauergewercks wird hiemit bekannt gemacht: gestalten der Mauermeister Kriek, weil er mit seiner Familie sich im abgewichenen Jahre hier im Lande nicht etabliret hat, seines Meisters- und Bürgerrechts verlustig erkläret worden. Den 21. Febr. 1791.

Magistratus hieselbst.

Es hat Albrecht Wilhelm Lohmann, aus Zelle gebürtig, über 30 Jahr alt, milder magerer Statur, Blatternarbigt, braunen Haaren, einen grünen Rock mit gelben Knöpfen, einen gestreiften bräunlichen Ueberrock, weiße lederne Weinkleider, einen weißen Mantel und einen runten Huth tragend, am 8ten Februar 1791 mit einem von Göttingen gemieteten Pferde, welches ein rother Fuchs, mittler Größe, ohngefähr 13 bis 14 Jahr alt ist, einen großen weißen Blessen hat, an den Vorderfüßen der rechte Fuß von dem Huf an, bis ohngefähr an die Knie weiß, der linke Fuß aber roth, und die zwey Hinterfüß von dem Huf an bis an die Knie weiß sind, sich heimlich von Göttingen entfernt, seine Reise über Nordheim genommen, und dem Vermuthen nach, nach der Gegend von Greifswald in Pommern seine Reise genommen haben mag. Es wird also ein Jeder gewarnt, diesen Menschen nichts anzuvertrauen, vielweniger ihm auf meine des Schutz- und Handelsjuden Meyer Joseph jun. in Göttingen Rechnung das geringste verabfolgen zu lassen, indem ich denselben

selben einige Jahre als Abschreiber gebraucht, weil widrigenfalls selbige es sich selbst bezumessen haben, daß dasjenige, was sie ihm dem ohngeachtet verabfolgen lassen und ausgezalt, noch einmal berichtigt werden muß; wobey ein jeder, unter Versprechung eines Douceurs von einigen Louis d'or, ersucht wird, denselben im Betretungsfall sofort arretriren zu lassen, damit obgedachtes mitgenommenes Pferd sowol, als dessen bey sich habende Effecten und Scripturen ihm abgenommen werden mögen. Göttingen den 18. Febr. 1791.  
Meyer Joseph, junior.

### VI Notification.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eheleute Johann Philip Meyer und Anna Catharina geborne Fischer auf der Milser Arode die Gütergemeinschaft durch einen geschlossen und von der Regierung confermirten Vertrag aufgehoben haben. Sign. Minden den 8. Febr. 1791.  
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitzerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

|                      |           |                  |                   |
|----------------------|-----------|------------------|-------------------|
| Canary               | -         | 12 $\frac{1}{2}$ | Mgr.              |
| Fein kl. Raffinade   | -         | 12 $\frac{1}{2}$ | "                 |
| Fein Raffinade       | -         | 12               | "                 |
| Mittel Raffinade     | -         | 11 $\frac{1}{2}$ | "                 |
| Ord. Raffinade       | -         | 11               | "                 |
| Fein klein Melis     | -         | 10 $\frac{1}{4}$ | "                 |
| Fein Melis           | -         | 9 $\frac{1}{2}$  | "                 |
| Ord. Melis           | -         | 9 $\frac{1}{4}$  | "                 |
| Fein weissen Candies | -         | 12 $\frac{3}{4}$ | "                 |
| Ord weissen Candies  | -         | 11 $\frac{1}{2}$ | "                 |
| Hellgelben Candies   | -         | 10 $\frac{3}{4}$ | "                 |
| Gelben Candies       | -         | 10 $\frac{1}{4}$ | "                 |
| Braun Candies        | -         | 9 $\frac{1}{2}$  | "                 |
| Farine               | 6 7       | -                | 8 $\frac{1}{2}$ " |
| Sirop                | 100 Pfund | 7 $\frac{1}{2}$  | Rthlr.            |

Minden, den 25. Febr. 1791.

Weitere Versuche mit dem Bau der Wuchergerste.  
(Beschluß.)

Zur Zeit der Erndte fiel Regenwetter ein; 12 Tage lang mußte ich meine Gerste auf den Schwaden liegen lassen, und nur durch fleißiges Wenden rettete ich sie vor dem gänzlichen Auswachsen und Verderben. Windtrocken ließ ich sie einfahren und gleich Dreschen, denn in's Fach durfte ich sie einmal nicht legen, wenn sie mir nicht gänzlich verderben sollte. Ihr fettes Stroh hatte zu viel Feuchtigkeit angezogen, und unter dem Dröscheln ward es wieder so naß, als möglich, so, daß ich es in der Luft trocknen und dann verstreuen mußte. Bey allen diesen Widerwärtigkeiten war mein Ertrag netto 16 Berl. Scheffel, statt daß ein Berl. Scheffelsaat hiesiger Gerste nach der Regel nur die Hälfte giebt. Die Flur, in welcher ich diesmal meine Gerste gesäet hatte, ist nach Norden hin abhängig, also untersonnig; nie streut aus ihr das Korn so ergiebig, als aus der dransstoßenden Flur, die gen Süden abhängig ist. In dieser südlichen Flur besäete ich im Jahre 1787 ein völlig eben so großes Stück von gleicher Zubereitung mit hiesiger, gewöhnlichen Gerste; das Land war auch das Jahr vorher neugeädert, hatte auch Bohnen getragen, und war im Herbst gleichfalls mit Schlamerde befahren worden. Die Gerste stand so gut, als es nur je die beste hiesige Gerste thun kann, scheffelte reichlich, aber der Ertrag war doch nur 11 Berl. Sfl.

Zwey und zwanzig Jahr bin ich nun Haushalter, nie aber hatte ich fettere Schweine, als diesmal, die sich bey meiner Wuchergerste so sehr wohl befanden. In andern Jahren, und bey der gewöhnlichen Gerste waren sie auf 200 Pfund das Stück gekommen; diesmal wog, bey gleicher Behandlung, eines 251 und ein halb Pf. das andere 205 Pfund.

Im vergangenen Herbst ließ ich ein Stück Land gewöhnlich Düngen, und den

Mist unterpflügen; dieser hat also Zeit, sich abzukühlen, und hierin denke ich diesmal meine Wuchergerste zu säen. Kann ich noch ein Stück erübrigen; so werd ich auch die Probe mit frischem Dünger machen.

Am vortheilhaftesten ist diese Gerstenart für die hiesigen Heuerlinge, die nur ein wenig Gartenland zur Miethe unter haben, es reichlich Düngen, und leicht die Einrichtung machen können, jährlich zur Wuchergerste ein kleines Stückchen zu erübrigen, das im vorigen Jahre gedüngt war. Diesen Leuten ist Gerstenmehl statt des Weizenmehls ein wahres Bedürfniß, geschelte Gerste ein gewöhnliches Gericht, und zu beyden qualificirt sich meine Wuchergerste nach den Proben, die ich selbst damit gemacht habe, vorzüglich. Einer meiner Nachbarn hat mich im vorigen Jahre um 2 Pfund Wuchergerste, besäete damit ein kleines Stückchen in seinem Garten, und erndtete sofort. Sein Land lag abhängig gegen Süden, die Vegetation war geschwinder, als auf meinem nordwärts abhängenden Lande, er konnte früher schneiden, und gewann seine Gerste trocken und gut.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen kann man die Wuchergerste so früh säen, als man will, denn Nachfröste schaden ihr gar nicht, die unserer alten, weichlichen Gerste so gefährlich sind. Aber das frühe Säen hat auch den Nachtheil, daß das Unkraut desto besser gedeht, daß bey spätern Säen in der Geburt vertilgt wird. Ich werde es an allerhand Versuchen auch künftig nicht ermangeln lassen, bis ich die beste Methode werde herausgebracht haben; aber Klima und Boden sind sich überall nicht gleich, also muß ich auch andere Dekonomen bitten mehrere Versuche anzustellen, und dann das Beste zu wählen; die Sache lohnt der Mühe.

Jöllensbeck in der Graffschaft Ravensberg.

J. W. Schwager. Pastor.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 7. Merz. 1791.

## I Avertissements.

Bei dem Herrn Professor Borowski zu Frankfurth an der Oder, sind zu diesem Frähjahr die sonst angezeigte Getreidearten, Futter-Kräuter, besonders Holsländ-rotther Klee, Luzern, Esparzette und französisch Ray-Gras Samen zu Pfunden und Centnern, imgleichen, Rigaischer Leinsamen, Dehlsämereien, und verschiedne Ausländische Baumarten zu Englischen Gärten und Plantagen, besonders verschiedene Amerikanische Pappelarten, und Steltinge davon 1 Schock zu 2 rthlr., auch junge Akazien-Bäume und Samen davon 1 Pfund zu 3 rthlr. vorrätzig, und gegen postfreie Bestellung und Pränumeration zu erhalten, und werden Liebhaber gebeten, sich deshalb baldigst an denselben zu wenden.

Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, daß per Resr. clem. sub dato Berlin d. I. hujus allerhöchst festgesetzt ist, daß, so wie die Öffenthüren, auch jeder Haus-Eigenthümer die Feuer-Stülpen wenn er auch das Haus vermietet, halten, und lieffern soll. Minden den 28ten Febr. 1791.  
Magistratus hieselbst.

Nacht.

## II Citaciones Ediciales.

### Gericht Levern.

Der an die Probstei Levern Eigenbedrige Co-

lonas Friederich Wilhelm Schwerdter Nro. 50. Bauerschaft Mehnen, hat dem Gerichte vorgestellt, daß er nicht verständig sey, alle Schulden die auf seiner kürzlich angenommenen Stette hafteten, nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal abzutragen, und daher um Vorladung derselben und Bewilligung terminlicher Zahlung gebeten. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an den Colonus Friederich Wilhelm Schwerdter oder dessen Stette Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche am 25ten Merz d. J. früh um 9 Uhr bey dem Gerichte anzugeben, und deren Richtigkeit durch Vorlegung glaubhafter Documente oder durch andere rechtliche Beweismittel zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die Art der Zahlung mit den gegenwärtigen Gläubigern festgesetzt und die zurückbleibende so lange abgemessen werden, bis erstere befriediget sind.

**Amt Limberg.** Die Jaspers Eheleute sind auf Nro. 36 Bauerschaft Harlinghausen, vor einiger Zeit verstorben und ist von dem Vormund, deren nachgelassenen Tochter darauf angetragen, daß diejenige welche an gedachte Jaspers Eheleute, oder die Stätte Nro. 36. Bauerschaft Harlinghausen etwas fordern mögten, öffentlich verabladet werden. Da nun diesem Gesuch nachgegeben, werden alle und jede, welche an dem Nachlaß der Jaspers Ehe-

leute etwas zu fordern, hiermit aufgefordert, ihre Forderung binnen 9 Wochen, und zuletzt am 27ten May an der Gerichtsstube zu Oldendorff, anzugeben, zu bescheinigen und die darüber sprechende Schriften und Nachrichten bezubringen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Ansorderungen präcludirt werden.

### Amte Ravensberg.

Da die Wittve des verstorbenen Heuerlings Wagner in Kleykamp bonis cediret hat, und über ihr Vermögen der Concurß eröffnet worden; so werden alle und jede welche an dieselbe Anspruch und Forderung haben hierdurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 4ten May bey Gefahr gänzlicher Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

### Amte Ravensberg.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Franz Heinrich Gawron in Borgholzhausen der Concurß eröffnet worden, so wird nicht allein dessen Vermögen mit gerichtlichem Beschlag belegt, und denjenigen welche Pfänder von ihm in Händen haben, oder ihm etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches sordern samst gerichtlich anzuzeigen, sondern es werden auch alle und jede welche an gedachten Kaufmann Gawron, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben in Termino den 9ten May unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungs-Falle damit in dem künftigen Erkenntniße ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

### Amte Ravensberg.

In dem Deposito des hiesigen Amtes befinden sich verschiedene Gelder, welche zu der Masse des über das Vermögen des vormaligen Bürgermeisters Hermann Mattias Thorsbecke in Borgholzhausen entstandenen Con-

curß gehören. Aus den unvollständigen, zur Zeit des Krieges und in den höheren Instanzen zum Theil verlohren gegangenen Concurß-Acten, ist aber nicht zuverlässig zu ersehen, ob an diese, zwischen 4 und 500 Rthlr. betragende Gelder, die Erben des verstorbenen Predigers Wöning in Borgholzhausen, welcher seiner Behauptung nach die vorzüglichsten Thorsbeckischen Gläubiger befriediget hat, oder die Thorsbeckischen Gläubiger, und welche derselben, den nächsten Anspruch haben. Da nun dieses noch rechtlich ausgemittelt werden muß, so werden die größtentheils unbekante Erben und Nachkommen folgender in classificatoria aufgeführten Thorsbeckischen Gläubiger: Der vermittelten Freyfrau von Ledebur zu Königsbrück. Der Regina Benigna Thorsbecke, Wittve des Gerichtsschreibers Schulzen in Bielefeld, und in specie die noch unbefriedigten Gläubiger ihres Sohnes des vormaligen Kaufmanns Schulzen in Bielefeld. Der Wittve des Doctoris Schmidt in Osnaabrück. Des Kaufmanns Johann Eberhard von Fengerke daselbst. Des Coloni Coverts in Suttrop, und der Kaufleute Gildemeister und Johann Martin Elking in Bremen hiedurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 28ten Merz a. c. entweder selbst, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, sich als Erben vorbenannter Personen zu legitimiren, und sich zu erklären, ob sie ihre Ansprüche auf die vorhandene Thorsbeckische Concurß-Gelder gegen die Königsbrückischen Erben und ihre Mitgläubiger ausführen und des Endes die Concurß-Acten durch einen Rechtsgelehrten einsehen lassen wollen. Diejenigen welche alsdann nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter gehöret, vielmehr mit ihren Ansprüchen präcludirt, und die Thorsbeckischen Concurß-Gelder, bey darüber vorläufig gepflogenen gütlichen Unterhandlung gemäß unter die anscheinend am meisten dazu berechnigte bekante Erben der beyden zuerst benannten Gläubiger und



den Erben des Prediger Rönig gleich getheilt werden.

Nachdem sich in dem hiesigen Regierungs-Deposito folgende vor geraumen Jahren deponirte Gelder 1) 5 rthlr. 3 mgr. so in Sachen des Ablichen Stifts Obernkirchen wider Fürstliches Officium Fisci den 9ten Decbr. 1742. 2) 187 rthlr. 21 mgr. 3 und einen halben pf. Wöbbefingsche Concurß Gelder, welche vom 14ten Merz 1746 bis zum 17ten Julii 1752, und zwar 80 rthlr. in alten Hessischen Albus, 100 rthlr. in Mecklenburgischen ein drittel Stücken, der Rest aber in schlechter Münze deponirt worden, desgleichen 3) Ein rthlr. zwanzig acht mgr. 6. pf. Habuische = Concurß Gelder, und 4) 2 rthlr. 26 mgr. als der Rest derer von denen Eingefessenen zu Silyen ad depositum geliefert 86 rthlr. 12 mgr. annoch baarvorräthig befinden. Diese Gelder aber, da sich bis dahin wegen deren Anszahlung Niemand gemeldet, dem Deposito zur Last fallen; so werden alle und jede, welche an dem einen oder dem andern der bemeldeten Depositorum gegründete Ansprüche machen zu können glauben, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche binnen drey Monathen a dato bey Fürstlicher Regierung anzuzeigen, und behdrig zu dociren, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern präcludirt werden. Signatum Rinteln den 10. Febr. 1791.

Fürstl. Hessen-Schaumburgische Regierung daselbst.

**Amte Diepholz.** Von hiesigem Amte ist in Concurß Sachen sämtlicher wider den wepl. Kaufmann Johann Carl Ludwig Brauer in Barnstorf und dessen hinterlassene Witwe jeho anderweit verhehlchte Rencken sich angegebener Gläubiger zum Versuch eines gültlichen Vergleichs Terminus auf den 29. Merz d. J. ist der Dienstag nach Deuli früh um 10. Uhr anberahmet, unter der Verwarnung daß diejenigen welche in dem anberahmeten Termino nicht er-

schelnen, angenommen werden sollen, daß sie dasjenige genehmigen, was die Gegenwärtigen beschließen.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden** Das an der Brüder Straße sub Nr. 574. belegene von dem Juden Lazarus bewohnte Zingerlinsche Haus, so mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 6 mgr. Kirchengeld behaftet und nebst dazu gehörigen Huththeil für eine Kuh auf dem Rulthorschen Bruche sub Nr. 66. und kleinen Hofraum zusammen auf 631 Rthlr. 6 Gr. angeschlagen ist, soll in Terminis den 2ten Merz, 2ten April und 4ten May a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle die, so unbekandte aus dem Hypothequensbuch nicht ersichtliche real Ansprüche an besagtem Hause und Zubehörungen zu haben vermeynen verabladet, in dem letzten Termino diese Gerechtfame anzuzeigen; wiederthgenfalls sie damit abgewiesen und gegen den Käufer und künftigen Besitzer nicht gehdret werden sollen.

Die dem Colono Rdsbergarn sub Nr. 39. zu Dankerfen gehörige, in der hiesigen Stadt Feldmark belegene Ländereyen, nemlich a) 6 Morgen Landschaz und Zehnts pflichtiges, auch mit 6 Schfl. Gerste beswertes zu 270 Rthlr. gewürdigtes Land in der großen Dombrede, welches ehedem dem Wein-Bisier Schmidt gehdrt, b) 2 Morgen doppelt Einfallß-Land daselbst, welches mit Landschaz und 4 Schfl. Gerste belastet und vormalen Gerhard Brüggemann zugehörig gewesen ist, taxirt zu 90 Rthlr. sollen öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, in Terminis den 4ten Merz, den 8. Apr. und den 13. May Vormittags von 10 bis

12 Uhr vor dem blässigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Bestinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Es haben auch diejenigen, welche unbekannt aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Gerechtschme an dem Lande zu machen gedenken, solche in dem letzten Termino anzumelden, wiedrigens falls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehört werden sollen.

**Minden.** Da Ein Hochwürdiges Dom-Capitel zu Minden nach genauer Untersuchung und Erwehung der Sachen, und mit übereinstimmender Einwilligung sämtlicher Hrn. Dom-Capitularen beyder Religionis Parteyen des Catholischen und Evangelischen Theils den Entschluß gefasset, und von Sr. Königl. Majestät von Preußen als höchsten Landesherren und Bischöfen der Cathedral-Kirche zu Minden mittelst allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 4. October 1790 den allergnädigsten Consens erhalten hat, zu einem ungleich größern Nutzen und Vortheil derer näher belegenen und bequemer zu verwaltenden Güther, denjenigen Archidiaconat-Hof, dem Meistbietenden zu verkaufen, welchen dasselbe ins und bey der Stadt Pattensen im Fürstenthum Calenberg besitzet, und zu dem Ende einer besondern Deputation der Austrag geschehen ist, diesen Verkauf entweder stückweise oder im ganzen an Ort und Stelle zu Pattensen in Termino den 11ten und 12. April 1791 zu versuchen; so werden hiermit alle und jede, welche diesen Hof zu Pattensen zu welchen nach der von einem zu Hannover vereideten Feldmesser vorgenommenen Vermessung, a) 151 Morgen 107 Kubten Saatländ, b) an unpfähbarem Lande 1 Morgen 103 Kubten, c) an Gartenslande 4 Morgen 83 und eine viertel Kubte d) die Braunnahrung für denjenigen, welcher sich in die Braunnahrung zu Pattensen aufnehmen läset, e) ein gutes Wohnhaus mit Scheure, Stallung, und Hofraum, auch Kirchensühle, und der Genau

der gemeinen Weiben gehöret, und wovon zeithero alsjährlich 1) an Servis 20 rthlr. 2) an Tax und Landsehag 9 rthlr. 15 gr. 5 pf. 3) an Wege-Geld 6 rthlr. 6 gr. 4) An Kirchen-Geld und Opfer 24 gr. 5) an Proviant-Korn 9 rthlr. 6) für den Organisten 24 gr. 7) an andern kleinen Abgaben 1 rthlr. 12 gr. abgegangen worden sind, im ganzen, oder in einzelnen Stücken zu kaufen gewillet sind; imgleichen alle und jede, so den Zug-Zehuten, welcher von 955 Morgen 44 Kubten Landes, in dem Pattenser Felde, mit Ausschluß des dem Freyherrn von Knigge zustehenden Flachszehutens bey diesem Hofe genuket worden ist, kaufen wollen, vorgeladen, in gedachten Terminis den 11ten und 12ten April des Jahrs 1791 Morgens früh um acht Uhr auf gedachten Dom-Capitularschen Hofe zu erscheinen, und ihr Geboth in vollen wichtigen Pistolen das Stück zu 5 rthlr. gerechnet zu eröffnen, jedoch unter der Bedingung, daß wegen des Zuschlages die Genehmigung des Capituli generalis vom 6. May desselben Jahrs mit Beyfügung des Allerhöchsten Königl. Consensus welcher jedem Kauf-Contract auf Verlangen unter Siegel und Unterschrift der Regierung angeheftet werden kann, von denen Verkaufs-Commissariis vorbehalten werde. Der special-Anschlag und die besondern Bedingungen des Verkaufs können, samt denen von dem Hrn. Oberfeuerwerker Strüchel aufgenommenen Vermessung und Charte zu allen Zeiten sowohl bey dem Hrn. Krieges-Secretair Weltbuser zu Hannover als bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul in Minden eingesehen werden. Zu dessen Uhr und ist dieses Verkaufs Patent in dem versammelten Capitulo generali Disciplinā beschloßen, und unter dem Domcapitularschen Tuschel ausgefertiget worden.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hemmerbe ist angekommen geräucherter Rhein-Lax das Pfund 24 Mgr. Fourton alec die Bontl, 15 mgr, neue Citronen 40

Stück 1 Rthl. Italienische Mäße das Pfund 6 Mgr. auch ist alle Woche gewässerter Stockfisch bey ihm zu haben.

**Lübbecke** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch bekant, daß der hiesige Hutmacher Eick darauf angetragen, seine ihm zugehörige Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden von Gerichtswegen zu verkaufen. Diese bestehen, 1) Aus einem Garten an der Poopen-Strasse, woraus jährlich an die hiesige Kammeren 6 Pf. bezahlet werden müssen und welcher auf 25 Rthl. taxiret worden. 2) aus einem Kampe am Heng-Esche belegen, woraus jährlich 5 Mgr. Grundzins an hiesige Kammeren gehen, veranschlaget zu 30 Rthl. Es werden daher alle und jede, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, und zu besitzen fähig sind, hiedurch verabladet, sich in Termino den 29ten Merz a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihren Voth zu eröffnen, da denn der Bestbietende dem Befindnen nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Ingleich werden alle und jede, welche etwa real Prätenfionen an diese Grundstücke zu machen befugt sind hiedurch aufgefodert, solche vorher, und längstens in diesem Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besizer, in so weit sie den Fundum angehen, nicht weiter gehöret werden können.

#### IV. Sachen, zu verpachten.

**Enger.** Die denen Fischerschen Erben zugehörige, zu Spunge an der Heerstraße zur Nahrung sehr vortheilhaft belegene, mit allen Utensilien und Geräthschaften versehene Brau- und Backen-Anstalt wird in stehenden Trinitatis pachtlos und soll in Termino den 14ten Merz aufs neue vermietet werden. Pachtlustige, welche die näheren Bedingungen entweder bey dem abgehenden Pächter oder dem Fischerschen

Mormunde Justiz-Commissario Wagner in Enger zu aller Zeit erfahren können, werden ersuchet, sich an besagtem Tage früh um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

#### V. Sachen so gefunden worden.

**Minden.** Da alhier vor 8 Tagen ein zerbrochener, mit einer Silhouette versehen gewesener goldener Ring gefunden worden; so hat sich der Eigenthümer dazu unter 14 Tagen bey dem Magistrat zu melden, oder zu gewärtigen, daß die zerbrochene Stücke des Ringes dem Finder überlassen werden sollen.

Magistratus hieselbst.

#### VI. Notificationes.

**Minden** Die Wittwe Sophia Maria Bocks hat an den Zimmer- und Mühlcn-Meister Wehdeking junior den an der Rastau belegnen Garten für 200 Rthl. in Golde laut Kaufbrief de 20. Novbr. 1790. Erb und Eigenthümlich verkauft

**Minden.** Der Sattler Meister Ebbecke hat einen neben seinem Garten vor dem Fischer Thor liegenden Garten von dem Herrn Prediger Hartog zu Rahden für 100 Rthl. in Golde angekauft.

**Minden.** Der Kaufman Herr Rahanus Rodowe hat den an der Linden-Strasse alhier ohnweit der Prüggenbäcker Mühle belegnen landschapspflichtigen Garten des Hrn. Rechnungs-Raths Niehker, für das in Termino subhastationis gethane höchste Gebot ad 441 Rthl. in Golde adjudicirt erhalten.

Der hiesige Bürger, und Schmid-Meister Rudolph Schwarze hat das sub No 517 im Umrade belegene Wohn- und Brauhaus, an den Posthalter Ernst Langen, jedoch ohne Huthheil, als wos für Käufer selbst ein anderes Grundstück substituirt hat, für 350 Rthl. in Golde käuflich überlassen.

Der Gastwirth Herr Christian Franke hat das sub No. 88 alhier belegene Wohn- und Brauhaus von dem Kaufmann Herrn Mündermann für 1500 Rthlr. in Golde angekauft.

Magistratus hieselbst.

### VII Brodt-Taren

Für die Stadt Minden vom 1sten Merz 1791.

|                       |              |
|-----------------------|--------------|
| Für 4 Pf. Zwieback    | 7 Loth = Q.  |
| = 4 Pf. Semmel        | 8 = Q.       |
| = 1 Mgr. fein Brodt   | 26 = =       |
| = 1 Mgr. Sweise Brodt | 1 Pf. 4 = =  |
| = 6 Mgr. gr. Brodt    | 12 Pf. = =   |
| Fleisch-Tare.         |              |
| 1 Pf. Rindfleisch     | 2 Mgr. 2 Pf. |
| 1 — das schlechtere   | 1 = 6 =      |
| 1 — Schweinefleisch   | 3 = =        |

1 — Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 =  
1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =

Brodt- und Fleisch-Tare der Stadt  
Herford pro Merz 1791.

|                       |                  |            |
|-----------------------|------------------|------------|
| 1½ Pf. Grobbrödt für  | =                | 1 mgr. Pf. |
| 28 Loth Kleinbrödt    | =                | 1 mgr. =   |
| 17½ Loth Weißbrödt    | =                | 1 mgr. =   |
| 1 Pfund Rindfleisch   | 2 mgr. 2 a 4 pf. |            |
| 1 = Schweinefleisch   | 3 mgr. 2 = =     |            |
| 1 = Hammelfleisch     | 2 mgr. 2 a 4 =   |            |
| 1 = Kalbfleisch wovon |                  |            |
| der Brate über 12     |                  |            |
| Pfund gewogen         | 2 mgr. 4 = =     |            |
| 1 = dito davon der    |                  |            |
| Brate weniger als     |                  |            |
| 12 Pf. gewogen        | 1 mgr. 4 a 6 =   |            |

### Vom Baumkrebs.

Kenner und Freunde der Obstbaumzucht, wissen es aus Erfahrung, wie unangenehm es sey, wenn die Obstbäume, die man mit Sorgfalt aus dem Kern gezogen, durch das Neugeln, Pfropfen oder Absäugen veredelt, durch Wartung und Pflege mehrerer Jahre ihnen gerade, glatte Stämme und verhältnismäßige Kronen verschaffet, und sie an die Stelle verpflanzt hat, wo sie nun, ihrer Bestimmung nach, noch den Nachkommen reichliche Früchte bringen sollen; — wenn, sage ich, dergleichen Obstbäume auf ihrer glatten Rinde zuerst braune Flecke bekommen, ihre Rinde dann berstet, und der schöne Stamm durch große schwarze und rauhe Flecken verunstaltet wird, welche immer weiter und tiefer um sich greifen, und nach Verlauf einiger Jahre den krank gewordenen Baum ganz absterbend machen.

Man nennt diese Krankheit wegen der

Ähnlichkeit mit derjenigen, die man auch bei thierischen Körpern antrifft, den Krebs. Von der Zeit an, da man den Kern säet, bis dahin, da er Früchte von einigem Belange trägt, vergehen im Durchschnitt zehn Jahre. Bäume, die zu früh tragen, haben gewöhnlich schon die Anlage des Krebses, oder einer andern Krankheit in ihren Säften, und sterben bald ab.

Die Dauer des menschlichen Lebens von der Zeit an, da die Gartenfreunde (für Gärtner von Profession, die ihre Bäume im zweiten oder dritten Jahre nach der Veredlung zu einer Zeit, wo der Krebs noch nicht ausgebrochen ist, verkaufen, ist der Schade so groß nicht) aufzulegen können, Obstbäume anzuziehen, ist zu kurz, um viele Jahrzehende gleichgültig zu verlieren, und alle Bemühung, gute Obstarten und gut gezogene Bäume zu erhalten, verzeht zu sehen.

Eine jede Bemerkung an einem schönen im besten Wachsthum stehenden Baume, daß eine so zerstörende Krankheit schon in ihm verborgen liege, hat für mich alles dasjenige Unangenehme, was die schon entschieden scheinende herannahende frühe Zerstörung eines schönen jungen Gewächses, dessen fröhlicher Wuchs so große Hoffnung gab, für jeden Freund der Baumzucht hat, und ich habe mir daher recht viele Mühe gegeben, die Ursachen dieser Krankheit zu entdecken, ohne deren Kenntniß man die Mittel schwerlich finden wird, dem Uebel entweder zuverfichtlich vorzubeugen, oder, wenn es zum Ausbruche kommt, dasselbe aus dem Grunde zu heilen.

Ich habe die von der Baumzucht handelnden Bücher, so viele ich deren habhaft werden können; ich habe Baumgärtner, sowohl die, welche es blos aus Neigung, als die, welche es aus Beruf sind, zu Rathe gezogen; ich habe auf einen jeden Umstand, der mir auf die Gesundheit der Bäume einigen Einfluß haben zu können schien, seit vielen Jahren große Aufmerksamkeit gewendet, alle angepriesene Mittel gebraucht, und bin nach langjähriger Bemühung noch nicht weiter, als zu der Ueberzeugung gekommen:

daß ich die wahre Ursache dieser Baumkrankheit noch nicht entdeckt habe; und daß die mir bekannt gewordene Mittel, einen Baum, der einmal dazu Neigung hat, zu heilen, höchst unzuverlässig und unvollkommen sind.

Und dennoch glaube ich, daß irgendwo über die beiden Fragen:

1) Worin liegt die Ursache des Baumkrebsses? Im Boden, in den Fruchtarten selbst, oder in der Behandlung?

2) Welches sind die Mittel, den Krebs ganz zu verhüten? oder wenn er sich zeigt, zu heilen?

Ausschlüsse verborgen liegen, deren Be-

kanntmachung allen Freunden der Garten- und Baumkultur äußerst angenehm und von großem Nutzen seyn würde.

Viele, welchen diese Anfragen zu Gesicht kommen, haben vielleicht aus Büchern, oder von erfahrenen Gärtnern, selbst aus eigener Erfahrung, alle die Kenntnisse erworben, welche zu Beantwortung beider Fragen dienen. Wenn alle diese Gartenfreunde ihre Kenntnisse bekannt machen, so kann über diese Materie etwas Vollständiges gesammelt werden.

Wer diesen zerstreuten Reichthum von Erfahrungen und Urtheilen zu Tage befördert, erzeiget dem Publikum einen wahren Dienst, und verhindert es, daß sie mit ihren Besitzern nicht aussterben.

Ich mache den Anfang, die meinigen öffentlich und in der Absicht mitzutheilen, daß ich andere Gartenfreunde reizen werde, auch die ihrigen bekannt zu machen.

### Erste Frage.

Worin liegt die Ursache des Baumkrebsses?

Allgemein ist die Frage leicht beantwortet. Die Säfte sind verdorben, und gerathen durch den Mangel eines freien gehinderten Umlaufs in Stockung und Fäulniß. Das ist nicht zu leugnen, damit aber noch wenig genommen. Man muß, um die Mittel dagegen zu entdecken den Ursachen näher nachforschen. Ist

#### a) der Boden.

die Ursache von Verderbung der Säfte, welche Stockung und Fäulung verursacht?

Das ist die gewöhnliche und allgemeine Meinung. Hat der Boden viele rohe saure ätzende Theile, die in die Pflanzen übergehen, so müssen die Säfte des letzteren auch ungesund seyn, und Krankheiten entstehen. Aber, warum gerade der Krebs?

Der Boden, in welchem meine Bäume gezogen werden, ist niedrig und feuchte, schwarz, so lange die Erde frisch gegraben,

oder vom Regen benetzt ist, weißgrau und kraubig aber, wenn die Sonne stark darauf scheint, und sie ausrocknet. Aller Wahrscheinlichkeit nach hält sie auch Eisentheile.

Sehr wahrscheinlich mußte es mir werden, daß ich den rechten Fleck getroffen habe, indem ich meinem Boden alle Schuld beimaß; und dennoch konnte ich es mit dieser Vermuthung nicht reimen, daß gepropfte junge Stämme in einem Sommer bis zur Länge von 5 bis 6 Fuß und eines guten Fingers dick schnurgerade heranwachsen.

In einem nassen, kalten, sauren Boden, wachsen gewöhnlich alle Pflanzen, mithin auch die Bäume, kümmerlich, kröplich, der Trieb ist geringe, die Stämme werden rauh, runzlig, bemoset, die Rinde zerfetzt, und die Bäume sterben ab. Das alles ereignet sich bei meinen Bäumen nicht. Sie wachsen 6, 8, 10 Jahre froh heran, die Rinde ist glatt und glänzend, die Schosse sind stark und kräftig. Dekters erst nach 10, 12 Jahren, äußert sich der Krebs. Vielleicht, so kam es mir vor, weil alsdenn erst die Wurzeln eine Tiefe erreichen, wo sie fast beständig im Wasser stehen, und das ist auch wirklich der Fall in einem Theile meines Baumgartens. Hier aber ist der Krebs nicht so häufig, vielmehr sind die Bäume stark bemoset, die Rinde berstet auf, die Bäume hören auf zu treiben, und sterben einer nach dem andern ab. Dagegen sind gerade die auf den Anhöhen, nahe am starken Abhange des Erdbodens stehende Bäume, deren Wurzeln gewiß nie das Wasser erreichen, dem Krebse vorzüglich unterworfen.

Eben das bemerkte ich in Gärten anderer Orten, welche hoch lagen, und zwar in allen Arten von Erdboden.

Ich wurde schon zweifelhaft, ob ich die

wahre Ursache des Krebses entdeckt hatte, nahm aber den üblen Keimund, den ich dem Grunde und Boden meines Gartens gemacht hatte, ganz zurück, als ich in Millers bekantem Gartenbuche die Klage las, daß auch in England die mehrsten Bäume vom Krebse und Moose verderbt wären.

Meine ganze Entdeckung bestand also darin: Nasser feuchter Boden kann die Bäume mit Moos überziehen, sie unfruchtbar und absterben machen; die Ursache des Krebses aber kann sie, wenigstens allein, nicht seyn. Vielleicht liegt es also

#### b) an der Fruchtart.

Es ist wahr, einige Sorten, als die weiße Herbstcaleville, der Yepin, sind dieser Krankheit vorzüglich unterworfen. Ist es damit in ihrem Vaterlande eben so, wie ich nicht weiß, so liegt die Schuld wohl vorzüglich an dem Gewebe, an der Organisation des Holzes. Allein, ich traf in der Kernschule schon Stämme von 1 bis 2 Jahren an, die schon den Krebs bekamen. Ich sae nie andere Kerne als von ganz gemeinem Obste. Ich lasse sie von den Dorfschulmeistern durch die Schulkinder sammeln, brauche also nie Kerne von Calavillen, Yepins, oder andern fremden feinen Obstsorten, die bei uns das Bürgerrecht noch nicht ganz gewonnen haben, an unser Klima noch nicht gewöhnt sind, und wovon man besorgen könnte, daß ihre Kerne nicht zur gänzlichen Reife und Vollständigkeit gekommen sind, oder schon die Krankheit ihrer Aeltern in ihrem Keim verbergen halten.

Also auch in den Fruchtarten liegt die Ursache nicht. Ich kenne keine Äpfel, Birn, Kirsche ic., selbst nicht die Wallnuß, wovon einige Krebsicht werden sollten.

Die Fortsetzung künftigt.

# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 14. Merz. 1791.

## I Citationes Edictales.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermanniglich zu wissen, daß gegen den Schuldner halber von hier entwichenen Kaufhändler Johannes Krönig per Decretum vom 23ten hujus der förmliche Concurß Proceß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des entwichenen erlanbt auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johannes Krönig vermöge dieser hieselbst zu Herford, Minden und Bremen angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter imgleichen durch die Lippstädter- und Hamburger-Zeitungen bekandt gemachte Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Krönigsche Concurß Masse und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Beibehaltung des angeordneten Curatoris des Hrn. Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 20ten Junii d. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus vorgeladen, und zwar mit der Anweisung, daß sie ihre Forderungen & Lage vor dem anstehenden Liquidations-Termin mit Beifügung ihrer Documente oder Rechnungs Auszüge in Person oder durch specialiter bestellte Bevollmächtigte bey dem hiesigen Stadtgerichte anmelden

müssen. Diejenigen Gläubigere aber, welchen es an hiesiger Bekandschaft fehlen möchte, gereicht hiedurch zur Nachricht, daß ihnen der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandataris angeordnet worden, an dem sie sich zu wenden, und mit Vollmacht zu versehen haben. Die Ausbleibenden haben nach dem Beschluß des angefügten Liquidations-Termins zu erwarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, sondern durch ein präclusions Erkenntnis von der Concurß Masse gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird der entwichene Johannes Krönig zu dem anstehenden Liquidations-Termin persönlich vorgeladen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurß Masse betreffenden Nachrichten nicht nur mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger sich zu erklären, sondern sich auch wegen seines Schuldennachlassens und seiner Entweichung zu verantworten, und deshalb seine Wertheidigung beizubringen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der Edicte vom 20ten May 1736 und 9. Nov. 1777 in contumaciam werde erkant werden. den 20. Febr. 1791.

**Amt Ravensberg** Ueber das geringe Vermögen des Huerlings Wilhelm Kruse in Desterwede ist der Concurß eröffnet. Dessen Gläubiger werden daher

zur Angabe ihrer an ihn habenden Forberung auf den 8ten April c. unter der Warnung vorgeladen, daß sie wiederhinfalls ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

### Amt Sparenb. Schilbesche.

Es hat der Colonus Herrmann Friedrich Ufer sein Colonat sub No. 69. im Weichbild Schilbesche, mit obergütsherrlicher Bewilligung an Henrich Wilhelm Kamp verkauft: Da nun von den Kaufgeldern des Ufers Schulden bezahlet, auch zugleich sämtliche Pflichten und Lasten der Stätte ausgemittelt werden sollen; so werden alle diejenigen, welche an den Verkäufer Ufer, oder dessen genannte Stätte Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Angabe und Klarstellung auf den 7ten May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus unter dem Bedenten verabladet, daß die Ausbleibende mit den Realsprüchen gänzlich ab, und übrige Creditores an das außer den Kaufgeldern bleibende Vermögen des Verkäufers verwiesen werden sollen.

Die Niedernhaide, welche an der Landstraße von Herford nach Zöllnerbeck lieget, und von dem Hofe des Coloni Meiborgs, bis an das Heidefeld sich erstrecket, soll auf allergnädigsten Befehl der hohen Landes-Collegien getheilet, oder die bisherige gemeinschaftliche Benutzung aufgehoben und an deren Statt eine ohnehingeschränkte Cultur derselben eingeführet werden. Vermöge des dazu erhaltenen allergnädigsten Auftrages, fordern wir daher, alle unbekannte Prätendenten hiedurch auf, ihre Ansprüche an dieses Grundstück, sie bestehen worin sie wollen, selbst Wege nicht ausgenommen, in dem hierzu angeetzten Termin den 19ten May d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und durch bezubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, der nicht erscheint, seiner Ansprüche an dieser Gemeinheit für verlustig werde erkläret und ihm ein

ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Grund- und Gutsherrschaften, oder solche die nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung haben, werden gleichfalls vorgeladen entweder die von ihren Eigenbehörigen, Erbpächtern ic. versäumte Aufgabe der Gerechtfame zu bemerken oder deren Handlungen und Vorträge zu autorisiren. Geschiehet dieses nicht; so soll ihre nachherige Dazwischenkunft nicht angenommen und eine vorhergemachte Entscheidung darum nicht aufgehoben, sondern alles für stillschweigend bewilliget und genehmiget angesehen werden.

Heepen und Werther den 1ten Febr. 1791.  
Meyer. Ziegler.

### II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Eine vierstüige, geräumige, dauerhafte und äußerst bequeme, mit drei Glasfenstern versehene und mit blauen feinen Mäsch ausgeschlagene Kutsche; desgleichen eine sehr leichte und zierliche zweistüige halbe Chaise stehen zu billigen Preisen zum Verkauf. Der Mäcker Herr Meyer giebt Nachricht.

### Amt Blotho.

Es soll das, der Wittwe Carl Noltings zugehörige, sub Nr. 52. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben, 2 Kammern und 1 Saal vorhanden, und welches mit Zubehörf des dazu gehödrigen Brinks auf 198 Rthlr. taxiret worden, desgleichen der oben diesem Brinke belegene, und auf 100 Rthlr. gewürdigte Holztheil, ad instantiam eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 8ten Febr., 8ten Merz und 19ten April 1791sten Jahres subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfunden, und die Bestbietenden gewärtigen können, daß ihnen diese Grundstücke in ultimo Termino dem Bestbieten nach zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgebot, reflectiret werden solle;



wobey zugleich alle diejenigen so an vorbe-  
schriebenen Immobilien aus irgend einem  
Grunde Anspruch zu haben vermeynen  
mögten, zur Angabe und Rechtfertigung  
dessen auf besagte Tagefahrten mit der  
Verwarnung hieburch verabladet werden,  
daß sie nachher nicht weiter damit gehdret  
werden sollen.

**Wotho.** Der Herr Obristwachts-  
meister von Sack haben 5 zugerittene Reit-  
pferde, 6 und 7jährig, als 3 Schimmel  
und 2 braune, wovon 3 verkauft werden  
sollen. Liebhaber können sich bey ihn melden.

**Amt Brackwede.** Die auf  
der Lohmanns Stette No. 4. Bauerschaft  
Senne vor einigen Jahren gestiftete Erbs-  
pächtereij des Caspar Heinrich Beckel be-  
stehend: aus einem Wohnhause mit Stall  
und Backofen so zu 96 Rthlr. aus 14 und einen  
halben Schfl. Ländereij, die zu 330 Rthlr. 5  
ggr. und aus 16 und einen halben Scheffel-  
Saat Marken-Gründen welche zu 46 Rthlr.  
21 ggr. taxirt worden und wovon jährlich  
14 Rthlr. Erbpacht an die Lohmanns Stette  
ein Rauchhuhn in die Domainen bezahlt und  
2 Handdienste geleistet werden müssen, soll  
Schuldenhalber am 19ten April c. Morgens  
10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meist-  
bietend verkauft werden, wozu sich also  
Liebhaber einzufinden. Zugleich werden  
diejenige, welche an diese Erbpächtereij  
irgend einen real Anspruch oder Servitut  
Gerechtigkeit zu haben glauben, hieburch  
aufgefordert, diese ihre Ansprüche in gedach-  
tem Termin entweder in Person oder durch  
zulässige Bevollmächtigte geschnmäßig an-  
zugeben und nachzuweisen, wiedrigenfalls  
sie damit gänzlich stillschweigen so wohl ge-  
gen den Käufer als gegen die Gläubiger  
auferlegt werden soll.

**Amt Heepen.** Die Seiner  
Königlichen Majestät leibeigene Roder-  
munds Stette Nr. 32. Bauerschaft Heepen,

bestehend in einem Wohn- und Backhause,  
zwei Spint Gartenland und sechs Scheffel  
22 Ruthen Markengrundes, wovon die  
Taxe nach Abzug der Abgaben überhaupt  
409 Rthlr. 13 ggr. 8 Pf. beträgt; soll auf  
erfolgte Einwilligung hochlöbl. Krieger-  
und Domainen-Cammer zu Minden in ih-  
rer bisherigen Qualität und mit denen dar-  
auf haftenden Lasten in Termino den 23ten  
Junii curr. am Gerichtshause zu Bielefeld  
Schulden halber an den Meistbietenden  
verkauft werden: Lusttragende Käufer wer-  
den dahero aufgefordert, sich alsdann eins-  
zufinden, und hat der Vestbietende den Zu-  
schlag zu gewärtigen. Zugleich werden  
diejenigen, welche an die Rodermunds  
Stette ein dingliches Recht, oder sonst aus  
irgend einem Grunde Anspruch und Forde-  
rung zu haben vermeynen mögten, zu des-  
ren Angabe und Rechtfertigung auf den  
23ten Junii c. unter der Warnung hie-  
durch verabladet, daß sie damit nachher  
nicht weiter gehdret werden sollen.

**Amt Stolzenau.** Auf An-  
suchen wepl. Erdwien Ademanns Erben  
zu Warmen, sollen deren nachbenante Ge-  
bäude, und Ländereyen, höchstbietend ver-  
kauft werden, als: 1. Das Wohnhaus  
mit verschiedenen guten Gelegenheiten ver-  
sehen, so zur Handlung und Wirthschaft  
bequem gelegen, nebst Hofraum, und Dorf-  
placken. 2. Ein Speicher, und Backhaus.  
3. Viehställe. 4. Ein Wagenschaur. 5.  
Ein Dorfstall. 6. Ein Saatkamp an der  
Mühlenbetbe, von 8 und 1 Drittel Mor-  
gen. 7. Ein Garten bey Siemanns Hause  
von 1 Morgen 8 Ruten. 8. Ein Garten  
vor dem Wittwenhause von einem halben  
Morgen. 9. Eine Wiese beym Hlo von  
5 bis 6 Fuder Heu. 10. Ein Gitterstuhl in  
der Kirche. 11. Zwey dergleichen, mitten  
in der Kirche. 12. Eine Begräbnisstelle  
auf dem Kirchhofe; wobey bemerlich ge-  
macht wird, daß die, auf dem Hofe bes-  
findlichen Nebengebäude abgebrochen, und  
versehret werden können. Kauflustige haben

sich daher am 14ten k. M. Apr. Morgens 9 Uhr, auf dem Rönemannschen Hofe in Warmen anzufinden, und nach gethanen höchsten Boht, dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen.

### III Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre des Wöffer Kornzehntens im Amte Hausberge mit Trinitatis 1791 zu Ende gehen, so soll derselbe von neuen auf 6 Jahre verpachtet werden, und wird zu dem Ende ein für allemal Terminus auf den 30. Merz a. c. hiermit angefezt, an welchem Tage sich diejenigen welche gedachten Wöffer Zehnten in Pacht zu nehmen gesonnen sind Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Boht zu erdfnen, und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden die Pacht mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung auf 6 Jahr zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 1ten Merz 1791.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. Schildbach.

### Nienburg bey Bünde. Ein

im Hochstift Osnabrück in der Bauerschaft großen Alsen belegenes nahe an der Preuß. Gränze zur Handlung sehr gelegenes und bereits seit vielen Jahren dazu Conditionirtes Wesen, nebst dem zum Branteweinsbrennen erforderlichen Zubehör, auch so viel an Land- und Wiesenachs daß ein Pferd und zwey Kühe gehalten werden können, ist auf instehenden Ostern 1791 zu verpachten. Es soll mit dieser am 29ten Merz weisbietend an Ort und Stelle damit verfahren werden, falls aber jemand gewillet vor dem Termin zu contrahiren, der beliebe sich an den Verwalter Wellerkamp auf dem Gute Nienburg zu wenden.

### IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Von den Geist- und

Nicolai Armenhäusern befinden sich bey der Königl. Banque 1150 Rthlr. in Golde, welche entweder ganz oder zum Theil, durch Herren Deppen am Markte gegen sichere Hypothec lenbar zu erhalten sind.

### Lübbecke.

Die hiesige Armenkasse hat ein Capital von 400 Rthlr. in Golde zinsbar zu verleihen. Es kann solches entweder sofort oder nach 6 Monaten und auch binnen dieser Frist demjenigen, welcher Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit nachweist, ausgezahlt werden. Wer ein solches Capital suchet, wolle sich entweder bey dem Magistrat oder bey dem Rentanten Herrn Senator Höpker melden.

### V. Avertissements.

Seine Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch zur Nachricht bekannt machen: daß Allerhöchst Dieselben die Universität Erlangen von dem bekanten allgemeinen Verbot gegen das Besuchen fremder Universitäten mittelst allerhöchsten Cabinets-Resolution vom 7ten Febr. d. J. auszunehmen allergnädigst gerubet haben; wogegen auch die Universitäten Halle, Frankfurth und Duisburg von den Anspach-Bayreuthschen Landes-Eingesessenen ungehindert bezogen werden können.

Sign. Minden am 8ten Merz 1791.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Das westphälische Banco-Comtoir wird diejenigen Geschäfte, welche dasselbe für die Königl. hochlöbl. General-Direction der allgemeinen Wittwen-Casse zu besorgen hat, von dato an directe verwalten, und wollen sich daher die bisherigen Mitglieder wegen ihrer Beiträge die Wittwen wegen ihrer Pensionen, und die zum Eintritt Lusttragende mit den reglementmäßigen Attesten versehen, unverzüglich bey Eingang gedachtem Banco-Comtoir melden, damit gegen den auf den 1ten des

nächsten Aprillmonats anstehenden neuen Receptionst-Termin, alles prompt für dieselben besorgt werden könne. Minden den 7ten Merz 1791.

Westphälisches Banco-Comtoir.  
v. Reedecker.

**D**a die hiesige Königl. Banco-Direction für dienlich gefunden unterm 7. hujus Unterschriebenen nachrichtlich zu melden: Die Berliner Wirten-Cassen-Gesellschaft directe bearbeiten zu lassen; so mache ich solches hiemit öffentlich bekannt mit dem Ersuchen daß diejenigen bey welchen ich noch Vorschüsse ic. gut habe und in Berechnung stehe, solche gelegentlich an mich zu berichtigen. Minden den 11ten Merz 1791.

Jäger,  
Königl. Preuß. Krieges-Commissarius.

**Minden.** Da die Gesellschaft der hiesigen Ressource willens ist, in dem von ihr angekauften Hause einen neuen Saal anbauen zu lassen, und die zeitige Direction daher beschloffen hat, diesen Bau nach dem davon angefertigten Riß an den wenigst fordernden zu verbinden; als werden diejenigen, so Lust haben, diesen Bau zu extrepreniren, eingeladen, sich in Termino den 28ten Merz a. c. des Nachmittags um 2 Uhr in dem neu angekauften Hause am Markte einzufinden, und ihre Offerten der Direction zu eröffnen, da denn nach vorhergegangener Rücksprache mit der Societät der Zuschlag erfolgen soll. Der zum Bau aufgenommene Riß und Anschlag kann im alten Ressourcenhause bey dem Deconom Küster eingesehen werden.

**Minden.** Der Verurtheilte Hasbenicht verlangt einen Burschen in die Lehre. Wer dazu Lust hat, er mag ein- oder ausländisch seyn, kann auf Ostern oder auch gleich antreten und sich melden.

**Dissen im Osnabrückschen.**  
Zur vorläufigen Rettung meiner Ehre, mache ich hierdurch folgendes Decret, der

Hochfürstl. Osnabrückschen Land- und Justiz-Canzley bekannt:

Hochgemüthigte Appellation und ob imminens morâ periculum et damnum irrepabile rechtlich unterthänigste Bitte,  
Anwalts.

Des Kaufmanns Scherr in Dissen Appellanten. Contra.

Die Herrn Beamte zu Tzburg und den Kaufmann Voss zu Borgloh.

Es ist dieses den Beamten zu Tzburg zu communiciren, um so wohl über die Verwandnis der Sache, und wie dieselbe überhaupt eine dergleichen Bestrafung für sich zu erkennen, sich annehmen mögen, binnen 14 Tagen zu berichten; als auch mit allem weiteren Verfahren wider den Imploranten anzustehen; und wenn die erkannete Notification durch auswärtige Zeitungen, an die Behörde bereits abgesandt seyn mögte, solche ohne allen Anstand zurück zu fordern und die weitere Verfügung von hieraus zu erwarten.

Decretum in Consilio Osnabr. 14ten Dec. 1790. J. B. Hartmann l. v. Bar.

Ich werde künftig die fernere noch zur Zeit nicht ergangene Entscheidung gedachter Hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley auch der Welt noch bekannt machen, bitte also meine Freunde und Verwandte, dieses vorläufig zu ihrer Veruhigung aufzunehmen, und weiter bekannt zu machen; welches ich auch in mehreren Zeitungen beschaffen werde.

Dissen 24ten Februarii 1791.

Joh. Chr. Scherr.

### VI Sterbe-Fall.

**D**as der Frau Stifts-Amtmannin Keiser zu Quernheim, und ihren 6 unverforgten Kindern, durch den Verlust ihres Gatten und Vaters überkommene herbe Schicksal hab' ich, statt der sonst gewöhnlichen Trauerbriefe, den geehrten Verwandten und theilnehmenden Freunden derselben, in ihrem Namen hiedurch eröffnen sollen,  
Wessel,

## Vom Baumkrebs.

Die Behandlung, kam vorzüglich bei mir in Betrachtung.

Man beschuldigte ehedem die hamburger Gärtner, und thut es vielleicht noch jetzt, daß sie ihre jungen Bäume mit dem Schlamm aus Teichen, Stroh und Straßendünger zu sehr trieben, und man hielt dafür, daß die Veränderung des Bodens, die Versetzung aus einem fetten in einen mageren Boden, die Ursache sey, warum diese Bäume so leicht den Krebs bekommen.

Diese Beschuldigung habe ich an und für sich nie wahrscheinlich gehalten. Alle animalische und vegetabilische Geschöpfe, denen man die gewohnten reichlichen Nahrungsmittel entziehet, werden kümmerlich; ein Mensch, ein Thier wird mager, und sein Wuchs, sein Gedeihen wird geringe; eine Pflanze, ein Baum wächst nicht fort; aber, werden auch ihre Säfte dadurch so verderbet, daß sie eine gänzliche Auflösung der festen Theile verursachen, daß sie ätzend, heizend werden können? Ich kan es mir als wahrscheinlich nicht gedenken.

Ich dünge Kern- und Baumschulen nie, sondern lasse das dazu bestimmte, vorhin zu Gartengewächsen gebrauchte Land bloß einige Fuß tief rovoien, und dennoch findet sich diese Krankheit an gepfropften und ungepfropften alten und jungen Stämmen.

Am meisten bemerkte ich den Ausbruch derselben an solchen Stellen, wo ein aus dem Stamme hervorgewachsener Zweig abgeschnitten war, vorzüglich alsdenn, wenn, wie die Gärtner sich ausdrücken, der Schnitt dicht am Leibe geschehen war. Die Wunde heilet sodann nicht ganz in einem Sommer über, es bleibet eine kleine Vertiefung, worin sich Regen, Staub und Ungeziefer setzet, und oft fand ich an einem Baum eben so viele Krebsausbrüche, als er Schnitte erlitten hatte.

Weit weniger äußert sich diese Folge des Schnittes, wenn man die Zweige nur bis an den sie umgebenden Wulst abschneidet. Der Stamm wächst, wenn er im guten Triebe ist, gewöhnlich in einem Sommer so stark, als der hervorstehende Wulst, und dann entsethet bei dem Schnitt keine Höhlung, die die Ausdehnung des Stammes über dem dichteste abgeschuittenen Zweige sonst zurück läßt: ich habe hiervon den Vortheil, daß sich der Krebs bey dieser Art des Schneidens selten einfindet.

Das Pfropfen in den Spalt ist eine gewaltsame Operation. Man durchspaltet das Mark des jungen Baums einen halben bis einen Zoll lang, und die Defnung wird durch das Reis nicht ausgefüllt. Es bleibet also immer eine Höhle, worin sich, aller Verwahrung unerachtet, mit der Zeit Staub und Regen sammeln kann, und nicht unwahrscheinlich kam es mir vor, daß daraus eine Fäulung des Holzes entstehen und sich den Säften mittheilen, der Umlauf derselben gestöhrt, mithin allerlei Krankheiten davon entstehen könnten. Ich ließ daher mit dem Haken pfropfen oder okuliren, und fand, daß solches für die Krankheit eben so wenig schützte, ward also überzeuget, daß alle Verwundung durch Pfropfen oder Schneiden den Ausbruch des Krebses reizet und befördern könne, wenn der Stamm Neigung dazu hat, aber die wahre Ursache davon nicht sey. Ein thierischer Körper, der recht gesund ist, achtet solche Verwundungen nicht, die nicht etwa edlere Theile angreifen. Ist selbiger aber ungesund und seine Säfte verdorben, so kann der Stich einer Nadel eines Rosenorns den Verlust des Fingers, des Arms, auch wohl gar des Lebens nach sich ziehen.

Eben das gilt von Schlagen oder Reiben an den Bäumen, auch vom Anbinden an

Wfälle, wodurch gewöhnlich die Rinde geschäbet und verleset wird. Ich binde nie einen Baum an Wfälle, und dennoch bricht der Krebs unerwartet in gesunder Rinde aus, wo zuverlässig kein Stoßen, Schlagen oder Reiben Schuld daran ist.

Alle meine Bemühungen, Untersuchungen und Nachforschungen mehrerer Jahre haben mich also dem gewünschten Endzweck nicht näher gebracht, sondern mich nur belehrt, daß alle die Ursachen, denen ich mit einigem Anschein den Baumkrebs zuschreiben zu können glaubte, es nicht sind, und ein feuchter Boden so wenig als die ganze Behandlung diese Krankheit veranlassen könne.

Dhne die wahren Ursachen derselben zu kennen, glaube ich auch nicht, daß man

Die zweite Frage,  
welche Mittel die Krankheit ganz verhüten,  
oder wenn sie ausgebrochen ist, heilen könne?

mit Zuverlässigkeit zu beantworten vermöge, wenn ich nicht auf den Zufall zu stark rechnen will, daß, wie es allerdings oft geschieht, von ohngefähr Hülfsmittel entdeckt werden, auf welche man aus Grün den wol nie gefallen wäre.

Leichter wäre es, daß man auf die Art Mittel entdeckt hätte, den Schaden, wenn er einmal da ist, zu heilen.

Der Schnitt, wodurch die angegangenen Theile bis auf die gesunden, weggeschaffet werden, ist das einzige mir bekannte Mittel, sowol bey thierischen Körpern, als bei Bäumen. Bei den ersten kommt der Arzt mit innerlichen Mitteln dem Schnitte zu Hülfe, um die Säfte, welche den Krebs verursachen, zu verbessern. Das kann man bei letzteren, bei den Bäumen nicht, wenigstens so lange nicht, als man die wahre Ursache des Uebels noch nicht entdeckt hat, daher mir dann dieses Mittel auch selten gerathen wollen, und immer wird doch, wenn die Kur auch aufs Beste geräth, der Baum auf einige Zeit dadurch verunstaltet.

Es ist mir gelungen, dergleichen ich beschäbte Bäume, selbst Kirichen und Ballnüsse, die eines Armes dicke waren, zu heilen, die vom Krebse schon solchergestalt angegriffen waren, und daher so stark ausge schnitten werden mußten, daß ich gendhiget war, den Stamm, den jede geringe Bewegung seines Gipfels abgebrochen haben würde, zwischen mehreren Stangen anzubinden.

Eine Vermischung von Theer und Sand, mit etwas Stroh oder strohigtem Mist zu einer consistenten Masse gebracht, und durch ein Stück Matten oder starken Leinwand bedeckt, heilte den Baum in einem bis zwei Jahren solchergestalt, daß keine Spur der Krankheit oder der Wunde mehr zu sehen war.

Bei weit mehreren Bäumen ist mir dieses Mittel fehl geschlagen, ich habe das Schneiden zu allen Jahreszeiten, bei starkem und schwächerem Anlaufe des Saftes verrichten lassen, ich habe zu Heilung der Wunden alle mir bekannte Mittel, selbst die zum Theil kostbaren Mumien angewendet. Nach Verlauf einiger Zeit fand ich, daß selbst die neue Rinde schon wieder angesteckt war, oder, wenn die Wunde auch geheilet worden, der Krebs dennoch an 4, 5 andern Orten wieder ausbrach.

Sehr vielen der mir bekannten Gartenfreunde ist es eben so ergangen, und diese wünschen mit mir, daß sie von andern, welche glücklicher gewesen sind, belehrt werden, welche Mittel zuverlässig sind.

Diejenigen Gartenfreunde, welche es sich zum Vergnügen machen, dergleichen gemeinnützige Kenntnisse andern mitzuthellen, werden geneigt seyn, die Umstände mit nöthig findender Genauigkeit anzugeben, unter welchen ihnen die Heilmittel gelungen sind, sie mögen die gänzliche Verhütung der Krankheit, oder deren Nur nach dem wirklichen Ausbruch bewirkt haben.

## Seelengröße aus dem Bauerstande.

Der Leibchirurgus des Königs von Frankreich, la Martiniere, dessen Rechtschaffenheit die Liebe und das Zutrauen, womit sein Herr ihn beehrte, so sehr verdiente, hinterließ bei seinem Tode ein Vermögen von 1500,000 Gulden. Er hatte es mit Recht erworben, und stets den besten und edelsten Gebrauch davon gemacht. Er hatte keinen seiner Verwandten um sich gehabt, also wurde es nach seinem Tode durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht, daß diejenigen sich melden sollten, die sich als Erben hinlänglich legitimiren könnten. Nach einiger Zeit fanden sich vier Bauern aus einer der mittägigen Provinzen ein. La Martiniere hatte sich durch Talente und Fleiß aus diesem Stande, von dem er abstammte, empor geschwungen. Der Notarius unterfuchte die Ansprüche dieser Landleute aufs genaueste, drei wurden anerkannt, aber der vierte ward abgewiesen, weil er nach den Rechten wirklich keinen Theil an der Erbschaft haben konnte. Nun überließ sich dieser der größten Betrübniß. So soll ich denn umsonst die Kosten an diese Reise gewendet haben! rief er. Ich dachte, mein armes Weib und meine armen Kinder ein wenig besser zu ernähren; lieber Gott, es geht ihnen ja so schlecht, ich kann so wenig erwerben! aber das wird mein Tod seyn; ich kann nicht daran denken, daß sie sich umsonst sollen gefreut haben. Und dabei weinte und schluchzte er immerfort. Die drei Andern riefen alle, wie von einem Geiste belebt: Weine nur nicht, Niklas! wir wissen wohl nicht so recht, warum wir erben sollen, aber das wissen wir, daß Du wahr und wahrhaftig nicht so arm zu Hause gehen sollst. Denkst Du, wir könnten einen Augenblick unsers

Geldes froh werden, wenn wir Dich darben sehen? Herr Notarius, schreibe Er nur: daß wir alle drei uns einstimmig entschlossen haben, Niklasen 60000 Liores auszusetzen. Höre, Freund! nimms nicht übel, daß es nicht mehr ist, Du weißt wohl, wir haben gar zu viel arme bedürftige Anverwandten, und denkst Du nicht auch, daß wir die unterstützen müssen? Der ehrliche Bauer warf sich seinen Bettern um den Hals, großen, großen Dank, Freunde! rief er; meiner Treu! ihr habts gerade gemacht, wie ich würde gethan haben, wenn ich die Erbschaft allein bekommen hätte. Meine Kinder sollen für Euch inbrünstig beten. Gott vergelt es euch!

Die vier guten Seelen hörten nicht auf, sich zu küssen, zu weinen, und dann sich wieder zu küssen, darauf giengen sie frohes Herzens nach ihrer Heimath zurück. Unterwegens sprachen sie von nichts als von alle dem Guten, so sie ausführen wollten. Uebrigens ist zu bemerken, daß sie die seltne Großmuth ihrer Handlung keinesweges als etwas Besondres ansahen. Rousseau sagt: alle Herzen sind geschaffen, die süße Bonne wohlthuernder Empfindlichkeit zu schmecken! Es gehört kein besonderer Verstand, keine ausgebreitete Kenntniß dazu, dies Glück in seinem ganzen Umfange zu fühlen. Diese guten Leute haben gewiß das Vergnügen, reich zu seyn, in seiner schönsten Lauterkeit empfunden. Was fühlt der Geizige, der den Geldkasten hütet, oder der Weltmann, der es für seine eingebildeten Bedürfnisse verschwendet, wohl dagegen? Wehe dem Hartherzigen! und wieder, wehe dem sinnleeren Verschwender.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 21. Merz. 1791.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Unterthan Friedrich Thielcking aus Ovestädt Amts Petershagen zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Ilsebe geborne Kolling, weil Ihr sie im Jahre 1784 verlassen, auf Eure öffentliche Vorladung angetragen habe. Indem nun dem Gesuche deferiret worden; so werdet Ihr Friedrich Thielcking aus Ovestädt hierdurch verabladet in Termino den 21ten Junius a. c. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierung Auscultator v. Coeln persönlich zu gestellen, oder Nachricht von Eurem Aufenthalte abzugeben, in welchem Fall Ihr Euch an den Euch ex officio zugeordneten Justiz-Commissarium Müller zu wenden habt. Solltet Ihr aber in diesem Termine Eure Rückkunft zur gebührenden Fortsetzung der mit Anne Catharine Ilsebe Kolling eingegangenen Ehe nicht nachweisen, noch Euch wegen Eurer Entfernung und unbekannt gelassenen Aufenthalts rechtfertigen und überhaupt weder persönlich noch per Mandatarium erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Eure Entfernung als eine vorfessliche und bössliche Verlassung Eurer Ehefrau angesehen und dem zufolge die Ehe zwischen Euch und der Klägerin getrennet, derselben eine anderwei-

te Verheyrathung nachgelassen, Ihr aber für den schuldigen Theil bey der zu verfügenden Ehescheidung werdet erklärt werden. Urfundlich ist diese öffentliche Vorladung unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, daselbst affigirt, auch den Lippstadtter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz Blättern 3 mal inseriret worden. Gegeben Minden den 8ten März 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

v. Arnim.

## Amt Ravensberg.

Diesem welche an den in Concurß gerathenem Heuerling Henrich Uhlenbusch in Beckeloh Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch vorgeladen dieselben am 11ten May hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie wiederigensfalls damit ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

Da über das Vermögen der Eheleute Heuerlinge Rümweler in Bockhorst, überhäufte Schulden wegen, der Concurß eröfnet worden; so werden die Gläubiger derselben hiedurch vorgeladen, ihre an gedachte Eheleute Rümweler habende Forderungen am 6ten May hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

M

## Nmt Sparenb. Schildesche.

Der Königl. ermeyerkärtliche Colonus Johann Hermann Besoff, im Reichsbild-Schildesche No. 43. hat wegen außerordentlich großer Schuldenlast darauf angetragen, daß ihm zu deren Abbezahlung ein jährlicher General-Termin Behuf aller Creditoren, seinem Verdienst gemäß, bestimmet werden mögte. Es werden daher alle diejenigen, welche an obgedachten Besoff und dessen Erben aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, in Termino den 1ten May c. Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig liquide zu stellen, auch sich über des Gemeinschuldners Antrag zu erklären. Die im genannten Termin nicht erscheinende Gläubiger werden den sich meldenden nachgesehen, und müssen sich gefallen lassen, was die Anwesende beschließen werden. Schließlich werden den hieselbst unbekanntem die Herrn Justizcommissarit Richter Buddeus und Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld als Mandatarit in Vorschlag gebracht.

Alle und jede Gläubiger weyl. Gastwirths Christian Kayser zu Ralschale, welche sich auf erlassene öffentliche Ladung zu Angabe ihrer Forderung in der Tagesart vom 25ten v. M. Januar nicht gemeldet haben, werden nunmehr damit präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget. Stolzenau am 25. Febr. 1791.

Königl. und Churfürstl. Nmt alhier.  
v. Hugo. Grote.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Nachstehende dem Bader Eberhard Dhm zugehörige Immobilien, Wein am Markte sub Nr. 151. zur Nahrung wohl belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Kasten imgleichen 2 ggr. 8 Pf. an die Armen und 12 ggr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und einen darauf gesessenen Hude-Weiss für 4 Kühe

sub Nr. 241. auf dem Kubthorschen Brucke nach der Abtretung 6 kleine Minder Morgen haltend, und insgesamt taxirt auf 1181 Rthlr. 20 ggr. 2) Ein Landschafz freyer Garten vor dem Weeserthor an der Maschtreppe 8 kleine Achetel haltend mit Einschluß der darin befindlichen Bäume, und Thür-Pfeilernsgewürdiget auf 252 Rt. 3) Drey Morgen Landes in der Hasel-Masch belegen wovon 2 Morgen außer dem Landschafz, frey und zu 180 Rt. angeschlagen sind, der dritte Morgen aber Theils Land mit 6 mgr. Landschafz und 1 Rthlr. 9 mgr. an den Dom. Organisten belastet, und zu 60 Rthlr. taxirt ist, sollen meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Merz, 20. April und 27. May Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche an vorbemerkte Immobilien etwaige aus dem Hypothequendbuche nicht ersichtliche Gerechtsame zu haben vermeynen, vorgeladen, in den angeetzten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen; wiedrigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, und desfalls gegen den Käufer und künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

**Lübbecke.** Bey der hiesigen Fucdenschaft sind Ralsfelle vorrätzig, wozu sich Kauflustige in 14 Tagen einzufinden belieben.

**Herford.** Da die Stolterfothschen Herren Erben nachfolgende Grundstücke in hiesiger Feldmark freywillig und öffentlich verkaufen lassen wollen: 1) Den kleinen Kamp in der alten Senne vorm Rennthor, 5 und 1 Viertel Scheffel Saat haltend, 2) die Hälfte des Einhauskamps vor den Strühen, 8 Scheffel groß, und in Pungensehn gehdrig. 3) Einen Garten



am Judenpohl vorm Krenthore, mit Einschluss der Benutzung des Judenpohls. 4) Eine Wiese am Ahnserbaum vorm Krenthore; So haben sich Pächhaber des Endes Donnerstags den 7ten April c. auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

**Mint Ravensberg.** Die von dem Kaufmann Franz Heinrich Sawron bisher besessene Güter, welche aus einem in Borgholzhausen an der Frenstraße belegenen Wohnhause nebst Garten einem Frauens-Kirchenstand mit zwey Sitzen einem Begräbniß von 3 Lagern, 2 Kothgruben auf dem kleinen Moore, und einem Garten im Enkesfelde von ohngefehr 3 Scheffelsaat bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1096 Rthl. 4 Ggr. 4 Pf. gewürdigt sind, sollen nach darüber entstandenen Concurß am 2. May, 20. Junii und 4ten Julius öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche diese Güter ganz oder zum Theil an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, gedachten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen.

Am Dienstag den 20ten dieses, und den folgenden Tagen, soll ein ansehnlicher Vorrath von allerley Mobilien, aus Klebung, Betten, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen und Dröll, und sonstigen Hausgeräth aller Art bestehend, in Halle in der Wohnung des Amtspedell Dahlen öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche davon etwas an sich zu bringen willens sind, können also an gedachten Tagen früh 9 Uhr sich daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen.

**Tecklenburg.** Demnach in der Sache des Hrn. Regierungs-Directors von Ziegeler wider die Eheleute Nicolaus Schlichter und Anne Elisabeth Schrakamps

in Fbhenbühren so weit verfahren, daß wegen demselben aus einer gerichtl. ingrossirten Obligation de 26ten Aug. 1784 zustehenden Capitals ad 350 rthlr. in Golde, davon rückständigen Zinsen und Kosten judicatumäßig, die dem Creditori zur Hypothek gesetzte der Schuldner in und bei Fbhenbühren gelegene Grundstücke. 1. Ein in Fbhenbühren zwischen Schrakamps und Berend Kellers sub No. 2 c gelegenes Wohn- und Nebenhaus nebst dahinter liegendem Hofaen wodon aus Haus Grono jährlich 2 fl. 5 Abr. 2 pf. und ein Spint Rübesaamen an die Kirche in Fbhenbühren jährl. entrichtet werden müssen, taxirt zu 300 rthlr. 2. Der neue Kamp im Leher Felde nach Abzug der davon jährl. gehenden 12 sibr. Zuschlagsgeld, taxirt zu 20 rthlr. 3. Der am Mersch gelegene zu 80 rthl. gewürdigte Garte, und endlich 4. Der zu 55 rthlr. veranschlagte Sanderswall auch Daniels Kamp genannt, in den angezeigten 3 Terminen den 25ten Febr. als den ersten den 18ten Merz als den andern, und dem dritten Mittwoch den 13ten April d. J. jedesmal des Morgens öffentlich aufgeschlagen, und dem im letzten Termin, welcher zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer in des Gastwirts Stalls Kaufe zu Fbhenbühren abgehalten werden soll, Meistanehmlichbietenden unter hochl. Regierung Approbation zugeschlagen werden sollen: Als werden Kauflustige hiemit eingeladen, in den gesetzten Terminen vor dem Unterschiedenen als von hochl. Regierung ernannten Commissario des Eades zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, maassen auf die nach Verlauf des letzten licitations Termins etwa eintommende Gebothe nicht weiter reflectirt werden wird. Die auch dingliche Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermerken, werden bei Verlust derselben selbige spätestens in dem letzten Bietungs Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen aufgefordert. Wenn auch diese

Creditor von Ziegeler vorerwehnte original Obligation vom 26ten Aug. 1784 von Händen gekommen, ohne zu wissen wo selbige befindlich sey; so werden alle diejenige, welche an diesem Instrument ein Eigenthums Recht aus welchem Grunde es auch sei, oder etwa ein Pfand oder sonstiges Recht prätdiren, bei Strafe damit nicht weiter gebüret zu werden angewiesen, mit Production des Originals vor dem 13ten Apr. d. J. sothane ihre Rechte vor Untergeschriebenen anzugeben, und rechtlicher Art nach zu verificiren.

Vigore Commissionis Mettingh.

### Amte Stolzenau.

Auf Ansuchen weyl. Erdwien Adnemanns Erben zu Warmfen, sollen deren nachbenandte Gebäude, und Ländereyen, höchstbietend verkauft werden, als: 1. Das Wohnhaus mit verschiedenen guten Gelegenheiten versehen, so zur Handlung und Wirthschaft bequem gelegen, nebst Hofraum, und Torfplätzen. 2. Ein Speicher, und Backhaus. 3. Viehställe. 4. Ein Wagenstaur. 5. Ein Torfstall. 6. Ein Saatkamp an der Mühlenheide, von 8 und 1 Drittel Morgen. 7. Ein Garten bey Siemanns Hause von 1 Morgen 8 Ruthen 8. Ein Garten vor dem Wittwenhause von einem halben Morgen. 9. Eine Wiese bey dem Thlo von 5 bis 6 Ruder Heu. 10. Ein Sitterstuhl in der Kirche. 11. Zwey bergleichen, mitten in der Kirche. 12. Eine Begräbnisstelle auf dem Kirchhofe; woben bemerlich gemacht wird, daß die, auf dem Hofe befindlichen Nebengebäude abgebrochen und ver-setzt werden können. Kaufsüchtige haben sich dabey am 14ten k. M. Apr. Morgens 9 Uhr, auf dem Adnemannischen Hofe in Warmfen anzufinden, und nach gethanen

Weil man von Verwaltung milder Beiträge und der Klingelbeutelgelder dem Publico jährlich Rechenschaft zu geben pflegt; so habe ichs für nöthig gehalten dem geehrten Publico, welches so vielen Antheil an dem Wohl milder Stiftungen nimt, eine Berechnung von Vermehrung der Mindenschen Waisenhaus-Capitalien von den Jahren 1770 bis 90 vorzulegen.

höchsten Wohl, dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen.

### III Sachen, zu verpachten.

#### Nienburg bey Bünde. Ein

im Hochstift Bsnährick in der Bauerschaft großen Aischen belegenes nahe an der Preuss. Gränze zur Handlung sehr gelingendes und bereits seit vielen Jahren dazu Conditionirtes Wesen, nebst dem zum Brantweinsbrennen erforderlichen Zubehör, auch so viel an Land- und Wiesenwachs daß ein Pferd und zwey Kühe gehalten werden können, ist auf instehenden Ostern 1791 zu verpachten. Es soll mit dieser am 29ten Merz meistbietend an Ort und Stelle damit verfahren werden, falls aber jemand gewillet vor dem Termin zu contrahiren, der beliebe sich an den Verwalter Wellerkamp auf dem Gute Nienburg zu wenden.

### IV Avertissements.

#### Minden.

Da die Gesellschaft der hiesigen Ressource willens ist, in dem von ihr angekauften Hause einen neuen Saal anbauen zu lassen, und die zeitige Direction daher beschloffen hat, diesen Bau nach dem davon angefertigten Riß an den wenigst fordernden zu verdingen; als werden diejenigen, so Lust haben, diesen Bau zu ertrepreniren, eingeladen, sich in Termino den 28ten Merz a. c. des Nachmittags um 2 Uhr in dem neu angekauften Hause am Markte einzufinden, und ihre Offerten der Direction zu erdfnen, da denn nach vorhergegangener Rücksprache mit der Societät der Zuschlag erfolgen soll. Der zum Bau aufgenommene Riß und Anschlag kann im alten Ressourcenhause bey dem Oeconom Küster eingesehen werden.

- 1) Zu Trinitatis 1770 bis 71. sind nach abgezogenen Schulden an reinem Capital geblieben . . . 10327 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. in Münze.  
 2) Zu Trinitatis 1779 bis 80. sind nach abgezogenen Schulden an reinem Capital geblieben . . . 10436 Rthlr. 8 Sgr.  
 3) Zu Trinitatis 1789 bis 90.

sind an Capitalien nachgewiesen 11845 Rthlr. . .  
 und weil von dieser Summe 4717 Rthlr. zu Golde gemacht, so beträgt das dazu gehörige Agio mit 6 $\frac{2}{3}$  Procent 314 Rthlr. 14 Sgr.

Mithin die Summa auf Münze

reducirt . . . 12159 Rthlr. 14 Sgr.

Vergleicht man nun diese letzte Summe mit derjenigen, welche im Jahr 1779 bis 80 da gewesen ist; so erhellet hieraus, daß 1723 Rthlr. 6 Sgr. in den letzten zehn Jahren zur Summe der Capitalien hinzugekommen sind.

Minden den 16ten März 1791.

Hülfsentamp.

## Ueber die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes.

Ein rechtschaffner Vater, der es für eine seiner wichtigsten und liebsten Geschäfte hielt, für das Wohl seiner Kinder zu sorgen, und der auch in seinen Bemühungen glücklich war, hatte die Freude seinen Sohn aus der Fremde, wohin er ihn, um die Handlung zu erlernen, geschickt hatte, nach 5 verfloffenen Jahren, wieder in seiner Wohnung aufnehmen zu können. Die Freude des ersten Wiedersehens war auf beyden Seiten unbeschreiblich. Der Sohn umarmte einen Vater wieder, dessen liebevolles Herz er immer besser kennen gelernt hatte, der ihn nach den weisesten Grundsätzen erzogen, dem er viel mehr als das Leben und den Unterhalt, zu verdanken hatte. Oft, wenn er der Gefahr der Verführung glücklich entronnen war, sagte er sich selbst, dies habe ich nächst Gotte den weihen Lehren meines frommen Vaters zu verdanken. — Auch wußte er daß er unter den Augen seines Vaters sich jugendlich freuen durfte. — Auch der Vater hatte zur Freude das größte Recht. Denn sein Sohn kam mit nützlichen Kenntnissen ver-

sehen, mit einer gebildeten feinen Lebensart und, was das Beste war, unverdorben an Geist und Körper in sein Vaterland zurück.

Der Vater gebrauchte seinen Sohn in seiner Handlung und fand immer mehr, welche eine große Stütze er an seinem Sohn habe, fand immer mehrere gute Eigenschaften an ihm. Nur etwas bemerkte er an seinem Sohne, das ihm unangenehm war: Er besuchte nicht mehr so fleißig die Kirche, wie vorher, und wenn ers that, so schien es ihm, als wenn er es mehr aus kindlicher Liebe zu ihm, als aus innerer Neigung zu dem öffentlichen Gottesdienste thue. „Was mag davon die Ursache seyn? Gott! ich will nicht hoffen, daß mein Sohn die Liebe zur Religion verlohren habe! Sein ganzes übriges Betragen beweiset mir das Gegentheil. — Er wird seine Ursachen haben — ich will und muß ihn darum fragen.“ — Diesen Entschlus führte der Vater auch bald aus. In einem Sontagnachmittage auf einem Spaziergange entspann sich sol-

gende Unterredung zwischen Vater und Sohn.

V. Wie schön und herrlich ist dieser Tag, mein Sohn! Alles ermuntert uns zur Freude und zum Lobe dessen, der alles so schön und herrlich gemacht hat. Ich wünschte, du wärest heute in der Kirche gewesen, dieser Anblick würde dann glaube ich, noch mehr dein Herz erwärmt haben. Wie Gott väterlich für uns forget, dies war der Inhalt einer recht belehrenden und rührenden Predigt. Was bedrog dich heute, den öffentlichen Gottesdienst zu versäumen?

S. Warum ich gerade heute nicht in die Kirche gegangen bin, das kan ich Ihnen lieber Vater so eigentlich nicht sagen, denn ich weiß selbst keinen hinlänglichen Grund davon anzugeben. Da Sie mir hierin auf eine so liebreiche Art die Freyheit gelassen haben, hineinzu gehen, oder zu Hause zu bleiben; so blieb ich heute zu Hause, ohne erst bey mir zu Rathe zu gehen, was ich wählen sollte. Indessen habe ich diese Zeit nicht ungenützt zugebracht, ich las in Selkerts moralischen Vorlesungen.

V. Deine Aufrichtigkeit gefällt mir. Auch weiß ich wohl, daß du jederzeit dich gut zu beschäftigen weißt, und daher verdienst du um desto mehr die Freyheit, hierin zu thun und zu lassen, was du für gut findest. Ueberhaupt ist wohl nirgends der Zwang schädlicher, als in Ansehung der Religion und ihren Uebungen. Doch aber thut es mir leid, daß ich bemerken muß, dein Herz sey gleichgültig gegen den öffentlichen Gottesdienst geworden. Du kennest mich, mein Sohn, du weißt, wie billig ich denke, wie sehr ich dich liebe, beruhige deinen Vater, und sage ihm aufrichtig, was ihm, warum du dich hierin, seitdem wir von einander getrennet gewesen, so sehr geändert hast?

S. Ich freue mich, daß Sie mich selbst dazu auffordern, die Ursachen zu nennen, warum ich den öffentlichen Gottesdienst nicht mehr so häufig besuche, wie vordem.

Beurtheilen Sie dieselben! und gerne werde ich, sobald ich überzeugt bin, meine Meinung aufgeben. Den ersten Grund nehme ich von mir selbst her: ohne ruhmräthig zu seyn, darf ich mit Dank gegen die Vorsehung gestehen, daß meine Ueberzeugungen von der Religion jetzt so wohl fester gegründet, als auch erweiterter sind, wie sie vorher waren; und daß ich daher auch Aufmunterungen zum Guten habe, welche ich, so gut ich kann zu nutzen suche. Die Lesung so mancher vorrestlichen Schriften, welche so reiche Nahrung für Verstand und Herz gewähren, Ihr gutes Beyspiel werden mir zum Wachsthum in der Erkenntniß und in der Liebe zum Guten stets nützlich. — Das was ich in der Kirche höre, sind entweder Sachen, die ich schon weiß, oder Wahrheiten, die an sich und für andre gut seyn mögen, welche aber gerade nicht auf meinen Zustand passen, worin ich gerade zu der Zeit keine Erbauung finde. — Thue ich daher für meine Person nicht besser, wenn ich zu Hause solche Betrachtungen aufstelle, die meinen Bedürfnissen angemessen sind? In der Kirche muß ich nehmen, was man mir giebt, zu Hause nehme ich, was ich nöthig habe.

V. Deine Ueberzeugungen in der Religion und deine Liebe zum Guten haben sich vermehrt! — wohl dir! daß du dieses von dir sagen kannst, deinem Vater gewähret es die herzlichste Freude! Aber glaubst du daß dies der Fall bey allen jungen Leuten ist? Glaubst du, daß andre, so wie du um die Erweiterung ihrer Kenntnisse sich Mühe geben?

S. Leider überzeugt mich meine Erfahrung vom Gegentheile. — Die mögen dann zur Kirche gehen! wiewohl auch das ihnen nicht viel nützen wird; denn wer keine Lernbegierde hat, lernet auch nicht, wenn ihm auch noch so gute Gelegenheit angeboten wird.

V. Das freylich! Indes kann diese Lernbegierde, diese Liebe zum Guten bald ers

weckt werden, und ist zum Preise der göttlichen Vorsehung bey manchen vorher leichtsinnigen grade durch die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes erweckt worden. Was soll solche Leichtsinnige aber bewegen die Kirche zu besuchen? Eigener Trieb? Diesen findet man bey ihnen nicht. Sollen sie gezwungen werden? Nirgends ist wohl Zwang schädlicher als hier. Ich weiß kein bessres Mittel als das Beyspiel. Denn um des Beyspiels willen, aus Nachahmungssucht, weil es grade so Mode ist, weil mancher, der es nicht weiß, was Aufklärung ist, dies für ein Zeichen der Aufklärung hält — wahrlich! darum versäumen so viele die Kirche. Sie befürchten man mögte sie für einfältige, für altmodige halten, wenn sie noch, wie ihre Väter, zur Kirche gingen. Und auf die Art schadet denn auch dein Beyspiel. Wererst zugegeben, du habest es nicht nöthig zur Kirche zu gehen — zwingt dich demohnachtet nicht die Nächstenliebe dazu?

Allein, sollest du nicht auch um deinselbst willen zur Kirche gehen müssen? Dies laß uns einmal überlegen. Der Mensch, so aufgeklärt er auch sein mag, erhält die Nahrung für seinen Geist durch die Sinne, ein bloß betrachtendes Leben ist nicht für ihn, und wenn er stets in Anschung seiner Religion nur damit sich genügen wollte, daß er zur Erweiterung und Berichtigung seiner Religionskenntnisse und zur Erweckung und Belebung guter Gesinnungen bloß für sich allein damit beschäftigte; der würde leicht gleichgültig dagegen werden und diese Uebungen vernachlässigen. Die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes aber, wenn sie gehörig angestellt wird, giebt uns sicher Erinnerung und Bewegungsgründe, uns mit der Religion immer mehr zu beschäftigen, sie immer lieber zu gewinnen.

S. Ja, wenn der Gottesdienst das immer wäre, was er seyn sollte. Allein um zuzuförderß von der Predigt zu reden, Wie

oft wird man nicht in seiner Erwartung betrogen. Man hoft, oder wünschet doch wenigstens durch die Anhörung der Predigt seine Religionskenntnisse zu vermehren und sich zu erbauen — dagegen höret man oft etwas hundert mal gesagtes, oder doch Sachen, die unser einen nicht befriedigen können.

V. Es ist wahr, du hörest in Predigten sehr vieles, das dir schon längst bekant ist, der Prediger wiederholt oft einerley Wahrheiten. Ist dies aber wohl anders möglich? Kann er und darfer auch immer Neues vorbringen? Er kanns nicht immer: Die Wahrheiten der Religion bleiben immer dieselben, nur in der Darstellung, Einleitung und Anwendung, kann er Veränderungen anbringen. Er darfs auch nicht immer, denn er muß nicht für einzelne, sondern für alle predigen — und der gemischte Haufe darfer einer mehrmaligen Wiederholung und Einschärfung der Wahrheiten. — Ich gebe auch zu, daß manche Predigt nicht das ist, was sie seyn sollte. Man sollte sich deshalb nicht gleich harter Urtheile gegen den Prediger erlauben. Er ist Mensch und doch, wenn ihm gleich Schwachheit anwandelt, wenn ihm gleich mancherley Hindernisse in den Weg kommen; so muß er doch, wenn der Sonntag da ist, predigen, aufschieben kann ers nicht, wie es bey andern Geschäften möglich ist, und oft ist die Zeit zu kurz einen andern an seiner statt die Predigt aufzutragen. Der gewissenhafte Prediger, der seine Gemeinde liebet, redet auch lieber selbst zu ihr, als durch andere. Uebers dem glaube ich, daß, so wie die Liebe der Gemeindeglieder zu dem öffentlichen Gottesdienste abnimmt, auch gewöhnlich der Eifer des Predigers erkalten wird. Siehet er bey aller seiner redlichen Bemühung, daß die Stühle der Kirche immer leerer werden; daß die Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes immer mehr einreißet; so wird dieses, wenn er sich gleich als ein gewissenhafter Mann stets zu ermuntern siehet,

nicht nachzulassen, doch, vielleicht ohne sein Wissen und Willen, seinen Vortrag oft kalt und schläfrig machen. Und wer ist daran schuld?

S. Allein von dem Prediger auf diejenigen zu kommen, welche die Kirche besuchen. Wo findet man bey ihnen die guten Wirkungen davon? Ich kenne manche, die fleißig zur Kirche gehen, aber schlecht handeln. Auch wird man wenig durch diejenigen, welche zugleich in der Kirche sind, zur Andacht ermuntert.

V. Dies ist leyder! nicht ohne Grund, indess hebt der Mißbrauch den rechten Gebrauch nicht auf — und diejenigen, die das Tadelhafte bemerken, sollten sich dadurch nicht von der Befuchung des öffentlichen Gottesdienstes abhalten lassen; sondern sie sollten grade deshalb nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern auch aus christlicher Liebe desto fleißiger zur Kirche gehen und hier durch ihr andächtiges, aufmerksames Betragen andre zu beschämen und zu bessern suchen. Die guten Folgen eines solchen Verhaltens bleiben gewiß nicht aus,

wenn wir sie gleich selbst nicht gewahr werden.

Glaube es mir, mein Sohn! die Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes ist eine der Hauptursache der Irreligiosität unsrer Zeit. Man schliesse einmal die Kirchen zu, oder welches einerley ist, man bringe es dahin, daß die Kirchen nicht mehr besucht werden, und sehe dann was für Folgen, dies für das bürgerliche Leben haben wird. O das Glück welches wir besitzen, schätzen wir nicht, die Sehnsucht darnach würde schon in uns erweckt werden, wenn wirs entbehren müßten.

Hier endigte sich mit dem Spaziergange ihre Unterredung. Der Sohn ging, ob aus Liebe zu seinem Vater oder aus Ueberzeugung, das wußte er anfangs selbst nicht zu sagen, fleißiger zur Kirche — fand aber bald, wie wohlthätig diese Einrichtung sey, sein Beyspiel fruchtete in dem Zirkul, in welchem er lebte — und mit dem Wunsche, daß es noch mehr fruchten möge, wird diese Unterredung bekant gemacht. —

### Eine Art Seifengeist zu machen.

Man schneide 1 und ein halb Pfund weiße Seife in sehr dünne Scheibchen, bestreue sie mit 4 Loth Weinstein Salz, knete sie ungefähr eine Bierstunde lang mit der Hand wohl unter einander, und werfe alles in ein Gefäß, das zur Hälfte mit einem Ort Brandterwein angefüllt ist: man binde das Gefäß mit einer naß gemachten Blase oder Haut wohl zu, so daß sie spannt, wenn sie trocken ist; dann steche man eine Nadel hinein, und lasse sie darinn; man stelle das Gefäß zwey Tage lang in die Sonne, und schüttle es in dieser Zeit zuweilen, nehme aber dabey die Nadel heraus. Hat man keine Sonne, so stellt man das Gefäß in warme Asche, und läßt es so lange darin stehen, bis die Seife ganz aufgeloßt ist; dann reißt man alles durch gedoppeltes Rdschpapier, welches in einem Trichter ge-

legt wird. Die Flüssigkeit wird klar durchlaufen, und wie Baumöl aussehen. Wenn Weinstein Salz zu theuer ist, der kann gemeine oder spanische Pottasche nehmen. Nun tauche man ein Bürstchen oder einen Pinsel mit langen weichen Haaren ins Wasser, und lasse das überflüssige Wasser wieder abtröpfeln, und rühre dann nur 2 oder 3 Tropfen dieses Seifengeistes damit; es wird einen sehr weißen, zähen und starken Schaum geben, der das Fett gut hinwegnimmt, und zum Bartscheren sehr wohl taugt. Will man ihn wohlriechend haben, so gießt man in das Gefäß worinn der Seifengeist nach dem Durchsiehen aufbewahrt wird, einige Tropfen eines wohlriechen Oels, z. B. von Pomeranzenblüthe, Rosmarin, Lavendel, Nelken ic. verstopfe es wohl, und kehre es zwey bis drey mal um.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 28. Merz. 1791.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und sägen Euch dem entwichenen Bergmann Christian Melhorn zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Marie Elisabeth geborne Seegers aus Dätzen Amts Hausberge wider Euch wegen Trennung der Ehe, weil Ihr sie vor 3 Jahren bößlich verlassen, und wegen begangener gewaltthätigen Behandlung, Klage angefiellet, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebeten. Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 6ten July 1791 hieselbst auf der Regierung vor dem Deputato Referendario Riepe persönlich zu stellen, und Euch über die Umstände der Sache, und die von der Klägerin angegebene Facta näher vernehmen zu lassen, und wird Euch der Auscultator Kind zum Beystand zugeordnet, den Ihr daher ante Terminum mit gehöriger Instruction gleichfalls zu versehen habt. Hierbey dienet Euch aber zur Warnung, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termine nicht einfinden werdet, Ihr in Contumaciam der Klage für geständig geachtet, dem zufolge für den schuldigen Theil erkläret, und das Band der Ehe in Befolg Rechtsens getren-

net werden wird. Urfundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel ausgefertigt, allhier affigiret, auch den Kuppstädter Zeitungen so wie den Mindenschen Anzeigen inseriret worden. So geschehen Minden am 15. Mart. 1791.

Anstat: und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: daß, da die Hofrätin Böhmer auf die Edictal Vorladung aller derjenigen, welche an dem von dem Bürger Ludolph von Anderten zu Hannover, der Mindenschen Landschaft im Jahre 1604 Montags in den heiligen Ostern angeliebener Capital von 900 rthlr. worauf jedoch bereits im vorigen Jahrhundert abschläglic 225 rthlr. abgeführt worden, so daß solches seitdem nur noch 675 rthlr. beträgt, so jetzt das Wuffmannsche Capital genannt wird, und zuletzt der Hofrätin Böhmer zu Hannover als Erbin des Hofraths und Hofgerichts Assessoris Wuffmann verzinset ist, einige Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen auf die Edictal Vorladung aller derjenigen, welche die von dem Mindenschen Bischof Christian, Dohms Capitul und Prälaten, Gemeiner Ritter und Landschaft im Jahre 1604 Montags

2

in den heiligen Ötern dem vorerwähnten  
Ludolph von Anderten ausgestellte aber  
schon im Jahre 1724 verlohren gewesene  
Original Obligation etwa in Händen haben,  
und daraus ein Recht oder Anspruch zu ha-  
ben glauben, allerunterthänigst angetra-  
gen hat, Wir diesem Gesuch auch deferiret  
haben; als citiren und laden Wir hierdurch  
einen jeden der an dieser obgedachten Ob-  
ligation gerechte Ansprüche zu haben ver-  
meinen und die Obligation etwa besitzen  
solte, in Termino den 4ten May a. c. des  
Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung  
vor dem ernannten Deputato Regierungs-  
Rath Strayen zu erscheinen, seine Ansprüche  
vorzutragen, zu justificiren und demnächst  
Verfügung und rechtliches Erkenntniß ent-  
gegen zu sehen, im Ausbleibungsfall aber  
zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen  
an dem erwehnten Capitale oder aus der  
Original Obligation, gänzlich präcludiret,  
seines Rechts für verlustig erkläret, und  
ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt,  
auch die verlohrene Obligation für mortifi-  
ficirt geachtet werden soll. Uebrigens wird  
den auswärtigen Prädententen die allhier  
keine Bekantschaft haben, der Assistenz-  
Rath Stube und der Justiz-Commissarius  
Müller als Justiz-Commissarien vorge-  
schlagen, an welche sie sich wenden können.  
Urkundlich ist diese Edictal-Citation un-  
ter dem Minden-Ravensbergischen Regie-  
rungs Inseigel und Unterschrift ausgeferti-  
get und so wohl bei selbiger als auch zu Han-  
nover affigirt, auch den Lippstädter Zei-  
tungen 2 mal und den hiesigen Intelligenz  
Blättern 3 mal inseriret worden. Gegeben  
den Minden den 1sten Januar 1791.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-  
den, König von Preussen ic. durch  
Ehru Kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen: daß da am 9ten Nov. a. pr. der Kreis-  
schreiber Strommann auf dessen Hofe die  
Mittlge genannt, im Amte Limberg, mit  
Tode abgegangen, und der dessen nachge-

lassenen drei Kindern bestellte Curator,  
Justiz-Commissarius Wagner zu Enger,  
die Erbschaft desselben nur cum beneficio  
legis et inventarii angetreten, auch auf  
die öffentliche Vorladung der Erbschafts-  
gläubiger angetragen hat, daß wir daher  
hierdurch, alle diejenigen, welche an dem  
Nachlaß des gedachten Strommanns aus  
irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche  
zu haben vermeynen, ad Terminum perem-  
torium den 4ten May c. vor dem Regie-  
rungs-Rath Widelind des Morgens um  
9 Uhr auf der Regierung, vorladen, um  
ihre Forderungen anzugeben, und deren  
Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Aus-  
bleibungsfall zu gewärtigen haben, daß  
sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für ver-  
lustig erkläret, und mit ihren Forderungen  
nur an dasjenige, was nach Befriedigung  
der sich meldenden Gläubiger von der Mas-  
se noch übrig bleiben möchte, verwiesen  
werden sollen. Urkundlich dessen ist diese  
Edictal-Citation hieselbst auf unserer Min-  
den-Ravensbergischen Regierung, bey un-  
serer Cleb-Märkschen Regierung, und un-  
serm Amte Limberg anzuschlagen, überdem  
euchmal in den Mindenschen wöchentlichen  
Anzeigen und dreimal in den Lippstädter  
Zeitungen einzurücken; und auf die Art zu  
jedermanns Wissen zu bringen, verfügt  
worden. So geschehen Minden am 1ten  
Jan. 1791.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Gericht Levern.** Nachdem der  
Probsteyl. Eigenbehdrige Col. Hermann  
Friedrich Schröder Nr. 12. W. Levern sich  
im Jahre 1780 mit seinen Creditoren Ge-  
richtlich verglichen und unter Stundung  
der Zinsen jährlich 10 Rthlr. abzutragen  
angenommen, derselbe aber diese Termi-  
nal-Zahlung nicht immer richtig geleistet,  
sondern vielmehr während der Zeit verschie-  
dene neue Schulden gemacht hat; so ist  
bey der Gutsheerhschaft des gedachten Col.



Schröder für nöthig erachtet worden, bes-  
sen Stette ansuhen und solchergestalt aus  
dem Ueberschuss der Einkünfte so wol die  
ältern als neuern Creditoren successiv be-  
friedigen zu lassen. Es werden solchem-  
nach alle diejenigen, welche an den Col.  
H. F. Schröder, es sey woher es wolle,  
Forderungen haben, hiedurch verabladed,  
solche in Term. den 2ten April, 30 ejusd.  
und 28ten May a. c. anzugeben und in so-  
fern sie nicht bereits bey der vorigen Con-  
vocation liquide gestellet sind, gehörig zu  
bescheinigen und demnachst über den Vora-  
zug rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.  
Dahingegen diejenigen, welche an gedach-  
ten Tagen zurückbleiben, mit ihren etwai-  
gen Forderungen gänzlich abgewiesen wer-  
den sollen.

**Amst Limberg.** Der an das  
abliche Gut Bdel eigenbehörige Colonus  
Johst Henrich Schröder Nr. 33. Bauers-  
schaft Wieren, hat unter Beystand seiner  
Gutsherrschaft angezeigt, daß er die El-  
terliche Stette beschweret mit vielen Schul-  
den angenommen, und diese nicht anders  
denn terminlich unter Eistirung des Zins-  
laufs zu bezahlen im Stande sey. Es wer-  
den dieserhalb all und jede, welche an den  
Schröder Spruch und Forderung zu haben  
vermeynen, aufgefordert, sich binnen 9 Wo-  
chen, und zuletzt in dem auf den 24ten May  
an der Gerichtsstube zu Bünde bezielten  
Termin zu melden, die Forderungen anzu-  
geben, gehörig zu bescheinigen, darüber  
sprechende Documente beyzubringen, auch  
sich wegen des jährlich abzugebenden Ter-  
mins mit dem Schröder zu vereinigen. Die-  
jenigen, welche sich in dieser Zeit nicht mel-  
den, haben zu erwarten, daß sie mit ihren  
Forderungen abgewiesen, und wegen des  
jährlichen Termins nur mit denen gegen-  
wärtigen gehandelt werde.

**Amst Limberg.** Es ist der Co-  
lonus Kraenkamp No. 4 Bauerschaft Rb-

dinghausen beuen Rbdinghauser Armen ex  
Dbl. de 11ten May 1768 ein ingrosirtes  
Capital von 90 Rthlr. schuldig gewesen.  
Da nun die Löschung verlangt, die Dblk-  
gation aber von dem Armen Provisor ver-  
lohren, werden all und jede, welche an diese  
Forderung ein Recht zu haben vermeinen,  
hiemit bey Strafe ewigen Stillschweigens  
aufgefordert, dieses ihr vermeintliches Ans-  
recht binnen 9 Wochen und zuletzt am 24.  
May an der Gerichtsstube zu Bünde an-  
zugeben, und zu bescheinigen, sonst wenn  
sich niemand meldet, mit Löschung der  
Forderung verfahren werden soll.

**Herford.** Henrich Wilhelm Mün-  
ter welcher 1736 hieselbst geboren, 1756  
von hier nach Holland, und 1773 von da  
nach Guinea gegangen ist, ohne seitdem  
etwas von sich hören zu lassen, wird auf  
Ansuchen seiner Geschwister, durch diese  
den Mindenschen Intelligenzblättern Kipp-  
städter, Leidener, und Clever Zeitungen ein-  
gerückt, auch an hiesigem Rathhause aus-  
gehangene öffentliche Ladung, aufgefor-  
dert, sich so wie diesen etwaige Leibes-  
Erben binnen 9 Monaten und längstens im  
Termino den 23ten Septbr. 1791 bey uns  
persöhnlich oder schriftlich zu melden, um  
ein ihm anheim gefallenes Legat von 625  
Rthlr. zu empfangen; im Nichtbefolgungs-  
fall hat gedachter Henrich Wilhelm Münter  
und dessen etwaige Erben, zu gewärtigen,  
daß ersterer als unbeerbt verstorben erklärt,  
und erwähntes Legat seinen Geschwistern  
verabfolget werden soll.

Am combinirten Königl. und Stadtges-  
richte, den 6. Dec. 1790.

**Amst Ravensberg** Ueber das  
geringe Vermöden des Heuerlings Wils-  
helm Kruse in Desterweide ist der Concurß  
eröffnet. Dessen Gläubiger werden daher  
zur Angabe ihrer an ihn habenden Forde-  
rung auf den 8ten April c. unter der War-  
nung vorgeladen, daß sie wiederigensfalls

ab, und an die Person des Schuluers verwiesen werden sollen.

### Amt Ravensberg. Da die

Witwe des verstorbenen Heuerlings Wago net in Kleykamp bonis cediret hat, und über ihr Vermögen der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an dieselbe Anspruch und Forderung haben hierdurch öffentlich vorgeladen, solche in Termine den 4ten May bey Gefahr gänzlicher Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

### II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und sügen hiermit zu wissen: Demnach die dem Armman Müller zugehörige hier vor Minden belegene Voggens Mühle und Voggen-Insel so zusammen mit den Gebäuden auf 8464 Rthlr. 20 Sgr. Courant Behuf dieser Subhastation gerichtlich abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen und dazu drey Termine auf den 3ten May a. c. den 30ten July a. c. und den 3ten Octobr. a. c. vor dem Justiz-Rath Rappard auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in den angeetzten Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey der Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis Termin etwa einkommende Gesote nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwaigen unbekanten aus Unserm Regierungs-Hypotheken-Buche nicht constituenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtfame bey Unserer Regierung und spätersens in dem letzten Licitati-

ons Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Abjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Ubrkündlich dessen ist dieses Subhastations Patent und Edictal Citation zweymal ausgefertigt und alhier bey Unserer Regierung und bey dem Amte Petersbagen affirt, auch zu Sechsmalen den hiesigen Intelligenz Blättern, und zu dreyimalen den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten März 1791.

Anstatt and von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen,

v. Arnim.

Da auf den alhier in Minden bey der Johannis Kirche belegenen freien Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnung Rath Viehler, der nach einer gerichtl. aufgenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. gewürdiget worden, in dem zu dessen nothwendigen Subhastation angeordneten Termin den 17ten Febr. a. c. nur 920 rthl. geboten worden, dieses Geboth aber nicht annehmlich ist, zumal sich vorher noch ein ander Kaufstehhaber gefunden, welcher 20 Rthlr. mehr, mithin 940 Rthlr. offeriret hat; so soll mit weiterer Subhastation verfahren werden, und ist des Endes ein neuer Licitationis-Termin auf den 4ten Juny a. c. vor dem Regierungs Rath v. Voß bezieleet worden. In diesem Termine soll außer dem zu erfordern Gebote auf den ganzen Hof mit allem Zubehör, auch zugleich ein Versuch mit Verkauf der einzelnen Gebäude gemacht werden, dergestalt daß 1) das massive und gewölbte alte Münz-Gebäude zum Abbrechen, 2) das freie Wohnhaus mit dem Hofraum und dem Plage des abzubrechenden Münzgebäudes 3) die bey dem Hause befindliche Scheune zum beson-

dem Verkauf ausgestellt werden. Die Kaufliebhaber welche im Ganzen oder einzelnen Theilen zu kaufen Lust haben, können die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur einsehen, und von der Beschaffenheit der feil gebotenen Grundstücke und den dabey anzutreffenden Realitäten an Ort und Stelle nähere Erkündigung anstellen. Signatum Minden den 22ten März 1791.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

**Minden.** Es sollen nachstehende der Wittwe Bellnerin gehörige Immobilien 1. das mit bürgerlichen Laffen und 18 mgr. Kirchengeld oxerirte Bohnhaus sub Nr. 710, an der Hufschmiede nebst Hofraum, Stalung, Mistplatz und einem im Korrenhooppe sub Nr. 61. belegenen zu Saatlande uhrsbar gemachten Hudeitheil von 18 Morgen für 6 Rühr, so mit sonstigen Zubehör zusammen auf 1400 Rthlr. 18 mgr. gewürdigt worden, 2. 2 Morgen Landes in den Berens Kämpen bey dem vormaligen Arningschen Lande, wovon 3 Schfl. Zinsgerste an das Dom-Capitul und 14 mgr. Landschafz gehen, taxirt zu 120 Rth., 3. 2 Morgen Landes vor dem Neuenthore in dem Winddreien, welches zu Gartenland eingerichtet ist, worauf 2 und einen halben Schfl. Zinsgerste an das Martini Capitul and 8 mgr. Landschafz haften, auch Zehntbar sind, taxirt zu 120 Rth. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 25. März, den 29. April und 3 Junius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche unbekannt, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real. Gerechtigsame an den feil gebotenen Immobilien zu haben

vermeinen, solche in dem letzten Termin anzeigen oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehört werden sollen.

### Amte Sparenb. Schildesche.

Nachdem die der hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Realeigenthum verhaftete Berkenbrinks Stätte, in der Bauerhschaft Dibrock Nro 21, wozu ein Bohnhaus, ein Backhaus, ein Kotte, und etwa 15 ein halben Scheffelsaat Gart Feldland und Holzaraud gehören, in eine Taxe gebracht, und auf 1351 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdigt, deren jährliche ordinaire Abgaben aber auf 12 Rthlr. 15 Gr. angeschlagen worden, wie solches aus den bey dem hiesigen Amtsgericht vorhandenen Taxationsscheinen mit mehrerem ersehen werden kann, und dann, ad instantiam der höchsten Gutsherrschaft, so wohl wegen beträchtlicher Schulden, als nödriger Reparatur der Gebäude, nach vergangiger gerichtlichen Untersuchung, die Subhastation besagter Stätte für nötig erachtet worden; als werden hiemit alle diejenigen, welche diese Berkenbrinks Stätte mit allen Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Laffen, zu kaufen, Lust haben, vorgeladen, ihr Gebot in Terminis den 30ten März, 30ten April und zuletzt den 28ten May c. zu Bielefeld am Gerichtshause zu erdfnen, da dann im letzten Termin dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und auf Nachgebote nicht ferner geachtet werden soll. Es versteht sich aber bey dem Verkauf von selbst, daß der Aequirent das auf der Stätte haftende Leib- und Gutseigenthum für sich, ferne etwaige Ehefrum und Kinder annehmen, des Erbes sich so wohl bey der Annahme, als bey künftigen Veränderungsfällen, er oder seine Nachkommen gehörig qualificiren, nicht weniger allen den davon abhängenden Folgen unterwerfen, und die auf dem Colonat haftende jährliche Prästanda übernehmen, bey dem allen aber auch nachweisen mußte;

welchergestalt er im Stande sey, die Gesinde in baulichen Stand zu setzen, und der Stätte aufzuhelfen? Zugleich werden alle diejenige, welche an die Verkenbrinks Stätte ein dingliches Recht, oder sonst Forderungen zu haben glauben, hiemit erinnert, solche spätestens im letzten Termin des Morgens früh anzuzeigen, und rechtlicher Art nach zu bewahrheiten, auch allenfalls mit den Nebencreditoren wegen des Vorzugsrechts ad Protocollum zu verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntnis und Platz in der abzufassenden Prioritätsurteil zu erwarten. Diejenigen, welche in dem letzten Termin ihre Forderungen und Ansprüche nicht gehdrig angegeben und insinuiert haben, müssen hoffen, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Stätte abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amt Brackwede.** Die auf der Lohmanns Stette No. 4. Bauerschaft Senne vor einigen Jahren gestiftete Erbpächtereien des Caspar Heinrich Beckel bestehend: aus einem Wohnhause mit Stall und Backofen so zu 96 rthlr. aus 14 und einen halben Schfl. Länderey, die zu 330 rthlr. 5 ggr. und aus 16 und einen halben Scheffel-Saat Marken-Gründen welche zu 46 rthlr. 21 ggr. taxirt worden und wovon jährlich 14 rthlr. Erbpacht an die Lohmanns Stette ein Raachhün in die Domainen bezahlt und 2 Handdienste geleistet werden müssen, soll Schuldenhalber am 10ten April c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden, wozu sich also Liebhaber einzufinden. Zugleich werden diejenige, welche an diese Erbpächtereien irgend einen real Anspruch oder Servitut Gerechtigkeits zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche in gedachtem Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte gesetzmäßig anzugeben und nachzuweisen, wiedrigenfalls sie damit gänzlich präcludirt und ihnen da-

mit ein ewiges Stillschweigen so wohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger auferlegt werden soll.

**Amt Stolzenau.** Auf Ansuchen weyl. Erdwten Rdnemanns Erben zu Warmen, sollen deren nachbenannte Gebäude, und Ländereyen, höchstbietend verkauft werden, als: 1. Das Wohnhaus mit verschiedenen guten Gelegenheiten versehen, so zur Handlung und Wirthschaft bequem gelegen, nebst Hofraum, und Torfplacken. 2. Ein Speicher, und Bachhaus. 3. Viehställe. 4. Ein Wagenschaur. 5. Ein Torfstall. 6. Ein Saatkamp an der Mühlenheide, von 8 und 1 Drittel Morgen. 7. Ein Garten bey Siemanns Hause von 1 Morgen 8 Ruthen 8. Ein Garten vor dem Wittwenhause von einem halben Morgen. 9. Eine Wiese bey dem Jblo von 5 bis 6 Fuder Heu. 10. Ein Bitterstuhl in der Kirche. 11. Zween dergleichen, mitten in der Kirche. 12. Eine Begräbnisstelle auf dem Kirchhofe; wobey bemerklch gemacht wird, daß die auf dem Hofe befindlichen Nebengebäude abgebrochen, und versetzt werden können. Kauflustige haben sich daher am 14ten k. M. Apr. Morgens 9 Uhr, auf dem Rdnemannschen Hofe in Warmen anzufinden, und nach gethanem höchsten Doht, dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen.

**III Gelder, so auszuleihen.**

**Herford.** Wer 160 Rthlr Cour. welche in kurzen dem hiesigen Waisenhanse eingehen gegen hinreichende Sicherheit anzuleihen Lust hat, kann sich bey dem Magistrat oder Provisorio Hn. Senator Müller melden.

**IV Avertissements.**

**Minden.** In einer Material und kurze Waaren en Detail Handlung wird auf Michaelis ein junger Mensch als Lehr-

ling verlangt; wer dazu Lust hat kann sich bey Unterzeichneten melden.

Rottenkamp. Postsecretaire

**Herford.** Nachstehende in hiesiger Stadt befindliche ledige Hausstellen, als: Die Dehlmansche sub Nr. 145 in der Fröherrnstrasse; die Johanningsche sub Nr. 204 vor dem Bergerthore; die Rottmannsche sub Nr. 207 in der Gottesrittersstrasse; die Hellwegsche sub Nr. 278 daselbst; die Schreppensche sub Nr. 423 und 424 in der Triepenstrasse; die Wendtsche 431 daselbst; die Pohlmannsche 476 in der Saustrasse; die Gresselmansche 478 daselbst; die Alversche 485 daselbst; die Ellerbrocksche 508 in der Rennstrasse; die Thiesche 416 daselbst; die Voegtsche 564 daselbst; die Neumannsche 603 in der Klarenstrasse; die Westermansche 428 und 433 in der Johannisstrasse; die Piepersche 415 daselbst; die Offelsmeiersche 669 in der Bäckerstrasse; die Stracksche 672 daselbst; die Duddensche 787 bey der Wätleley; die Herrenlosen Stellen 137 und 138 hinter der Mauer; die Gehl-

hausche 134 daselbst; die Kellermansche 752 daselbst; die Richtersche 682 bey der Radewicher Brücke; die Herrenlose Stelle 691 daselbst; die Meiersche 214 in der Kreitenstrasse; werden in Gemässheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Debauung hierdurch anderweit ausgebaut und dabey versichert, daß demjenigen Baustiftigen, welcher Miß und Anschlag zur Moderation und Approbation zuvor einreichen wird, nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich überlassen, sondern auch zugleich die Baufreiheits-Gelder bis zum höchsten Satz ad 100 Rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt werden sollen; so wie denn auch ein jeder Bauender sich einer sechsjährigen Einquartirungs-Freyheit und überhaupt allen guten Willen und Vorschub zu versprechen hat, und können diejenigen, so eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen Willens sind, sich in Termino dem 7ten April c. Morgens 10 Uhr am Rathshause einfinden und ihre Erklärung abgeben.

Magistratus hieselbst.

## Verzeichniß der Lectionen des Friedr. Gymnasii zu Herford von Ostern bis Michaelis 1791.

Die unterste Klasse erhält Elementar-Unterricht im Christenthum, lernt lateinisch und deutsch lesen und Zahlen würdigen; es wird ihr Beckers Noth- und Hülfsbüchlein erklärt, und sie wird in den Anfangsgründen der lat. Sprache der Geographie und Naturgeschichte unterrichtet.

Die fünfte Klasse bekommt Religions-Unterricht nach dem Landkatechismus, wird im richtig Deutsch- und Lateinischlesen, im Decliniren und Conjugiren nach Gebdens Grammatik, in den Anfangsgründen des Rechnens, Schreibens und Französischen geübt, und erhält die nöthigen Vorkenntnisse der Geographie und Naturgeschichte.

Die vierte Klasse wird im Christenthum nach dem Landkatechismus und Seiler, in der Geographie und Naturgeschichte unterrichtet; sie bekommt Anweisung zum orthographischen und kalligraphischen Schreiben, zum Rechnen und Französischen; sie liest Gebdens lat. Lesebuch und wird nach desselben Grammatik zugleich mit der Unterordnung der 2ten Kl. in den Grundregeln dieser Sprache unterrichtet.

Die drey obern Klassen.

### I. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Religion. Dogmatik nach Döberslein, die 1. und 2te Kl. Mont. und Don. beym Director, Populärer Relig. Un-

terrichtet, nach Dietrich, die 3te Kl. Mitt. und Sonn. 8—9 beyhm Professor.

2) Historische Wissenschaften. Deutsche Geschichte, nach Müllers Handbuch, wird fortgesetzt. Dienst. und Freyt. 8—9. beyhm Professor. Neueste Geschichte vom J. 1785. an. Sonnab. 1—2 bey demf. Römische Geschichte. Dienst. und Freyt. 1—2 beyhm Prorektor. Geographie, nach Pfening, Mitt. und Sonn. 9—10 beyhm Profess. Deutschlands Geographie, die 3te Kl. Mont. und Donn. 8—9 beyhm Prorekt. Griech. und römische Alterthümer. Dienst. und Freyt. 3—4 beyhm Vicerekt.

3) Philosophische Wissenschaften. Reine Mathesis, die 1. und 2. Kl. Mont. und D. 1—2. b. Profess. Rechnen, die 3. Kl. Dienst. und Fr. 7—8 beyhm Pror. Naturlehre nach Klügel, Mont. und D. 3—4 beyhm Profess.

## II. Sprachunterricht.

### 1) Lateinisch.

Die 1ste Kl. liest das 4te und 5te Buch von Ciceron, tusc. quaest. Mont. Donn. Dienst. und Freyt. 7—8 beyhm Profess. Virgils Aeneide. Donn. 8—9. Dienst. und Freyt. 9—10 bey demf. und wird kombin. mit der 2ten Kl. im latein. Styl geübt, bey demf.

Die 2te Kl. liest Virgils Aen. mit der ersten Klasse, und repetirt sie. Mont. und Donnerst. 7—8 beyhm Vicerektor liest Ciceros anderlefen Reden. Mont. Dienst. Donnerst. und Freyt. b. Vicerekt.

Die 3te Kl. liest den Eutrop. Mont. und Donn. 9—10 und 2—3 beyhm Prorekt. Die Unterordnung wird in den Anfangsgründen der latein. Spr. geübt. Dienst.

und Freyt. 8—9 beyhm Prorekt. und 9—10 und 1—2 b. Vicerekt.

### 2) Griechisch.

Die 1ste Kl. liest Hesiods Christomathie. Mittw. und Sonn. 8—9 b. Prorektor, und Rhyppens griech. Blumenlese wird fortgesetzt. Mont. und Donn. 2—3 b. Profess.

Die 2te Kl. liest Stroths Christomathie. Mont. und Donn. 2—3 und die 3te Kl. Gebikens griech. Lesebuch. Mont. und D. 8—9 beyhm Vicerekt.

### 3) Ebräisch.

Die 1ste und 2te Kl. Mittw. v. 9—10. Die 3. Kl. Dienst. und Freyt. 2—3 beyhm Vicerektor.

### 4) Französisch.

Die 1. und 2te Kl. liest les amusements philologiques. Dienst. und Freyt. 2—3. Die 3te Kl. liest Gebikens franz. Lesebuch. Mont. und Donnerst. 7 und Mittw. und Sonnab. 7—8. b. Prorekt. Alle 3 Kl. werden auch im Styl geübt.

### 5) Deutsch.

Die 1. und 2te Kl. wird im Deklamiren und Styl geübt. Mont. 8—9 b. Profess. D. 3. Kl. Mont. und Donnerst. 1—2 b. Prorekt.

Der Anfang unserer Lektionen ist d. 2ten May.

Die öffentliche Prüfung, verbunden mit der moralischen Censur, ist auf den 14. April Morgens 9 Uhr bestimmt, und wir laden alle Ehnen und Beförderer unsrer Schulanstalten gehorsamt ein, dieselbe durch ihre Gegenwart feyerlicher zu machen.

Herford, d. 24. März 1791.

Das Schulkollegium.

# Wöchentliche Windensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 4. April 1791.

## I Publicandum.

Da sich vielfältig gefunden hat, daß in Absicht der geschlossenen Mieths-Contracte über Häuser und Gärten die ergangene Stempel-Vorschriften entweder ganz vernachlässiget oder doch nicht gehörig befolget werden; so wird zu Abstellung solcher Mißbräuche und damit die Contractanten sich für Schaden hüten können, generaliter hiermit festgesetzt: daß wenn Miether oder Vermiether gar keine schriftliche Contracte errichten und die jährliche Miethe über Dreyßig Rthlr. beträgt, es bey der in dem Ebicte vom 8 Febr. 1770 bestimmten gesetzlichen Strafe der Nullität der vorwaltenden Handlung sein Bewenden behalten und wenn in dergleichen Sachen bey vorkommenden gerichtlichen Streitigkeiten demnächst ein Contract der nach dem Objecto nicht stempelfrey ist ungestempelt produziert wird, alsdann in Gemäßheit der ergangenen Verordnungen nicht bloß die Strafe des doppelten Stempelfages, sondern ausserdem noch Ein Rthlr. Strafe in jedem Fall verwürckt seyn und erlegt werden soll. Ein jeder Mieths-Contract über Häuser und Garten muß, wenn die jährliche Miethe über Dreyßig bis Sechshundert Rthlr. beträgt, mit einem Sechsgroschen Stempelbogen versehen seyn; in Absicht des Stempels zu höheren Mieths-

Contracten, bleibt es bey der, in dem Stempel-Edicte vom 13ten May 1766. ertheilten Vorschrift; bey bloßen Prolongationen der Contracte bedarf es keines weiteren Stempels; wenn aber bey solchen Contract-Verlängerungen es sey in den Haupt oder Neben-Puncten etwas verändert wird, so muß die Hälfte des ursprünglichen Stempelfages bey Vermeidung der obangeführten Strafe entrichtet werden, wornach sich jedermann zu richten hat. Signatum Berlin den 22ten Febr. 1791.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da am 7ten Nov. a. pr. der Kreis-schreiber Strommann auf dessen Hofe die Matilge genannt, im Amte Limberg, mit Tode abgegangen, und der dessen nachgelassenen drei Kindern bestellte Curator, Justiz-Commissarius Wagner zu Enger, die Erbschaft desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat, daß wir daher hierdurch, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten Strommanns aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum perem-

torium den 4ten May e. vor dem Regie-  
rungs-Rath Widelind des Morgens um  
9 Uhr auf der Regierung, vprladen, um  
ihre Forderungen anzugeben, und deren  
Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Aus-  
bleibungsfalle zu gewärtigen haben, daß  
sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für ver-  
lustig erkläret, und mit ihren Forderungen  
nur an dasjenige, was nach Befriedigung  
der sich meldenden Gläubiger von der Masse  
noch übrig bleiben möchte, verwiesen  
werden sollen. Urkundlich dessen ist diese  
Edictal-Citation hieselbst auf unserer Min-  
den-Ravensbergischen Regierung, bey un-  
serer Cleo-Märkischen Regierung, und un-  
serm Amte Limberg anzuschlagen, überdem  
sechsmal in den Mindenschen wöchentlichen  
Anzeigen und dreimal in den Kippstädter  
Zeitungen einzurücken; und auf die Art zu  
jedermanns Wissen zu bringen, verfügt  
worden. So geschehen Minden am 11ten  
Jan. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen.

v. Arnim.

**Amte Rhaden.** Da Johann  
Friedrich Wabrenkamp Besizer von No. 5  
in Dypenwehe seine älterliche Gläubiger  
Unvermögens halber nicht vödlig befriedig-  
en zu können vermeinet; so werden auf  
dessen Nachsuchen alle und jede, die an den-  
selben, Forderung zu haben glauben, hler-  
durch verablahdet, in Termino Freytag  
den 13ten May dieses Jahres Morgens 8  
Uhr vor hiesigem Amte in Person zu er-  
scheinen, um ihre Forderung anzugeben,  
und die darüber in Händen habende Brief-  
schaften bezubringen, sodann aber über  
die von dem Schuldner nachgesuchte, Ter-  
minliche Zahlung und den Anschlag von  
dessen Stette der zu jedermanns Einsicht  
am Amte bereit lieget, sich zu erklären.  
Diejenigen die in diesem Termin nicht er-  
scheinen, müssen sich eine Terminliche Zah-  
lung und daß die Erscheinende zuerst befrie-  
diget werden gefallen lassen.

**Amte Limberg.** Der Kauf-  
mann Herr Rhode zu Borgholzhausen hat  
dem Amte zu vernehmen gegeben, daß durch  
Erbchaft eine Obligation, nach welcher Co-  
lonus Doermeyer Nr. 37. Bauerschaft Ein-  
nigloh dem Kaufmann Schlingmann am 14.  
May 1727. 64 Rthlr. Schuldig zu seyn bekant  
an ihm gekommen, diese Obligation sey  
verlohren, und zur Bewürkung der Löschung  
derselben, im Grund und Hypothequens-  
buche die Verablahdung derjenigen noth-  
wendig, welche daran einen Anspruch hät-  
ten. Dieserhalb werden diejenigen, wel-  
che aus gedachter Obligation etwas zu for-  
dern, hiermit aufgefordert, diesen ihren  
Anspruch in Zeit von 9 Wochen, und in  
Termino den 24ten May an der Gerichtsstü-  
be zu Bünde dem Gericht anzuzeigen, son-  
sten selbige zu erwarten haben, daß mit  
Löschung der Forderung im Hypothequens-  
buche verfahren, und die Obligation für  
annulliret erkläret werde.

**Amte Limberg.** Die Jaspars  
Eheleute sind auf No. 36 Bauerschaft Har-  
linghausen, vor einiger Zeit verstorben und  
ist von dem Vormund, deren nachgelassenen  
Tochter darauf angetragen, daß diejenigen  
welche an gedachte Jaspars Eheleute, oder  
die Stätte No. 36. Bauerschaft Harling-  
hausen etwas fordern mögten, öffentlich  
verablahdet werden. Da nun diesem Ges-  
uch nachgegeben, werden alle und jede,  
welche an dem Nachlaß der Jaspars Ehe-  
leute etwas zu fordern, hiermit aufgefor-  
dert, ihre Forderung binnen 9 Wochen,  
und zulezt am 27ten May an der Gerichts-  
stube zu Oldendorff, anzugeben, zu bes-  
scheinigen und die darüber sprechende  
Schriften und Nachrichten bezubringen.  
Diejenige welche sich des Tages nicht mel-  
den, haben zu erwarten, daß sie mit  
etwaigen Anforderungen präcludirt werden.

**Amte Ravensberg.** Nach-  
dem über das Vermögen des Kaufmanns



Franz Henrich Gawron in Borgholzhausen der Conkurs eröffnet worden; so wird nicht allein dessen Vermögen mit gerichtlichem Beschlagnahme belegt, und denjenigen welche Pfänder von ihm in Händen haben, oder ihm etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches fordernd samst gerichtlich anzuzeigen, sondern es werden auch alle und jede welche an gedachten Kaufmann Gawron, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben in Termino den 9ten May unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungs-Falle damit in dem künftigen Erkenntniße ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

Da über das Vermögen der Eheleute Heverlinge Käuflers in Bochhorst, überhäufeter Schulden wegen, der Conkurs eröffnet worden; so werden die Gläubiger derselben hiedurch vorgeladen, ihre an gedachte Eheleute Käuflers habende Forderungen am 6ten May hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Es ist der Markentheilungs-Commission des Amtes Heepen, durch das Allergnädigste Rescript, beyder hohen Landes-Collegien vom 15ten Januar d. J. befohlen, die Theilung des Schlingvennes, eines in der Heepischen Senne belegenen Grundstücks Ordnungsmäßig vorzunehmen. Es werden daher diejenigen welche an dieses Grundstück Ansprüche haben, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch vorgeladen, solche in dem hierzu ein vor allemahl angefügten Termin den 25ten Junii d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtangabe der etwaigen Gerechtfame hat den nachtheiligen Erfolg, daß dieserhalb ein ewiges Stillschweigen verfügt und das Schlingvenne unter die bekannten Interessenten nach Maßgabe

ihrer Gerechtfame getheilet werden wird, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dienet. Gegeben bey der Markentheilungs-Commission des Amtes Heepen den 2. März 1791.

v. Cobbe. Siegel.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das am Rampe allhier sub Nr. 704. belegene mit der Braungerechtigkeit versehene, sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten imgleichen mit einem Lehns-Canon von 3 Rthlr. in Golde an das Hochadeliche Stift zu St. Mariam und 13 ggr. 4 Pf. an die Marien Kirche behaftete, dem Bürger Friedrich Piele gehörige Haus nebst Stallung, Hofraum, Brunnen und einen Huthheil sub Nr. 53. vor dem Marien Thore im Kortenhope, für 6 Rube von 18 Morgen, wovon 9 Morgen uhrbar gemacht sind, so zusammen auf 1687 Rthlr. 18 gr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 30ten Apr., den 31ten May und den 3ten Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden diejenigen, welche unbekandte, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen, in den anstehenden Terminen ihre Gerechtfame anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst demnächst nicht weiter gehöret, sondern damit gegen den Käufer und künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden** Das an der Brüder Straße sub Nr. 574. belegene von dem Juden Lazarus bewohnte Zingelinsche Haus, so mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 6 mgr. Kirchengeld behaftet und nebst dazu gehörigen Huthheil für

eine Kuh auf dem Kuthorschen Bruche sub Nr. 66. und kleinen Hofraum zusammen auf 631 Rthlr. 6 Sgr. angeschlagen ist, soll in Terminis den 2ten Merz, 2ten April und 4ten May a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle die, so unbekante aus dem Hypothequensbuch nicht ersichtliche real Ansprüche an besagtem Hause und Zubehörungen zu haben vermeynen verabladet, in dem letzten Termine diese Gerechtsame anzuzeigen; wiedrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den Käufer und künftigen Besitzer nicht gehdret werden sollen.

Die dem Colono Adstergarn sub Nr. 39. zu Dankersen gehdrige, in der hiesigen Stadt-Feldmark belegene Ländereyen, nemlich a) 6 Morgen Landschaz und Zehntpflichtiges, auch mit 6 Schfl. Gerste beswertes zu 270 Rthlr. gewürdigtes Land in der großen Dombrede, welches ehedem dem Wein-Wisser Schmidt gehört, b) 2 Morgen doppelt Einfalls-Land daselbst, welches mit Landschaz und 4 Schfl. Gerste belastet und vormalen Gerhard Brüggemann zugehörig gewesen ist, taxirt zu 90 Rthlr. sollen öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, in Terminis den 4ten Merz, den 8. Apr. und den 13. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu erdfnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Es haben auch diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothequensbuche nicht ersichtliche real Gerechtsahme an dem Lande zu machen gedenken, solche in dem letzten Termine anzumelden, wiedrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.

Da die Wittwe Hünecke gewillet ist, ihr Wohnhaus im Echarn unter der Nummer 131 et 132 nebst Zubehdr freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden die Liebhaber dazu auf den 29ten April Vormittags um 10 Uhr vor das Stadtgericht zur Vernehmung der Bedingungen, und zum Aufgeboht, desgleichen zu Eruirung der etwaigen unbekantten Schulden, des verstorbenen Veruquemmachers Hünecke, dessen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, verabladet. Uebri gens dient zur Nachricht, daß allenfalls die Hälfte der Kaufgelder gegen landübliche Zinsen daran stehen bleiben können.

**Ami Blotho.** Es soll das, der Wittwe Carl Noltings zugehörige, sub Nr. 52. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben, 2 Kammern und 1 Saal vorhanden, und welches mit Inbegrif des dazu gehdrigen Brinks auf 198 Rthlr. taxirt worden, desgleichen der oben diesem Brinke belegene, und auf 100 Rthlr. gewürdigte Holztheil, ad instantiam eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 8ten Febr., 8ten Merz und 19ten April 1791sten Jahres subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestbietenden gewärtigen können, daß ihnen diese Grundstücke in ultimo Termine dem Befinden nach zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgebot reflectiret werden solle; wobey zugleich alle diejenigen so an vorbescriebenen Immobilien aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeynen möden, zur Angabe und Rechtfertigung dessen auf besagte Tagefabrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher nicht weiter damit gehdret werden sollen.

**Stift Quernheim.** Die Frau

Stifts-Amtmannin Reiser will, zu Erleichterung ihrer Abreise von hier, einen Theil ihres Mobiliars, als: Schränke, Stühle, Tische, Bettstellen, große Spiegel, Gläser, Porcelain, Zinn u. zwey eiserne Desfen, eine 14tägige Pendel Uhr, eine ganze Kutsche, eine leichte Klappchaise, Geschier, Sattel, vorzüglich gute Jagdflinten mit Zubehör, neue eichene Dielen, alte Bücher in Kaufmannsläden, und andere brauchbare Bücher, am 17ten April d. J. und folgende Tage, von früh Morgens 9 Uhr an, meistbietend verkaufen lassen, wozu also Liebhaber eingeladen werden.

Wessel.

**Herford.** Wer ein freyes mit keinem Canon beschwertes in gutem Zustande sich befindendes zur Handlung en gros sowohl als en detail sehr vortheilhaft belegenes Wesen, darin 1000 Rthlr. zu einer Leibrente stehen bleiben können, und aus 1) einem meublirten Wohnhause, darin 2 Stuben mit Bettkammern, eine Küche 2 Saale, 5 Kammern, 2 Keller, eine geraume Küche, 2 beschlossene Boden befindlich, 2) einer großen mit 2 beschlossenen Boden versehenen Scheune, nebst 3) einem Blumen und Küchengarten bestehet, übernehmen will, kan sich deshalb bey dem Kaufmann Scheffer am Lübbertthore melden und hat billige Conditiones zu gewärtigen.

**Bielefeld.** Von der Markentheilungs-Commission des Amts Ravensberg sollen auf den Antrag der Bofelschen Gemeinheit zu den rückständigen Theilungskosten einige dazu ausgefakte gemeine Grundstücke im sogenannten Mast und Drüngen-Brecke auch in der Barrelscheide in beliebigem Abtheilungen am 27ten April zu Halle in der Mittwe Paulis Behausung an die Meistbietende unter höchster Bestätigung verkauft werden; weshalb Kauflustige, denen die Einsicht der Taxe bey dem Commis-

sario Hu. Stadtrichter Buddens frey stehen, eingeladen werden, dabey ihren Vortheil wahrzunehmen.

Es sollen die zur Verlassenschaft des zu Rotenberg verstorbenen Obersten von Verschuer gehörige Landcharten, geometrische Riße und Kupferstiche, worunter unter andern ein Atlas von 50 illuminirten Homannischen Landcharten, ein dergleichen bestehend aus 34 feinen Holländischen illuminirten general- und special-Charten von denen vereinigten Niederlanden, desgleichen von dem West- und Ostlichen Theil von Flandern, ein Convolut vermischter Landcharten nebst einer vollständigen Postcharte durch ganz Deutschland, 6 Convolute illuminirter Landcharten vom Ober- und Niederrheinischen Westphälischen Schwäbisch und Fränkischen Ober- und Niedersächsischen Creiß, eine Anzahl Kupferstiche von Rubens, Hertel und Pessel, eine große Charte enthaltend einen Theil des Kriegs-Theatri im letztern 7 jährigen Kriege, desgleichen 8 Plans derer Bataillen im 7jährigen Kriege bey Bellinghausen, Minden, Wilhelmsthal, Erweld, Futterberg, Werggen, Meer und Lowositz, wie auch Zeichnungen von denen Festungen Mastricht, Bergenschoom, und der Festung Wilhelmstein auf dem Steinhuder Meer befindlich sind, Mittwoch den 27ten April Nachmittags um 2 Uhr in dem großen Feldmannschen Hause in der Klosterstraße an die Meistbietende gegen baare Bezahlung in Hessischer Wehrung verkauft werden. Kauflustige können sich alsdenn in gedachter Behausung einfinden, auch die Zeichnungen und Kupferstiche am 26ten April Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in Augenschein nehmen. Rinteln den 29ten Merz 1791.

Vigore Commis.

Joh. Jac. Potheisen.

Regierungs-Secretarius.

**IV Gelder, so auszuleihen.**

Es sind bey hiesiger Domainen Casse 150 rthlr. in Golde gegen Hypothecas

rische Sicherheit und laudäbliche Zinsen zum Verleihen vorrätig; und können sich etwanige Liebhaber bey hiesiger Krieger- und Domainen-Kammer-Deputation dieferhalb melden. Ringen den 26ten März 1791.

Rönlgl. Preuß. Tecklenburg. Ringensche  
Kammer Deputation.  
v. Bessel. Dieckmann. Heinen.

### V Avertissements.

Die Nachricht von dem Verhältnisse der Waisenhaus-Capitalien, und der Verwaltung milder Beiträge, welche der Herr Waisenhaus Inspector, und dergleichen Prediger Hülsenkamp ohne Vorwissen des Magistrats in Nr. 12 dieser Anzeige hat einrücken lassen, ist von der Beschaffenheit, daß sie nähere Berichtigung, und Bestimmung bedarf, wenn das Publicum zweckmäßig unterrichtet werden soll.

Es ist jetzt nemlich anheim, daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien durch eine besonders dazu niedergesetzte Commission der Versuch gemacht werden soll, so wie es in andern Landen, und Städten gelungen ist, die innere Deconomie des Waisenhauses aufzuheben, und die Kinder bey redlichen Privat-Personen einzeln gegen Kostgeld erziehen zu lassen.

Dadurch erhalten die Kinder nicht nur den Vortheil, daß sie in der wirklichen Welt aufwachsen, mit dem Hauswesen von Jugend auf vertraut werden, und unter näher Aufsicht stehen: sondern es wird auch das Waisenhaus-Institut durch Ersparung der innern Bewirthschaftungs- und Administrations-Kosten mehrere Kinder, als bisher versorgen können.

Nach einer richtigern Specification war der Betrag der Capitalien, welche Trinit. 1780 belegt waren 11,866 rthlr. 5 ggr. 8 pf. zu Courant gerechnet. Hiebey ist zu bemerken, daß der Rechnungs-Vorschuss, womit gedachte Rechnung de 1779 bis 80 abschloß, als Passivum nicht abzusetzen ist,

weil eben dieselbe Rechnung weit mehr Activus Reste hatte, wodurch der Vorschuss überschüssig gedeckt war, und die für die Deconomie zugleich einen mäßigen Bestand abgaben.

Nach 10 Jahren, nemlich zu Trinit. 1790 hatte das Institut zwar an Capitalien in Courant ausgeliehen 12,159 rthlr. 14 ggr. und der Capitalien Fond hat sich daher in diesen letztern zehn Jahren um 293 rthlr. 8 ggr. 4 pf. verbessert.

Diese Verbesserung ist aber durch die Deconomie nicht hervorgebracht, sondern wie Herr Hülsenkamp richtig prämittirt, durch milde Beiträge. Dahin gehören, ohne der kleinern Geschenke zu erwähnen, das Legat der seel. Frau Krieger's-Räthin Könnemann 1781 500 rthlr.

das Vermächtniß der sel. Frau Senatorin Freberking 1785 ad 500 rthl. in Golde 533 rthl. 8 ggr. das Legat der seel. Frau Pastorin Schulzen 20 rthlr. ferner sonstige Zusätze von außen her, als von den Gebrüdern Glans 400 in Golde 426 rthl. 16 ggr. für den Hubetheil Lau demien-Gelder 200 rthlr. in Golde

213 rthl. 8 ggr.

Summa 1693 rthlr. 8 ggr.

Zieht man diese Summe von obigem Capitalien Bestande de Trinit. 1790 ad 12,159 rthlr. 14 ggr. ab, und vergleicht das bleibende gegen den Capitalien-Bestand de Trinit. 1780 ad 11,866 rthlr. 5 ggr. 8 pf. so ist das Waisenhaus in den letzten 10 Jahren durch seine innere Bewirthschaftung um 1400 rthlr. zurückgekommen.

Da man nun auf solche beträchtliche fremde Zusätze, als eben angegeben sind, nicht sichere Rechnung machen kann; so wird das Publicum schon in dieser Rücksicht die Aufhebung der eigenen Deconomie des Waisenhauses, wodurch ein sehr beträcht-

licher Theil der Wirthschafts- und Administrationskosten erspart werden, billigen; so, daß die Aufkänfte des Waisenhauses nach dem zu versuchenden neuen Plane eigentlich zweckmäßiger, nemlich zum Unterhalt, und Erziehung der Waisen verwandt werden, und hofft man, daß in der Folge die Zahl der an solcher Wohlthat theilnehmender Kinder wird vermehrt werden können. Minden den 29. Merz 1791.  
Magistratus alhier.

**Uhlenburg.** Es sollen nächstens allhier auf Uhlenburg allerley schöne Sachen, als Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Betten, Zinn, Kupfer und dergleichen mehr meistbietend verkauft und der Termin zu dieser Auction näher angezeigt werden; welches den Liebhabern vorläufig zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Lütgert.

Da auf gnädigstem Befehl eines Hochpreislichen General-Post-Amtes seit dem Octobr. vorigen Jahres das hiesige sowohl ordinaire als extraordinaire Postfuhrwesen in eine bessere Verfassung gesetzt worden, dergestalt daß die Reisende prompt, und diejenige welche keine eigene Wagens haben, in sehr bequemen, zwey, drey, vier und mehr sitzigen ganz neuen Wagens fortgeschafft werden; so hat man solches hiemit bekannt machen und die respective Reisende welche sich der ordinairnen so wohl als extra Posten bedienen zugleich versichern wollen, daß sie in dem hiesigen in der reizendesten Lage des Schwelmer Thals neu erbaueten mit Stallungen und Wagenremisen versehenen Post-Hause die den Reisenden so sehr nöthige Bequemlichkeiten aller Art in der besten Aufnahme und Bewirkung

durchgehends finden werden. Schwelm den 24ten Januar 1791.

Königl. Preussisches Post-Am.  
Wagenknecht.

### VI Sterbe-Fall.

Allen geehrten Freunden und Verwandten, mache ich statt der gewöhnlichen Trauerbriefe hiedurch bekannt: daß ich diefer Tagen, die für mich als Mutter so schmerzhaft Nachricht erhalten, daß mein zweiter Sohn erster Ehe, Conrad Eberhard Frederking, welcher als Lieutenant bey dem 14ten Churhannoverschen Regiment in Ostindien gestanden, im Merz v. J. in seinem 42sten Lebensjahre dafelbst und zwar in Madras verstorben. Ueberzeugt von der Theilnahme, die ein jeder der mich kennt, an meinem Schicksale nehmen wird, verbitte mir alle schriftliche Beweise derselben. Minden, den 2. April 1791.

Verwittwete Brauns, geborne  
to der Horst.

### VI Brodt-Taren

Für die Stadt Minden vom 1sten  
April 1791.

|                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| Für 4 Pf. Zwieback          | 7 Loth = 2. |
| = 4 Pf. Semmel              | 8 = 2.      |
| = 1 Mgr. fein Brodt         | 26 = =      |
| = 1 Mgr. Speise Brodt 1 Pf. | 4 = =       |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.   | = = =       |

### Fleisch-Taxe.

|  |              |
|--|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch                              | 2 Mgr. 2 Pf. |
| 1 — das schlechtere                            | 1 = 6 =      |
| 1 — Schweinefleisch                            | 3 = = =      |
| 1 — Kalbfleisch, wovon<br>der Brate über 9 Pf. | 2 mgr. 2 =   |
| 1 — dito unter 9 Pf.                           | 1 mgr. 4 =   |

## Abgemüthigter Wiederspruch.

In Betref des Unterrichts vom Kleebau welchen Herr Cammer Commissar Klein im vorigen Jahr in den Lippischen Intelligenz Blättern bekant gemacht.

In dem Kleineschen Unterrichts vom Anbau der Futterkräuter habe ich in No. 3 1790 der Lippischen Anzeigen eine Stelle gelesen, die wegen ihrer Unrichtigkeit öffentlich widersprochen zu werden verdient.

Sie lautet also:

Mit diesem (wildden) Klee können schlechte Wiesen auch sehr verbessert werden, wie solches der zu Blomberg gestandene Herr Verwalter Thorbeck in denen dasigen Meyerey-Wiesen zu der Herrschaft Nutzen und zu seinem Ruhm gezeiget hat.

Ich bin ins vierte Jahr Verwalter auf der Meyerey Blomberg, und kenne die Meyerey-wiesen sehr gut, finde aber in keiner derselben, eine solche Verbesserung die durch Ausstreung des wildden Kleesamens den Nutzen der Herrschaft zu des Verwalters Thorbeck seinem Ruhm bisher gezeiget hat.

Der Verwalter Thorbeck hat zwar vor einigen Jahren einen Hügel in einer der hiesigen Meyerey-wiesen abfahren lassen, was bey er sich vielleicht vorgenommen haben mag, diese Stelle mit wildden Kleesamen zu übersäen, ob solches aber wirklich geschehen, davon findet sich nicht die geringste Spur, und es ist auf diesem Fleck nach dem Abfahren der Erde, noch im vorletzten Sommer kaum ein Halm Gras, noch weniger wildder Klee zum Vorschein gekommen.

Durch ein solch Roman ähnliches Geschreibe, hat also der Herr Verfasser die gnädigste Herrschaft zu Bückeburg und das Publikum getäuscht, daher ich als jeziger Verwalter der Meyerey Blomberg, selbigen hiemit öffentlich widersprechen müssen.

E. A. Duwe.

## Vom Nutzen des Porststrauchs.

Der Porst, *ledum palustre* Linn. ist ein niedriger Strauch und wächst insonderheit an wässrigten, sumpfigen und moorigten Gegenden. So bekant auch dieser Strauch ist, so wenig kennt man an vielen Orten den nützlichen Gebrauch desselben. Er wächst vielfältig zwischen der Heide, und obwohl die Schaafe die holzigste Heide gern fressen, so lassen sie doch den Porst unberühret, und der Geruch der ganzen Pflanze ist so stark, daß er Kopfschmerzen und Schwindel verursacht. Gewissenlose Bierbrauer nehmen die Spizen des Porstes unter das Bier, um dasselbe herauschend zu machen. Indessen hat doch auch diese Pflanze ihre gute Seite; denn

man hält durch sie die Kleidermotten ab; und die Bienen lieben den Porst, wie die Melisse, daher reibet der Bienenwärter auch die Körbe und Bienenstöcke damit, um die Bienen in denselben hinein zu locken. Und mit einem Aufgusse dieses Krautes wäscht man die Schweine und das Rindvieh gegen das Ungeziefer.

Den besten Nutzen leistet der Porst den Leberbereitern, um mit seiner Lauge einen netten, braunen, weinhaftlichen Corduan zu verfertigen: und die Russen vermischen das Kraut mit der Birkenrinde, um in ihren Theeröfen den guten Theer zu machen, welcher den Fuchten den starken Geruch mittheilet.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den II. April 1791.

## I Avertissements.

Alle diejenigen welche Lehns-Pferde-Gelder und Lehns-Canones zu entrichten haben, und damit pro 1790 — 91 noch zurück sind, werden hiemit erinnert, solche binnen 4 Wochen zur Krieges-Casse zu bezichtigen, widrigenfalls sie sich selbst bezzumessen haben, wenn die nach Ablauf dieser Frist sich noch findende Reste durch Execution beigetrieben werden müssen. Sign. Minden am 22ten Merz 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.  
Hass. v. Redeker Baccmeister. Schlönbach.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem sich bereits im Jahre 1789 viele Creditores des Regierungszanzelisten Rämshüttel gemeldet, welche in Ermangelung alles andern Vermögens des Schuldners, nur aus dessen Gehalt und Kanzley-Emolumenten, so zusammen jährlich kaum 300 rthlr. betragen, befriediget werden konnten, und wovon deshalb jährlich 150 rthlr. zur Vertheilung unter die Gläubiger ausgesetzt sind, gleichwohl aber sich jetzt mehrere neue Creditoren anfinden, welche gleichfalls aus diesen Geldern Be-

zahlung verlangen, wodurch jedoch die Befriedigung der ältern Gläubiger aufgehaltten und die tributarische Distribution verzerrt wird, hiermit alle bis jetzt unbekanntte Creditores des Canzelisten Rämshüttel aufgefordert und vorgeladen werden, ihre an denselben etwa habenden Ansprüche und Forderungen in Termino den 25ten May a. c. vor dem Regierungs-Rath v. Hellen anzuzeigen, ihre Beweismittel anzugeben, und sofern solche in schriftlichen Documenten beruhen, solche mit zur Stelle zu bringen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Creditores, welche sich in diesem Termin nicht melden, und ihre Forderungen nicht verificiren werden, von der Theilnahme an dem aus dem Rämshüttelschen Gehalt und Canzley-Emolumenten zur Befriedigung der Gläubiger ausgesetzten 150 rthlr. für jetzt und so lange ausgeschlossen bleiben sollen, bis die übrigen sich gemeldeten Creditoren daraus vorab gänzlich befriediget sind.

Auch wird hiemit jedermann bekannt gemacht, daß wer hinfort dem Canzelisten Rämshüttel etwas creditiren, oder ihm auf Schuld-Scheinen oder Wechsel etwas borngen wird, nicht eher, als bis vorab seine bekannten ältern Schulden getilget seyn werden, aus dem 1c. Rämshüttelschen Gehalt und Emolumenten einige Befriedigung erlangen kann. Endlich wird bemerkt, daß

die schon bekannten Creditores, welche ihre Forderungen bereits angebracht und bescheiniget haben, sich in dem vorbezielten Termin nicht weiter zu melden brauchen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation auf hiesiger Regierung affigirt, einmahl in den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt, und unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Minden am 1ten April 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da am 9ten Nov. a. pr. der Kreis-Schreiber Stromann auf dessen Hofe die Wittilge genannt, im Amte Limberg, mit Tode abgegangen, und der dessen nachgelassenen drei Kindern bestellte Curator, Justiz-Commissarius Wagner zu Enger, die Erbschaft desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat, daß wir daher hierdurch, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten Stromanns aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum peremptorium den 4ten May c. vor dem Regierungs-Rath Widelind des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung, vorladen, um ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hieselbst auf unserer Mindener-Ravensbergischen Regierung, bey unserer Cleo-Märkschen Regierung, und nun

ferm Amte Limberg anzuschlagen, überdem sechsmaal in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und dreimal in den Lippstädter Zeitungen einzurücken; und auf die Art zu jedermanns Wissen zu bringen, verfügt worden. So geschehen Minden am 1ten Jan. 1791.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amte Ravensberg.** Diejenige

welche an den in Concurs gerathenen Heuerling Henrich Uhlenbusch in Pockeloh Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch vorgeladen dieselben am 1ten May hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie wiedrigenfalls damit ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

**Amte Ravensberg.** Da die

Witwe des verstorbenen Heuerlings Wagner in Kleykamp bonis cediret hat, und über ihr Vermögen der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an dieselbe Anspruch und Forderung haben hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 4ten May bey Gefahr gänzlicher Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

**Amte Ravensberg.** Nach-

dem über das Vermögen des Kaufmanns Franz Henrich Gawron in Borgholzhausen der Concurs eröffnet worden; so wird nicht allein dessen Vermögen mit gerichtlichem Beschlag belegt, und denjenigen welche Pfänder von ihm in Händen haben, oder ihm etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches fordersamst gerichtlich anzuzeigen, sondern es werden auch alle und jede welche an gedachten Kaufmann Gawron, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben in Termino den 9ten May unter der Warnung anzugeben, daß sie im



Unterlassungs-Falle damit in dem künftigen Erkenntniße ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Es hat der Colonus Herrmann Friedrich Ufer sein Colonat sub No. 69. im Weichbild Schildesche, mit obergutsherrlicher Bewilligung an Heinrich Wilhelm Kamp verkauft: Da nun von den Kaufgeldern des Ufers Schulden bezahlet, auch zugleich sämtliche Pflichten und Lasten der Stätte ausgemittelt werden sollen; so werden alle diejenigen, welche an den Verkäufer Ufer, oder dessen genannte Stätte Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Angabe und Klarstellung auf den 7ten May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit dem Bedeuten verablabet, daß die Ausbleibende mit den Realsprüchen gänzlich ab, und übrige Creditores an das außer den Kaufgeldern bleibende Vermögen des Verkäufers verwiesen werden sollen.

**Amt Tecklenburg.** In Befolge allergrnädigsten Rescripts d. d. Lingen den 12ten Merz c werden alle diejenigen die an den Königl. Colonum Everd Jürgen Johannaber oder dessen Stätte sub Nro. 23 in der Bauerschaft Meckelwege Kirchspiels Lienen ex capite crediti Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Liquidation auf Montags den 30sten May d. J. Morgens um 8 Uhr vor hiesigem Königlichem Justizamt festgesetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderung anzugeben, und die Beweismittel darüber zu produciren, oder sonst die Richtigkeit derselben gesetzmäßig nachzuweisen. Beim Ausbleiben und unterlassener Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, sollen sie aber gewärtigen, daß ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Uebrigens ist, damit

sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kan, diese Edictal-Citation nicht nur in den benachbarten Kirchspielen von den Kanzeln publiciret, sondern auch den Mindenschem Intelligenz-Anzeigen zu zweimalen inseriret worden.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Da das hiesige Mühlensteinlager anders weit mit allen in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen Sorten Mühlensteinen, welche insgesamt vom besten Sande und ohne Tadel sind, completiret worden; so werden einheimische und auswärtige Müller und Mühlenbesitzer hierdurch davon benachrichtiget, und haben die Kauflustige sich dieserhalb an den Mühlenstein-Cassen-Rendanten Cammer-Registrator v. d. Warck zu adressiren.

Minden den 19ten Merz 1791.  
Königl. Preuss. Minden: Ravensbergische  
Bergwerks-Commission.  
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.

**Minden.** Es sollen die dem Colonio Rahtert Nr. 2. zu Todtenhausen gehörige in der mittelsten Hahnebeck belegene 2 lange und ein kurzes Stück Landes, meistens bietend verkauft werden. Die zwey langen Stücke enthalten nach der Abtretung der Landästimatoren 2 und 5 Achel, und das kurze Stück einen Minder Morgen. Dieses Land ist insgesamt Landschazpflichtig und es haften außerdem nach der Angabe des Besitzers auf den 2 langen Stücken 3 Schfl. Zinsgerste an die Dombachaney, wovon aber das kurze Stück befreyet seyn soll. Die sämtlichen 3 Stücke sind zu 240 Rthlr. in Anschlag gebracht. Liebhaber können sich in Termins den 14. May, 17. Junius und 29. Julius Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche real An-

prüche die aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, an sothanem Lande zu haben vermeynen, ihre Gerechtsame in dem letzten Termin anzeigen, widerigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen die Käufer und künftigen Besizer nicht gehöret werden sollen.

Bei dem Kaufmann Hrn. Hemmerde ist angekommen und zu haben: neu spanisch Kleesaamen 6 Pf. 1 Rt. Lucerne 4 Pf. 1 Rt. Esparset 12 Pf. 1 Rt. Neue Apfelsina, und bittere Pomranzen 18 St. 1 Rt. Citronen 40 St. 1 Rthl. Fein Spelzmehl 10 Pf. 1 Rt. Englisch Mehl 12 Pf. 1 Rt. Extra feine Perlgrauen und Griesmehl 10 Pf. 1 Rt. Neue Brunellen 3 Pf. 1 Rt. Traubenrosinen 4 Pf. 1 Rt. Ausgestochene Vorstäpfel 6 Pf. 1 Rt. Catrienpflaumen 7 Pf. 1 Rt. Wamberger Schwetschen 18 Pf. 1 Rt. Franz Pflaumen 20 Pf. 1 Rt. Holsteinsche Butter 4 Pf. 1 Rt. Holländische Romkäse 6 Pf. 1 Rt. Geräucherter Rhein-Lachs das Pfund 24 mgr.

**Amth Blotho.** Da das, dem Commercianten Harting in Rehme zugehörige, sub Nro. 97. daselbst belegene leibfreye, und zur Wirtschaft gut eingerichtete Wohnhaus, worin zwey Stuben, fünf Kammern, ein Saal, vier Koru. Boden, ein Keller, ein Brunnen, und Stallung für vier Pferde und vier Kühe befindlich, und welches mit Inbegriff des dabey belegenen grossen Gartens auf 1700 Rthlr. taxirt worden, ad instantiam eines darauf ingrossirten Gläubigers in Terminis den roten May, 1sten Juny, und roten July a. c. subhastirt, und an den Meisbietenden verkauft werden soll; als können sich Liebhaber sodann jedes mahl Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amth-Stube einfinden, und ihr Gebot erdfnen; da sodann der Meisbietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen hat; wobei zugleich alle diejenigen so an vorbeschriebenen Grundstücken Anspruch und Forde-

rung zu haben vermeinen mögten, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf besagte Tagesfahrten mit der Verwarnung hierdurch verablabet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Recke, Baurisch. Steinsbeck belegene, und der Wittwe junge Riecker zustehende Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und jedoch ohne Abzug der darauf haftenden jährlichen Lasten, ad 20 Fl. 10 sbr. 3 Pf. auf 1342 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung und dem Mindenschen Adress-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Kaufmann Bachmann ad effectum judicati um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterthänigst gehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte junge Niecker Wohnung nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1342 Fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 8ten Junii a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorf angeetzten Dietungs-Termin, in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Auktions-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 28ten Merz 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen, ic.

## IV Notificationes,

Es hat der Colonas Bernd Henrich Wehrlage zu Lengerich sein daselbst sub Nr. 3. belegenes Haus mit dem dahinter liegenden Garten, dem Johann Henrich Janßen mittelst unterm heutigen Dato ausgefertigten gerichtlichen Kaufcontractes verkauft.  
Lingen, den 21. Febr. 1791.

Es hat der Eberhard Jürgen Suhre zu Lienen sein nächst des Schmidts Meergers Hause belegenes Wohnhaus mit Zubehör dem Jäger Henrich Dorthagen daselbst vermittelt unterm heutigen Dato gerichtlich

ausgefertigten Kauf-Contractes verkauft.  
Lingen den 28. Merz 1791.

Es haben die Eheleute Johann Gerd Hussmann und Anne Caroline Kumpers zu Tbbenbüren dem Kaufmann Johann Conrad Moormann zu Mettingen die daselbst belegene sogenannte Obelgünne ad 4 und 5 Achel Schfl. vermittelt unterm heutigen Dato ausgefertigten gerichtlichen Kauf-Contractes verkauft.

Lingen den 3. Merz 1791.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische  
Regierung.

Müller.

## Ueber Wetterzeichen überhaupt — Ausichten auf zukünftige Witterung für den Sommer 1791.

Meine um Michaeli mitgetheilten Ausichten auf zukünftige Witterung sind diesmal (ich darf es ohne Ruhmsucht wohl sagen) aufs genaueste eingetroffen: denn der zurückgelegte Winter ist gelinde gewesen, dergestalt, daß man ihn der Witterung nach, wie ich mich in meinen Ausichten auf denselben auch schon ausdrückte, kaum einen Winter nennen kan. Ich trage daher kein Bedenken, auch jezo wiederum Ausichten auf die Witterung des herankommenden Sommers mitzutheilen. Vielleicht ist aber dies das letzte mahl, daß ich daselbe Geschäft unternehme: da meine Ausichten bey dem Maasse der Vollkommenheit, in welchem ich sie angestellt und geliefert, eben nicht viele Kenntnisse und Kunst, gar keine physische Experimente über Luft, deren Leichtigkeit Schwere Salze und andere Bestandtheile, sondern größtentheils nur Erfahrung und Aufmerksamkeit erfordern: und also wohl ausser mir mehrere fern werden, die eben das, was ich darin gethan, leisten können: daß also wohl meine

Arbeit nur von geringem Nutzen ist, indem ich nur wenigen dadurch etwas Neues sage. Um aber diese meine Gedanken über den Werth meiner, und auch wohl an derer ihrer, Wetter Ausichten zu bestätigen, und meinen Lesern zu zeigen: ob ich wohl meine Ausichten aus eben den Grundsätzen und Erfahrungen, als sie die ihrigen, hergeleitet habe? will ich jezo die Regeln der meinigen, nehmlich die mir bekanten und einleuchtenden Wetterzeichen, hiemit ihnen bekant machen. Ob ich denn noch zu Michaelis und fernerhin fortfahren werde, die Resultate meiner Beobachtungen über das Wetter mitzutheilen? das wird von dem Urtheile abhängen; das meine diesmahlige Arbeit von dem Publico erhalten wird.

Die ersten Regeln und Grundsätze meiner Beobachtungen und Ausichten sind diese: Hitze und Frost entstehen beyde aus eben denselben Bestandtheilen der Luft, nehmlich aus den Salzen. Hernach entstehen Feuchtigkeit Regen und Trockenheit

aus den Ausdünstungen der Erde und des Weltmeers, die es in den verschiedenen Gegenden des Erdkreises gibt. Entstehen die Ausdünstungen aus Seen, so bringen sie viele wässrige Theile in die Luft; und es entsteht Regen. Entstehen sie aber aus der Erde, zumahl aus Erdbeben und Feuer-speienden Bergen, so bringen sie Trockenheit und Hitze.

Hierauf gründen sich nun die eigentlichen Wetter Anzeigen. Ein trockener und heißer Sommer gibt einen kalten und anhaltenden Winter, ein nasser Sommer einen gelinden; je nasser der Sommer ist, desto gelinder ist der Winter. Ein kalter Winter gibt mehrentheils einen nassen Sommer, ein gelinder einen heißen und trockenen; je gelinder jener ist, desto heißer ist dieser. Dies sind Regeln: von Ausnahmen will ich im Folgenden reden. Wie aber diese nach obigen Grundsätzen zugehen, ist leicht zu denken. Wenn im Sommer oft die Sonne scheint, so sind damit allemahl Ausdünstungen von brennbaren Salzen verbunden, die wechselsweise den Sonnenschein unterhalten und von demselben unterhalten werden. Werden solche Ausdünstungen nicht durch Gewitter und Regen noch im Sommer aus der Luft gebracht, und mit der Erde wieder vereinigt; so verursachen sie im Winter, zumahl wenn Nordwind entsteht, heftige Kälte, die desto heftiger ist, je mehr nitröse Dünste in der Luft befindlich sind. Wir haben diesen Winter auch einigemahl Nordwind gehabt, aber dabey doch nur geringe Kälte. Warum? es waren wegen des Regens in der letzten Hälfte des vorigen Sommers wenige brennbare Salze in der Luft, und der Nordwind fand keine Nahrung, weshalb er sich bald drehete. Wie ein heftiger Winter einen nassen Sommer gebe, läßt sich ebenfals aus Grundsätzen schließen. Wenn die Kälte heftig ist so pflegt es auch viel zu schneien, und mit den Schneestücken fallen allemahl Salze

aus der Luft auf die Erde, die bey dem Dauwetter einen fetten Schlamm zusammenbringen, der das Erdreich fruchtbar macht. Dadurch wird die Luft rein von überflüssigen Salzen, und sie kann durch die Sonnenstrahlen im Sommer nicht so leicht erhitzt werden, ist daher mehrentheils kühlere Abkühlung der Luft ist im Sommer allemahl mit Regen verbunden: denn wässrige Dünste sammeln sich allemahl da, wo es am kältesten ist. Also hat ein kalter Winter einen nassen Sommer zur Folge. Je gelinder aber der Winter gewesen ist, desto mehr Nahrung finden die Sonnenstrahlen im Sommer, und desto leichter wird es der Sonne, die Luft zu erwärmen, weswegen gemäßigtes Winterwetter einen trockenen und heißen Sommer gibt.

Ferner lehret die Erfahrung, daß das Wetter im Sommer und Winter gerade seine entgegengesetzten Wirkungen thut im Gegenmonat. Was ein Gegenmonat sey, wird man leicht verstehen; der Gegenmonat vom April ist October, vom May November, vom Juni December, vom Juli Januar, vom August Februar, vom September März. Ist z. B. im Jul. die größste Hitze gewesen, so ist die größste Kälte des folgenden Winters im Januar. Ist im Januar die größste Kälte, so ist die größste Regenzeit des folgenden Sommers im Jul. Ist im December das gelindeste Winterwetter, so folgt die größste Hitze im Juni des folgenden Sommers. Die Erfahrung bewährt solches genug. Im Sommer 1788 herrschte die größste Hitze vom 24ten May bis zum 13ten Jul. Im Winter hatten wir die heftige Kälte, darauf auch vom 24ten Nov. an bis zum 13ten Jan. Im folgenden Sommer 1789 hatten wir die größste Regenzeit, auch in den Gegenmonathen des Novembers Decembers und Januars. Diese Erfahrungen kann ich aber nicht so gut, wie die vorigen, aus Grundsätzen herleiten, Vom Lauffe der

Sonne müßten sie herkommen, dieses ist gewiß: daß also die Sonne an ihrem entgegengesetzten Standorte, auch die entgegengesetzte Wirkung thut.

Aus diesem allen würde nun aber folgert daß allemahl ein ums ander ein trockener und nasser Sommer, und wiederum ein ums ander ein harter und weicher Winter entstehen müßte. Sehr oft trifft dieses auch ein, aber oft folgt auch eine Reihe von kalten Wintern, und von heißen Sommern. Dieses komt daher. Es lehret die Erfahrung, daß die Kälte sich versehen kann, daß sie, an statt der Hitze und Trockenheit des Sommers zufolge im Februar zu kommen, erst im Merz oder schon im Januar komt. Niemahls versetzt sie sich aber über das Solstitium: nie versehen sich kalte Tage, die nach obigen Regeln im Dec. kommen müßten, in den Januar, oder wenn sie im Januar kommen müßten, in den December. So wie sich nun die Kälte des Winters versehen kan, so kan es auch die Hitze des Sommers. Dieses Versehen geschieht aber nur selten; und ist allemahl mit schlechter und unregelmäßiger Witterung verbunden, wo entweder im Winter vieles verfrieret oder im Sommer vieles verregnet. Im 1786ten Jahre hätte die stärkste Kälte um Neujahr seyn müssen, sie war aber, ob es gleich auch zu Neujahr froh, erst im Merz, ein schlecht Zeichen für den folgenden Sommer, welcher auch schlecht und regnig war. Versetzt sich aber die Kälte aus dem Februar in den Januar und nicht in den Merz, so ist das am besten, und zeigt an, daß der künftige Sommer besser seyn werde, wie der vorige: überhaupt je mehr sich die Kälte nach dem Solstitio zu versetzt, desto besser ist es. Es kan so gar kommen, daß, wenn die strengste Kälte des Winters im Jan. das ist, zur rechten Zeit herrscht, nicht all zu heftig und mit zunehmenden Tagen allgemählig abnimmt, doch ein sehr heißer Sommer darauf erfolgt.

Was hiemlt von der Kälte des Winters gesagt ist, das gilt auch von der Hitze des Sommers. Dieses Versehen der Kälte und Hitze kann man nicht allezeit genau vorher wissen, aber doch leicht muhmassen, wenn einzelne Zeiträume von Hitze im Sommer und Kälte im Winter entstehen. Gesezt, es wäre im Sommer allemahl die erste Hälfte eines jeden Monats heiß und trocken, die andere aber regenhaftig, und so einigemahl in einem Sommer abwechselndes Wetter; so müßte der folgende Winter in Kälte und Gelindigkeit eben so abwechselnd seyn; so müßte es im Anfange des Januars im Anfange des Februars und im Anfange des Merz frieren; allein die Kälte aller dieser 3 Monathe kann sich auf einen häuffen, und auf ein mahl austrafen: je früher in der Zeit sie nun austrafet, desto besser ist; je später, desto schlechter. Wenn also die Witterung allemahl regelmäßig bleibt, wenn es im Sommer zur rechten Zeit, nemlich im Jul. am heissesten ist, und nicht gar zu heiß, im Winter darauf im Jan. am kältesten, und nicht zu kalt, wenn Hitze und Kälte sich nie versehen; so können viele heiße Sommer und fruchtbare Jahre auf einander folgen. Wenn aber die stärkste Hitze und Kälte immer zur Unzeit kommen, und sich oft versehen, und entweder im Frühjahr und Herbst zu früh oder im Sommer und Winter zu spät sich ereignen; so kann eine Reihe schlechter Jahre entstehen, wovon wir in den Jahren 1784 — 1787 häufige Beyspiele gehabt haben. Nur wird kein einziger von solchen Wintern oder Sommern dem andern vollkommen gleich seyn. Ein gar zu gelinder Winter, wo die Kälte niemahls austrafet, und wo es auch wenig regnet, läßt im folgenden Sommer viele Regengüße und Hagelschläge erwarten.

So weit genug von der ersten Regel, nach der man zukünftige Witterung vorher sehen kan. Zum andern muß man auch

auf den Gang der Winde achten. Diese pflegen sich immer um die Zeit der Aequinoctien zu versetzen. Eine jede Jahreszeit hat hier zwar auch ihr eigenes in Absicht auf die Winde. So pflegt sich der Wind im Frühjahr gewöhnlich um Norden nach Osten und denn von Osten nach Süden zu drehen und so immer rund umzugehen. Im Jul. haben wir gemeiniglich Südwind, und in den heftigsten Winter Monathen Nordwind. Allein die Winde sind hier zu Lande nie so regelmäßig, daß keine Ausnahme statt finden sollte. Derjenige Wind also, der um der Zeit des Aequinoctiums entsteht, pflegt im zweiten folgenden Halbenjahre der herrschende zu werden: und was dieser Wind besonderes an sich hat, das pflegt man in benanntem Halbenjahre oft zu verspüren. Um Michaeli 1789 entstand einige mahl schöner Sonnenschein und trockenes Wetter mit Westwind, da doch sonst solch Wetter nicht anders, als mit Ostwind begleitet zu seyn pflegt. Eben dieselbe Erscheinung haben wir im vorigen Sommer oft gehabt. Nach dem Winde richtet sich auch allemahl Regen und Sonnenschein. Darum muß man vorzüglich, um Kenntniß von zukünftiger Witterung zu erlangen, auf die Winde des

Aequin. sehen. Ueberhaupt pflegt sich das Wetter mit jedem Aequin. zu verändern. Wenn es vor Michaeli viel regnet, und unfreundlich ist; so pflegt es nach der Zeit aufgeklärt und schön zu werden, und so zu bleiben bis Neujahr. Wenns spät im Merz schneiet und frieret, so pflegt es nach dem Aequinoct. im Frühjahr angenehm bey aufgeklärten Tagen zu werden, und bis Johanni mehrentheils zu bleiben, nach welcher Zeit es denn regenhaftig wird, um desto mehr, je heftiger und anhaltender es im Merz gefroren hat. Ist es im Merz gut, so wird es im April dagegen schlecht.

Eine dritte Regel, wornach man zukünftige Witterung ausforschen kan, ist nun die: ähnliche Zusammenstellung der Himmels Körper, besonders der Sonne und des Mondes, läßt ähnliche Witterung erwarten. Es müste also alle 27 Jahre, wo eine ähnliche, obgleich nicht völlig gleiche, Zusammenstellung der Planeten erfolgt, fast die nämliche Witterung wieder zurückkehren. Diese Regel, so richtig sie auch ist, kann doch nur alsdenn angewandt werden, wenn die beyden obigen ihr nicht entgegen sind, oder eben dieselbe Witterung, wie diese, vermuthen lassen.

### Der Beschluß künftig.

Ich bin willens das Westphälische Magazin, welches von dem Herrn Magister Beddigen zu Bielefeld noch jetzt herausgegeben wird, so weit, wie es jetzt herausgekommen, zu verkaufen: nemlich 23 Hefte für den halben Preis a 4 Ggr. wovon die Summe 3 rthlr. 20 Ggr. ausmacht. Sollte jemand im geehrten Publico seyn, der dieses Werk gerne kaufen, und alsdenn in meinen Platz treten wollte, es auch fortzusetzen; den ersuche hiemit ergebenst, sich entweder bey mir oder bey dem hiesigen Hrn. Kantor Köhne deshalb zu melden. Der erste, der sich meldet, wird nach Bezahlung gedachter Summe vor andern den Vorzug haben, und das Werk von mir empfangen.

Köhne den 31ten Merz 1791.

Linckmeyer.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 18. April 1791.

## I Avertissements.

Es soll die Lieferung der von denen Grafen Tecklenburg und Lingen bey entstehendem Kriege an das Regiment von Romberg in Bielefeld zustellenden 136 Stück und an das Regiment von Bubberg zustellenden 34 Stück Artillerie- und Train-Pferde einem sichern und wohlhabenden Entreprenneur für einen billigen Preis und gegen Bewilligung fählicher Waire-Gelder übertragen und mit Demjenigen welcher sich zu denen annehmlichsten Bedingungen verstehen und Prästanda zu prästiren im Stande seyn wird; hierüber contrahirt werden; zu welchem Ende der peremptorische Auctuations-Termin auf den 23ten May dieses Jahres Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Kammer-Audienz anberaumt wird, in welchem die zu dieser Entreprise Lusttragende sich einfinden, die nähere Bedingungen vernehmen können, und der wenigstfordernde den Zuschlag *salsa approbatione regia* zu gewärtigen hat. Sign. Lingen den 27ten Merz 1791.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische Krieges- und Domänen-Kammer Deputation.  
v. Wessel. Dieckmann. Heinen.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.  
Thun kund und fügen hierdurch Euch

dem Untertban Friedrich Thielcking aus Ovesstädt Amts Petershagen zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Elisabeth geborne Nolfing, weil Ihr sie im Jahre 1784 verlassen, auf Eure öffentliche Vorladung angetragen habe. Indem nun dem Gesuche deferiret worden; so werdet Ihr Friedrich Thielcking aus Ovesstädt hierdurch verabladet in Termino den 21ten Junius a. c. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierungs-Audcultator v. Coeln persönlich zu stellen, oder Nachricht von Eurem Aufenthalte abzugeben, in welchem Fall Ihr Euch an den Euch *ex officio* zugeordneten Justiz-Commissarium Müller zu wenden habt. Solltet Ihr aber in diesem Termine Eure Rückkunft zur gebührenden Fortsetzung der mit Anne Catharine Elisabeth Nolfing eingegangenen Ehe nicht nachweisen, noch Euch wegen Eurer Entfernung und unbekannt gelassenen Aufenthalts rechtsfertigen und überhaupt weder persönlich noch per Mandatarium erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Eure Entfernung als eine vorsätzliche und böslische Verlassung Eurer Ehefrau angesehen und dem zufolge die Ehe zwischen Euch und der Klägerin getrennet, derselben eine anderweitige Verheyrathung nachgelassen, Ihr aber für den schuldigen Theil bey der zu verführenden Ehescheidung werdet erklärt wer-

den. Urfundlich ist diese öffentliche Vorladung unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, daselbst affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal inserirt worden. Gegeben Minden den 3ten März 1791.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen Euch dem Henrich Schläter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schläter zu Doroberg, in der Graffschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entferntet, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schläter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekanntes Erben und Erbennehmen, hiemit öffentlich vor, Euch in Termino den 8ten July 1791. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen zu melden, und Euren Aufenthalt anzuzeigen, sonst Ihr, der Henrich Schläter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erklärung per Sententiam verfahren und Euer des Henrich Schläters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford bestehendes Vermögen denen Proboconten zugesprochen werden soll. Wobey Euch noch bekannt gemacht wird, daß er officio Euch der hiesige Justiz-Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weiter bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Urfundlich dessen ist diese Edictal-Citation nicht allein bey Unserer Minden-Ravens-

bergischen Regierung, sowie bey dem Magistrat Unserer Residenz: Stadt Berlin angeschlagen, sondern auch sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, imgleichen den Lippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingeküßet. So geschehen Minden am 31ten August 1790.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da am 7ten Nov. a. pr. der Kreis-schreiber Strommann auf dessen Hofe die Matilge genannt, im Amte Limberg, mit Tode abgegangen, und der dessen nachgelassenen drei Kindern bestellte Curator, Justiz-Commissarius Wagner zu Enger, die Erbschaft desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat, daß wir daher hierdurch, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten Strommanns aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum peremptorium den 4ten May c. vor dem Regierungs-Rath Widelind des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung, vorladen, um ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urfundlich dessen ist diese Edictal-Citation hieselbst auf unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, bey unserer Cleb-Märtschen Regierung, und unserm Amte Limberg anzuschlagen, überdem sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen und dreimal in den Lippstädter Zeitungen einzurücken; und auf die Art zu jedermanns Wissen zu bringen, verfügt



worden. So geschehen Minden am 17ten Jan. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.  
v. Arnim.

**Gericht Levern.** Nachdem der Probsteyl. Eigenbehörige Col. Hermann Friedrich Schröder Nr. 12. B. Levern sich im Jahre 1782 mit seinen Creditoren Gerichtlich verglichen und unter Stundung der Zinsen jährlich 10 Rthlr. abzutragen angenommen, derselbe aber diese Terminal-Zahlung nicht immer richtig geleistet, sondern vielmehr während der Zeit verschiedene neue Schulden gemacht hat; so ist von der Güterherrschaft des gedachten Col. Schröder für nöthig erachtet worden, dessen Stette ausheuren und solchergestalt aus dem Ueberschuß der Einkünfte so wol die ältern als neuern Creditoren successive befriedigen zu lassen. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an den Col. H. F. Schröder, es sey woher es wolle, Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche in Term. den 2ten April, 30 ejusd. und 28ten May a. c. anzugeben und in so fern sie nicht bereits bey der vorigen Convocation liquide gestellt sind, gehdrig zu bescheinigen und demnächst über den Vorzug rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen. Dahingegen diejenigen, welche an gedachten Tagen zurückbleiben, mit ihren etwai-gen Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Amt Rhaden.** Da Johann Friedrich Wahrenkamp Besitzer von No. 5 in Oppenwehe seine älterliche Gläubiger Uebermögen halber nicht völig befriedigen zu können vermeinet; so werden auf dessen Nachsuchen alle und jede, die an denselben, Forderung zu haben glauben, hiedurch verabladet, in Termino Freytag den 13ten May dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu er-

scheinen, um ihre Forderung anzugeben, und die darüber in Händen habende Briefschaften beizubringen, sodann aber über die von dem Schuldener nachgesuchte Terminliche Zahlung und den Anschlag von dessen Stette der zu jedermanns Einsicht am Amte bereit lieget, sich zu erklären. Diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, müssen sich eine Terminliche Zahlung und daß die Erscheinende zuerst befriediget werden gefallen lassen.

**Amt Limberg.** Der Schmidt Albert Henrich Oberhaus, Besitzer der Stette No. 44 Bauerschaft Uble, ist im Merz des Jahrs 1789 gestorben, und hat der Vormund dessen nachgelassenen unmündigen Kinder der Colonus Kaukaul darauf angetragen, daß diejenigen welche an dessen Nachlassenschaft etwas zu fordern, aufgefordert werden mögten, diese ihre Forderung Gerichtlich anzugeben. Dieserhalb werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des Oberhaus Forderung zu haben ver-  
meinen, verabladet, bey Verwarnung daß ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spä-  
testens am 7ten Juny an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch beizubrin-  
gende Schriften zu bescheinigen.

**Amt Ravensberg.** Nach-  
dem über das Vermögen des Kaufmanns Franz Henrich Sawron in Borgholzhausen der Concurß eröffnet worden; so wird nicht allein dessen Vermögen mit gerichtlichem Beschlagn belegt, und denjenigen welche Pfänder von ihm in Händen haben, oder ihm etwas schuldig sind, bey Gefahr dop-  
pelter Zahlung aufgegeben, solches forder-  
samst gerichtlich anzuzeigen, sondern es werden auch alle und jede welche an gedach-  
ten Kaufmann Sawron, es sey aus wel-  
chem Grunde es wolle, Ansprüche und For-  
derungen haben, hiemit öffentlich vorgelas-  
den, dieselben in Termino den 9ten May unter der Warnung anzugeben, daß sie im

Unterlassungs-Fälle damit in dem künftigen Erkenntniße ab, und an die Person des Schuldners verwiesen werden sollen.

**D**a über das Vermögen der Eheleute Heuerlinge Rühwilers in Bockhorst, überhäufter Schulden wegen, der Concurs eröffnet worden; so werden die Gläubiger derselben hiedurch vorgeladen, ihre an gedachte Eheleute Rühwilers habende Forderungen am 6ten May hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

**D**ie Niedernhaide, welche an der Landstraße von Herford nach Föllenberg liegt, und von dem Hofe des Colonel Nieborgs, bis an das Heidefeld sich erstreckt, soll auf allergnädigsten Befehl der hohen Landes-Collegien getheilet, oder die bisherige gemeinschaftliche Benutzung aufgehoben und an deren Statt eine ohneingeschränkte Cultur derselben eingeführt werden. Vermöge des dazu erhaltenen allergnädigsten Auftrages, fordern wir daher, alle unbekante Prätendenten hiedurch auf, ihre Ansprüche an dieses Grundstück, sie bestehen worin sie wollen, selbst Wege nicht ausgenommen, in dem hierzu angeetzten Termin den 19ten May d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß derjenige, der nicht erscheint, seiner Ansprüche an dieser Gemeinheit für verlustig werde erklärt und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Grund- und Gutsheerrschaften, oder solche die nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung haben, werden gleichfalls vorgeladen entweder die von ihren Eigenhörigen, Erbpächtern ic. versäumte Aufgabe der Gerechtsame zu bemerken oder deren Handlungen und Vorträge zu autorisiren. Geschiehet dieses nicht; so soll ihre nachherige Dazwischenkunft nicht angenommen und eine vorhergemachte Entscheidung darum nicht aufgehoben, sondern

alles für stillschweigend bewilliget und genehmiget angesehen werden.  
Heepen und Wertter den 1ten Febr. 1791.  
Meyer. Ziegler.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Der Königl. erbmeysterstätsche Colonel Johann Hermann Behoff, im Reichsbild-Schildesche No. 43. hat wegen außerordentlich großer Schuldenlast darauf angetragen, daß ihm zu deren Abbezahlung ein jährlicher General-Termin Debus aller Creditoren, seinem Verdienst gemäß, bestimmet werden mögte. Es werden daher alle diejenigen, welche an obgedachten Behoff und dessen Etätte aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, in Termino den 14ten May c. Morgens 9Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause ihre Forderungen anzugeben, und gehörig liquide zu stellen, auch sich über des Gemeinschuldners Antrag zu erklären. Die im genannten Termin nicht erscheinende Gläubiger werden den sich meldenden nachgesehen, und müssen sich gefallen lassen, was die Anwesende beschließen werden. Schließlich werden den hieselbst unbekanten die Herrn Justizcommissarii Richter Buddeus und Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld als Mandatarii in Vorschlag gebracht.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Johannes Krönig per Decretum vom 23ten hujus der förmliche Concurs Proceß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des entwichenen erkandt auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johannes Krönig vermöge dieser hieselbst zu Herford, Minden und Bremen angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter imgleichen durch die

Sippstädter- und Hamburger- Zeitungen besandt gemachte Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Königlich-Concurs-Masse und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Vertheilung des angeordneten Curatoris des Hrn. Medicinal, Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 20ten Junii d. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus vorgeladen, und zwar mit der Anweisung, daß sie ihre Forderungen 8 Tage vor dem ausstehenden Liquidations-Termin mit Beifügung ihrer Documente oder Rechnungs-Auszüge in Person oder durch specialiter bestellte Bevollmächtigte bey dem hiesigen Stadtgericht anmelden müssen. Diejenigen Gläubigere aber, welchen es an hiesiger Befandtschaft fehlen möchte, gereicht hiedurch zur Nachricht, daß ihnen der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandataris angeordnet worden, an dem sie sich zu wenden, und mit Vollmacht zu versehen haben. Die Ausbleibenden haben nach dem Beschluß des angeordneten Liquidations-Termins zu erwarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, sondern durch ein präclusions Erkenntnis von der Concurs-Masse gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird der entwichene Johannes Krönig zu dem ausstehenden Liquidations-Termin persönlich vorgeladen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurs-Masse betreffenden Nachrichten nicht nur mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger sich zu erklären, sondern sich auch wegen seines Schuldenmachens und seiner Entweichung zu verantworten, und sobald seine Vertheidigung beizubringen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der Edicte vom 20ten May 1736 und 9. Nov. 1777 in contumaciam werde erkannt werden. den 20. Febr. 1791.

**Uhlenburg.** Da der Herr

Erz-Marschal und Geheime Rath Reichs-freyherr von Münster die hiesigen Provinzen verlassen; so werden alle diejenigen, welche die geringste Forderung an Sie oder die Ihrigen haben, vorgeladen, sich zwischen hier und den 1ten Jun. bey Unterzeichneten zu melden, und können sie nach vorheriger herrschaftlicher Genehmigung ihre Bezahlungen erhalten.

Lütgert.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Da das hiesige Mühlensteinlager anders weit mit allen in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen Sorten Mühlensteinen, welche insgesamt vom besten Sande und ohne Tadel sind, completiret worden; so werden einheimische und auswärtige Müller und Mühlenbesitzer hierdurch davon benachrichtiget, und haben die Kauflustige sich dieserhalb an den Mühlenstein-Cassens-Rendanten Cammer-Registrator v. d. Marck zu adressiren.

### Minden

Das an der Brüder Straße sub Nr. 574. belegene von dem Juden Lazarus bewohnte Singerlinsche Haus, so mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 6 mgr. Kirchengeld behaftet und nebst dazu gehörigen Hudetheil für eine Kuh auf dem Rulthorschen Bruche sub Nr. 66. und kleinen Hofraum zusammen auf 631 Rthlr. 6 Gr. angeschlagen ist, soll in Terminis den 2ten Merz, 2ten April und 4ten May a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in diesen Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle die, so unbekandte aus dem Hypothequensbuch nicht ersichtliche real Ansprüche an besagtem Hause und Zubehörungen zu haben vermeynen verabladet; in dem letzten Termino diese Gerechtfame anzuzeigen; widrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen

den Käufer und künftigen Besitzer nicht gehört werden sollen.

Die dem Colono Köstergarn sub Nr. 39. zu Dankersn gehörige, in der hiesigen Stadt-Feldmark belegene Ländereyen, nemlich a) 6 Morgen Landschaz und Zehntpflichtiges, auch mit 6 Schfl. Gerste beschwertes zu 270 Rthlr. gewürdigtes Land in der großen Dombreede, welches ehedem dem Wein-Visser Schmidt gehört, b) 2 Morgen doppelt Einfalls-Land daselbst, welches mit Landschaz und 4 Schfl. Gerste belastet und vormalen Gerhard Brügge-mann zugehörig gewesen ist, taxirt zu 90 Rthlr. sollen öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, in Terminis den 4ten Merz, den 8. Apr. und den 13. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Erboth zu eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Es haben auch diejenigen, welche unbekannt aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Gerechtsahme an dem Lande zu machen gedenken, solche in dem letzten Termino anzumelden, widrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehört werden sollen.

**Minden.** Bekantermaassen sind bey dem Weinhändler Deppen recht gute ächte Sorten alte und junge Rein-Weine, alte und junge Franzweine, rothe, Mallaga, Muscat, Mosel, Bourgogne, Champagne de Sillerie und Del de per dry zu haben. Außerdem auch Wein- und Zitter-Eßig Rauchtoback, Dänkircher Taback in Carotten und rappirt, nebst andere feine Sorten in Bley. Alles im billigen Preisen.

**Uhlenburg.** Montag den 2ten May und folgende Tage von Morgens 10 Uhr an, sollen auf hiesigem Schlosse eine beträchtliche Anzahl moderner Meublen, als Canapes, Bergeren, Sophas, Stühle mit seidne und andern Ueberzügen, Bettstellen mit und ohne Gardinen, Betten, Teppiche, Spiegel mit vergüldeten und

andern Rahmen, Lustres, vergolbete und andern Tischfüßen mit marmornen Platten, schön angelegte Commoden und Enobignuren, Schreibische, Bureauß, Tische, Schränke, Kupfer, Sinn, Porcellain, Fayance, Wasen, Potspouris, Pendulen, Roulleaus und allerley Hausgeräth; auch eine ausgesuchte Sammlung von Conossilien, Mineralien und in Spiritus vini bewahrte Indianische Thiere und Insekten, auch vorzüglich gute Rhein- und andere Weine, englisch Bier, Arrac und mehrere Sachen, meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß bey dem Rentmeister Neuhaus hieselbst gegen billige Bezahlung an den Tagen gut Eisen und Erbsen zu haben seyn wird, auch für Logis so viel wie möglich gesorget werden soll. Diejenigen also die sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, belieben sich vorhero bey

Unterschriebenen zu melden.  
Rütgert, Amtmann.

### Amt Heepen. Die Seiner

Königlichen Majestät leibeigene Robermunds Stette Nr. 32. Bauerschaft Heepen, bestehend in einem Wohn- und Backhause, zwei Spint Gartenland und sechs Scheffel 22 Ruthen Markengrundes, wovon die Taxe nach Abzug der Abgaben überhaupt 409 Rthlr. 13 ggr. 8 Pf. beträgt; soll auf erfolgte Einwilligung hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden in ihrer bisherigen Qualität und mit denen darauf hastenden Lasten in Termino den 23ten Junii curr. am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden halber an den Meißbietenden verkauft werden: Lusttragende Käufer werden dahero aufgefordert, sich alsdann einzufinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an die Robermunds Stette ein dingliches Recht, oder sonst aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den

23ten Junii c. unter der Warnung hiedurch verabladet, daß sie damit nachher nicht weiter gehdret werden sollen.

IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Die zu der Obedienz Gerbolzgen gehdrige Zinsgefälle als 28 Scheffel Weizen, 5 Scheffel Roggen, 5 Fuder 31 Scheffel Gerste und 5 Scheff. Hafer sollen auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist Terminus licitationis auf den 9ten May angesetzt in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der Domecapitular-Stube einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen können; wobey noch nachrichtlich bekant gemacht wird, daß im letztern Termino bereits 150 rthlr. dafür an jährliche Pacht geboten sind.

Der untere Theil des Landständischen Hauses am Markte welcher bisher vermietet gewesen ist, soll von Johanni dieses Jahrs an, anderweit auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber dazu können sich am 5. May a. c. Vormittags um 10 Uhr in dem Landständischen Hause melden.

Das Herrschaftliche Vorwerk zu Beckendorf im Amt Rodenberg, samt Zubehör an Land und Wiesen, und dabey hergebrachte Kuh-, Schweine-, Schaaftrift und Hude, wie auch denen dazugehörigen Teichen und Osterkampfschen Schäferen, soll zufolge von Hochfürstlicher Ober-Renth-Cammer erhaltenen Auftrags von Trinitatis 1792 an, anderweit auf gewisse Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu Terminus auf Mittwoch den 18ten May a. c. anberaumet worden. Es können sich daher diejenigen, die dieses Vorwerk zu pachten Lust haben, und durch bezubringende obrigkeitliche Bescheinigungen zu erweisen vermögen, daß es ihnen, so wenig an dem zu einem solchen Unternehmen erforderlichen Vermögen, als den sonstigen Requisiteis ermangle, sich in Termino Vormittags um 9 Uhr auf der Herrschaftlichen

Amts-Stube zu Rodenberg einfinden, nach vorgängiger Vernehmung der Pacht-Bedingungen ihre Gebote thun, und sodann nach erfolgter Genehmigung von Hochfürstl. Ober-Renth Cammer, für die Meistbietends bleibenden den Zuschlag gewärtigen.

Rinteln den 29ten Merz 1791.

v. Schmerfeld. Wig. Commis.

Nachdem in Gemäsheit des ergangenen höhern Befehls, daß aus 652 und einen halben Morgen 40 Ruthen arthasthen Landes bestehende Herrschaftliche Vorwerk zu Rodenberg, samt dazn gehdrigen Kuhweiden, Kämpen, Wiesen und Schaafhuden, weniger nicht der Fischerey auf der Aue und Steinaue, wie auch den Apeler-Solderfer- und klein Mendorfer Bächen und den Rodenberger Teichen, von Trinitatis 1792 an hinwiedrum auf gewisse Jahre meistbietend verpachtet werden soll, und man zu dem Ende Terminus auf Montag den 16ten des künftigen Monats May anberaumt hat; also wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit diejenigen, welche sothane Herrschaftliche Pachtung zu übernehmen gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 9 Uhr auf der herrschaftlichen Amtsstube in Rodenberg, entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sich melden, und wenn zuvorderst, sowohl wegen ihres bisherigen Verhaltens, als auch daß sie dieser Vorwerks-Verpachtung gebührend vorzustehn, und die erforderliche Caution, samt den Inventarien Geldern, zu richtigen im Stande seyn, durch zu producirende Obrigkeitliche Bescheinigungen gehörig dargethan worden, sodann auf vorgängige Vernehmung der Pacht-Bedingungen, (welche ebenfalls auch vorher bey dem Unterschriebenen Verpachtungs-Commissario in Erfahrung zu bringen stehen) ihre Gebote ad Protocolum geben, und nach erfolgter Approbation von Hochfürstlicher Ober-Renth-Cammer, des Zuschlags gewärtigen mögen. Rinteln den 27ten Merz 1791.

Wig. Commission, von Schmerfeld.

**Minden.** Es soll auf dem bei Lüb-  
belle liegenden Guthe Renthausen, ein Bohn-  
haus Wirthschaftsgebäude, ausgestücker  
Garten, ohngefähr 150 Scheffel, besamte Län-  
dereyen, nöthige Wiesen und Weiden nebst

Span- und Hanbbienste auf 4 Jahr verpach-  
tet werden. Alles kann vor der Erndte  
angetreten werden. Wer dieses pachten will,  
kann von dem Hrn. Land-Rath v. Korf zur  
Waghorst die Bedingungen schriftlich ein-  
sehen oder diese auf Renthausen einsehen.

Ueber Wetterzeichen überhaupt — Ausichten auf zukünftige Witterung für den  
Sommer 1791. (Beschluß.)

In allem aber, was auch diese gesamt-  
Regeln sagen, kann man sich doch zu-  
weilen sehr irren: denn die Witterung hängt,  
wie vorhin gesagt, von Ausdünstungen ab,  
die es in andern Weltgegenden weit von  
uns gibt, und die zu ihrer Zeit zur Ver-  
setzung des Frostes und der Hitze das mehr-  
ste beytragen. Wer kan z. B. jetzt sagen,  
was im folgenden Sommer in Italien durch  
Erdbeben oder Feuerpeiende Berge für  
Ausdünstungen entstehen werden? wer kann  
also die Folgen davon vorher sehen? Nie-  
mand konnte den Dampf, der im Jul. 1783  
entstand, vorhersagen: er mußte denn die  
Revolutions, die auf der Insel Island in  
ebendenselben Sommer in der Natur ent-  
standen, vorher wissen. Jedoch entstehen  
auf solche Weise nur selten Querstriche in  
den Vermuthungen von zukünftiger Witte-  
rung, da die Ausdünstungen an entfern-  
ten Orten nur Folgen von vorhergehender  
Witterung sind, kennet man die vorherge-  
hende Witterung; so kennet man auch die ge-  
wöhnlichsten Ausdünstungen, und ihre  
Folgen auf gutes und schlechtes Wetter.

Hierauf wil ich nun festsehen, was ich für  
Wetter in kommenden Sommer erwarte.  
Ein weicher Winter gibt einen heißen Som-  
mer. Folglich würden wir einen heißen  
Sommer haben, der durchgehends heiß und  
trocken seyn müste, weil der ganze Winter  
vorher gelinde gewesen ist, und regelmäßig,  
weil sich diesen Winter kein Frost verlegt  
hat. Der kommende Sommer müste aber  
immer abwechselnd Regengüsse und auch  
wohl Hagelschläge enthalten, weil der verk-

gangene Winter gar zu gelinde gewesen ist,  
und der Frost nie recht ausgeraset hat: wo-  
von jedoch nicht so viel, wie vorigen Som-  
mer zu befürchten ist, weil es diesen Win-  
ter, wo nicht ausgeschneiet, doch wohl  
ausgereget hat. Die Winde haben sich  
vorigen Michaeli recht günstig für den  
kommenden Sommer gewandt. Der Wind  
drehete sich immer um Norden nach Osten,  
blieb in Südost lange stehen, und drehete  
sich denn wieder nach Westen. Dieses  
läßt Trockenheit und Hitze nun im Som-  
mer erwarten. Wenn der Merz gut gewes-  
en ist, so wird der April desto schlechter,  
und denn auch wohl das ganze Frühjahr  
bis Johanni. Doch wird der diesmalige  
April so schlimm nicht seyn, wie der im voris-  
gen Jahre, weil der Merz nicht so gut  
und trocken gewesen ist. Wann ähnliche  
Zusammenstellung der Sonne und des Monats  
des ähnliche Witterung bringt, so muß  
diesen Sommer ohngefähr das Wetter des  
1764ten Jahres zurückkehren. Ueberhaupt  
mügte wohl die ganze erste Hälfte des kom-  
menden Sommers viel Aehnlichkeit mit dem  
vorigen haben, daß also ein ums ander  
schöne und warme Tage und denn wieder  
unfreundliche Tage mit Regengüssen ent-  
stünden. Der Sommer wird muthmaßlich  
trockener seyn, und oft wird der Südost-  
wind wehen: daß also der kommende Som-  
mer, weil, wenn das Ende gut, alles gut  
ist, unter die aufgeklärtesten und trocken-  
sten wird gezählt werden. Der Ackermann  
wird also mit Bequemlichkeit seine Früchte  
einernthen können.

L. den 31, Merz 1791.

L.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 25. April 1791.

## I Publicanda.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben unßfällig wahrgenommen, daß zum öftern Invaliden, nachdem sie, um nur ihre Entlassung von den Regimentern zu bewürken, auf alle Versorgungen und Invaliden-Beneficia Verzicht geleistet haben, hiernächst dennoch dem allgemeinen Versorgungs-Institut zur Last fallen, und unter dem Vorwande, daß ihnen solane Verzichtleistung nur abgendtiget worden, und sie sich selbst zu ernähren nicht im Stande wären, auf Versorgung; Gnadenthaler etc. Ansprüche machen. Allerhöchstdieselben wollen demnach um diesem Uebel und allen hierunter obwaltenden häufigen Unregelmäßigkeiten auf einmal abzuhelfen; ein für allemal festsetzen: daß zuvörderst allen bereits erlassenen Verfügungen in Ansehung der Anfertigung der Invaliden-Versorgungslisten und deren Einreichung an das Siebente Departement des Ober-Krieges-Collegii, auch fernerhin nachgelebet und demnächst folgende Punkte aufs genaueste beobachtet werden sollen:

### §. 1.

Wenn ein Invalide, er sey Ein- oder Ausländer, beym Regiment sich mit der Anzeige meldet, er könne sich selbst ernähren, entsage allem Anspruch auf Versorgung und verlange nur seinen Abschied,

so muß zuvörderst seine Aussage gehörig ab Protocollum genommen werden, hiernächst aber ein Attest von der Civil-Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, produciren, in welchem pflichtmäßig bescheinigt wird, daß er sich wirklich daselbst ernähren könne, und keiner Unterstützung bedürfe.

### §. 2.

Das Attest wird sammt dem Protocoll an den General-Inspecteur geschickt, und von diesem bestätigt, sodann aber vom Regiment dem Ober-Krieges-Collegio eingereicht, und die Erlaubniß zur Verabschiedung des Mannes nachgesucht, welche alsdann, aber nicht eher, erfolgen soll.

### §. 3.

Sowohl Protocoll als Attest bleiben hiernächst bey den Akten des Ober-Krieges-Collegii, damit, wenn demohrachtet der Fall eintreten sollte, daß ein dergleichen Invalide sich dennoch zur Versorgung meldete, nicht nur derselbe zur Strafe gezogen oder nach Befinden in ein Arbeitshaus gebracht, sondern auch diejenige Obrigkeit, welche das Attest ausgestellt, zur Erfüllung und Beförderung der bescheinigten Umstände angehalten werden könne, indem die Ernährung eines solchen Invaliden nicht dem allgemeinen Versorgungs-Institut, sondern der Obrigkeit oder Gutsheerrschaft etc.

so das Attest ausgestellet hat, jedesmal allein zur Last fallen soll.

## §. 4.

In Ansehung der wirklichen Ausländer und der ausländischen Soldatensöhne wollen Seine Königliche Majestät keine bestimmte Dienstzeit festsetzen, nach deren Ablauf, ein sich selbst ernähren könnender Soldat auf seinen Abschied, gegen Verzichtleistung auf Invaliden-Beneficia Anspruch machen kann; weil für erstere die Capitulationszeit dem Capitain ein Recht auf gewisse Dienstjahre giebt, und letztere billig so lange sie nur immer zu dienen im Stande sind, der Compagnie obligat bleiben müssen, bey der sie geboren, und welche die Kosten und Sorge ihrer Erziehung und Bildung übernommen hat: Jedoch bleibt es den Capitains nicht nur unbenommen, sondern wird auch Seiner Königlichen Majestät zum befondern Wohlgefallen gereichen, wenn selbige sowohl wirkliche Ausländer, als auch ausländische Soldatensöhne, so sich selbst zu ernähren im Stande sind, mithin denen bey dergleichen Verabschiedungen so eben vorgeschriebenen Formalitäten genügen können, wenn ihre Invalidität herannahet, zum Besten und zur Erleichterung des Versorgungsinstituts und dessen Fonds, gegen Verzichtleistung entlassen wollen.

## §. 5.

Landeskinder hingegen, sie mögen nun in den Stamminrollen als wirkliche Einländer aufgeführt stehen, und alle Jahr beurlaubet werden, oder aber zu Ausländern declariret worden seyn, und beständig zum Dienst in der Garnison verbleiben, müssen, so bald sie 20 Jahr gedienet haben, sich selbst ernähren können, hierüber das gehörige Attest zu produciren im Stande sind, auf alle Invaliden-Beneficia Verzicht thun, und dagegen ihren Abschied verlangen, nach vorhergegangener oben beschriebener Prozedur entlassen worden; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß in Absicht der Einländer, die aus dem Canton ersetzt wer-

den müssen, das Canton auch im Stande seyn müsse, den Ersatz zu leisten.

## §. 6.

Im Fall aber sich mehrere dergleichen zum Abschied qualifizierte Einländer zur Verabschiedung melden, als das Canton ohne Nachtheil ersehen kann, bleibt die Auswahl der wirklich zu Verabschiedenden den Canton-Revisionss-Kommissarien überlassen, welche dabey auf die mehr oder weniger bringenden häuslichen Umstände, so wie auf die mehrere oder weniger Diensttchtigkeit derer, so den Abschied verlangen, Rücksicht zu nehmen haben.

## §. 7.

Nach vollendeter Canton-Revision müssen jedesmal die Kommissarien eine Liste derjenigen Leuten anfertigen, welche sich dergestalt zum Abschiede gemeldet haben, und diejenigen darauf bemerken, welche nach ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung, vermöge der mit anzugebenden Gründe, den Abschied erhalten können: Und diese Listen sind hiernächst von den Regimentern dem Ober-Krieges-Collegio zur Genehmigung einzureichen.

## §. 8.

Endlich aber können Landeskinder, sie mögen declarirte Ausländer oder sichere Einländer seyn, wenn sie bis an ihr Ende sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, ob sie gleich auch 20 und mehrere Jahre gedienet haben, nicht eher Ansprüche auf die Verabschiedung machen, als bis ihre Invalidität völlig eintritt, und die Compagnie sie für unbrauchbar anerkannt hat, alsdenn sie, der bisherigen Verfahrungsart gemäß, auf der Versorgungsliste notiret und nach Beschaffenheit der Umstände für sie von Seiten des Versorgungsinstituts ganz vorzüglich gesorgt werden soll. Diesem unwandelbaren Regulativ wollen Seine Königliche Majestät aufs pünktlichste nachgelebet wissen, und werden Allerhöchstdieselben die beyden letzten Artikel, in dem mit nächsten zu publicirenden Canton-Reg-



lement annoch ganz besonders bestimmen lassen. Signatum Berlin, den 8ten Merz 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Möllendorf. v. Kothbich.  
Gr. v. d. Schulenburg.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Kaufleute in den Städten Defraudationen dadurch zu verstecken suchen, daß sie vorgeben, als ob sie die vorgefundnen Waaren, deren Einbringung und Versteuerung sie nicht erweisen können, von andern geliehen oder gekauft haben. Damit aber dadurch die Königl. allerhöchsten Acciseintraden nicht ferner gefährdet werden; so wird hiermit festgesetzt, daß jeder Kaufmann bey der auf die Accisebetrugungen gesetzten Strafe es jedesmal der Accisekasse anzeigen muß, wenn er Waaren oder Getränke von einem andern leihet oder kauft. Signatum Minden den 30ten Merz 1791. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Haß. v. Nedecker v. Hüllesheim.

Es soll die Lieferung der von denen Grafen Tecklenburg und Lingen bey entstehendem Kriege an das Regiment von Romberg in Bielefeld zustellenden 136 Stück und an das Regiment von Budberg zustellenden 34 Stück Artillerie- und Train-Pferde einem sichern und wohlhabenden Entreprenneur für einen billigen Preis und gegen Bewilligung jährlicher Warte-Gelder übertragen und mit Demjenigen welcher sich zu denen annehmlichsten Bedingungen versteht und Prästanta zu prästiren im Stande seyn wird, hierüber contrahirt werden; zu welchem Ende der peremptorische Cicitations-Termin auf den 23ten May dieses Jahres Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Kammer-Audienz anberaumt wird, in welchem die zu dieser Entreprise Auftragende sich einzufinden, die nähere Bedingungen ver-

nehmen können, und der wenigstfordernde den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen hat. Sign. Lingen den 27ten Merz 1791.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingenische Krieges- und Domainen-Kammer Deputation, v. Bessel. Dieckmann. Heinen.

## II Citaciones Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund, und fügen hiemit zu wissen: demnach in Januar 1788 von hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer die Rückzahlung der Darlehns-Gelder aus dem siebenjährigen Kriege, an die bis dahin unbefriedigt gebliebene Stadt Mindenschen Gläubiger, oder deren Erben geschehen ist, inzwischen von einigen Empfängern, die darüber ehemals von dem Magistrat alhier, oder sonst ausgestellteten Schuld-Scheine, welche angeblich von Händen gekommen, verlegt, oder verloren seyn sollen, nicht retrahirt sind; so werden alle und jede, welche etwa noch als Darlehner, oder deren Erben, und Cessionarien, Stadt-Credit-Scheine besitzen, oder wegen Darlehns-Gelder aus dem siebenjährigen Kriege, noch Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, in Terminus den 7. Novbr. 1791 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Hrn. Justizrath Rappard, die in Besitz habenden Mindenschen Stadt-Credit-Scheine zu produciren, und die ihnen dazaus, oder aus irgend einem andern Grunde zustehende Rechte, und Forderungen anzuzeigen, und geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß sie im Ausenbleibungsfall unter Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens damit abgewiesen, und nicht weiter gehöret, auch die fehlenden, und nicht zurück gegebenen Stadt-Credit-Scheine für mortificirt, null und nichtig erklärt werden sollen. den 7. Jan. 1791.

Director, Bürgermeister und Rath hieselbst

**Amt Ravensberg.** Dieſentgen welche an den in Concurſ gerathenen Heuerling Henrich Uhlenbuſch in Peckeloh Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch vorgeladen dieſelben am 17ten May hieſelbſt unter der Warnung anzugeben, daß ſie wiederſenfalls damit ab, und an die Perſon des Schuldners verwieſen werden ſollen.

**Amt Ravensberg.** Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Franz Henrich Gawron in Borgholzhausen der Concurſ eröfnet worden; ſo wird nicht allein deſſen Vermögen mit gerichtlichem Beſchlag belegt, und denjenigen welche Pfänder von ihm in Händen haben, oder ihm etwas ſchuldig ſind, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, ſolches forderſamſt gerichtlich anzuzeigen, ſondern es werden auch alle und jede welche angedachten Kaufmann Gawron, es ſey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieſelben in Termino den 9ten May unter der Warnung anzugeben, daß ſie im Unterlaſſungs-Falle damit in dem künftigen Erkenntniſſe ab, und an die Perſon des Schuldners verwieſen werden ſollen.

Es iſt der Marktentheilungs-Commiſſion des Amtes Heepen, durch das Allergnädigſte Reſcript, beyder hohen Landes-Collegien vom 15ten Januar d. J. befohlen, die Theilung des Schlingvennes, eines in der Heepiſchen Senne belegenen Grundstücks Ordnungsmäßig vorzunehmen. Es werden daher diejenigen welche an dieſes Grundstück Ansprüche haben, ſie beſtehen worin ſie wollen, hierdurch vorgeladen, ſolche in dem hierzu ein vor allemahl angeſetzten Termin den 25ten Junii d. J. am Gerichtshauſe zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und mit den nöthigen Beweiſsmitteln zu unterſtützen. Daß Ausbleiben und die Nichtangabe der etwaigen Berechtigten hat den nachtheiligen Er-

folg, daß dieſerhalb ein ewiges Stillſchweigen verſüget und das Schlingvenne unter die beſamnten Intereſſenten nach Maßgabe ihrer Berechtigung getheilet werden wird, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dienet. Gegeben bey der Marktentheilungs-Commiſſion des Amtes Heepen den 2. Merz 1791.

Die Niedernhaide, welche an der Landſtraße von Herford nach Föllbeck liegt, und von dem Hofe des Coloni Nieborgs, bis an das Heidefeld ſich erſtrecket, ſoll auf allergnädigſten Befehl der hohen Landes-Collegien getheilet, oder die biſherige gemeinſchaftliche Benutzung aufgehoben und an deren Statt eine abneingefchränkte Cultur deſſelben eingeführt werden. Vermöge des dazu erhaltenen allernädigſten Auftrages, fordern wir daher, alle unbekannt Prätendenten hiedurch auf, ihre Ansprüche an dieſes Grundstück, ſie beſtehen worin ſie wollen, ſelbſt Wege nicht ausgenommen, in dem hierzu angeſetzten Termin den 19ten May d. J. am Gerichtshauſe zu Bielefeld anzugeben und durch beyzubringende Beweiſsmittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß derjenige, der nicht erſcheinet, ſeiner Ansprüche an dieſer Gemeinheit für verluſtig werde erklart und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Grund und Gutsherrſchaften, oder ſolche die nur ein mittelbares Intereſſe bey dieſer Theilung haben, werden gleichfalls vorgeladen entweder die von ihren Eigenen gehörigen, Erbpächtern ic. verſäumte Ausgabe der Berechtigten zu bemerken oder deren Handlungen und Vorträge zu autorifiſiren. Geſchiehet dieſes nicht; ſo ſoll ihre nachherige Dazwiſchenkunft nicht angenommen und eine vorhergemachte Einrichtung darum nicht aufgehoben, ſondern alles für ſtilſchweigend bewilliget und genehmiget angeſehen werden.

Heepen und Werther den 1ten Febr. 1791.

Meyer,

Ziegler.

## III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

Ihun kund und sligen hiermit zu wissen: Demnach die dem Amtmann Möller zugehörig hier vor Minden belegene Poggen-Mühle und Poggen-Insel so zusammen mit den Gebäuden auf 8464 Rthlr. 20 Sgr. Courant Werth dieser Subhastation gerichtlich abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen und dazu drey Termine auf den 31ten May a. c. den 30ten July a. c. und den 5ten Octobr. a. c. vor dem Justiz-Rath Rappard auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen verbindend sind, hiermit aufgefordert, in den angeetzten Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termin etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwaigen unbekanntes aus Unserer Regierungs-Hypotheken-Buche nicht constituirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame bey Unserer Regierung und spätestens in dem letzten Licitations Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Ubr-kündlich dessen ist dieses Subhastations Patent und Edictal Citation zweymal angefertigt und allhier bey Unserer Regierung und bey dem Amte Petershagen affigirt,

auch zu Sechsmalen den hiesigen Intelligenz-Blättern, und zu dremalen den Typstädter Zeitungen inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten März 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.  
v. Arnim.

## Minden. Nachstehende dem Bä-

cker Eberhard Ohm zugehörige Immobilien, 1) Ein am Markte sub Nr. 151. zur Nahrung wohl belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten ungleichen 2 ggr. 8 Pf. an die Armen und 12 ggr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und einen darauf gefallenens Hude-Theil für 4 Rühr sub Nr. 241. auf dem Kuththorschen Brüche nach der Abtretung 6 kleine Minder Morgen haltend, und inögesamt taxirt auf 1181 Rthlr. 20 ggr. 2) Ein Landschaftsfreyer Garten vor dem Weeserthor an der Mäschtreppe 8 kleine Achetel haltend mit Einschluß der darin befindlichen Bäume, und Thür-Pfeilern gewürdiget auf 252 Rt. 3) Drey Morgen Landes in der Hase-Mäsch belegen wovon 2 Morgen außer dem Landschaft, frey und zu 180 Rt. angeschlagen sind, der dritte Morgen aber Theil-Land mit 6 mgr. Landschaft und 1 Rthlr. 9 mgr. an den Dom-Organisten belastet, und zu 60 Rthlr. taxirt ist, sollen meißbietend verkauft werden. Die Kauflustige können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Merz, 20. April und 27. May Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geböht dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche an vorbemerkte Immobilien etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Gerechtfame zu haben vermeynen, vorgeladen, in den angeetzten Terminen ihre Ansprüche anzuzetgen; wiebrigenfalls sie, damit weiter nicht gehöret, und desfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Herr Dieberich Nonne aus Bremen wird diese Messe wiederum alle Sorten wollen Mäßen zum Verkauf aanbieten, und empfiehlt sich denen Herren Käufern dieser Waare, und logirt bey dem Hrn. OberEinnnehmer Schreiber am Markte.

**Minden.** Es steht bey dem Sattler Dedicke eine Berlinsche Kutsche mit blauen Blüsch ausgeschlagen; wer solche zu kaufen Lust hat, kann solche daselbst besehen.

**Herford.** Ein gutes Handwerckszeug, von einem verstorbenen Zinngießer mit allen möglichen Gieß-Formen, sowohl in Stein, als auch in Messing, uebst Reeder und Schneidezeng, ist alhier bey dem Schutzjuden Levi Meyer zu verkaufen; wer dazu Lust hat, bleibe sich bald möglich zu melden.

**Amt Limberg.** Es ist zwar die zu 1233 rthlr. 4 Pf. gewürdigte Bürger Stette des Receptoris Neddermeyer Nro 38 zu Oldendorf am 1ten April zum Verkauf ausgebothen. Da aber darauf nur 602 rthlr. 18 Mgr. in Golde geboten, ist gebethen, daß ein vierter Verkaufs Termin angesetzt werde. Diesem Gesuch ist befesiret, und wird deshalb hiermit bekandt gemacht, daß die Neddermeyersche Güther am 27ten May anderweit zum Verkauf aufgestellt werden sollen. Lusttragende Käufer haben sich des Tages einzufinden, und gegen den besten Geboth, den Zuschlag zu erwarten.

### **Amt Sparenb. Schildesche.**

Nachdem die der hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Realeigenthum verhaftete Werkenbrinks Stätte, in der Bauerschaft Dibrock Nro 21, wozu ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Kotte, und etwa 15 ein halben Scheffelsaat Gart-Felde

land und Holzgrund gehöret, in eine Taxe gebracht, und auf 1351 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdigt, deren jährliche ordinaire Abgaben aber auf 12 Rthlr. 15 Gr. angeschlagen worden, wie solches aus den bey dem hiesigen Amtsgericht vorhandenen Taxations Scheinen mit mehrerem ersehen werden kann, und dann, ad instantiam der hchsten Guts-herrschaft, so wohl wegen beträglicher Schulden, als nöthiger Reparatur der Gebäude, nach vergangiger gerichtlichen Untersuchung, die Subhastation besagter Stätte für nötig erachtet worden; als werden hiemit alle diejenige, welche diese Werkenbrinks Stätte mit allen Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Lasten, zu kaufen, Lust haben, vorgeladen, ihr Gebot in Terminis den 30ten Merz, 30ten April und zuletzt den 28ten May c. zu Bielefeld am Gerichts-hause zu erbsnen, da dann im letzten Termin dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und auf Nachgebote nicht ferner gesachtet werden soll. Es versteht sich aber bey dem Verkauf von selbst, daß der Acquirent das auf der Stätte haftende Leib- und Guts-eigenthum für sich, seine etwaige Ehefrau und Kinder annehmen, des Endes sich so wohl bey der Annahme, als bey künftigen Veränderungsfällen, er oder seine Nachkommen gehörig qualificiren, nicht weniger allen den davon abhängenden Folgen unterwerfen, und die auf dem Colonat haftende jährliche Prästanda übernehmen, bey dem allen aber auch nachweisen müsse: welchergestalt er im Stande sey, die Gebäude in baulichen Stand zu setzen, und der Stätte aufzuhelfen? Zugleich werden alle diejenige, welche an die Werkenbrinks Stätte ein dingliches Recht, oder sonst Forderungen zu haben glauben, hiemit erinnert, solche spätestens im letzten Termin des Morgens früh anzuzeigen, und rechtlicher Art nach zu bewahrheiten, auch allenfalls mit den Nebencreditoren wegen des Vorzugsrechts ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis un-

Platz in der abzuffassenden Prioritätsurteil zu erwarten. Diejenigen, welche in dem letzten Termin ihre Forderungen und Ansprache nicht gehdrig angegeben und justificiret haben, müssen hoffen, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Stätte abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Rinteln.** Nachdem der zum öffentlichen Verkauf derer zur Verlassenschaft des zu Rodenberg verstorbenen Obersten v. Verschuer gehdrigen Landcharten, geometrischen Risse und Kupferliche am 27ten dieses stehende Termin ad instantiam der Fräuleins v. Verschuer auf Mittwoch den 8ten Junii Nachmittags zwey Uhr prorogirt worden; so wird solches dem Publico zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**D**as Herrschaftliche Vorwerk zu Beckesdorf im Amt Rodenberg, samt Zubehör an Land und Wiesen, und dabey hergebrachte Kuh: Schweine: Schaafstift und Hude, wie auch denen dazugehörigen Teichen und Oserkampischen Schäferey, soll zu Folge von Hochfürstlicher Ober: Renth: Cammer erhaltenen Auftrags von Trinitatis 1792 an, anderweit auf gewisse Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu Terminus auf Mittwoch den 18ten May a. c. anberaumet worden. Es können sich daher diejenigen, die dieses Vorwerk zu pachten Lust haben, und durch bezubringende obrigkeitliche Bescheinigungen zu erweisen vermögen, daß es ihnen, so wenig an dem zu einem solchen Unternehmen erforderlichen Vermögen, als den sonstigen Requisiteis ermangle, sich in Termino Vormittags um 9 Uhr auf der Herrschaftlichen Amts: Stube zu Rodenberg einfinden, nach vorgängiger Vernehmung der Pacht: Bedingungen ihre Gebothe thun, und sodann nach erfolgter Genehmigung von Hochfürstl.

Ober: Renth: Cammer, für die Meistbietende bleibenden den Zuschlag gewärtigen.

Rinteln den 29ten Merz 1791.

v. Schmerfeld, Vig. Commis.

**N**achdem in Gemäßheit des ergangenen höhern Befehls, daß aus 652 und einen halben Morgen 40 Ruthen arthasten Landes bestehende Herrschaftliche Vorwerk zu Rodenberg, samt dazu gehdrigen Kuhweiden, Kämpen, Wiesen und Schafstuden, weniger nicht der Fischerey auf der Aue und Steinaue, wie auch den Apeler: Solderfers und klein Rendorfer Wächen und den Rosdenberger Teichen, von Trinitatis 1792 an hinwegdum auf gewisse Jahre meistbietend verpachtet werden soll, und man zu dem Ende Terminus auf Montag den 16ten des künftigen Monaths May anberaumet hat; also wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sothane Herrschaftliche Pachtung zu übernehmen gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 9 Uhr auf der herrschaftlichen Amtsstube in Rodenberg, entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sich messen, und wenn zuvorderst, sowohl wegen ihres bisherigen Verhaltens, als auch daß sie dieser Vorwerks: Verpachtung gebührend vorzustehn, und die erforderliche Caution, samt den Inventarien Geldern, zu berichtigen im Stande seyn, durch zu producirende Obrigkeitliche Bescheinigungen gehdrig dargethan worden, sodann auf vorgängige Vernehmung der Pacht: Bedingungen, (welche ebenfalls auch vorher bey dem Unter: schriebenen Verpachtungs: Commissario in Erfahrung zu bringen stehen) ihre Gebothe ad Protocolum geben, und nach erfolgter Approbation von Hochfürstlicher Ober: Renth: Cammer, des Zuschlags gewärtigen mögen, Rinteln den 29ten Merz 1791.

Vig. Commission.  
von Schmerfeld.

## V Anzeigte.

Je mehr die Beschaffenheit derer bezonen Wirtschaftsthieren so vorberühnten Räudefarten aufgeklärt; und je zulanglicher die nach vorgesehten Erprobungen als sicher und schnell wirkend befundene Heilmittel bekannt gemacht werden: desto allgemeiner ist der Nutzen. Dies hat mich, bey denen günstigen Urtheilen über meine im vorigen Jahr herausgegebene Schrift von Heilung der Schaafräude, und bey der in denselben erwähnten Probeunternehmung bestimmt: fortgesetzt weder Mühe noch Kosten zu schonen, um neue Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen, und für jede Art wichtige Heilmittel zu erhalten. Sie gehören sämtlich dem Publico; und hierdurch finde ich mich aufgefordert:

1) In Absicht der Schaafräude, in einem Drey gedruckte Bogen starken Nachtrag, über die verschiedne Beschaffenheit und Behandlungsart der Schaafräude mehrere Bemerkungen; nebst andrer auch im Schlimmsten Fall acht wirkende Heilmittel anzugeben: zuvor aber die fernere Geschichte der Probefchäferey vom September 1790 an bis jetzt, öffentlich vorzulegen. (Sie selbst steht jetzt auf dem 2 Meilen von Stettin belegnen Erbzinsguth Langenberg, und ich fordre zugleich hiermit Jedermann auf, sich beliebigen Falls daselbst durch eignen Augenschein von dem fortbauern überall guten Zustand dieser Heerde und ihrer Zuzucht zu überzeugen.)

2) Ferner, vorzüglich über die Pferderäude und ihre Heilung, sowol bey der gewöhnlichen, als der schlimmern sogenannten Griechischen, (die kürzlich viel Besorgnis erregte) in einer besondern Drey gedruckte Bogen starke Piece, alles das unter Bestimmung derer vorzüglich jetzt besterprobter Heilmittel zu vereinigen, dessen durchgängig verbreitete Kenntniß dem Nachtheil solcher Vorfälle entgegen kann: und endlich über die Ziegen- und Rindviehräude Einiges beyfügen.

Das innere Interesse dieser gemeinnützigen Blätter, deren Angaben auf Erfahrungen beruhend, läßt mich bey dem meinem erstern Unternehmen so gefällig bezeygeten Beyfall, mit Zuversicht voraus setzen: Daß diese 2 kleine Schriften, bey dem geringen Preis von überhaupt Acht gute Groschen, nicht unwillkommen seyn; und Jedem der sich mit der erstern Piece versehen, gewiß bestimmen werde, auch diese Beyden zu nehmen. Bey diesem mit Grunde vorausgesetztem Einverständnis glaube ich füglich die Mühe und Kosten einer beschwerlichen, mit dem geringen Preis dieser Blätter unverhältnißmäßigen Correspondenz Jedem und mir entübrigen zu dürfen, und die mir noch kostbarere Zeit besparen zu können: wenn ich nur, wie hierdurch geschieht, vorher öffentlich bekannt mache:

Da ich diese Beyden in Materien Bogenzahl und Preis genau bestimmten Piecen, gegen Mitte April c. einem Jedem, der mit meiner Erstern sich gefälligst versehen, oder versehen lassen, auf die nehmliche Art übermachen werde; wogegen ich mir die Einwendung des Betrages anhero, annoch Ende April c. wegen meines nahen Abganges von hier, ganz ergebenst erbitten muß:

Und solcher mit Zuversicht entgegen sehe: indem ich im Bewußtseyn der Güte der Materie es sicher dem Gutbefinden Jedes Empfängers überlassen kann: ob Derselbe solche derer wenigen Groschen werth finden, und allenfalls die freye Einwendung des Betrages belibien wolle.

Mir zur Zeit noch unbekannte Herren Interessenten ersuche ergebenst, das gefällige Verlangen mir bald zu eröffnen.

Stettin, den 15ten März 1791.

der Kammer-Assessor

Wiedebant.

Wer von obgedachten Abhandlungen Exemplare verlangt, wolle solches binnen 3 Wochen dem Hrn. Cammer-Registrator Borries zu Minden anzeigen.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 2. May 1791.

## I Avertissements.

Für die in Anno 1790 und 91 durch Brand verunglückte Unterthanen in der Grafschaft Ravensberg beträgt der Beitrag von der General Assurances Summa ad 3, 017, 600 Rthlr. a 3 ggr 4 Pf. pro 100 rth. 4191. 2. 8., wornach die Ausschreibung incl. des eigenen Beitrags der Verunglückten geschehen ist: Davon erhält  
Amt Sparenberg.

I. Der Neuwohner Busman zu Drehen 200 Rthlr. 6 Ggr. 8 Pf. 2. Der Magistrat zu Werther wegen der beim Brande der Bauerschaft Rotenhagen beschädigten Sprüche 8 rthlr. 2 ggr. 3. Der Col. Lohsfener No. 13 zu Rotenhagen 400 rthlr. 13 ggr. 4 pf. 4. Der Col. Corstreck No. 25 zu Niederzöllbeck 150 rthlr. 5 ggr. 5. Der Col. Holtkamp zu Süblengern an Douceur wegen des Brandes auf Rameyers Hofe 5 rthlr. 6. Der Col. Krameyer No. 9 zu Süblengern 1101 rthlr. 12 ggr. 8 pf. 7. Der Col. Menze No. 18 B. Senne 150 rthlr. 5 ggr. 8. Der Col. Nunnensieck No. 14 B. Zöllbeck 200 rthlr. 6 ggr. 8 pf. 9. Der Col. Schlüter No. 28 B. Spenge 600 rthlr. 20 ggr. 10. Der Col. Brinckmann No. 14 B. Häcker und Alshen 575 rthlr. 19 ggr. 2 pf.

Amt Ravensberg.

II. der Col. Kranier 49 B. Osterweide 350

rthlr. 11 ggr. 8 pf. 12. der Erbpächter Marten zu Winkelschütten 300 rthlr. 10 ggr. 13. dem Col. Sötebier No. 64 zu Peckeloh 100 rthlr. 3 ggr. 4 pf.

ad Extraordinaria.

14. der Calculator Bornemann an Douceur für extraordinäre Arbeit zu Rectification des Catasters 10 rthlr.

Sign. Minden den 23ten April 1791.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Nebeker Meyer.

Bezug Bezahlung der durch Brand verunglückten Unterthanen vom platten Lande des Fürstenthums Minden pro 1790 und 91 beträgt der Beitrag von der Generalassurancesumme ad 2,614,550 rthlr. a 1 ggr. pro 100 rthlr. 1089 rthlr. 9 ggr. 6 pf. wornach dato die Ausschreibung incl. des eigenen Beitrags der Verunglückten geschehen ist. Davon erhält

im Amte Hausberge,

1. der Col. Kölling No. 83 B. Wolmersdingen 25 rthlr. 3 pf. 2. der Col. Lüder No. 47 B. Bischofshagen 25 rthlr. 3 pf. 3. der Col. Heermeyer No. 28 B. Wolmersdingen 150 rthlr. 1 ggr. 6 pf. 4) der Buchbinder Stiegmann für Einbindung der beiden Catasters vom Amte Hausberge 12 ggr.

im Amte Petershagen,

5. der Col. Weiramp No. 2 zu Meslingen

- 125 rthlr. 1 ggr. 3 pf. 6. Schmidt auf  
Woshollen Stette No. 68 B. Friedwalde  
200 rthlr. 2 ggr. 7. die Stadt Petershagen  
wegen der beim Brande zu Wesslingen ver-  
dorbene Sprünge 16 rthlr. 20 ggr. 8 pf.  
im Amte Schlüsselburg,  
8. der Col. Blecke No. 31 Bauerschaft  
Iloese 25 rthlr. 3 pf.  
im Amte Reineberg,  
9. für die beim Brande zu Nettelstedt ver-  
dorbene Feuereimer 15 rthlr. 20 ggr. 10 pf.  
10. für die beim Brande zu Spradow be-  
schädigte Feuerinstrumente 17 rthlr. 6 ggr.  
11. der Magistrat zu Lübbeke wegen der  
beim Nettelstedter Brande beschädigten  
Feuerinstrumente 18 rthlr. 7 ggr. 12. der  
Col. Kröger No. 20 Kauf. Nettelstedt an  
Douceur 5 rthlr. 13. die Unterthanen No.  
40 Walle und No. 78 Hippe B. Spradow  
resp. 150 rthlr. 1 ggr. 6 pf. und 100 rthlr.  
1 ggr.

im Amte Rahden,

14. der Sprüngemeister Pott zu Rahden  
an Douceur 5 rthlr. 15. für Kosten wegen  
der ruinirten Rahdenschen Feuerinstru-  
mente beim Nettelstedter Brande, als a) we-  
gen der beschädigten Alsweder Feuersprünge  
3 rthlr. 8 ggr. b) der Col. Wehring No. 33  
B. Eichhorst für einen Feuereimer 1 rthlr.  
c) wegen der ruinirten Rahdenschen Sprünge  
6 rthlr. Summa 15 rthlr. 8 ggr.

ad Extraordinaria,

16. der Calculator Bornemann am aller-  
höchst bewilligten Douceur für extraordi-  
naire Arbeit zur Rectification der Cataster  
10 rthlr. Sign. Minden den 23ten April  
1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen.

3. Breitenbuch Haß. Schlönbach.  
Es soll die Lieferung der von denen Graf-  
ten Tecklenburg und Lingen bey ent-  
stehendem Kriege an das Regiment von  
Romburg in Bielefeld zustellenden 136  
Stück und an das Regiment von Bubberg  
zustellenden 34 Stück Artillerie- und Train-

Pferde einem sichern und wohlhabenden  
Entreprenneur für einen billigen Preis und  
gegen Bewilligung jährlicher Warte-Gel-  
der übertragen und mit Demjenigen welcher  
sich zu denen annehmlichsten Bedingungen  
verstehen und Prästanda zu prästiren im  
Stande seyn wird, hierüber contrahirt  
werden; zu welchem Ende der vereintorische  
Licitations-Termin auf den 23ten May die-  
ses Jahres Morgens um 9 Uhr auf hiesiger  
Kammer-Audienz anberaumt wird, in wel-  
chem die zu dieser Entreprise Lusttragende  
sich einfinden, die nähere Bedingungen ver-  
nehmen können, und der wenigstfordernde  
den Zuschlag *salva approbatione regia* zu  
gewärtigen hat. Sign. Lingen den 27ten  
Merz 1791.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische Krie-  
ges- und Domainen-Kammer-Deputation.  
v. Vessel. Dieckmann. Heinen.

#### II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-  
den, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch dem ent-  
wichenen Bergmann Christian Melhorn zu  
wissen, daß Eure Ehefrau Anne Marie  
Alfabein geborne Seegers aus Dägen  
Amts Hausberge wider Euch wegen Tren-  
nung der Ehe, weil Ihr sie vor 3 Jahren  
bösblich verlassen, und wegen begangener  
gewaltthätigen Behandlung, Klage ange-  
stellt, und weil Euer Aufenthalt unbe-  
kannt, um Eure öffentliche Vorladung ge-  
beten. Wir laden Euch daher hierdurch  
vor, Euch spätestens bis zum 6ten July  
1791 hieselbst auf der Regierung vor dem  
Deputato Referendario Niepe persönlich  
zu stellen, und Euch über die Umstände  
der Sache, und die von der Klägerin an-  
gegebenen Facta näher vernehmen zu lassen,  
und wird Euch der Auscultator Kind zum  
Deystand zugeordnet, den Ihr daher ante  
Terminum mit gehöriger Instruction gleich-  
falls zu versehen habt. Hierbey dienet  
Euch aber zur Warnung, daß wenn Ihr  
Euch auf diese Vorladung und in dem zu-



teht angelegten Termine nicht einfinden werdet, Ihr in Contumaciam der Klage für geständig geachtet, dem zufolge für den schuldigen Theil erkläret, und das Band der Ehe in Gefolg Rechts getrennet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung In-siegel ausgefertigt, allhier affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen so wie den Mindenschen Anzeigen inseriret worden. So geschehen Minden am 15. Mart. 1791.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

**Amt Rhaden.** Da Johann Friedrich Wahrenkamp Besitzer von No. 5 in Oppenwehe seine älterliche Gläubiger Unvermögens halber nicht völlig befriedigen zu können vermeinet; so werden auf dessen Nachsuchen alle und jede, die an denselben, Forderung zu haben glauben, hierdurch verablahdet, in Termino Freytag den 17ten May dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, um ihre Forderung anzugeben, und die darüber in Händen habende Briefschaften herzubringen, sodann aber über die von dem Schuldener nachgesuchte, Terminliche Zahlung und den Anschlag von dessen Stette der zu jedermanns Einsicht am Amte bereit lieget, sich zu erklären. Diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, müssen sich eine Terminliche Zahlung und daß die Erscheinende zuerst befriediget werden gefallen lassen.

**Amt Limberg.** Der Schmidt Albert Henrich Oberhaus, Besitzer der Stette No. 44 Bauerschaft Ahle, ist im März des Jahrs 1789 gestorben, und hat der Vormund dessen nachgelassenen unmündigen Kinder der Colonus Kaufaul darauf angetragen, daß diejenigen welche an dessen Nachlassenschaft etwas zu fordern, aufgefordert werden mögten, diese ihre Forderung gerichtlich anzugeben. Dieserhalb werden alle und jede, welche an dem Nachlass des Oberhaus Forderung zu haben ver-

meinen, verablahdet, bey Verwarnung daß ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spätestens am 7ten Juny an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch beizubringende Schriften zu bescheinigen.

**Die Niedernhaide,** welche an der Landstraße von Herford nach Föllenberg liegt, und von dem Hofe des Coloni Nieborgs, bis an das Heidesfeld sich erstrecket, soll auf allergnädigsten Befehl der hohen Landes-Collegien getheilet, oder die bisherige gemeinschaftliche Benutzung aufgehoben und an deren Statt eine obneingeschränckte Cultur derselben eingeführt werden. Vermöge des dazu erhaltenen allergnädigsten Auftrages, fordern wir daher, alle unbefannte Prätendenten hiedurch auf, ihre Ansprüche an dieses Grundstück, sie bestehen worin sie wollen, selbst Wege nicht ausgenommen, in dem hierzu angeetzten Termin den 19ten May d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und durch beizubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, der nicht erscheinet, seiner Ansprüche an dieser Gemeinheit für verlustig werde erklärt und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Grund- und Gutsherrschaften, oder solche die nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung haben, werden gleichfalls vorgeladen entweder die von ihren Eigenhörigen, Erbpächtern ic. versäumte Aufgabe der Gerechtfame zu bemerken oder deren Handlungen und Vorträge zu autorisiren. Geschiehet dieses nicht; so soll ihre nachherige Dazwischenkunft nicht angenommen und eine vorhergemachte Einrichtung darum nicht aufgehoben, sondern alles für stillschweigend bewilliget und genehmiget angesehen werden. Heepen und Werther den 1ten Febr. 1791.  
Meyer. Stigler.

**Amt Tecklenburg.** In Folge allergnädigsten Rescripts d. d. Ringen

den 12ten Merz c. werden alle diejenigen die an den Königl. Colonus Eberd Jürgen Johannaber oder dessen Erträte sub Nr. 23 in der Bauerschaft Meckelwege Kirchspiels Xienen ex capite crediti Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Liquidation auf Montags den 30sten May d. J. Morgens um 8 Uhr vor hiesigem Königlichem Justizamt festgesetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderung anzugeben, und die Beweismittel darüber zu produciren, oder sonst die Richtigkeit derselben gefehrmäßig nachzuweisen. Beim Ausbleiben und unterlassener Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, sollen sie aber gewärtigen, daß ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Uebrigens ist, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kan, diese Edictal-Citation nicht nur in den benachbarten Kirchspielen von den Kanzeln publiciret, sondern auch den Mindenschen Intelligenz-Anzeigen zu zweimalen inseriret worden.

**Amt Stolzenau.** Alle und jede, welche an dem, zu Bonhorst hiesigen Amts, seßhaft gewesenem, aber entwichenen Freiderich Drasse, oder Willenberg und dessen Ehefrau, Güter, und Vermögen, aus irgend einem Grunde, Anspruch, und Forderung, haben, werden zu deren Profitir, und Klarmachung, auf den 27ten May Morgens 9 Uhr, bey Strafe des Stillschweigens an hiesige Gerichts-Stube, zu erscheinen, hiemit geladen.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Es soll das am Rämpen allhier sub Nr. 704. belegene mit der Brauereigerechtigkeit versehene, sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten umgleichen mit einem Lehns-Canon von 3 Rthlr. in Golde an das Hochadeliche Stift zu St.

Mariam und 13 ggr. 4 Pf. an die Marien Kirche behaftete, dem Bürger Friedrich Viele gehörige Haus nebst Stallung, Hofraum, Brunnen und einen Hudetheil sub Nr. 53. vor dem Marien Thore im Kortenshoop, für 6 Rube von 18 Morgen, wovon 9 Morgen uhrbar gemacht sind, so zusammen auf 1687 Rthlr. 18 gr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termin den 30ten Apr., den 31ten May und den 8ten Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden diejenigen, welche unbekandte, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, in den anstehenden Terminen ihre Gesuchsamme anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst demnachst nicht weiter gehört, sondern damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es sollen nachstehende der Wittwe Wellnern gehörige Immobilien 1. das mit bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld onerirte Wohnhaus sub Nr. 710. an der Hufschmiede nebst Hofraum, Stallung, Mistplatz und einen im Kortenshoop sub Nr. 61. belegenen zu Saatlande uhrbar gemachten Hudetheil von 18 Morgen für 6 Rube, so mit sonstigen Zubehör zusammen auf 1400 Rthlr. 18 mgr. gewürdigt worden, 2. 2 Morgen Landes in den Berens Rämpen bey dem vormaligen Arningischen Lande, wovon 3 Schf. Zinsgerste an das Dom-Capital und 14 mgr. Landschatz gehen, taxirt zu 120 Rth., 3. 2 Morgen Landes vor dem Neuenthore in den Windbielen, welches zu Gartenland eingerichtet ist, worauf 2 und einen halben Schf. Zinsgerste an das Martini Capital und 8 mgr. Landschatz hasten, auch Zehnt

har sind, taxirt zu 140 Rt. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 25. März, den 29. April und 3. Junius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, und auf das höchste Gebboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem feilgebotenen Immobilien zu haben vermeinen, solche in dem letzten Termin anzeigen oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehört werden sollen.

**Minden.** Herr Dieberich Nonne aus Bremen wird diese Messe wiederum alle Sorten wollen Mäßen zum Verkauf ausbieten, und empfiehlt sich denen Herren Käufern dieser Waare, und logirt bey dem Hrn. OberEinnehmer Schreiber am Markte.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hemmerde ist angekommen Braunschweigische Seife 6 Pf. 1 Rthlr. Extra fein Puder 10 Pf. 1 rth. fein Hallische Stärcke 11 Pf. 1 rthlr. Subjenter Butter 5 Pf. 1 rthlr. Geräucherter Rhein-Lay das Pf. 24 mgr. Dödenburger Neunangen das Stück 1 Egr.

Peter Cassina aus Nienburg wird in besetztem Parfumerie und Galanterie Waaren, als auch französische Liqueurs, Choccolade, und alle Sorten Obeurs, goldene semidorene und silberne Uhren, goldene und semidorne Uhrketten Verloß und Uhrschlüssel, nebst andern dergleichen Waaren mehr ausstellen, und logiret bey Mademoiselle Lünernmann auf dem kleinen Dohmhofe.

**Bielefeld und Verbmold.** Von der Markentheilungs-Commission des Amtes Ravensberg sollen Behuf der zur Theilung und Vermessung der Verbmolder Gemein-

heiten erforderlichen Kosten' zehn bequeme gelegene Plätze von ein bis zwei Scheffel Saat am 4ten May d. J. an Ort und Stelle an die Meißbietende jedoch nur aus der Mitte der Verbmoldischen Bürgerchaft und Gemeinheits-Interessenten verkauft und kann der Anschlag bei den Commissarien zu Bielefeld und Verbmold vorher eingesehen werden.

Buddeus Reinhold.

**Amt Ravensberg.** Die von dem Kaufmann Franz Henrich Sawron bisher besessene Güter, welche aus einem in Vorgholzhausen an der Freystraße belegenen Wohnhause nebst Garten einem Frauens-Kirchenstand mit zwey Sizen einem Begräbniß von 3 Lagern, 2 Rdtbegruben auf dem kleinen Moore, und einem Garten im Enkefelde von ohngefähr 3 Scheffelsaat bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1096 Rtl. 4 ggr. 4 Pf. gewürdiget sind, sollen nach darüber entstandenen Concurs am 2. May, 20. Junii und 4ten Julius öffentlich meißbietend verkauft werden. Diejenigen welche diese Güter ganz oder zum Theil an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, gedachten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geborh zu eröffnen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Recke, Wauersch. Steina beck belegene, und der Wittwe junge Niecker zustehende Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und jedoch ohne Abzug der darauf haftenden jährlichen Lasten, ad 20 Fl. 10 Sbr. 3 Pf. auf 1342 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Zecklenburg-Kingenschen Regierung und dem Windenschen Adress-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Kaufmann Wachmann ab effectum iudicati um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte junge Riecker Wohnung nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1342 Fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 8ten Junii a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorf angeordneten Bietungs-Termin, in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Ringen den 28ten Merz 1791.

Aussatt und von wegen ic.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Das Herrschaftliche Vorwerk zu Wederdorf im Amt Rodenberg, samt Zubehör an Land und Wiesen, und dabey hergebrachte Kuh-, Schweine-, Schaafrist und Hude, wie auch denen dazugehörigen Zeichen und Oserkampschen Schäferen, soll zu Folge von Hochfürstlicher Ober-Renth-Cammer erhaltenen Auftrags von Trinitatis 1792 an, anderweit auf gewisse Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu Terminus auf Mittwoch den 18ten May a. c. anberaumet worden. Es können sich daher diejenigen, die dieses Vorwerk zu pachten Lust haben, und durch bezubringende obrigkeitliche Bescheinigungen zu erweisen vermögen, daß es ihnen, so wenig an dem zu einem solchen Unternehmen erforderlichen Vermögen, als den sonstigen Requisitis ermangle, sich in Termino Vor-

mittags um 9 Uhr auf der Herrschaftlichen Amts-Stube zu Rodenberg einzufinden, nach vorgängiger Vernehmung der Pacht-Bedingungen ihre Gebote thun, und sodann nach erfolgter Genehmigung von Hochfürstl. Ober-Renth-Cammer, für die Meistbietenden den Zuschlag gewärtigen.

Rinteln den 29ten Merz 1791.

v. Schmerfeld, Vig. Commiss.

Nachdem in Gemäßheit des ergangenen höhern Befehls, das aus 652 und einen halben Morgen 40 Ruthen arthastens Landes bestehende Herrschaftliche Vorwerk zu Rodenberg, samt dazu gehörigen Kuhweiden, Rämpen, Wiesen und Schafstuden, weniger nicht der Fischerey auf der Aue und Steinaue, wie auch den Apeler-Solbferer- und Klein Mendorfer Bächen und den Rodenberger Teichen, von Trinitatis 1792 an hinwiedrum auf gewisse Jahre meistbietend verpachtet werden soll, und man zu dem Ende Terminus auf Montag den 10ten des künftigen Monats May anberaumet hat; also wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sothane Herrschaftliche Pachtung zu übernehmen gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 9 Uhr auf der herrschaftlichen Amtsstube in Rodenberg, entweder in Person, oder durch hieslängliche Bevollmächtigte sich melden, und wenn zuvorderst, sowohl wegen ihres bisherigen Verhaltens, als auch daß sie dieser Vorwerks-Verpachtung gebührend vorzustehn, und die erforderliche Caution, samt den Inventarien Geldern, zu berichtigen im Stande seyn, durch zu producirende Obrigkeitliche Bescheinigungen gehörig dargethan worden, sodann auf vorgängige Vernehmung der Pacht-Bedingungen, (welche ebenfalls auch vorher bey dem Unterschriebenen Verpachtungs-Commissario in Erfahrung zu bringen stehen) ihre Gebote ab Protocollum geben, und nach erfolgter Approbation von Hochfürstlicher Ober-Renth-Cammer, des Zuschlags ge-

wärtigen mögen. Rinteln den 29ten Merz  
1791.

Big. Commission.

von Schmerfeld.

V Lotterie-Sachen.

Minden. Bey dem Hn. Dom:

Cassen-Controllent Müller in Minden sind zur 25ten Berliner Classen-Lotterie noch wenige Kauf-Loose zur 2ten Classe für 3 Rthlr. 4 Ggr. in Golde oder 3 Rthlr. 10 Ggr. in Courant zu haben; auch werden die Herren Interessenten gebeten ihre Renova-tions-Loose zur 2ten Classe für 2 Rthlr. 6 Ggr. in Courant abfordern zu lassen.

## Anzeige der Lectionen des Gymnasii in Minden, von Ostern bis Michaelis 1791.

Wichtigere Veränderungen in unserm, nicht in allen einzelnen Theilen unabänderlich festgesetzten, Lections-Plan sind nicht für nöthig erachtet. Die kleinern Verbesserungen aber im Innern unsrer Lehranstalt, auf die wir immer bedacht sind, würden das Publicum zu wenig interessiren. Ich ertheile also nur eine kurze Nachricht von dem im bevorstehenden halben Jahre zu gebenden Unterricht.

Vormittags.

Von 7 — 8 Wissenschaftlicher Unterricht in 4 Klassen.

1. Der 1sten und den Fähigern der 2ten Klasse ist bisher das Wesentliche der ästhetischen Theorie in Beziehung auf die Poesie überhaupt vorgetragen, worauf nun die Theorie der verschiedenen Dichtungsarten mit deren Anwendung auf Beispiele nach eignen Dictaten Mont. Dienst. und Mittw. fortgesetzt werden wird von Reuter. — An den 3 übrigen Tagen die christliche Sittenlehre mit den Beweisstellen nach dem Grundtexte, von dem Hrn. Rector Leo.

2. Populäre Logik und Anfangsgründe der Philosophie werden an den 3 erstern Wochentagen fortgesetzt von Hr. Thilo.

3. Religion nach dem Wesselmanschen Lehrbuch, und Mitt. und Sonn. populäre Naturgeschichte und Naturlehre: Herr Müller.

4. Religion nach dem Catechismus an den 3 erstern Tagen: Hr. Richter; an den

3 lehtern Tagen Einleitung in die bibl. Bücher und bibl. Geschichte: Hr. Thilo.

Von 8 — 9. Latein. Sprachunterricht in 5 Klassen.

1. In der 1. Klasse, welches aus Ober- und Unterprima besteht, werden Cicero's Reden gelesen, die Röm. Alterthümer vortragen, und Stylübungen vorgenommen von Reuter.

2. Die 2te Klasse verbunden mit der 3ten oben wechselt mit dem Lesen des Cäsar und des Cornel. Nepos ab, und macht Latein. Aufsätze bey Hr. Thilo.

3. Die 3te untere Kl. liest den Eutrop und das Latein. Lesebuch von Gedike, und macht Ausarbeitungen bey Hr. Schüneman.

4. Die 4te übt sich an ausgewählten Stücken aus dem 1. Theil des Schwäzischen Elementarwerks, und an kleinern Ausarbeitungen bey Hr. Richter.

5. Die 5te liest die leichtern Stücke des genannten Buchs, und wird in den Anfangsgründen geübt bey Hr. Müller.

Von 9 — 10. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Der 1. mathemat. Kl. wird Mont. und Dienst. Physik vorgetragen von Hr. Thilo; Mitt. und Donn. die Trigonometrie, Freit. und Sonn. Wiederholung der Buchstabenrechnung, der ebenen und körperlichen Geometrie von Hr. Niemeier.

2. Die 2. mathem. Kl. erhält Mont. und Dienst. fortgesetzten Unterricht in der ebe-

nen Geometrie von Hr. Niemeier; besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

3. Die 1. arithmet. Klasse wird in allen Rechnungsarten geübt vom Hr. Cantor Hartung.

4. Die 2. arithm. Kl. in den Anfangsgründen des Rechnens von Hr. Richter.

5. Die kleinern Schüler beschäftigen sich Mont. und Dienst. mit Lateinschlesien und den Fundamenten der latein. Sprache bey Hr. Schünemann; an den 4 übrigen Tagen mit Deutschlesen, mit der deutschen Sprache und allerley Verstandsübungen bey Hr. Thilo.

Von 10 — 11 Sprachunterricht.

1. Die 1. griech. Kl. liest Mont. Dienst. und Mitt. Epictets Handbuch und das neue Testam. kursorisch bey dem Hr. Rector Leo.

2. Die 2. griech. Kl. an denselben Tagen Gedike griech. Lesebuch bey Hr. Schünemann.

3. Die 1. hebräische Kl. liest Donn. Freit. und Sonn. die Psalmen bey dem Hrn. Rector Leo.

4. Die 2. hebr. Kl. an denselben Tagen leichtere Stücke bey Hr. Schünemann.

5. Diejenigen aus der 1. und 2. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, setzen Donn. und Freit. und Sonn. die kursorische Lektüre des Livius fort bey Reuter.

6. Uebungen im Brieffschreiben und andern deutschen Aufsätzen, Donn. und Sonn. bey Hr. Richter.

7. Anweisung zum kalligraph. und orthograph. Schreiben alle Tage in 2 Klassen, bey Hr. Müller und Hrn. Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1 — 2. giebt der Hr. Cantor Hartung Unterricht in Singen.

Von 2 — 3. Sprachunterricht.

1. Die 1. Französ. Kl. liest den Telemaque, und hat Uebungen im Styl bey Hr. Niemeier.

2. Die 3. obern verbunden mit der 3 un-

tern Kl. liest ausgewählte Fabeln des Phädrus bey Hr. Richter.

3. Die 4. Kl. wird bey der Lesung des Schützischen Elementarwerks in der Anwendung der Regeln der latein. Sprache geübt von Hr. Müller.

4. Die 5. Kl. übt sich nach den leichtern Stücken desselben Buchs in den Fundamenten bey Hr. Thilo.

Von 3 — 4. Sprachunterricht.

1. Der 1sten Kl. werden die Aeneide und die Horazischen Oden erklärt von Reuter.

2. Die 2. Kl. liest Dvids Metamorphosen bey Hr. Schünemann.

3. Die 2. Französ. Kl. Gedike französ. Lesebuch, und macht Ausarbeitung bey Hr. Niemeier.

4. Die 3. französ. Kl. das franz. Lesebuch für deutsche Lächter bey Hr. Müller.

5. Die kleinern Schüler werden in Deutschlesen, und im Verstehen des Gelesenen geübt vom Hrn. Cantor Hartung.

Von 4 — 5. Geschichte und Geographie in 3 Klassen.

1. Der 1sten Klasse wird Mont. und Dienst. neueste Geschichte, hauptsächlich von Deutschland, nach Schröckhs Lehrbuche, Donn. und Freit. Geographie vorgetragen von Reuter.

2. Der 2ten Kl. Mont. und Dienst. Europ. Staatengeschichte fortgesetzt, Donn. und Freit. Geographie von Hr. Richter.

3. Der 3. Klasse Mont. und Dienst. Deutsche Geschichte, Donn. und Freit. Geographie von Deutschland, von Hr. Schünemann.

Der Anfang mit diesen Lektionen wird den 2ten Mai gemacht.

Zur bestmöglichen Besorgung der Aufträge von Auswärtigen, die uns Zöglinge anvertrauen wollen, ist jeder der genannten Lehrer bereitwillig.

Minden, den 21. April

1791.

Carl Reuter.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 9. May 1791.

## I Avertissements.

Demnach ad instantiam der Erben des verstorbenen hiesigen Krieges- und Steuer-Raths v. Pestel der erbshafftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden; so wird in Gemäßheit dessen allen denjenigen, welche an den gedachten verstorbenen Krieges-Rath v. Pestel etwas zu zahlen, oder sonst von demselben in Händen haben, hierdurch angedeutet, solches ad Depositum der Regierung abzuliefern, oder, im Unterlassungs-Fall, zu gewärtigen, daß die Zahlung oder Ablieferung, wenn sie an einem andern geschehen sollte, für nicht geschehen angesehen, und die Summe dennoch von ihm beygetrieben werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Sign. Minden am 3ten May 1791.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Da verschiedentlich bemerkt worden, daß einige Accise- oder Servis- Freye nicht zu rechter Zeit ihre Accise- Bücher nebst den Liquidationen, was ihnen an Accise- oder Servis-Vergütung competiret, an die Accise-Cassen abgegeben, wodurch denn Unordnung und Nach-Liquidationes veranlaßt worden; so wird hiemit im Gefolge Rescripts d. d. Berlin den 20ten Merz a. c. festgesetzt, daß derjenige Accise- und

Servis-Freye der bis den 15ten May jeden Jahres diese Bücher und Liquidationes nicht an die resp. Accise-Cassen einreicht für das Jahr keine Vergütung erhalten soll. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Sign. Minden den 13ten April 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Haß. v. Hällesheim. v. Nordenflicht.

Es soll am 14ten May c. die Lieferung der Feurung und Licht für die hiesige Garnisons-Wachten an den Benigfordern verbunden werden. Liebhaber können sich gedachten Tages auf der Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, und den Zuschlag vorher einsehen, wobey zugleich zur Nachricht dient, daß die Feurung in Steinkohlen, nebst dem nötigen Torf zum Anzünden geliefert wird. Sig. Minden den 20. April 1791.

Königl. Preussische Mindensche- Ravensb. Krieges- und Domänen-Cammer.

Haß. v. Hällesheim. v. Ischod.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch dem seit 1775 verschollenen Col. Johann Cord Friederich Bekemeyer No. 100 aus Halen zu wissen: daß Eure Ehefrau Christine Marie geborne Drögen wegen Trennung der Ehe, weit

T

Ihr sie seit 1775 verlassen, und seit dieser Zeit von Eurem Aufenthalt keine Nachricht gegeben habt, Klage angestellt, und um Eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebethen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferiret; so citiren Wir Euch hierdurch, Euch spätestens bis zum 2ten August c. hier selbst auf der Regierung vor dem dazü ernannten Deputato Amscultator Rind zu stellen und über Eure Entfernung Rede und Antwort zu geben, mit der Warnung, daß wenn ihr euch auf diese Vorladung in dem bezielten Termin nicht einfinden und die Ehe gebührend mit Eurer Frau fortsetzen werdet, das Band der Ehe zwischen Euch und der Klägerin in Contumaciam getrennet, Ihr pro malitiosa Desertiae erkläret, und der Klägerin die anderweite Verheyrathung verstatet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen so wie auch den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. So geschehen Minden den 27ten April 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die hinterbliebenen Kinder und Erben des am 27ten April d. J. verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Raths von Pessel den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zu Erörterung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung, und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen, daß daher Termin in Absicht des letzteren auf den 20ten August a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath v. Wicl angesetzt worden, und also alle diejenigen, welche Forderungen an dem verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Rath v. Pessel

gehabt, sie bestehen worin sie wollen, hiez durch vorgeladen werden, solche noch vor dem obgedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; und dient ihnen dabey zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hieselbst bey Unserer Regierung, als den Lübbecke und Bielefelder Stadtgerichten affigirt, und zugleich in dem hiesigen Wochenblatte 6 und in den Lippstädter Zeitungen 3 mal einge drückt worden. So geschehen Minden den 2ten May 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.

v. Arnim.

### Gericht Levern. Nachdem der

Probsteyl. Eigenbehörige Col. Hermann Friedrich Schröder Nr. 12. B. Levern sich im Jahre 1782 mit seinen Creditoren Gerichtlich verglichen und unter Stundung der Zinsen jährlich 10 Rthlr. abzutragen angenommen, derselbe aber diese Terminal-Zahlung nicht immer richtig geleistet, sondern vielmehr während der Zeit verschiedene neue Schulden gemacht hat; so ist von der Gutsheerenschaft des gedachten Col. Schröder für nöthig erachtet worden, dessen Stette ausheuren und solchergestalt aus dem Ueberschuß der Einkünfte so wol die ältern als neuern Creditoren successiv befriedigen zu lassen. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an den Col. H. F. Schröder, es sey woher es wolle, Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche in Term. den 2ten April, 30 ejusd. und 28ten May a. c. anzugeben und in so-



fern sie nicht bereits bey der vorigen Convocation liquide gestellet sind, gehdrig zu bescheinigen und demnächst über den Vorzug rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen. Dahingegen diejenigen, welche an gedachten Tagen zurückbleiben, mit ihren etwaigen Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Die Niedernhaide, welche an der Landstraße von Herford nach Föllnbeck liegt, und von dem Hofe des Coloni Nieborgs, bis an das Heidesfeld sich erstrecket, soll auf allergnädigsten Befehl der hohen Landes-Collegien getheilet, oder die bisherige gemeinschaftliche Benutzung aufgehoben und an deren Statt eine ohneinsgeschränkte Cultur derselben eingeführt werden. Vermöge des dazu erhaltenen allergnädigsten Auftrages, fordern wir daher, alle unbekante Prätendenten hiedurch auf, ihre Ansprüche an dieses Grundstück, sie bestehen worin sie wollen, selbst Wege nicht ausgenommen, in dem hierzu angeetzten Termin den 10ten May d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, der nicht erscheint, seiner Ansprüche an dieser Gemeinheit für verlustig werde erkläret und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Grund- und Gutsherrschaften, oder solche die nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung haben, werden gleichfalls vorgeladen entweder die von ihren Eigenbedrungen, Erbpächtern ic. versäumte Angabe der Gerechtsame zu bemerken oder deren Handlungen und Vorträge zu autorisiren. Geschiehet dieses nicht; so soll ihre nachherige Dazwischenkunft nicht angenommen und eine vorhergemachte Einrichtung darum nicht aufgehoben, sondern alles für stillschweigend bewilliget und genehmiget angesehen werden.

Heepen und Werther den 1ten Febr. 1791.  
Meyer. Ziegler.

## Umt Limberg.

Es haben die Gebrüder Treseler zu Holzhausen dem Gericht angezeigt, daß ihr Vater Franz Heinrich Treseler vor etwa 30 Jahren, dem vorigen Besitzer des ablichen Guth Holzhausen, ein Anlehn von 100 Thlr. vorgestellet, auch dafür die Hobben Wiese zur antichretischen Nutzung erhalten. Da nun die Wiederbezahlung erfolgen sollte, habe sich ergeben, daß die Obligation, welche über jenes Anlehn ausgestellt, verlohren. Es ist des Endes darauf angetragen, daß diejenige welche an gedachtes Anlehn ad 100 Thl., oder die darüber ausgestellte Obligation etwas zu fordern, aufgefordert werden, ihre Forderung anzugeben. Diefserhalb werden all und jede welche aus der vorgedachten Obligation, oder an die darin verbriefete 100 Thaler einen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, diesen bey Strafe ewigen Stillschweigens binnen 9 Wochen, und zuletzt am 24. Jnnii a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, zu bescheinigen und diejenigen Schriften auch Nachrichten worauf sie sich zu beziehen gedenken beyzubringen.

Bielefeld. Da der Handelsmann Johann Hermann Niemeyer hieselbst nachgeschickt hat, der in hiesiger Feldmark belezene nach Morgen an die von Pottischen Weiden und dem Cämmererlande der Ekfernkamp genandt, nach Mittag an den vom hiesigen Rev. Capitulo in Erbpacht ausgehanen und jetzt von dem Neubauer Stücken bebaueten sogenannten Lops Kamp und gegen Abend an des Hrn. Senatoris Velhagen und Coloni kleine Hagemeiers grenzende Wiese, welche derselbe laut des unterm 2ten Febr. 1787. vollzogenen Kaufcontracts von denen Willmannschen Hrn. Erben für die Kaufsumme von 1250 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich acquiriret hat, auf seinen Namen ins Grund und Hypothekenbuch einzutragen und zu Beichtigung des Tituli possessionis alle dieses

nigen welche an dieses Grundstück ex capite domini oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung und real Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter verabluden zu lassen, auch diesem Gesuch rechtlich deferiret, und zu solchem Ende Terminus auf den 22ten August d. J. angefezt worden; so haben diejenigen, welche in gedachtem Termin die an erwähntes Grundstück etwa zu machende Ansprüche nicht angeben und gehdrig nachweisen werden, zu gewärtigen, daß sie damit unter Anferlegung eines immerwährenden Stillschweigens präcludiret, und mit der Eintragung des mehrgedachten Grundstücks auf des Niemeyers als nunmehrigen Eigenthümers Namen im hiesigen städtischen Grund und Hypothequenbuche werde verfahren werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem Invaliden Niezer zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 12. belegene Wohnhaus, worauf außer andern gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 3 ggr. Kirchengeld haften, soll, nebst dem dazu getheilten Hubplatz für 2 Rüge sub Nr. 9. auf dem Fischerstädtischen Bruche, so insgesamt zu 248 Rthlr. 10 ggr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich deshalb in Terminis den 11. Junius, den 15. Julius und den 19. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle unbefandte etwaige real Prätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsahme an dem Hause und Hubtheil des Niezers in den anstehenden Terminen anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie demnächst damit weiter nicht gehdrt, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Nachstehende dem Bä-

cker Eberhard Ohm zugehörige Immobilien, 1) ein am Markte sub Nr. 151. zur Nahrung wohl belegenes mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten imgleichen 2 ggr. 8 Pf. an die Armen und 12 ggr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und einen darauf gefallenen Hude: Theil für 4 Rüge sub Nr. 241. auf dem Kubthorschen Bruche nach der Abtretung 6 kleine Minder Morgen haltend, und insgesamt taxirt auf 1181 Rthlr. 20 ggr. 2) Ein Landschafsfreyer Garten vor dem Beeserthor an der Maschtreppe 8 kleine Achetel haltend mit Einschluß der darin befindlichen Bäume, und Thür: Pfeilern gewürdiget auf 252 Rt. 3) Drey Morgen Landes in der Hasel-Masch belegt wovon 2 Morgen außer dem Landschaf, frey und zu 180 Rt. angeschlagen sind, der dritte Morgen aber Theils Land mit 6 mgr. Landschaf und 1 Rthlr. 9 mgr. an den Dom: Organisten belastet, und zu 60 Rthlr. taxirt ist, sollen meiste bietend verkauft werden. Die Kauflustige können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Merz, 20. April und 27. May Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche an vorbemerkte Immobilien etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Gerechtsame zu haben vermeynen, vorgeladen, in den angefezten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen; wiedrigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, und desfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Der Kaufmann Herr Jean Baptist Chenal Sen. aus Coblenz zeigt hiedurch seinen geehrten Freunden und Bekanten an, daß er im bevorstehenden Maymarkte mit einem schönen wohl assortirten Waaren-Lager von Bijouterie und sonstigen Galanterie-Waaren hier eintritt, und in seinem gewöhnlichen Logis,

bey dem Hrn. Domainen-Cassen-Controlleur Müller anzutreffen seyn wird.

**Minden.** Die Gebrüdere Windmüller aus Wahrenndorf machen hiemit bekannt: daß sie jetzt gerade von Frankfurth am Mayn kommen mit einem außerlesenen Sortiment in allen Gattungen Englischer und Französischer Galanterie-Waaren, von der besten Qualität und nach dem neuesten Geschmack und mit einem gewöhnlichen Seiden-Waaren-Lager nach der neuesten Mode. Ohne viel Ruhmens zu machen um dadurch weitere Kundschafft an sich zu ziehen wird die Waare und deren billige Preise sich von selbst empfehlen, weshalb sie auf günstigen Zuspruch rechnen können. Ihr Laden ist beim Hrn. Secretair Zimmermann aufm. Markte.

**Minden.** Jacob Wildenbrock et Compagnie aus Bremen recommendiren sich diesen Markt mit allen möglichen Sorten feinen Eiz und Cattun, versprechen die billigsten Preisen, und bitten um geneigten Zuspruch. Ihr Logis ist bey dem Goldschmidt Koch oben dem Markte.

**Joh. Peter Balmichroth et Comp.** von Längenberg bey Elberfeld, verkaufen ein Groß feine Augsburgische Eizen 7 viertel und 6 viertel, ganz und halbe Cattunen; alle Sorten seiden, floret und leinen Bänder; Sortietten und baumwollene Mägen, Strümpfe und mehrere Frankfurter und Nürnberger Waaren, haben ihr Waarenlager wie vorhin bey dem Hn. Canzleysecretair Zimmermann aufm. Markt. Ausser dem Markt ist solches in Osabrück, von daher ihre Freunde jederzeit die beste auch reelleste Bedienung gewärtigen können.

Bei dem Gärtner Schmidt auf dem Ruck vor Minden sind von allen Sorten Rohlpflanzen für möglichst billigste Preise zu bekommen.

**Amte Schlüsselburg.** Zur

Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers sollen die dem Commerciant Johann Herzman Busch hieselbst zugehörige verhypothecirte Grundstücke meißbietend verkauft werden. Es bestehen diese 1) aus dem sub No. 70 in der Stadt Schlüsselburg belegenen, vor einigen Jahren neu erbauten zur Handlung gut eingerichteten Wohnhause; worin sich 2 Wohnstuben, 2 Kammern, eine Boutique, Küche, Keller, Stallung, und ein noch nicht völlig ausgebautes Saal befinden; und welches mit dem angebauten Brennhaufe zu 552 rthlr. 8 Ggr. taxirt und außer den gewöhnlichen Bürgerlasten, mit 2 rthlr. 2 Ggr. 10 pf. jährlicher Contributions und Servis-Gelber beschwert ist. 2) aus denen zu 16 Morgen Saatz und Wischland angekauften, großen und kleinen Mascherhöfen, an der Wefer belegen. Es sind selbige Contributions- und Zehntfrei, jedoch an das Amt Stolzenau jährlich mit 2 Stolzenauer Scheffel Roggen, 34 und einen halben Scheffel Gerste, und 39 drey viertel Scheffel Weishaber, zinsbar, und zu 545 rthlr. taxirt. Lufttragende Käufer werden daher aufgefordert, sich in denen auf den 1ten Jun. 2ten Jul. 10ten August a. c. von 10 bis 12 Uhr zur Subhastation bezielten Terminen an hiesiger Amtstube einzufinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche an obige Grundstücke unbekante Real-Gerechtfame, worin solche auch bestehen indgen, zu haben glauben, solche spätestens im letztem Termine angeben, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehöret werden sollen.

**Amte Sparenb. Schildesche.**

Nachdem die der hochfürstlichen Abtey zu Herford mit Personal- und Realeigenthum verhaftete Werkenbrinks Stätte, in der Bauerschaft Dibrock No. 21, wozu ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Kotte, und

etwa 15 ein halben Scheffelsaat Gart-Feldland und Holzgrund gehöret, in eine Taxe gebracht, und auf 1351 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdigt, deren jährliche ordinaire Abgaben aber auf 12 Rthlr. 15 Qgr. angeschlagen worden, wie solches aus den bey dem hiesigen Amtsgericht vorhandenen Taxations Scheinen mit mehrerem ersehen werden kann, und dann, ad instantiam der höchsten Gutsherrschaft, so wohl wegen beträglicher Schulden, als nöthiger Reparatur der Gebäude, nach vergangiger gerichtlichen Untersuchung, die Subhastation besagter Stätte für nötig erachtet worden; als werden hiemit alle diejenige, welche diese Werkenbrinks Stätte mit allen Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Lasten, zu kaufen, Lust haben, vorgeladen, ihr Gebot in Terminis den 30ten März, 30ten April und zuletzt den 28ten May c. zu Bielefeld am Gerichtshause zu eröffnen, da dann im letzten Termin dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und auf Nachgebote nicht ferner geschachtet werden soll. Es versteht sich aber bey dem Verkauf von selbst, daß der Aequitrent das auf der Stätte haftende Leib- und Gutseigenthum für sich, seine etwaige Ehefrau und Kinder annehmen, des Endes sich so wohl bey der Annahme, als bey künftigen Veränderungsfällen, er oder seine Nachkommen gehdrig qualificiren, nicht weniger allen den davon abhängenden Folgen unterwerfen, und die auf dem Colonat haftende jährliche Prästanda übernehmen, bey dem allen aber auch nachweisen müsse: welchergestalt er im Stande sey, die Gebäude in baulichen Stand zu setzen, und der Stätte aufzuhelfen? Zugleich werden alle diejenige, welche an die Werkenbrinks Stätte ein dingliches Recht, oder sonst Forderungen zu haben glauben, hiemit erinnert, solche spätestens im letzten Termin des Morgens früh anzuzeigen, und rechtlicher Art nach zu bewahrheiten, auch allenfalls mit den Nebencreditoren wegen des Vorzugsrechts ad Protocollum zu verfahren,

und demnächst rechtliches Erkenntnis und Platz in der abzufassenden Prioritätsurteil zu erwarten. Diejenigen, welche in dem letzten Termin ihre Forderungen und Ansprüche nicht gehdrig angegeben und iustificiret haben, müssen hoffen, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Stätte abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Der Fürstlich Hessische Obrist, Herr Carl Friedrich von Colson, jetzt zu Dornkirch im Hessischen wohnhaft, ist entschlossen, sein dahier unter Nr. 59. belegenes bürgerliches Wohnhaus nebst dazu gehdrigen Nebengebäuden, und dem dabey befindlichen kleinen Garten unter dem Bestand des hiesigen Stadtgerichts an den Meistbietenden zu verkaufen, daher zu dieser Versteigerung Termin auf Freitag den 27ten künftigen Monats Mai angeleget; zugleich auch auf Ersuchen des Hrn. Obristen die gebetene Edictal-Ladung dahin erlaunt worden, daß alle diejenigen, welche an dem zu verkaufenden Hause und dessen Zubehörungen dingliche Ansprüche oder angedachten Herrn Obristen gegründete Forderungen ex quocunque capite sie auch herühren mögen, zu haben vermeynen, solche in dem dazu gleichfals auf den 27ten künftigen Monats Mai feststehenden Termino peremptorio bey Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschweigens anzukündigen und auszuführen haben. Dückeburg den 18ten April 1791.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Holzappel,

Amtsführender Bürgermeister.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Es soll die zum Hausbergischen Amtes Vorwerke Schäferhof bey Neesen bezogene Wiese die Neeser Schlacht genannt, welche nach dem Anschlage 3 Morgen 21 R. groß ist, in Termino den 11ten May öffentlich in Erbpacht gegen einen jährlichen Canon ausgebothen werden, und können

daber diejenigen, welche dieses Grundstück in Erbpacht zu nehmen Lust haben, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr sich auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, die Bedingungen, und die eigentliche Morgenzahl vernehmen, ihr Geboth erdsnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieses Pertinenz, jedoch mit Vorbehalt Königl. Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Minden am 15ten April 1791.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. v. Hüllesheim. Backmeister. Schönbach. v. Schoof

**D**a in Termino, Donnerstag den 12ten dieses, der bestellte Garten des verstorbenen Krieges- und Steuer-Raths von Nestel, vor dem Fischer-Thore gelegen, für diesen Sommer, meistbietend vor dem Deputato, Registrations-Secretario Bessel, vermiethet werden soll; so haben sich Liebhaber dazu in solchem Termine, des Morgens um 10 Uhr, auf der Regierung einzufinden. Signatum Minden am 3ten May 1791. Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

**Minden.** Zur anderweiten Verpachtung des zur Seniorat-Obedienz gehöri- gen großen Windheimer Zehntens, und wofür im lehtern Licitations-Termino nur 425 Rthlr. geboten sind, wird nochmaliger Terminus auf den 9ten Junii a. c. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf der Capitulsstube einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen können. Von Seiten der Direction der Ressource wird den fremden die hiesigen Messen besuchenden Kaufleuten bekannt gemacht, daß in dem der Gesellschaft zugehörigen

Hause am Markte auf die bevorstehende Martini und künftigen Messen einige sehr gute Zimmer zu vermietten sind, und würden sich besonders Galanteriehändler wegen der schönen Lage einen guten Absatz versprechen können. Die Liebhaber haben sich bey dem Rentanten der Gesellschaft, Herrn Kaufmann Frederking zu melden.

V Gelder, so auszuleihen.

**Herford.** Es sind 1000 Rthlr. in Golde und 150 Rthlr. in Münze Arendsche Pupillen-Gelder vorrätig, welche gegen hinreichende Sicherheit Zinßbar belegt werden sollen. Die Liebhaber können sich also bei dem Vormündern Hn. Land-Syndicus Condsbruch und Hrn. Krieges-Commissair Kurlbaum zu Herford melden.

VI Brodt-Taxen

Für die Stadt Minden vom 1sten May 1791.

|                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| Für 4 Pf. Zwieback          | 7 Loth = 2. |
| = 4 Pf. Semmel              | 8 = 2.      |
| = 1 Mgr. fein Brodt         | 26 = =      |
| = 1 Mgr. Speise-Brodt 1 Pf. | 4 = =       |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 13 Pf.   | = = =       |

Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt Herford pro May 1791.

|   |                    |
|---|--------------------|
| 1½ Pf. Grobrodt für                                   | = 1 mgr. pf.       |
| 28 Loth Kleinbrodt                                    | = 1 mgr. =         |
| 17½ Loth Weißbrodt                                    | = 1 mgr. =         |
| 1 Pfund Rindfleisch                                   | 2 mgr. 2 bis 6 pf. |
| 1 = Schweinefleisch                                   | 3 mgr. 2 = =       |
| 1 = Hammelfleisch                                     | 2 mgr. 2 bis 4 =   |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 12 Pfund gewogen | 2 mgr. 4 = =       |
| 1 = dito davon der Brate weniger als 12 Pf. gewogen   | 1 mgr. 4 bis 6 =   |

Nachricht von dem zweyspilligen oder sogenannten Trefurtschen Spinnrade.

**D**as Spinnrad mit 2 Rollen oder Spillen ist ganz unstreitig eine für den

Mahrungsstand sehr wichtige Erfindung, und für den Landmann, der Flachs bauet,

zur Bereitung mehrerer Garns ein überaus nützlich Werkzeug. Es ist immer schon ein ächtes, wahres Verdienst fürs Vaterland, auch nur ein Spinnrad zu verbessern, oder ein besseres als das gewöhnliche ist, dem Landmann in die Hände zu geben, und dies Verdienst hat ein Landgeistlicher, der ehemalige Pastor Trefurt zu Riede in der Graffschaft Hoya in Westphalen sich erworben, dem die Ehre der Erfindung und vollkommenen Einrichtung dieses zwey-spilligen Rades gebührt.

Die Einrichtung und Bauart desselben ist schwer zu beschreiben, und würde auch die deutlichste und faßlichste Beschreibung von keinem Nutzen seyn. Das Wesentlichste im Bau desselben vor andern ist, daß das Spinnrad 2 Rollen oder Spillen hat so daß also mit zwey Händen zwey Fäden zu gleicher Zeit gesponnen und bereitet werden können, und jede etwas geschickte Spinnerin in der Art zu spinnen leicht Fertigkeit durch einigen Fleiß und Übung erlangen kann.

Der Vorzug desselben also vor dem ein-spilligen und sein Nutzen ist ganz einleuchtend, weil auf selbigem, wenn nicht gerade noch einmal soviel, doch wenigstens ein Drittheil mehr Garn in eben der Zeit versfertigt werden kann, als auf dem ein-spilligen Rade. Außer diesem ist auch für die Gesundheit der Spinnerinnen bey diesem Rade dadurch gesorgt, daß ein zinnernes kleines Gefäß an der Flachsdiese zur Aufbewahrung einer Feuchtigkeit angebracht ist, die statt des so nachtheiligen und schädlichen Aussteckens an den Fäden, zum Anfeuchten der Finger dient. Eine solche schleimige Feuchtigkeit, die dem Speichel ähnlich und zum Aufschlichten des Fadens tüchtig ist, giebt dünngekochte Habergrüze, Mehl mit Wasser gekocht, Gummi im Wasser aufgelöst, besonders aber Quittenkerne, davon etwa 5 bis 6 Stück hinreichend sind.

Die Königl. Großbritannische und Churhannoversche Kammer entschloß sich daher, eine gewisse Summe zu Anschaffung von 70 dergleichen Rädern patriotisch zu verwen-

den, und wurden solche unter fleißige Spinnerinnen des Königl. Amts Lauenstein unentgeltlich vertheilt. Es spinnen daher nunmehr dasebst Kinder von 10 bis 12 Jahren auf solchem Rade ganz fertig. Gleichfalls ist selbiges auch im Braunschweigischen und benachbarten Gegenden von Vornehmen und Geringen in dem Gebrauch gebracht worden, und die Braunschweigische Landzeitung vom 28ten März 1789 meldet, daß ein junges Mädchen nicht weit von Braunschweig in einem Tage 5 Stück Garn auf solchem Rade zu Stande gebracht habe, welche Arbeit auch von der geschicktesten und fleißigsten Spinnerin auf dem ein-spilligen Rade nicht verlangt und erwartet werden kann.

Von der großen Gemeinnützigkeit dieses Rades überzeugt, habe ich mir auf meine Kosten ein dergleichen Rad aus dem Hannoverischen kommen lassen, um solches auch in hiesigen Gegenden und Landen bekannt zu machen. Da solches ohne Zweifel für einige flachsbreiche Länder der Königl. Preuss. Staaten, als Schlezien, Pommern und Preussen, besonders auch für die verschiedenen Spinner-Etablissements und Spinnerdorfer der Churmark höchst nützlich seyn könne, und die Einführung desselben sehr zu wünschen ist; so habe ich an meinem Theil für eine Landes-Deconomie erspriessliche Sache erachtet, eine öffentliche Anzeige davon mitzutheilen, und den Wunsch zu äußern, daß es einigen der Königl. Krieges- und Domainenkammern gefallen mögte, dies nützliche Werkzeug den väterländischen Landleuten in die Hände zu geben, und dessen Bekanntmachung zu verbreiten. Mein richtig, zweckmäßig und gut gearbeitetes Rad könnte also ein Modell abgeben, wornach von geschickten Drechstern auch hieselbst dergleichen angefertigt würden, und ich will mit Vergnügen Aufträge zur Anschaffung solcher Spinnräder annehmen. Frankfurt an der Oder, den 1 May 1791. Borowski, Königl. Professor der Deconomie und Cameralwissenschaften.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 16. May 1791.

## I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Unterthan Friedrich Zhielcking aus Dönsstädt Amts Petershagen zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Isabe geborne Kolfing, weil Ihr sie im Jahre 1784 verlassen; auf Eure öffentliche Vorladung angetragen habe. Indem nun dem Gesagte deferiret worden; so werdet Ihr Friedrich Zhielcking aus Dönsstädt hiers durch verabladet in Termino den 21ten Junius a. c. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierungs Auscultator v. Coeln persönlich zu stellen, oder Nachricht von Eurem Aufenthalte abzugeben; in welchem Fall Ihr Euch an den Euch ex officio zugeordneten Justiz-Commissarium Müller zu wenden habt. Solltet Ihr aber in diesem Termine Eure Rückkunft zur gebührenden Fortsetzung der mit Anne Catharina Isabe Kolfing eingegangenen Ehe nicht nachweisen, noch Euch wegen Eurer Entfernung und unbekannt gelassenen Aufenthalts rechtfertigen und überhaupt weder persönlich noch per Mandatarium erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Eure Entfernung als eine vorsätzliche und bödliche Verlassung Eurer Ehefrau angesehen und dem zu-

folge die Ehe zwischen Euch und der Klägerin getrennet, derselben eine anderweite Verheyrathung nachgelassen, Ihr aber für den schuldigen Theil bey der zu verfügenden Ehescheidung werdet erklärt werden. Urfundlich ist diese öffentliche Vorladung unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, daselbst affigirt; auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz Blättern 3 mal inseriret worden. Geben Minden den 2ten März 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Herford. Heinrich Wilhelm Münster welcher 1736 hieselbst geboren, 1756 von hier nach Holland, und 1773 von da nach Guinea gegangen ist, ohne seitdem etwas von sich hören zu lassen, wird auf Ansuchen seiner Geschwister, durch diese den Mindenschen Intelligenzblättern, Lippstädter, Leidener, und Clever Zeitungen eingerückt, auch an hiesigem Rathhause ausgehangene öffentliche Ladung, aufgefordert, sich so wie dessen etwaige Leibes- Erben binnen 9 Monaten und längstens in Termino den 23ten Septbr. 1791 bey uns persönlich oder schriftlich zu melden, um ein ihm anheim gefallenes Legat von 625 rthlr. zu empfangen; im Nichtbefolgungs-

fall hat gedachter **Henrich Wilhelm Münter** und dessen etwaige Erben, zu gewärtigen, daß derselber als unbeerbt verstorben erklärt, und erwehntes Legat seinen Geschwistern verabsolget werden soll.

Am combinirten Königl. und Stadtgerichte, den 6. Dec. 1790.

### Ami Sparenb. Werther.

Ueber das Vermögen der Witwe **Margret Isabell Grabemanns**, welche bey dem **Colono Diemken** in der Bauerschaft **Häger** heuerlich wohnet, ist der Concurs eröffnet worden. Deshalb müssen deren sämtliche Gläubiger ihre Forderungen in Termino den 6ten Julius zu **Bielefeld** am Gerichtshause mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldete Creditores ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich liegt denjenigen, welche Pfänder von der **Gemeinschuldnerin** besitzen, oder derselben etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung ob, davon forderksamst dem Gericht Anzeige zu thun.

### II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen die dem **Colono Rahtert Nr. 2.** zu **Zodtenhausen** gehdriche in der mittelsten **Habnebeck** belegene 2 lange und ein kurzes Stück Landes, meistbietend verkauft werden. Die zwey langen Stücke enthalten nach der Abtretung der **Landästimatoren 2 und 3 Achtel**, und das kurze Stück einen **Minder Morgen**. Dieses Land ist indessamt **Landeschaftpflichtig** und es haften außerdem nach der Angabe des Besitzers auf den 2 langen Stücken 3 **Schfl. Zinsgerste** an die **Dombachaney**, wovon aber das kurze Stück befreyet seyn soll. Die sämtlichen 3 Stücke sind zu **240 Rthlr.** in Anschlag gebracht. Liebhaber können sich in Terminis den **14. May, 17. Junius** und **29. Julius** Vormittags von **10 bis 12 Uhr** vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Besonnenheit der Umstände auf das höchste

Gebot des Zuschlages gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche **real Ansprüche** die aus dem **Hypothekenbuche** nicht zu ersehen sind, an **sothanem Lande** zu haben verimeynen, ihre **Gerechtfame** in dem letzten Termino anzeigen, wiederigens sie damit abgewiesen, und gegen die Käufer und künftigen Besitzer nicht gehdret werden sollen.

**Minden.** Es sollen nachstehende der **Wittwe Wellern** gehdriche Immobilien I. das mit bürgerlichen **Kassen** und **18 mgr. Kirchengeid** onerirte **Wohnhaus** sub **Nr. 710.** an der **Huffschmiede** nebst **Hofraum, Stalung, Mistplaz** und einem in **Kortenhoope** sub **Nr. 61.** belegenen zu **Saatlande** uhresbar gemachten **Hudetheil** von **18 Morgen** für **6 Rube**, so mit sonstigen **Zubehdr** zusammen auf **1400 Rthlr.** **18 mgr.** gewürdigt worden, 2. **2 Morgen Landes** in den **Berens Rämpen** bey dem **vormaligen Arningschen Lande**, wovon **3 Schfl. Zinsgerste** an das **Dom-Capitul** und **14 mgr. Landschaf** gehen, taxirt zu **120 Rt.**, 3. **2 Morgen Landes** vor dem **Neuenthore** in den **Winddielen**, welches zu **Gartenland** eingerichtet ist, worauf **2** und einen halben **Schfl. Zinsgerste** an das **Martini Capitul** und **8 mgr. Landschaf** haften, auch **Zehntbar** sind, taxirt zu **140 Rt.** öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den **25. Merz, den 29. April** und **3. Junius** Vormittags von **10 bis 12 Uhr** vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, und auf das höchste Geboth dem Befindnen nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche unbekannt, aus dem **Hypothekenbuche** nicht ersichtliche **Real. Gerechtfame** an den feilgeborenen Immobilien zu haben verimeinen, solche in dem letzten Termino anzeigen oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.



**Minden.** Am 6ten Junii d. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird mit Ver-  
auctionirung des von Pestelschen Mobiliars-  
Nachlasses hieselbst der Anfang gemacht,  
und die folgenden Tage damit fortgefah-  
ren werden. Es befinden sich darunter grosse  
Spiegel, mit dazu gehdrigen Tischen von  
Marmor-Platen und verguldeten Füßen,  
Stühle, Commoden, Schränke, Betten,  
Leinengeräth, Porcelain, ein sehr vollstän-  
diges Tisch-Service von Steingut, Gläser,  
ein kristallener Kronleuchter, Zinn, Ku-  
pfer u. Uhren, ein dreysitziger Wagen, Pfer-  
degeschir, steinerne Kuhstribben, Pottöfen  
mit Röhren, und ein großer eiserer Brat-  
und Back-Ofen, desgleichen zwey Kühe  
mit der zu continuirenden Brählweide,  
grosse Hühner und Tauben. Der Verkauf  
geschiehet gegen grob. Courant und baare  
Bezahlung.

**Digore Commission:**

**Bessel.**

**Rübbecke.** Es sollen in Termino  
Mittwochs den 25ten dieses Monats May  
Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause  
verschiedene gute Mobilien als Pfandstücke  
meistbietend gegen baare Zahlung in groben  
Silbergelde öffentlich verkauft werden.  
Dazu gehören ein Chaise, Kleiderschränke,  
Koffer, Linnen und Drell.

**Amst Heepen.** Die Seiner  
Königlichen Majestät leibeigene Roder-  
munds Stette Nr. 32. Bauerschaft Heepen,  
bestehend in einem Wohn- und Backhause,  
zwei Spint Gartenland und sechs Scheffel  
22 Ruthen Markengrundes, wovon die  
Laxe nach Abzug der Abgaben überhaupt  
409 Rthlr. 13 gr. 8 Pf. beträgt; soll auf  
erfolgte Einwilligung hochlöbl. Krieges-  
und Domainen-Cammer zu Minden in ihr  
er bisheriger Qualität und mit denen dar-  
auf hastenden Lasten in Termino den 23ten

Junii curr. am Gerichtshause zu Bielefeld  
Schulden halber an den Meistbietenden  
verkauft werden: Lusttragende Käufer wer-  
den dahero aufgefordert, sich alsdann ein-  
zufinden, und hat der Bestbietende den Zur-  
schlag zu gewärtigen. Zugleich werden  
diejenigen, welche an die Rodermunds  
Stette ein dingliches Recht, oder sonst aus  
irgend einem Grunde Anspruch und Forde-  
rung zu haben vermeynen möchten, zu des-  
sen Angabe und Rechtfertigung auf den  
23ten Junii c. unter der Warnung hie-  
durch verabladet, daß sie damit nachher  
nicht weiter gehdret werden sollen.

**Amst Blotho.** Da das, dem  
Commercianten Harting in Rehme zugehö-  
rige, sub No. 97. daselbst belegne leib-  
freye, und zur Wirtschaft gut eingerich-  
tete Wohnhaus, worin zwey Stuben, fünf  
Kammern, ein Saal, vier Koru, Boden,  
ein Keller, ein Brunnen, und Stallung für  
vier Pferde und vier Kühe befindlich, und  
welches mit Inbegriff des dabei belegenen  
grossen Gartens auf 1700 Rthlr. taxirt  
worden, ad instantiam eines darauf ingros-  
sirten Gläubigers in Terminis den 10ten  
May, 14ten Juny, und 19ten July a. c.  
subhastret, und an den Meistbietenden  
verkauft werden soll; als können sich Lieb-  
haber sodann jedes mahl Morgens 10 Uhr  
vor hiesiger Amts-Stube einfinden, und  
ihr Gebot erdfnen, da sodann der Best-  
bietende in ultimo Termino dem Befinden  
nach des Zuschlages zu gewärtigen hat; wo-  
bei zugleich alle diejenigen so an vorbeschrie-  
benen Grundstücken Anspruch und Forde-  
rung zu haben vermeynen mögten, zur  
Angabe und Rechtfertigung derselben auf  
besagte Tagefahrten mit der Verwarnung  
hierdurch verabladet werden, daß sie nach-  
her damit nicht weiter gehdret werden sollen.

**Minden.** Die hiesigen Kaufleute  
Herrn Dieder. Tiegel und Gottlieb Niemann  
haben gegenwärtig ein ansehnliches Lager  
U 2

von allen Sorten eisernen Ofen, nemlich Mauer-Ofen mit Bogen- und Pyramiden Aufsatz, eben dergleichen Querr-Rundofen, Windofen, mit und ohne Aufsatz, ordin. Ofen ohne Aufsatz, desgleichen Pottofen, sämtlich von verschiedener Größe, Facon und Güte. Ferner: Eiserne Ofen-Röhren, Blech, Stab- Kraus- Kock- und Nagel- Eisen, so auch Stabl. Da nun bey erstern auch alle Sorten weiß und grün Fenster-Glas, und bey letztern alle Sorten von Lannen Balken, Sparen, Bohlen, Dielen, Latten, Bindel- und Leiterbäume, geschliffene und rauhe Fluhrsteine zu allen Zeiten in bester Güte zu haben sind, mithin das Vorzüglichste, zum Bau benutzte aus ihren Lagern geliefert werden kan; so empfehlen sie sich nicht allein allen Auswärtigen als Einheimischen, so mit obigen Articulen Handlung führen, sondern auch denenjenigen, so im Bau und Reparatur begriffen, unter Versicherung verschiedener Vortheile und der allerbilligsten Preise aufz. beste.

### III Sachen, zu verpachten.

Da das v. Vesselsche Haus auf dem Kampfe hieselbst, mit dem dahinter befindlichen Garten, ingleichen die Scheure von Johannis dieses Jahrs bis Ostern künftigen Jahrs meistbietend vermiethet werden soll; so können sich Liebhaber dazu in Termino den 23ten dieses, des Vormittags um 10 Uhr, in gedachtem Hause einfinden. Signatum Minden am 13. May 1791.

Königl. Preuss. Minden- Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da die im Amte Blomberg belegene Herrschaftliche, vor einigen Jahren neuerbaute Mahl- Dehl- und Weizen-Mühle, vom 24sten October d. J. an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, wozu Termins auf Montag den 20. Junius d. J. angesetzt

worden; so können sich Pacht Liebhaber an dem bestimmten Tage Vormittags bey hiesiger Gräflicher vormundschaftlicher Rentkammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Both thun, und der Meistbietende gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Pacht Liebhaber ein Attest von ihrer Ortsobrigkeit in Termino beyzubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyen, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu leisten; wie denn auch diejenigen, welche diese Mühle zu pachten gewillt, und mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angefaßen sind, nicht ebender zum Geboth zugelassen werden, bis sie vorher einhundert Rthlr. baar der Cammer deponirt haben. Bückeburg, den 27. April 1791.

Aus Gräf. Schaumburg- Lippscher vormundschaftlicher Rentkammer.

### IV Personen so verlangt werden.

**Minden.** Es wird ein Kutcher gegen annehmliche Bedingung gesucht, der wohl mit 4 Pferden umzugehen weiß, und gutes Zeugnis darüber, als auch wegen seiner Ehrlichkeit beibringen kan. Der Herr Post-Commissair Schlutius ertheilet deshalb nähere Anweisung.

### V Notificationes.

**Minden.** Der Bürger Wilhelm Rück hat das Haus sub No. 568 von dem Schneidermeister Jäckel für 400 rthlr. angekauft.

Der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Andreas Jonaß hat den vor dem Neuenthore am Bullenlampe belegenen Garten von dem Schneidermeister Fordes für 250 Rthlr. in Golde angekauft.

Der Knochenhauer- Amtsmeister Johann Christian Kloppe hat den zur Wicarte St. Gertrudis et Elisabetha bisher gehörigen, an der Contrescarpe zwischen dem

Neuen und dem Marienthore belegenen Garten, gegen seinen am Marienthorschen Steinwege bey Jochnus Garten belegenen Garten unter gerichtlicher Bestätigung ausgetauscht.

**E**s hat der Bürger und Wdtgermeister Joh. Carl Friedr. Decke jun. unterm 22ten Febr. 1791. den von seinem Vater Joh. C. Decke, zu seinem kindlichen Theil aus dem Fischer Thor zwischen des Hrn. Hauptmanns von Krenzell und des Hrn. Inspector Ruff belegenen kleinen Garten, an benannten Hrn. Hauptmann v. Krenzell Erb- und Eigenthümlich verkauft; und haben hiesigen, so an diesen Kauf oder Garten Ansprüche und Forderungen oder sonstige Rechte zu haben vermeinen, sich deshalb bey dem Blau- und Schönsärder Ortman zu melden.

**Lübbecke.** Der hiesige Bürger Diederich Heidkamp hat seinen kleinen

Kamp oben der Paapenstraße am Wein- garten an den Herrn Baron von der Reck für 20 Rthlr. verkauft, und letzterer dar- über den gerichtlichen Kaufbrief erhalten.

**Amt Reineberg.** Der freie Colonus Johann Henrich Wilhelm Bäumer hat die freye Bäumers Stett Nr. 41. in Quernheim an Col. Cord Heinrich Kellers meyer Nr. 20. in Häber verkauft.

#### VI Sterbe-Fall.

**U**nsern geehrten Verwandten und Frein- den machen wir, unter Verbitung al- ler Beyleids-Bezeugung gehorsamt bekant, daß unsere vielgeliebte Schwester Juliane von Herzberg nach einem 14wöchigen Kran- ken-Lager am 12. d. M. des Abends 10 Uhr in die Ewigkeit übergegangen ist.

Minden den 13. May 1791.

Geschwister von Herzberg.

### E t w a s

auf den abgenöthigten Widerspruch in Betreff des Unterrichts vom Kleebau des Herrn Kammer-Commissair Klein, welchen der Verwalter Duve zu Blomberg im 14ten Stück der diesjäh- rigen Mindenschen Anzeigen bekant zu machen sich gedrungen gefühlt hat.

**D**ieser Widerspruch des Verwalter Duve scheint blos durch einen unwidersteh- lichen Hang, mich bey meinen Vorgesetz- ten und vor der Welt zu verkleinern, ab- genöthiget zu seyn; denn mit einem un- befangenen Gemäthe würde er sich unmög- lich so weit haben vergessen können, aus dem, was der Herr Kammercommissair Klein in seinem Unterricht vom Kleebau zu meinem Lobe sagt, Veranlassung herzuneh- men, mich auf eine solche beleidigende Art, als geschehen, öffentlich anzufallen, Es

ist hier der Ort nicht, meine Administra- tion der Meyerey Blomberg und die da- selbst vorgenommene Verbesserungen zu rechtfertigen, indem ich einestheils hier- über nur der Gräflich Vormundschaftlichen Rentkammer in Bückeburg Redenschaft schuldig bin, und andertheils der Herr Kammercommissair Klein die Wahrheit des- sen, so er hierüber in seinem Unterricht vom Kleebau gesagt, als ein der Land- wirthschaft sehr erfahrner und dabey wahr- heitsliebender Mann, der meine Haushal-

tung zu Blomberg in der Nähe beobachtet hat, selbst ohne mein Zuthun zu retten und denen seiner Person gemachten Vorwürfen zu begegnen wissen wird. Ich begnüge mich vielmehr, hier bloß anzuführen, daß die Gräflich Vormundschafftliche Rentkammer in einer Resolution vom 26ten des vorigen Monats mir unter Versicherung der Gnädigsten Zufriedenheit mit meiner bisherigen Amtsführung bekannt gemacht habe: „wie dem Verwalter Duve zu Blomberg „wegen der gegen mich, den Verwalter „Thorbeck, gerichteten anmaßlichen In- „sertion in den Mindenschen Anzeigen

„ und des damit bezeigten ungebührlichen „ Benehmens unterm heutigten Dato die „ erforderliche Weisung und zugleich der „ Befehl zugegangen sey, sich eines ähn- „ lichen Beginmens bey scharfer Strafe „ für die Zukunft zu enthalten.“

Da hieraus der Werth der Duvenschen Verunglimpfungen am besten beurtheilet werden kann, so habe ich mich für verbunden erachtet, dieses zur Rettung meiner Ehre bekannt zu machen.

Maschvorwerk den 10ten May 1791.

Friedrich Adolph Thorbeck.

## Vorschlag einer neuen Befriedigungsart der Gärten und Felder.

Der Nutzen der Befriedigungen der Gärten, Acker und Felder ist ausgemacht; nur über die Art ihrer Einrichtung ist man nicht einig, und sie pflegt in jedem Lande verschieden zu seyn. In Gegenden, wo es an Steinen nicht fehlt, pflegen die Landwirthe am liebsten steinerne Mauern zu ziehen, anstatt lebendige Hecken zu pflanzen. Denn, wenn gleich die Mauern immer sehr kostbar sind, so erhält man doch durch dieselben, wenn sie einmal aufgeführt sind, seine Absicht, die Felder einzuhegen; und so sind sie allerdings den lebendigen Hecken vorzuziehen, die immer einige Jahre und viel Wartung erfordern, ehe sie völlig zu Stande kommen. Auch sind die lebendigen Hecken und Zäune in kalten Ländern nicht allemal hinreichend, das Vieh abzuhalten, vornehmlich beim Anfange der langen feuchten und kalten Nächte des Nachjahrs. Bei dem allen haben doch die Mauern ein trauriges Ansehen, und sind kälter, als die Hecken.

Ein Landwirth in Schottland hat daher

beide Methoden mit einander zu vereinigen gesucht, und Befriedigungen angelegt, die zum Theil aus Mauerwerk, und zum Theil aus lebendigen Hecken bestehen. Er verfuhr dabei auf folgende Art. Die Hecke pflanzte er, wie gewöhnlich, an der Aussen- seite des Grabens, und führte auswendig eine drittheil Fuß hohe Mauer auf, und zwar von Kalk und Steinen, weil erwöhlt dazu kommen konnte. Vor einigen Jahren wurde diese Befriedigung zuerst angelegt; die benachbarten Landwirthe sahen gar bald ihren Nutzen ein, und machten gleichfalls Gebrauch davon.

Will man eine Befriedigung dieser Art anlegen, so muß man zuerst das Erdreich so breit, als der Graben ist, und an jeder Seite noch zwei Fuß weiter, reinigen; hernach Erdschollen oder Rasen darauf legen, um, so viel möglich, das Unkraut und die Wurzeln wegzuschaffen, die dem Jungen, zur Hecke bestimmten, Gesträuche schaden könnten. Der Graben ist fünf Fuß breit, und drittheil Fuß tief. Sein un-

terer Boden ist ein Fuß breit. An dem äußern Rande des Grabens läßt man noch einen Fuß breit zum Rande desselben, und beiseits desselben gräbt man mit einem Spaten ungefähr einen Fuß tief, wirft etwa drei Zoll hoch gute Erde drein, und pflanzt in diese Erde Dornbüsche. Diese setzt man beinahe horizontal, nach dem Graben zu gewandt, die Spitzen ein wenig in die Höhe gekehrt, damit der Regen die Stengel hinab bis zu den Wurzeln fließen könne. Auf diese Dornsträucher legt man einen Fuß hoch guter Erde. Ueber dieser neuen Erdschichte läßt man nach dem Graben zu einen drei oder vier Zoll breiten Rand; und jenseits dieses Randes pflanzt man eine zweite Reihe Dornen, auf eben die Art wie die ersten; wobei man aber dahin zu sehen hat, daß die Pflanzen dieser obern Reihe nicht unmittelbar über die in der untern, oder senkrecht, zu stehen kommen, sondern etwa neun Zoll, oder etnen Fuß breit, zur Rechten oder zur Linken jeder untern Pflanze. Ueber die letzte Reihe legt man wieder etwa einen Fuß hoch guter Erde, die man sorgfältig dichte macht, und eben stampft; so daß nun die aufgeworfne Wand des Grabens, die an dieser Seite höher ist, als an der andern, ungefähr viertelhalb Fuß breit sey, um darauf nun die Mauer aufzuführen zu können. Die äußere Seite dieser Mauer ist von den Dornstäuben neun oder zehn Zoll, und niemals über einen Fuß weit, entfernt. Die Mauer hat unten etwa zwei Fuß in der Breite, und oben nur einen Fuß. Die Haube oder das Dach der Mauer wird nur mit einem platten Steine gemacht, worauf man zwei Rasen oder Erdschollen legt, und zwar den untern so, daß die grüne Seite unten komme, und den Stein verahre, da hingegen die Grassseite der obern Scholle oberwärts liegt. Auf diese Art werden beide Schollen, die eine gewisse Dicke haben müssen, um die Feuchtigkeit zu behalten, gar bald in Eins verbunden werden, und nicht leicht vom Winde

können weggerissen werden. Die Mauer ist drittelhalb Fuß hoch, die Rasen ungerichtet, welche etwa fünf oder sechs Zoll hoch sind; so, daß die Mauer, mit Inbegriff derselben, eine Höhe von ungefähr drei Fuß hat. Man kann sie mit Mörtel, oder mit trocknen Steinen auführen, nachdem man eins oder das andre am leichtesten und wohlfeilsten haben kann.

Die Dornen werden auf diese Weise vor dem Winde gedeckt; und in nördlichen Gegenden, die demselben sehr ausgefetzt sind, dient eine solche Einrichtung gar sehr zur Beförderung des Wachstums der jungen Stauden; auch haben sie unterwärts immer die gehörige Feuchtigkeit. Will man auf diese Art eine schon alte lebendige Hecke einrichten, so beschneide man sie bis drei Zoll hoch von der Erde, im Oktober oder November, oder selbst zu Anfange des Frühlings, und führe die Mauer so bald möglich auf. Hecken, die auf diese Weise vor dem Winde geschützt werden, gedeihen sehr gut, und man kann sich kaum denken, wie schnell die Dornen wachsen. Man hat sie zuweilen im Frühjahr beschnitten, und sie sind noch in eben dem Jahre so hoch, als die Mauer, gewachsen, und in weniger als drei Jahren so hoch und dicht geworden, daß kein Schaf darüber springen konnte, selbst von denen in den schottischen Gebirgen nicht, die doch sehr leicht über eine vier bis fünf Fuß hohe Mauer hinweg kommen können. Nur muß die Mauer oben niemals spitzig zugehen; auch muß sie nicht zu weit von der Hecke entfernt seyn; denn sonst geht das Vieh leicht zwischen beide durch, und die Dornen wachsen auch nicht so geschwinde.

Befriedigungen dieser Art erfordern weniger Sorgfalt, als alle andre, um die jungen Gesträucher vor der Versehrung des Viehes zu sichern, welches auch durch die Mauer sehr zurückgehalten wird, nicht

durch die Hecken durchzukriechen. Felder, die man auf diese Art befriedigt hat, sind drei bis vier Fahr hindurch so gut bestellt

worden, daß man nicht nöthig gehabt hat, das Vieh des Düngers wegen darauf weiden zu lassen.

## Traurige Folgen weiblicher Neugierde

Einige junge Frauenzimmer waren zum Besuch bei einem Land-Edelmann, der eine sehr schöne Tochter hatte, auf welche sie einen starken Verdacht hatten, daß sie in einem Liebesverständnis begriffen sei. Da ihre Freundin sich so klug und anständig betrug, daß sie nichts gewisses erfahren konnten, so ward ihre Neugierde nur noch desto mehr gereizt, wobei sich vielleicht auch ein wenig Mißgunst mit einmischte, denn es verlautete, daß der Gegenstand von Miß M. Neigung, als ein sehr liebenswürdiger Gentleman schon die Aufmerksamkeit mehrerer Schönen auf sich gezogen hätte. Diese junge Damen wußten, daß gemeldter Gentleman auf vierzehn Tage verreiset sei; sie veranstalteten also, daß zwei Mannspersonen mit Trauerbinden ins Haus kommen, und auf die Frage: bei wessen Leiche sie gewesen, den vermuthlichen Liebhaber von Miß M. nennen mußten, der plözlich gestorben wäre. Alle beobachteten nun mit der größten Aufmerksamkeit ihre junge

Freundin, die aber bey Anbringung der Nachricht weder ihre Farbe veränderte, noch einige Bewegung merken ließ. Dies benahm den neuen Euen ihren Argwohn und die Gesellschaft zerstreute sich. Am Abend erschien Miß nicht beim Nachtesseu. Die Frauenzimmer wollten sie herunter rufen, fanden aber die Stubenthüre verschlossen und den Schlüssel inwendig im Schloß, und da auf wiederholtes Rufen keine Antwort erfolgte, ward die Thüre aufgebrochen: das erste, was die neugierigeren Ladies erblickten, war ihre junge Freundin, die sich mit ihren Strumpfbändern erwürgt hatte. Sie wurden dadurch so sehr gerührt, daß sie ihre Besonnenheit verlohren, und sich als Wahnsinnige die Treppe herunter stürzten. Zwei davon schienen ganz verreckt in Hien zu seyn. Der Liebhaber, als er die traurige Geschichte vernahm, schoß sich in den nämlichen Augenblicke eine Kugel durchs Herz, und folgte seiner Geliebten.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 23. May 1791.

## I Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus der Grafschaft Ringen ist wegen zweyer von ihm mit Einbruch begangener nächtlichen Diebstähle mit Sechs monatlicher Zuchtbaus-Strafe mit völli- gem Willkommen und Abschied *salva fama* belegt worden.

Ringen den 16ten May 1791.  
Königl. Preuss. Tecklenburg. Ringensche  
Regierung.

Müller.

## II Citaciones Edictales.

**Amst Limberg.** Es haben die Gebrüder Treseler zu Holzhausen dem Ger- richt angezeigt, daß ihr Vater Franz Hein- rich Treseler vor etwa 30 Jahren, dem vor- rigen Besitzer des adelichen Guth Holzhaus- sen, ein Anlehn von 100 Thlr. vorgestret- ket, auch dafür die Hobben Wiese zur an- tiqretischen Nutzung erhalten. Da nun die Wiederbezahlung erfolgen solle, habe sich ergeben, daß die Obligation, welche über jenes Anlehn ausgestellt, verlohren. Es ist des Endes darauf angetragen, daß dieje- nige welche an gedachtes Anlehn ad 100 Thl., oder die darüber ausgestellte Obligation etwas zu fordern, aufgefordert werden, ihre Forderung anzugeben. Diefershalb werden all und jede welche aus der vorgedachten

Obligation, oder an die darin verbriefete 100 Thaler einen Anspruch zu haben ver- meynen aufgefordert, diesen bey Strafe ewigen Stillschweigen binnen 9 Wochen, und zulezt am 24. Junii a. c. an der Ge- richtsstube zu Oldendorf anzugeben, zu be- scheinenigen und diejenigen Schriften auch Nachrichten worauf sie sich zu beziehen ge- denken bezubringen.

**Amst Limberg.** Der Schmidt Albert Henrich Oberhaus, Besizer der Stette No. 44 Bauerschaft Ahle, ist im Merz des Jahrs 1789 gestorben, und hat der Vormund dessen nachgelassenen unmin- digen Kinder der Colonus Kaufant darauf angetragen, daß diejenigen welche an dessen Nachlassenschaft etwas zu fordern, aufge- fordert werden mögten, diese ihre Forder- rung gerichtlich anzugeben. Diefershalb werden alle und jede, welche an dem Nach- laß des Oberhaus Forderung zu haben ver- meinen, verabladet, bey Verwarnung daß ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spä- tensens am 7ten Juny an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben, und durch beizubrin- gende Schriften zu bescheinenigen.

Es ist der Marckentheilungs- Commission des Amts Heepen, durch das Aller- gnädigste Rescript, beyder hohen Landes- Collegien vom 15ten Januar d. J. befoh- len, die Theilung des Schlingens, et

Æ

nes in der Heepfchen Senne belegenen Grundstück Ordnungsmäßig vorzunehmen. Es werden daher diejenigen welche an dieses Grundstück Ansprüche haben, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch vorgeladen, solche in dem, hierzu ein vor allemahl angeetzten Termin den 27ten Junii d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtangabe der etwaigen Gerechtsame hat den nachtheiligen Erfolg, daß dieserhalb ein ewiges Stillschweigen verfügt und das Schlingvenne unter die bekannten Interessenten nach Maßgabe ihrer Gerechtsame getheilt werden wird, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dienet. Gegeben bey der Markentheilungs-Commission des Amts Heepen den 2. Merz 91.

**Bielefeld.** Da die Nassensche Curatel darauf angetragen hat, daß alle diejenigen welche an nachstehende zur Nassenschen Pupillarmasse gehöriken und unter hiesigem städtischen Gerichts-Bezirk belegene Grundstücke als 1) einem großen Kamppe von 10 Morgen am Schildescher Fußwege 2) dem kleinen Kamppe an der Schildeschen Heide welchen vorhin der Accise-Inspector Willmanns besaßen 3) einem großen Garten am Schützen-Graben vorm Niebern-Thor, so vorhin die Wittwe Peter Hoffbauers besaßen 4) einem Garten am Kessel-Brincke in der Straße über demselben 5) einem Garten am Siecker Steinwege in der Straße linker Hand gegen den Alemannischen modo Sieckmannschen Garten über, und 6) einem Garten am Sieckerchen Steinwege in der dritten Garten-Straße hinter dem Gantzhenschen Garten welcher an den Goldschmidt Grotendieck verkauft worden; aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, Behuf der zu bewirkenden Berichtigung des Tituli possessionis von obigen Grundstücken, öffentlich vorgeladen

werden möchten, auch diesem Gesuch unterm hentigen Dato deferiret worden; so werden alle diejenigen welche an besagten Grundstücken einen dinglichen Anspruch zu machen sich berechtiget halten, mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Minden und Herzford affigirten auch denen Mindenschen Anzeigen so wie den Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inferirten Edictalladung aufgefordert, solche ihre habende Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 22ten Aug. d. J. bey hiesigem Stadt Gericht anzugeben, und gehödig nachzuweisen, und unter der präjudiciellen Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf die vorbeschriebene Nassenschen Grundstücke im Fall der unterbliebenen Angabe präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, der Titulus possessionis für den verstorbenen Doctor und Land-Physicus Nasse modo dessen Sohn Christian Friedrich Nasse für unumsößlich richtig angenommen, und die darauf eingetragene Schuld-Posten geldschet werden sollen. Unter gleicher Verwarnung werden diejenigen auf gedachten Termin verabladet, welche an denen auf der Winters Heide belegenen zwey Stück Gartenlandes so dem Kaufmann Hr. Johann Arnold Ganten in der Wermannschen Erbtheilung laut Protocollo vom 25ten Febr. 1786 zugefallen sind, etwaige real Ansprüche zu haben vermeinen möchten. den 18. April 1791.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermanniglich zu wissen: daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Johannes Krönig per Decretum vom 23ten hujus der förmliche Concurß Proceß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des entwichenen erkandt auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Jo-



Johannes Krönig vermöge dieser hieselbst zu Herford, Minden und Bremen angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz, Blätter imgleichen durch die Lippstädter- und Hamburger-Zeitungen befaßt gemachte Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Krönigliche Concurß-Masse und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Beibehaltung des angeordneten Curatoris des Hrn. Medicinal, Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 20ten Junii d. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus vorgeladen, und zwar mit der Anweisung, daß sie ihre Forderungen 8 Tage vor dem anstehenden Liquidations-Termin mit Beifügung ihrer Documente oder Rechnungs-Auszüge in Person oder durch specialiter bestellte Bevollmächtigte bey dem hiesigen Stadtgericht anmelden müssen. Diejenigen Gläubigere aber, welchen es an hiesiger Befandtschaft fehlen möchte, gereicht hiedurch zur Nachricht, daß ihnen der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandataris angeordnet worden, an dem sie sich zu wenden, und mit Vollmacht zu versehen haben. Die Ausbleibenden haben nach dem Beschluß des angeordneten Liquidations-Termins zu erwarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, sondern durch ein präclusions Erkenntnis von der Concurß-Masse gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird der entwichene Johannes Krönig zu dem anstehenden Liquidations-Termin persönlich vorgeladen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurß-Masse betreffenden Nachrichten nicht nur mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger sich zu erklären, sondern sich auch wegen seines Schuldenmachens und seiner Entweichung zu verantworten, und deshalb seine Vertheidigung beizubringen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der Edicte vom 20ten

May 1736 und 9. Nov. 1777 in contumaciam werde erkant werden. den 20. Febr. 1791.  
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: was maßen die Eheleute Fr. Herr von Westerholdt und Giesenberg zur völligen Berichtigung des Tituli possessionis, um die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den benenselben zugehörenden in hiesiger Grafschaft belegenen, auf die Ehefrau geborne von Westerholdt und Giesenberg als einzige Erbin ihres verstorbenen Vaters Joseph Clemens August Fr. Herr von Westerholdt und Giesenberg zu Mt durch Erbgang angeblich gefallenem Güter, nahmentlich an den zu Eigenthums-Rechten, zustehenden Colonaten, 1. große Buntmeyer, 2. kleine Buntmeyer, 3. Hoffjohann, 4. Welckamp, 5. Schmidt Frerick sämtlich im Kirchspiel Schaepen und 6. Siebermann im Kirchspiel Mettingen, sodann 7. an den sogenannten Kuschendorfer Zehenten, inöbere sondere an den dazu gehörenden, von dem eingedachten Kirchspiel Schaepen wohnenden Unterthanen Rickers, Baalman, Höltscher, Wolderich, Meyer Lucken und Schmidt Frerick zu entrichtenden Prästandis einige real Ansprüche ex quocunque capite haben oder machen zu können vermeynen möchten, allerunterthänigst gebeten, wir auch diesem Gesuch gnädigst deferiret haben. Solchemnach citiren und laden wir mittelst dieses offenen Proclamatiss, welches bey unserer hiesigen Regierung, bey dem Amte zu Schaepen und zu Münster zu affigiren, auch durch die Lippstädtischen Zeitungen dreymal und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sechsmal bekannt zu machen, alle diejenigen, welche an gedachten Colonaten, und Zehent-Prästandis einigen dinglichen Anspruch, aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, von solchen 'a Dato binnen 3 Monathen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten August c. ad Protocolum

anzugeben, auch soann in eben diesem Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu verficiren, und darauf fernere Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber, welche sich in dem anstehenden Termino mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehret, sondern mit allen real Ansprüchen an mehrgedachte Colonate und Zehent-Abgaben werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 9ten May 1791.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Stift Schilbesche.

Es sollen am Montage den zoten May und folgenden Tagen Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr in der hiesigen Curie der wohlsehligen Frau Abtissin von Schade, Kleider und andere Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Bettstellen, Spiegel, Kupfer, Zinn und sonstiges Hausgeräth, auch zwey Kühe meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Preussischen Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Necke, Bauersch. Steinbeck belegene, und der Wittwe junge Kiecker zustehende Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und jedoch ohne Abzug der darauf hafenden jährlichen Lasten, ad 20 Fl. 10 sbr. 3 Pf. auf 1342 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Tecklenburg Lingenischen Regierung und dem Minusdenschen Adress-Comtoir zur Einsicht vorliegenden Taxe des mehrern zu ersehen ist,

Da nun der Kaufmann Bachmann ad effectum judicati um die Subbassation gedachter Wohnung allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subbassiren wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte junge Niecker Wohnung nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1342 Fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 8ten Junii a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angelegten Bietungs-Termin, in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Bietungs-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 28ten Merz 1791.

### IV Sachen, zu verpachten.

Da die im Amte Blomberg belegene Herrschaftliche, vor einigen Jahren neuerbauete Mahl-, Dehl- und Waizen-Mühle, vom 24sten October d. J. an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, wozu Termins auf Montag den 20. Junius d. J. angesetzt worden; so können sich Pachtliebhaber an dem bestimmten Tage Vormittags bey hiesiger Gräflicher vormundschaftlicher Rentkammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Voth thun, und der Meistbietende gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Pachtliebhaber ein Attest von ihrer Ortsobrigkeit im Termino beyzubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyen, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu leisten; wie denn

auch diejenigen, welche diese Mühle zu pachten gewillt, und mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angefaßen sind, nicht ehender zum Gebotß zugelassen werden, bis sie vorher einhundert Rthlr. baar der Cammer deponirt haben. Bückeburg, den 27. April 1791.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippischer vormundschafftlicher Rentkammer.

V Person so ihren Dienst anbietet.

**Minden.** Eine Person von gutem Herkommen, welche im Nähen und Stricken geübt auch in der Haushaltung angeführt ist, wünscht bei einer Herrschaft als Jungfer in Dienst zu treten. Das Intelligenz Comtoir gibt weitere Nachricht.

## VI Avertissements.

**Minden.** Die von Pestelsche Auction nimt erst den 14ten Junii c. ihren Anfang. In Absicht der bestimmten Kuhweide ist ein Irrthum vorgefallen, sie ist nicht auf dem Brühl, sondern auf dem Schweinebruch. Bessel.

## VII Notificationes.

**Amte Petershagen.** Der Bürger Peter Henrich Westing alhier hat von den Eheleuten Schlosser Scherings in Minden deren Haus sub No. 117. alhier nebst Zubehör laut Kaufortess vom 20ten April c. für 127 Rthlr. Gold gekauft und die gerichtliche Bestätigung darüber erhalten.

**Versuch einer Theorie, wie aus den Kernen der edlen Obstsorten, sofort wiederum dieselbige edle Frucht zu erziehen sey. \*)**

In einem Schreiben an einen Freund.

Sie bezeugen mir, daß Ihnen meine Gedanken \*\*) über die im 6ten St. des hannoverschen Magazins v. J. aufgeworfene Frage von Erzeugung der Pfirschen aus dem Kerne, nicht mißfallen haben, und verlangen von mir, daß ich meine Gedanken angeben, auch es mehr aus einander setzen solle, warum ich glaube: daß der Kern einer durch das Pflöpfen, Okuliren u. veredelten Frucht, dieselbe Frucht nicht wiedergeben könne, aus welcher dieser Kern genommen worden.

Hier haben Sie meine Gedanken darüber, und nicht allein diese, sondern auch einen Vorschlag von mir:

Wie wir es anfangen müssen, wenn wir aus dem Saamen oder Kernen unsrer gepflöpften u. edlen Obstbäume sofort

dieselbige Frucht wieder erlangen wollen.

Wenn wir die Ursache und den Grund, warum der Saame unsers veredelten Stein- und Kernobstes dieselbige Frucht nicht wieder gibt, ausfindig machen wollen, so wird uns die Betrachtung des Baums und dessen Struktur hierzu den Weg schon von selbst bahnen. Alle unsere Bäume, von welchen wir das gute Obst haben, sind ursprünglich, oder von Grund aus nicht das, was sie seyn sollen, sondern ein aus zweien Theilen zusammengesetztes Gewächs. Wir säen nemlich Kerne aus, und pflöpfen auf die hieraus gezogenen Stämme kleine Keiser von den Sorten, welche wir haben wollen. Jene nennen wir den wilden Stamm, dieses das ächte Reiß. Wie oft sind nun aber diese beiden Gewächse ihrer

\*) Aus dem hannoverschen Magazin.

\*\*) Finden sich im 96ten Stück des hannoverschen Magazins v. J.

ganzen Natur nach von einander unterschieden? Wir wollen nur gleich bey der Pflirsche stehen bleiben. Wenn wir die Behandlung derselben betrachten, so werden wir finden, wie sehr widernatürlich man bey deren Fortpflanzung zu Werke gehet. Man hält zwar durchgängig dafür, daß man die Pflirsche, um einen guten Baum und gute Früchte zu ziehen, auf einen Pflaumenstamm setzen müsse; und fast alle unsere Pflirschenbäume, welche wir aus den Plantagen erkaufen, sind auf diese Weise erzogen. Wie sehr unterschieden ist nun aber die Pflirsche von einer Pflaume? Sie machen zwey ganz besondere Genera aus, und diese zusammengesetzten Geschlechter also einen wahren Zwitter. Der auf diese Weise erzogene Baum zieht seine ersten Nahrungssäfte aus der Erde an sich; die, welche er aus der Luft empfängt, abgerechnet. Der Stamm, der in der Erde steht, ist ein Pflaumenbaum. Es gehen also durch die Wurzeln nur diejenigen Säfte und Theile in ihn über, die zur Bildung seiner Pflaumensubstanz nöthig sind. Sind die Lebensäfte so hoch gestiegen, daß sie bis an den edlen Stamm kommen, so müssen die Säfte, welche nicht zur Bildung des Pflirschenbaums erforderlich sind, entweder ganz zurückbleiben, oder aber, es muß noch einiger Urstoff davon mit in den Pflirschenstamm übergehen.

Im ersten Falle, und wenn die ganze Pflaumensubstanz in dem untern wilden Stamme zurück bleibt, ist es nicht abzusehen, warum der Kern einer Pflirsche nicht ein und dieselbige Frucht wiedergeben sollte. Denn ein jedes Gewächs oder Geschöpf, das aus reinem, unvermishten Saft oder Blut entsprossen ist, bringt seines Gleichen wieder hervor; dies gilt sowohl im Pflanzen- als Thierreiche. Nun aber finden wir, daß diesem nicht so ist, sondern daß aus dem Kern einer durchs Propfen u. veredelten Frucht ein anderes Gewächs entstehet, als das war, von welchem es herstammet,

Es muß also hier der zweyte Fall eintreten, nemlich, daß von dem Urstoff des wilden Stammes etwas mit in den edlen Stamm übergeheth; und die Erfahrung lehret uns, daß wir dieses als eine Hypothese annehmen können. Ich will von mehreren Erfahrungen nur diese eine anführen. Es ist bekannt, daß eine auf einen Quittenstamm gesetzte Birn, so wohl im Geschmack als Geruch etwas von der Quitte annimmt. Selbst in der Farbe zeichnet sie sich vor andern aus, denn ihr Fleisch ist viel gelber, als das Fleisch derjenigen Birn, die auf einen Stamm von ihrer Art, auf einen Birnstamm gepfropft ist.

Ist es nun aber gewiß, und wird es durch die Erfahrung bestätigt, daß von den Säften und Bestandtheilen des wilden Stammes etwas mit in den ächten Stamm übergeheth; so kan unmöglich die Frucht, folglich auch der Kern oder Saame, vollkommen ächt seyn; denn vermischte Säfte geben ein vermischtes Produkt, sowohl im Pflanzen- als Thierreiche.

Daß auch sogar schon eine Veränderung in der Frucht, ob sie gleich kaum merklich, durch diese Vermischung hervorgebracht wird, das sehen wir bereits an den verschiedenen Sorten, von ein und derselbigen Art des Obstes. Es sind z. B. nicht alle Goldpipins, nicht alle Vorstorffer u. von einerley Art, sowohl im Geschmack als äußern Ansehen. Woher rühret aber diese Verschiedenheit? Gewiß nicht sowohl vom Grund und Boden, als vielmehr daher, daß aus allerhand Kernen wilde Stämme zum Pfropfen gezogen werden, folglich allerhand Arten von Säften aus diesen in den ächten Stamm übergehen, und dadurch so viele Abarten von einerley Gattung bilden. Wer sich nur einigermaßen auf die Kenntniß des Obstes geleeget, und mit Erziehung der Obstbäume sich praktisch beschäftigt hat, dem kan dieses nicht unbekannt seyn, sondern er wird gefunden haben, daß fast keine einzige Obstart existirt, von welcher nicht

einige Abarten vorhanden sind, und die, wenn sie gleich zu einerley Species oder Gattung gehören, nicht von einander, bald mehr bald weniger differiren.

Hieraus nun wird hoffentlich sich zur Gönge ergeben, worin der wahre Grund liege, daß wir bisher aus unsern gepflanzten Obstbäumen nicht dieselbige Frucht wieder erzeugen können. Dieses als eine Grundwahrheit, die sich auch durch die Pflanzenphysiologie bestätigt, vorausgesetzt, kan es nunmehr nicht schwer fallen, den Weg ausfindig zu machen, oder die Procebur zu entdecken, welche erforderlich ist, um die Ausartung der Frucht zu verhüten.

Wir müssen nehmlich bey Fortpflanzung einer Frucht durchaus in ihrer Art bleiben, und keine von verschiedenen Geschlechtern so zu sagen auf einander pflanzen. Wir werden alsdenn lauter homogene Säfte in unsern Gewächsen haben, und folglich auch sodann durch den natürlichen Weg der Fortpflanzung, durch den Samen, dieselbige Frucht wieder erzeugen.

Wie ist das aber anzufangen? werden Sie fragen; und ich antworte darauf. Gar leicht. Ich will Ihnen hiezu zween Wege zeigen. Der erste ist dieser:

Wir müssen von der Frucht, welche wir fortpflanzen wollen, Kerne säen, und von demselbigen Baume die Reiser nehmen, mit welchem wir den aus dem Kern erwachsenen Baum veredeln wollen. Ganz gewiß werden wir durch dieses Verfahren unserm Zweck schon näher gekommen seyn. Wenn wir einen wilden, nicht veredelten Baum haben, und wissen, aus was für einem Kern derselbe entstanden ist, z. B. aus einem Nonpareille, so werden wir finden, daß dieser Baum in seinen Blüthen und Knospen, an den Zweigen, ja in seinem ganzen Wuchse dem ächten Nonpareille viel ähnlicher ist, als ein anderer wilber, aus dem Kern erzeugener Baum, von welchem wir gleichfalls wissen, aus welchem Geschlechte er ab-

stammet; folglich behält ein jeder Baum seiner ursprünglichen Art etwas an sich. Ich habe solche Bäume, und daher diese Vergleichung schon oft, und seit verschiednen Jahren angestellt. Wollen Sie sich, mein Freund, hievon durch den Augenschein überzeugen, so kommen Sie zu mir. Ich will Ihnen dergleichen Bäume, die nahe bey einander stehen, und also besser mit einander verglichen werden können, zeigen. Die Richtigkeit auch dieser Angabe wird Ihrem scharfen Kennerauge gewiß nicht entgehen. Wann also schon in dem wilden Stamme eine äußere Aehnlichkeit mit demjenigen ist, von welchem er seinen Ursprung hat, so werden auch seine Säfte den Säften des eblen Baums schon ähnlicher seyn.

Zwar dürfen wir nicht glauben, daß wir nun schon durch dieses Verfahren zu unserm Zweck gekommen sind, und durch Veredlung dieser Bäume mit ihrer eignen Art, Obst erzeugen werden, dessen Saame oder Kern die nehmliche Frucht wieder giebt; allein die Hoffnung können wir doch haben, daß in der zweyten Generation schon etwas weniger von dem Unartigen vorhanden seyn wird, und daß sich dieses mehr und mehr absondern und entfernen werde, wenn wir auf ähnliche Weise damit fortfahren.

Um mich recht deutlich hierüber zu erklären, so bemerke ich noch ausdrücklich, daß ich unter der ersten Generation solche Bäume verstehe, die aus dem Kern einer bekannten Frucht erzogen, und mit Zweigen von eben diesem Fruchtbaume veredelt sind.

Ferner, wenn ich sage, daß in der zweyten Generation von dem unedlen oder unartigen Saft des wilden Stammes der allerersten Frucht schon weniger vorhanden seyn werde, meine Meinung dahin geber: daß die Kerne von der Frucht des zuletzt erzeugten Baums, also nicht von einem der vorherigen Bäume, gepflanzt werden

müssen; imgleichen auch, daß man die Pfropfreiser ebenfalls von dem Baume, der zuletzt verebelt worden ist, nehmen solle. Wann wir so durch einige Generationen fortfahren, so glaube ich nicht ohne Grund hoffen zu können, daß wir auf diesem Wege endlich dahin kommen werden, edle Bäume zu erziehen, die wir wild nennen können, oder die sich aus ihrem Saamen selbst fortpflanzen.

Der zweyte Weg, den ich hierzu vorschlage, und der vielleicht noch besser als der erste ist, ist dieser:

Wir müssen suchen, Bäume von unserm besten Obste zu erhalten, die gar nicht verebelt sind, die nicht durch's Pfropfen, Deculiren u. hervorgebracht, sondern von Grund aus, mit Wurzel und Stamm, einerley sind. Wenn wir diese haben, können wir denn nicht mit Wahrheit sagen, daß wir Bäume besitzen, die in ihrer Art wild sind? Nach dieser Voraussetzung mache ich den Schluß:

„Alle von Wurzel aus, ächte Bäume sind ein wildes Gewächs. Ein jedes wildes Gewächs bringet seines Gleichen durch den Saamen vollkommen wieder hervor; also werden auch unsere, mit Wurzel und Stamm ächten Bäume ihres Gleichen auf gleiche Weise, durch den Saamen vollkommen wieder hervorbringen.“

Ich brauche keinen von diesen Sätzen zu beweisen, denn sie sind schon an und für sich selbst klar; es muß also auch die Schlußfolge ihre Richtigkeit haben, nemlich: daß der Kern unserer von Wurzeln aus ächten Bäume dieselbe Frucht wiedergeben müsse. Denn, wie soll ich mir sonst einen wilden Baum anders denken und vorstellen, als daß er ursprünglich dasjenige ist, was er seiner ganzen Substanz nach seyn soll, von der kleinsten Wurzel an, bis in seinen höch-

sten Gipfel. Eben so ausgemacht und gewiß ist es, daß ein jedes wildes Gewächs seines Gleichen wieder hervorbringt. Nun aber sind unsere Bäume ein wildes Gewächs, oder von Wurzel aus ächt, und müssen daher aus dem Saamen sich selbst fortpflanzen können.

Was sagen sie, mein Freund! zu dieser neuen Theorie? Ich nenne sie neu; ob dem wirklich so ist, will ich zwar nicht behaupten; ich kann Sie aber versichern, daß ich in keinem Garten- oder botanischen Buche davon etwas gelesen, oder sonst irgendwo etwas gebret habe.

Sie werden nun aber auch von mir verlangen, daß ich Ihnen die edlen Frucht bäume verschaffen soll, die von Grund aus mit Wurzel und Stamm ächt sind. Ihr Verlangen ist billig, und ich kann Ihnen sagen, daß ich dazu im Stande bin, weil ich schon einige dergleichen Bäume von unserm besten so genannten Tafelobste wirklich habe. Ich habe mich schon lange mit diesem Gedanken beschäftigt, daher sind diese Bäume auch bereits so weit her angewachsen, daß ich von einigen, z. E. dem Calwille blanc, Calwille rouge, Loans = Pearmean, Scarlat = Pearmean, Gold = Pipin und Pigeon, im künftigen Sommer Früchte haben kann. Es ist mir über dem nicht genug gewesen, Bäume zu erhalten, die vom Grunde aus ächte sind, sondern ich bin noch weiter gegangen, und habe auch folgenden Versuch gemacht.

Man weiß, daß man aus der abgeschnittenen Wurzel eines Baums, eben denselben Baum wieder erzeugen kan. Ich fand heym Umpflanzen des von Grund aus ächten Scarlat = Pearmean, und des Gold = Pipin, daß sie überflüssig große, lange Wurzeln hatten; ich schnitt daher diese ab, und pflanzte sie.

Der Beschluß künftigt.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 30. May 1791.

## I Avertissement.

Nachdem Seiner Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, mittelst höchster Cabinets Ordre zu verordnen geruhet haben, daß vor der Hand, und bis auf weitere Ordre die Einführung und Einbringung aller Federn aus Böhmen, Mähren, dem Oesterreichischen Ober-Schlesien und aus den übrigen angrenzenden Oesterreichischen Staaten auf alle Weise, es sey unter der Benennung von Böhmisches Federn oder sonst, schlechterdings gehemmet werden und gänzlich unterbleiben solle, damit allen nachtheiligen Folgen wegen der in besagten Oesterreichischen Landen herrschenden epidemischen Krankheiten vermieden werden. Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden am 14ten May 1791.

Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen.

Haf. v. Nordenpflicht.

## II Citations Edictales.

**Amst Rahden.** Auf Verordnung hochlöblicher Krieges- und Domainen Kammer vom 29ten vorigen Monaths, werden wegen vorgeschügter Zahlungs-Unvermögenheit alle und jede die ewige Forde-

rung an Friederich Wilhelm Rosenbohm Besigern von Nr. 19. zu Grossendorff zu haben vermeynen, hierdurch verablahdet, in Terminis den 17ten Junius, den 29ten Julius, u. den 26ten August dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Briefschaften beyzubringen, und über die von ihrem Schuldener nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen sodann vorzuliegenden Mieths-Anschlag von der Stette sich zu erklären, und Beschreibes darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesen Terminen sich nicht melden, werden nachher nicht weiter gehdret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

## Amst Sparenb. Werther.

Ueber das Vermögen der Witwe Margret Isabein Grabemanns, welche bey dem Colono Dienken in der Bauerschaft Häger heuerlich wohnet, ist der Concurß eröffnet worden. Deshalb müssen deren sämtliche Gläubiger ihre Forderungen in Termino den 6ten Julius zu Bielefeld am Gerichtshause mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldete Creditores ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich liegt denjenigen, welche Pfänder von der Gemeinschuldnerin besitzen, oder derselben etwas schuldig sind,

bey Gefahr doppelter Zahlung ob, davon forderstamst dem Gericht Anzeige zu thun.

**Vielefeld.** Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Vielefeld fügen hierdurch Jedermänniglich zu wissen: daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Johannes Krönig per Decretum vom 23ten hujus der förmliche Concurſ Proceß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des entwichenen erfaßt auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johannes Krönig vermög dieser hieselbst zu Herford, Minden und Bremen angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter ingleichen durch die Pippstädter- und Hamburger-Zeitungen befaßt gemachte Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Krönigisch-Concurſ Masse und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Beibehaltung des aageordneten Curatoris des Hrn. Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 20ten Junii d. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus vorgeladen, und zwar mit der Anweisung, daß sie ihre Forderungen 8 Tage vor dem anstehenden Liquidations-Termin mit Beifügung ihrer Documente oder Rechnungs-Auszüge in Person oder durch specialiter bestellte Bevollmächtigte bey dem hiesigen Stadtgericht anmelden müssen. Diejenigen Gläubigere aber, welchen es an hiesiger Bekandschaft fehlen möchte, gereicht hiedurch zur Nachricht, daß ihnen der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandataris angeordnet worden, an dem sie sich zu wenden, und mit Vollmacht zu versehen haben. Die Ausbleibenden haben nach dem Beschluß des angefesten Liquidations-Termins zu gewarzen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, sondern durch ein präclusions Erkenntniß von der Concurſ-

Masse gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird der entwichene Johannes Krönig zu dem anstehenden Liquidations-Termin persönlich vorgeladen, dem Curator die ihm benwohnende die Concurſ-Masse betreffenden Nachrichten nicht nur mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger sich zu erklären, sondern sich auch wegen seines Schuldenmachens und seiner Entweichung zu verantworten, und deshalb seine Vertheidigung beizubringen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der Edicte vom 22ten May 1736 und 9. Nov. 1777 in contumaciam werde erklart werden. den 20. Febr. 1791.

**Bückeburg.** Auf Nachsuchen der hiesigen Vormünder der Kinder des dahier verstorbenen Kammerrentmeisters Lindemann ist die öffentliche Vorladung aller Gläubiger desselben erklart, und präcise Liquidations-Termin auf Montag den 18ten Julius dieses Jahres, bei hiesig gröfflich Vormundschaftlicher Justizkanzlei angefest.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Vielefeld.** Es sollen die in hiesiger Stadt belegene dem Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Kroenig zugehörigen Häuser, als 1. das sub Nr. 493. an der breiten Straße belegene massive Wohnhaus, so 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 2 Stuben nebst Schlafkammer, 1 Kaufladen und Comtoir-Stube, 1 Flur, 1 Küche und 2 Kellern, in der obern Etage aber 1 Fluhr, 2 große Saal-Zimmer, 3 Kammern und 2 beschlossene Boden besfnblich nebst einer Scheune, worin für 2 Pferde und 2 Kühe Stallung und einer Holzremise, hinter selbigem befindet sich ein steinerner Hofplatz 26 Schritte lang und 12 Schritte breit, wie auch ein Ballgarten 24 Schritte lang und 20 Schritte breit nebst dem darauf schirpenden und zur



Zeit noch uncultivirt liegenden Wallabhang beyde mit Fruchtbdumen besetzt. 2. Das Nebenhaus sub Nr. 533. 2 Etagen hoch, halb von Stein und halb von Holz erbauet, bestehend aus 2 Stuben und 6 Kammern nebst einem beschlossenen Boden und gewölbten Keller, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff und vereideten Feldmesser Wiepke zu 3000 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 21ten Nov. c. öffentlich an den Mehestbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in gedachter Tagesfahrt Morgens 9 Uhr hieselbst am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das Meistgeboth dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen soll.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Zur anderweiten Verpachtung des zur Seniorat-Obedienz gehö- rigen großen Windheimer Zehntens, und wofür im letztern Reitations-Termino nur 425 Rthlr. geboten sind, wird nochmaliger Terminus auf den 9ten Junii a. c. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf der Capitulstube einzufinden, und auf das höchste annehmlische Geböth des Zuschlages gewärtigen können.

**Minden.** Eine Heuwiese außer dem Simeonsthore auf der Koppel, und zwey außer dem Kubthore auf dem Bruche besetzen, sollen auf dieses und mehrere Jahre verpachtet werden; die Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hrn. Litzel melden, und den Contract mit ihm schließen.

Da die im Amte Blomberg belegene Herrschaftliche, vor einigen Jahren

neuerbaute Mahl- Dehl- und Weihen- Mühle, vom 24ten October d. J. an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, wozu Terminus auf Montag den 20. Junius d. J. angesetzt worden; so können sich Pachtliebhaber an dem bestimmten Tage Vormittags bey hiesiger Gräflicher vormundschaftlicher Rentkammer einzufinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Both thun, und der Meistbietende gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlages gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Pachtliebhaber ein Attest von ihrer Ortsobrigkeit in Termino beyzubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyen, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu leisten; wie denn auch diejenigen, welche diese Mühle zu pachten gewillet, und mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angefaßen sind, nicht ehender zum Geböth zugelassen werden, bis sie vorher einhundert Rthlr. baar der Cammer deponirt haben. Bückeburg, den 27. April 1791.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippischer vormundschaftlicher Rentkammer.

#### V Gelder, so auszuleihen.

Es ist gegenwärtig ein Landes Capital von 3000 rthlr. Pr. Cour. gegen 4 pC. jährlicher Zinsen und Stellung einer hinlänglichen Hypothec allhier zu verleihen, wozu halb man sich an das Königl. Kammer-Collegium in Lingen zu wenden hat. Lingen den 15ten May 1791.

Königl. Preuss. Lecklenb. Lingenf. Krieges- und Domainen Kammer Deputation.

v. Bessel. v. Vogelgang. v. Ammon. v. Hagen.

**Versuch einer Theorie, wie aus den Kernen der edlen Obstsorten sofort wiederum dieselbige edle Frucht zu erziehen sey.**

#### Beschluß.

Hieraus sind ebenfalls schon ziemlich große Bäume erwachsen, von welchen ich

ebenermaßen bereits im künftigen Sommer Früchte erwarte; denn es zeigen sich

schon häufige Fruchttangen oder Blüthknospen an den Zweigen. Bringet nun eine abgeschchnittene und gepflanzte Wurzel denselben Baum wieder hervor, er mag von welcher Art seyn er wolle; so müssen auch meine abgeschrittenen Wurzeln denselben Baum, dieselbe Frucht wieder geben, und mir zum Beweise dienen, daß meine Bäume von Grund aus ächt sind. Bin ich so glücklich, in diesem 1791ten Jahre Früchte von allen diesen Bäumen zu erhalten, und ich finde, als woran ich gar nicht zweifle, daß sie der, von welcher sie abstammen, ähnlich sind; so ist mein erster Grundsatz damit erwiesen, nemlich, daß alle von der Wurzel aus ächte Bäume, (wenn ich mich des Ausdrucks: wild, bedienen darf) wilde Bäume sind, oder solche, die sich durch sich selbst fortpflanzen.

Ein Beweis, den ich führen muß, bleibt mir dann noch übrig, und zwar der: Ob aus dem Kern dieser Bäume ebenermaßen ein und die nemliche Frucht erwachse. Das ist nun zwar eine Forderung, der ich so bald kein Genüge leisten kann, denn es gehören Jahre dazu, bevor aus einem Kern ein großer tragbarer Baum wird. Inzwischen wird dieses doch hinreichend seyn, die Liebhaber der Botanik, oder wenigstens der Baumgärtner, hierauf aufmerksam gemacht zu haben, um mit mir ähnliche Versuche anzustellen. Ich wünschte, daß solches geschehen mögte, denn wir werden alsdann gewiß einige Jahre ehender unsern Zweck erreichen. Wäre ich nicht durch einen bloßen Zufall um meine ersten Bäume dieser Art gekommen, so war ich schon so weit, daß ich nahe Hoffnung hatte, das ganze Problem durch die erhaltenen Früchte aus der zweyten Generation, oder aus dem Kern eines von Grund aus ächten Baums, auflösen zu können. Hätten daher andere mit mir ein Gleiches versucht, und diese wären glücklicher gewesen, wie ich, so würde schon viel, die verlohrene Zeit nemlich, gewonnen seyn,

Wollen Sie, nun mein Freund! zur Vollendung dieses Versuchs die Hand bieten, so kann ich Ihnen einige Kerne von Bäumen nach meinem ersten Vorschlage mittheilen, denn diese sind schon tragbar, und ich habe im vorigen Herbst Früchte von ihnen gehabt. Pflanzen Sie dann die Kerne gleich auf die Stelle, wo sie bleiben und wachsen sollen; wenigstens lassen Sie, wenn der aufgegangenen Bäumchen zu viel, oder sich einander zu nahe seyn sollten, einige unverrückt auf ihrem Plage stehen. Ich will es auch so machen, und wir werden sodann ehender Früchte von ihnen erwarten können, als wenn wir sie erst versetzen wollten.

Wollen Sie auch ein Paar von meinen Bäumchen haben, die von Grund aus ächt sind, so stehen Ihnen selbige gleichfalls zu Befehl. Findet es sich bey dem Ausstoden derselben, daß sie viele und entberliche Wurzeln haben, so wollen wir solche abschneiden; ich will Ihnen sagen, wie man sie pflanzen muß, um einen Baum daraus zu ziehen, und so können Sie hierüber mit mir einerley Versuche anstellen.

Es ist uns damit gebietet, daß wir je ehender je lieber das Resultat von dieser meiner Hypothese erfahren, und darum lassen Sie uns nur, so wie ich gesagt habe, hie mit zu Werke gehen.

Jedoch, es ist nicht allein uns, sondern dem ganzen Publikum, viel daran gelegen, daß wir hierunter zur Gewisheit kommen. Stellen Sie sich einmal den Nutzen vor, den es hätte, wenn wir aus einem jeden gepflanzten Kern von einer edlen Frucht, dieselbe edle Frucht wieder erziehen könnten. Würde nicht ein jeder Landbewohner gern seine schlechten und mittelmäßigen Fruchtbäume wegwurfsen, und dafür, durch Pflanzung eines Kerns, sich die allerbesten und nutzbarsten Obstsorten anschaffen? Welch eine zahllose Menge von solchen Bäumen und Früchten würden in weniger Zeit alsdann nicht in allen Ländern anzutreffen

seyn? Alle Baumschulen, die an manchen Orten so vieles Land einnehmen, und so große Summen zu unterhalten kosten, wären alsdann überflüssig, und könnten ganz eingehen; mehrere Vortheile, die hieraus entstehen würden, zu geschweigen.

Sind Sie, mein Freund! von der Nützlichkeit meines Vortrages überzeugt, so soll

es mir angenehm seyn; im Gegentheil erwarte ich, daß Sie mir Ihre Zweifel darüber bekannt machen, und ich hoffe, Sie wenigstens dahin zu bringen, daß Sie es der Mühe werth achten, den Versuch zu machen; & tentatio juvabit.

H.

R.

## Einige sichere Mittel wieder die Erdsöhe.

1. Bei jungen Kohlpflanzen. Die bisherigen bekanten Mittel, als Asche, Rossapfel, oder Pferdmist sind wegen mancher Umstände noch unsicher und die Bestreuung mit zermalmtem Gips ist für den hiesigen Landwirth, theils mühsam theils kostbar, weil hier der Gips nicht so leicht zu haben ist. Daher schlage ich andere Mittel vor, welche ich seit einigen Jahren bewährt gefunden.

Will man Kohl- Kaps- oder Rumpst und Rübesamen säen, so nimt man ein tiebes Gefäß, oder Becken und gießt nach Proportion des zu säenden Samen 10 bis 20 Tropfen ächten Fischthran zuerst in das irdene Gefäß, und wischet, oder streichet den Thran in dem Gefäße herum. Nachher gießt man den Samen hinein und schütelt, oder rührt ihn in dem Gefäße herum, damit er von dem Thran befeuchtet werde. Hierauf wird er gleich gesäet. Ist aber der Same durch den Thran zu naß und in Klumpen, so kan füglich, Asche oder auch nur Sand, oder feine Erde darunter gemischt werden, bis er nicht mehr in Klumpen zusammensitzet.

Man kan auch Baumöl, oder Terpentindl, stat des Thrans nehmen, doch behält dieser letzte allemal wegen des Fischgeruches, der den meisten Insekten, oder Ungeziefer zuwider ist, den Vorzug.

Man kan auch ein Beete, worauf Kohlsamen gesäet ist, gleich nach geschener Ausstreuung des Samens, mit langen,

frischen, guten Rühmist, ganz und dick bedecken und den Mist am 5ten Tage wieder abnehmen, so wird keine Erdsöhe sich an die Pflanzen künftigt wagen. Doch ist das Mittel mit Thran allemal sicherer und kan im kleinen bei jeder Art von Gartensämerei, wobei man Schaden durch die Erdsöhe befürchtet, angewendet werden. Die Erdsöhe vergreifen sich nur an den Pflanzen, so lange diese noch jung und zart sind; sind aber die Pflanzen etwas größer und älter geworden: so bleiben die Erdsöhe davon zurück und die Pflanzen sind ihnen entwachsen. Eben so lange muß also die Kraft und der Geruch des Thrans wirken, weil ich seit 6 Jahren bei diesem Versuche nie Erdsöhe gespüret habe. Klagen andre, daß ihre Kohlpflanzen, Rüben etc. abgefressen würden, so standen meine grün und unbeschädiget.

2.) Bei jungem Flachs. Auch hierbei verursachen die Erdsöhe oft großen Schaden und ein Landwirth thut nicht Unrecht, wenn er diesen sucht abzuwenden. Die vorhin genannten Mittel sind aber bei Quantitäten von Leinsamen nicht gut anzuwenden. Daher habe ich seit mehren Jahren ein Mittel versucht, welches ich gelegentlich von einem alten, verständigen Hauswirth lernte und welches zugleich doppelten Nutzen schafft, indem es die Erdsöhe abhält und auch das Wühlen der Maulwürfe, zwar nicht gänzlich, doch aber meistentheils verhindert. Das Mittel besteht in gewöhnli-

dem, gelben Schwefel, der fein zerstoßen und einige Tage vor dem Säen zu dem Leinsamen gemischt wird. Ist der Leinsamen in einer Tonne, so rührt man ihn nach einigen Stunden mit einem Stokke um; ist er aber im Sacke, so muß er umgeschüttelt werden und bis wird mehrmalen wiederholt, bis er gesäet wird. Zu einem Tonnenviertel Leinsamen wird für 2 Pfennige gestoßenen Schwefel gethan.

Ob der Gebrauch des Schwefels, mit Terpentin, oder Thran eingeweicht, bei der Gerste auch Nutzen bringe und die schädlichen gelben Würmer von den Wurzeln der Gerste zurückhalte, kan ich noch

H — st.   
 am 21. Merz 1791.

nicht behaupten, weil ich erst, wenn ich gesund bleibe, einen Versuch damit machen wil. Um aber die jungen aufgezogenen Kamst- und Kohlraabipflanzen vor den Würmern in der Erde zu bewahren, so legt man sie nur einige Stunden in dickes Mistwasser, darin zerstoßener Schwefel gerührt ist. Die Würmer, welche gern nach den verletzten Fasern der Pflanzenwurzeln kommen und woher denn Knospen und Auswüchse beim Kunnst in der Erde sich leicht an den Wurzeln finden; diese schädlichen Würmer mit ihren schlimmen Wirkungen bleiben alsdenn zurück.

## Von der einzig zuverlässigen Heilkur des Bisses toller Hunde.

(Auszug aus einer Schrift des Königl. Poln. Hofraths und Leibarztes  
Hrn. Dr. de Moneta in Warschau 1789 in 8. bei dem Hofbuchhändler  
Michael Gröth.)

Ohne allen Aufwand theoretischer Gelehrsamkeit über die Natur des Wuthgiftes, die endlich doch nichts als Hypothese ist, bei welcher diese fürchterliche Krankheit noch immer in tiefem Dunkel bleibt, begnügt sich Herr de M. bloß, eine getreue Erzählung der Vorfälle zu liefern, die er gesehen und erlebt hat, und zugleich die Mittel anzuzeigen, die er durch vielfältige Erfahrung in diesem so verzweifelter Zustande mit unsehnbarem Nutzen gebraucht zu haben versichert, und aufs Gewissen (das dem Arzte so heilig sein muß) versichert, daß bei einigen 60 Personen, die von tollen Hunden gebissen worden, und die er als Arzt nach dieser Methode besorgt, nicht ein einziger gestorben sei. Ein außerordentlicher Fall im Jahr 1766, wo im Monat Julius 23 Personen beim Heimachen von

einem tollen Wolfe verwundet wurden, und davon auch nicht eine einzige gerettet wurde, obgleich ein bei der königl. Familie angestellter Arzt sie alle aufs sorgfältigste behandelte; machte unsern Verf. auf dieses Unglück besonders aufmerksam, und bewog ihn nachher, da er so glücklich war, einige Leute herzustellen, seine Heilart zum allgemeinen Nutzen mehrern bekannt zu machen. Bei der Unzulänglichkeit aller bis dahin bekannten Mittel fiel nämlich 1768 dem Verf. eine Nachricht in die Hände, die der ehemalige königsbergische Professor, Gottfr. Thiesen, dem Publikum zum Besten hatte drücken lassen, und darin er zeigte, daß der Bieresig mit Butter, innerlich und äußerlich gebraucht, einem Kinde nach einem Oeternbiss geholfen, der an dem Orte allezeit tödtlich gewesen; er glaubte,

das eben dies Mittel gegen den tollen Hundsbiß nicht weniger kräftig sein würde; wenn gleich er nicht Gelegenheit gehabt, solches zu versuchen, so hätte doch ein Chirurgus in Königsberg auf diesen seinen Rath einen Mann, der von einem stark gereizten Hunde, und einen andern, der von einer stark geängsteten Katze in den Fuß gebissen worden, glücklich wieder hergestellt. Auch machte ein wohlbedenkender Arzt im Jahr 1767 im Dresdner Intelligenzblatt bekannt, wie er mit Weineßig, äußerlich und innerlich gebraucht, viele Leute vom tollen Hundsbiß gerettet, daß ihnen nichts Uebels wiederfahren. Diese gleichlautenden Erfahrungen; zu fast eben der Zeit, von Männern, die sich nicht kannten, das Leichtre, das Ungekünstelte, das Schmerzlose dieses Mittels, bewogen den Verf., mit Hintansetzung aller andern Mittel, noch dieses im künftigen Falle zu versuchen, und dieses eignete sich im Jahre 1774, wo bei dem Gebissenen schon am 2ten Tage die Wasserscheu ausbrach. Herr de M. retriete ihn durch den häufigen Gebrauch des Eßigs mit Butter, äußerlich und innerlich angewandt. So glücklich indessen auch gleich dieser Erfolg war, so hegte der Herr Leibarzt doch immer noch einiges Mißtrauen gegen dieses Mittel; und nun zeigte sich im folgenden Jahr ein zweiter Fall, wo sich abermals die Wirksamkeit desselben erprobte. Vergnügt über diese zwei glücklich ausgefallenen Versuche war Herr de M. bemüht, sich mehr und mehr von der Gewisheit und Zuverlässigkeit zu überzeugen; er suchte daher selbst alle Gelegenheiten auf, um weitere Erfahrungen zu sammeln, und er hatte an seinem Wohnorte aus zufälligen Ursachen häufiger die traurige Gelegenheit dazu, als sonst irgendwo ein Arzt haben mag.

So auffallende Beweise von der spezifischen Wirkung dieses Mittels, welches seit dem öfters und allezeit wirksam beim tollen

Hundsbiß sich zeigte, ohne ein einzimal fehl zu schlagen, bewegten Herrn de M., dem Publikum seine Erfahrungen vom Nutzen des Wierseßigs mit Butter allgemein bekannt zu machen. Daher ließ er 1782 eine kurze Nachricht hiervon, nebst Unterricht, wie man sich retten könnte, in polnischer Sprache drucken, und um eine so nützliche Nachricht mehr und mehr zu verbreiten und gemeinnütziger zu machen, theilte er 1786, 1787 und 88, aufs neue von dieser Heilmethode Unterricht, den nun dieser würdige Arzt auch dem deutschen Publikum mittheilt.

Die Kurmethode selbst ist folgende:

1) So bald nun jemand von einem tohlen, oder stark erzürnten Thiere gebissen wird, soll er sogleich auf die verwundete Stelle frische Erde, Sand, Koth oder Thobak schütten, was er nur in dem Augenblick gleich haben kann, damit das Speichelgift gleich von einem andern Körper eingesogen werde, ehe sich selbiges den menschlichen Säften beimischt; nachher kann er die Wunde mit Wasser auswaschen, und folgendergestalt verfahren:

2) Wird in einem Gefäße Wierseßig gewärmt, und auf ein Quart ein halbes Pfund Butter genommen, und mit solchem Eßig die Wunde einige Tage beständig belegt; sollte nun selbige in 9 Tagen nicht völlig unter diesem Umschlage heilen, so kann man sich des Unguentum de Cerussa und dazüber des nürnbergers Pflasters bedienen, welches allezeit sehr bald die Heilung befördert hat. Herr M. hat weder Ungt. Aegyptiacum noch Ungt. digestivum jemals gebraucht.

3) Innerlich soll man dem Patienten ebenfalls anderthalb Unzen Wierseßig mit etwas frischer Butter drei bis viermal des Tages zu trinken geben. Das gewöhnliche Getränk kann auch Wasser mit etwas Eßig,

Limonade, Tafelbier, Wasser mit wenigem Wein sein, und hiermit muß man wenigstens 2 Wochen fortfahren.

4) In der Diät muß man sorgfältig einige Zeit das Fleisch vermeiden, und nur von Früchten, Zugemüse, Hülsenfrüchten, seine Speise nehmen. Ferner sind alle starke Biere, aller Wein an sich, und überhaupt alle hitzige Getränke zu meiden. Kummer, Aergerniß und Zorn können auf der Stelle tödten. Herr de M. sah dieses an einem Menschen, der schon völlig gesund, nur noch etwas matt war, und am folgenden Tage entlassen werden sollte.

5) Bei stark vollblütigen Personen kann das Aderlassen wohl nützlich sein, obgleich es bei vielen andern, eben wie das Schröpfen, unterlassen worden, die dennoch alle glücklich durchgekommen; dies wird dem Gutachten des gegenwärtigen Arztes überlassen. Das Schneiden, Brennen der Wunde, und die Blasenpflaster sind nach Hrn. M. unnöthige, schmerzhaftere Operationen; denn wenn sie in der Absicht ange stellt werden, das Tollgift zurückzuziehen, so kommen sie alle zu spät, indem, wegen der Flüchtigkeit, das Gift sich augenblicklich der warmen Lämphe mittheilt, eine solche Operation aber gemeinlich erst nach einer oder mehrern Stunden vorgenommen

wird. Sollte man nicht gleich Eßig auf dem Lande haben, so kann man sich der Sauerkrautbrühe, Gurkenjauche und Quas bedienen, bis man sich bey der Wärme aus Bier Eßig macht. So wie man nun die Leute nach dem tollen Hundsbiß behandelt, so verfährt man gleichfalls, wenn der Mensch von andern stark erzürnten Thieren, Ottern, Vipern und andern giftigen Insekten gebissen worden, welches sich gleich durch den empfindlichen Schmerz, Röhre, Entzündung und Geschwulst zeigt; besonders ist der Biß der Ottern und Vipern in einigen Stunden tödlich, daher man gar nicht mit der Hülfe säumen muß.

Man jetz an, sagt unser Verf., muß man alle andre Mittel als untauglich verwerfen, und sich an dieses einzige halten, welches bis jetzt noch niemand ohne Hülfe gelassen! Ich will hierdurch nicht eben sagen, daß es jedem Wasserscheyen, der schon im höchsten Grade sich befindet, unfehlbar helfen werde, welches nicht hinlänglich bestätigt ist. Aber, warum will man es so weit kommen lassen? wenn jeder weiß, was nach dem tollen Hundsbiß nöthig ist, so mag er dieses gleich anfangs gebrauchen, und wenn er nur gesund bleibt, und keine üble Zufälle empfindet, so kann es ihm hernach gleichviel sein, ob das Thier wirklich toll gewesen, oder nicht.

Vor etwa 3 Wochen, sind zwey Mutter-Fohlens so zweyjährig, auf der Engershauser Mäsch getrieben worden, daß eine gehret den Colono Schweinesuß zu Engershausen, welches schwarz mit einer Kölln vor dem Kopf, und der Schweiff gestuht, das andere gehret dem Colono Haselhorst baselbst, so dunkelbraun, hat eine Kölln, und eine Wleffe bis auf die Nase, und einen krummen Rücken, ebenfalls am Schweiffe gestuht. Beyde Fohlen sind mit dem Buchstaben H. gebrandt, welches jedoch kaum merklich ist. Es sind diese Fohlens von der Engershauser Mäsch entkommen, und werden hiesigen, so solche aufgetrieben, oder von deren Aufenthalte Nachricht geben können aufgefordert, denen Eigentümern davon Anzeige zu thun, dagegen die veranlasseten Kosten, sofort vergütet werden sollen. Bände am Königl. Preussischen Amt Limberg den 15ten May 1791.

Niemann,

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 23. Montags den 6. Jun. 1791.

## I. Publicandum.

Soheleich die dem Publicum so schädliche Auf und Verkauferey durch verschiedene Edicte und Verordnungen verbotthen und dagegen festgesetzt worden, daß in denen größern Städten Wochenmärkte gehalten werden sollen, auf welchen der Landmann seine Producte zum öffentlichen Verkauf feil bieten kann; so ist dennoch mißfällig bemercket, daß verschiedene Unterthanen sich derselben schuldig gemacht, und bey den gegen sie angestellten Untersuchungen dadurch der gesetzmäßigen Strafe zu entgehen gesucht haben, daß sie Unwissenheit des Verboths vorgeschüzet: Da nun aber die deshalb erlassene Verordnungen und Edicte, besonders das Allerhöchste Edict wider die Vor- und Aufkauferey vom 17ten Nov. 1747, so wie die Marktordnung für die Städte Minden, Herford und Bielefeld vom 30ten Januar 1749, noch in ihrer völligen Kraft, und keinesweges durch neuere Verordnungen aufgehoben sind; so werden solche hierdurch, und damit sich ferner Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, nachmahls generaliter erneuert, und besonders nach Inhalt derselben wiederholentlich festgesetzt, daß niemand er sey wer er wolle, auf dem Lande herum fahren, gehen, oder reiten, oder jemand für sich ausschicken soll, bey denen

von Adel, Beamten, Pächtern, und Bauern Getreide, Wolle, Flachs, Hanf, Toback, Wachs, Häute und dergleichen rohe Waaren, ohne einen etwa besonders dazu von der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer erhaltenen Paß, aufzukaufen, um solches zu seinem oder zum Vortheil eines andern in oder außer Landes zu verkaufen, widrigenfalls die in dem angezogenen Edict de 1747. S. I. bestimmte Strafe, nehmlich der Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäufer an einen solchem Uebertreter des Gesetzes, wenn er dessen überführet wird, vollzogen werden soll, in so fern nehmlich durch neuere Gesetze in diesem und jenem Falle solche nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Den Bräuern, Bäckern, Schlächtern, und andern Stadteinwohnern und Handwerkern bleibt der Ankauf an Korn und Vieh zu ihrer Consumtion, nicht aber zum Handel, wie solches in dem S. II. vorgedachten Edicts näher auseinandergesetzt und beschrieben worden, vorbehalten.

Uebrigens wird auch noch aus der Marktordnung vom 30ten Januar 1749. besonders wiederholet, daß, da sich die auf dem Lande wohnende aller Kaufmannschaft und bürgerlichen Handthierung enthalten müssen, ein jeder Landmann ohne Unterschied,

er sey wer er wolle, alles dasjenige, was er zu verlassen hat, bey Verlust der Waaren und der dafür bezahlten Gelder in die Städte zum Verkauf zu Markte bringen muß.

Sign. Minden den 19ten May 1791.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbach Haß v. Rebeder.  
v. Schöck.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und sügen Euch dem seit 1775 verschollenen Col. Johann Cord Friedrich Bekemeyer Nro. 100 aus Halen zu wissen: daß Eure Ehefrau Christine Marie geborne Drögen wegen Trennung der Ehe, weil Ihr sie seit 1775 verlassen, und seit dieser Zeit von Eurem Aufenthalt keine Nachricht gegeben habt, Klage angestellet, und um Eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebethen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferiret; so citiren Wir Euch hierdurch, Euch spätestens bis zum 2ten August c. hieselbst auf der Regierung vor dem da zu ernannten Deputato Auscultator Kind zu stellen und über Eure Entfernung Rede und Antwort zu geben, mit der Warnung, daß wenn ihr euch auf diese Vorladung in dem bezielten Termin nicht einfinden und die Ehe gebührend mit Eurer Frau fortsetzen werdet, das Band der Ehe zwischen Euch und der Klägerin in Contumaciam getrennet, Ihr pro malitiosa Desertore erkläret, und der Klägerin die anderweite Verheyrathung verstatet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen so wie auch den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. So geschehen Minden den 27ten April 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen,  
v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und sügen Euch dem entwichenen Bergmann Christian Melhorn zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Marie Elisabeth geborne Seegeers aus Dägen Amts Hausberge wider Euch wegen Trennung der Ehe, weil Ihr sie vor 3 Jahren bößlich verlassen, und wegen begangener gewaltthätigen Behandlung, Klage angestellet, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebeten. Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 6ten July 1791 hieselbst auf der Regierung vor dem Deputato Referendario Niepe persönlich zu stellen, und Euch über die Umstände der Sache, und die von der Klägerin angegebene Facta näher vernehmen zu lassen, und wird Euch der Auscultator Kind zum Verstand zugeordnet, den Ihr daher ante Terminum mit gehrigger Instruction gleichfalls zu versehen habt. Hierbei diene Euch aber zur Warnung, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung und in dem zur letzt angeetzten Termine nicht einfinden werdet, Ihr in Contumaciam der Klage für geständig geachtet, dem zufolge für den schuldigen Theil erkläret, und das Band der Ehe in Gefolg Rechtens getrennet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel ausgefertigt, allhier affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen so wie den Mindenschen Anzeigen inseriret worden. So geschehen Minden am 15. Mart. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.

v. Arnim.

**Amst Limberg.** Es haben die Gebrüder Krefeler zu Holzhausen dem Bericht angezeigt, daß ihr Vater Franz Heinrich Krefeler vor etwa 30 Jahren, dem vorrigen Besitzer des ablichen Guth Holzhausen, ein Anlehn von 100 Thlr. vorgestreckt



ket, auch dafür die Nothen Wiese zur ansehnlichen Nutzung erhalten. Da nun die Wiederbezahlung erfolgen sollte, habe sich ergeben, daß die Obligation, welche über jenes Anlehn ausgestellt, verlohren. Es ist des Endes darauf angetragen, daß diejenige welche an gedachtes Anlehn ad 100 Thl., oder die darüber ausgestellte Obligation etwas zu fordern, aufgefordert werden, ihre Forderung anzugeben. Dieserhalb werden all und jede welche aus der vorgebachten Obligation, oder an die darin verbriefete 100 Thaler einen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, diesen bey Strafe ewigen Stillschweigen binnen 9 Wochen, und zulezt am 24. Junii a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, zu bescheuigen und diejenigen Schriften auch Nachrichten worauf sie sich zu beziehen gedanken beizubringen.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Johannes Krönig per Decretum vom 23ten hujus der förmliche Concurſ Proceß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des entwichenen erkandt auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johannes Krönig vermöge dieser hieselbst zu Herford, Minden und Bremen angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter imgleichen durch die Rippstädter- und Hamburger Zeitungen bekandt gemachte Edictal-Citation zur Ausgabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Krönigsche Concurſ Masse und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Vertheilung des angeordneten Curatoris des Hrn. Medicinal-Physicall und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 20ten Junii d. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hies-

sige Rathhaus vorgeladen, und zwar mit der Anweisung, daß sie ihre Forderungen 8 Tage vor dem anstehenden Liquidations-Termin mit Beifügung ihrer Documente oder Rechnungs-Auszüge in Person oder durch specialiter bestellte Bevollmächtigte bey dem hiesigen Stadtgericht anmelden müssen. Diejenigen Gläubigere aber, welchen es an hiesiger Bekandschaft fehlen möchte, gereicht hiedurch zur Nachricht, daß ihnen der Hr. Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandataris angeordnet worden, an dem sie sich zu wenden, und mit Vollmacht zu versehen haben. Die Ausbleibenden haben nach dem Beschluß des angelegten Liquidations-Termins zu gewarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, sondern durch ein präclussions Erkenntniß vor der Concurſ-Masse gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird der entwichene Johannes Krönig zu dem anstehenden Liquidations-Termin persönlich vorgeladen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurſ-Masse betreffenden Nachrichten nicht nur mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger sich zu erklären, sondern sich auch wegen seines Schuldenmachens und seiner Entweichung zu verantworten, und deshalb seine Vertheidigung beizubringen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der Edicte vom 22ten May 1736 und 9. Nov. 1777 in contumaciam werde erkant werden. den 20. Febr. 1791.

**Bückeburg.** Auf Nachsuchen der bestellten Vormünder der Kinder des dahier verstorbenen Kammerrentmeisters Lindemann ist die öffentliche Vorladung aller Gläubiger desselben erkant, und präclussions Liquidations-Termin auf Montag den 18ten Julius dieses Jahres, bey hiesig gräflich Vormundschafftlicher Justizkanzlei angesetzt.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die dem Amtmann Möller zugehörige hier vor Minden belegene Voggen-Mühle und Voggen-Insel so zusammen mit den Gebäuden auf 8464 Rthlr. 20 Gr. Courant Verhus dieser Subhastation gerichtlich abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen und dazu drey Termine auf den 3ten May a. c. den 30ten July a. c. und den 5ten Octobr. a. c. vor dem Justiz-Rath Rappard auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in den angeetzten Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termin etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Angleich auch werden die etwaigen unbekanntes aus Unserer Regierung: Hypotheken-Buche nicht constizierenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame bey Unserer Regierung und spätestens in dem letzten Licitations Termine zu melden, ihre Ansprüche ab Protocollum zu geben und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Windication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Ubründlich dessen ist dieses Subhastations Patent und Edictal Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey Unserer Regierung und bey dem Ante Petersshagen affigirt,

auch zu Sechsmalen den hiesigen Intelligenz-Blättern, und zu dreyimalen den Pöppstädter Zeitungen inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten März 1791.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

### Minden. Es soll das am Rampe

allhier sub Nr. 704. belegene mit der Braugerechtigkeit versehene, sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ungleichen mit einem Lehns-Canon von 3 Rthlr. in Golde an das Hochadeliche Stift zu St. Mariam und 13 ggr. 4 Pf. an die Marien Kirche behaftete, dem Bürger Friedrich Piele gehbrige Haus nebst Stallung, Hofraum, Brunnen und einen Hudeheil sub Nr. 53. vor dem Marien Thore im Kortenshoop, für 6 Käthe von 18 Morgen, wovon 9 Morgen uhrbar gemacht sind, so zusammen auf 1687 Rthlr. 18 gr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30ten Apr., den 3ten May und den 8ten Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden diejenigen, welche unbekandte, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen, in den anstehenden Terminen ihre Gerechtsame anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst demnächst nicht weiter gehört, sondern damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

### Minden. Auf Befehl hochpreisl.

Landes-Regierung sollen nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Kriegs- und Domänen auch Steuer-Rath v. Vessel hinterlassenen Immobilien öffentlich verkauft werden, nemlich: 1.) Das sub No. 621 an dem Rampe belegene 73 Fuß in die Länge und 36 Fuß in die Breite haltende mit der Brau-

gerechtigkeit verfehene und sonst überall wohl eingerichtete Wohnhaus, worin sich unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine gesunde Stube, 2 gebauete und ein gewölbter Keller, ferner im 2ten Stockwerk, 2 Säle, 3 Stuben, 2 Kammern und über denselben ein beschosener Boden, an beiden Seiten 2 mit den Nachbarn gemeinschaftliche Dach-Kennnen, sodann hinten ein Hofraum, und daneben eine Küche und Waschhaus, desgleichen, ein Schwein- und Hühner Stall, ferner ein mit 60 Stück Obstbäumen bepflanzter Garten, und kleines Gartenhaus, und eine mit Stallungen, Kammer und Boden verfehene Scheune am Greifenbruche befinden, auch ein Huderheil für 2 Kühe sub. No. 228 auf dem Rulthorschen Bruche, der nach der Abtretung 2 Minder Morgen enthält und zur Wiese genutzt wird, dazu gehört, so insgesammt zu 3608 rthl. 6 ggr. gewürdigt worden. Es müssen aber außer sonstigen gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten von dem Hause jährlich 16 Ggr. Kirchen- und das hergebrachte Nachtwächter Geld, auch von dem Huderheil 6 Ggr. 8 pf. Viehschatz entrichtet werden; wobei noch zu bemerken ist, daß das in des Nachbarn Haupt Hofraum sich samende Wasser in dem von Pestelschen Hofplatz sich ergießet, welche Servitut aber von dem verstorbenen Eigenthümer streitig gemacht ist, auch soll eine Art von Gossenthür an der Meierschen Seite zu dem Hause gehören. 2) Ein nahe vor dem Fischertore befindlicher nach der Abtretung 16 Achet oder 2 Morgen haltender Garten, mit einer großen Einfarth's-Thür und 2 steinern Pfeilern, einem Lusthause, grünen Laube, steinern Tisch und 108 Stück Obstbäumen verfehene, so zusammen auf 952 rthl. 18 Ggr. gewürdigt worden, und wovon jährlich 10 Ggr. Land-schatz und 20 Ggr. an das Martini Capitul entrichtet werden müssen. Die Liebhabere können zum Ankauf dieser Immobilien sich in Terminis den 12. August den 14. October und den 16. Decbr. a. c. Vormittags von

10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorgängiger Einwilligung Hochpreißl. Regierung den Zuschlag gewärtigen, auch vorher jedesmahl den Anschlag bei dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequens Buche nicht ersichtliche real Ansprüche an vorgeachten Parcelen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre anmaasslichen Gerechtfame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigens falls sie damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Rhaden.** Bei dem hiesigen Schatz-Juden Isaac Nathan ist Kalbleder vorrätig, wozu sich Kaufsüßige binnen 14 Tagen einfinden müssen.

**Herford.** In der Behausung des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Schuß in der Lägerstraße gegen der Neustädter Apotheke über, soll Verhuf Anas einandersehung dessen Testaments-Erben am 22ten Junii c. und folgenden Tagen, dessen sämtliche Mobilien-Verlassenschaft bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Haß- und Küchengerät, Betten, Linnen, Dress, und sonstige Meubles meistbietend verkauft, und gegen baare Bezahlung in groß. Preuß. Cour. verabfolget werden, und können sich an solchen Tagen, die Kaufsüßige Morgens von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr im gedachten Sterbehause einfinden. **Bey Hans Herman Wesel auf der Rasdewich in Herford** ist ganz frischer neuer Dryburger- Pyramonter- Selzer- und Bitter- Brücken in billigen Preisen jetzt und jederzeit zu haben.

**Amst Sparenb. Schilbesche.** Da in dem auf den 28ten May c. angestandnen Subhastations-Termin für die Verkenbrinks Stätte, in der Bauerschaft

**Diebrock No. 21.** nur 700 rthlr. Igeboten, und daher ein anderweiter Dietungs-Termin auf bey 25ten Junius c. zu Dielesfeld am Gerichtshause angefehet worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Ravensberg.** Die von dem Kaufmann Franz Henrich Gawron bisher besessene Güter, welche aus einem in Vorgholzhausen an der Freystraße belegenen Wohnhause nebst Garten einem Frauen-Kirchenstand mit zwey Söhnen einem Begräbniß von 3 Lagern, 2 Röhgruben auf dem kleinen Moore, und einem Garten im Enkefelde von ohngefähr 3 Scheffelsaat bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1096 Rthl. 4 gr. 4 Pf. gewürdiget sind, sollen, nach darüber entstandenen Concur, am 2. May, 20. Junii und 4ten Julius öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche diese Güter ganz oder zum Theil an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, gedachten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu erbfnen.

**Amt Ravensberg.** Die von dem entwichenen Gastwirth Arnold Henrich Gramer besessene in der Stadt Halle belegene Königl. erbmeyerstädtische Hartmanns Stette, welche aus einem zur Wirthschaft eingerichteten Wohnhause und Garten, ohngefähr 2 Scheffelsaat Feldland, einem Heide- und Bergtheil, jeder von 3 Scheffelsaat, Pflagenmatt, Kirchenständen und Begräbnißen bestehet, und von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 975 rthlr. 26 mgr. 6 und einen halben Pfennig gewürdiget ist, sol mit Bewilligung Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer zur Befriedigung der Gramerschen Gläubiger in Königl. erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Hartmanns

Stette an sich zu bringen geneigt sind, werden daher eingeladen, in den auf den 11. Jul. den 29. August und 26ten Sept. dieses Jahres angefeheten Verkauf-Terminen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu biethen; weil nachher auf etwaige Nachgebote nicht weitere Rücksicht genommen werden kann.

### **Flecken Lemförde in der Grafschaft Diepholz.**

Ein allhier an der Langen und Hauptstraße nach Halem zu, belegenes bürgerliches und zur Handlung gut eingerichtetes Wohnhaus nebst Hintergebäude und Hofraum und dazubehörenden Gerechtigkeiten, soll am 4ten Junii d. J. in einem Termin verkauft und dem Höchstbietenden zugeschlagen werden.

### **IV Gelder, so auszuleihen.**

Es ist gegenwärtig ein Landes Capital von 3000 rthlr. Pr. Cour. gegen 4 pC. jährlicher Zinsen und Stellung einer hinlänglichen Hypothec allhier zu verleihen, weshalb man sich an das Königl. Kammers Collegium in Lingen zu wenden hat. Sign. Lingen den 15ten May 1791.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenf. Krieges- und Domainen Cammer Deputation.  
v. Bessel, v. Bogelsang, v. Ammon,  
v. Hagen.

### **V Avertissements.**

**Minden.** Es ist hier ein Fechtmeister Namens Jandin angekommen, der im Fechten Unterricht geben will. Wer dazu Lust hat, wolle sich bey ihm in des Wäcker Worchardt Hause aufm Rampe melden.

Da die hiesige Bürgerschaft das diesjährige Scheibenschießen auf den 22ten Junii a. c. auf dem Schweinebruch halten wird, so müssen diejenigen welche daselbst Schank-Zelter, Buden, Tische u. s. w. aufstellen wollen sich längstens bis den 13ten Junii beym Kaufmann Stoy am Kamp diesferhalb melden, indem nachher Niemand mehr weiter zugelassen wird.

**Minden.** Zum Besten der Armen ist die Rede, welche der Herr Pastor Rischmüller am 15. May c. mit so großem Beyfall gehalten hat, gedruckt worden, und ist solche bey dem Armen-Propositor. Hn. Deppen das Exemplar geheftet mit einem Umschlag für 2 Ggr. und ohne Umschlag für 1 Ggr. am Freitage zu bekommen.

#### VI Notificationes.

### Amt Sparenberg Werther.

Da Oberwellsands Häßten Wilhelm Henrich Heydemann bey der Heyrath mit der Wittwe Drogen, geborne Heydemanns, die hier zwischen Eheleuten gebräuchliche Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen hat; so wird solches dem Publico hiemit bekanntgemacht.

### VII Brodt-Taxe

Für die Stadt Minden vom 1sten Jun. 1791.

|                             |    |           |
|-----------------------------|----|-----------|
| Für 4 Pf. Zwieback          | 7  | Loth = 2. |
| = 4 Pf. Semmel              | 8  | = 2.      |
| = 1 Mgr. fein Brodt         | 26 | = =       |
| = 1 Mgr. Speise Brodt 1 Pf. | 4  | = =       |
| = 6 Mgr. gr. Brodt 13 Pf.   | =  | = =       |

### Fleisch-Taxe.

|                       |   |                                 |
|-----------------------|---|---------------------------------|
| 1 Pf. Rindfleisch     | 2 | Mgr. 2 Pf.                      |
| 1 I — das schlechtere | 1 | = 6 =                           |
| 1 — Schweinefleisch   | 3 | = = =                           |
| 1 — Kalbfleisch       |   | wobon                           |
|                       |   | der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 = |
| 1 — dito unter 9 Pf.  | 1 | mgr. 4 =                        |

### Wirthschaftliche Künste.

**1.** Bey der Blüthe der Obstbäume eingefal-  
lenen Kälte, ließ ein Hauswirth vor  
Aufgang der Sonne jeden Morgen eine An-  
zahl Pirschbäume, besonders die Blüthe,  
mit kaltem Wasser begießen, um zu ver-  
hindern, daß die Sonnenwärme nicht so  
geschwind wirken möchte, und diese Bäu-  
me waren die einzigen, welche Früchte  
brachten. So wie in Schweden die Bäu-  
me, welche im Schatten stunden, vor dem  
Verfrieren sicher waren. Man kann es  
an verfrorenen Eiern oder Menschengliedern  
sehen, die man erst in kaltes Wasser legen  
und halten muß.

**2.** Bei Garten-Erbsen müssen die kürzesten  
Reiser in die Mitte des Beets gesteckt wer-  
den, weil sonst die Erbsen nicht Luft genug  
haben.

**3.** In Pommern mästet und räuchert man  
die Gänse folgendergestalt: Die stärksten  
jungen Gänse werden bald nach Michaelis  
zum Mästen aufgestellt und mit Gersten-  
schroot, darunter auch gestampfte Rüben

gemischt werden, 2 Wochen lang gemästet  
dann geschlachtet und 3 bis 4 Tage einge-  
pökelt; endlich in Waizenkleie herumge-  
wält, an hölzerne Spieße an einen Faden  
gebunden, der an einem Fuß fest gemacht,  
und so in einem gelinden Rauch aufgehän-  
gen, nach 8 Tagen wieder abgenommen,  
und nach andern 8 Tagen an einem luftigen  
Ort aufgehängt. Endlich wird die Kleie ab-  
gerieben, und die Gänse an einem kühlen  
und trockenen Ort verwahrt. Die Schorn-  
steine zum Räuchern müssen weit sein und  
das Fleisch hoch hängen, daß weder der  
Dunst von den Speßen, noch die Hitze es  
erreicht; der erstere läßt es nicht trocknen,  
und durch die Hitze triefet das Fett ab.

**4.** Um in 48 Stunden geräuchert Fleisch zu  
haben, zerläßt man so viel Salpeter im  
Wasser, als man sonst Salz zur Einsalzung  
eines Stückes Rindfleisches gebraucht. In  
diesem Wasser kocht man das Fleisch und  
wendet es oft um, so lange bis nach eini-  
gen Stunden das mehreste Wasser ausge-  
dunstet ist, Alsdann hängt man das Fleisch

in den Rauch, so erhält es nach weniger als 48 Stunden schon eine ihm dienliche Härte, steht inwendig vorzüglich roth aus, und schmeckt so gut, daß man es für das beste Hamburger geräucherte halten sollte.

5.

Alles geräucherte Fleisch vor dem Verderben zu bewahren wählt man eine trockene Kammer, streuet auf den Boden büschene Asche, und legt darauf das Fleisch. Ueber dieses streuet man wieder einen halben Zoll Asche und legt das Fleisch wieder darauf, und so schichtweise weiter. Beim Gebrauch kehrt man die Asche mit einer scharfen Bürste ab,

6.

Wenn Schaafe in den Obstgarten gelassen werden, so soll dadurch fogar das Trockenwerden der Bäume entsehn. Ein Gärtner in der Normandie wußte sich mit seiner Geschicklichkeit im Pfropfen und Deuliren sehr viel, und versicherte, daß es ihm niemals mißlinge. Man band ihm aber zum Spaß, da er nicht im Garten war, heimlich ein paar Schaafe an die zu pfropfende Bäume, und nahm sie vor seiner Zurückkunft wieder weg. Er war nicht im Stande, von einem einzigen Stamme die Rinde los zu machen, worüber er sich sehr schämte, bis man ihm hernach die Ursache entdeckte.

In Ungarn wächst der Spargel sehr hoch und dick, denn man stürzt über jede Pflanze eine Glocke von rothem Thon, die oben eine Oefnung hat. Weil sie vor der Luft bewahrt ist, so bleibt die Pflanze immer mürbe und weiß,

8.

Es ist nicht einerlei, ob die Gerste in der Erndte beregnet, oder ob sie ohne Regen eingefahren worden; die Vermischung beider Saaten wird nie ein gleiches Malz hervorbringen.

Zwiebeln von außerordentlicher Größe zu ziehen legt man sie den Winter hindurch neben einen geheizten Ofen, so daß sie fast ganz austrocknen. Im Frühjahr legt man sie in die Erde, alsdenn treiben sie keine Stengel, wachsen aber so groß, daß eine wohl ein Pfund wiegt.

10.

In Holland wird das Heu, fogar für des Erbstatthalters Ställe und für die Kavallerie in großen Haufen in der freien Luft aufbewahrt. Man dämmt es so fest zusammen, daß man es hernach heraus schneiden muß. Oben ist ein Dach, daß das Regenwasser ablaufen kann. Das Vieh soll es viel lieber fressen, als das, was vom Boden kommt. In dem Wdrlicher Garten bei Dessau hat der Fürst zwei dergleichen Feinden, wovon das Heu mit einem Messer, das einer Heckerlingladeklinge ähnlich sieht, abgeschnitten wird.

11.

Die Morgenmilch der Thiere ist dadurch zu verbessern, daß man das Vieh eine Stunde vorher, ehe es gemolken wird, frisch saufen läßt. — Wenn säugende Mütter und Ammen vorher, ehe sie das Kind an die Brust legen, ein Glas Wasser trinken, ist es sehr gut.

12.

In Engläub mauert man auf die Gartenmauer die Stücke von zerbrochenen Bouteillen ein.

13.

Rathsam brennende Lichter zu machen, überzieht man erst den Docht mit Wachs und hernach mit Talg.

14.

Wolkgewordene Hülsenfrüchte und Blumen darf man nur einige Zeit in einen Brunnen über dem Wasser aufhängen; erfrorene Früchte aber in kaltes Wasser legen, so wird alles wieder gut.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 13. Jun. 1791.

## I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die hinterbliebenen Kinder und Erben des am 27ten April d. J. verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Raths von Vessell den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Ver Silberung, und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen, daß dahero Terminus in Absicht des letzteren auf den 20ten August a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath v. Wick angesetzt worden, und also alle diejenigen, welche Forderungen an den verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Rath v. Vessell gehabt, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch vorgeladen werden, solche noch vor dem obgedachten Termino schriftlich, oder längstens in solchem, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; und dient ihnen dabey zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden

verwiesen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hieselbst bey Unserer Regierung, als den Lübbeker und Bielefelder Stadtgerichten affigirt, und zugleich in dem hiesigen Wochenblatte 6 und in den Lippstädter Zeitungen 3 mahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 2ten May 1791.

An Statt und von wegen etc.

v. Arnim.

Da denen verschiedentlich erlassenen Cameral-Verordnungen zu Folge, die Grund- und Consens-Bücher bey hiesigem Amte von neuen und auf einen vollständigen Fuß eingerichtet worden, so, daß auch die Leibfreien und Königl. Weinkaufspflichtigen- Stetten dahin eingetragen sind; so werden nunmehr alle diejenigen welche diese Consens-Bücher, Brantschätze oder sonstige Consentirte Forderungen eingetragen auch Grundstücke ab- und umgeschrieben haben wollen, hierdurch aufgefodert, sich binnen 6 Monatlicher Frist zu melden und ihre des halb habende Documente in Original zu produciren, und davon beglaubte Abschriften zurückzulassen, wiedrigensals sie denen neuen Creditoren nachgesetzt werden; wobey übrigens noch zur Nachricht dienet, daß zu diesen Geschäften vorzüglich der Sonnabend bestimmt worden. Signatum am Königl. Rathenschen Amtsgerichte. den 1. Junii 91. Warenkamp.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermännlich zu wissen: daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Johannes Krönig per Decretum vom 23ten hujus der förmliche Concurſ Proceß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des entwichenen erkandt auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johannes Krönig vermöge dieser hieselbst zu Herford, Minden und Bremen angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter imgleichen durch die Lippstädter- und Hamburger-Zeitungen beſandt gemachte Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Krönigsche Concurſ Masse und zur Anweisung derselben, auch zur Erklärung über die Beibehaltung des angeordneten Curatoris des Hrn. Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 20ten Junii d. J. Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus vorgeladen, und zwar mit der Anweisung, daß sie ihre Forderungen 8 Tage vor dem anstehenden Liquidationstermin mit Beifügung ihrer Documente oder Rechnungs-Auszüge in Person oder durch specialiter bestellte Bevollmächtigte dem dem hiesigen Stadtgericht anmelden müssen. Diejenigen Gläubiger aber, welchen an hiesiger Bekandtschaft fehlen möchte, erreicht hiedurch zur Nachricht, daß ihnen der Hr. Justiz Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandataris angeordnet worden, an dem sie sich zu wenden, und mit Vollmacht zu versehen haben. Die Ausbleibenden haben nach dem Beschluß des angeſetzten Liquidationstermins zu gewarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zulassen, sondern durch ein präclufions Erkenntniß von der Concurſ-Masse gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden

ſoll. Zugleich wird der entwichene Johannes Krönig zu dem anstehenden Liquidationstermin persönlich vorgeladen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurſ Masse betreffenden Nachrichten nicht nur mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger sich zu erklären, sondern sich auch wegen seines Schuldenmachens und seiner Entweichung zu verantworten, und deshalb seine Vertheidigung beizubringen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der Edicte vom 22ten May 1736 und 9. Nov. 1777 in contumaciam werde erkant werden. den 20. Febr. 1791.

**Bielefeld.** Da der Handelsmann Johann Hermann Niemeyer hieselbst nachgesucht hat, der in hiesiger Feldmark beſogene nach Morgen an die von Pottſchen Weiden und dem Cämmerlande der Elskernlamp genandt, nach Mittag an den vom hiesigen Rev. Capitulo in Erbpacht ausgehauen und jetzt von dem Neubauer Stücken bebaueten sogenannten Topp-Kamp und gegen Abend an des Hrn. Senatoris Welhagen und Coloni kleine Hagemeiers grenzende Wiese, welche derselbe laut des unterm 2ten Febr. 1787. vollzogenen Kaufcontracts von denen Willmannschen Hrn. Erben für die Kaufsumme von 1250 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich acquiriret hat, auf sein Namen ins Grund und Hypothequenbuch einzutragen und zu Verichtigung des Tituli possessionis alle diejenigen welche an dieses Grundstück ex capite dominii oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung und real Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter verabladen zu lassen, auch diesem Gesuch rechtlich deseriret, und zu solchem Ende Terminus auf den 22ten August d. J. angeſetzt worden; so haben diejenigen, welche in gedachtem Termino die an erwähntes Grundstück etwa zu machende Ansprüche nicht angeben und gehörig nachweisen werden, zu gewärtigen, daß sie damit unter



Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens präclibirt, und mit der Eintragung des mehrgedachten Grundstücks auf des Miethers als nunmehrigen Eigenthümers Namen im hiesigen städtischen Grund- und Hypothekenduche werde versehen werden.

### Amte Sparenb. Werther.

Ueber das Vermögen der Witwe Margret Isabell Grabemanns, welche bey dem Colono Dienken in der Bauerschaft Häger heuerlich wohnet, ist der Concurß eröffnet worden. Deshalb müssen deren sämtliche Gläubiger ihre Forderungen in Termino den 6ten Julius zu Bielefeld am Gerichtshause mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldete Creditores ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich legt denselben, welche Pfänder von der Gemeinschuldnerin besitzen, oder derselben etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung ob, davon fordersamst dem Gericht Anzeige zu thun.

**Bückeburg.** Auf Nachsuchen der bestellten Vormünder der Kinder des dahier verstorbenen Kammerrentmeisters Lindemann ist die öffentliche Vorladung aller Gläubiger desselben erkannt, und präclusivischer Liquidations-Termin auf Montag den 18ten Julius dieses Jahres, bei hiesig gräflich Vormundschafftlicher Justizkanzlei angesetzt.

### II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem Invaliden Nieher zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 12. belegene Wohnhaus, worauf außer andern gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 3 Rar. Kirchengeld haften, soll, nebst dem dazu getheilten Hudeplatz für 2 Kühe sub Nr. 9. auf dem Fischerstädtchen Bruche, so insgesamt zu 248 Rthlr. 10 ggr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich deshalb in Termino

den 11. Junius, den 15. Julius und den 19. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle unbekandte etwaige real Prätendenten aufgefordert, ihre Verrechtsahme an dem Hause und Hudeheil des Niehers in den anstehenden Terminen anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie demnächst damit weiter nicht gehört, sondern gegen den Käufer und künftigen Besizer damit abgewiesen werden sollen.

Montags den 11ten Julii 1791. werden die von Pestelschen Bücher, Nachmittags um 2 Uhr, in dem von Pestelschen Hause verkauft werden, wovon der Catalogus, theils bey unterschriebenem Commissario, theils bey der am 14ten Junii angehenden Mobilien-Auction im Auctions-Zimmer eingesehen werden kann. Bessel.

Der Peruckenmacher Vode ist gewilligt sein sub Nr. 426. aufm trocknen Hofe belegenes, mit einem Saal, einer Stube und 3 Kammern, Boden, Stallung und Garten versehenes Haus aus der Hand freywillig zu verkaufen. Kauflustige wollen sich bey ihm melden, und die Conditiones vernehmen.

**Minden.** Da in ultimo Termino subhastationis des Weltrerschen auf der Hufschmiede sub No. 710 belegenen Hauses nebst Hudeheil und Zubehör so insgesamt zu 1400 rthlr. 18 gr. gewürdiget ist, nur 750 rthl. geboten sind; so wird anderweiter Terminus licitationis auf den 15. Julius angesetzt, in welchem sich die Kauflustige Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen können.

**Stift Quernheim.** Auf dem Hochwäldlichen Stifte in Quernheim ist noch

ein ansehnlicher Vorrath von Rocken, Gerste und Haber und zwar das Fuder Rocken 48 Schfl. Herforder Maas zu 45 Rthlr. 18 mgr., Gerste zu 38 Rthlr. und Haber zu 30 Rthlr. gegen baare Bezahlung in Golde zu haben; Kauflustige können sich daher täglich daselbst melden, und davon sowol bey ganzen Fudern als auch einzelnen Scheffeln erhalten.

**Amt Blohse.** Es soll das, dem Schiffer Johann Basse zugehörige, sub Nr. 111. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegrif des dazu gehdrigen Gartens auf 521 Rthlr. taxirt worden, auf Ansuchen eines, darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Termins den 30. Julii, 30. August und 4. Octob. d. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtestube einfinden, und ihr Gebot eröffnen können, der Meistbietende auch in ultimo termino zu gewärtigen hat, daß ihm sothanes Haus und Garten dem Befinden nach zugeschlagen, und auf kein ferneres Nachgebot reflectiret werden soll; woben zugleich alle diejenigen so daran aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeynen mögten, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagefahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

**Amt Schlüsselburg.** Zur Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers sollen die dem Commerçant Johann Herzman Busch hieselbst zugehörige verhypothecirte Grundstücke meistbietend verkauft werden. Es bestehen diese 1) aus dem sub No. 70 in der Stadt Schlüsselburg belegenen, vor einigen Jahren neu erbauten zur Handlung gut eingerichteten Wohnhause; worin sich 2 Wohnstuben, 2 Kammern,

eine Boutique, Küche, Keller, Stallung, und ein noch nicht völlig ausgebaute Saal befinden; und welches mit dem angebaute Brennhaufe zu 552 rthlr. 8 Ggr. taxirt und außer den gewöhnlichen Bürgerlasten, mit 2 rthlr. 2 Ggr. 10 pf. jährlicher Contributions und Servis-Gelder beschwert ist. 2) aus denen zu 16 Morgen Saatz- und Wischland angekauften, großen und kleinen Mascherhöfen, an der Weser belegen. Es sind selbige Contributions- und Zehntfrei, jedoch an das Amt Stolzenau jährlich mit 2 Stolzenauer Scheffel Rotten, 34 und einen halben Scheffel Gerste, und 39 drey viertel Scheffel Weishaber, zinsbar, und zu 545 rthlr. taxirt. Lusttragende Käufer werden daher aufgefordert, sich in denen auf den 1ten Jun. 2ten Jul. 10ten August i. c. von 10 bis 12 Uhr zur Subhastation bezielten Terminen an hiesiger Amtestube einzufinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche an obige Grundstücke unbekante Real-Gerechtfame, worin solche auch bestehen mögten, zu haben glauben, solche spätestens im letztem Termine angeben, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehdrt werden sollen.

**Herford.** In der Behausung des verstorbenen Kaufmanns Friderich Wilhelm Schuß in der Lübberstraße gegen der Neustädter Apotheque über, soll Behuf Auseinandersetzung dessen Testaments-Erben am 22ten Junii c. und folgenden Tagen, dessen sämtliche Mobiliar-Verlassenschaft bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Haugs- und Ruchengerät, Betten, Kinnen, Dress, und sonstige Meubles meistbietend verkauft, und gegen baare Bezahlung in grob. Preuß. Cour. verabfolget werden, und können sich an solchen Tagen, die Kauflustige Morgens von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr im gedachten Sterbehause einfinden.

**Bückeburg.** Verzeichniß derer Pferde welche Montags den 1. Jullii 1791 abhier zu Bückeburg bey Gräflichem Marstall an den Meistbietenden verkauft werden sollen. 1) Ein Hengst 4 Jahr alt, von einem Hengst Cordua spanischer Race schwarz mit einem Stern. 2) Ein schwarzbrauner Hengst 4 Jahr alt, von Noble Spanier. 3) Ein Hengst 4 Jahr alt, von Benerenter spanischer Race, hellbraun ohne Abzeichen. 4) Ein Hengst 4 Jahr alt, von einem Hengst aus dem Gräflich Dona'schen Gestüt, Zobelfarbigt, mit einer Bläse, linken Hinterfuß weiß. 5) Ein Hengst 4 alt schwarz mit einem Kupfermaul und Stern, am hintern rechten und vordern linken Fuß weiß. 6) Ein Hengst 4 Jahr alt, dunkelbraun mit zwey weißen Hinterfüßen. 7) Ein Hengst 4 Jahr alt, schwarz mit einem Stern. 8) Ein Hengst 4 Jahr alt, schwarz ohne Abzeichen. 9) Eine Stute 4 Jahr alt, dunkelbraun mit einem kleinen Stern, der rechte Hinterfuß weiß, von einem Hengst aus dem Gräflich Dona'schen Gestüt. 10) Eine Stute 4 Jahr alt, dunkelbraun, am rechten Hinterfuß weiß, von einem Hengst Vassa spanischer Race.

### III Gelder, so auszuleihen.

Es ist gegenwärtig ein Landes Capital von 3000 rthlr. Pr. Cour. gegen 4 pC. jährlicher Zinsen und Stellung einer hinlänglichen Hypothek allhier zu verleihen, weshalb man sich an das Königl. Kammer-Collegium in Klingen zu wenden hat. Sign. Klingen den 15ten May 1791. Königl. Preuss. Reichs. Krieger- und Domainen Kammer Deputation. v. Bessel. v. Bogelsang. v. Ammon. v. Hagen.

### IV Avertissements.

**Adliches Haus Hüffe. Des**

jenige welcher sich dem adlichen Hause Hüffe ohnweit Oldendorff untern Limberg auf neu urbar gemachte Ländereyen nebst benötigten Wiesenwachs auch etwas Holzung Eigen zu geben, oder in Erbpacht zu übernehmen Lusten trägt, kann sich gegen annehmliche Bedingungen hieselbst melden; wobey zugleich zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß auch nach Befinden einige Vortheile zum neuen Hausbau gemacht werden sollen.

Da der hiesige Bürger und Lohgärber Johann Dieterich Ludwig Crull durch das am 23. May d. J. publicirte Erkenntniß für einen Verschwender des Vermögens erklärt worden; so wird hierdurch öffentlich jedermann bekannt gemacht, daß dem Crull ferner kein Credit bey Verlust der Forderung und bey Vermeidung der überdem noch darauf folgenden Bestrafung besienigen, der dem Crull zu Ausschweifungen behülflich ist, gegeben werden dürfe. Das gegen von Stunde an alle Zahlungen an die Ehefrau des Crull bey Strafe doppelten Abtrages, von denen die dem letztern schuldig sind, geleistet, kein Pennig an den Crull verabfolget und aller Verkehr und etwaige Berechnung mit dessen Ehefrau abgemacht werden müsse, mit dem Beyfügung: daß alle diejenigen welche demohngeachtet auf eine oder die andere Art mit dem Crull Durchstechereyen treiben, von ihm Leber oder andere Sachen entweder in Verzählung oder zum Kauf annehmen, oder auch sich als Unterhändler gebrauchen lassen und ihm Getränke zuschleppen, und auf sonstige Weise zum Saufen und Ausschweifsen verfahren werden, mit empfindlicher Geld oder Leibstrafe belegt werden sollen. Signatum Lübecke am 6ten Junii 1791.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Consruch.

## Von der Ungewißheit des Todes und dem zu frühen Begraben, zur Warnung für alle Menschen.

(aus dem Gräber Merkur.)

Ein bekannter Gelehrter erzählte mir neulich auf Veranlassung der in dem hiesigen Ländboten enthaltenen Bemerkungen über das zu frühe Begraben der Todten, folgende Anekdote, die wegen der besondern Umstände vielleicht einzig in ihrer Art, und so merkwürdig ist, daß sie allgemein bekannt zu werden verdient, besonders, da sie die Erzählungen von vielen andern dergleichen Vorfällen bestätigten kann.

Der noch lebende geschickte Arzneigelehrte P. ward in seiner Jugend zu Jngolstadt, wo er diese Wissenschaft studirte, gefährlich krank, und es erfolgte bei ihm jener Uebergang in starke Sinnlosigkeit, die man für ein gewisses Zeichen des Todes zu halten pflegt. Diese Erscheinung ist aber lange nicht so selten, daß es jemand einfallen sollte, an der Wahrheit derselben zu zweifeln. Bei einem tödtlich kranken Menschen ist man ohne dies stündlich auf sein Hinscheiden gefaßt, und in der empirischen Voraussetzung, daß das Leben des Thiers an jeder Faser hänge, und daß diese Faser, wenn sie noch beweglich ist, sich gewiß bewegen müsse, pflegt man die scheinbaren Todten sich selbst zu überlassen.

Der damals verstorbene, und jetzt noch lebende Hr. D. W. ward daher als ein Todter behandelt: er wurde entkleidet, gewaschen, aufs Bett gelegt. Was aber seinen Zustand schrecklich machte, war, daß er alles selbst mit ansehen mußte. Er sah, hörte und fühlte. Sein Körper war starr, und wie todt; aber er lebte. Er hörte die Klagen seiner Freunde und Verwandten, war sich seines Zustandes bewußt, sah die

Anstalten zu seiner Beerdigung, und den Tischler das Maaß zu seiner Todtenlade nehmen. Entsetzliche Lage!

In der Nacht vor dem Begräbnistage, als er auf dem Todtenbette sein Bewußtsein mit der äußersten Spannung auf seinen Zustand heftete, und seine Seele gleichsam auf jeden Punkt der Maschine mit ganzer Stärke wirkte, kam ihm die Bewegungskraft wieder. Aber seine Hände waren ihm mit Wachs und einem Rosenkranze so fest zugeknäult, daß er sie nicht brauchen konnte. Er sträubte und bäumte sich, so viel er konnte, und unter diesem Streben warf er mit dem über ihn gelegten Tuche die neben ihm stehende Lampe um. Dieses Geräusch machte diejenigen, die in einem andern Zimmer wachten, aufmerksam. Sie kamen, erschrafen, stoben, kehrten wieder zurück, und nahmen ihn endlich, auf sein wehmüthiges Jammern, unter die Lebenden auf. Er versicherte seinem Freunde, aus dessen Munde ich die Erzählung hier niederschreibe, daß ihm in diesem seinem Zustande drei Dinge besonders peinlich gewesen wären. In seiner vermeintlichen Sterbestunde sprach ihm nämlich der Geistliche so eifrig zu, daß ihm jede Sylbe, wie ein Dolchstich, schmerzhaft durch die Ohren drang. Der zweite physische Schmerz, den der vermeintlich todt Hr. D. W. am lebhaftesten empfand, bestand darin, daß man ihm den Mund, den er in seiner Erstarrung offen hatte, mit Gewalt zudrücken wollte. Besonders gab sich einer seiner Schulfreunde alle Mühe, dieses zu bewirken, indem er die eine Hand über dem Scheitel des vermeinten Todten fest ansetzte, und mit der andern das Kinn

aus allen Kräften aufwärts drückte. Der Erkrankte glaubte, daß ihm dieser Liebesdienst die Jugen der Kinnladen ganz gewiß zersprengen würde. Er litt dadurch ungemaine Schmerzen. Das dritte endlich war das Besprengen mit eiskaltem Weiswasser, wovon ein jeder Tropfen, der ihm ins Gesicht kam, sein Innerstes erschütterte. Dennoch schrieb er diesem Weiswasser seine Rettung zu; denn da man ihn auf seinem Todtenbette aus frommer Freigebigkeit sehr oft damit besprigte, so kam, wie er deutlich fühlte, eine gute Portion davon durch den offenen Mund auch in den Schlund, und dieses verursachte, wie er glaubt, den Reiz, der ihm die Bewegung

wieder gab. Diese Geschichte hat sehr viel Merkwürdiges, und ist überaus reich an Stoff zum Nachdenken für den Arzt, Philosophen und Polizeibeamten. Sie ist auch eben so wahr, und zwar nach den ersten historischen Regeln; denn ich erzähle sie aus dem Munde eines glaubwürdigen, helldenkenden Zeugen, und eines Freundes desjenigen, mit welchem sie sich zutrug. Auch dieser lebt noch in einer pfalzbaierischen Stadt. Sollte er in den jetzt beschriebenen Umständen etwas zu berichtigen finden, so fodere ich ihn hiemit auf, und durch den bayerischen Landboten genauer zu belehren.

### Ausserordentliches Frauenzimmer.

Mistress Anna Dousted, sonst Heslop genannt, die kürzlich als Gefangene in Newgate gestorben, weil sie Hrn. Sewel von Carlisle den Tod geschworen, nach dem sie ihn gezwungen hatte, sie zu heirathen, war so berühmt wegen ihres männlichen Charakters daß sie seit der bekannten Hännah Snell (ein zweites Mädchen von Orleans) nicht ihres Gleichen gehabt. Obschon sie ohnweit Carlisle von angesehenen Eltern geboren war, die nichts an ihrer Aufzucht gespart hatten, so zeigte sie doch, da sie kaum mannbar geworden, schon ihren Hang für alle Arbeiten und Beschäftigungen des andern Geschlechts. Der Pflug war ihr bekannter als die Nadel, und anstatt zu Hause das Federvieh zu besorgen, trieb sie lieber ein Gespann Ochsen, oder ritt die Pferde zur Schwemme. Daneben war sie sehr berühmt im Ringen, und wenige durften es mit ihr aufnehmen. Ihre Eltern waren Quaker, welches sie aber nicht abhielt, die Kleidung dieser Secte zu tragen, und nach ihrer Sitte einem jeden, mit dem sie redete, zu buzen. Ge-

gen das 20ste Jahr äußerte sich bei ihr eine unwiderstehliche Neigung für das männliche Geschlecht, und sie ward kurz darauf mit Hrn. Heslop verheirathet, der sie aber wegen ihrer öftern Ärgernungen bald wieder verließ. Hierauf änderte sie ihre Meinung in Religionsfachen, und ward eine Methodistin; und zeigte sich nacheinander als Böllner, Heilige und Schleichhändler. Sie lebte einige Zeit mit einem wohlbekannten Lieutenant; allein der Reichtum und die Fügigkeit des Hrn. Sewel zogen ihre Aufmerksamkeit auf sich; sie führte ihn wider seinen Willen auf Edinburg, und ließ sich mit ihm verbinden, obschon diese Heirath hernach ungültig erklärt ward, und die Ursache ihrer langen Gefangenschaft war, worin sie ihre seltsame Rolle endlich ausspielte. Mistress Heslop war beinahe sechs Schuhe hoch, und hatte natürliche und erworbene Fähigkeiten, die sie dem wohlherzogensten Frauenzimmer an die Seite gesetzt hätten, wenn sie die ihrem Geschlechte so nothwendige Ehrbarkeit beobachtet hätten. Vielleicht aber war ihr

dieses unmöglich und sie war, was die Gelehrten ein Spiel der Natur nennen, wenn sie eine Sache nicht erklären können. Wir wollen sie also nicht richten, sondern nur

wünschen, daß es wenige dieser unartigen Mittel Dinge von beiden Geschlechtern geben möge!

## Litterarische Anekdote.

Wenn man bedenkt, wie viele grosse Männer, deren Werke unsterblich sind, mit Kummer und Mangel zu kämpfen gehabt, und doch zur Zeit, da sie am beklemtesten waren, ihre größte Geisteskraft gezeigt haben, so kann man sich nicht enthalten, über den Undank ihrer Zeitgenossen zu seufzen, und die Macht des Genies zu bewundern, das sich bei den empfindlichsten Widerwärtigkeiten am meisten erhebt, gleich einem Bogen, der den Pfeil weiter treibt, je mehr er gespannt ist. Ohne von ältern Zeiten zu reden, wollen wir nur einige Beispiele der Mittelern anführen. Der zärtliche Dryden starb fast vor Hunger. Dryden lebte in der größten Dürftigkeit, und sein Unstern verfolgte ihn noch nach seinem Tode. Er hinterließ kaum so viel, um auf eine ganz einfache Art begraben zu werden. Als man die Leiche forttrug, kam Lord Jeffries dazu, der auf einen Augenblick einen großmüthigen Unwillen empfand, einen Dryden so armselig begraben zu sehen. Er eilte zur Wittwe und hielt inständig an ihrem verlorren Gatten ein würdigers Begräbniß veranstalten zu dürfen, und ohne ihre Einwilligung abzuwarten, ließ er die Leiche zu einem Unternehmer führen, dem er befahl, nichts zu sparen, und ver-

sprach ihm am Tage des Leichenbegängnisses, tausend Guineen zu bezahlen. Allein kaum war der kleiherzige Lord fort, so gereuete ihm sein Anerbieten. Er erschien gar nicht mehr bei dem Unternehmer, der endlich, nachdem er drei Tage gewartet, zum Lord gieng, ihn aber niemals antreffen konnte, bis er ihn so lange bei seiner Thür aufspaste, daß er eine Erklärung von sich geben mußte. Der Elende leugnete, etwas von dieser Sache zu wissen und verbat sich fernere Besuche. Der Unternehmer geht zur Wittwe und droht den Todten wieder in ihr Haus zu bringen, wenn sie nicht dafür Sorge, daß er am andern Morgen beerdigt werde. In dieser Verlegenheit zeigt sich der Doctor GARTH, der eine Beisteuer samlet, den Körper in dem Versamlungsaal der medicinischen Fakultät bringen läßt, und vermittlest der Freigebigkeit seiner Mitbrüder den von seinen Freunden verlassenen Dryden drei Wochen nach seinem Tode in der Westminster-Kirche beisetzen läßt. Mehrere Personen vom ersten Range beschloßen nun, ihm ein Denkmal aufzurichten; allein dieses war einem Herzoge von Buckingham aufbehalten, der durch eine kurze, aber vielsagende Inschrift anzeigte, wo die Asche Drydens endlich eine Ruhestätte gefunden.

In England sind überall Leute, die es über sich nehmen, die Begräbniße, die gemeinlich viel kosten, zu besorgen.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 20. Jun. 1791.

## I Warnungs-Anzeige.

Zwei Unterthanen aus dem Kirchspiel Kienen sind wegen begangener Keinen- und Garn-Diebstähle zu respect. 6 und 8 wöchentlicher Zuchthausstrafe mit halben Willkommen und Abschied, jedoch salva fama, und ihre Ehefrauen, die auch Garn gestohlen, zu 14 tägiger Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brodt verurtheilet. Königl. Tecklenb. Lingenische Regierung.

## II Avertissements.

**Umt Stolzenau.** Wieder alle, welche sich mit ihren an weil. Postverwalter Ködemann zu Leese habenden Forderungen nicht gemeldet, wird der Verwarnung vom 18ten Jan. v. J. gemäß gegenwärtiges Decretum präclusivum erlant.

## III Citations Edictales.

**Bielefeld.** Da die Massensehe Curatel darauf angetragen hat, daß alle diejenigen welche an nachstehende zur Massenschen Pupillarmasse gehörigen und unter hiesigem städtischen Gerichts-Bezirk belegene Grundstücke als 1) einem großen Kamppe von 10 Morgen am Schildescher Fußwege 2) dem kleinen Kamppe an der Schildeschen Heide welchen vorhin der Ueisse-Inspector Willmanns besessen 3) einem großen Garten

am Schögen-Graben vorm Niebern-Thor, so vorhin die Wittve Peter Hoffbauers besessen 4) einem Garten am Kessel-Brincke in der Straße über demselben 5) einem Garten am Siecker Steinwege in der Straße linker Hand gegen den Alemannischen modus Sieckmannschen Garten über, und 6) einem Garten am Sieckerschen Steinwege in der dritten Garten-Straße hinter dem Gantthenschen Garten welcher an dem Goldschmidt Brotendieck verlauffet worden; aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, Behuf der zu bewirkenden Berichtigung des Tituli possessionis von obigen Grundstücken öffentlich vorgeladen werden möchten, auch diesem Gesuch unterm heutigen Dato deferiret worden; so werden alle diejenigen welche an besagten Grundstücken einen dinglichen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Minden und Herford affigirten auch denen Mindenschen Anzeigen so wie den Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inserirten Edictalladung aufgefordert, solche ihre habende Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 22ten Aug. v. J. bey hiesigem Stadt Gericht anzugeben, und gehörig nachzuweisen, und unter der präjudicialen Verwarnung daß die Ausschle-

benben mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf die vorbeschriebene Massenschen Grundstücke im Fall der unterbliebenen Angabe präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, der Titulus possessionis für den verstorbenen Doctor und Land-Physicus Nasse modo dessen Sohn Christian Friedrich Nasse für unumsößlich richtig angenommen, und die darauf eingetragene Schuld Posten gelöschet werden sollen. Unter gleicher Verwarnung werden diejenigen aufgedachten Termin verabladet, welche an denen auf der Winters Heide belegenen zwey Stück Gartenlandes so dem Kaufmann Hr. Johann Arnold Garten in der Wörmaanschen Erbtheilung laut Protocolls vom 23ten Febr. 1786 zugefallen sind, etwaige real Ansprüche zu haben verneinen möchten. den 18. April 1791.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Das der Wittwe Lohrmanns zugehörige auf der Fischerstadt belegene mit einem Eintheilungs Capital von 26 Rthlr. und 3 mgr. Kirchengeld, auch mit sonstigen bürgerlichen Lasten behaftete Haus sub No. 813 nebst einen Habetheil für 2 Rüche auf dem Fischerstädter Bruche sub No. 81 so zusammen auf 289 Rthlr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 22ten July 26ten August und 30ten Septbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche real Gerechtigkeiten am besagten Hause und Habetheil nebst Zubehör zu machen verneinen vorgeladen, spätestens in dem letzten subhastations-Termin ihre Ansprüche anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Münden.** Die dem Colono Benzelmeyer No. 16 zu Kutenhausen zugehörige in der hiesigen Feld-Marck in der Hahnebeck belegene mit drittheil Schest. Zins Gerste und Zehn mgr. Landschaft beschwerte drittheil Morgen Landes, welche zu 100. Rthlr. taxirt sind, sollen öffentlich verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich dazu in Terminis den 22ten July den 26ten August und 30 Septbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche unbekante aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Gerechtigkeiten an sothanem Lande für den zu können verneinen, verabladet, spätestens in dem letzten subhastations-Termino ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Münden.** Es soll das am Kampfe allhier sub Nr. 704. belegene mit der Braugerechtigkeit versehene, sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten imgleichen mit einem Lehn: Canon von 3 Rthlr. in Golde an das Hochadeliche Stiff zu St. Mariam und 13 ggr. 4 Pf. an die Marien Kirche behaftete, dem Bürger Friedrich Viele gehörige Haus nebst Stallung, Hofraum, Brunnen und einen Habetheil sub Nr. 53. vor dem Marien Thore im Kortenhoop, für 6 Rüche von 18 Morgen, wovon 9 Morgen urbar gemacht sind, so zusammen auf 1687 Rthlr. 18 gr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30ten Apr., den 3ten May und den 8ten Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich



werden diejenigen, welche unbekandte, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeynen, vorgeladen, in den anstehenden Terminen ihre Gerechtfahme anzugeben; unter der Verwarnung, daß sie sonst demnächst nicht weiter gehöret, sondern damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Reineberg und Bünde.** Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 27ten Jun. Morgens 8 Uhr in der Weddelage einer zwischen Lübbese und Blasheim gelegenen Holzung, einige hundert Stück ausgewachsene, theils zu Bau und Nutzholz brauchbare Eichbäume, meistbietend verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer können sich dort einfinden, und haben gegen den besten Geböth und eine in billiger Frist zu verfügender Zahlung, den Zuschlag zu erwarten. Delius. Schrader.

**Amt Ravensberg.** Die von dem Kaufmann Franz Heinrich Gawron bisher besessene Güter, welche aus einem in Dorgholzhausen an der Freystraße belegenen Wohnhause nebst Garten, einem Franzens-Kirchenstand mit zwey Sitzen, einem Begräbniß von 3 Lagern, 2 Röhregruben auf dem kleinen Moore, und einem Garten im Entefelde von ohngefähr 3 Scheffelsaat bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1098 Rtl. 4 gr. 4 Pf. gewürdigt sind, sollen, nach darüber entstandenen Concurs, am 2. May, 20. Junii und 4ten Julius öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche diese Güter ganz oder zum Theil an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, gedachten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geböth zu erkennen.

**V Sachen, zu verpachten.**

**Petersbagen.** Da das von Bes

selsche Haus nebst Hofraum und Garten dabey, alhier auf der Meinstadt künftigen Michaelis 1791 miethlos wird; so können sich Liebhaber desfalls bey dem Verwalter Romberg melden.

**Gericht Eisbergell.** Die wegen Abwesenheit des Auerben und Schulden in Gutsherrlicher Verwaltung stehende Evert Heinen vormals Wdhnen Stette No. 19 in Fulm ist jetzt miethlos. Es werden also die Liebhaber zur Mieth derselben hierdurch öffentlich eingeladen, sich desfalls bey dem Gerichte allhier zu melden, die Bedingungen zu vernehmen und den Mieth-Contract auf gewisse Jahre zu schließen. Die Stette, welche sogleich bezogen werden kan, bestehet aus einem geräumigen Wohnhause für zwey Familien wohnbar, einem Baum- und einem sehr schön bestellten und gut bearbeiteten Gemüse-Garten, beyde, nach der alten Vermessung einen Morgen 14 Ruthen 5 Fuß groß. Das Wohnhause ist für einen Dress- oder Kinnen-Weber sehr bequem, der auch in Fulm gute Nahrung und Arbeit finden wird.

**VI Personen so verlangert werden.**

**Herford.** Es werden bey einer adelichen Herrschaft zwey Livery Bedienten verlangt, wovon der eine mit Garten-Arbeit der andere aber mit Schreiben sich zu behelfen weiß. Wann jemand der mit guten Zeugnissen versehen ist eine solche Condition auf Michaeli anzutreten Lust zeigt, der kan sich in Herford bey dem H. Krieges-Commissair, oder auch dem H. Steuer-Einnehmer Kurlbaum melden und wegen der übrigen Bedingungen die ganz annehmlich sind, das weitere in Erfahrung bringen. In Minden giebt der Herr Post-Commissair Schlatus vorläufige Nachricht.

**VII Gelder, so auszuleihen.**

**Oldendorf unterm Limberg.** Es stehen 40 Rthlr. Preuß. Cour. Kirchen-

und Armengeld, zum Verleihen vorrätig; wer solches zu 5 Procent jährlicher Zinse verlangt, und gehörige Sicherheit stellet, kan sich melden bey dem Apotheker Kirchen- und Armen-Providor Langen.

#### VIII Publicandum,

Es ist zwar durch das in dem 14ten St. dieser Blätter von dem laufenden Jahr enthaltene Publicandum d. d. Berlin den 22ten Febr. a. e. in Ansehung des Stempelpapier-Gebrauchs zu Mieths-Contracten festgesetzt; daß wenn Miether oder Vermiether gar keine schriftliche Contracte errichten, und die jährliche Miethe über dreyßig Rt. betrüge, es bey der im Edicte

vom 8ten Febr. 1770. bestimmten gesetzlichen Strafe der Nullität der verwaltenden Handlung sein Bewenden behalte. Durch das unterm 17ten May d. J. ergangene nähere Rescript aber ist dieses dahin declarirt, daß die Strafe der Nichtigkeit bey nicht schriftlich ausgefertigten Miethscontracten nur bey einer jährlichen Miethe über Funfzig Rthlr. statt haben solle, welches daher zu jedermanns Achtung hiermit bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 4ten Junii 1791.

Königl. Preuß. Mindens- Ravensbergische Krieges- und Domainen-Kammer.

Häß. Meyer. v. Zschock.

## Ueber die nutzbare Anwendung des Glauberischen Wundersalzes bey dem Hornvieh, Pferden, Schafen, und Schweinen.

(Aus dem Monatsbogen für den Landmann in und um Hessen.)

Kein Vieh ist ganz ohne Gefahr, daß es nicht mit ein oder dem andern kränklichen Zufalle, oder wohl gar mit einer Art von ansteckenden Seuchen befallen werden sollte: — die bald nach den verschiedenen Gegenden seiner Heimath, oder seines Abverbaues, am meistens aber in Beziehung auf seine Fütterung und Wartung, an einem Orte größer als an dem andern, bald auch wieder in den Arten der Krankheit selbst verschieden ist. Wir wissen zwar in unsern Gegenden von jener ansteckenden Viehseuche nichts, die Land und Leute niederbeugt; — aber das wissen wir: wenn es dem Landmanne, der sich noch immer enthußastisch an Hude und Weide bindet, an trockner Weide mangelt, oder er kann sein Vieh nur kümmerlich satt auf Ängern und hochbergigten Wäldern weiden lassen: — daß oft das Vieh schon erkrankt, da es noch im Genuß der fetten, starkschleimichten Pflanzen, die auf dem nassen sumphigten Boden sehr gern wachsen, begriffen

ist; — auch da schon: wenn unarmherzige Birthe zu Hause nicht mit Vorsicht füttern; wo es aus Mangel frischer, nahrhafter Pflanzen, abgestandene oder faule Blätter, Moos, Erde, Wurzeln und dergleichen mehr, zu sich nehmen muß, mithin, die Verdauungskräfte durch Verstopfung der Eingeweide, so wie durch Erzeugung mancherley Arten von Würmern, und endlich durch Fäulniß gänzlich zerrütet werden.

Solch Uebel, das nur leider! zu oft den Landmann, der seinem Vieh zu Hause das nicht reichen kann, was ihm auf der Weide gefehlt hat, betrifft, und wohl gar vollends außer Stand setzt, ist zwar nicht ganz zu heben, doch kann man es einigermaßen verhüten und der Gefahr zuvorkommen. Des Endes empfehle ich:

die Anwendung des Glauberischen Wundersalzes zur Vorsicht gegen alle Gefahr.

Will man dieser in Zeiten vorbeugen,

und Hornvieh, Pferde, Schaafe und Schweine bey gutem Futter dauerhaft gesund erhalten, so fülle man ein hinlänglich großes Faß, mit reinem klarem Quell- oder Brunnenwasser an; so viel Maas Wasser als das Gefäß enthält, so viel Loth Glaubersalz setze man hinzu und bringe Wasser und Salz durch Umrühren in Bewegung. Nach ein- oder zwey Stunden hat sich das Salz völig aufgelöst, und das Wasser, welches ich im Verfolg allemal Glaubersalzwasser nennen werde, ist zum Gebrauch gut.

Dieses Glaubersalzwassers bedient man sich zum Tränken und Futtern des Viehs in allen Fällen anstatt des gemeinen Wassers; macht auch bey dessen Gebrauch mit der gewöhnlichen Fütterung keine Veränderung; nur wenn man etwa gewohnt seyn sollte, das tägliche Wasser zum Tränken auf ein gewisses Maas festgesetzt zu haben, so muß man jetzt von dieser Gewohnheit abgehen, und jedem Stücke Vieh von dem Glaubersalzwasser so viel reichen, als es willig zu sich nehmen will. Zugleich muß man bey dem Gebrauche dieses Glaubersalzwassers alle übrige zur innerlichen Anwendung bestimmte medicinische Mittel ungenutzt lassen. Hiervon ist auch das Küchensalz nicht ausgenommen.

Während der Zeit da das Glaubersalzwasser auf die jetzt beschriebene Art gebraucht wird, muß man fleißig auf die Beschaffenheit des Mistes, welcher von dem Viehe abgeht, aufmerksam seyn. Bey demjenigen Kindvieh, dessen Verdauungsgeschäfte in guter Ordnung ist, wird das Glaubersalzwasser keinen wässerigten, oder ganz dünnen Auswurf bewirken, sondern höchstens einen weichen gleich steifen Mist verursachen. Ist hingegen das Verdauungsgeschäfte dieser Thiere in nicht vollkommener guter Ordnung, so wird unfehlbar ein Laxiren, das ist, ein wässerigter Auswurf erfolgen. Solches wird aber auch, wenn man mit Anwendung des

Glaubersalzwassers, wie oben vorgeschrieben worden, unausgesetzt fortfährt, gewiß nachlassen, und der Mist zwar noch etwas weich, aber doch durchaus einerley hervorkommen. Sobald dieser Fall eintritt, daß nämlich der Mist seit 3 bis 4 Tagen wenigstens in der eben bemerkten Beschaffenheit unverändert abginge, so kann man mit dem Glaubersalzwasser gänzlich aufhören. In so fern man aber dennoch fortfahren wollte, es seinem Vieh für beständig zu reichen, alsdann kann man zu Ersparung mehrerer Kosten, obgleich diese bey milchenden Kühen durch häufigere Milch, bey nicht milchgebendem Hornvieh, durch Fleisch und Fett reichlich ersetzt werden, das zuvor gebrauchte Glaubersalzwasser mit noch einmal so vielen reinem Wasser verlängern. Oder man nimmt nunmehr auf 1 Maas Wasser nur 1 halb Loth Glaubersalz. Auf alle Fälle würde es indes immerhin sehr zu rathen seyn, daß man das Glaubersalzwasser alle Monat einige Tage, oder wenigstens jedes Frühjahr und Herbst einen ganzen Monat hindurch auf die zuerst beschriebene Weise gebrauchte.

Die Pferde, die, wenn sie erst darat gewöhnt sind, das Glaubersalz, trocken unter etwas Hafer gemischt, sehr gerne aus der Krippe zu sich nehmen, werden durch den Gebrauch desselben für Drusen und Husten bewahrt, auch bey beständig guter Freßlust erhalten. Ich lasse meinen Pferden alle 8 Tage Morgens und Abends 1 Viertel Pfund geben, und ihnen dabey das obenbeschriebene Glaubersalzwasser zum täglichen Tränken reichen.

Wie sehr das Küchensalz bey großen Schäferereyen im Gebrauch ist, wissen gute Dekonomen, aber dies wissen noch nicht alle, daß das Glaubersalz, in Rücksicht seiner guten Wirkung bey Schaaften, das Küchensalz weit übertrifft. Sie lecken das Glaubersalz sehr gerne, wenn es ganz fein gedrückt oder gestoßen, mit etwas Hafer, Schrot oder Weizenkleien vermischt wird.

Man giebt jedem Schaaf alle Monat 3 Tage hinter einander täglich 1 Loh und nach Befinden der Umstände auch etwas mehr, man muß sie aber nach dem Genuß einige Semden von Wasser abhalten. Es bewahrt die Heerde für Räude, Fäulniß, Husten, und ist besonders den Mutter-Schaafen beym Säugen der Lämmer sehr dienlich. Zur Nachahmung muß ich hier ein Beyspiel anführen: Im vorigen Herbst befragte mich ein guter folgsamer Landmann, was er wohl seinen Schaafen geben müsse, um solche für den schädlichen Zufällen, die er vom abgewichenen Winter zum voraus ahndete, zu schützen. Ich konnte ihm kein besseres Mittel empfehlen, als das, was man bereits im Mecklenburgischen, auf den Gütern des Herrn von Hahns seit 10 Jahren mit Nutzen befolgt hatte, und welches gerade in der beschriebenen Anwendung des Glaubersalzes bestand. Er folgte meinem Rath; ich gab ihm hierzu das Glaubersalz umsonst, und seine Schaafte blieben alle gesund, da im Gegentheil sein Dorf über 300 Stück im nämlichen Winter verlor.

Ein ähnlicher Fall berechtigte mich, den Nutzen des Glaubersalzes auch bey den Schweinen zu versuchen. Denn als ich im verwichenen Jahre nach Frankfurt reisete, klagte mir mein Wirth in Langengöns, daß die Schweine ganz außerordentlich an der Bräune umfielen. Ich empfahl ihm, bey den feinigsten das Glaubersalz zu gebrauchen, welches Anrathen von einem eben zugegen seyenden Professor aus Gießen unterstützt wurde. Hierauf machte dieser gute und erfahrene Landwirth, gleich des andern Tages da ich weiter reisete, den Versuch, und wie ich nach 14 Tagen wieder zurück kam, dankte er mir nicht nur für den guten Rath, sondern gab mir auch Nachricht wie er ihn befolgt, und als Schultheiß des Orts, denn das war er gerade, seiner ganzen Gemeinde zur Nachahmung empfohlen hätte. Er gab nämlich

2 Tage hinter einander Morgens und Abends jedem Schweine 2 Loth, bey gewöhnlichem Futter, und fuhr dann mit der täglichen Gabe von 1 Loth noch 4 Tage fort. Eins derselben war aber wirklich schon krank, diesem mußte er auf Anrathen vorgebachten Herrn Professors in 24 Stunden 6 Loth in Wasser aufgelöst einschütten. Zehn Stunden nach dem ersten Einguß sieng das Schwein an zu laryren, und war den zweyten Tag augenscheinlich gesund. Bekanntlich geben gute Hauswirthe ihren Schweinen, wenn sie solche zur Mästung auflegen, etwas Fresspulver, das aus verschiedenen Salzen, starriechenden Saamen und Wurzeln besteht. Ich aber empfehle aus Erfahrung weiter nichts als jedem Schweine alle 8 Tage 2 Loth Glaubersalz in den Trog zu geben, sie behalten alsdann gleichstarke Fresslust, überfangen sich nicht und bleiben für schädlichen Zufällen gesichert. Jetzt bemerke ich noch:

Die Anwendung des Glaubersalzes bey der Rindviehseuche, oder um das schon einmal kranke Vieh wieder herzustellen.

Wir wissen daß die so bekannte Rindviehseuche in dem Lüneburgischen, Braunschweigischen u. und besonders in den Mecklenburgischen Landen seit 10 und mehreren Jahren, nicht nur vieles Rindvieh auftrieb, sondern auch eben dadurch, wie leicht zu begreifen ist, sehr viele arme Leute gemacht hat. Die hohen Herrschaften setzten des Endes Preise aus, wie diesem Uebel sowohl vorzubringen als auch, wie es gänzlich zu heben stünde. Hierauf beeiferten sich viele, die gewünschte Absicht zu erreichen, und auf solche Weise wurden nicht nur die obbeschriebenen guten Wirkungen des Glaubersalzes, als Vorbeugungsmittel, sondern auch auf nachfolgende Art als wirkliches Heilmittel, auf Erfahrung gegründet, bekannt, und um ihres ausgezeichneten Nutzens willen, allgemein angenommen.

Eine der darüber gegebenen Nachrichten sagt also:

Würde das Rindvieh hin und wieder in der Nachbarschaft von der Seuche ergriffen, so eile man sogleich dem Viehe eine etwas beträchtliche Menge Glaubersalz beizubringen. Man thue also ein halb Pfund desselben in einen reinen Kessel oder Topf und gieße ein halb Stübchen Wasser darauf, setze den Kessel oder Topf übers Feuer und bewege Wasser und Salz mittelst einem dazu sich schickenden Holze. Sobald alles warm zu werden beginnt, wird das Salz im Wasser zergangen seyn, und hierauf wird es, annoch laulich, aber ja nicht heißer als höchstens milchwarm dem Stück Vieh in den Hals gegossen. Weiter sagt sie: daß das obenbeschriebene Glaubersalzwasser dem kranken Vieh gleich, nachdem ihm vorgedachtes halbe Pfund Glaubersalz eingegeben worden, zum Saufen vorgehalten, und so förders damit verfahren werden solle.

In einer andern Nachricht heißt es, wenn die größte Gefahr da ist, und das Vieh wäre schon wirklich mit der Seuche befallen, doch aber so, daß sich das Vieh verkäuen noch nicht gänzlich verloren hat, so verlasse man alle andere Mittel und gebe gleich einem jeden Stück Vieh ein ganzes Pfund Glaubersalz ein. Solches wiederhole man den nämlichen Tag noch zweymal, so daß ein jedes Stück Vieh täglich 3 Pf., nämlich Morgens, Mittags und Abends jedesmal 1 Pf. erhalte, und verfare den folgenden Tag eben so. Nur muß man dem Vieh in 24 Stunden, von der Zeit an gerechnet, da es das erste Pfund Glaubersalz empfangen, kein Futter geben, da hingegen aber es zum Saufen des oft bemerkten Glaubersalzwassers fleißig aufmuntern und solchergestalt so lange fortfahren, bis man nach den angegebenen Kennzeichen des abgehenden Mistes die fer-

nere Anwendung des Glaubersalzes und dessen Wassers unnöthig findet.

In unsern Gegenden haben wir zwar von jener verwüstenden ansteckenden Seuche, die mehreren Ländern das Hornvieh ganzer Dörfer und Borwerker so oft aufrich, bis hierhin nichts zu befürchten gehabt; wir sind aber doch von einer andern Art nicht gänzlich befreuet geblieben, ich meine den sogenannten Zungenkrebs, wodurch unsern ländlichen Haushaltungen vieles Vieh entrisen worden. Diese Krankheit lag, nach dem Zeugniß unsers geschickten Hrn. Hof-Kosarztes Clausenius und mehrerer anderer Kenner blos in den Bearbeitungswerkzeugen des Viehes, und wurde sowohl von verschleimter Weide; verdorbener Fourage ic. als nassen dumpfigen Stallungen, verursacht. Der Hr. Berwalter Frautschy auf der herrschaftlichen Meyerey bey Cassel, (um nur das einzige Beispiel anzuführen) schützte seit verschiedenen Jahren seinen großen Viehstand gegen gedachten Zungenkrebs blos durch den Gebrauch des Glaubersalzes, welches er auf vorbeschriebene Art anwandte.

Bei diesen offenbar vor Augen liegenden Wahrheiten, glaube ich zu dem, was ich zum Nutzen des Glaubersalzes hier sage, mich um so mehr berechtiget, da ich seinen großen Nutzen beym Vieh durch selbst gemachte wiederholte Versuche bestätigt gefunden habe. Cassel.

C. W. Fiedler. Apotheker.

### Anmerkung.

Ein gleiches Salz verfertigt der Herr Apotheker Schmidt in Wotho, welches erprobt ist und das Glaubersche Salz in gewissen Stücken noch übertreffen soll; folglich auch bey vorgedachter Anwendung von eben dem Nutzen seyn wird.

### Anekdote zur Geschichte der Anemonen.

Im vorigen Jahrhunderte brachte Herr Bachelier die Anemone aus Konstantinopel nach Frankreich, und machte sie in Paris bekannt, ohne sie irgend einem Blumentriebhaber mittheilen zu wollen. Die Schönheit dieser Blume erregte überall den Wunsch, sie zu besitzen. Man begnügte sich nicht damit, sie auf den Beeten ihres Eigenthümers zu bewundern; Jedermann trachtete darnach, sie auch in seinem Garten blühen zu sehen. Bitten, bringende Gesuche, Anerbietungen, alles wurde vergeblich angewandt; und man mußte einen Kunstgriff ersinnen, um die Wachsamkeit des unerbittlichen Hrn. Bachelier zu täuschen. Ein Parlamentsrath, dessen iständige Bitten, gleich so vielen andern, vergeblich gewesen waren, hatte den Einfall, ihm zu der Zeit einen Besuch zu machen, als die Samenträger der einfachen Anemonen zur Reife gediehen waren. Er hatte seinen langen Parlamentsrock angelegt, und dem Bedienten, der ihm die Schleppe nachtrug, befohlen, dieselbe wie

von ungefähr niederfallen zu lassen, wenn er dicht an dem Anemonenbeete vorbeigehen würde. Ein schöner Garten ist der Jubelsaal des Blumisten. Hier gieng man auf und nieder, und betrachtete die reiche Sammlung des Hrn. Bachelier, und wünschte ihm Glück, so viele herrliche Sachen ganz allein zu besitzen. Mitten im Gespräche geht man das Anemonenbeet vorbei. Das Kleid fiel zur Erde, schleppt eine Weile; der geschickte Bediente hebt es wieder auf, und Hr. B. wird den Raub nicht gewahr. Als der Parlamentsrath nach Hause kommt, sammelt er sorgfältig alle die Körner, die sich an den Rock angehängt hatten; er sät sie mit glücklichem Erfolg, und freigebiger als sein Freund, theilt er andern Liebhabern die schönen Varietäten mit, die er davon erhält. Auf diesem Wege gelangt die herrliche Blume in alle Gärten, und verbreitet sich in der Folge nach Flandern, Holland und England, wo ihre Schönheit durch Abau und Wartung immer mehr gewinnt.

### Mittel für geschwächte Augen.

Wenn man geschwächte Augen hat, so können sie dadurch wieder ungemein gestärkt werden, wenn man sich Morgens vor Sonnenaufgang aufs Feld begiebt, sich auf einen recht grünen Grasplatz oder Saamenacker hinstellt, und eine Stunde lang unerrückt auf diesen grünen Boden hinsieht. Man muß sich aber so stellen, daß die aufgehende Sonne nicht ins Gesicht fällt, und ihr also den Rücken zukehren.

Ein Gelehrter, der sich durch Lesen und Schreiben zur Nachtzeit, auch durch den häufigen Gebrauch der Vergrößerungsgläser seine Augen sehr verdorben hatte, stellte sie durch viermaligen Gebrauch dieses Mittels, das ihm ein Lehrer der Medicin auf einer Universität angerathen hatte, völlig wieder her, so daß er nachher schärfer als vor seiner Augenkrankheit sehen konnte.

# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 27. Jun. 1791.

## I Avertissements.

Da bemerkt worden, daß sowol männliche als weibliche Dienstboten sich gar nicht mehr der Königl. Gesinde-Ordnung gemäs bezeigen, vielmehr sich zum Hstern gegen ihre Herrschaften ungehorsam beweisen, die ihnen aufgegebenen Dienste verrichtung unter allerhand nichtige Vorwände von sich ablehnen, bald von dieser, bald von jener Arbeit los sagen, mit der ihnen gereichten Kost und dem gesetzlichen Lohn unzufrieden, und ungenugsam, überhaupt sich sehr widerspenstig und unbiegsam bezeigen; so werden, um diesem immer mehr um sich greifenden Uebel Einhalt zu thun, alle respective Herrschaften hierdurch mit Verweisung auf die Gesinde-Ordnung ersucht, das widerspenstige Bezeigen ihrer Domestiquen des gemeinsamen Besten wegen nicht zu verschweigen, sondern solches bey der Pollicen-Obrigkeit jeden Orts anzuzeigen, welche dergleichen widerspenstige Dienstboten mit aller Schärfe zu bestrafen, nicht unterlassen wird. Sign. Herford den 1. Juny 1791.

v. Hohenhausen.

Königl. Geheimrer Kriegsdrath auch Commiss: loci der Graft. Ravensb.

Alle und jede der Erbwien Adnemannschen Gläubiger zu Warmfen, welche sich mit ihren Forderungen bisher nicht gemel-

det, werden nunmehr damit abgewiesen, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget. Stolzenau am 14. Juny 1791.

Königl. Churfürstl. Amt.  
v. Hugo. Grote.

## II Citationes Edictales.

Da denen verschiedentlich erlassenen Cameral-Verordnungen zu Folge, die Grund- und Consens-Bücher bey hiesigen Ämte von neuen und auf einen vollständigen Fuß eingerichtet worden, so, daß auch die Leibfreien und Königl. Weinkaufspflichtigen-Setten dahin eingetragen sind; so werden nunmehr alle diejenigen welche diese Consens-Bücher, Brantschätze oder sonstige Consentirte Forderungen eingetragen auch Grundstücke ab- und umgeschrieben haben wollen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Monatlicher Frist zu melden und ihre deshalb habende Documente in Original zu produciren, und davon beglaubte Abschriften zurückzulassen, wiedrigensals sie denen neuern Creditoren nachgesehen werden; wobey übrigens noch zur Nachricht dienet, daß zu diesen Geschäften vorzüglich der Sonnabend bestimmt worden. Signatum am Königl. Raddenschen Ämtegerichte, den 1. Junij 91. Werkenkamp.

Herford. Henrich Wilhelm Rade

ter welcher 1736 hieselbst geboren, 1756 von hier nach Holland, und 1773 von da nach Guinea gegangen ist, ohne seitdem etwas von sich hören zu lassen, wird auf Ansuchen seiner Geschwister, durch diese den Mündenschen Intelligenzblättern, Lippstädter, Leibener, und Eleber Zeitungen eingerückte, auch an hiesigem Rathhause ausgehangene öffentliche Forderung, aufgefordert, sich so wie dessen etwaige Leibes-Erben binnen 9 Monaten und längstens in Termino den 23ten Septbr. 1791 bey uns persönlich oder schriftlich zu melden, um ein ihm anheim gefallenes Legat von 625 rthlr. zu empfangen; im Nichtbefolgungsfall hat gedachter Heinrich Wilhelm Münster und dessen etwaige Erben, zu gewärtigen, daß ersterer als unberechtigt verstorben erklärt, und erwantes Legat seinen Geschwistern verabsolget werden soll.

Am combinirten Königl. und Stadtgerichte, den 6. Dec. 1790.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die Eheleute Fr. Herr von Westerholdt und Giesenberg zur völligen Berichtigung des Tituli possessionis, um die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den benenfelben zugehörenden in hiesiger Grafschaft belegenen, auf die Ehefrau geborne von Westerholdt und Giesenberg als einzige Erbin ihres verstorbenen Vaters Joseph Clemens August Fr. Herr von Westerholdt und Giesenberg zu Alst durch Erbgang angeblich gefallenen Güter, namentlich an den zu Eigenthums-Rechten, zustehenden Colonaten, 1. große Bantemeyer, 2. kleine Bantemeyer, 3. Hoffjohann, 4. Weickamp, 5. Schmidt Frerick sämtlich im Kirchspiel Schaeven und 6. Siebermann im Kirchspiel Mettingen, sodann 7. an den sogenannten Rutschendorfer Zehenten, insbesondere an den dazu gehörenden, von dem eingedachten Kirchspiel Schaeven wohnenden Unterthanen Rickers, Waalman, Hds-

scher, Bolderich, Meyer Lucken und Schmidt Frerick zu entrichtenden Prästandis einige real Ansprüche er quocunque capite haben oder machen zu können vermeynen möchten, allerunterthänigst gebeten, wir auch diesem Gesuch gnädigst deferiret haben. Solchem nach citiren und laden wir mittelst dieses offenen Proclamatiss, welches bey unserer hiesigen Regierung, bey dem Amte zu Schaeven und zu Münster zu affigiren, auch durch die Mündenschen Zeitungen dreymal und durch die Mündenschen wöchentlichen Anzeigen sechsmal bekannt zu machen, alle diejenigen, welche an gedachten Colonaten, und Zehent-Prästandis einigen dinglichen Anspruch, aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, von solchen a Dato binnen 3 Monathen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten August c. ad Protocollum anzugeben, auch sodann in eben diesem Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, und darauf fernere Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber, welche sich in dem anstehenden Termino mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern mit allen real Ansprüchen an mehrgedachte Colonate und Zehent-Abgaben werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Urfundlich etc.

Gegeben Rigen den 9ten May 1791.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen die dem Colonno Rahtert Nr. 2. zu Todtenhausen gehörrige in der mittelften Hahnebeck belegene 2 lange und ein kurzes Stück Landes, meistbietend verkauft werden. Die zwey langen Stücke enthalten nach der Abtretung der



Landästimatoren 2 und 3 Achel, und das kurze Stück einen Minder Morgen. Dieses Land ist indessamt Landschaftspflichtig und es haften außerdem nach der Angabe des Besitzers auf den 2 langen Stücken 3 Schfl. Zinsgerste an die Dombchauen, wovon aber das kurze Stück befreuet seyn soll. Die sämtlichen 3 Stücke sind zu 240 Rthlr. in Anschlag gebracht. Liebhaber können sich in Terminis den 14. May, 17. Junius und 29. Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche real Ansprüche die aus dem Hypothekenbuche nicht zu versehen sind, an sothanem Lande zu haben vermeynen, ihre Gerechtsame in dem letzten Termin anzeigen, widerigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen die Käufer und künftigen Besitzer nicht gehdret werden sollen.

**Minden.** Es stehet bey Jemanden eine neue Hausuhr in einem neuen Kasten von Eichen Holz, Secunden, Minuten, Stunden, Datum, und Monaths Wandelung zeigend und welche alle acht Tage aufgezozen wird zu verkaufen. Der Servis = Mints = Diener Gotthold geibt davon weitere Nachricht.

**Herford.** Nachdem die Testaments = Erben des verstorbenen Kaufmann Friedrich Wilhelm Schuss zu ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlichen Verkauf der Erbschaftlichen Immobilien angetragen; so werden hierdurch feil gebothen: 1. Das aus zweyen Häusern sub Nr. 87. und 88. zusammengezogene, in der Lübberstraße belegene, mit einer Scheune und Hofraum versehen und mit einer jährlichen Prästation von 32 mgr. an das hiesige Ca. landts Collegium beschwerte Wohnhaus. 2. Ein vorm Lübberthor bey dem Siechenhof

belegener großer, mit einem Lusthause verseheney freyer, und unbeschwertes, in dem Catastro zu 3 Spint Einsaat beschriebener Garten. 3. Drey Stücke Landes auf dem Klee vorm Lübberthor gelegen ad 3 Schfl. ebenfals frey und unbeschwert. 4. Der Pimitts Kamp daselbst nebst einer daran stoßenden Wiese ad 15 Schfl. 2 Spint so Abdeyl. Lehn ist. 5. Eine Wiese zwischen dem Neuen und Eimterbaum unter der Pimitts Heide ad 2 Schfl. frey unbeschwert. 6. Ein Garten vorm Kennthor am Amser Wege gegen der Wellen über ad 1 und einen halben Schfl. frey und unbeschwert. 7. 2 Stück Landes am Sieinbrink vorm Lübberthor ad 3 Schfl., ebenfals unbeschwert. 8. Ein Stück Landes auf dem Ottenloh ad 2 Scheffel so nicht beschwert. 9. Noch ein solches unbeschwertes Stück Landes daselbst am Eimter Wege ad 1 Schfl. 1 Spint. 10. 2 Stück Landes in der Lübber Masch ad 5 Scheffelsaat, ohnbeschwert. 11. Ein unbeschwertes Stück Landes in der Eimter Masch ad 2 Schfl. 2 Sp. 12. Noch ein Stück daselbst 2 Schfl. 2 Sp. gleichfals frey und unbeschwert. 13. Ein solch unbeschwertes Stück Landes auf der Lehmbreden ad 2 Schfl. 14. Ein dito freyes im Schragendieck vorm Lübberthor ad 1 Schfl. 2 Sp. 15. 6 Kuhweiden an der Thonkule vorm Bergerthore 12 Schfl. wovon 3 Kuhweiden Abdeyl. Lehn. 16. Noch daselbst 2 Kuhweiden ad 4 Schfl. wovon die eine mit 1 und 3 Viertel Schfl. Gerste an hiesiges Hoffürstl. Decanat beschwert ist. 17. Der halbe große Einhauskamp an der Landwehr vorm Kennthor ad 7 Schfl. 3 Spint, so Abdeyl. Lehn ist. 18. 11. Schfl. Landes vorm. Steinthor auf der Lehmkule belegenes ohnbeschwertes Land. Wie nun Terminus licitationis auf den 23ten August dieses Jahrs hierdurch anberahmet wird; so haben sich die Kaufstüige alsdann Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden und hat alsdann der Meistbietende nach Befinden, jedoch wegen der

Lehrwürdigen Stücke nicht anders, als unter Vorbehalt des zu impetrierenden Lehnherrlichen Consensus den Zuschlag zu gewärtigen.

**Almt Limberg.** Der Col. Johann Henrich Wortkamp Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Stette No. 43 Bauerenschaft Börtinghausen, hat sich entschlossen die gedachte Stette zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verkaufen, auch zu dieser Handlung unter dem 2ten April den Consens Hochpreißl. Sammer erhalten. Zu gedachter Stette gehöret ein Wohnhaus, ein Garten von 1 Schfl. Saat, an Säbigen Lande 2 Schfl. Saat 1 Spint, an Holzgrunde 13 und einen halben Schfl. Saat, ein Weidplatz und Rothegrube ein Manns- und Frauens Kirchenstand und Begräbnisplatz. Die Lasten betragen Jährlich 6 rthlr. 25 gr. 4 pf. und sind die obigen Realitäten nach Abzug der Lasten auf 264 rthlr. 5 gr. gewürdiget. Diejenigen welche diese Stette in Meyerstädtischer Qualität zu ersehen gewillt, werden hiemit befehliget, sich am 17ten July 5ten und 20ten August zu Nibendorf an der Gerichtsstube einzufinden, und haben selbige gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede welche an gedachter Stette ein dingliches Recht oder sonstigen Anspruch zu haben vermeinen aufgefordert, diese ihre Forderung in letztern Termin anzuzeigen, sonst sie damit nicht ferner gehöret werden sollen.

**Bielefeld.** Es sollen die in hiesiger Stadt belegene dem Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Kroenig zugehörigen Häuser, als 1. das sub Nr. 498. an der breiten Straße belegene massive Wohnhaus, so 2 Etagen hoch, in dessen unterer Etage 2 Stuben nebst Schlafkammer, 1 Kaufladen und Comtoir-Stube, 1 Fluß, 1 Küche und 2 Kellern, in der obern Etage aber 1 Fluß, 2 große Saalzimmer, 5 Kammern und 2 beschlossene

Boden befindlich nebst einer Scheune, worin für 2 Pferde und 2 Kühe Stallung und einer Holzreife, hinter selbigem befindet sich ein steinerner Hofplatz 26 Schritte lang und 12 Schritte breit, wie auch ein Wallgarten 24 Schritt lang und 20 Schritte breit nebst dem darauf schießenden und zur Zeit noch uncultivirt liegenden Wallabhang beyde mit Fruchtbäumen besetzt. 2. Das Nebenhaus sub Nr. 533. 2 Etagen hoch, halb von Stein und halb von Holz erbauet, bestehend aus 2 Stuben und 6 Kammern nebst einem beschlossenen Boden und gewölbten Keller, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff und vereideten Feldmesser Wieple zu 3000 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 2ten Nov. c. öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in gedachter Tagesfahrt Morgens 9 Uhr hieselbst am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das Meistgeboth dem Befindenden nach der Zuschlag erfolgen soll.

### Halle im Ravensbergischen.

Bei denen Handelsleuten Franz Henrich Brinckman und Niehoff Junior ist eine Parthey recht gute Wolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten bekannt gemacht wird, daß, wenn sie solche Lust zu erhandeln haben sich in 14 Tagen einzufinden wollen, sonst solche versandt werden möchte.

### IV Sachen, zu verpachten.

**Gericht Eisbergen.** Die wegen Abwesenheit des Auerden und Schindens in Gütsherrlicher Verwaltung stehende Evert Heinen vormahls Böhnen Stette No. 19 in Fulda ist jetzt miethlos. Es werden also die Liebhaber zur Mieth derselben hierdurch öffentlich eingeladen, sich deßfalls bey dem Gerichte allhier zu melden, die Bedingungen zu vernehmen und den Mieth-Contract auf gewisse Jahre zu schließen. Die Stette, welche sogleich bes

zogen werden kan, bestehet aus einem geräumigen Wohnhause für zwey Familien wohnbar, einem Baum- und einem sehr vdlig bestellten und gut bearbeiteten Gemüse-Garten, beyde, nach der alten Vermessung einen Morgen 14 Ruthen 3 Fuß groß. Das Wohnhaus ist für eiaen Dress- oder Finnen-Weber sehr bequem, der auch in Fulm gute Nahrung und Arbeit finden wird.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Die Marien-Kirche hat 200 Rthlr. in Golde, und 500 Rthlr. Preussisch-Courant zu verleihen; wer solches einzeln oder ganz verlangt, und hinreichende Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Residenten Kaufman Casper Müller zu melden,

**Herford.** Auf nächsten Weihnachten sind zwey tausend Rthlr. und jetzt gleich mehrere kleinere Capitalien Mißlaßsche Pupillen Gelder sämtlich in Golde gegen Sicherheit zinsbar zu belegen. Man melbet sich bey hochtbl. Pupillen-Collegio in Minden, oder dem Vormunde, Hrn. Stadt- Director Diederichs in Herford.

#### VI Sachen, so verlohren.

**Hiddenhausen.** Es sind zwey silberne Eßlöffel verlohren gegangen, welche folgendermaßen gezeichnet. Der erste mit einem Wapen vorn am Stiehl, worin ein Vogelgreif and Pelekahn, und unten am Stiehl mit den Buchstaben H. G. S. nebst einer Nummer 12. Der zweite gleichfals mit einem Wapen oben am Stiehl, worin drei Willen nebst ein Topf und unten am Stiehl ein Stern, und eine fast nichtmehr sichtbare Probe. Wenn diese Löffel zu Gesichte kommen solten, oder zum Verkauf angeboten werden, wolle selbige an sich nehmen, und dem Königl. Postamt Herford davon Nachricht geben, alsdenn derselbe

eine Belohnung von einem Ducaten zu erwarten hat.

#### VII Sachen, so gestohlen.

**Herford.** Am verwichenen Montage den 20ten Junius dieses Jahres ist in Herfordt auf der Abteyl. Freiheit aus der Wohnung der Frau Wittve Rentmeistern Wiemann oder dem ehemaligen von Hillensbergischen Wohnhause aus der Stube in der untern Etage rechter Hand, wenn man in die Hausthür gehet, eine Zuckerdose von vierzehn löthigen Silber Herfordter Probe mit getriebener Arbeit zwanzig Loth und eine dergleichen Zuckerzange 2 und ein halb Loth am Gewicht schwer gestohlen. Sollte diese silberne Zuckerdose und Zange jemanden zu Kaufe oder zum Verschmelzen gebracht werden, der wird dienstlich ersuchet, selbe anzuhalten und der Frau Eigenthümerinn gegen Erstattung aller Unkosten und billiger Vergeltung davon Nachricht zu geben.

#### VIII Sachen, so gefunden.

**Umt Reineberg.** Vor ohngefehr 5 Wochen ist dem Colono Schrempfer No. 45 in Wehlage eine trächtige Kuh, die bei ihm geworfen zugelaufen. Der Eigenthümer derselben wird hierdurch aufgefordert, sein Eigenthum längstens in 14 Tagen gehörig nachzuweisen, und die Kuh gegen Erstattung des Futtergeldes und übrigen Unkosten wieder an sich zu nehmen sonst sie öffentlich verkauft und das Geld bei den Brächten berechnet werden sol.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzgerbers sel. Erben in Preuss.  
Courant.

|                    |   |          |
|--------------------|---|----------|
| Canary             | - | 12½ Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 12¼ "    |
| Fein Raffinade     | - | 12 "     |
| Mittel Raffinade   | - | 11½ "    |

|                      |                  |   |
|----------------------|------------------|---|
| Ord. Raffinade       | 11               | 2 |
| Fein klein Melis     | 10 $\frac{1}{4}$ | 2 |
| Fein Melis           | 9 $\frac{1}{2}$  | 2 |
| Ord. Melis           | 9                | 2 |
| Fein weissen Candies | 12 $\frac{1}{2}$ | 2 |
| Ord weissen Candies  | 11 $\frac{1}{2}$ | 2 |

|                    |                  |                 |
|--------------------|------------------|-----------------|
| Hellgelben Candies | 10 $\frac{1}{2}$ | 2               |
| Gelben Candies     | 10               | 2               |
| Braun Candies      | 9 $\frac{1}{4}$  | 2               |
| Farine             | 5 $\frac{1}{2}$  | 6 $\frac{1}{2}$ |
| Sirop 100 Pfund    | 7 $\frac{1}{2}$  | Rthlr.          |

Minden, den 29. Jun. 1791.

## Musikalische Ankündigung.

Westphalens Freude, ihren vielgeliebten König Friedrich Wilhelm bey sich zu sehen. Eine Cantate, in Musik gesetzt und vor Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Minden aufgeführt von Wilhelm Bach.

Diese Musik erhielt den ganzen Beifall des Königs, hat die Beförderung des Herrn Bachs nach Berlin bewirkt, und natürlicherweise viel Nachfragens verursacht, bis sich Herr Bach entschloß, sie herauszugeben.

Der damals noch lebende Herr Cantor Geier zu Wäckeburg kaufte die Partitur an sich, hatte, um selbige noch gemeinnütziger zu machen, einen Clavierauszug davon besorgt, und war willens diesen in Englischen Notendruck mit aller typographischen Schönheit, sowohl als die Platten als den Druck betraf, in seinen Musfestunden zu verfertigen und herauszugeben; aber mitten unter diesem Geschäfte, wo er bereits alle Kosten angewandt hatte, nahm ihn der Tod weg, und ließ eine Wittwe mit unmündigen Kindern zurück, die seine Unterstützung so sehr bedurften. — Die Frau Wittwe hat die zinnernen Platten, Kupferpresse und den Auszug verschiedentlich ausgedoten, aber keinen Abnehmer finden können, Unterschriebener ist daher willens diesen Auszug zum besten der Fr. Wittwe und Kinder, in der vor einigen Jahren sich neu angeschafften Notendruckerey abdrucken zu lassen; er wird 7 Bogen in Folio ausmachen.

Sollten sich auch Liebhaber zu den aus-

geschriebenen Stimmen finden, so wird man, wenn nur durch die Anzahl derselben die Kosten des Abdrucks bestritten werden können, gern damit dienen. Zu diesem Behuf bittet man jeden Subscriberen, zu bemerken: Ob er bloß den vollständigen Clavierauszug, oder auch die Stimmen dabey, zu haben wünscht.

Alle Herren Buch- und Musikhändler, Musici, und alle Beförderer des Nützlichen und Guten, werden ersucht, sich mit mir für das Beste der Frau Wittwe und Kinder des sel. Herrn Cantor und Musici Geier gütigst zu verwenden, und gegen den gewöhnlichen Rabat Subscriptionen anzunehmen. Außer dem Bewußtseyn, etwas Gutes bewirkt zu haben, wird es Sie und jeden Beförderer, der 12 Ggr. den Louisd'or zu 5 Rthlr. oder 54 Kr. Reichsd'Valor subscribirt, nicht gereuen, diese Kleinigkeit für diesen Auszug angewendet zu haben.

Sonst nehmen Subscription an: Herr Buchbinder Meyer in Minden; Hr. Buchbinder Hufemann in Lübbecke; Hr. Cantor Fockel, und Hr. Organist Birckmeyer in Diefeld; Hr. Buchbinder Haake in Herford.

Der Subscriptionstermin stehet bis den 16ten August d. J. offen, zu welcher Zeit auch zugleich mit der Ablieferung der Exemplare angefangen werden wird.

Wer auf 6 Exemplar subscribirt, erhält eins, auf 10 zwey, auf 15 drey und auf 20

aler Exemplar frey für seine Bemühung. Man bittet aber um freye Einsendung der Briefe und Gelder.

an den Universitätsbuchdrucker Bösendahl in Kinteln.

Da die Namen der gütigen Beförderer vorgedruckt werden sollen, so bittet man sie deutlich geschrieben einzusenden,

## Bekanntmachung eines neuen Arzneymittels, wider die meisten Krankheiten der Menschen.

Einer meiner Bekannten, war seit seiner Geburt immer sehr kränklich, und von äußerst schwacher Complexion, so, daß in den Apotheken kein Arzneymittel zu finden ist, welches er nicht genossen hätte, die aber alle keine weitere Wirkung hatten, als daß sie die Krankheit auf eine kurze Weile linderten, ohne sie dennoch zu heilen. Seine Hauptkrankheit bestand in einem sehr schwachen Magen, der alle Speisen, die er genoß, in einigen Stunden wieder ganz roh und ungekocht durch den Mund von sich gab. Zu diesem Uebel kam die peinigendste Nervenschwäche. Er verlor oft ganze Tage lang sein ganzes Bewußtseyn, und empfand dabey Kengstlichkeiten, als wäre jeder Augenblick der letzte seines Lebens. Man schrieb ihm wider die Schwäche des Magens erwärmende Mittel vor, die aber immer die Schwäche der Nerven vermehrten. Diesen kam man durch kühlende Mittel zu Hülfe, wobey aber wieder der Magen litt.

Auf diese Art brachte er sein Leben über dreißig Jahr hindurch, bis ihm endlich zu Anfang dieses Jahres einfiel, sich folgender von ihm erfonnenen Arzney zu bedienen.

Er nahm ein Loth seiner zu Pulver gestoßenen Rhabarbara, und ein Loth ebenfalls präparirter China, schüttete beyde in eine Kanne (oder wie man es im Reiche nennt Maas) Wasser, ließ sie darinnen wie Thee kochen, ganz darnach abkühlen, und nahm

davon Abends, bevor er zu Bette ging, oder auch so oft er des Tags hindurch einige Unpäßlichkeit fühlte, ein großes Weinglas voll.

Er hat diese so einfache Arzney schon mehreren Aerzten mitgetheilt, und alle behaupten, sie sey eine der nützlichsten Arzneyen, wie denn auch der Erfinder seit 5 Monaten einer ganz ungestörten guten Gesundheit genießt, so, daß sein Magen selbst die schwersten Speisen wieder verdauet, seine Nerven aber die anhaltendste Kopfsarbeit aushalten.

Die Rhabarbara und China sind gewissermaßen zwey einander entgegen gesetzte Dinge. Die erste löst auf, die zweyte stopft; jene macht die Nerven durch heftige Abführung schlapp, diese stärkt sie. Rhabarbara ist ein allgemein bekanntes Heilmittel wider alle Krankheiten, die aus dem Magen entstehen; China das einzige Mittel wider alle Gattungen von Fieber, und nach dem Zeugniß aller Aerzte ruhren alle Gattungen innerer Krankheiten vom Magen her, und werden mit irgend einer Gattung von Fieber begleitet, so, daß diese Arzney allerdings als eine wahre Universal-Medicin angesehen zu werden verdient, und noch den besondern Werth hat, daß sie bloß aus zwey Wurzeln besteht, dessen heilsame Wirkungen allgemein bekannt sind, und die unmöglich in irgend einem Falle schädlich seyn können.

Ich selbst bediene mich dieses Arzneymittels schon in dem vierten Monat, und ich war noch an meinem ganzen Leben nicht so gesund als ich jetzt bin. Ich sprach darüber mit vielen Aerzten, machte verschiedene Versuche bey Leuten von verschiedenen Complexionen, und alles stimmt über die Vortreflichkeit dieses Heilmittels ein.

Einige Aerzte haben mich verleitet, alten Rheinwein statt Wasser, und noch ein Loth gestoßen Kümmeel zu nehmen, allein außer dem, daß der Krank, der sonst sehr angenehm ist, außerordentlich bitter und unangenehm worden ist, so bekam ich noch dazu heftige Schmerzen im Unterleibe, und die Blähungen vermehrten sich.

Ich war sonst Ohnmachten sehr unterworfen, allein sobald mich nur der geringste Schein davon anwandelt, so nehme ich gleich ein Glas voll von diesem Getränk, und noch immer war mir auch in dem nämlichen Augenblicke so geholfen, daß ich weit munterer und aufgeräumter war, als vor dem Anfälle der Schwäche, die man vor jeder Ohnmacht zu empfinden pflegt.

Man stelle nur selbst die Probe damit an, und man wird die Vortreflichkeit dieses in jedem Falle unschädlichen Mittels selbst finden, nur bitte ich, folgende von mir dabey gemachte Bemerkungen zu be-  
 uhen,

1) Man trinke das erstemal davon nicht mehr, als etwa ein großes Weinglas voll,

und zwar Abends heym Schlafengehn. Ich genoß noch immer darauf einen sehr sanften ruhigen Schlaf, und erst beym Aufstehen fing die Arzney an, durch gelinde Abführung zu wirken.

2) Ist die Wirkung zu schwach, so trinke man alle zwey oder drey Stunden im Tage ein halbes Weinglas davon, bis man eine kräftigere Wirkung spürt.

3) Ist aber die Wirkung zu stark, so nehme man ein andermal weniger, und setze einen oder zwey Tage damit aus.

Man macht von Milhaudischen Pulvern und andern Medicamenten so viel Lärmens allein ich habe sie alle propiert, und gefunden, daß sie früher oder später der Gesundheit äußerst schädlich sind, weil sie alle aus Sachen zusammen gesetzt sind, wodurch die Eingeweide uach und nach durchgefressen werden, da sie gemeinlich korrosive Substanzen mit sich führen, was die Wurzel der Rhabarbara und China nicht vermag, vorzüglich wenn durch das starke Kochen derselben, bloß der Saft daraus gezogen wird.

Es ist zu wünschen, daß dieses Arzneymittel allgemein bekannt, und gebraucht werde; denn ich bin allerdinge versichert, daß es mehreren Gesundheit verschaffen wird, als mancher Nischmasch wodurch unter dem Deckmantel der Arzney täglich so viel tausend Menschen nichts als Tod erreicht wird.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 4. Jul. 1791.

## I Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät Höchstseltst ohne Aufhören, mit Gesuchen um Befreiung von den Chargen- und Stempel-Gebühren, behelliget werden, Hochdieselben aber nicht geneigt sind, dergleichen statt finden zu lassen, sondern schlechtdings wollen, daß erwehnte Jura von jedem, der in Bedienung und Besolbung tritt, und nicht aus Höchsteigener Bewegung dispensiret worden ohne Unterschied entrichtet werden müssen; so wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Sig. Minden den 25ten Junius 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.  
v. Breitenbauch. v. Nordensicht. Hoffbauer.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Ehrlund und sügen Euch dem seit 1775 verschollenen Col. Johann Cord Friederich Bekemeyer Nro. 100 aus Halen zu wissen: daß Eure Ehefrau Christine Marie geborne Drögen wegen Trennung der Ehe, weil Ihr sie seit 1775 verlassen, und seit dieser Zeit von Eurem Aufenthalt keine Nachricht gegeben habt, Klage angestellt, und um Eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebethen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferiret; so citiren Wir Euch hier-

durch, Euch spätestens bis zum 2ten August c. hiersebst auf der Regierung vor dem dazu ernannten Deputato Aüscultator Rind zu stellen und über Eure Entfernung Rede und Antwort zu geben, mit der Warnung, daß wenn ihr euch auf diese Vorladung in dem bezielten Termin nicht einfinden und die Ehe gebührend mit Eurer Frau fortsetzen werdet, das Band der Ehe zwischen Euch und der Klägerin in Contumaciam getrennet, Ihr pro malitiosa Desertore erklähret, und der Klägerin die anderweite Verheyrathung verstatet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen so wie auch den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. So geschehen Minden den 27ten April 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.  
v. Arnim.

**Ant Rathen.** Auf Verordnung hochblölicher Krieges- und Domainen Kammer vom 29ten vorigen Monats, werden wegen vorgeschätzter Zahlungs- Unvermögenheit alle und jede die einige Forderung an Friederich Wilhelm Rosenbohm Besizern von Nr. 19. zu Grassendorf zu haben vermeynen, hierdurch verablaghet,  
D

in Terminis den 17ten Junius, den 20ten Julius, u. den 20ten August dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Briefschaften beizubringen, und über die von ihrem Schuldner nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen sodann vorzulegenden Mieths-Anschlag von der Stette sich zu erklären, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesen Terminen sich nicht melden, werden nachher nicht weiter gehdret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. den 19. May 91.

**Tecklenburg.** Demnach auf Provection der Kinder und Beneficial-Erben des ehemaligen Schulmeisters in Tecklenburg Johann Adolph Sagehorns auf die Eröffnung des erbbschaftlichen Liquidations-Prozesses, aus dem übergebenen Vermögens-Verzeichniß die Unzulänglichkeit der nachgelassenen Güter zur Befriedigung der Creditoren sich offenbahr hervorgethan, und in Gemäßheit der Prozeß-Ordnung p. 2. Tit. 27. §. 54. von Hochblölicher Regierung den Concurß-Prozeß einzuleiten mir aufgegeben worden: Als wird dem zufolge der Bergrichter und Justizcommissarius Mettingh zum Interims-Curator angeordnet, und werden alle diejenige, welche an dem Nachlaß ernannten Schulmeisters Joh. Adolph Sagehorns Spruch oder Forderung haben, hiermit edictaliter verabladet, in dem zur Angabe und Liquidation präfixirten 3 Terminen den 26. Julii a. c. als dem ersten, den 16. Aug. als dem andern, und 9. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr, und zwar in letztem peremptorischen Termin bey Strafe des ewigen Stillschweigens vor mir zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und mit dem ernannten Interims-Curator, über dessen Bestätigung sich auch Creditores erklären werden, darüber zum

rechtlichen Erkenntniß zu verfahren, demnächst aber gesetzliche Classification gewärtig zu seyn. Die auch etwa Pfänder des Defuncti in Händen haben, werden bey Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Strafe gewarnt, selbige zur Concurß-masse abzuliefern, gleich auch diejenige, die Schulgeld oder sonst schuldig, bey Strafe doppelter Erstattung angewiesen werden, diese ihre Schuld nicht den Erben zu bezahlen, sondern bey Gericht abzuliefern.  
Bigore Commissionis.  
Mettingh.

**Amte Stolzenau.** Der größte Theil der Dorfschaft Landesbergen Gemeinheits-Interessenten ist überein gekommen sich auseinander zu setzen, und daher nöthig eines jeden Gerechtfame ausständig zu machen. Es werden daher all und jede Theilhaber geladen am 20ten Julii bey hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Gerechtfame geltend zu machen oder zu gewärtigen daß sie gänzlich davon ausgeschlossen werden.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die dem Amtmann Möller zugehörige hier vor Minden belegene Voggen-Mühle und Voggen-Insel so zusammen mit den Gebäuden auf 8464 Rthlr. 20 Ggr. Courant Behuf dieser Subhastation gerichtlich abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen und dazu drey Termine auf den 3ten May a. c. den 20ten July a. c. und den 5ten Octobr. a. c. vor dem Justiz-Rath Rappard auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in den angeetzten Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, wohey den Kauflustigen bekannt gemacht



wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termin etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtliche aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwaigen unbekanntem aus Unserm Regierungs-Hypotheken-Buche nicht constirrenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame bey Unserer Regierung und spätestens in dem letzten Licitations Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben und durch legale Beweismittel zu verificiren; woben ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Abjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besizer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Ubrkündlich dessen ist dieses Substitutions Patent und Edictal Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey Unserer Regierung und bey dem Amte Petershagen affigirt, auch zu Sechsmalen den hiesigen Intelligenz Blättern, und zu drehmalen den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten März 1791.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Die Frau General Lieutenantin von Kossau sind gewillet ihren freyen, ehemaligen von Hussischen Hoff, in der Brüderstraße, welcher bevorstehenden Miethlos miethlos ist, aus freyer Hand zu verkaufen. Die Hrn. Liebhaber können sich zu dem Ende am 11ten Julii c. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung auf dem Papen-Marckt beliebig einfinden und ihren Gebot eröffnen, da es denn dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

**Eisbergen.** Die diesjährige sehr reine und feine Wolle der Güther Eisber-

gen und Amorkamp, imgleichen der Hohett-Beck wird denen einländischen Fabricanten hiermit Edictmäßig auf acht Tage zu kaufen angebothen, nachher aber außer Landes verkauft werden.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ist gefonnen, die im Amte Petershagen belegene Windheimer Windmühle, welche nach dem aufgenommene Anschläge zu 732 Rthlr. taxirt worden, in Erbpacht auszuthun. Erbpachtslustige können sich daher in Terminis den 27. Julii und 17. Aug. a. c. Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, und fernere Bedingungen gewärtigen, welchemnachst der Bestbietende den Zuschlag mit Vorbehalt Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation zu gewärtigen hat.

Gegeben Minden den 18. Junii 1791.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Breitenbach. v. Hülshheim.  
v. Hohenhausen.

**Minden.** Den 15ten Julii a. c. soll auf dem Rathhause des Morgens gegen 10 Uhr fürs Waisenhaus vermiethet werden: das zweite Priorathaus in der Brüderstraße; zwey Gärten vor dem Sitzmesthore; drey Gärten vor dem Ruhthore; vier Morgen Freyland im Galgsfelde, und 5 Morgen Freyland in der Haselmasch, wie auch ein kleines Stück Land am Ruhthorschen Steinwege. Ueberdem sollen den 18ten Julii c. des Nachmittags gegen 2 Uhr die Feldfrüchte auf den benannten Ländereyen verkauft werden, und den 4ten Aug. curr. des Nachmittags gegen 2 Uhr die Gartenfrüchte.

Magistrat hieselbst.

#### V Avertissements.

**Minden.** Es wird hierdurch beandt gemacht daß der auf den 8ten Julii  
D d 2

zum Verkauf des dem Brandweindrenner Fried. Vielen gehörige auf dem Kamp sub No. 704 belegenen Hauses und Hubertheil angezeigten letzten Subhastations-Termin bis zum 9ten Septbr. a. c. verlängert und ausgesetzt worden.

### VI Brodt-Taxe

Für die Stadt Minden vom 1sten

Julk. 1791.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth N.  
 = 4 Pf. Semmel 9 = N.

= 1 Mgr. fein Brodt 28 = =  
 = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 6 = =  
 = 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. = =  
 Fleisch-Taxe.  
 1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.  
 I I — das schlechtere I = 6 =  
 I — Schweinefleisch 3 = =  
 I — Kalbfleisch, wovon  
 der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 =  
 I — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4  
 I — Hammelfleisch das beste 2 mgr. 2  
 I — dito, das schlechtere 1 mgr. 6

## Schreiben aus Bremen an einen Freund in Minden, die Abschaffung der Privatbeichte betreffend.

Veritas odium parit.

Liebster Freund!

Bremen Jun. 1791.

Der Gegenstand unserer ehmaligen freundschaftlichen Unterredungen ist oft gewesen; denen Ursachen nachzudenken, warum von Jahr zu Jahr die Zahl der Abendmahlsgenossen, in der hiesigen grossen Dörmgemeine so sehr abgenommen habe? daß alte lutherische Bürger fast versicherten, daß in ihren Jugendjahren, die Zahl der Kommunikanten niemals so klein als jetzt gewesen sey; obschon die Herrn Dörm-pastores es daran nicht hätten ermangeln lassen, diese Abnahme an heiliger Stätte mit gehdrigem Amtseifer zu rügen. Unser Herr Pastor Nicolai, ein aufgeklärter und wirksamer Geistlicher, hat auch in einer 1783 gedruckten Predigt über Hebr. 12, — 13. 14. die Ursachen wegen dieser Abnahme genau zu erörtern gesucht; die Hindernisse und Entschuldigungen, warum von vielen diese Christenpflicht hindangesezt würde, zu bestimmen, aber auch zu entkräften sich bemühet. Es ist in dieser Erörterung eine der Ursachen mit wenigen Worten zwar angezeigt, wovon man nicht hat glauben kön-

nen, daß darin, nach Anleitung des Textes, die bittere Wurzel des Unfriedens verborgen sey. Seit einigen Jahren gibt es sich hervor, daß der Beichtstuhl bey sehr vielen diese Abnahme erzeuge; und nun hat sich seit Jahresfrist die Wahrheit völlig bestätigt, daß die, in dieser Gemeine bisher übliche, lästige und kümmerliche Privatbeichte, die wahre Ursache und der wahre Grund, warum viele hundert Familien äusserst selten oder fast gar nicht mehr kommunizieren; — denn es ist ihnen anstößig, daß sie vor dem Beichtstuhl gedrängt, verdrängt und zurückgesezt werden; — es ist ihnen empfindlich, daß sie stundenlang da stehn müssen, bis ihre Beine matt und ihr Kopf Gedankenleer von der üblen Laune wird; — und daß sie dann endlich nach langem Harren, in dem kleinen dumpfigen Stühlchen einzeln oder in zusammengepackter Gesellschaft, einen Formulare-Wechsel treiben müssen. Auch mancher holt aus diesem Stühlchen körperliche Beschwerden,

den, wenn er im Winter lange in der hohen Kirche gestanden, und dann plötzlich in dem eingeheizten Stuhl (der höchstens 7 Kubicfuß enthalten mag,) tritt; und dann nach einigen ängstlichen Minuten plötzlich wieder in die Kälte gehen muß. Eine Anzahl von Hunderten, größtentheils ehrbaren Bürgern Mittelstandes, hat vor ohngefähr einem Jahre eine Subscription gemacht und die Herrn Dompastores dringend gebeten: die allgemeine Beichte statt oder neben der bisherigen Privatbeichte einzuführen, damit sie nicht ferner vom Abendmahl abgehalten würden; aber dieses Ansuchen hat keine Abänderung verursacht. Darauf erschien eine kleine Schrift, ohne Nahmen des Verfassers und Druckort, mit dem Titel: Die Beichte der Lutheraner etc. dem Freyherrn von Knigge zugeeignet; — in welcher triftige Gründe für die Abschaffung der Privatbeichte und zwar recht lokal für Bremen angebracht; — Stellen aus neuen Schriftstellern über diesen Gegenstand angefügt; — auch Beispiele, wie in andern Städten die Privatbeichte abgeschafft worden, bemerkt sind. Diese Schrift, die mit der größten Bescheidenheit abgefaßt ist und durch und durch dem Anliegen eines großen Theils der Dom-Gemeine entspricht, wurde von einigen, für die Sache Intressirten, dem Herrn Baron von Knigge, als Oberhauptmann des hanoverschen Etats in Bremen, wozu die Domkirche gehört, zu welcher sich die lutherischen Bürger dieser kaiserl. freien Reichsstadt, bisher gehalten haben, überreicht und um Unterstützung ihres Gesuchs höhern Orts, auch mündlich gebeten. Sie hoffen noch immer von der Unterstützung dieses überall gepriesenen Herrn, dessen Nahmen sich auch dadurch bey unsern Nachkommen verewigen würde, Alles! Und warum sollte man auch nicht den billigen Wunsch so vieler Hunderten wo nicht Tausenden gewähren? ob schon solche nicht eigentlich zur Domkirche eingepfart sind, sondern weil in der Stadt sonst

keine lutherische Kirche ist, bisher sich dahin gehalten haben. Man weiß keine Gründe, warum diese Bürger ihre Absicht nicht schon erreicht haben; sondern, wie es fast scheint, es müssen niedrige Rabalen irgendwo sein, um das Gute zu unterdrücken und dagegen die bittere Wurzel aufwachsen zu lassen; — Unfrieden anzurichten — und viele dadurch zu verunreinigen. Man kan nicht glauben, daß die würdigen Dompastores es hindern solten; (wie schon zu Zeiten einer dem andern hat hinters Ohr stecken wollen,) diese sind alle Miere, so helldenkende Köpfe, daß sie doch unmöglich, noch vom Beichtstuhl aus, eine Hierarchie unterhalten und durch Weibehaltung dieses halb-katholischen Ritus, Gewalt und Einfluß in Familien und Familienangelegenheiten behaupten wollen! Auch dazu sind diese Herrn viel zu einsichtsvoll, und würden sich doch auch nicht durch solche Affectation bey den zahlreichen gelehrten und tolerant gestimmten Herrn Amtsbrüdern der reformirten Confession in der Stadt gar lächerlich machen wollen. Ein Paar der gelehrten Herrn Dompastoren haben ja auch in ihren katechetischen Schriften gesunde Urtheile über den Werth der Privatbeichte gefällt, und würden ja ihre eigne Urtheile durch die Praxis wiederrufen wollen. Unmöglich kan ich von der Amtstreue solcher Männer erwarten, daß sie — auch nur auf die entfernteste Weise, solten Ursache sein wollen, daß Tausende fernerhin gar nicht mehr zum heil. Abendmahl sich einfänden. — Das Beichtgeld kan auch ganz und gar nicht die Ursache sein, daß unsere würdigsten Herrn Dompastores uns darum von den Fesseln der Privatbeichte nicht entledigen, sondern uns unter dem pharisäischen Zwang-Religions-Joch ferner erhalten wollen; denn nach Peter Kofers Anfangsgründen ist es leicht darzuthun, daß die Herrn am Beichtgelde über Erwartung gewinnen würden, dahingegen sie, bey bleibender Privatbeichte, — bey noch ferner abnehmenden Kommunio-

nen, immer mehr verkehren. Doch dies verdient kaum einer Erwähnung, weil bekanntlich unsere Herrn Dompastores, sehr bemittelte und auch uninteressirte Männer sind, welche kaum aufs Weichtgeld reflectiren. Die lutherischen Bürger können nicht ergründen, was ihnen so billigen Gesuch aufhält? Indessen siehet man z. B. aus einer von hiesiger Gegend aus leidenschaftlich partheiischen fast mit Geifer angefüllten Recension (derselben Verfasser sich gar zu kentlich gemacht hat,) vor der obenerwehnten kleinen Schrift; (von welchen jedoch in den Rintelschen Annalen ganz anders geurtheilt ist;) — man siehet aus dieser Geifer speienden Recension in der Oberdeutschen allgemeinen Litteratur-Zeitung, auch aus dem unanständigen Gebrauch, den man in einigen Gesellschaften in unserer Stadt davon gemacht hat, daß die lutherischen Bürger durch — — — in ihrem Gesuch aufgehalten werden; und daß man den Freyherrn von Knigge, (her aber doch Menschen zu gut zu kennen pflegt!) durch die Recension gegen uns einnehmen will. Zugleich wird darin der Freyherr von Knigge bedauert, daß Ihm diese Charterte zugeeignet; — daß (da Recensent Ihn sehr gut kenne,) Er dadurch so wol als durch Wahrheit mit der eisern Stirn re. beschimpft sey; — kurz, daß er beide, eine wie die andere mißbillige. **Zx.** Durch diese Schlußstelle verräth der ungezogene Verfasser, dessen Charakteristisches Symbolum ist: *zifum teneatis amici!* zu sehr seine Großpralerey und Unwahrheit, indem diese Ausdrücke ganz bestimmt von dem Herrn Baron von Knigge widersprochen worden sind. — Was wird denn nun geschehen? Wird die allgemeine Weichte statt oder neben der Privatweichte, nicht eingeführt, so werden die Kommunionen noch immer mehr abnehmen. Zene ungeschliffene Recension wird nun freilich der Bürger guten Sache nicht nachtheilig sein können; denn ein Mann der nicht von brausendem Temperament,

sondern von Vernunft geleitet wird; wird nicht einmahl Notiz von solchem Ausbruch der Leidenschaften nehmen, — worin der Beweis, von nicht genug gezüchtigter Jugend ist, die auch sonst und bey jeder Gelegenheit ihren Muthwillen ausläßt. — Was werden aber die, für die Einführung der allgemeinen Weichte interessirten Bürger unsrer kaiserl. freien Reichsstadt thun, in dem Fall, daß Cabalen, die gute Sache durch falsche Vorspiegelungen höhern Orts, hintertreiben solten? — und im Fall solche dann als treue und ergebene Bürger bey ihrer Obrigkeit, dem weisen Magistrat dieser Republic nicht noch anderweitige Unterstützung finden könnten? Ich fürchte es würde in solchem Falle, sich noch manches eräugnen!! Viele, nemlich vernünftige standhafte und unabhängige Personen, haben sich fest entschlossen, lieber gar nicht wieder, als nur Gedankenleer und mit Verdruß zu communiciren! Wer hat dieses zu verantworten? — Auch soll bey dem Herrn Oberhauptmann bereits die Vorstellung und das Ansuchen geschehen sein: daß in dieser Sache, nur zum Ermüden schon Jahre verfließen und viele Personen gestorben wären, ohne dieser Freude zu genießten, man um desto dringender um die Einwirkung zur Vollendung dieser nicht unwichtigen Sache ersuchen wolte; oder: wenn die Einführung der allgemeinen öffentlichen Weichte im Dom, etwa mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden sein mügte, ihnen, unter des Herrn Oberhauptmans Weistand und Schutz, die Erlaubniß auszuwirken: ohne die Privatweichte abzuwarten, mit der Gemeine, das heil. Abendmahl öffentlich genießten zu dürfen; so würden sie gerne zu ihrer erforderlichen Erbauung, einer christlichen Vorbereitung in einer der reformirten Kirchen heilwohnen; dagegen aber auch nicht unterlassen, einem der Herrn Domprediger davon Nachricht zu geben und das gewöhnliche Weichtgeld zu entrichten. — Fals aber diß rechtmäßige und bescheidene

Ansuchen nicht Platz finden und eingeführt, oder auch letzterer Wunsch nicht erlaubt würde, was wird am Ende daraus entstehen? Einige werden zwar heuchlerischerweise oder aus unbekanntem Absichten dem Weichtuhle zum Scheine anhängen; — indem andere diesen Ort natürlicherweise nicht mehr ohne Verdruss sehen, folglich meiden, und ihre Andacht bey den reformirten Glaubens-Brüdern und Mitbürgern in der Stadt suchen und ihren Kindern, diesem anstößigen Ritual auszuweichen, die freie Wahl lassen, daselbst ihren Unterricht in den christlichen Glaubenslehren zu genießen und Zeit Lebens dabey zu

verharren; — ein anderer Theil mögte vielleicht jährlich als Caravane nach Delamhorst zc. — indem ein dritter Theil zu ihnen nach Minden ziehen und daselbst communiciren wird. — Die Zeit allein wird es aufklären, was geschehen wird! — In der Folge mögte die Geschichte dieser Sache ein nicht geringer Beitrag zur Charakteristik unsers halb sterbenden achtzehnten Jahrhunderts sein; — ich werde deshalb alle Altenstücke dazu sammeln. — Leben Sie wohl und bleiben ferner ein Freund der vernünftigen Gottesverehrung.

*Sx. acatholicus.*

## Vom Abmähen des Getreides in der Gelbreife (Gehreife), ein Auszug aus des Hrn. von Kettberg Abhandlung.

Der Herr von Kettberg, der damals die Gräflich Reventlowischen, in den Dänischen und Holsteinischen Staaten gelegenen, Güter in Aufsicht hatte, und als ein erfahrener praktischer Landwirth bekannt ist, that einen Vorschlag, daß man bei entstehender vieler Mäße vor und in der Erndte das Korn auf dem Halme nicht ganz reif werden lassen, sondern dasselbe vor dem völligen Reifwerden, in der Gelbreife (niedersächsisch: Gehreife) abmähen solle, und machte ihn in dem Hannoverischen Magazine bekannt. Sein Vorschlag fand aber Widerspruch. Die Gelbreife ist derjenige Zustand des auf dem Halme stehenden Getreides, da dasselbe seine angehende Reife durch eine gelbe Farbe verräth. Dieser Begriff war von einem oder andern ökonomischen Lesern vermuthlich aus Mangel einer unbefangenen Aufmerksamkeit, mit der Halbreife verwechselt, und daher mögte der Widerspruch entstanden sein.

Dem setzte der Herr von Kettberg bald

nachher einen neuen Versuch entgegen, der denn auch der Erwartung völlig entsprach. Die Veranlassung gab ihm eine lange anhaltende warme Regenzeit vor und in der Erndte im Jahre 1785 die den Feldfrüchten sehr nachtheilig war. Auf des Herrn von Kettberg Veranstaltung wurde nun wiederum der Rocken sowohl, als der Weizen, in der Gelbreife gemähet. Diesmal wurde das Augenmerk vornehmlich darauf gerichtet, wie sich die Körner dieser Getreidearten in solcher Bitterung gegen diejenigen verhalten würden, welche in eben derselben Bitterung zu einer völligen Reife kamen.

Zu einem solchen völligen Reifwerden auf dem Halme aber gehörte damals Zeit, und daher waren des Herrn von Kettberg Stiegen schon länger, als acht Tage von der Sonne beschienen und vom Regen durchnäßet geworden, als die Landwirthe jener Gegend endlich ihre Winterfrucht auch mäheten und in Stiege setzten.

Der Anblick war traurig, den diese letztern Stiegen bald hin und wieder zeigten: und diejenigen, die sich die mehreste Mühe gaben, das Auswachsen des Getreides durch wiederholtes Umsehn der Stiegen zu verhüten, verlohren die mehresten Körner. Die Folge davon war, daß ein nicht aufgegangenes rothes Brodt theurer war, als sonst das beste zu sein pflegt: ein Umstand, den viele noch lange nachher schmerzlich genug fühlten.

Der in der Gelbreife gemähetete Roggen und Weizen erlangte seine völlige Reife allererst in den Stiegen, nachdem endlich besser Sonnenschein, oder trockner Wind die Austrocknung der Körner bewirkte. Diese blieben daher, was sie auch in der so ungünstigen Witterung ausgestanden hatten, gänzlich unverdorben. Denn bevor sie die Austrocknung der vollen Reife, die in den Stiegen während der Regenzeit nicht möglich war, erhalten hatten, konnte ihr Auskeimen schlechterdings nicht eintreten: ihr Faulwerden aber ließ sich durch die Auseinandersehung der Stiegen, ohne Gefahr ihres Ausfallens verhüten.

Es wird auf Redlichkeit versichert, daß das Brodt von diesem, also eingeernteten Roggen sehr gut war, und keinen der schädlichen Fehler hatte, worüber damals fast allgemein geklagt wurde. Bei dem Genusse hielt dasselbe zwar nicht so vor, und dadurch war das nasse Jahr auch noch nachher zu spüren, wiewohl in weit geringerem Grade, als dasjenige, welches aus dem später gemäheten Korne gebacken war. —

Die ausgeworfenen Roggenkörner waren ganz vollständig und von weit besserem Ansehen, als andere; sie ersetzten aber die Ausfaat nur vierfach; weil viele Aehren, durch das zu frühe und gänzliche Niederlegen in und nach der Blüte, entweder ganz taub, oder doch nicht vollwüchsig geworden.

Allein dies vierte Korn war in diesem Jahre gewiß noch ein sehr guter Ertrag.

Bei der Weizenerndte muß bemerkt werden, daß ein Acker, wegen seiner verschlehenen Lage und Beschaffenheit, und weil eine ungünstige Witterung in dem vorhergehenden Jahre die Bestellung unvollkommen gemacht hatte, hin und wieder zweiwüchsig geworden war, und dieserwegen, als er in der Gelbreife gemähet wurde, schon manche völlig reife Aehren erlangt hatte.

Ein andrer Weizenacker hatte sich schon vor der Gelbreife fast gänzlich niedergelegt. Gras und Feldwinde umschlungen ihn täglich mehr, und eine Reihe von Weidenbäumen, die des Nachmittags Schatten auf ihn warfen, verzögerten seine Gelbreife. Weil nun bei dem täglichen warmen Regen durch Fäulniß alles verlohren gehen konnte; so wurde er deunoch gemähet, ob er gleich mehr grün, als gelb und wie gebadet naß war.

Von diesem Weizen war kein Korn in den Stiegen ausgewachsen. Er war schön und glänzend, jedoch etwas kleinförnig, dagegen weiß und hülsig von Mehl und von völlig reinem Geschmack. In dem Sommer des folgenden Jahres wurde er an einen Bäcker verkauft, der mit ihm sehr zufrieden war und die vorzügliche Menge und Schönheit des Mehls von diesem Weizen rühmte.

Dieser wiederholte Versuch, in der Gelbreife zu mähen, hat nicht nur die größere Ergiebigkeit bestätigt (denn es wurden ohne Acht aller nachtheiligen Zufälle, von vier Himten Ausfaat an dreißig Himten Weizen gewonnen) sondern auch auf eine eindringend überzeugende Art gezeigt, daß die unglücklichste Erndtewitterung fast gar keine Beziehung auf die Körner habe.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den II. Jul. 1791.

## I. Publicandum.

Gesetzliche Bestimmung, wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt sey.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Da der Buchhandel zum Nachtheil dererjenigen, die dazu berechtiget sind, von einigen Personen ganz zur Ungebühr betrieben, und von andern zu sehr ausgedehnet wird; So haben Wir allergnädigst beschloffen, folgende gesetzliche Bestimmung: wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt sey, durch den Druck bekant machen zu lassen.

### I.

Mit rohen Materien, sie bestehen in Büchern oder periodischen Druckschriften, letztere mögen ungebunden oder schon in einem Umschlage geheftet seyn, indem auch die brochirte periodische Schriften unter die rohe Materien gerechnet seyn sollen, kann nur

- a. der Verfasser für eigene Rechnung und
- b. ein privilegirter Buchhändler, oder
- c. ein solcher der dazu ausdrückliche Königliche Concession erlangt hat,

handeln. Jedem andern.

### 2.

wird also bey Strafe der Confiscation eines zum Verkauf habenden Werks oder dergleichen periodischer Schrift, und des Werths der bereits verkauften dergleichen

Werke, ein solcher Handel untersaget, und es ist jeder Handel, dessen sich außer den im ersten Abschnitt benannten Personen jemand anmasset, er möge nun für eigene Rechnung, oder durch Uebernehmung in Commision für andere betrieben werden, unter dem Fall des Verbots begriffen.

### 3.

Den Buchbindern bleibt daher, so wie sie bisher zu einem mehreren nicht berechtiget gewesen sind, bloß frey, mit gebundenen Büchern zu handeln, und sie müssen sich alles Handels mit rohen Materien und dahin gerechneten brochirten periodischen Schriften, bey der im 2ten Abschnitt bestimmten Strafe, enthalten.

### 4.

Darf ein Schriftsteller zwar seine eigene Werke, entweder in Person oder durch seine Hausgenossen in seiner Wohnung, verhandeln; er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen.

### 5.

Wenn ein solcher Schriftsteller seine auf eigene Kosten gedruckten Werke für seine eigene Rechnung durch einen andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen lassen will; so muß derjenige, der solchen Verkauf übernimmt, zuvörderst sich bey dem Magistrat des

E e

Orts melden, und demselben seine Legitimation dazu durch den schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen. Jede Obrigkeit des Orts ist verbunden, darauf zu sehen, daß niemand ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation mit dem Verkauf solcher rohen von dem Schriftsteller selbst verlegten Bücher sich abgeben dürfe. Wer dawider handelt, und ohne gedachte Anmeldung und Legitimation solche Materien verkauft, hat die im 2ten Abschnitt bestimmte Strafe zu erwarten. Auch kan in solchen Städten, wo keine Buchhändler sind, ein Schriftsteller den Verkauf seines Werks einem Buchbinder auftragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden sind, darf, wegen schwer zu verhätender Unterschleife und Mißbräuche, dergleichen Auftrag weder an einen Buchbinder geschehen, noch von demselben bey gedachter Strafe angenommen werden.

## 6.

Die im vorhergehenden 5ten Abschnitt gegebene Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn ein Schriftsteller sein auf eigene Kosten zu druckendes Werk überhaupt, oder ein Verleger dergleichen in Städten wo keine Buchhändler sind, auf Subscription und Pränumeration unternehmen, und hiernächst die Exemplare durch diejenigen, welchen sie die Besorgung der Subscriptionen und Einsammlung der Pränumerationen aufgetragen gehabt, an die Subscribern und Pränumeranten vertheilen lassen will.

Wir befehlen, daß sich jedermann, in Ansehung des hierin nachgelassenen und verbotenen Handels mit rohen Büchern, Unsere Gerichtshöfe aber in ihren Entscheidungen, hiernächst achten sollen. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichem Insignel, gegeben zu Berlin, den 19. May 1791.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal, v. Carmer, Frh. v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim, v. Mausewitz, v. Wolf,

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen u. Uafer allergnädigster Herr, Höchstselbst das ergangene Verboth der Einfuhr und Einbringung aller Federn aus Böhmen, Mähren und Oesterreichischen Ober-Schlesien, und aus den übrigen angrenzenden Oesterreichischen Staaten, weil das Gerücht von dort herrschenden epidemischen Krankheiten ungegründet befunden worden ist, wiederum aufzuheben, mithin die Einbringung gedachter Federn wieder frey zu stellen gerahet haben: So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch befaßt gemacht. Eig. Minden den 29ten Juny 1791.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.  
v. Breitenbauch Wackmeister. Hoffbauer.

## II Citationes Edictales.

Da denen verschiedentlich erlassenen Cammeral-Verordnungen zu Folge, die Grund- und Consens-Bücher bey hiesigem Amte von neuen und auf einen vollständigen Fuß eingerichtet worden, so, daß auch die Leibfreien und Königl. Weinkaufspflichtigen Stetten dahin eingetragen sind; so werden nunmehr alle diejenigen welche diese Consens-Bücher, Drantschätze oder sonstige Consentirte Forderungen eingetragen auch Grundstücke ab- und umgeschrieben haben wollen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Monatlicher Frist zu melden und innerhalb habende Documente in Original zu produciren, und davon beglaubte Abschriften zurückzulassen, wieobrigens sie denen neuern Creditoren nachgesehen werden; wobei übrigens noch zur Nachricht dienet, daß zu diesen Geschäften vorzüglich der Sonnabend bestimmt worden. Signatum am Königl. Rathdenschon Amtegerichte, den 1. Junii 91, Verlenkamp.

Amte Enger. Es ist per Sententiam über das Vermögen des Heuerlings Wilhelm Henrich Schelle in Meyers Kotten zu Helgen Concurß eröfnet und werden



daher alle so an selbigen etwas zu fordern haben, verabladet in Termino den 24ten August ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu beweisen; mit der Warnung, daß die nicht erscheinenden mit ihren Ansprüchen, von der geringen Masse abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

Es hat der zu Herford verstorbene Grenadier-Hauptmann von Wolfersdorff von Budberg'schen Regiments, Freyherr von Kettler, gegen die Freyherrlich von Kettler'sche Erben zu Brüggen, ein Activum von 669 Rthl. und 121 Rthl. Verl. Courant evinciret, und lieget ein beträchtlicher Theil des erstern Activi in deposito hieselbst; letzteres aber muß annoch beygetrieben werden. Nachdem über das Vermögen des gedachten Grenadier-Hauptmanns von Kettler, bey der Königl. Regierung zu Minden, Concurß entstanden, und die bey demselben ausgefallene Gläubiger, in der Herford'schen Ordnungs- und Distributions-Sentenz vom 2. Dec. 1783. und 4. März 1784. auf dieses Activum verwiesen, auch ein Theil dieser, und verschiedene andere Hauptmanns, von Kettler'sche Gläubiger sich gemeldet, so daß die Summe der schon confitirenden Schulden über 1800 Rthl. beträgt, so ist über diese beyden Activa durch ein hiesiges Erkenntniß vom 30. März 1787. der Concurß eröffnet, jedoch dagegen von der Schwester des verstorbenen, die Appellation eingelegt, und erst per judicatum appellatorium de Toten Januar a. c. diese Concurß-Eröffnung bestätigt worden. Es werden demnach nunmehr alle und jede, die an den besagten verstorbenen Grenadier-Hauptmann von Kettler, und die beyden erwähnten Activa desselben An- und Anspruch, und denselben hier noch nicht angegeben haben, bey Strafe ewigen Stillschweigens und Abweisung von diesem Activo, angewiesen, solchen

binnen 6 Wochen, und spätestens in dem Termino peremptorio Freytag den 26. Aug. a. r. Morgens 9 Uhr, entweder in Person, oder durch gnugsam legitimirte und instruirte Anwälde zu liquidiren, auch so weit erforderlich, zu bescheinigen, nicht weniger, so ferne ein oder anderer besondern Vorzug fordern mögte, diesen anzuzeigen, und erforderlich zu begründen, auch gegen die Neben-Gläubiger zu handeln: und können sich abwesende hier unbekante Gläubiger, des Endes an die hiesigen Kanzley Advocatos, Criminal-Messior Landmann, Kammer-Secretaire Zoll, Holtzschmidt und Barmholz wenden. Da es übrigens in Absicht der bey der Regiments-Commission zu Herford angegebenen, und in der Ordnung-Sentenz derselben vom 2. Dec. 1783. aufgeführten, auch nach der Distributions-Sentenz de 4. März 1784. dorten ausgefallenen Gläubiger, keiner fernern Liquidation und Verification bedarf, sondern diesen, da die Königl. Preussischen Concurß-Gesetze, in Rücksicht der hiesigen, wegen des Vorzugs und Ordnung der Gläubiger, in ein und andern Stücken verschieden sind, nur die Ausführung und Begründung der etwaigen Priorität nach hiesigen Gesetzen, offen bleibt, so wird selbigen zu Vermeldung überflüssiger Kosten bekannt gemacht, daß sie allein dieses etwa verlangten Vorzugs halber, das erforderliche anzuzeigen, und die in Händen habende Original-Documenta beyzubringen haben werden, mit der Verwarnung daß übrigens nach Ablauf des anstehenden zerstörllichen Termini, Acta sowol wegen Liquidation, als Priorität, für beschloffen aufgenommen, und wenn die Ordnung unter den sich angehenden Gläubigern verfähret, mit Distribution der Masse verfahren werden solle. Urkundlich ist diese, in den Quisburger und Mindenschen Intelligenz-Blättern, und in den Beylagen der Lippstädt'schen Zeitungen bekannt zu machende Edictal-Citation, gehörig unter

schrieben und unterschrieben. Limburg an der Renne den 26. Junii 1791.

Hochgräflich Bentheim-Tecklenburgische  
Regierungs- und Kanzley der Reichs-  
Grafschaft Limburg.

von Fürstenwaerther. Helling.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Auf Befehl hochpreisl.

Landes-Regierung sollen nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Krieges- und Domänen auch Steuer-Rath v. Pestel hinterlassene Immobilien öffentlich verkauft werden, nemlich: 1.) Das sub Nro. 621 an dem Rampe belegene 73 Fuß in die Länge und 36 Fuß in die Breite haltende mit der Braungerechtigkeit versehene und sonst überall wohl eingerichtete Wohnhaus, worin sich unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine gesunde Stube, 2 gebauete und ein gewölbter Keller, ferner im 2ten Stockwerk, 2 Säle, 3 Stuben, 2 Kammern und über denselben ein beschossener Boden, an beiden Seiten 2 mit den Nachbarn gemeinschaftliche Dach-Kennnen, sodann hinten ein Hofraum, und daneben eine Küche und Waschhaus, desgleichen, ein Schwein und Hühner Stall; ferner ein mit 60 Stück Obstbäumen bepflanzter Garten, und kleines Gartenhaus, und eisae mit Stallungen, Kammer und Boden versehene Scheune am Greisenbruche befinden, auch ein Hudetheil für 2 Kühe sub. Nro. 228 auf dem Kuhlthorschen Bruche, der nach der Abtretung 2 Minder Morgen enthält und zur Wiese genutz wird, dazu gehört, so insgesamt zu 3608 rthl. 6 ggr. gewürdiget worden. Es müssen aber außer sonstigen gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten von dem Hause jährlich 16 Ggr. Kirchens und das hergebrachte Nachtwächter Geld, auch von dem Hudetheil 6 Ggr. 8 pf. Viehschlag entrichtet werden; wobei noch zu bemerken ist, daß das in des Nachbarn Haupt Hofraum sich samtlende Wasser in dem von Pestelschen Hofplatz sich ergießet, welche Servitut aber von dem verstorbenen Eigen-

thümer streitig gemacht ist, auch soll eine Art von Gossenthür an der Meierschen Seite zu dem Hause gehören. 2) Ein nahe vor dem Fischerthore befindlicher nach der Abtretung 16 Achel oder 2 Morgen haltender Garten, mit einer großen Einfarth's Thür und 2 steinern Pfeilern, einem Lusthause, grünen Laube, steinern Tisch und 108 Stück Obstbäumen versehen, so zusammen auf 952 rthl. 18 Ggr. gewürdiget worden, und wovon jährlich 10 Ggr. 8 pf. Landeshatz und 20 Ggr. an das Martini Capitul entrichtet werden müssen. Die Liebhabere können zum Ankauf dieser Immobilien sich in Terminis den 12. August den 14. October und den 16. Decbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorgängiger Einwilligung Hochpreisl. Regierung den Zuschlag gewärtigen, auch vorher jedesmahl den Anschlag bei dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekens-Buche nicht ersichtliche real Ansprüche an vorgedachten Parcelen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre anmaazlichen Gerechtfame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es sollen die dem Coronio Krähtert Nr. 2. zu Todtenhausen gehörrige in der mittlsten Habnebeck belegene 2 lange und ein kurzes Stück Landes, meistbietend verkauft werden. Die zwey langen Stücke enthalten nach der Abtretung der Landästimatoren 2 und 5 Achel, und das kurze Stück einen Minder Morgen. Dieses Land ist insgesamt Landeshatzpflichtig und es haften außerdem nach der Angabe des Besizers auf den 2 langen Stücken 3 Schll. Zinsgerste an die Domdechaney, wovon aber das kurze Stück befreyet seyn soll. Die

sämtlichen 3 Stücke sind zu 240 Rthlr. in Anschlag gebracht. Liebhaber können sich in Terminis den 14. May, 17. Junius und 29. Julius Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche real Ansprache die aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, an sothanem Lande zu haben vermeynen, ihre Gerechtfame in dem letzten Termino anzeigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen die Käufer und künftigen Besitzer nicht gehdret werden sollen.

**Minden.** Da sich zu dem im 24. Stück d. A. feilgebotenen Hause des Perufenmachers Wode aufm trockenen Hofe sub Nr. 426. belegen, kein annehmlicher Käufer gefunden hat; so wird solches hiemit nochmals ausgeboten und Terminus zum meistbietenden Verkauf auf den 20ten Jul. anberabmet, da denn Liebhaber sich aufm Rathhause einfinden wollen.

**Amt Ravensberg.** Die von dem entwichenen Gastwirth Arnold Henrich Cramer besessene in der Stadt Halle belegene Königl. erbmeysterstättische Hartmanns Stette, welche aus einem zur Wirthschaft eingerichteten Wohnhause und Garten, ohngefähr 8 Scheffelsaat Feldland, einem Heide- und Bergtheil, jeder von 3 Scheffelsaat, Pflagenmatt, Kirchenständen und Begräbnissen bestehet, und von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 975 rthlr. 26 mgr. 6 und einen halben Pfennig gewürdiget ist, sol mit Bewilligung Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer zur Befriedigung der Cramerschen Gläubiger in Königl. erbmeysterstättischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Hartmanns Stette an sich zu bringen geneigt sind, werden daher eingeladen, in den auf den 11.

Jul. den 29. August und 26sten Sept. dieses Jahres angeetzten Verkaufs Terminen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu biethen; weil nachher auf etwaige Nachgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

**Tecklenburg.** Das hier in Tecklenburg sub No. 36. gelegene zu 204 rthlr. gewürdigte Bohnhaus, wovon jährlich 16 Gar. Domainen Pacht geben, mit Einschluß der dazu gehdrigen Frauen-Kirchenstand und 6 Begräbnis-Plätzen, und zwei auf dem Kallenberg gelegener von jährlichen Abgaben freie Garten, der eine dieserseits der Windmühle am Wege, der andere zwischen Kampers und Webers Rämpen, wovon jeder zu 100 Rthlr geschätzt worden, des abgelebten Schulmeisters Johann Adolph Sagehorns, sollen in den angeetzten 3 Terminen, den 29ten Julii, 19 August und 16 Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr öffentlich aufgeschlagen, und dem meist annehmlich im letzten Termino Bietenden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termin ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden, zugeschlagen werden; wes Endes Kauflustige hiermit verabladet werden, in den gesetzten 3 Terminen, und besonders dem letzten Vor mir zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem meist annehmlich Bietenden diese, jede einzeln aufzuschlagende Sagehornsche Grundstücke von Hochlöbl. Regierung adjudiciret werden sollen. Die auch außer den bereits verabladeten Hypothekarischen Gläubigern dingliche Rechte an diesem zum öffentlichen Verkauf gestellten Hause und Gärten zu haben vermeynen, werden hiermit aufgefodert, bei Strafe der Präclusion selbige vor Ablauf des gesetzten letzten Termins anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Wigore-Commissionis Mettingh.

**Silber.** Es sind auf hiesigem adelichen Hause 242 Pfund Schafwolle Dönsbrückisches Gewicht vorrätzig, welche Lieb-

habern zu 6 Pf. um 1 Rthlr. angeboten werden.

**Bielefeld.** Bey Herr Conrab Moriz Lädeling allhier ist eine ansehnliche Quantität gute Klee- und Sand-Wolle in billigen Preisen zu haben; wozu sich Kauf-lustige binnen 14 Tagen einzufinden belieben werden, weil solche sonst außer Landes verkauft werden wird.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ist gesonnen, die im Amte Petershagen belegene Windheimer Windmühle, welche nach dem aufgenommenen Anschlag zu 732 Rthlr. taxirt worden, in Erbpacht auszuthun. Erbpacht-lustige können sich daher in Terminis den 27. Julii und 17. Aug. a. c. Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, und fernere Bedingungen gewärtigen, welchemnachst der Bestbietende den Zuschlag mit Vorbehalt Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation zu gewärtigen hat.

Gegeben Minden den 18. Junii 1791.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Krieges- und Domainen-Kammer.  
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim,  
v. Hohenhausen.

#### V Avertissement.

**Herford.** Sollte jemand einen brauchbaren eisernen oder gut verwahrten hölzernen Geldkasten mittler Größe absehen wollen: so kann der Rath's-Debell Brinck's wat einen Käufer anweisen.

#### VI Notification.

**Amte Rhaden.** Die alten Webers Eheleute sub Nr. 76. Bauerisch. Die Söhne haben aus Mangel ehelicher Leibes-Erben, ihre angekaufte ehemalige Ohneswehrs Stette sub Nr. 64. daselbst, an dem Christopher Heinrich Obdecke und Wilhelmina Thiemann mit Genehmigung Hochlöbl. Cammer erblich verschreiben lassen, so hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

#### VII Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt Herford pro Julio 1791.

|                               |                 |            |
|-------------------------------|-----------------|------------|
| 1½ Pf. Grobrodt für           | =               | 1 mgr. pf. |
| 28 Loth Kleinbrodt            | =               | 1 mgr. =   |
| 17½ Loth Weißbrodt            | =               | 1 mgr. =   |
| 1 Pfund Rindfleisch das beste | 2 mgr. 4 pf.    |            |
| 1 = dito das schlechtere      | 2 mgr. 2 pf.    |            |
| 1 = Schweinefleisch           | 3 mgr. 2 = =    |            |
| 1 = Hammelfleisch das beste   | 2 mgr. 4 pf.    |            |
| 1 = dito das schlechtere      | 2 mgr. 2 pf.    |            |
| 1 = Kalbfleisch das beste     | 2 mgr. 4 pf.    |            |
| 1 = dito das schlechtere      | 1 mgr. 4 bis 6. |            |

## Vom Ursprung der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts.

Vom Hrn. Sekretär Ludwig Gieseke zu Meißdorf.

Es scheint dem Menschen eigen zu seyn, sich der Vorzüge, welche er vor andern besitzt, oder zu besitzen glaubt, mehr oder weniger gegen sie zu überheben. So brüstet sich der Stiftsfähige gegen den Sohn des Geabelten; die schöne Dame von Welt läßt die minder hübsche Frau aus der Land-

stadt ihren Abstand gegen sie fühlen; der Frömmling sieht auf den jovialischen Gesellschaftler, und der Bücherreiber auf den Gelehrten, der nichts drucken ließ, herab. Diese Wirkung wahrer oder eingebildeter Vorzüge wird oft dadurch noch verstärkt, daß der ihrer Mangelnde sich

durch den Abglanz des Andern niederge-  
worfen glaubt, und durch Verlegenheiten  
aller Art das innere Gefühl seiner Schwä-  
che an den Tag legt. Je mehr auf seiner  
Seite das Selbstvertrauen schwindet, desto  
höher steigt bei Jenem der Uebermuth; und  
dies ist der Fall mit jeder Art von Ueberle-  
genheit, die Ein Mensch über den andern  
hat.

Wird durch die erst angeführten Vorzü-  
ge jene Erscheinung bewirkt, wie viel mehr  
muß sie in dem rohen Naturstande durch  
den Besitz von Stärke und Größe des Lei-  
bes erzeugt werden! Menschen, die den  
Werth sittlicher Vorzüge noch nicht kennen,  
schätzen körperliche Stärke über Alles; und  
die Natur, welche Leibeskräfte so ungleich  
als Gaben des Geistes austheilte, hat da-  
durch selbst den Grund zur ersten Ungleich-  
heit unter den Menschen gelegt. Der Zwerg  
wird gleichsam durch den Blick des Riesen  
vernichtet, und so, wie der Reiche den Un-  
begüterten, und der Witzling den Beschei-  
denen verachtet, so verachtet der Starke  
den Schwachen, und reißt den ersten Platz  
als sein Eigenthum an sich. Nur bei ge-  
bildeten Völkern, die den Werth des Men-  
schen nicht mehr bloß nach dem Maße sei-  
ner physischen Kräfte schätzen, kann der  
Kleine oder Schwache zu Würden und An-  
sehn gelangen.

Gehen ein Starker und ein Schwacher  
zusammen einen gesellschaftlichen Vertrag  
ein, so wird fast nie eine völlige Gleichheit  
dabei beobachtet werden, ungeachtet sie  
sich ursprünglich völlig gleich waren.

Die erste gesellschaftliche Verbindung  
war die Ehe. Der Mann, unser aller  
Stammvater, ward bald seiner Ueberle-  
genheit gegen das Weib gewahr. Wenn  
Pfähle zur Hütte einzuschlagen, oder Las-  
ten zu heben waren, wenn ein Baum er-  
klettert, oder ein starker Zweig, um sich  
der Früchte desselben zu bemächtigen, her-  
abgebogen werden mußte, so verrichtete  
der Mann diese Geschäfte mit ungleich größ-

ferer Leichtigkeit, als die Frau. Sie rief  
ihn alsobald selbst zur Verrichtung dersel-  
ben auf, und dieß ward gleichsam sein  
Amt, dagegen ihr die leichteren Geschäfte  
zufielen, die keines so großen Aufwandes  
von Kraft bedurften, und in späteren Zei-  
ten häusliche Arbeit genannt wurden.  
Drohte ihnen irgend eine Gefahr, setzte  
der Anblick irgend eines neuen Gegenstan-  
des sie in Erstaunen, so bebte die schwä-  
chere Frau eher als der Mann davor zu-  
rück. Er watete durch den Fluß voraus,  
oder trug sie gar durch; und so gewann  
sie immer mehr Vertrauen zu ihm, je mehr  
Proben seiner höheren Kraft sie erhielt.  
Wenn nun irgend etwas sie erschreckte, so  
flüchtete sie sich in seine Arme, um Schutz  
darin zu suchen.

In welchem hilfsbedürftigen Zustande  
war sie vollends, da sie das erstemal ge-  
bahr! Er mußte für ihre Nahrung sorgen,  
ihr alle Dienste der Wartung und Pflege  
leisten, und sich ihrer, wie ihres kleinen  
Säuglings, an den sie nur gefesselt war,  
annehmen.

Das innere Gefühl seiner Kraft erzeugte  
bald bei ihr eine höhere Achtung gegen ihn,  
die leicht in Furcht übergehen konnte, wenn  
der Gedanke seiner Ueberlegenheit zu mäch-  
tig in ihr ward, oder er einmal, nach  
Männersitte, etwas finster ausfah. Und  
so gewöhnte sie sich an eine Bequemung  
nach seinem Willen, die oft einer Art von  
Unterwürfigkeit gleichen konnte.

Die Kinder des ersten Menschenpaares  
mußten bald die besondere Nachgiebigkeit  
der Mutter gegen den Vater bemerken;  
auch entgieng ihnen nicht die Betrachtung,  
daß er eigentlich Der war, welcher die  
Nahrungsmittel herbeischaffte, und sie Alle  
unterhielt, und so lernten sie unvermerkt  
mehr Ehrfurcht für den Vater als für die  
Mutter haben. Jenen sahen sie feltner;  
er war von Natur ernsthafter als die Mut-  
ter, und diese bediente ihn gleichsam, wenn  
er von der Jagd mit Wild, oder von dem

Felbe mit Früchten zurückkam. Die Mutter hingegen ließ sich mehr zu den Kindern herab, gab ihren Wünschen leichter nach, war mehr um sie, und zärtlicher in ihrer Pflege; und so faßten die Kinder zu ihr mehr Zutrauen, und folglich auch mehr Liebe, so wie der Gehorsam gegen den Vater fertiger und größer war.

Die Natur selbst scheint also jene Worte, daß der Mann der Herr des Weibes seyn soll, ausgesprochen, und die Veranstaltung dazu getroffen zu haben. Er ward das Haupt der Familie, ihm vorzüglich waren die Kinder unterworfen, und die Rechte der väterlichen Gewalt waren bei allen Völkern stärker, als die mütterlichen Rechte. Wenn diese oft nur sanfte herzliche Bande waren, so glichen jene unzersprengbaren Fesseln.

Es konnte nicht lange dauern, so verzweigten sich in der ersten Familie die Brüder sich eben ein solches Uebergewicht über die Schwestern, als der Vater über die Mutter hatte. Der Grund dazu ward gewiß schon in den Kinderjahren durch ihre größere Stärke gelegt. Begleiteten sie nun vollends erst den Vater in den Wald, und nahmen an seinen Beschäftigungen Theil, so hielten sie sich für viel wichtiger, weil sie dem Vater ähnlicher wurden. Bei kriegerischen Nationen mußten sogar, wie es noch jezt in Korsika üblich seyn soll, die Mütter den Edhnen bei Tische aufwarten, sobald diese die Waffen anlegten, und Vertheidiger des Vaterlandes wurden; wie viel mehr nahmen sie sich also nicht über die armen Schwestern heraus! Dieß ward noch merklicher, da ihnen mit den männlichen Jahren die Verbindlichkeit zuwuchs, die schwächeren Schwestern zu schützen, und die Vertheidiger oder Rächer ihrer Ehre zu seyn. Es entstand hier das Verhältniß, welches immer zwischen dem Schützenden und dem des Schutzes Genießenden

zu seyn pflegt: Abhängigkeit! Sie wurden endlich selbst Hausväter; und nun spielten sie in ihren Hütten eben die Rolle, die sie ihren gemeinschaftlichen Stammvater hatten spielen sehen.

War von den in der Nähe bei einander wohnenden Familien irgend ein Werk mit gemeinschaftlichen Kräften aufzuführen, so übernahmen, wie billig, die Männer den schwersten, und mühsamsten Theil der Arbeit. Man konnte zwar nicht der Weiber dabei entbehren; aber sie verrichteten das Leichtere, waren gleichsam nur Handlanger, standen unter der Aufsicht der Männer, und hatten den zweiten Rang. So gieng es bei dem Bau eines Dammes, um sich vor den Ueberschwemmungen eines Flusses zu sichern, wie bei jeder Gefahr, die ihnen gemeinschaftlich drohte. Die sämtlichen Hausväter vereinigten sich zur Abwendung derselben, und weil ihnen allzeit das Wichtigere dabei zu thun oblag, so stellten sie auch die Berathschlagungen darüber unter sich an. Sie glaubten, bei dem, was nur ihr Geschäfte war, auch allein eine Stimme zu haben. Die Weiber wurden davon ausgeschlossen; und so ward die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt eben so das Geschäfte der Männer, wie jeder Hausvater für das Wohl seines eignen Hauses zu sorgen hatte.

Bei Nationen, die von der Jagd lebten, oder den Krieg als ein Erwerbungs mittel trieben, war das Verhältniß der Frau zum Manne besonders nachtheilig, und die Folgen davon entwickelten sich früher. Von Natur liebt der Mensch Bequemlichkeit und Ruhe. Diese zu erlangen, ist das Endziel alles seines Strebens, aller seiner Thätigkeit. Der rohe Jäger trägt das Meiste zum Unterhalt des Hauses bei, und da sein Gewerbe selbst ihn wild und hart macht, so glaubt er, genug gethan zu haben, wenn er ein erlegtes Stück Wild nach Hause bringt.

(Die Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 18. Jul. 1791.

## I Avertissement.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftig die fahrende Post nach Hannover und Hamburg Montags und Donnerstags früher von hier abgehen werden. Es müssen dahero Briefe und Sachen entweder Tages vorher oder spätestens an besagten Tagen Morgens um 7 Uhr zur Post geliefert werden.

Minden den 16ten Julii 1791.

Königl. Preuß. Postamt.  
Albrecht.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die hinterbliebenen Kinder und Erben des am 27ten April d. J. verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Raths von Vestel den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung, und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen, daß dahero Terminus in Absicht des letzteren auf den 20ten August a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath v. Wick angesetzt worden, und also alle diejenigen, welche Forderungen an den verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Rath v. Vestel

gehabt, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch vorgeladen werden, solche noch vor dem obgedachten Termino schriftlich, oder längstens in solchem, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweis mittel mit zur Stelle zu bringen; und dient ihnen dabey zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal-Citation so wohl hieselbst bey Unserer Regierung, als den Lübbeker und Bielefelder Stadtgerichten affigirt, und zugleich in dem hiesigen Wochenblatte 6 und in den Kippstädter Zeitungen 3 mahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 3ten May 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen, etc.  
v. Arnim.

**Bielefeld.** Da der Handelsmann Johann Hermann Niemeier hieselbst nachgesucht hat, der in hiesiger Feldmark belegene nach Morgen an die von Pottischen Weiden und dem Cämmereylande der Eckernkamp genandt, nach Mittag an des

vom hiesigen Rev. Capitulo in Erbpacht ausgethanen und jetzt von dem Neubauer Stücken bebaueten sogenannten Tops Kamp und gegen Abend an des Hrn. Senatoris Welhagen und Coloni kleine Hagemeiers grenzende Wiese, welche derselbe laut des unterm 2ten Febr. 1787. vollzogenen Kaufcontracts von denen Willmannschen Hrn. Erben für die Kauffumme von 1250 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich acquiriret hat, auf seinen Namen ins Grund und Hypothequenbuch einzutragen und zu Verichtigung des Tituli possessionis alle diejenigen welche an dieses Grundstück ex capite dominii oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung und real Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter verabladet zu lassen, auch diesem Gesuch rechtlich deferiret, und zu solchem Ende Terminus auf den 22ten August d. J. angefezt worden; so haben diejenigen, welche in gedachtem Termine die an erwähntes Grundstück etwa zu machende Ansprüche nicht angeben und gehörig nachweisen werden, zu gewärtigen, daß sie damit unter Aufserlegung eines immerwährenden Stillschweigens präcludiret, und mit der Eintragung des mehrgedachten Grundstücks auf des Niemeiers als nunmehrigen Eigenthümers Namen im hiesigen städtischen Grund und Hypothequenbuche werde verfahren werden.

### Amte Sparenberg Werther.

Mit gehrlicher Bewilligung hat der sich aus dem Eigenthum des Hauses Paisterkamp freygekaufte Colonus Franz Adolph Honsel, aus der Kirchbauerschaft Dornberg No. 3. von dem Colonat verkauft, 2 Stück im Obernfeld, den Mählenbrinck und das Quadefeld; imgleichen vom Gehölz im Quadefeld und im Brocke 4 Schfl. 1 Sp. 3 B. Auf Anhalten werden hiemit alle diejenigen welche an genante Grundstücke Real-Ansprüche, so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, zu haben vermeynen, zur

Angabe und Rechtfertigung derselben auf den 26ten Octbr. a. c. bey Strafe der gänzlichen Abweisung verabladet.

### Amte Sparenb. Schildesche.

Der Königl. eigenbehörige Colonus Herrmann Heinrich Lechte, in der Bauerschaft Brack Nr. 17. hat den Hof an seine Ainerbin, welche an Wilhelm Heinrich Vogt verheyrahtet ist, übergeben; und letzterer, aus Mangel zuverlässiger Nachrichten von dem vorhandenen Schuldenzustande, Behuf der Schlichtung mit den Vorfindern, um Vorladung der Gläubiger angehalten. Wann nun dem Gesuch aus vorhandener Nothwendigkeit Statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche an besagte Lechten Stätte Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch ein für allemal, mit einer gewöhnent Frist, auf den 24. Sept. c. nach Vielesfeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klarstellung derselben, bey Strafe ewigen Stillschweigens, verabladet.

### Bückeburg. Auf Nachsuchen des

bestellten Curatoris der abwesenden Kinder des dahier verstorbenen Buchbinder und Kammerpedellen Adolph Gottlieb Götz ist die öffentliche Vorladung aller Gläubiger desselben erkannt, und präklusivischer liquidations-Termin auf Donnerstag, den 8ten Septbr. dieses Jahres, bey hiesig gräflich vormundschafftlicher Justizkanzlei anberaumt.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden.

Das dem Invaliden Nieher zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 12. belegene Wohnhaus, worauf außer andern gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 3 ggr. Kirchengeld hasten, soll, nebst dem dazu getheilten Hudeplatz für 2 Kühe sub Nr. 9. auf dem Fischerstädtischen Bruche, so insgesamt zu 248 Rthlr. 10 ggr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich deshalb in Terminis den 11. Junius, den 15. Julius und den



19. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle unbekandte etwaige real Prätendenten aufgefordert, ihre Gerechtfahme an dem Hause und Hudeheil des Niegers in den anstehenden Terminen anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie demnächst damit weiter nicht gehört, sondern gegen den Käufer und künftigen Besizer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Von der von Pestelschen Auction sind noch folgende Stücke übrig geblieben: 1. die dreyßigige Kutsche, 2. der eiserne Back und Bratofen, 3. eine Partie Dachziegel, und 4. einige goldene und silberne Medaillen, und Silbergeld. Dieses wird also noch am 27ten dieses Monats Julii, des Vormittags um 10 Uhr in dem von Pestelschen Hause zum Verkauf kommen, wo sich die Liebhaber dazu, einzufinden wollen.

Von Commiſſions wegen  
Bessel.

**Wedigenstein.** Die auf denen Gütern Wedigenstein, Wietersheim und Wietriede vorhandene diesjährige Schaafwolle; wird denen einländischen Fabricanten hienit zu kaufen angeboten. Selbige müssen sich daher binnen 8 Tagen deßhalb hieselbst einzufinden, weil sie sonst nachher außer Landes verfahren und verkauft werden wird.

**Petershagen.** Bey Mener et Moses Berend sind Kuh- und Kalbfelle zu haben. Lusttragende Käufer belieben sich binnen 14 Tagen bey selben einzufinden.

**Rhaden.** Der Kaufmann Berges in Rhaden bietet den Einländischen Fabrikanten eine Partei Wolle in billigem Preise zum Kauf an; nach Verlauf von

8 Tage, wenn sich keine Käufer einzufinden, wird sie versandt werden, welches Edictmäßig hiedurch anzeigen wollen.

### Halle im Ravensbergschen.

Herr Joh. Abich Potthoff sel. Witwe und Joh. Hermann et Ludwig Potthoff allhier haben eine Quantität Schaafwolle vorräthig; Kauflustige müssen sich in 14 Tagen melden sonst selbe außer Landes verkauft wird.

### Umt Schlüsselburg.

Zur Befriedigung eines ingroßirten Gläubigers sollen die dem Commerciant Johann Herzman Busch hieselbst zugehörige verhypothetirte Grundstücke meistbietend verkauft werden. Es bestehen diese 1) aus dem sub No. 70 in der Stadt Schlüsselburg belegenen, vor einigen Jahren neu erbauten zur Handlung gut eingerichteten Wohnhause; worin sich 2 Wohnstuben, 2 Kammern, eine Boutique, Küche, Keller, Stallung, und ein noch nicht vödlig ausgebauter Saal befinden; und welches mit dem angebauten Brennhaufe zu 552 rthlr. 8 Ggr. taxirt und außer den gewöhnlichen Bürgerlasten, mit 2 rthlr. 2 Ggr. 10 pf. jährlicher Contributions und Servis-Gelber beschwert ist. 2) aus denen zu 16 Morgen Saats und Wischland angekauften, großen und kleinen Mascherhöfen, an der Weser belegen. Es sind selbige Contributions- und Zehntfrei, jedoch an das Amt Stolzenau jährlich mit 2 Stolzenauer Scheffel Rofken, 34 und einen halben Scheffel Gerste, und 39 drey viertel Scheffel Weishaber, zinsbar, und zu 545 rthlr. taxirt. Lusttragende Käufer werden daher aufgefordert, sich in denen auf den 1ten Jun. 2ten Jul. 16ten August a. c. von 10 bis 12 Uhr zur Subhastation bezielten Terminen an hiesiger Amtstube einzufinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche an obige Grundstücke unbekante Real-Gerechtfame, worin solche auch bestehen

mbgen, zu haben glauben, solche spätestens im letztem Termine angeben, oder gegenwärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehört werden sollen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir ad instantiam eines ingrossirten Creditoris den der Wittwe Brandt hieselbst zugehörigen auf dem Weingarten belegenen und mit 1 Ggr. Kämmererzins beschwerten Garten, welcher auf 40 rthlr. gewürdiget ist, zur nothwendigen Subhastation gezogen und Terminum zu dessen Feilbietung auf Mittwoch den 14ten Septbr. d. J. bezielet haben. Wir laden daher alle diejenigen, welche diesen Garten zu kaufen Lust haben, hierdurch vor, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf hiesigen Rathhause einzufinden und ihr Geboth zu erschauen, da denn der Bestbietende den Zuschlag erwarten kann. Zugleich werden alle Creditores der Wittwen Brandt, deren Real-Ansprüche aus hiesigem Hypothequens-Buch nicht zu ersehen sind, ebenfalls hierdurch aufgefordert, solche entweder vor oder längstens in dem bezielten Termine den 14. Septbr. c. mit Beweismitteln anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß die damit Zurückbleibenden mit ihren Anrechten gegen den künftigen Käufer und Besizer des Gartens nicht gehört werden sollen.

**Umt Limberg.** Der Col. Johann Henrich Wortkamp Besizer der Königl. Meyerstätischen Stette No. 43 Bauerschaft Börringhausen, hat sich entschlossen die gedachte Stette zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verkaufen, auch zu dieser Handlung unter demzuten April den Consens Hochpreißl. Cammer erhalten. Zu gedachter Stette gehöret ein Wohnhaus, ein Garten von 1 Schfl. Saat, an Säbigen Lande 2 Schfl. Saat 1 Spint, an Holzgrunde 13

und einen halben Schfl. Saat, ein Weidenplatz und Rotheegrube ein Manns- und Frauen's Kirchenstand und Begräbnißplatz. Die Lasten betragen Jährlich 6 rthlr. 25 gr. 4 pf. und sind die obigen Realitäten nach Abzug der Lasten auf 264 rthlr. 5 gr. gewürdiget. Diejenigen welche diese Stette in Meyerstätischer Qualität zu erstehen gewillet, werden hiemit befehliget, sich am 1sten July 5ten und 26ten August zu Mindendorf an der Gerichtsstube einzufinden, und haben selbige gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede welche an gedachter Stette ein dingliches Recht oder sonstigen Anspruch zu haben vermeinen aufgefordert, diese ihre Forderung in letztern Termin anzuzeigen, sonstens sie damit nicht fernere gehört werden sollen.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** In Gemäßheit des mir aus Königl. Pupillen-Collegio geworbenen Auftrags werde ich in Termine den 25. Julii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, folgende zur Quadenschen Vormundschaft gehörige Ländereien: 1. zwey Morgen Theilsland in der Bahlslette, vor dem Marienthore hieselbst, so bis jetzt der Bürger und Karrntreiber Lohmeyer in Miethe gehabt, 2. zwey Morgen beyhm Grasswege vor dem Marienthore hieselbst, so bisher der Bürger und Leineweber Münstermann in Miethe gehabt, 3. vier Morgen in der Bahlslette ohnweit dem Schlagbaum vor dem Neuenthore hieselbst, so bisher der Bürger und Schuster Haupt in Miethe gehabt, und 4. die beyden Wiesen am Oberndamm hinter der Aue, so bisher der Colonus Krücker Meyer zu Luttern in Miethe gehabt, meistbietend auf vier Jahre anderweit vermietthen: Miethlustige werden sich also an bestimmten Tage und Stunde auf dem ad 1. gedachten Lande einfinden.

Minden den 15. Julii 1971.

Digore Commissionis. Bessel.

V Personen so verlangt werden.

**Lübbecke.** Ein junger Bursche der leserlich schreiben und etwas rechnen kann, und sich überhaupt im Schreiben und Rechnungswesen zu perfectioniren wünscht, dabey auch entweder ein Bogen oder Blasinstrument spielet und zur Music gute Anlage hat, worunter aber bloßes Clavierspielen nicht gemeinet ist, kann sofort in Condition kommen. Nähere Nachricht ist auf dem Post-Comtoir zu Lübbecke zu erfahren.

### VI Sterbe-Fall.

Heute früh kurz vor 10 Uhr ist mein in- nigst geliebter Ehemann, der hiesige Prediger Carl Diederich Hagedorn im 75. Jahre seines Alters und im 50. seiner Amtsführung an einer gänzlichen Entkräftung gestorben. Ich beweine mit vier Kindern seinen Verlust, und bitte seine und meine Freunde und Gönner, diese Bekantmachung statt der gewöhnlichen Trauerbriefe anzusehen. Lübbecke am 10. Jul. 1791.  
Christine Elisabeth Hagedorn  
geborne Schlättern.

## Vom Ursprung der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts.

### Fortsetzung.

Er bürdet also seiner Frau die mühsamsten Verrichtungen auf; und da nach der Stillung der größten sinnlichen Begierden, nichts einen Reiz für seine starken Nerven hat, so macht er die schwächere Frau zur Sklavin, ruhet in seiner Hütte, und läßt sich von ihr bedienen. Eben so macht es der Krieger, und ehe er nicht die in der Schlacht gemachten Gefangenen am Leben läßt, um sie als Sklaven zu gebrauchen, muß das Weib die härtesten Arbeiten verrichten, und es wird für ein Glück gehalten, viele Kinder zu haben, weil die Zahl der Diener dadurch vermehrt, und der Wohlstand des Hauses vergrößert wird; vielleicht läßt sich selbst der Ursprung der Vielweiberei in einigen Fällen hieraus herleiten. Sobald man sich aber der Kriegsgefangenen zu Sklaven bediente, ward zwar der Zustand der Weiber etwas erleichtert, aber mehrentheils ward doch auch auf sie die ganze Last des Hausstandes und der Feldarbeit gewälzt; denn gewöhnlich mußten sie solche mit den Knechten zugleich verrichten, weil der träge Barbar glaubt,

daß Arbeiten schändet. Dieses findet sich bei den Völkern celtischen Ursprungs, wie bei andern. Bei den Negern, an der westlichen Küste von Afrika, vom Capo Blanco bis Sierra Leona, dürfen die Weiber nicht mit ihren Männern essen. Bei den Vergnügungen derselben sind sie zwar gegenwärtig, aber nicht, um Theil daran zu nehmen, sondern bloß, um die Rücken von den Männern abzuwehren, und sie mit Pfeiffen und Loback zu bedienen. Bei den ältesten Bewohnern von Preussen durfte die Frau sich nicht an den Tisch ihres Mannes setzen, sondern mußte ihm, während er speisete, aufwarten. Sie war sein Eigenthum, er konnte sie verkaufen; und ein besonderes Landesgesetz verordnete, der Gattendiener, so ward die Frau darin genannt, sollte nicht stöhnen, sondern lachen, und guter Laune seyn, um den Mann aufzuheitern, wenn er verdrießlich wäre. Bei den alten Deutschen traf das weibliche Geschlecht kein günstigeres Loos. Die Bestellung der Felder war den Weibern, nebst den Knechten, überlassen, und es war in

Deutschland, wie in dem ganzen weiland barbarischen Europa, allgemeine Sitte, daß den Frauen die Sorge für die Wirthschaft und Haushaltung gänzlich überlassen war. Sogar die Königinnen hatten, wie man von der Gemahlin des Attila aufgezeichnet findet, die Verwaltung der Einkünfte, des Schatzes, und Hoffstaats. Die Weiber und Jungfrauen wurden nicht bei den Gastmahlen zugezogen, sondern mußten allein essen, entweder als dieser Ehre unwürdig, oder aus Schonung, weil es oft nicht ohne blutige Köpfe dabei abging. Dieß ließe sich also noch entschuldigen; aber nicht, daß man an der Frau entafel nicht so hoch essen und trinken durfte, als der Herr mit seinen Genossen. Als der württembergische Herzog, Eberhard I., sich im Jahr 1474 mit einer Prinzessin von Mantua vermählte, bekam die Jungfer Hochzeiterin, wie man damals sagte, mit den Weibern und Töchtern des Hofgesindes, nur die Hälfte der Speisen auf ihre Tafel, welche die Männer sich belieben ließen. — Die Frau stand gänzlich unter ihrem Ehemann, und war in Allem abhängig von ihm. Hatte sie ihn schwer beleidigt, so konnte er selbst an seiner Gattin die Strafe vollziehen. Er behandelte sie sehr hart, schnitt ihr das Haar ab, und vertrieb sie aus dem Hause, wobei ihre Verwandte zu Zeugen genommen wurden.

Bei nomadischen Völkern war das weibliche Geschlecht in einer günstigeren Lage; denn die ganze Lebensart des Hirten entfernt ihn schon von der großen Verwilderung, welcher der Jäger und Krieger ausgesetzt sind. Die Frau trägt fast so viel als der Mann zum Unterhalte des Hauses bei; und wenn sie ihm auch nicht ganz gleich ist, so werden seine Sitten doch schon durch die Ruhe, welche seinen Stand begleitet, gemildert. Nomaden erfinden bei der Muße, die sie haben, Künste, die nicht bloß für eigentliche Bedürfnisse, sondern

für das Vergnügen sorgen; und die feineren Empfindungen der Liebe entwickeln sich hier früher, und alle diese Umstände setzen das weibliche Geschlecht in eine günstige Lage.

Nicht so ist es bei Völkern, die den Ackerbau als ein Nothmittel neben andern Beschäftigungen treiben. Auch bei ihnen ist im Anfange das Weib unterjocht, weil es schwächer ist, als der Mann. Da der Ackerbau aber zur Erfindung der meisten menschlichen Künste und Wissenschaften führt, da er die Menschen stetiger macht, engere bürgerliche Vereinigungen zwischen ihnen knüpft, und so endlich eine glückliche Verfeinerung der Sitten bewirkt, so verschafft er auch dem schwächeren Geschlechte ein besseres Loos. Klima, Religion und Staatsverfassung bewirken hierbei mannigfaltige Abstufungen, die eben so unerkennbar als tiefwirkend sind.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf den Einfluß zu werfen, welchen der Zustand der Unterdrückung auf das weibliche Geschlecht hatte. Bei dem ungleichen Verhältnisse der Frau gegen den Mann, mußte der weibliche Charakter eine besondere, von aller körperlichen Anlage unabhängige, Richtung erhalten. Der Schwache hat so gut als der Starke seinen eignen Willen, und sieht ihn gern befolgt. Kann er nicht auf dem geraden Wege dazu gelangen, so lernt er die Kunst, seine wahren Absichten zu verbergen, denn er darf sie nicht öffentlich zu erkennen geben. Er bedient sich also der List, verstellt sich, und wird schlau. Alle Völker und Stände, die im Druck leben, nehmen diesen Charakter an. Zu wie vielen Kunstgriffen wird oft der arme Jude genöthigt, wenn er seinen Kopf und Krahn vorschriftsmäßig vorzulegen, und sein Leben durchbringen will! Wie verändert die Regierungsform den ganzen Charakter einer Nation! Man stelle nur et

nen alten Römer neben einem jetzigen Bürger des Kirchenstaats! Stand und Verhältnis geben dem menschlichen Charakter Richtungen, die er ohne diese niemals angenommen haben würde. So gieng es auch hier! Die Frau wagte nur selten, dem Manne, dem sie nicht ganz gleich war, ihre Wünsche gerade heraus zu sagen; und so lernte sie, ihre Absichten verbergen, ward schlauer, und suchte ihm durch Güte das abzugewinnen, was durch Gewalt zu erlangen sie nicht hoffen durfte. Gewalt zwingt überall die Menschen zur List, und in den Ländern, wo man die Weiber hart behandelt, werden sie falsch.\*) Wollte die Frau also etwas nicht geradezu von ihrem Manne fordern, so wußte sie es durch Gefälligkeiten und Umwege zu erhalten. Verfehlte sie einmal eines deutlich zu erkennen gegebenen Zwecks, so empfand sie das Gefühl der Scham, denn ihre Selbstliebe ward durch das hier zu sichtbar gewordene Uebergewicht des Mannes gekränkt. Sie ward daher vorsichtig in der Entdeckung ihrer Neigungen, weil es weher thut, sich von einem Hübner, als von einem uns ganz Gleichen, etwas verweigern zu sehen.

Vielleicht kam es eben daher, daß sie nun auch selbst ihre Neigungen zu einem Manne geheim zu halten anfing, und seine Erklärung zuerst erwartete. Eben jene Scham hielt sie davon zurück, und ward gleichsam ein vorzügliches Eigenthum des weiblichen Geschlechts. Es ward Sitte, daß der Mann sich um das Weib bewarb, und das Gegentheil davon ward für etwas Unerhörtes gehalten. Je mehr die Menschen sich verfeinerten, je zarter ward jenes Gefühl von Scham. Das Mädchen und die Frau mußten ihre Lieblingswünsche verbergen, und abwarten, ob und wann der Mann kommen wollte. War ein Mädchen auch mit dem Geliebten einig, so konn-

te sie doch nicht ihr Loos nach eigener Wahl bestimmen. Die Abhängigkeit von ihrem Vater oder Bruder nöthigte sie zur Geheimhaltung ihrer Neigung, und man muß wohl eher in diesen Verhältnissen den Grund der natürlich gewordenen Zurückhaltung des weiblichen Geschlechts suchen, als annehmen, daß es einen geringeren Reiz zur physischen Liebe habe, als der Mann. Das Mädchen mußte sich vieler feinen Künste bedienen, dem Geliebten den Vorzug, den ihr Herz ihm gab, zu erkennen zu geben, ohne die Gesetze des eingeführten Wohlstands zu verletzen, von denen die Natur in ihrer ursprünglichen Reinheit nichts zu wissen scheint. Je nachdem die Töchter dem Willen des Vaters oder der Brüder mehr oder weniger unterworfen waren, nahm man auch Rücksicht darauf, ob der Mann, der sie zur Frau begehrte, ihnen anständig sey, und ihr Herz ihn lieben könne. Oft fragte man sie gar nicht, ob sie mit der für sie getroffenen Wahl zufrieden wären. Bei den Atheniensern verschenkte der Vater die Hand seiner Tochter, als wäre sie seine Sklavin, und die Heirathen waren gleich gemacht, sobald die Rechnungsgeschäfte dabei abgethan waren; ja, man ernannte sogar in Testamenten den Gemahl seiner hinterlassenen Tochter oder Witwe. Wo man den Mädchen die Freiheit gelassen hatte, einen Antrag auszusprechen, da durften sie doch keinem andern Manne ihre Neigung frei entdecken. Bei den ältesten Bewohnern Preussens hatten nur elternlose Mädchen das Recht, Männern Heirathsanträge thun zu dürfen; eine Gewohnheit, von der sich noch jetzt zuweilen im preussischen Litthauen Spuren finden sollen. Man scheint hier die natürliche Willigkeit eingefehen zu haben, Mädchen, die ohne Schutz und Aufsicht sind, das Recht zu lassen, für ihr eignes Wohl zu sorgen. Nicht also muthmaßliche Unfähigkeit, eine gute Wahl

\*) Paul & Virginie, par J. B. H. de Saint Pierre, (à Paris, 1789.) p. 173.

zu treffen, sondern das Recht der Stärke, entwand dem weiblichen Geschlechte die Wahlfreiheit eines Mannes, und so verlor es im Ganzen das unschätzbare Vorrecht, einem Manne eben so gut seine Neigung zuerst entdecken zu dürfen, als er solches thut. Die Männer tyrannisirten auch von der Seite die Weiber, und legten ihnen einen nicht in der Natur gegründeten Zwang auf, der sie zur Gefallungssucht, zur Koketterie, führte, und der sich bei Völkern von allen Kulturstufen findet. Auch die Weiber unserer alten Vorfahren waren mit Sorgfalt sich zu schmücken be- dacht, und erhandelten von den Römern Purpurbänder, die durch unzählige Hände gehen mußten, ehe sie an die Ufer des Rheins und der Donau kamen.

Der Regel nach gewann das Mädchen aber doch allzeit bei dem Uebertritt aus der väterlichen oder brüderlichen Gewalt in das Joch des Ehestandes. Das Verhältniß zum Manne war doch von ganz andrer Art, und ließ sich durch Anwendung unzähliger Mittel lindern und versüßen; am härtesten aber war das Joch der Brüder. Es ist wahr- scheinlich, daß der Ursprung des Wortes Freien, statt Heirathen, sich daher schreibt, daß bei diesem Schritt die Töchter allezeit, die Ebhne aber nur dann aus der väterli- chen Gewalt hervorgiengen, wenn sie ihre eigne Wirthschaft anlegten, und also frei wurden.

Die besondere Richtung, welche der weib-

\*) Nach Claudians Zeugnisse:

Medis levibusque Sabaeis

Imperat hic Sexus, reginarumque sub armis

Barbariae pars magna jacet.

siche Charakter, wie wir gesehen haben, er- hielt, mußte nun aber auch dazu dienen, die Lage des Geschlechtes hier und da zu verbessern. Als man sich der Religion zu einem Mittel, die Menschen zu beherrschen, bediente, und Orakel und Augurien erfand, machte die Gewandtheit der Weiber sie dem Priesterbetrüge sehr nützlich. Sie spielten also bei vielen Völkern keine unwichtige Rolle dabei, bekamen einen großen Antheil an Religionsfachen, und herrschten dadurch über die Männer. Einige Geschichtschrei- ber haben auf Rechnung dieses Umstandes den Aberglauben geschrieben, zu welchem die alten Deutschen geneigt waren, und es ist bekannt, in welchem Ansehn die Pro- phetinnen bei den Cimbrern und andern Völkern gestanden haben. Bei einigen Na- tionen erlangten die Weiber einen solchen Einfluß, daß es bei ihnen gebräuchlicher war, den Scepter in die Hände einer Kö- nigin zu geben, als sich von Königen be- herrschen zu lassen, weshalb bey den Alten die Sabäer berühmt waren. \*)

Dies sind aber nur Ausnahmen. Der Regel nach stellten die Weiber fast nie eine öffentliche Person vor, waren das, was sie waren, bloß durch den Mann, und weil Schweigen das Zeichen der Unterwer- fung ist, so mußten sie sich gefallen lassen, daß ihnen auch in der Kirche Stillschweigen auferlegt ward. Nur bei den Quäkern ha- ben sie sich von diesem Zwange loszumä- chen gewußt, und das süße Recht, öffent- lich zu reden, erlangt.

(Die Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 25. Jul. 1791.

## I Publicandum.

Er. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr haben von denen für die Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro 1790 und 91. ausgesetzten Prämien, folgenden sich dazu vorzüglich verdient gemachten Competenten, mittelst Rescripti clem. d. d. Berlin den 14ten Junii a. c. die bey einem jeden derselben ausgeworfene Quanta allernädigst bewilliget, als, nach dem Publicando d. d. Lingen den 28ten Julii 1789 das 1te Prämium auf die Anschaffung der Weberstühle.

Solches hat, da es nur vierfach ausgesetzt ist, die sich dazu gefundenen 11 Competenten aber in gleicher Maaße qualificirt sind, nur Jedem zur Hälfte mit 4 rthlr. zugewilligt werden können.

Es erhalten also:

- a) Der Jan Berend Michel zu Jöbzenbühren 4 rthlr. b) Joh. Windhus 4 rthlr. c) Anna Maria Diekmanns zu Necke 4 rthlr. d) Gesina Midden zu Freeren 4 rthlr. e) Anna Meid Nonster baselbst 4 rthlr. f) Meid Schwenne baselbst 4 rthlr. g) Maria Lagemann 4 rthlr. h) Gesina Kochow 4 rthlr. i) Wittwe Brefweg 4 rthlr. k) Anna Wilh. Suiter zu Lengerich 4 rthlr. l) Catharina Wos 4 rthlr.

Das 2te Prämium wegen erlernten Leinen-Webens ist

- 1) Der Anna Marg. Möller zu Jöbzenbühren 5 rthlr. 2) der Anna Cathar. Möller baselbst mit 5 rthlr. 3) der Carhar. Mar. Merck zu Freeren 5 rthlr. 4) der Anna Marg. Buerken zu Lengerich 5 rthlr. zugewilliget worden.

Das 4te Prämium für 6 Mannsleute, welche das Spinnen erlernt haben, ist den von Euch in der Beilage c. ausgewählten 6 Competen, nemlich

- a) Dem Heimr. Beckering zu Metting mit 4 rthlr. b) Gerb und Ehr. Bröler zu Freeren mit 4 rthlr. c) Fost und Bernd Hoorman baselbst 4 rthlr. d) Bernd Tramp 4 rthlr. e) Joh. Bernd Hilken 4 rthlr. f) Joh. Gerb. Koorsmeyer 4 rthlr. accordirt worden.

Das 6te Prämium wegen ausgesäeten mehrsten Leinen- und Hanf-Saamens, hingegen erhalten

- a) Der Krämer Jacob zu Necke mit 10 rthlr. b) der Niemeier baselbst mit 10 rthlr. c) Haarmeier baselbst mit 10 rthlr. d) Köllen zu Freeren mit 10 rthlr. zugetheilt, und

Das 7te Prämium, wegen der, statt der Pferde zum Ackerbau angeschafften Zugochsen, hat

- a) der Colonus Heinrichs zu Freeren, mit 10 rthlr. b) der Heuermann Jan Menke zu Lengerich mit 10 rthlr. erhalten, Endlich ist auch

© 8

Das 13te Prämium auf den besten Beschäler, dem Colono Verlage zu Lengerich, mit 30 rthlr. zugebilligt worden.

Es können also vorbenannte Personen diese ihre Pämien bey der hiesigen Krieges-Casse in Empfang nehmen; wogegen aber auch verhofft wird, daß sie in ihrem Fleiße ferner fortfahren und sich der Königl. Gnade würdig zu machen suchen werden.

Sign. Lingen den 8ten Julii 1791.

Anstat: und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

VanDick. v. Stille. Dieckmann. v. Hagen.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die hinterbliebenen Kinder und Erben des am 27ten April d. J. verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Raths von Pestel den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung, und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen, daß dahero Terminus in Absicht des letzteren auf den 20ten August a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath v. Wick angesetzt worden, und also alle diejenigen, welche Forderungen an den verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Rath v. Pestel gehabt, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch vorgeladen werden, solche noch vor dem obgedachten Termino schriftlich, oder längstens in solchem, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; und dient ihnen dabey zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Wornach sich also ein je-

der zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hieselbst bey Unserer Regierung, als den Lübbeker und Dielesfelder Stadtgerichten affigirt, und zugleich in dem hiesigen Wochenblatte 6 und in den Lippstädter Zeitungen 3 mahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 2ten May 1791.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun hierdurch kund und zu wissen: daß, da der Geheime Rath Franz von Borries laut gerichtlich recognoscirten und in unserm Regierungs Hypothequen-Buche eingetragenen Kauf-Contracts vom 24. Merz 1791. von dem Geheimen Rath Freyherrn von Münster die in unserm Fürstenthum Minden belegen abeligen Güter Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem zu dem letzteren gehörigen sogenannten Gohsfelder Hofe erkaufet, und zu seiner Sicherheit auf eine gerichtliche Aufbietung der unbekanntten, aus dem Hypothequen-Buche nicht hervorgehenden Real-Prätendenten allerunthänigst angetragen hat, und wir diesem Gesuch allergnädigst deferiret haben; als werden daher alle diejenigen unbekanntten Real-Prätendenten, deren Reals-Ansprüche aus dem Hypothequen-Buche nicht hervor gehen, hierdurch aufgefordert und vorgeladen, diese unbekanntten Reals-Ansprüche an obgedachten Gütern Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem dazu gehörigen Gohsfelder Hofe, in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath Crayen gehdrig zu liquidiren, und die Beweismittel darsüber anzugeben, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an die vorgenannten Güter abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ist dieses Proclama bey unserer Regierung allhier, wie auch in Cleve und Herford affigirt, und den hiesigen Intellis-



genz-Blättern 6 mal, den Pappstädter Zeitungen hingegen 3 mal inserirt worden.

Gegeben Minden den 15ten Julii 1791.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preußen, ic.  
v. Arnim.

**Minden.** Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund, und fügen hienit zu wissen: demnach in Januar 1788 von hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer die Rückzahlung der Darlehns-Gelder aus dem siebenjährigen Kriege, an die bis dahin unbefriedigt gebliebene Stadt Mindenschen Gläubiger, oder deren Erben geschehen ist, in zwischen von einigen Empfängern, die darüber ehemals von dem Magistrat alhier, oder sonst ausgesetzeten Schuld-Scheine, welche angeblich von Händen gekommen, verlegt, oder verloren seyn sollen, nicht retrahirt sind; so werden alle und jede, welche etwa noch als Darleihere, oder deren Erben, und Cessionarien, Stadt-Credit-Scheine besitzen, oder wegen Darlehns-Gelder aus dem siebenjährigen Kriege, noch Ansprüche zu haben vermeinen, hienit öffentlich vorgeladen, in Termino den 7. Novbr. 1791 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Hrn. Justizrath Rappard, die in Besitz habenden Mindenschen Stadt-Credit-Scheine zu produciren, und die ihnen daraus, oder aus irgend einem andern Grunde zustehende Rechte, und Forderungen anzuzeigen, und geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß sie im Ausenbleibungsfall unter Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens damit abgewiesen, und nicht weiter gehört, auch die fehlenden, und nicht zurück gegebenen Stadt-Credit-Scheine für mortificirt, null und nichtig erklärt werden sollen. den 7. Jan. 1791.

**Amt Enger.** Es ist per Sententiam über das Vermögen des Heuerlings Wilhelm Henrich Schelle in Meyers Kot-

ten zu Helgen Concurrs eröffnet und werden daher alle so an selbigen etwas zu fordern haben, verabladet, in Termino den 24ten August ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu beweisen; mit der Warnung, daß die nicht erscheinenden mit ihren Ansprüchen, von der geringen Masse abgewiesen, und solcherhalb ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amt Ravensberg.** Da über des Heuerlings Johann Henrich Knops, bey Nagelsmüller in Winkelshütten wohnhaft, Vermögen Concurrsus Creditorum entstanden ist; so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, zu deren Ausgabe und Liquidirung ad Terminum den 14ten Sept. c. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende von dem Vermögen ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen.

Da der bisherige Eigenthümer der in der Bauerschaft Barthausen hiesigen Amtes belegenen sogenannten Holzförsters Mühle zur Sicherstellung des neuen Käufers die Edictal-Citation der daran etwa Anspruch habenden Real-Prätendenten nachgesuchet hat: so werden alle und jede, welche an gedachte Holzförster-Mühle nebst dem dazu gehörigen Mühlenleichen, beyden Rämphen und Markentheile aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht und Anforderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte und Ansprüche bey Gefahr gänzlicher Abweisung und Präclusion in Termino den 3ten Octobr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

**Bielefeld.** Da der Handelsmann Johann Hermann Niemeier hieselbst nachgesuchet hat, der in hiesiger Feldmark belegene nach Morgen an die von Pottischen Weiden und dem Cämmereylande der Eckernkamp genandt, nach Mittag an des

vom hiesigen Rev. Capitulo in Erbpacht ausgethanen und jetzt von dem Neubauer Stückem bebaueten sogenannten Topß Kamp und gegen Abend an des Hrn. Senatoris Welhagen und Coloni kleine Hagemeyers grenzende Wiese, welche derselbe laut des unterm 2ten Febr. 1787. vollzogenen Kaufs contracts von denen Willmannschen Hrn. Erben für die Kauffumme von 1250 Rthler in Golde erb und eigenthümlich acquiriret hat, auf seinen Namen ins Grund und Hypothequenbuch einzutragen und zu Verichtigung des Tituli possessionis alle diejenigen welche an dieses Grundstück ex capite domini oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung und real Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter verabluden zu lassen, auch diesem Gesuch rechtlich deferiret, und zu solchem Ende Terminuß auf den 22ten August d. J. angefetzt worden; so haben diejenigen, welche in gedachtem Termino die an erwähntes Grundstück etwa zu machende Ansprüche nicht angeben und gehörrig nachweisen werden, zu gewärtigen, daß sie damit unter Aufserlegung eines immerwährenden Stillschweigens präcludiret, und mit der Eintragung des mehrgedachten Grundstücks auf des Niemeyers als nunmehrigen Eigenthümers Nahmen im hiesigen städtischen Grund und Hypothequenbuche werde verfahren werden.

**Vielefeld.** Da die Nassensche Curatel darauf angetragen hat, daß alle diejenigen welche an nachstehende zur Nassenschen Pupillarmasse gehörrigen und unter hiesigem städtischen Gerichtsbezirk belegene Grundstücke als 1) einem großen Kamp von 10 Morgen am Schüdescher Fußwege 2) dem kleinen Kamp an der Schildeschen Heide welchen vorhin der Accise-Inspector Willmanns besaßen 3) einem großen Garten am Schützen-Graben vorm Niedern-Thor, so vorhin die Wittwe Peter Hoffbauers besaßen 4) einem Garten am Kessel-Brinck

in der Straße über demselben 5) einem Garten am Siecker Steinwege in der Straße linker Hand gegen den Almannschen modo Sieckmannschen Garten über, und 6) einem Garten am Sieckerschen Steinwege in der dritten Garten-Straße hinter dem Gantschenschen Garten welcher an den Goldschmiedt Grötenbieck verkauft worden; aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, Behuf der zu bewürkenden Verichtigung des Tituli possessionis von obigen Grundstücken öffentlich vorgeladen werden möchten, auch diesem Gesuch unterm heutigen Dato deferiret worden; so werden alle diejenigen welche an besagten Grundstücken einen dinglichen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Minden und Hersford affigirten auch denen Mindenschen Anzeigen so wie den Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inserirten Edictalladung aufgefordert, solche ihre habende Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 22ten Aug. d. J. bey hiesigem Stadt Gericht anzugeben, und gehörrig nachzuweisen, und unter der präjudicialen Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf die vorbeschriebene Nassenschen Grundstücke im Fall der unterbliebenen Angabe präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, der Titulus possessionis für den verstorbenen Doctor und Land-Physicus Nasse modo dessen Sohn Christian Friedrich Nasse für unumstößlich richtig angenommen, und die darauf eingetragene Schuld-Posten gelöst werden sollen. Unter gleicher Verwarnung werden diejenigen aufgedachten Termin verabludet, welche an denen auf der Winters Heide belegenen zwey Stück Gartenlandes so dem Kaufmann Hr. Johann Arnold Ganten in der Wörmannschen Erbtheilung laut Protocolls vom 25ten Febr. 1786 zugefallen sind, etwaige real Ansprüche zu haben vermeynen möchten.

**Tecklenburg.** Demnach auf Provocation der Kinder und Beneficial-Erben des ehemaligen Schulmeisters in Tecklenburg Johann Adolph Sagehorn's auf die Eröffnung des erblichlichen Liquidations-Prozesses, aus dem übergebenen Vermögens-Verzeichniß die Unzulänglichkeit der nachgelassenen Güter zur Befriedigung der Creditoren sich offenbahret hervorgethan, und in Gemäßheit der Prozeß-Ordnung p. 2. Tit. 27. §. 54. von Höchstblöblicher Regierung den Concurß-Prozeß einzuleiten mir aufgegeben worden: Als wird dem zufolge der Bergrichter und Justicommissarius Mettingh zum Interims-Curator angeordnet, und werden alle diejenige, welche an dem Nachlaß ernannten Schulmeisters Joh. Adolph Sagehorn's Spruch oder Forderung haben, hiermit edictaliter verabladet, in dem zur Angabe und Liquidation präfixirten 3 Terminen den 26. Julii a. c. als dem ersten, den 16. Aug. als dem andern, und 9. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr, und zwar in letztem peremptorischen Termin bey Strafe des ewigen Stillschweigens vor mir zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahren, und mit dem ernannten Interims-Curator, über dessen Bestätigung sich auch Creditores erklären werden, darüber zum rechtlichen Erkenntniß zu verfahren, demnächst aber gesetzliche Classification gewärtig zu seyn. Die auch etwa Pfänder des Defuncti in Händen haben, werden bey Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Strafe gewarnt, selbige zur Concurßmasse abzuliefern, gleich auch diejenige, die Schulgeld oder sonst schuldig, bey Strafe doppelter Erstattung angewiesen werden, diese ihre Schuld nicht den Erben zu bezahlen, sondern bey Gericht abzuliefern.

Digore Commissionis.

Mettingh.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die Eheleute Fr. Herr von Westerholdt und Siesenberg zur völligen Berichtigung des Tituli possessionis, um die öffentliche Verladung aller derjenigen, welche an den denenselben zugehörenden in hiesiger Graffschaft belegenen, auf die Ehefrau geborne von Westerholdt und Siesenberg als einzige Erbin ihres verstorbenen Vaters Joseph Clemens August Fr. Herr von Westerholdt und Siesenberg zu Alst durch Erbgang angeblich gefallenen Güter, nahmentlich an den zu Eigenthums-Rechten, zustehenden Colonaten, 1. große Buntemeyer, 2. kleine Buntemeyer, 3. Hoffjohann, 4. Welckamp, 5. Schmidt Frerick sämtlich im Kirchspiel Schaeppen und 6. Sievermann im Kirchspiel Mettingen, sodann 7. an den sogenannten Ruschendorfer Zehnten, insbesondere an den dazu gehörenden, von dem eingedachten Kirchspiel Schaeppen wohnenden Unterthänen Rickers, Waalmann, Hölscher, Volberich, Meyer Lucken und Schmidt Frerick zu entrichtenden Prästandis einige real Ansprüche ex quocunque capite haben oder machen zu können vermeynen möchten, allerunterthänigst gebeten, wir auch diesem Gesuch gnädigst deferiret haben. Solchemnach citiren und laden wir mittelst dieses offenen Proclamatiss, welches bey unserer hiesigen Regierung, bey dem Amte zu Schaeppen und zu Münster zu affigiren, auch durch die Kippstädtischen Zeitungen drey mal und durch die Minden'schen wöchentlichen Anzeigen sechsmal bekannt zu machen, alle diejenigen, welche an gedachten Colonaten, und Zehnten-Prästandis einigen dinglichen Anspruch, aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, von solchen a Dato, binnen 3 Monaten präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten August, ad Protocollum anzugeben, auch sodann in eben diesem Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Ansprüche recht-

licher Art nach zu verificiren, und darauf fernere Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber, welche sich in dem anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern mit allen real Ansprüchen an mehrgedachte Colonate und Zehent-Abgaben werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Uthrlündlich ic.

Gegeben Lingen den 2ten May 1791. vns

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

**Bückeburg.** Auf Nachsuchen des bestellten Curatoris der abwesenden Kinder des dahier verstorbenen Buchbinder und Kammerpebellen Adolph Gottlieb Götz ist die öffentliche Verladung aller Gläubiger desselben erkannt, und präclusivischer Liquidations-Termin auf Donnerstag, den 8ten Septbr. dieses Jahres, bey hiesig gräflich vormundschafftlicher Justizkanzlei anberaunt.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das der Wittwe Lohrmanns zugehörige auf der Fischerstadt belegene mit einem Einteilunge-Capital von 26 rthlr. und 3 mgr. Kirchengeld, auch mit sonstigen bürgerlichen Lasten behaftete Haus sub No. 813 nebst einem Hudetheil für 2 Rüge auf dem Fischerstädter Bruche sub No. 81 so zusammen auf 289 rthlr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 22ten July 26ten August und 30ten Septbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche real Gerechtigkeiten am besagten Hause und Hudetheil nebst Zubehör zu machen vermeinen vorgeladen, spätestens in dem letztern subhastations-Termin ihre Ansprüche anzuzeigen;

unter der Verwarnung, daß sie sonst den Käufer gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Die dem Colono Werensmeyer No. 16 zu Rutenhausen zugehörige in der hiesigen Feld-Marck in der Hahnbeck belegene mit drittelhalb Schest. Zins-Gerste und Zehn mgr. Landschaz beschwerte drittelhalb Morgen Landes, welche zu 100. Rthlr. taxiert sind, sollen öffentlich verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich dazu in Terminis den 22ten July den 26ten August und 30 Septbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtigkeiten an sothanem Lande finden zu können vermeinen, verabladet, spätestens in dem letzten subhastations-Termin ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Lübbecke.** Die Kaufleute Joh. Aug. Ware und Holle haben resp. 4000 und 6000 Pfund Wolle vorräthig, wozu sich Liebhabere in 14 Tagen melden müssen.

**Rhaden.** Bey dem Kaufmann Meyersied allhier sind circa 2000 Pf. gute Wolle zu haben; Liebhaber wollen sich in 8 Tagen dazu melden; wiedrigenfalls solche außer Landes versandt werden.

**Herford.** Es wird hiermit kund gethan, daß zu Herford auf der Freyheit, das nachgelassene Haus von der verstorbenen Fräulein Justine Friderique von Beaufoit, den 2ten August Nachmittag um 2 Uhr öffentlich, jedoch freywillig an den Meistbiethend verkauft werden soll. Die baare Bezahlung geschiehet in vollwichtigen Gold, den Friderichsd'or zu 5 Rthlr. gerech-

net. Diejenigen welche Lust dazu haben, belieben sich in dem Sterbhaufe einzufinden.

**Herford.** Bey Hans Hermann Wessel auf der Radewich in Herford ist aufrichtig neuer Pirmonter und Drybürger auch Selger und bitter Brunnen gegen billiche Preise zu haben.

**Bielefeld.** Es sollen die in hiesiger Stadt belegene dem Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Kroenig zugehörigen Häuser, als 1. das sub Nr. 498, an der breiten Straße belegene massive Wohnhaus, so 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 2 Stuben nebst Schlafkammer, 1 Kaufladen und Comtoir: Stube, 1 Flur, 1 Küche und 2 Kellern, in der obern Etage aber 1 Fluhr, 2 große Saalzimmer, 5 Kammern und 2 beschossene Boden befindlich nebst einer Scheune, worin für 2 Pferde und 2 Kühe Stallung und einer Holzremise, hinter selbigem befindet sich ein steinerner Hofplatz 26 Schritte lang und 12 Schritte breit, wie auch ein Wallgarten 24 Schritt lang und 20 Schritte breit nebst dem darauf schießenden und zur Zeit noch uncultivirt liegenden Wallabhang beyde mit Fruchtbäumen besetzt. 2. Das Nebenhaus sub Nr. 533. 2 Etagen hoch, halb von Stein und halb von Holz erbauet, bestehend aus 2 Stuben und 6 Kammern nebst einem beschossenen Boden und gewölbten Keller, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff und vereideten Feldmesser Wieple zu 3000 Rthl. abgeschätzt worden, in Termino den 21ten Nov. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsiehaber werden demnach eingeladen sich in gedachter Tagefahrt Morgens 9 Uhr hieselbst am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das Meistgeboth dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen soll.

**VI Gelder, so auszuleihen.**

Es steht ein hiesiges Krieger-Cassen-Capital von 500 Rthl. Preussisch Cou-

rant gegen 4. Proc. Zinsen zu verleihen. Derjenige, der solches zu haben verlange und hypothequemäßige Sicherheit nachweisen kan, hat sich ans baldigste bey der hiesigen Königl. Cammer-Deputation zu melden. Sig. Lingen den 15ten Julii 1791 Königl. Preuss. Lecklenb. Lingenf. Krieges- und Domainen Kammer Deputation. v. Bessel. v. Stille. Dickmann.

**V Avertissement.**

**Minden.** Der bey Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Porta in Diensten gestandne Cammer-Musicus Zimmermann ist entschlossen sich einige Monate hieselbst aufzuhalten, und auf dem Violoncell, Violine, Harfe, und Viola d'amour Unterricht zu geben; er empfiehlt sich hiedurch dem hiesigen resy. Publikum. Sein Logis ist in der Beckerstraße bey dem Zinggießer Hrn. Ahlborn.

**VI Warnung.**

**Petershagen.** Es wird allen und jeden bekandt gemacht, daß seit schon einigen Jahren, ein Schneider-Geselle Namens Carl Christian Adhrscheid, gebärtig vom Kloster Müllenbeck bey Rinteln, 24 Jahr alt, kurzer Statur, schwarzes kurzes Haar, dermalen einen runden Huth, einen dunkelgrünen Rock, und gelbe Hose tragend, als ein schlechter Mensch in hiesiger Gegend, und angrenzenden Nachbarschaft ehrliche Leute mit einem Abendmahls-Schein von dem Hrn. Pfarrer J. E. Paulus daselbst unterschrieben, hintergangen hat; daher solches allen und jeden zur Warnung dienet, damit wenn er hie und da Ausflüchte wegen seines Lehrbriefes, Rundschaft, und Abendmahls-Schein gebrauchte, demselben kein Glaube beygemessen werde, indem er sowohl Lehrbrief, Rundschaft, als Abendmahls-Schein, durch sein schlechtes Verragen, zu Cassel, Rinteln und Petershagen, im Stiche hat lassen müssen.

## Vom Ursprung der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts.

Fortsetzung.

Auch der Umstand, daß die Frau von allem Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen war, und der Mann sich allein alle wichtigen Beschäftigungen zueignete, mußte einen großen Einfluß auf den Charakter des weiblichen Geschlechts haben, zumal da man den ungereimten Schluß von minderer Leibesstärke auf geringere Geisteskraft machte, und die Erziehung der Mädchen sehr vernachlässigte. Wie weit dies zuweilen gegangen seyn mag, kann man daraus sehen, daß die alten Römer für nöthig fanden, durch eigne Gesetze zu verordnen, daß die Weiber mit zu den Menschen gerechnet werden sollten, und daß unter dem Worte Jemand so gut Weiber als Männer zu verstehen wären. \*) Wenn hieß auffallend ist, so kann man sich auch darüber wundern, daß der Abt Fenelon die Nothwendigkeit, das weibliche Geschlecht mit Sorgfalt zu erziehen, daher zu beweisen unternimmt, daß die Weiber so gut als die Männer vom Heiland erlöhret, und also bei der Erziehung nicht ganz zu vernachlässigen wären. \*\*)

In dem hypothetischen Naturstande des Menschen, welchen wir hier besonders vor Augen haben, würdigte der Mann aus

eitlem Stolze oft seine Frau nicht, von den Angelegenheiten der ganzen Horde mit ihr zu reden, weil er diese ausschließlich für eine Sache der Männer hielt. Hierdurch ward natürlich das Verlangen der Frau, von den ihr so geheimnißvoll verborgenen Dingen etwas zu erfahren, desto mehr gereizt, und sie suchte durch Umwege und Benützung der Schwäche des Mannes zur Kenntniß davon zu gelangen. Spielte er selbst eine nicht unwichtige Rolle bei dem Geschäfte, so machte die männliche Eitelkeit, die oft auch bei Weibern gern glänzen mag, ihr zuweisen die Sache sehr leicht. Hatte sie nun ihren Wunsch erreicht, so sah sie es für einen Vorzug an, den sie vor andern Frauen hatte. Was nützt aber ein Vorzug, den man nicht geltend machen darf? Ist es nicht auch vielen Männern bloß deswegen angenehm, eine wichtige Sache zuerst zu wissen, um nun das Vergnügen haben zu können, sie wieder andern mitzutheilen? So gieng es auch hier. Die Frau eilte, der Nachbarin ihre Neuigkeiten auszukramen, um sich ein Ansehen damit zu geben. Eine ahmte der andern nach, und so konnte es leicht eine Eigenschaft einiger Frauen werden, Geheimnisse nicht wohl bewahren zu können.

\*) L. 152. ff. de V. S. „Hominis appellatione tam foeminam quam masculinum contineri, non dubitatur.,,  
L. 1. ff. de V. S. „Verbum hoc, si quis, tam masculos quam foeminas complectitur.,,

\*\*) De l'education des filles, par Fenelon, Amsterd. 1754. Chap. I. p. 4.

Der Beschluß künftigt.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 1. Aug. 1791.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die hinterbliebenen Kinder und Erben des am 27ten April d. J. verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer- Rathes von Vessel den Nachlaß desselben eum beneficio legis et inventarii angetreten, und zu Erutrung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung, und auf Edictal- Citation der Creditoren angetragen, daß dahero Terminus in Absicht des letzteren auf den 20ten August a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath v. Wick angezehet worden, und also alle diejenigen, welche Forderungen an den verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer-Rath v. Vessel gehabt, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch vorgeladen werden, solche now vor dem obgedachten Termino schriftlich, oder längstens in solchem, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweiss mittel mit zur Stelle zu bringen; und dient ihnen dabey zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden

verwiesen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hieselbst bey Unserer Regierung, als den Lübbeker und Bielefelder Stadtgerichten affigirt, und zugleich in dem hiesigen Wochenblatte und in den Lippstädter Zeitungen 3 mahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 3ten May 1791.

An Statt und von wegen ic.  
v. Arnim.

**Amte Petershagen.** Die Besizer der ans Kloster Loccum eigenbehörigen Schwarzen Stette Nr. 14. in Quecken haben mit Einwilligung der Gutsherrschaft dahin angetragen, daß die Creditores der Stette convocirt, und ihnen terminliche Zahlung nach dem Ertrage der Stette nachgelassen werde. Es werden also sämtliche Gläubiger der gedachten Stette und deren Besizer vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 14. Oct. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtesstube anzugeben und mit Schriften oder sonst rechtlich zu bescheinigen, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung und den aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären, unter der Warnung, daß diejenigen so sich nicht melden, abgewiesen, ihnen gegen die erscheinenden Creditores ewiges Stillschweigen auferlegt und falls ihre Forderung etwa ohn ihr Erscheinen constirt, sie für solche,

H h

die in dem Entschlus der gegenwärtigen gehalten, gehalten werden.

**Amte Rhaden.** Da über das Vermögen des Kaufmanns Rönemann concursus Creditorum eröffnet; so werden nunmehr alle und jede welche an gedachten Rönemann aus irgendeinem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch verabladet solche in Terminis Freitag des 5ten Augusten und zoten Septbr. anzugeben und Beweismittel darüber vorzuschlagen, wiederfalls sie demnächst von der Concurs-Massa abgewiesen werden. Zugleich wird allen und jeden welche dem Rönemann schuldig sind, hiemit aller Abtrag an denselben bey Gefahr doppelter Zahlung untersaget, sondern auf diese an den angeordneten Emonitor dem Königl. Lagerfactor Herr Brunemann geschehen.

**Amte Rhaden.** Auf Verordnung hochlöblicher Krieges- und Domainen Kammer vom 29ten vorigen Monats, werden wegen vorgeschähter Zahlungs-Unvermögenheit alle und jede die einige Forderung an Friederich Wilhelm Rosenbohm Besizern von Nr. 19. zu Grossendorff zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Terminis den 17ten Junius, den 29ten Julius, u. den 26ten August dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Briefschaften bezubringen, und über die von ihrem Schuldener nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen sodann vorzulesenden Mieths-Anschlag von der Stette sich zu erklären, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesen Terminen sich nicht melden, werden nachher nicht weiter gehdret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen beleget werden. den 19. May 91.

**Bielefeld.** Da die Nassensche Curatel darauf angetragen hat, daß alle diejenigen welche an nachstehende zur Nassenschen

Nassenschen Pupillarmasse gehörigen und unter hiesigem Nadsischen Gerichts-Bezirk bezogene Grundstücke als 1) einem großen Kampe von 10 Morgen am Schildescher Fußwege 2) dem kleinen Kampe an der Schildeschen Heide welchen vorhin der Accise-Inspector Willmanns besessen 3) einem großen Garten am Schützen-Graben vorm Niedern-Thor, so vorhin die Wittwe Peter Hoffbauers besessen 4) einem Garten am Kessel-Brincke in der Straße über demselben 5) einem Garten am Siecker Steinwege in der Straße linker Hand gegen den Alemannschen modo Sieckmannschen Garten über, und 6) einem Garten am Sieckerschen Steinwege in der dritten Garten-Straße hinter dem Ganarthenschen Garten welcher an den Goldschmidt Grotendieck verkauft worden; aus irgend einem rechtlichen Gründe Ansprache und Forderungen zu haben verweinen möchten, Beuf der zu bewürkenden Berichtigung des Tituli possessionis von obigen Grundstücken öffentlich vorgeladen werden möchten, auch diesem Gesuch unterm heutigen Dato deferiret worden; so werden alle diejenigen welche an besagten Grundstücken einen dinglichen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Minden und Herford affigirten auch denen Mindenschen Anzeigen so wie den Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inserirten Edictalladung aufgefordert, solche ihre habende Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 22ten Aug. d. J. bey hiesigem Stadt-Gericht anzugeben, und gehdrig nachzuweisen, und unter der präjudiciellen Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf die vorbeschriebene Nassenschen Grundstücke im Fall der unterbliebenen Angabe präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, der Titulus possessionis für den verstorbenen Doctor und Land-Physicus Nasse modo dessen Sohn Christian Friedrich Nasse für unumstößlich richtig auf-



genommen, und die darauf eingetragene Schuld-Posten gelöschet werden sollen. Unter gleicher Verwarnung werden diejenigen auf gedachten Termin verabladet, welche an denen auf der Winters-Heide belegenen zwey Stück Gartenlandes so dem Kaufmann Hr. Johann Arnold Ganten in der Wörmannschen Erbtheilung laut Protocoll vom 25ten Febr. 1786 zugefallen sind, etwaige real Ansprüche zu haben vermeinen möchten.

**Bielefeld.** Da der Handelsmann Johann Hermann Niemeyer hieselbst nachgesucht hat, der in hiesiger Feldmark belegene nach Morgen an die von Pottschen Weiden und dem Cämmereylande der Elfernkamp genandt, nach Mittag an des vom hiesigen Rev. Capitulo in Erbpacht ausgehanen und jetzt von dem Neubauer Stücken bebaueten sogenannten Lops Kamp und gegen Abend an des Hrn. Senatoris Welhagen und Coloni kleine Hagemeiers grenzende Wiese, welche derselbe laut des unterm 2ten Febr. 1787. vollzogenen Kaufcontracts von denen Willmannschen Hrn. Erben für die Kaufsumme von 1250 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich acquiriret hat, auf seinen Namen ins Grund und Hypothequenbuch einzutragen und zu Berichtigung des Tituli possessionis alle diejenigen welche an dieses Grundstück ex capite domini oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung und real Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter verabladen zu lassen, auch diesem Gesuch rechtlich deferiret, und zu solchem Ende Terminus auf den 22ten August d. J. angesetzt worden; so haben diejenigen, welche in gedachtem Termino die an erwähntes Grundstück etwa zu machende Ansprüche nicht angeben und gehörig nachweisen werden, zu gewärtigen, daß sie damit unter Anferlegung eines immerwährenden Stillschweigens präcludiret, und mit der Eintragung des mehrgedachten Grundstücks auf des Niemeyers als nunmehrigen Eigenthümers Nahmen im hiesigen städtischen

Grund und Hypothequenbuche werde verfahren werden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic,

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die Eheleute Fr.Herr von Westerholdt und Giesenberg zur vöbligsten Berichtigung des Tituli possessionis, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den denenselben zugehörenden in hiesiger Graffschaft belegenen, auf die Ehefrau geborne von Westerholdt und Giesenberg als einzige Erbin ihres verstorbenen Vaters Joseph Clemens August Fr.Herr von Westerholdt und Giesenberg zu Alft durch Erbgang angeblich gefallenen Güter, namentlich an den zu Eigenthums-Rechten, zustehenden Colonaten, 1. große Buntmeyer, 2. kleine Buntmeyer, 3. Hoffjohann, 4. Welckamp, 5. Schmidt Frerick sämtlich im Kirchspiel Schaepen und 6. Siebermann im Kirchspiel Nettingen, sodann 7. an den sogenannten Ruschendorfer Zehnten, insbesondere an den dazu gehörenden, von dem eingedachten Kirchspiel Schaepen wohnenden Unterthanen Rickers, Baalmann, Hdscher, Volberich, Meyer Lucken und Schmidt Frerick zu entrichtenden Prästandis einige real Ansprüche ex quocunque capite haben oder machen zu können vermeynen möchten, allerunterthänigst gebeten, wir auch diesem Gesuch gnädigst deferiret haben. Solchem nach citiren und laden wir mittelst dieses offenen Proclamatiss, welches bey unserer hiesigen Regierung, bey dem Amte zu Schaepen und zu Münster zu affigiren, auch durch die Lippstädtischen Zeitungen dreyimal und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sechsmal bekannt zu machen, alle diejenigen, welche an gedachten Colonaten, und Zehent-Prästandis einigen dinglichen Anspruch, aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, von solchen a Dato binnen 3 Monaten präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten August c. ad Protocollum anzugeben, auch sodann in eben diesem

Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, und darauf fernere Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber, welche sich in dem anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern mit allen realen Ansprüchen an mehrgedachte Colonate und Sehent-Abgaben werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden. Uhrkundlich ic.

Gegeben Lingen den 9ten May 1791.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

**Bückeburg.** Auf Nachsuchen des bestellten Curatoris der abwesenden Kinder des dahier verstorbenen Buchbinder und Kammerpedellen Adolph Gottlieb Götz ist die öffentliche Vorladung aller Gläubiger desselben erkannt, und präclusivischer Liquidations-Termin auf Donnerstag, den 5ten Septbr. dieses Jahres, bey hiesig gräflich vormundschafilicher Justizkanzlei anberaumt.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die dem Amtmann Möller zugehörige hier vor Minden belegene Voggen Mühle und Voggen Insel so zusammen mit den Gebäuden auf 8464 Rthlr. 26 Sgr. Courant behuf dieser Subhastation gerichtlich abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen und dazu drey Termine auf den 3ten May a. c. den 30ten July a. c. und den 5ten Octobr. a. c. vor dem Justiz-Rath Rappard auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit

aufgefordert, in den angeetzten Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termin etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtliche aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwaigen unbekanntes aus Unserm Regierungs-Hypotheken-Buche nicht constatirten Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citiret, sich zur Conseruation ihrer etwaigen Gerechtsame bey Unserer Regierung und spätestens in dem letzten Licitations Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocolum zu geben und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Uhrkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent und Edictal-Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey Unserer Regierung und bey dem Amte Petershagen affigirt, auch zu Sechsmalen den hiesigen Intelligenz-Blättern, und zu dreyimalen den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten März 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. ic.

v. Arnim.

**Minden.** Das dem Invalidem Mezer zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 12. belegene Wohnhaus, worauf außer andern gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 3 ggr. Kirchengeld haften, soll, nebst dem dazu getheilten Hundepfah für 2 Rüge sub Nr. 9. auf dem Fischerstädtischen Bruche, so insgesamt zu 248 Rthlr. 10 ggr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich deshalb in Terminis den 11. Junius, den 15. Julius und den

19. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle unbekante etwaige real Prätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame an dem Hause und Huthetheil des Nießers in den anstehenden Terminen anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie demnächst damit weiter nicht gehöret, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** In des Hrn. Regierungs-Rath Crayen Hause stehet eine halbe Chaise mit grünen Plüsch ausgeschlagen, und einem sehr dauerhaft gearbeiteten Untergestell aus freyer Hand zu verkaufen.

Bei dem Kaufmann Hobst ist eine Parthey Schafwolle vorrätig, wozu sich Liebhaber in 14 Tagen melden wollen, sonst solche außer Landes versandt wird.

Bei dem Buchhändler Hrn. Körber sind nebst vielen andern auch folgende neue Bücher zu haben: Bilderbuch für Kinder 1-5. Heft, mit illum. Kupfern jedes Heft 16 ggr. schwarz 8 ggr. Bruce Reisen in das Innere von Afrika, nach Abyssinien an die Quellen des Nils 2 Bände 2 Rthlr. den Subscrib. Berlinischer Briefsteller für junge Kaufleute 16 ggr. Kleine Annalen der Geseßgebung 6. 7r Band mit Register über die ersten 6 Bände 2 Rthlr. 8 ggr. Des Präsidenten von Massaw Anleitung zum practischen Dienste der Königl. Preuß. Regierungen, Landes- und Unterjustiz- Collegien und Consistorien, Vormundschafts- Collegien und Justiz-Commissarien in gr. 8vo 2 Alphabete stark. Hierauf kann man bey mir bis Dec. 1 Rthlr. 14 ggr. pränumeriren. Die Preise sind in Golde angesezt.

Bei dem Kaufmann Hrn. Hemmerbe sind zu haben: Neue holländische Häringe das St. 2 mgr. Große italiänische bitter Pomranzen 16 St. 1 Rthlr. Citros-

nen 30 St. 1 Rthlr. Geräucherten Elben Lay das Pf. 18 mgr.

**Amt Schlüsselburg.** Zur Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers sollen die dem Commerçant Johann Herman Busch hieselbst zugehörige verhypothetirte Grundstücke meistbietend verkauft werden. Es bestehen diese 1) aus dem sub No. 70 in der Stadt Schlüsselburg belegenen, vor einigen Jahren neu erbauten zur Handlung gut eingerichteten Wohnhause; worin sich 2 Wohnstuben, 2 Kammern, eine Boutique, Küche, Keller, Stallung, und ein noch nicht völlig ausgebaute Saal befinden; und welches mit dem angebaute Brennhaufe zu 552 rthlr. 8 Ggr. taxirt und außer den gewöhnlichen Bürgerlasten, mit 2 rthlr. 2 Ggr. 10 pf. jährlicher Contribution und Servis 2 Gelber beschwert ist. 2) aus denen zu 16 Morgen Saats- und Wischland angekauften, großen und kleinen Mascherhöfen, an der Weser belegen. Es sind selbige Contributionen und Zehntfrei, jedoch an das Amt Stolzenau jährlich mit 2 Stolzenauer Scheffel Roggen, 34 und einen halben Scheffel Gerste, und 39 drey viertel Scheffel Weishaber, zinsbar, und zu 545 rthlr. taxirt. Lusttragende Käufer werden daher aufgefordert, sich in denen auf den 1ten Jun. 2ten Jul. 16ten August a. c. vor 10 bis 12 Uhr zur Subhastation bezielten Terminen an hiesiger Amtstube einzufinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche an obige Grundstücke unbekante Real-Gerechtsame, worin solche auch bestehen mögen, zu haben glauben, solche spätestens im letztem Termine angeben, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehöret werden sollen.

**Amt Blotho.** Es soll das, dem Schiffer Johann Wuffe zugehörige, sub Nr. III, hieselbst belegene Wohnhaus,

worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff des dazu gehörigen Gartens auf 521 Rthlr. taxiret worden, auf Ansuchen eines, darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 30. Julii, 30. August und 4. Octobris a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Gebot eröffnen können, der Bestbietende auch in ultimo terminis zu gewärtigen hat, daß ihm sothanes Haus und Garten dem Bestinden nach zugeschlagen, und auf sein ferneres Nachgebot reflectiret werden soll; wobey zugleich alle diejenigen so daran aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeynen mögten, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagefahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

**Amt Schildesche.** Zum öffentlichen Verkauf der Verfenbrinks Stette in der Bauerschaft Dibrock, Nr. 21. ist nochmals ein Termin auf den 27ten August curr. zu Bielefeld am Gerichtshause anberaumt. Liebhaber dazu werden also hiedurch eingeladen, und hat der Bestbietende, dem Bestinden nach, sodann des Zuschlags zu gewärtigen.

**Tecklenburg.** Das hier in Tecklenburg sub No. 36. gelegene zu 204 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus, wovon jährlich 16 Sgr. Domainen Pacht gehen, mit Einschluß der dazu gehörigen Frauen-Kirchenstandt und 6 Begräbnis-Plätzen, und zwei auf dem Kallenberg gelegener von jährlichen Abgaben freie Garten, der eine disseits der Windmühle am Wege, der andere zwischen Kampers und Webers Kämpen, wovon jeder zu 100 Rthlr geschätzt worden,

des abgelebten Schulmeisters Johann Adolph Sagehorns, sollen in den angezeigten 3 Terminen, den 29ten Julii, 19 August und 16 Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr öffentlich aufgeschlagen, und dem meist annehmlich im letzten Termin Bietenden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termin ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden, zugeschlagen werden; wes Endes Kauflustige hiermit verabladet werden, in den gesetzten 3 Terminen, und besonders dem letzten Vor mir zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem meist annehmlich Bietenden diese, jede einzeln aufzuschlagende Sagehornsche Grundstücke von Hochlöbl. Regierung adjudiciret werden sollen. Die auch außer den bereits verabladeten Hypothekarischen Gläubigern dingliche Rechte an diesem zum öffentlichen Verkauf gestellten Hause und Garten zu haben vermeynen, werden hiermit aufgefordert, bei Strafe der Präclusion selbige vor Ablauf des gesetzten letzten Termins anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Wigore Commissionis  
Mettingh.

**Osnabrück.** Da auf Verlangen verschiedner Freunde die Predigt des Hrn. Pastoris Kriege reformirter Prediger zu Lengerich, welche er am dritten Pfingsttag bey öffentlicher Gottesverehrung und Communion allhier in der Zuchthaus-Kirche gehalten nunmehr im Druck erschienen; so ist selbige bey mir eingebunden zu 2 ggr. zu haben.

Nietbrock. Buchbinder.

III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Es soll die Priggenshäger Mühle von Michaelis a. c. an auf einige Jahre in Zeit, oder auch wenn sich Liebhaber finden, in Erb-Pacht ausgethan

werden, und ist hierzu Terminus auf den 15. Aug. a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittages auf dem Rathshaus einfinden, und die Bedingungen vernehmen können wobey jedoch nachrichtlich befanndt gemacht wird, daß eine hinreichende Caution für die Pachtgelder in Termino sofort nachgewiesen werden muß.

**Minden.** Friedrich Ohm am Ruchthore hat eine leichte halbe Chaise auf kleine und weite Touren zu vermietzen.

IV Personen so verlangt werden.

**Minden.** Ein Bursche von gutem Herkommen der das Backen erlernen will, kan sofort oder zu Michaeli in Condition kommen; näherer Nachricht ist bei dem Backmeister Borchardt am Markte zu erfahren.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen über 2000 Rthlr. Selpersche Erbschafts- und Pupillens Gelder zu sichern Belegung in Bereitschaft; wer solche ganz oder zum Theil auszuleihen gewillt ist, kan sich bey dem Hrn. Kammer-Secretario Riensch melden.

Es stehet ein hiesiges Krteges-Cassens Capital von 500 Rthlr. Preussisch Courant gegen 4. proc. Zinsen zu verleihen Derjenige, der solches zu haben verlangt und hypothequenmäßige Sicherheit nachweisen kan, hat sich aufs baldigste bey der hiesigen Königl. Cammer-Deputation zu melden. Sig. Ringen den 15ten Julii 1791.

Königl. Preuss. Tecklenburg Ringersche Cammer-Deputation.

W. Bessel, W. Stille, Sieckmann,

VI Zucker-Preise! von der Fabrique David Splitzerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

|                      |                 |                   |      |
|----------------------|-----------------|-------------------|------|
| Canary               | -               | 12 $\frac{3}{4}$  | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade   | -               | 12 $\frac{1}{2}$  | "    |
| Fein Raffinade       | -               | 12 $\frac{1}{4}$  | "    |
| Mittel Raffinade     |                 | 11 $\frac{3}{4}$  | "    |
| Ord. Raffinade       |                 | 11 $\frac{1}{2}$  | "    |
| Fein klein Melis     | -               | 10 $\frac{1}{2}$  | "    |
| Fein Melis           | -               | 9 $\frac{3}{4}$   | "    |
| Ord. Melis           | -               | 9 $\frac{1}{2}$   | "    |
| Fein weissen Candies |                 | 12 $\frac{3}{4}$  | "    |
| Ord weissen Candies  |                 | 12 $\frac{1}{4}$  | "    |
| Hellgelben Candies   |                 | 11                | "    |
| Gelben Candies       | -               | 10 $\frac{1}{2}$  | "    |
| Braun Candies        | -               | 9 $\frac{3}{4}$   | "    |
| Farine               | 6 7             | - 8 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Sirup 100 Pfund      | 7 $\frac{1}{2}$ | Rthlr.            |      |

Minden, den 28. July, 1791.

VII Nachricht.

**Minden.** Der Buchhändler Fr. Nicolai in Berlin wird des Königl. Preuss. Pommersehen ersten Regierungspräsidenten von Massow in Stettin, Anleitung zum praktischen Dienste der Königl. Preuss. Regierungen, Landes- und Unter-Justiz-Collegien, Consistorien, Vormundschafts-Collegien und Justiz-Commissarien; in zwey Bänden in gr. 8. auf Pränumeration herausgeben. Auf dieses allen Justizbedienten, besonders den Referendarien, vorzüglich nützliche Werk, wird I Rt. 14 Gr. Konventionsmünze oder I Rt. 16 Brandenburg. Current, Pränumeration gezahlt; und es wird zu Ende des Jahres 1791. erscheinen. Allhier werden bey dem Buchhändler Hrn. Kbrber die ausführlichen Nachrichten gratis ausgegeben und auch Pränumeration angenommen.

## Vom Ursprung der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts.

### Fortsetzung.

Waren die häuslichen Geschäfte vollzogen, so sehnte sich das Weib nach Unterhaltung. fand sie diese nicht bei dem Manne, so kam sie mit der Nachbarin zusammen, und der Mangel an wichtigen Gegenständen der Unterhaltung machte, daß sie sich oft mit Kleinigkeiten aus ihrer Sphäre unterhielten. So entstanden die Fehler einzelner Individuen, die man so oft aus Scherz oder mit Ungerechtigkeit dem ganzen Geschlechte vorgeworfen hat: Neugier, Mangel an Verschwiegenheit, Geschwätzigkeit.

Die Frau, welche keinen Antheil am Kriege nahm, und von den gefährlichern Jagden ausgeschlossen war, gieng mehr mit sich selbst und mit Kindern um. Dies und ihre feinere Organisation machte sie sanfter und feiner empfindend, als der Mann bei seinen rauheren Beschäftigungen war. In ihrem häuslichen Leben herrschte mehr Einförmigkeit und weniger Wechsel, als in dem Leben des Mannes. Daher kam es, daß jede neue Art, ihre physischen oder moralischen Kräfte in Thätigkeit zu bringen, einen großen Eindruck auf sie machte. Alles Neue hatte viel Gewalt über sie. Ihr zartes Empfindungsvermögen, und das stärkere Feuer ihrer Einbildungskraft ergriffen gern jeden neuen Weg zur Thätigkeit, und so entstand der Nachahmungstrieb, den das weibliche Geschlecht mit den Kindern gemein hat, und dem der Mann weniger unterliegt, oder unterlie-

gen sollte. Die Frau ist von Natur weicher und biegsamer als der Mann; dies und ihre Abhängigkeit von ihm machte nun auch, daß sie mehrentheils seinen Charakter annahm. War er also ein Krieger, so ward sie selbst auch kriegerisch, und schätzte Tapferkeit und Stärke, als die Haupt Eigenschaften des Mannes, über Alles. Die Weiber der alten Deutschen fochten nicht selbst mit in der Schlacht, aber sie sprachen ihren Männern Muth ein, trieben sie, wenn sie wichen, wieder in das Treffen zurück, und erwarben sich so Ansehen und Achtung. Dies war auch der Fall bei den alten Spartanern, Karthagern, und allen kriegerischen Nationen. Schwächer und langsamer war der Einfluß des weiblichen Charakters auf den männlichen. In den Morgenländern, wo die Gesetze dem weiblichen Geschlechte niemals so günstig gewesen sind, als in den Abendländern, fand ein solcher Einfluß fast nie statt, weil die Weiber von den Männern abgesondert sind, und in den Gesellschaften nicht zugelassen werden. Man kannte also auch niemals den guten Geschmack, und die Freuden der Geselligkeit, und die Männer blieben Barbaren. Im Decident aber gieng mit der höhern Werthschätzung der Frauen die Epoche der Kultur an; wo die Frau hingegen in ein solches bürgerliches Verhältniß gesetzt war, daß sie ohne Einfluß auf die Gesellschaft blieb, da fuhr die Nacht der Barbarei fort, das Land zu bedecken.

Der Beschluß künftige.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 8. Aug. 1791.

## I Publicandum.

Da bey Theilung der Altstädter Gemein-  
heit zu Herford die Einrichtung ge-  
troffen werden soll, daß die Hude-Portion  
eines jeden Bürgerhauses in quali et quanto  
ihre feste Bestimmung erhalte, wenn gleich  
eines jeden Antheil von dem andern nicht  
separiret, sondern vor der Hand gewis-  
sermaßen in Communion mit den übrigen  
bleiben soll, durch den Verkauf eines der-  
gleichen Hudetheils aber, der Werth der  
Häuser herunter fallen würde, indem es  
alsdenn nicht einmal die gemeinschaftliche  
Hude behielte, die es noch vor der Thei-  
lung gehabt; so wird hierdurch unabän-  
derlich festgesetzt und zu jedermanns Wis-  
senschaft gebracht, daß der einem jeden  
Hause zu Herford beygelegte Hude- oder  
Markentheil bey demselben unzertrenlich ver-  
bleiben, und jeder darüber geschlossener  
Kauf, worin das Haus nicht mit begriffen,  
null und nichtig seyn soll. Sig. Minden,  
den 19. Jul. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preussen. &c.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade,  
König von Preussen &c.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:  
Demnach die hinterbliebenen Kinder und

Erben des am 27ten April d. J. verstor-  
benen Krieges- und Domainen- auch Steu-  
er-Raths von Pöffel den Nachlaß desselben  
cum beneficio legis et inventarii angetreten,  
und zu Eruirung des Zustandes der Masse  
auf deren Verfilberung, und auf Edictals-  
Citation der Creditoren angetragen, daß  
dahero Terminus in Absicht des letzteren  
auf den 20ten August a. c. vor dem Depu-  
tato Regierungs-Rath v. Wic angesehen  
worden; und also alle diejenigen, welche  
Forderungen an den verstorbenen Krieges-  
und Domainen- auch Steuer-Rath v. Pöffel  
gehabt, sie bestehen worin sie wollen, hier-  
durch vorgeladen werden, solche noch vor  
dem obgedachten Termine schriftlich, oder  
längstens in solchem, des Morgens um  
9 Uhr, auf der Regierung zu liquidiren,  
und die darüber in Händen habenden Be-  
weis mittel mit zur Stelle zu bringen; und  
dient ihnen dabey zur Warnung, daß die  
Ausbleibenden aller etwaigen Vorrechte für  
verlustig erkläret und mit ihren Forderun-  
gen nur an dasjenige, was, nach Befrie-  
digung der sich meldenden Gläubiger von  
der Masse noch übrig bleiben mögte, werden  
verwiesen werden. Wornach sich also ein je-  
der zu achten hat; und ist diese Edictal-Cita-  
tion so wohl hieselbst bey Unserer Regierung,  
als den Lübbecke und Bielefelder Stadtge-  
richten affigirt, und zugleich in dem hies-

figen Wochenblade 6 und in den Lippstädter Zeitungen 3 mahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 3ten May 1791.

Anstatt und von wegen ic.  
v. Arnim.

**Herford.** Heinrich Wilhelm Münster welcher 1736 hieselbst geboren, 1756 von hier nach Holland, und 1773 von da nach Guinea gegangen ist, ohne seitdem etwas von sich hören zu lassen, wird auf Ansuchen seiner Geschwister, durch diese den Mindenschen Intelligenzblättern, Lippstädter, Leidenen, und Clever Zeitungen eingerückte, auch an hiesigem Rathhause ausgehangene öffentliche Forderung, aufgefordert, sich so wie dessen etwaige Leibes- Erben binnen 9 Monaten and längstens in Termino den 23ten Septbr. 1791 bey uns persönlich oder schriftlich zu melden, um ein ihm anheim gefallenes Legat von 625 rthlr. zu empfangen; im Nichtbefolgungsfall hat gedachter Heinrich Wilhelm Münster und dessen etwaige Erben, zu gewärtigen, daß ersterer als unbeerbt verstorben erklärt, und erwehntes Legat seinen Geschwistern verabfolgt werden soll.

An combinirten Rdnigl. und Stadtgerichte, den 6. Dec. 1790.

**Amte Enger.** Es ist per Senatkam über das Vermögen des Heuerlings Wilhelm Heinrich Schelle in Meyers Notzen zu Helgen Concurrs eröffnet und werden daher alle so an selbigen etwas zu fordern haben, verabladet, in Termino den 24ten August ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu beweisen; mit der Warnung, daß die nicht erscheinenden mit ihren Ansprüchen, von der geringen Masse abgewiesen, and solcherhalb ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden sollte.

**Amte Ravensberg.** Da über das Vermögen des insolventen Heuerlings Johann Heinrich Alwes in Berghausen der Concurrs eröffnet worden: So werden dessen

sämtliche Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen hierdurch auf den 21ten Septbr. dieses Jahrs bey Strafe der Abweisung vorgeladen.

### Amte Spenenb. Schildesche.

Der Rdnigl. eigenbehörige Colonel Hermann Heinrich Rechte, in der Bauerenschaft Brack Nr. 17. hat den Hof an seine Anerbin, welche an Wilhelm Heinrich Bogt verheyrathet ist, übergeben; und letzterer, aus Mangel zuverlässiger Nachrichten von dem vorhandenen Schuldenzustande, Behuf der Schlichtung mit den Vorfindern, um Verabladung der Gläubiger angehalten. Wann nun dem Gesuch aus vorhandener Nothwendigkeit Statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche an besagte Rechte Stätte Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch ein für allemal, mit einer zwölfwöchent Frist, auf den 24. Sept. c. nach Dielesfeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klarstellung derselben, bey Strafe ewigen Stillschweigens, verabladet.

**Amte Brackweide.** Ueber das Mobiliar-Vermögen des bey Colono Strads Nr. 27. in Brochhagen wohnenden Heuerlings Hermann Hannefort ist der Concurrs eröffnet. Diejenigen, welche demselben etwa schuldig sind oder Effecten und Pfänder von ihm in Bewahr haben, werden daher hiemit aufgefordert, bey Gefahr doppelter Zahlung und Verlust ihres Rechts daran demselben davon nichts zu verabfolgen, sondern binnen 14 Tagen hieselbst am Amte den Betrag und ihr Recht daran anzuzeigen. Zugleich werden sämtliche Creditores des gedachten Hannefort zur Angabe ihrer Forderungen und zur Nachweisung deren Wichtigkeit und des etwaigen Vorrechts auf den 27ten Septbr. c. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus unter der Warnung verabladet, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen an die jetzige Masse gänzlich abgewiesen und damit, so weit sie reicht nur die ersahenene Creditores befriedigt



werden sollen. welche sich nicht persönlich einfinden können, müssen zur Liquidation einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen und hinreichende Information ertheilen.

**Bielefeld.** Da der Handelsmann Johann Hermann Niemeyer hieselbst nachgesucht hat, der in hiesiger Feldmark besessene nach Morgen an die von Pötschen Weiden und dem Sämmereylande der Elfernkamp genandt, nach Mittag an des vom hiesigen Rev. Capitulo in Erbpacht ausgehauene und jetzt von dem Neubauer Stücken bebaueten sogenannten Lops Kamp und gegen Abend an des Hrn. Senatoris Welhagen und Coloni kleine Hagemeiers grenzende Wiese, welche derselbe laut des unterm 2ten Febr. 1787. vollzogenen Kaufs contractes von denen Willmannschen Hrn. Erben für die Kaufsumme von 1250 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich acquiriret hat, auf seinen Namen ins Grund und Hypothequenbuch einzutragen und zu Verichtigung des Tituli possessionis alle diejenigen welche an dieses Grundstück ex capite dominit oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung und real Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter verabluden zu lassen, auch diesem Gesuch rechtlich deferiret, und zu solchem Ende Terminus auf den 22ten August d. J. angesetzt worden; so haben diejenigen, welche in gedachtem Termin die an erwähntes Grundstück etwa zu machende Ansprüche nicht angeben und gehdrig nachweisen werden, zu gewärtigen, daß sie hämit unter Aufserlegung eines immerwährenden Stillschweigens präcludiret, und mit der Eintragung des mehrgedachten Grundstücks auf des Niemeyers als nunmehrigen Eigenthümers Nahmen im hiesigen städtischen Grund und Hypothequenbuche werde verfahren werden.

**Bielefeld.** Da die Nassensche Curatel darauf angetragen hat, daß alle diejenigen welche an nachstehende zur Nas-

senschen Pupillarmasse gehörigen und unter hiesigem städtischen Gerichts-Bezirk besessene Grundstücke als 1) einem großen Kamp von 10 Morgen am Schüdescher Fußwege 2) dem kleinen Kamp an der Schüdescher Heide welchen vorhin der Accise-Inspector Willmanns besessen 3) einem großen Garten am Schützen-Graben vorm Niedern-Thor, so vorhin die Wittwe Peter Hoffbauers besessen 4) einem Garten am Kessel-Brincke in der Straße über demselben 5) einem Garten am Siecker Steinwege in der Straße linker Hand gegen den Almannschen modo Sieckmannschen Garten über, und 6) einem Garten am Sieckerschen Steinwege in der dritten Garten-Straße hinter dem Gantschenschen Garten welcher an den Goldschmiedt Grotendieck verkauft worden; aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, Behuf der zu bewirkenden Verichtigung des Tituli possessionis von obigen Grundstücken öffentlich vorgeladen werden möchten, auch diesem Gesuch unterm heutigen Dato deferiret worden; so werden alle diejenigen welche an besagten Grundstücken einen dinglichen Anspruch zu machen sich berechtiget halten, mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Minden und Herford assigirten auch denen Mindenschen Anzeigen so wie den Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inserirten Edictalladung aufgefordert, solche ihre habende Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 22ten Aug. d. J. bey hiesigem Stadt-Gericht anzugeben, und gehdrig nachzuweisen, und unter der präjudicialen Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf die vorbeschriebene Nassenschen Grundstücke im Fall der unterbliebenen Angabe präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, der Titulus possessionis für den verstorbenen Doctor und Land-Physicus Nasse modo dessen Sohn Christian Friedrich Nasse für unumstößlich richtig angenommen, und die darauf eingetragene

Schuld Posten geldschet werden sollen. Unter gleicher Verwarnung werden diejenigen auf gedachten Termin verabladet, welche an denen auf der Winters Heide belegenen zwey Stück Gartenlandes so dem Kaufmann Hr. Johann Arnold Ganten in der Wdrsmannschen Erbtheilung laut Protocolls vom 25ten Febr. 1786 zugefallen sind, etwaige real Ansprüche zu haben vermeinen möchten.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die Eheleute Fr. Herr von Westersholdt und Giesenberg zur vödligen Berichtigung des Tituli possessionis, um die öffentliche Vorladung aller dersenigen, welche an den denenselben zugehörenden in hiesiger Graffschaft belegenen, auf die Ehefrau geborne von Westersholdt und Giesenberg als einzige Erbin ihres verstorbenen Waters Joseph Clemens August Fr. Herr von Westersholdt und Giesenberg zu Alt durch Erbgang angeblich gefallenen Güter, namentlich an den zu Eigenthums-Rechten, zustehenden Colonaten, 1. große Duntemeyer, 2. kleine Duntemeyer, 3. Hoffmann, 4. Welckamp, 5. Schmidt Frerick sämtlich im Kirchspiel Schaeppen und 6. Sievermann im Kirchspiel Mettingen, sodann 7. an den sogenannten Ruscendorfer Zehenten, insbesondere an den dazu gehörenden, von dem eingedachten Kirchspiel Schaeppen wohnenden Unterthanen Rickers, Waalman, Hblscher, Wolberich, Meyer Lucken und Schmidt Frerick zu entrichtenden Prästandis einige real Ansprüche ex quocunque capite haben oder machen zu können vermeynen möchten, allerunterthänigst gebeten, wir auch diesem Gesuch gnädigst deferiret haben. Solchem nach eittren und laden wir mittelst dieses offenen Proclamatis, welches bey unserer hiesigen Regierung, bey dem Amte zu Schaeppen und zu Münster zu affigiren, auch durch die Lippstädtschen Zeitungen dreymal und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sechsmal bekannt zu

machen, alle diejenigen, welche an gedachten Colonaten, und Zehent-Prästandis einigen dinglichen Anspruch, aus welchem Gründe es wolle, zu haben vermeynen, von solchen a Dato binnen 3 Monaten präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten August c. ad Protocollum anzugeben, auch sodann in eben diesem Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren, und darauf fernere Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber, welche sich in dem anstehenden Termino mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern mit allen real Ansprüchen an mehrgedachte Colonate und Zehent-Abgaben werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden. Urfundlich etc.

Gegeben Lingen den 9ten May 1791.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Möller.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.**

By dem Kaufmann und Mäkeler Meyer auf dem Kampfe sind neue Hering bey Tonnen in billigem Preis, auch bey einzeln Stücken zu 1 mgr. zu haben. Auch ist bey ihm ein Logis für einen einzeln Herrn zu vermietten, welches so gleich kan bezogen werden.

**Wlotho.**

Auf dem Vorwerke Wlotho sind 1500 Pf. Wolle vorrätig. Wer solche zu kaufen Lust hat, wolle sich innerhalb 8 Tagen melden, die Wolle besehen und den Handel schließen.

**Lübbecke.**

Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbcke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir ad instantiam eines ingrosirten Creditoris den der Witwe Brandt hieselbst zugehörigen auf dem Weingarten belegenen

und mit 1 Egr. Kämmerer-Zins beschwer-  
ten Garten, welcher auf 40 rthlr. gewür-  
diget ist, zur nothwendigen Subhastation  
gezogen und Termin zu dessen Feilbie-  
tung auf Mittwoch den 14ten Septbr. d.  
J. bezielet haben. Wir laden daher alle  
dieserjenigen, welche diesen Garten zu kaufen  
küst haben, hierdurch vor, sich am besag-  
ten Tage Morgens um 10 Uhr auf hiesigem  
Rathhause einzufinden und ihr Geboth zu  
eröffnen, da denn der Bestbietende den Zu-  
schlag erwarten kann. Zugleich werden alle  
Creditores der Wittwen Brandt, deren Re-  
al-Ansprüche aus hiesigem Hypothequen-  
Buch nicht zu ersehen sind, ebenfalls hier-  
durch aufgefordert, solche entweder vor oder  
längstens in dem bezielten Termine den 14.  
Septbr. c. mit Beweismitteln anzuzeigen,  
unter der Verwarnung, daß die damit Zu-  
rückbleibenden mit ihren Anrechten gegen  
den künftigen Käufer und Besizer des Gar-  
tens nicht gehdret werden sollen.

**Amst Limberg.** Der Col. Jo-  
hann Heinrich Bortkamp Besizer der Königl.  
Meyerstädtischen Stette No. 43 Bauerschaft  
Wörringhausen, hat sich entschlossen die ge-  
dachte Stette zur Befriedigung seiner Gläu-  
biger zu verkaufen, auch zu dieser Hand-  
lung unter dem 2ten April den Consens Höch-  
stpreißl. Cammer erhalten. Zu gedachter  
Stette gehdret ein Wohnhaus, ein Garten  
von 1 Schfl. Saat, an Sädigen Lande 2  
Schfl. Saat 1 Spint, an Holzgrunde 13  
und einen halben Schfl. Saat, ein Weide-  
platz und Nothegrube ein Manns- und  
Frauens Kirchenstand und Begräbnisplatz.  
Die Lasten betragen Jährlich 6 rthlr. 25  
gr. 4 pf. und sind die obigen Realitäten  
nach Abzug der Lasten auf 264 rthlr. 5 gr.  
gewürdigt. Diejenigen welche diese Stette  
in Meyerstädtischer Qualität zu erstehen ge-  
willet, werden hienit befehliget, sich am  
15ten July 5ten und 26ten August zu Os-  
tendorf an der Gerichtsstube einzufinden,  
und haben selbige gegen den besten Geboth

den Zuschlag zu erwarten. Zugleich wer-  
den all und jede welche an gedachter Stette  
ein dingliches Recht oder sonstigen An-  
spruch zu haben vermeinen aufgefordert,  
diese ihre Forderung in letztem Termin an-  
zuzeigen, sonst sie damit nicht fernere ge-  
hdret werden sollen.

**Lubbecke.** Die Erben der allhier  
verstorbenen Wittwe Burgemeisterin Brügg  
gemann haben beschloffen, folgende ihnen  
erblich zugefallene in hiesiger Feldmarkt  
belegene Grundstücke aus freyer Hand öf-  
fentlich an den Meistbietenden Stückweise  
zu verkaufen, als: 1. Den Kreuzkamp von  
12 Esl. Saat Landes, 2. 1 Stück Landes  
im Osternfelde von 4 Esl. Saat, 3. Den  
Graslamp am Bruche, 4. 1 Garten an  
der Tränke, 5. 1 Garten aufm Schweines-  
rücken, 6. 3 Kirchenstühle, 7. 1 Begräb-  
platz, wie auch 8. 2 Ruxen auf dem Böhl-  
horster Kohlen-Bergwerke. Lusttragende  
Käufer können sich daher in dem hiezu auf  
Dienstag den 6ten Sept. c. angeetzten Vie-  
tungs-Termin Morgens 10 Uhr auf dem  
v. Reckischen Hofe am Markte einfinden,  
die nähern Conditiones vernehmen, ihren  
Both eröffnen, und dem Befinden nach den  
Zuschlag gewärtigen.

IV Personen so verlangt werden

**Minden.** Es wird in einer Aus-  
berge aufferhalb Minden ein Hausknecht  
verlangt, der mit Pferden gut umgehen,  
und Hausarbeiten verrichten, auch hiers-  
über, und wegen seines bisherigen guten  
Verhaltens, hinreichende Zeugnisse bey-  
bringen kann. Der Quartier-Amtdienere  
Gorhold gibt nähere Nachricht.

V Gelder, so auszuleihen.

**Gericht Eisbergen.** Bey der  
Freyherrl. Schellersheimischen Armen-Casse  
allhier gehet am 26ten Octobr. d. J. ein Ca-  
pital von 1000 Rthlr. in Golds ein, wels

des stiftungsmäßig bey einer öffentlichen Casse wieder beleyet werden muß. Hierunter werden nicht nur die Landes-, sondern auch Stifts-, Kloster-, Städte-, Kirchen- und Gemeinde auch Societäts-Cassen verstanden, welche das Capital samt den Zinsen auf liegende Gründe versichern können. Wenn also einer solchen Casse im Lande mit dem Anleihen derer Ein tausend Rthlr. in Golde gegen Zinsen zu vieren vom Hundert gedienet ist, so hat oder haben deren Vorgesetzte binnen 4 höchstens 6 Wochen vom 1ten Aug. d. J. angerechnet, sich bey dem Hn. Justitiarius Wippermann zu Eisbergen zu melden und das weitere mit selben zu verhandeln. Das Capital kan auch unter schicklichen Bedingungen unablässig gemacht werden.

Es steht ein hiesiges Krieger-Cassens Capital von 500 Rthlr. Preussisch Courant gegen 4. proc. Zinsen zu verleihen. Derjenige, der solches zu haben verlangt

und hypothequemäßige Sicherheit nachweisen kan, hat sich aufs baldigste bey der hiesigen Königl. Cammer-Deputation zu melden. Sig. Lingen den 15ten Julii 1791.

Königl. Preuss. Pommern Lingenische Cammer-Deputation.  
v. Bessel. v. Stille. Dieckmann.

### VI Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt Herford pro Aug. 1791.

|                                |   |                |
|--------------------------------|---|----------------|
| 10½ Pf. Grobrodt für           | = | 6 mgr. pf.     |
| 28 Loth Kleinbrodt             | = | 1 mgr. "       |
| 17½ Loth Weißbrodt             | = | 1 mgr. "       |
| 1 Pfdung Rindfleisch das beste | = | 2 mgr. 4 pf.   |
| I = dito das schlechtere       | = | 2 mgr. 2 pf.   |
| I = Schweinefleisch            | = | 3 mgr. 2 pf.   |
| I = Hammelfleisch das beste    | = | 2 mgr. 4 pf.   |
| I = dito das schlechtere       | = | 2 mgr. 2 pf.   |
| I = Kalbfleisch das beste      | = | 2 mgr. 4 pf.   |
| I = dito das schlechtere       | = | 1 mgr. 4 bis 6 |

## Vom Ursprung der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts.

### Beschluß.

Je größer die Rechte des Vaters über seine Nachkommenschaft waren, desto härter ward allzeit für die Töchter das Ehestandsloch. Musste man das Mädchen, um welches man warb, gleichsam erkaufen, so ward sie auch das Eigenthum des Mannes. Es war gleich, ob man dem Vater eine Weile dienen musste, um ihn wegen des Verlustes zweier Hände, die sein Hausstand nun weniger hatte, zu entschädigen, oder ob man verbunden war, der Braut so ansehnliche Geschenke zu machen, daß sie dadurch erkaufte ward. Diese Gewohnheit machte bei den alten Griechen, Spaniern, Germaniern und Galliern, den

Zustand der Weiber eben so hart und drückend, als er dieses noch jetzt bei Sinesen, Tataren und Türken ist. Agamemnon ließ dem Achilles sagen, er wolle ihm eine von seinen Töchtern zur Frau geben, ohne von ihm ein Geschenk dafür zu verlangen. — Danaus war in Verlegenheit, wie er seine Töchter, die wegen der begangenen schändlichen Ermordung ihrer Männer übel beachtet waren, wieder anbringen wollte; er ließ also erklären, daß er kein Geschenk von denen, die sie heirathen wollten, verlange. — Die hebräischen Patriarchen kauften ihre Weiber den Schwiegervätern ab, und Jakob musste um den Doppelbe-

siz des ungleichen Schwesternpaares vier-  
zehn Jahre dienen. Günstiger ward der  
Zustand des weiblichen Geschlechts, als  
man mehr Rücksicht auf das Heirathsgut  
nahm, welches der Vater seiner Tochter  
mitzugeben verbunden war. Die Frau  
brachte nun einen größeren oder kleineren  
Beitrag zu den Kosten des Hausstandes,  
ohne auf das zu sehen, was sie selbst in  
demselben erwarb. Es war also nicht mehr  
der Mann allein, welcher sie ernährte; sie  
aß zwar noch immer sein Brodt, aber sie  
trug doch selbst zum Erwerb desselben vieles  
bei. Diese Lage der Frau erhält mehrere  
Modifikationen, je nachdem Stand und  
Gewerbe des Mannes sind. — Der Ge-  
brauch, sich bei Verlobnissen zu beschenken,  
ward beibehalten. Beide Brautleute leg-  
ten gleichsam den Ernst ihrer einzugehen-  
den Verbindung dadurch an den Tag, und  
wenn sie nicht vollzogen ward, so gaben  
beide Theile, der Regel nach, sich die Ge-  
schenke zurück, wie ein Rekrut sein Hand-  
geld, oder ein Bedienter seinen Mieths-  
pfennig, wenn der Kontrakt nicht zu Stan-  
de kömmt. Der Mann bekam bloß den

Misbrauch des Vermögens seiner Frau,  
welcher das Eigenthum davon durch die  
Geseze gesichert ward. Ueberhaupt lebt aber  
selbst bei uns noch das weibliche Geschlecht  
in einem unglückseligen und abhängigen Zu-  
stande. In Ansehung seines Vermögens  
steht es unter einer beständigen Vormund-  
schaft; aber wegen begangener Fehler  
straft man die einzelnen Individuen als  
volljährig. In vielen Gegenden Deutsch-  
lands ist es noch, besonders bei den niedri-  
gen Ständen, ein allgemeiner Sprachge-  
brauch, daß man einen Ehemann den  
Herrn der Frau nennt. Man rechnet dem  
anderen Geschlechte die Ehre als sein einzig-  
es Gut an, und doch haben ihm die Ge-  
setze einen so geringen Ersatz für den Ver-  
lust dieses köstlichen Gutes gegeben, daß  
er in gar keinem Verhältnisse damit steht.  
Unsre Urtheile über die Sitten beziehen sich  
endlich fast nur allein auf das weibliche  
Geschlecht, und da möchte man mit Beau-  
marchais sagen: *On n'estime pas assez  
les hommes, pour tant exiger d'eux sur  
ce point delicat.*

### Etwas wider die Ragen.

**I**ch habe neulich in einem Buch, dessen  
Namen ich aber vergessen habe, geles-  
en, daß der Dampf des Mtsteinsalzes  
den Ragen also zuwieder sey, daß wenn  
man dasselbe, da, wo sie sich aufzuhalten  
pflegten aussetzte, sie davon stühen. Auch  
die Mäuse sollen von dem Geruch desselben,  
wenn sie ihm nicht ausweichen können,  
schwindlicht werden und sterben. Um zu  
erfahren, ob dieses Mittel so völlig gewiß  
ist, könnte man da, wo sich Ragen spü-  
ren lassen, dieses Salz hinsetzen, wichen  
sie, so lange der Geruch desselben da wäre,  
von diesem Orte weg, so wäre es sehr  
wahrscheinlich, daß es ihnen zuwieder wäre,  
und es wäre denn so schwer nicht diese  
schädlichen und wiederlichen Thiere zu vers-

bannen, gegen die so manches Mittel schon  
vorgeschlagen ist, von denen aber einige  
nicht anzuwenden sind, weil sie zum Theil  
aus giftigen Ingredienzien bestehen. Bey  
allen solchen Mitteln, die gerühmet wer-  
den, kommt es nicht auf eine, sondern auf  
mehrere Erfahrungen an, denn zuweilen  
weicht ein Thier bey einem Mittel weg,  
vielleicht nicht wegen dieses Mittels allein,  
sondern wegen einer Nebenursache, an die  
man nicht dachte, und die man nicht ent-  
deckte. Man kann daher nicht eher schließ-  
sen, daß etwas gegen diese oder jene Sa-  
che wirklich anwendbar sey, als bis man  
durch viele Bemerkungen gefunden hat,  
daß die nemlichen Wirkungen erfolgen.

## Etwas zur Verminderung der Fliegen.

Man hat verschiedene Mittel, um dieses Insekt, das Menschen und Thieren so beschwerlich wird, zu tödten. Einige derselben als der sogenannte Fliegenstein, ist deswegen nicht sehr zu empfehlen, weil er ein wirkliches Gift ist, folglich schädlich werden könnte. Zielen ein oder mehrere davon getödtete Fliegen in Essen oder Getränk; so könnte das dem, der davon genösse, einige Unbequemlichkeiten verursachen; wenigstens habe ich gesehen, daß Fliegen, die von sogenannten Fliegenstein getödtet waren, als sie von Hühnern gefressen wurden ihnen den Todt verursachten. Man kann ihrer ziemlich viel fangen, wenn man ein Glas mit Bier, in dem einige Säsigkeit; Zucker oder Honig aufgelöst ist, bis auf die Hälfte anfüllet, den Rand desselben mit Papier in Form ei-

ner Tute bedecket, welche, wo sie bald an das Bier reicher, eine kleine Defnung hat. Die Fliegen werden durch den süßen Geruch angelocket, kriechen hinein und können den Ausgang nicht wieder finden. Sonst habe ich gesehen, daß man kleine Stöcke stark mit Theer beschmierte, und irgend wo aufhing, die Fliegen suchten auch diese Feuchtigkeit zu kosten, und indem sie dieselbe genießen wollten, saßen sie an den Stöcken feste und fanden so ihren Todt. Sonst ist ihnen auch folgendes schädlich: man nimmt einen Theil Vermuth-Extract, vermischt solchen mit drey Theilen Honig oder Syrup, und streicht dieses Gemisch auf einen Teller, kleine Bretter, oder Streifen von starkem Papier. Sobald sie davon fressen, sterben sie.

## Eine besondere Art Melonen zu ziehen.

(Aus Hirschfelds Garten Kalender.)

Der englische Gärtner Reynold, der in seinem Vaterlande in großem Ruf siehet, hat diese besondere Art, Melonen zu ziehen, entdeckt: die sich auch vielleicht anderswo mit gutem Erfolg nachahmen läßt. Man macht auf gewöhnliche Weise ein Beet von Gerberlohe, und gräbt darin Löcher, nach Verhältniß der Glocken, womit sie zugedeckt werden. Hiernächst füllet man die Löcher mit gepülverter Gerberlohe drey Finger hoch, und steckt den Saamen darauf, den man vorher 36 Stunden in Milch weichen läßt, damit er geschwin- der aufgehe. Den Saamen drückt man

mit dem Finger fest, und überdeckt ihn mit eben dem Pulver zwey Zoll dick. Die Löcher macht man fünf Zoll tief und sieben weit. Damit die Pflanzen von Frost nicht beschädigt werden, muß man sie zudecken. Man darf auch die Sonne nicht viel darauf scheinen, oder die warme Luft hineindringen lassen, sie nicht begießen, und den Regen abhalten, daß er nicht in die Löcher laufe. Die Beete zu machen, ist der Herbst an schicklichsten. Und dies ist alles, was erfordert wird, wenn die Pflanzen gut fortkommen und Melonen tragen sollen,

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 15. Aug. 1791.

## I Publicandum,

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr! haben für höchst Dero gesamte Staaten ein neues allgemeines Gesetzbuch abfassen und publiciren lassen. Dieses Gesetzbuch tritt an die Stelle der in den Provinzien bisher angenommenen Römischen und anderen fremden, oder sogenannten Hülfs-Rechte. Die besondern Provinzial-Gesetze, so wie die Statuten der Städte behalten zwar vor der Hand noch ihre Gültigkeit, aber auch diese sollen gesammelt, revidirt, und in Ordnung gebracht, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen gemäß, näher bestimmt, und alsdann für jede Provinz als Anhang des Gesetzbuches besonders publicirt werden, damit die Richter sowohl, als überhaupt die sämtlichen Einwohner des Staats Zeit haben mögen, sich mit dem Inhalt des neuen allgemeinen Gesetzbuches, nach welchem sie künftig ihre Handlungen und Geschäfte im bürgerlichen Leben einrichten sollen, gehörig bekannt zu machen. So haben Sr. Königl. Majestät in dem untern 20. März c. vollzogenem dem Gesetzbuche vorgedruckten Publications-Patent verordnet, daß selbiges nur vom 1ten Junii 1792. an, gesetzliche Kraft erhalten soll. Auch sind in eben diesem Patent die nöthigen Bestimmungen festgesetzt,

in wie fern Handlungen und Begebenheiten, die zwar schon vor dem 1ten Junii 1792. vorgefallen sind, deren rechtliche Folgen aber nachher erst eintreten, nach den ältern Gesetzen, oder nach dem gegenwärtigen neuen Gesetzbuche beurtheilt werden müssen. Insonderheit wird in diesem Patent verordnet: 1) daß die sogenannten gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welche in den Grund und Hypothekenbüchern nicht eingetragen sind, auf einen dritten Besitzer des damit behafteten Grund-Stücks, welcher sie nicht ausdrücklich mit übernommen hat, in der Regel nicht übergehen, vielmehr die Inhaber solcher Forderungen nur an die Person ihres Schuldners sich zu halten berechtigt seyn sollen, mithin ein jeder, der sich seine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek auch gegen den dritten Besitzer eines Grund-Stücks erhalten will, dafür zu sorgen habe, daß selbige bis zum 1ten Junii 1794. in das Hypothekenbuch eingetragen werde. 2) Daß Dienstbarkeits-Rechte oder Servituten, welche den Nutzungsertrag eines damit belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, z. E. Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, gegen den dritten Besitzer des belasteten Grundstücks in der Regel ebenfalls

nur in so fern ausgeübt werden können, als sie aus dem Hypothekenbuche zu ersehen sind, und daß also der Berechtigte, welcher sich seine Servitut gegen einen jeden dritten Besizer völlig sicher stellen will, dafür sorgen müsse, daß dieselbe spätestens binnen zwey Jahren nachdem das belastete Grundstück an einen solchen dritten Besizer veräußert worden, zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werde. Alles vorstehende wird hierdurch dem Publico und sämtlichen Einwohnern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Schließlich wird bemerkt, daß das Gesetzbuch bey dem Regierungs-Registrator Witte hieselbst zu haben, und der Preis des ordinären Exemplars auf 4 Rthlr. und der des feinern mit lateinischen Lettern auf 4 Rthlr. 16 ggr. Courant festgesetzt worden ist. Sign. Minden den 10ten August 1791.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

## II Avertissement.

Dem Colono Schwengebeck Nro. 4 zu Osterwehe Amt Ravensberg ist die auf die Vorführung des besten selbst angezogene Fohlens gesetzte Prämie von 2 Pistolen mittelst Rescripts d. D. Berlin den 12ten Jul. a. c. bewilliget und ihm solche ausgezahlt worden, welches hierdurch zur Aufmunterung für diejenigen so sich auf die Pferde-Zucht legen, bekannt gemacht wird. Sig. Minden den 27ten Jul. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen. ic.

Haß. v. Hüllesheim. v. Schock.

## III Citations Edictales.

**Amt. Rahden.** Da wegen Absterben derer Fischers Alias Langen Eheleute sub. Nro. 84 zum Mühlendamme es erforderlich ist, daß der Schulden-Zustand eruiert werde; so werden alle und jede wel-

che an gedachte Stette aus irgend einem Grunde Spruch- und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in vim Triplicis angegesetzten Termino den 10ten Sept. c. bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben und klar zu machen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Friedrich August Holle unterm heutigen Tage der Concurus eröffnet worden, da sich derselbe außer Stande befindet seine Creditores zu befriedigen, und auf das beneficium cessionis honorum provociret hat. Wir laden daher alle diejenigen, welche an die Grundstücke das Waarenlager und das übrige Vermögen des Kaufmann Holle oder an dessen Person aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben verneinen, hierdurch vor, in dem zu Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen bezielten Termin, Dienstags den 22. November dieses Jahres persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und sich über ihre Forderungen ad protocollum vernehmen zu lassen, wobey ihnen aufgegeben wird, wenigstens 4 Wochen vor dem Termin ihre Forderungen dem hiesigen Gericht anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente und zum Beweise dienende Schriften originaliter und kopenslich beyzulegen. Diejenigen welche sich weder vor noch in dem bezielten Termine melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurus-Masse werden präcludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. In diesem anstehenden liquidations-Termine haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims-Curatorem Hrn. Justiz-Commisariatum Müller in Minden in dieser Qualität ferner beybehalten, oder welches andere Subject sie



dazu bestellt wissen wollen, wiebrigenfalls der erstere als beständiger Curator bestätigt werden soll. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Friederich August Holle etwas an Gelde, Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das geringste davon zu verabsolgen, sondern solches vielmehr dem hiesigen Magistrats Gericht sofort getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum hieselbst abzuliefern; mit der beygefügten Warnung daß wenn dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird; wenn aber der Inhaber solcher Gelber oder Sachen, dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation zu Bremen Minden und hier auf dem Rathhause affigirt, in die Lippstädter-Zeitungen zu dreyenmahlen, und in die Mindenschen Anzeigen zu sechsmalen inserirt, und mit Stadtiegel und gewöhnlicher Unterschrift versehen worden. den 7. Aug. 1791.

Ritterschaft Burgermeister und Rath,  
Consebruch.

**Amt Ravensberg.** Da über des Heuerlings Johann Henrich Knops, bey Nagelsmüller in Winkelshütten wohnhaft, Vermögen Concurfus Creditorum entstanden ist; so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, zu deren Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 14ten Sept. c. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende von dem Vermögen ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen.

**Bielefeld.** Da die Massensche Curatel darauf angetragen hat, daß alle diejenigen welche an nachstehende zur Massenschen Pupillarmasse gehörigen und unter hiesigem städtischen Gerichte Bezirck des legene Grundstücke als 1) einem großen Kamppe von 10 Morgen am Schildescher Fußwege 2) dem kleinen Kamppe an der Schildeschen Heide welchen vorhin der Accise-Inspector Willmanns besessen 3) einem großen Garten am Schützen-Graben vorm Niedern-Thor, so vorhin die Wittwe Peter Hoffbauers besessen 4) einem Garten am Kessel-Brincke in der Straße über demselben 5) einem Garten am Sieder Steinwege in der Straße linker Hand gegen den Alemannschen modo Seckmannschen Garten über, und 6) einem Garten am Siederischen Steinwege in der dritten Garten-Straße hinter dem Gantischen Garten welcher an den Goldschmiedt Grotendieck veräußert worden; aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, Behuf der zu bewirkenden Berichtigung des Tituli possessionis von obigen Grundstücken öffentlich vorgeladen werden möchten, auch diesem Gesuch unterm heutigen Dato deferiret worden; so werden alle diejenigen welche an besagten Grundstücken einen dinglichen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Minden und Herford affigirten auch denen Mindenschen Anzeigen so wie den Lippstädtschen Zeitungen wiederholentlich inserirten Edictalladung aufgefordert, solche ihre habende Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 22ten Aug. d. J. bey hiesigem Stadt Gerichte anzugeben, und gehdrig nachzuweisen, und unter der präjudiciellen Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf die vorbeschriebene Massenschen Grundstücke im Fall der unterbliebenen Angabe präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, der Titulus possessionis

für den verstorbenen Doctor und Land-Physicus Nasse modo dessen Sohn Christian Friedrich Nasse für unumstößlich richtig aufgenommen, und die darauf eingetragene Schuld-Posten geldschet werden sollen. Unter gleicher Verwarnung werden diejenigen aufgedachten Termin verabladet, welche an denen auf der Winters Heide belegenen zwey Stück Gartenlandes so dem Kaufmann Hr. Johann Arnold Ganten in der Wörmannschen Erbtheilung laut Protocolls vom 25ten Febr. 1786 zugefallen sind, etwaige real Ansprüche zu haben vermeinen möchten.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die Eheleute Fr.Herr von Westerholdt und Giesenberg zur völligen Verichtigung des Tituli possessionis, um die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den denenselben zugehörenden in hiesiger Graffschaft belegenen, auf die Ehefrau geborne von Westerholdt und Giesenberg als einzige Erbin ihres verstorbenen Waters Joseph Clemens August Fr.Herr von Westerholdt und Giesenberg zu Hst durch Erbgang angeblich gefallenen Güter, namentlich an den zu Eigenthums-Rechten, zustehenden Colonaten, 1. große Buntmeyer, 2. kleine Buntmeyer, 3. Hoffjohann, 4. Welckamp, 5. Schmidt Frerick sämtlich im Kirchspiel Schaepen und 6. Sievermann im Kirchspiel Mettingen, sodann 7. an den sogenannten Rüschenborfer Zehenten, insbesondere an den dazu gehörenden, von dem eingedachten Kirchspiel Schaepen wohnenden Unterthanen Riekers, Daalman, Höltscher, Wolderich, Meyer Lücken und Schmidt Frerick zu entrichtenden Prästandis einige real Ansprüche ex quocunque capite haben oder machen zu können vermeynen möchten, allerunterthänigst gebeten, wir auch diesem Gesuch gnädigst deferiret haben. Solchem nach citiren und laden wir mittelst dieses offenen Proclamatiss, welches bey unserer hiesigen Regierung, bey dem Amte zu

Schaepen und zu Münster zu affigiren, auch durch die Lipsstädtischen Zeitungen dreyimal und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sechsmaal bekannt zu machen, alle diejenigen, welche an gedachten Colonaten, und Zehent-Prästandis einigen dinglichen Anspruch, aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, von solchen a Dato binnen 3. Monathen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten August c. ad Protocollum anzugeben, auch sodann in eben diesem Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren, und darauf fernere Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber, welche sich in dem anstehenden Termino mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern mit allen real Ansprüchen an mehrgedachte Colonate und Zehent-Abgaben werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Ubrkündlich 1c.

Gegeben Lingen den 9ten May 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 1c.

(L. S.)

Möller.

**IV Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Auf Befehl hochpreißl.

Landes-Regierung sollen nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Krieger's und Domainen auch Steuer-Rath v. Pestel hinterlassene Immobilien öffentlich verkauft werden, nemlich: 1.) Das sub Pro. 621 an dem Rampe belegene 73 Fuß in die Länge und 36 Fuß in die Breite haltende mit der Brau-gerechtigkeit versehene und sonst überall wohl eingerichtete Wohnhaus, worin sich unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine gesunde Stube, 2 gebalckte und ein gemöbloter Keller, ferner im 2ten Stockwerk, 2 Säle, 3 Stuben, 2 Kammern und über denselben ein bes

schoffener Boden, an beiden Seiten 2 mit den Nachbarn gemeinschaftliche Dach-Kennen, sodann hinten ein Hofraum, und daneben eine Küche und Waschkhaus, desgleichen, ein Schwein und Hühner Stall; ferner ein mit 60 Stück Obstbäumen bepflanzter Garten, und kleines Gartenhaus, und eine mit Stallungen, Kammer und Boden versehene Scheune am Greisenbruche befinden, auch ein Hubertheil für 2 Rüge sub. No. 228 auf dem Kubthorschen Bruche, der nach der Abtretung 2 Minder Morgen enthält und zur Wiese genutzt wird, dazu gehört, so insgesamt zu 3608 rthl. 6 gr. gewürdiget worden. Es müssen aber außer sonstigen gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten von dem Hause jährlich 16 Ggr. Kirchen- und das hergebrachte Nachwächter Geld, auch von dem Hubertheil 6 Ggr. 8 pf. Viehschatz entrichtet werden; wobei noch zu bemerken ist, daß das in des Nachbarns Haupt Hofraum sich samende Wasser in dem von Pestelschen Hofplatz sich ergießet, welche Servitut aber von dem verstorbenen Eigenthümer streitig gemacht ist, auch soll eine Art von Gogenthür an der Meierschen Seite zu dem Hause gehören. 2) Ein nahe vor dem Fischertthore befindlicher nach der Abtretung 16 Achtel oder 2 Morgen haltender Garten, mit einer großen Einfarths-Thür und 2 steinern Pfeilern, einem Lusthause, grünen Laube, steinern Tisch und 108 Stück Obstbäumen versehen, so zusammen auf 952 rthl. 18 Ggr. gewürdiget worden, und wovon jährlich 10 Ggr. 8 pf. Landschatz und 20 Ggr. an das Martini Capitul entrichtet werden müssen. Die Liebhabere können zum Ankauf dieser Immobilien sich in Terminis den 12. August den 14. October und den 16. Decbr. a. e. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorgängiger Einwilligung Hochpreis. Regierung den Zuschlag gewärtigen, auch vorher jedesmahl den Anschlag bei dem Gerichte

einfehen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekens-Buche nicht ersichtliche real Ansprüche an vorgedachten Parcelen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre anmaaßlichen Gerechtsame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präclubirt, und gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß nachstehende zum Wedigenstein noch vorhandene Gebäude als: 1) Das Wfort- oder Thor-Haus mit denen darauf gebauten Zimmern, 2) Das kleine Wfort-Haus, 3) Das Hen-Haus oder eine große Scheune, 4) Das Schäferhaus, in Termino den 29ten Septbr. cur. des Vormittoges auf dem Wedigenstein meistbietend verkauft werden sollen. Die Liebhaber können sich also bemeldeten Tages daselbst einfinden, auch auf das höchste annehmliche Geboth *salva ratificatione* des Zuschlags gewärtigen.

**Herford.** Nachdem die Testaments-Erben des verstorbenen Kaufmann Friderich Wilhelm Schuff zu ihrer Aueinandersehung auf den gerichtlichen Verkauf der Erbschaftlichen Immobilien angetragen; so werden hierdurch feil gebothen: 1. Das aus zweyen Häusern sub Nr. 87. und 88. zusammengezogene, in der Lübberstraße belegene, mit einer Scheune und Hofraum versehene und mit einer jährlichen Prästation von 32 mgr. an das hiesige Caslandts Collegium beschwerte Wohnhaus. 2. Ein vorm Lübberthor beim Siechenhof belegener großer, mit einem Lusthause versehener freyer, und unbeschwelter, in dem Catastro zu 3 Spint Einsaat beschriebener Garten. 3. Drey Stücke Landes auf dem Klee vorm Lübberthor belegene ad 3 Schfl. ebenfalls frey und unbeschwert. 4. Der Pivitts Kamp daselbst nebst einer daran stossenden Wiese ad 15 Schfl. 2 Spint so

Abdeyl. Lehn ist. 5. Eine Wiese zwischen dem Neuen und Eimterbaum unter der Witts Heide ad 2 Schfl. frey unbeschwert. 6. Ein Garten vorm Kennthor am Amser Wege gegen der Wellen über ad 1 und einen halben Schfl. frey und unbeschwert. 7. 2 Stück Landes am Steinbrink vorm Lübbertthor ad 3 Schfl., ebenfalls unbeschwert. 8. Ein Stück Landes auf dem Ottenloh ad 2 Scheffel so nicht beschwert. 9. Noch ein solches unbeschwertes Stück Landes daselbst am Eimter Wege ad 1 Schfl. 1 Spint. 10. 2 Stück Landes in der Lübbert Masch ad 5 Scheffelsaat, unbeschwert. 11. Ein unbeschwertes Stück Landes in der Eimter Masch ad 2 Schfl. 2 Sp. 12. Noch ein Stück daselbst 2 Schfl. 2 Sp. gleichfalls frey und unbeschwert. 13. Ein solch unbeschwertes Stück Landes auf der Lehmbreden! ad 2 Schfl. 14. Ein dito freyes im Schragendieck vorm Lübbertthor ad 1 Schfl. 2 Sp. 15. 6 Kuhweiden an der Thonkule vorm Bergerthore 12 Schfl. wovon 3 Kuhweiden Abdeyl. Lehn. 16. Noch daselbst 2 Kuhweiden ad 4 Schfl. wovon die eine mit 1 und 3 Viertel Schfl. Gerste an hiesiges Hochfürstl. Decanat beschwert ist. 17. Der halbe große Einhauskamp an der Landwehr vorm Kennthor ad 7 Schfl. 3 Spint, so Abdeyl. Lehn ist. 18. 11. Schfl. Landes vorm Steinthor auf der Lehmkule belegenes ohnbeschwertes Land. Wie nun Terminus licitationis auf den 23ten August dieses Jahrs hierdurch anberahmet wird; so haben sich die Kauflustige alsdann Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden und hat alsdann der Meistbietende nach Befinden, jedoch wegen der Lehnürigen Stücke nicht anders, als unter Vorbehalt des zu impetirenden Lehnherrlichen Consensus den Zuschlag zu gewärtigen.

**Bielefeld.** Die Eigenthümere des großen ehemals Grafen von Kettlerschen Hofes, dahier an der Ritterstraße, nahe

an Hrn. Stadt-Director Consbruchs Hofe belegen, machen hierdurch eins vor allemahl bekant, wie sie gewillet sind denselben zum Behuf Auseinandersetzung in Termino den 8ten Sept. a. c. freiwillig und öffentlich, jedoch unter Gerichtlichem Beystande, am Rathhause Vormittags um 11 Uhr zu verkaufen, und hat der Meistbietende ohne Unterschied des Standes dem Befinden nach den Zuschlag, unter folgenden Conditiones zu gewärtigen, als: 1) Das Geboth geschiehet in vollwichtigen Pistolen zu 5 rthlr. 2) die Bezahlung zur einen Halbscheid künftigen Michaelis, und die der andern zu Ostern 1792. jedoch letztere mit laufenden Zinses. 3) Verkäufere reserviren sich das Dominium bis zur völlig gescheneben Abführung des Kaufs Schillings. 4) Käufer hält von besagten Hofe das Minder-Bochenblad, ohne dafür am Kauf-Schilling etwas zu decourtiren, und ist, 5) schuldig den jetzigen Hrn. Pächter bis Ostern 92. obgesidhrt wohnen zu lassen; wogegen derselbe eine halb-Jährige Pacht vom Kauf-Schilling, oder Zinses mit 12 Stück Pistolen zu decourtiren hat. 6) Die Mauer welche, diesen Hof von Hrn. Stadt-Director Consbruchs Hofe scheidet ist gemeinschaftlich, wie nicht weniger der Brunnen in derselben belegen. Liebhabere können diesen Abtelichen freien Hoff, so wie derselbe durch den Königl. Bau-Commissair Hr. Menckhoff aufgenommen und beschrieben worden, zuvor in Augenschein nehmen. Dieser Hof ist a) von allen Seiten ganz frei, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleines zum Entre'e. b) Das Principal-Gebäude, ist 84 Fuß lang und 67 Fuß breit, 1. Souterain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterain ist massiv gewölbet, und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 grosser tappezirter Saal,

1 Camin und 1 neben Zimmer, 1 große Küche benebst eine Bedientenstube, und eine Schlafkammer, neben der Küche ein geräumtes Waschhaus, mit einer Plümpe, auch Backofen, und 2 geräumte Hausflure. In der 2ten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, mit herrlicher Aussicht, 2 Klarr, und 1 beschossener Boden, dessen Dach rundum mehrentheils mit Kupfern: Rinnen unterlegt ist, alles im besten und regelmäßigen Stande. c) Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer Steinern Hofraum, 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d) Das Gebäude zur Rechten desselben 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz besteht in 2 Stuben, und 2 geräumten Kammern 2 Flur und 1 beschossenen Boden in guten regelmäßigen Stande. e) Das Gebäude zur Linken besagten Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit 2 Etagen hoch, die untere massiv und die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 auch 12 Pferde, 1 Wagenremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschossenen Boden wohl und bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f) Noch ein steinern Hofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g) Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang und 26 Fuß breit von einer 15 Fuß hohen Etage, dienet zu Wagen und Holzremisen. h) Ein großer grüner Hof hinter dem Principal-Gebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit 18 guten Obstbäumen, auch in der Mauer 1 gemeinschaftlicher Brunnen mit dem Herrn Stadt-Director Consbruch. i) Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit einem verdeckten Laubengange. k) Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit worin 6 Bäume befindlich. l) Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude d. 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles

dieses vorbeschriebene Wesen ist in der besten Ordnung und dauerhaftem Stande.

**Bielefeld.** Es soll das dem Hódler Marras zugehörige sub No. 509 an der breiten Straße hieselbst belegene bürgerliche Wohnhaus als welches zur Nahrung überaus vortheilhaft belegen auch so eingerichtet ist, daß in selbigem zwey Familien bequem wohnen können, und worin sich folgende Zimmer befinden, als: 1. Zwey Stuben 2. Fünf Kammern, 3. Ein Saal wie auch 4. Zwey Küchen 5. Ein Keller 6. Eine neugebaute vom Hause abge sonderte Scheune 7. Drey beschossene Boden 8. Ein steinerner Hofraum nebst Pumpe ohne die bereits verkaufte Einfarth und die verlegte Drangerechtigkeit in Termino den 25. Aug. curr. freiwillig doch gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen, sich in geschachter Tagesfahrt Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden und ihr Geboth zu erdfnen, da sodann auf das höchste Geboth dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen soll.

**Rinteln.** Es sollen am Donnerstag den 18ten dieses in der alhier in der Klosterstraße gelegenen von Bernerischen Behausung allerhand Mobilien und Hausgeräthe, bestehend in Silberwerk, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Hölzwerk, Betten, Linnen, Drell und etwas Flachß gegen baare Bezahlung in Hessischer Cassa: Wehrung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und mit sothaner Versteigerung an den folgenden Tagen continuirt werden.

Joh. Jac. Lotheissen.

Regierungs- Secretarius.

Wigore Commissionis.

**Detmold.** In der Graffschaft Lippe Detmold sind nachstehende Güther freiwillig aus der Hand gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen: 1) Ein in dem Marktstecken Schötmer belegenes schön

ausgebauetes Mobilz: adelich-freyes Guth mit dazu gehöri gen Ländereyen, Wiesen, Weiden und Pächten. 2) Ein in der Gegend von dem Dorfe Derlinghausen an der Ravensbergischen Grenze belegenes adelich freyes Lehngut, mit allen Zubehdrungen; und bestehet dieses in allen was zu einem Landgut erforderlich ist. 3) Drey Zehnten nebst Eigenbehörige so auch Lehn sind und im Amte Detmold belegen. Nähere

Anweisung sind bey dem Schönfärber Herr Buckup in Detmold zu erlangen.

### V. Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Es soll der in der Bräuberstraße belegene von Lossausche Hof von Michaelis d. J. an, anderweit vermiethet werden. Liebhaber können von dem Kammerboten Costede die Bedingungen erfahren.

## Mittel den Gäst oder die Stellgahre drey und mehrere Wochen vollkommen brauchbar zu erhalten.

Man lasse den Gäst, so wie er abgenommen ist 24 Stunden im Geschirre an einem kühlen Orte stehen, gieße darauf das darüber sich befindende Bier, so rein als möglich ab, und statt dessen so viel kaltes, reines Brunnwasser darauf, daß der Gäst wenigstens zwey Finger hoch damit bedeckt ist. Nach 24 Stunden gieße man auch dieses Wasser ab, und wieder eben so viel frisches Wasser auf, und fahre damit fort, bis man den Gäst brauchen will, so wird man finden, daß auf solche Art erhaltener Gäst, auch nach drey Wochen noch immer vollkommen brauchbar sey.

Oder: man fülle den Gäst in eine reine irbene Schaale, lasse ihn 24 Stunden stehen, daß er sich setze, gieße darauf das Bier ab, und setze alsdann die Schaale mit dem Gäst auf einen warmen Ofen in den Sand, oder auch in einen Backofen, wenn das Brodt ausgezogen ist, und lasse den Gäst völlig eintrocknen. Will man dem,

nächst ein Gebrau anstellen; so gieße man von der verschlagenen Würze auf den Gäst, so wird er in wenigen Minuten anfangen zu gähren wenn er gleich mehrere Wochen alt seyn sollte. Man muß ihn nur an einem trockenen Orte aufbewahrt und vor Staub bedeckt haben.

Oder: man mache einen etwa drey Finger dicken Kranz von Stroh, begieße ihn überall mit Gäst, hänge ihn darauf an die Sonne oder in ein warmes Zimmer, damit der Gäst völlig trockne, verwahre sodann den Kranz an einem trocknen Orte, und sichere ihn vor Staub und Unreinigkeit. Will man nun Bier anstellen, so lege man, wenn dieses seine gehörige Temperatur erhalten hat, den Kranz darin, so gähret es so gut, als wenn es mit dem besten, frischen Gäst angestellt wäre, gefehlt, daß auch der Kranz schon vier und mehre Wochen an der Wand gehangen hätte.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 22. Aug. 1791.

## I Publicandum,

Seine Königl. Majestät von Preussen für höchst Dero gesamte Staaten ein neues allgemeines Gesetzbuch abfassen und publiciren lassen. Dieses Gesetzbuch tritt an die Stelle der in den Provinzien bisher angenommenen Römischen und anderen fremden, oder sogenannten Hälfs-Rechte. Die besondern Provinzial-Gesetze, so wie die Statuten der Städte behalten zwar vor der Hand noch ihre Gültigkeit, aber auch diese sollen gesammelt, revidirt, und in Ordnung gebracht, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen gemäß, näher bestimmt, und alsdann für jede Provinz als Anhang des Gesetzbuches besonders publicirt werden, damit die Richter sowohl, als überhaupt die sämtlichen Einwohner des Staats Zeit haben mögen, sich mit dem Inhalt des neuen allgemeinen Gesetzbuches, nach welchem sie künftig ihre Handlungen und Geschäfte im bürgerlichen Leben einrichten sollen, gehörig bekannt zu machen. So haben Se. Königl. Majestät in dem unterm 20. Merz c. vollzogenem dem Gesetzbuche vorgebruckten Publications-Patent verordnet, daß selbiges nur vom 1ten Junii 1792. an, gesetzliche Kraft erhalten soll. Auch sind in eben diesem Patent die nöthigen Bestimmungen festgesetzt,

in wie fern Handlungen und Begebenheiten, die zwar schon vor dem 1ten Junii 1792. vorgefallen sind, deren rechtliche Folgen aber nachher erst eintreten, nach den ältern Gesetzen, oder nach dem gegenwärtigen neuen Gesetzbuche beurtheilt werden müssen. Insonderheit wird in diesem Patent verordnet: 1) daß die sogenannten gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothesen, welche in den Grund und Hypothesenbüchern nicht eingetragen sind, auf einen dritten Besitzer des damit behafteten Grund-Stücks, welcher sie nicht ausdrücklich mit übernommen hat, in der Regel nicht übergehen, vielmehr die Inhaber solcher Forderungen nur an die Person ihres Schuldners sich zu halten berechtigt seyn sollen, mithin ein jeder, der sich seine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek auch gegen den dritten Besitzer eines Grund-Stücks erhalten will, dafür zu sorgen habe, daß selbige bis zum 1ten Junii 1794. in das Hypothesenbuch eingetragen werde. 2) Daß Dienstkeits-Rechte oder Servituten, welche den Nutzungsertrag eines damit belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, z. E. Hütungs und Holzungs-Gerechtigkeiten, gegen den dritten Besitzer des belasteten Grundstücks in der Regel ebenfalls

nur in so fern ausgeübt werden können, als sie aus dem Hypothekenbuche zu ersehen sind, und daß also der Berechtigte, welcher sich seine Servitut gegen einen jeden dritten Besitzer völlig sicher stellen will, dafür sorgen müsse, daß dieselbe spätestens binnen zwey Jahren nachdem das belastete Grundstück an einen solchen dritten Besitzer veräußert worden, zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werde. Alles vorstehende wird hierdurch dem Publico und sämtlichen Einwohnern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Schließlich wird bemerkt, daß das Gesetzbuch bey dem Regierungs-Registrator Witte hieselbst zu haben, und der Preis des ordinairn Exemplars auf 4 Rthlr. und der des feinern mit lateinischen Lettern auf 4 Rthlr. 16 ggr. Courant festgesetzt worden ist. Sign. Minden den 10ten August 1791.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

**S**r. Königliche Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr! haben zu Verhütung der Unterschleife bey der Ausfuhr der Wolle, schon unterm 7ten April 1778. festzusetzen geruhet, daß bey Strafe der Confiscation, keine Wolle, sie mag in denen Städten oder auf dem platten Lande, von Ablichen, Beamten, Geistlichen oder andern Unterthanen aufgekauft seyn, aus dem Minden-Ravensbergischen ausgeführt werden soll, bevor solche nicht in einer Accisebaren Stadt gewogen, und der in dem Accise-Tarif bestimmte Ausgangs-Zinspost entrichtet worden.

Da nun mißfällig in Erfahrung gebracht wird, daß zum Nachtheil der einländischen Wollfabricanten, dieser Verordnung zuwider gehandelt wird; so wird solche hierdurch erneuert, und zugleich bekannt gemacht, daß der Fahrmann der die Wolle exportiret, sich bey den Zoll-Ämtern mit einem Attest der Accise-Casse, worin so-

wohl das Quantum der Wolle nach dem Gewicht, als auch die Summe des bezahlten Zinsposts enthalten ist, legitimiren muß. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schwaden zu hüten hat. Sign. Minden den 6ten Aug. 1791.

An Statt und von wegen ic.

Haß. v. Redeker. v. Hüllesheim.  
v. Schock.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Rechnungs-Raths Piehler, auf Antrag der hiesigen Banco-Direction, Concursum creditorum gegen bemeldeten Rechnungs-Rath Piehler erkannt, und hierdurch eröffnet haben. Wie nun Terminus zur Liquidation sämtlicher Gläubiger gedachten Rechnungs-Raths Piehler auf den 17ten Novbr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Voss angesetzt worden, in welchem alle und jede, die auf irgend eine Art Forderung und Anspruch an bemeldeten Rechnungs-Rath Piehler haben, ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, so werden selbige hierdurch vorgeladen, in erwehnten Termino den 17ten Novbr. a. c. des Morgens um 9 Uhr sich auf der Regierung vor dem angeordneten Deputato, entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien einzufinden, ihre Anforderungen an die Concurß-Masse, und auf welchem Grunde solche beruhen, bestimmt anzugeben, sonst diejenigen etwaigen Gläubiger, die sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß sie von der Concurß-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey denen auswärtigen Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft hieselbst, fehlen möchte, zur Nachricht dient, daß sie



sich bey Angebung ihrer Forberungen und deren Verification der hiesigen Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenz-Rath Stube und Justiz-Commissarius Müller bedienen, und an deren einen sich wenden und mit Information und Vollmacht versehen können. Uebrigens wird aber auch hierdurch der offene Arrest erlassen und in Gemäßheit dessen allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner, Rechnungs-Rath Piezker, etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften in Händen haben, hiermit angeeudet, nicht das mindeste dem ic. Piezker oder den Seinigen, davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches der Landesregierung fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Depositorium der Regierung abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohinachtet, dem Gemeinschuldner, oder den Seinigen, etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Masse andersweit beygetrieben, oder wenn der Inhaber solcher Gelber oder Sachen, sie zu verschweigen oder zurückzuhalten sich beygehen lassen möchte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands, oder andern Rechts für verlustig erklärt wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und Arrest-Anlegung öffentlich hiermit erlassen, sowol bey unseren Regierungen zu Minden und Lingen, als bey dem Magistrat zu Bielefeld anzuschlagen, auch in dem Mindenschen Intelligenzblatte sechsmahl: und in den Lippstädter Zeitungen drey-mahl einrücken zu lassen, verfügt worden. Gegeben Minden den 3. Aug. 1791. Anstat: und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

**Amt Petershagen.** Die Besizer der aus Kloster Loccum eigenbehörig

gen Schwarzen Stette Nr. 14. in Duchen haben mit Einwilligung der Guthsherrschaft dahin angetragen, daß die Creditores der Stette convocirt, und ihnen terminliche Zahlung nach dem Ertrage der Stette nachgelassen werde. Es werden also sämtliche Gläubiger der gedachten Stette und deren Besitzer vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 14. Oct. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anzugeben und mit Schriften oder sonst rechtlich zu bescheinigen, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung und den aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären, unter der Warnung, daß diejenigen so sich nicht melden, abgewiesen, ihnen gegen die erscheinenden Creditores ewiges Stillschweigen auferlegt und falls ihre Forderung etwa ohn ihr Erscheinen confirt, sie für solche, die in dem Entschlus der gegenwärtigen gehalten, gehalten werden.

**Amt Rhaden.** Um die Auseinanderziehung der Wittwe Weilbers sub No. 96. B. Kleinborn mit ihrem Stiefsohn dem Auerben Conrad Friedrich Weilbeer zu bewürken, ist es erforderlich, daß der Schulden Zustand näher eruiert werde, weshalb ein öffentliche Vorladung sub präjudicio erlant worden. Es werden dahero alle und jede welche an gedachte Weilbers Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch in vim Triplicis auf den 23ten Sept. c. a. verabladet, um solche alsden anzugeben und zu rechtfertigen, wiedrigenfalls sie demnächst abgewiesen werden.

**Amt Rhaden.** Da über das Vermögen des Kaufmanns Rdnemann concursus Creditorum eröffnet; so werden nunmehr alle und jede welche an gedachten Rdnemann aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch verabladet solche in Terminis Freitag den 5ten August 2ten und 3oten Septbr. anzugeben und Beweismittel darüber vorzuschlagen, wiedri-

genfalls sie demnächst von der Concurß-Massa abgewiesen werden. Zugleich wird allen und jeden welche dem Rönemann schuldig sind, hiemit aller Abtrag an denselben bey Gefahr doppelter Zahlung untersaget, sondern auf diese an den angeordneten Emonitor dem Königl. Lagerfactor Herr Brunemann geschehen.

**Amt Ravensberg.** Da über das Vermögen des insolventen Heuerlings Johann Henrich Alwes in Berghausen der Concurß eröffnet worden: So werden dessen sämtliche Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen hierdurch auf dem 2ten Septbr. dieses Jahrs bey Strafe der Abweisung vorgeladen.

**Amt Sparenberg Werther.** Mit gehöriger Bewilligung hat der sich aus dem Eigenthum des Hauses Palsterkamp freygekaufte Colonus Franz Adolph Honsel, aus der Kirchbauerschaft Dornberg No. 3. von dem Colonat verkauft, 2 Stück im Obernfeld, den Mühlenbrinck und das Quadesfeld; imgleichen vom Gehölz im Quadesfeld und im Brocke 4 Schfl. 1 Sp. 3 B. Auf Anhalten werden hiemit alle diejenigen welche an genannte Grundstücke Real-Ansprüche, so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, zu haben vermeynen, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den 20ten Octbr. a. c. bey Strafe der gänzlichen Abweisung verablahdet.

**Amt Brackwede.** Ueber das Mobiliar-Vermögen des bey Colono Ströcker No. 27. in Brockhagen wohnenden Heuerlings Hermann Hannefort ist der Concurß eröffnet. Diejenigen, welche demselben etwa schuldig sind oder Effecten und Pfänder von ihm in Bewahr haben, werden daher hiemit aufgefordert, bey Gefahr doppelter Zahlung und Verlust ihres Rechts daran demselben davon nichts zu verabfolsen, sondern binnen 14 Tagen hieselbst am Amte den Betrag und ihr Recht daran an-

zuzeigen. Zugleich werden sämtliche Creditores des gedachten Hannefort zur Angabe ihrer Forderungen und zur Nachweisung deren Richtigkeit und des etwaigen Vorrechts auf den 27ten Septbr. c. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus unter der Verwarnung verablahdet, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen an die jezige Masse gänzlich abgewiesen und damit, so weit sie reicht nur die erschienene Creditores befriedigt werden sollen, welche sich nicht persönlich einfinden können, müssen zur Liquidation einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen und hinreichende Information ertheilen.

**Tecklenburg.** Demnach auf Provocation der Kinder und Beneficial-Erben des ehemaligen Schulmeisters in Tecklenburg Johann Adolph Sagehorn's auf die Eröffnung des erbenschaftlichen Liquidations-Prozesses, aus dem übergebenen Vermögens-Verzeichniß die Unzulänglichkeit der nachgelassenen Güter zur Befriedigung der Creditores sich offenbahr hervorgethan, und in Gemäßheit der Prozeß-Ordnung p. 2. Tit. 27. §. 54. von Hochlöblicher Regierung den Concurß-Prozeß einzuleiten mir aufgegeben worden: Als wird dem zufolge der Vergriechter und Justizcommissarius Mettingh zum Interims-Curator angeordnet, und werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß ernannten Schulmeisters Joh. Adolph Sagehorn's Spruch oder Forderung haben, hiemit edictaliter verablahdet, in dem zur Angabe und Liquidation präfigirten 3 Terminen den 26. Julij a. c. als dem ersten, den 16. Aug. als dem andern, und 9. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr, und zwar in letzterm peremptorischem Termin bey Strafe des ewigen Stillschweigens vor mir zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahren, und mit dem ernannten Interims-Curator, über dessen Bestätigung sich auch Creditores erklären werden, darüber zum

rechtlichen Erkenntniß zu verfahren, demnächst aber gesetzliche Classification gewärtig zu seyn. Die auch etwa Pfänder des Defuncti in Händen haben, werden bey Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Strafe gewarnet, selbige zur Concurssmasse abzuliefern, gleich auch diejenige, die Schulgeld oder sonst schuldig, bey Strafe doppelter Erstattung angewiesen werden, diese ihre Schuld nicht den Erben zu bezahlen, sondern bey Gericht abzuliefern.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Dienstag den 30ten August soll des Morgens um 9 Uhr in des Hn. Domcapitularen von Cornberg Curie eine maßive große Scheune so auf dessen Hofe steht, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Minden.** Der Nachtrag zur Beichtigung der Abhandlung über die Heilung der Schafräude nebst den Anhang von der Pferde u. Thierräude, von dem Kammer-Professor Wiedebant, ist von hochlöblichem Kammer-Collegio dem Worthalter Franken in Commission gegeben, und können diejenigen welche die practische Abhandlung von der vollkommen Heilung der Schafräude von demselben Verfasser besitzen, dieses für 12 Ggr. gebunden, bey mir abholen lassen.

**Tecklenburg.** Das hier in Tecklenburg sub Nro. 36. gelegene zu 204 rthlr. gewürdigte Wohnhaus, wovon jährlich 16 Ggr. Domainen Pacht gehen, mit Einschluß der dazu gehdrigen Frauen-Kirchenstandt und 6 Begräbniß-Plätzen, und zwei auf dem Kallenberg gelegener von jährlichen Abgaben freie Garten, der eine disseit der Windmühle am Wege, der andere zwischen Kampers und Webers Kämpen, wovon jeder zu 100 Rthlr geschätzt worden, des abgelebten Schulmeisters Johann Adolph Sagehorn, sollen in den angeetzten 3 Ter-

minen, den 29ten Julit, 19 August und 16 Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr öffentlich aufgeschlagen, und dem meistannehmlich im letzten Termino bietenden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termini ein weiters Aufgeboth werde zugelassen werden, zugeschlagen werden; wes Endes Kauflustige hiermit verabladet werden, in den gesezten 3 Terminen, und besonders dem letzten Vor mir zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem meist annehmlich bietenden diese, jede einzeln aufzuschlagende Sagehornsche Grundstücke von Hochlöbl. Regierung adjudiciret werden sollen. Die auch außer den bereits verabladeden Hypothekarischen Gläubigern dingliche Rechte an diesem zum öffentlichen Verkauf gestellten Hause und Gärten zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, bei Strafe der Präclusion selbige vor Ablauf des gesezten letzten Termins anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Digore Commissionis  
Mettingh.

**Detmold.** In der Graffschaft Lippe Detmold sind nachstehende Gütter freiwillig aus der Hand gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen: 1) Ein in dem Marktflecken Schötmer belegen es schön ausgebautes Allodial-adelich-freyes Guth mit dazu gehdrigen Ländereyen, Wiesen, Weiden und Pächten. 2) Ein in der Gegend von dem Dorfe Derlinghausen an der Ravensbergischen Grenze belegen es adelich-freyes Lehngut, mit allen Zubehdrungen; und bestehet dieses in allen was zu einem Landgut erforderlich ist. 3) Drey Zehnten nebst Eigenbehdrige so auch Lehn sind und im Amte Detmold belegen. Nähere Anweisung find bey dem Schönfürber Herr Buckup in Detmold zu erlangen.

**Amte Stolzenau.** Das zum Wbstmannschen Concurss gehdrige an der Hauptstraße mitten im hiesigen Flecken be-

legene Wohnhaus von 2 Stokwerk, worin 1 Saal, 6 Stuben, 4 Kammern, Küche, Keller und Speisekammer, nebst den an beiden Seiten des Hauses befindlichen Scheune und Brennhaus, auch hinter demselben liegende Garten, soll am 17. Septb. d. J. höchbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich daher beregten Tages Früh um 9 Uhr vor hiesigen Königl. Amte einfinden, und nach höchsten Geboth, dem Bestinden nach des Zuschlages gewärtigen.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Die hiesige Priggerhäuser Wassermühle soll von Ostern 1792. an in Erbpacht ausgethan werden, wozu Terminus licitationis auf den 28. Nov. a. c. angesetzt worden, in welchen sich die Liebhaber so diese Mühle in Erbpacht nehmen und die erforderliche Caution für die richtige Bezahlung des jährlichen Canonis und Unterhaltung der Gebäude nachweisen können des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden und die Bedingungen vernehmen auch gewärtigen können daß mit den Best- und annehmlichst Bietenden *salva ratificatione regia* der Contract geschlossen werden soll, wozu bey jedoch noch zur Nachricht bekannt ge-

macht wird, daß wenn der künftige Erbpächter selbst kein zünftiger und gelernter Müller seyn sollte derselbe alsdenn ein zünftiges Mitglied halten und stellen müsse.

**Minden.** Am 2. Sept. Morgens um 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause, 20 Morgen Saatland, so bey Geist- und Nicolai-Armen gehdren, und außer dem Rukthore, bey dem Lichtenberge, Berens Rämpen, Zimmengarten und Heuers Häusern gelegen, ingleichen 1 Heuwiese bey der Oberdamme, meistbietend vermiethet werden, davon bey Hrn. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

**Petersshagen.** Da der von Besfische Hoff nebst Garten und Hofraum allhier auf der Neustadt Michaelis 1791. miethlos wird; so können sich Liebhaber desfalls bey dem Verwalter Romberg melden.

#### V Personen so verlangt werden.

**Minden.** Es wird eine Köchin auf Michaeli bey einer Herrschaft in Minden verlangt die gut zu kochen versteht, und Zeugniß davon beybringen kann. Der Quartier-Amtdiener Gotthold giebt nähere Nachricht.

## Der wackre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Erste Abtheilung.

**Plemer**, ein reicher Kaufmann, von Nantes, gerade, offen, etwas trotzig, von hitzigem Kopf und guten Herzen, ein wahrer Bretagner, war einmal nach Paris gereist, und hatte daselbst seine Wohnung in einem kleinen Gasthose, auf einer ziemlich abgelegenen Gasse, genommen.

Er war im mindesten nicht geizig, aber äußerst haushälterisch; und nie hatte er noch irgend eins von den Bedürfnissen der Eitelkeit gekannt.

Einmal Abends kam er nach Hause, und indem er die Treppe hinanstieg, begegnete ihm eine alte Frau, und weinte. Was

fehlt Euch, gute Frau? fragte er. Sie trat ans Geländer, neigte sich vor ihm, und antwortete nichts. Nun, was fehlt Euch? Sagt mir's. Man weint doch nicht leicht, ohne betrübt zu seyn. — Betrübt! ja das bin ich! — Und warum? Seyd ihr etwa in Noth? — Ich nicht, guter Herr, Gott sey Dank. — Ihr nicht? Folglich seyd Ihr über fremdes Unglück betrübt? — Ach freilich, mein Herr. — Und wer ist denn das? Geschwinde, sagt mir's nur! — Sie schwieg noch immer. Schließ meine Thür auf, sagte er zu seinem Bedienten. Die Frau da macht mir's zu lange; und ich will wissen, was ihr fehlt. Tretet ins Zimmer, gute Frau — nur hinein! nur hinein! Jetzt sind wir allein. Setzt Euch! — Ei zum Henker, so setzt Euch doch, und sagt mir geschwind, wer Ihr seyd, wem Ihr angehört, und worüber Ihr weint. — Lieber Herr, ich heiße Dupree, ich bin Witwe, und Krankenwärterin bei einem jungen Herrn hier, der ein auszehrendes Fieber hat, und dessen sich Niemand annimmt. — Und wer ist der junge Mann? — Ich kenne ihn nicht. — Kennt man ihn hier im Gasthose? — Das glaub' ich nicht; er ist hier krank geworden. — Und heißt? — Montalbe. — Sieht er rechtlich aus? — Ach freilich; und eben das geht mir so nahe. Er ist so gelassen, so gut! Zimmer bedauert er mich, daß er mir so viel Mühe macht. Nachts, wenn er mich wecken muß, thut es ihm allemal so leid, und er bittet mich um Vergebung. — Ihr wacht alle Nacht bei ihm? — Ach freilich. Und wie könnt' ich ihn allein lassen? Er hat ausser mir keinen Menschen. — Auch keinen Arzt? — Er will's nicht haben, daß ich einen holen soll. Und doch merkt er, daß er bald sterben muß; und ich glaube, daß ist ihm eben recht. — Bei diesen Worten verdoppelten sich ihre Thränen. — Gute Frau! — und ohne Zweifel fehlts ihm am Gelde? — Bis jetzt hat er noch keinen Mangel gehabt. Aber er

sagt nur, ich soll morgen seine Uhr im Leihhaufe versehen; und weiter hat er nichts mehr; auch sind wir dem Wirth noch für die ganze Woche Bouillons, und dem Apotheker für die Kräuter schuldig, wovon ich ihm einen Trank gefocht habe. — Und für Eure Mühe, Euer Wachen, Eure Pflege? — Ach! wenn ich ihn nur retten könnte; da wär' ich schon bezahlt genug. — Gute Frau! treffliche Frau! seht her, nehmt erst das für Euch, und das hier für die Bouillons und Bedürfnisse des Kranken. — Sagt ihm immer, seine Uhr sey versehen, hört Ihr? und hebt sie ihm auf. — Ach lieber Herr! — Kann ich ihn besuchen? — Er sieht keinen Menschen. — Sagt ihm nur, ein guter Nachbar, ein Fremder, wünsche ihn einen Augenblick zu sprechen. — Etwa morgen, mein Herr? — Nicht doch! zum Henker! die Nächte sind lang; ich schliese keinen Augenblick; ich will ihn sehen, eh ich mich schlafen lege. Ich mag gern ruhig schlafen.

Die gute Frau bestellte ihr Gewerbe, und brachte die Antwort, sie habe mit vieler Mühe es dahin gebracht, ihn hinauf führen zu dürfen.

Er stieg ins dritte Stockwerk, und beim Eintritt ins Zimmer, sagte er: Nun, Herr Nachbar, Sie wollen also Ihre Freunde nicht sehen? — Meine Freunde! ach mein Herr, sollt' ich so glücklich seyn, nur einen einzigen Freund auf der Welt zu haben? Wenn alles das Gute, das ich von Ihnen höre, wahr ist, so verdienen Sie Freunde zu haben; und Einen haben Sie wenigstens. — Ach mein Herr, ich glaube nicht einmal, daß Sie mich kennen. — Verzeihen Sie; ich weiß, daß Sie ein rechtshaffner Mann sind, und ich bin nicht gewohnt, viel Umstände zu machen. Mit Leuten, die unglücklich sind, bin ich ohne dieß bald bekannt. Adieu, lieber Nachbar, ich will Sie nicht länger stören. — Schlafen Sie wohl, und lassen sich diese Nacht träumen, daß Sie in Plemer, einem Kaufmann von

Nantes, einen Freund, einen wahren Freund gefunden haben. Gute Nacht, lieber Nachbar. Sie haben da eine treffliche Wärterin. Wenn ich krank werde, soll sie auch meine Wärterin werden.

Montalbe fragte sich selbst, ob er nicht auſſer sich ſey, oder ob er nicht etwa im Traum einen von den Zauberern in Tauſend und Einer Nacht geſehen habe, welche die Unglücklichen tröſten. Er wollte von ſeiner Wärterin wiſſen, woher dieſer Fremde erfahren habe, daß er in der Welt ſey. Aus nachbarlicher Freundschaft, ſagte die gute Frau; ſchlafen Sie ruhig, und laſſen mich auch ein wenig ſchlafen.

Er ſchlieſ nicht viel; aber ſein Schlaf war ruhig, und mit angenehmen Träumen untermiſcht. Den folgenden Tag beſuchte ihn ſein neuer Freund. Nachdem er ſich erkundigt hatte, wie er die Nacht zugebracht habe, fragte er ihn: Sie wollen alſo keinen Arzt rufen laſſen? Ich hatte ihrer zwei, verſetzte der junge Menſch, Natur und Zeit; jezt hab' ich ihrer drei. — Und wer iſt denn der dritte? — Die Freundschaft. — Ich hoffe alſo, ſagte Plemer, daß Sie ihren Vorſchriften folgen werden. Gute Frau, ſorge Sie ja recht für meinen Kranken; und laſſe Sie es ihm an nichts fehlen; das iſt die Vorſchrift ſeines Arztes. Er kommt dieſen Abend wieder.

Montalbe ergoß ſich in Lobſprüche auf die Herzensgüte dieſes wackern Nantesers, und fragte ſeine Wärterin, ob ſie das geſtan habe, was er von ihr verlangte. Iſt meine Uhr verſetzt? Sind meine Schulden bezahlt? Die gute Frau machte ſich ihre Herrſchaft zu Nuze, und antwortete ihm, ein Kranker müſſe thun, wie ein Kind, und ſich um nichts bekümmern. Genug, ſagte Sie, wenn Sie wiſſen, daß alles bezahlt iſt, und daß Sie nichts weiter ſchuldig ſind. Das Uebrige iſt meine Sorge, und Sie können ſich auf mich verlaſſen.

Der junge Menſch drang nicht weiter in ſie, weil er fürchtete, ſie durch Anſchein von Mißtrauen zu kränken. Aber bald hernach, da ſie glaubte, er ſchlummre, ſah er, daß ſie nach ſeiner Uhr ſah. Alles iſt bezahlt, und ich bin nichts weiter ſchuldig, und meine Uhr iſt noch hier, ſagte er zu ihr, und Sie will mir das nicht ſagen? Ach! ich begreife das alles. Sie hat meinem Nachbar mehr von mir geſagt, als Sie hätte ſagen ſollen, und mehr, als mir lieb iſt.

Die Wärterin that, als ob ſie ihn nicht höre; des Abends aber erfuhr Plemer die Unruhe des Kranken. Ich will ſie ihm ſchon benehmen, ſagte er, ſetzte ſich an ſein Bette, brachte das Geſpräch auf die Thorheiten und den Luxus in Paris, und auf den armſeligen Stolz der Reichen. Und Sie, junger Menſch, fragte er ihn, legen Sie einen großen Werth auf das Geld? — Einen großen Werth? Nein, ſagte der Kranke. Ich auch nicht, verſetzte Plemer; und ſo wie ich mir nichts damit weiß, Geld zu haben, ſo kann ichs auch nicht leiden, wenn mein Freund ſich ſchämt, keines zu haben, und mir zu geſtehen, daß er keins hat. Kränken Sie alſo die Frau da nicht weiter mit Ihren kleinen Bedenklichkeiten; ich bin Ihr Freund nicht ſo ganz umſonſt. Ach! das ſeh ich wohl, ſagte Montalbe. Aber wie werde ich es Ihnen erwidern können? — O! auf die leichteste Art von der Welt. Erſtlich, wenn Sie einmal Gelegenheit finden, mir zu dienen, ſo ſollen Sie ſich ſchon an mir rächen; und die Freude ſollen Sie dann haben. Wo nicht, ſo begeben Sie ſich deſſen, und wir ſind dennoch mit einander in Richtigkeit. Sie werden mir gut ſeyn; und iſt Gutes thun wollen nicht aus Gutes thun? Ein erkenntliches Herz bleibt niemals in der Schuld. Die Kränkung, etwas ſchuldig zu ſeyn, iſt nur bei Undankbaren verzeihlich.

(Die Fortſetzung künftig.)

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 29. Aug. 1791.

## I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr! haben für höchst Dero gesamte Staaten ein neues allgemeines Gesetzbuch abfassen und publiciren lassen. Dieses Gesetzbuch tritt an die Stelle der in den Provinzien bisher angenommenen Römischen und anderen fremden, oder sogenannten Hülf-Rechte. Die besondern Provinzial-Gesetze, so wie die Statuten der Städte behalten zwar vor der Hand noch ihre Gültigkeit, aber auch diese sollen gesammelt, revidirt, und in Ordnung gebracht, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen gemäß, näher bestimmt, und alsdann für jede Provinz als Anhang des Gesetzbuches besonders publicirt werden, damit die Richter sowohl, als überhaupt die sämtlichen Einwohner des Staats Zeit haben mögen, sich mit dem Inhalt des neuen allgemeinen Gesetzbuches, nach welchem sie künftig ihre Handlungen und Geschäfte im bürgerlichen Leben einrichten sollen, gehörig bekannt zu machen. So haben S. Königl. Majestät in dem unterm 20. Merz c. vollzogenem dem Gesetzbuche vorgebrachten Publications-Patent verordnet, daß selbiges nur vom 1ten Junii 1792. an, gesetzliche Kraft erhalten soll. Auch sind in eben diesem Patent die nöthigen Bestimmungen festgesetzt,

in wie fern Handlungen und Begebenheiten, die zwar schon vor dem 1ten Junii 1792. vorgefallen sind, deren rechtliche Folgen aber nachher erst eintreten, nach den ältern Gesetzen, oder nach dem gegenwärtigen neuen Gesetzbuche beurtheilt werden müssen. Insonderheit wird in diesem Patent verordnet: 1) daß die sogenannten gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welche in den Grund und Hypothekenbüchern nicht eingetragen sind, auf einen dritten Besizer des damit behafteten Grund-Stücks, welcher sie nicht ausdrücklich mit übernommen hat, in der Regel nicht übergehen, wiewohl die Inhaber solcher Forderungen nur an die Person ihres Schuldners sich zu halten berechtigt seyn sollen, mithin ein jeder, der sich seine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek auch gegen den dritten Besizer eines Grund-Stücks erhalten will, dafür zu sorgen habe, daß selbige bis zum 1ten Junii 1794. in das Hypothekenbuch eingetragen werde. 2) Daß Dienstbarkeits-Rechte oder Servituten, welche den Nutzungsertrag eines damit belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, z. E. Hütungs und Holzungs-Rechten, gegen den dritten Besizer des belasteten Grundstücks in der Regel ebenfalls

nur in so fern ausgeübt werden können, als sie aus dem Hypothekenbuche zu erkennen sind, und daß also der Berechtigte, welcher sich seine Servitut gegen einen jeden dritten Besizer völlig sicher stellen will, dafür sorgen müsse, daß dieselbe spätestens binnen zwey Jahren nachdem das belastete Grundstück an einen solchen dritten Besizer veräußert worden, zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werde. Alles vorstehende wird hierdurch dem Publico und sämtlichen Einwohnern des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Schließlich wird bemerkt, daß das Gesetzbuch allhier bei dem Krieges-Rath Beckhaus zu haben, und der Preis des ordinären Exemplars auf 4 Rthlr. und der des feinem mit lateinischen Lettern auf 4 Rthlr. 16 ggr. Courant festgesetzt worden ist. Sign. Ringen den 23ten August 1791.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun hierdurch kund und zu wissen: daß, da der Geheime Rath Franz von Borries laut gerichtlich recognoscirten und in unserm Regierungs-Hypotheken-Buche eingetragenen Kauf-Contracts vom 24. Merz 1791. von dem Geheimen Rath Freyherrn von Mönster die in unserm Fürstenthum Minden belegenen adelichen Güter Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem zu dem letzteren gehörigen sogenannten Gohfelders-Hofe erkaufet, und zu seiner Sicherheit auf eine gerichtliche Aufbietung der unbekannt, aus dem Hypotheken-Buche nicht hervorgehenden Real-Prätendenten allerunthätigst angetragen hat, und wir diesem Gesuch allergnädigst deferiret haben; als werden daher alle diejenigen unbekannt Real-Prätendenten, deren Real-

Ansprüche aus dem Hypotheken-Buche nicht hervor gehen, hierdurch aufgefordert und vorgeladen, diese unbekannt Real-Ansprüche an obgedachten Gütern Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem dazu gehörigen Gohfelders-Hofe, in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath Cragen gehörig zu liquidiren, und die Beweismittel darüber anzugeben, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an die vorgenannten Güter abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ist dieses Proclama bey unserer Regierung allhier, wie auch in Eleve und Herford affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Lippsstädter Zeitungen hingegen 3 mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 15. July 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

**Amt. Rahden.** Da wegen Absterben derer Fischers alias Langen Eheleute sub. No. 84 zum Wählendamme es erforderlich ist, daß der Schulden-Zustand eruirt werde; so werden alle und jede welche an gedachte Stette aus irgend einem Grunde Spruch- und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in dem in vim triplicis angesetzten Termino den 16. Sept. c. bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben und klar zu machen.

**Amt Ravensberg.** Da über des Heuerlings Johann Heinrich Knoys, bey Nagelsmüller in Winkelschütten wohnhaft, Vermögen, Concurfus Creditorum entstanden ist; so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, zu deren Angabe und Liquidestellung ab Terminum den 14ten Sept. c. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende von dem Vermögen ab, und an die



Person des **Gemeinschuldners** verwiesen werden sollen.

Da der bisherige Eigenthümer der in der Bauerschaft Barthausen hiesigen Mühle belegenen sogenannten Holzförster-Mühle zur Sicherstellung des neuen Käufers die Edictal-Citation der daran etwa Anspruch habenden Real-Prätendenten nachgesucht hat; so werden alle und jede, welche an gedachte Holzförster-Mühle nebst dem dazu gehörigen Mühlenteich, beyden Kämpfen und Markttheil aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht und Anforderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte und Ansprüche bey Gefahr gänzlicher Abweisung und Präclusion in Termino den 31ten Octobr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

### **Amt Sparenb. Schildesche.**

Der Königl. eigenbehörige Colonus Herrmann Heinrich Lechte, in der Bauerschaft Brack Nr. 17. hat den Hof an seine Anerbin, welche an Wilhelm Heinrich Vogt verheyrathet ist, übergeben; und letzterer, aus Mangel zuverlässiger Nachrichten von dem vorhandenen Schuldenzustande, Behuf der Schlichtung mit den Vorfindern, um Vorladung der Gläubiger angehalten. Wann nun dem Gesuch aus vorhandener Nothwendigkeit Statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche an besagte Lechten Stätte Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch ein für allemal, mit einer öffentlichen Frist, auf den 24ten Sept. c. nach Viefelsfeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klarstellung derselben, bey Strafe ewigen Stillschweigens, verabladet.

**Stadtthagen.** Alle, welche an den hiesigen Kaufmann Anton Christoph Rust jun. und dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiedurch ein für allemal sub poena präclusi et perpetui silentii verab-

ladet, solche den 2ten künftigen Monats September Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause anzugeben und klar zu machen.

### **III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Die dem Colono Berenemeyer No. 16 zu Rutenhausen zugehörige in der hiesigen Feld-Markt in der Hahnebeck belegene mit drittehalb Scheffel Zins-Gerste und Zehn mgr. Landschaz beschwerte drittehalb Morgen Landes, welche zu 100 Rthlr. taxirt sind, sollen öffentlich verkauft werden. Die Kauflichaber können sich dazu in Terminis den 22ten July den 26ten August und 30 Septbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtfame an sothohem Lande finden zu können vermeynen, verabladet, spätestens in dem letzten subhastations Termino ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigensals sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das der Wittwe Kohrmanns zugehörige auf der Fischerstadt belegene mit einem Einteilungs-Capital von 26 Rthlr. und 3 mgr. Kirchengeld, auch mit sonstigen bürgerlichen Lasten behaftete Haus sub No. 813 nebst einem Hudetheil für 2 Kube auf dem Fischerstädter Brücke sub No. 81 so zusammen auf 289 Rthlr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 22ten July 26ten August und 30ten Septbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche real Ge-

rechtsame am besagten Hause und Hube-  
theil nebst Zubehör zu machen vermeinen  
vorgeladen, spätestens in dem letztern subha-  
statione-Termin ihre Ansprüche anzuzeigen;  
unter der Verwarnung, daß sie sonst das-  
mit gegen den Käufer und künftigen Bes-  
itzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Dem Publico wird  
hierdurch bekant gemacht, daß nachstehen-  
de zum Wedigenstein noch vorhandene Ge-  
bäude als: 1) das Pfort oder Thor-Haus  
mit denen darauf gebauten Zimmern, 2)  
Das kleine Pfort Haus, 3) Das Neu-Haus  
oder eine große Scheune, 4) Das Schä-  
ferhaus, in Termino den 29ten Septbr. cur.  
des Vormittages auf dem Wedigenstein  
meißbietend verkauft werden sollen. Die  
Liebhaber können sich also bemeldeten Tages  
daselbst einfinden, auch auf das höchste an-  
nehmliche Gebot salva ratificatione des Zu-  
schlags gewärtigen.

**Minden.** Es sollen am 7. Sep-  
tember dieses Jahr Nachmittags um 2 Uhr  
auf dem großen Domhose zwey braune gut  
eingefahrne 3jährige Pferde verkauft wer-  
den. Die Liebhaber werden ersucht, sich  
gedachten Tages zur bestimmten Zeit daselbst  
einzufinden. Wer Lust hat die Pferde vor-  
her zu besehen, beliebe sich an den Herrn  
Post-Commissaire Schlutius zu wenden,  
der deßhalb weiter Nachricht geben wird.

Wer ein 72 Fuß langes, und 40 Fuß  
tiefes Wohngebäude von meinem  
Hofe zu Gohfeld zu kaufen Lust hat, wolle  
sich bey mir auf dem Salzwerke melden:  
es ist von sehr gutem eichenen Holz, und  
sonstigen brauchbaren Materialien. Misch.

**Guth Eisbergen.** Von der  
hiesigen Weser-Weide sind drey und zwanzig  
Stück fette Kühe und zwanzig Stück  
fette Hammels zu verkaufen. Wer zu des-  
ren Ankauf Lust hat, wolle sich je eher je  
lieber allhier auf dem Guthe melden und  
den Kauf schließen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bur-  
germeister und Rath der Stadt Lübecke  
thun kund und fügen hierdurch zu wissen:  
daß wir ad instantiam eines ingrosirten  
Creditoris den der Wittwe Brandt hieselbst  
zugehörigen auf dem Weingarten belegenen  
und mit 1 Egr. Kämmerer-Zinß beschwer-  
ten Garten, welcher auf 40 rthlr. gewär-  
diget ist, zur nothwendigen Subhastation  
gezogen und Terminum zu dessen Feilbie-  
tung auf Mittwoch den 14ten Septbr. d.  
J. bezielet haben. Wir laden daher alle  
diejenigen, welche diesen Garten zu kaufen  
Lust haben, hierdurch vor, sich am besag-  
ten Tage Morgens um 10 Uhr auf hiesigem  
Rathhause einzufinden und ihr Gebot zu  
eröffnen, da denn der Bestbietende den Zu-  
schlag erwarten kann. Zugleich werden alle  
Creditores der Wittwen Brandt, deren Re-  
al-Ansprüche aus hiesigem Hypothequens-  
Buch nicht zu ersehen sind, ebenfalls hie-  
durch aufgefordert, solche entweder vor oder  
längstens in dem bezielten Termine den 14.  
Septbr. c. mit Beweismitteln anzuzeigen,  
unter der Verwarnung, daß die damit Zu-  
rückbleibenden mit ihren Anrechten gegen  
den künftigen Käufer und Besizer des Gar-  
tens nicht gehdret werden sollen.

**Bielefeld.** Es sollen die in hies-  
iger Stadt belegene dem Schulden halber  
von hier entwichenen Kaufhändler Kroenig  
zugehörigen Häuser, als 1. das sub Nr. 498.  
an der breiten Straße belegene massive  
Wohnhaus, so 2 Etagen hoch, in dessen  
untern Etage 2 Stuben nebst Schlafkamm-  
mer, 1 Kaufladen und Comtoir-Stube,  
1 Flur, 1 Küche und 2 Kellern, in der  
obern Etage aber 1 Flur, 2 große Saale  
Zimmer, 5 Kammern und 2 beschlossene  
Boden befindlich nebst einer Scheune, wor-  
in für 2 Pferde und 2 Kühe Stallung und  
einer Holzremise, hinter selbigem befindet  
sich ein steinerner Hofplatz 26 Schritte lang  
und 12 Schritte breit, wie auch ein Wall-  
garten 24 Schritt lang und 20 Schritte

breit nebst dem darauf schießenden und zur Zeit noch uncultivirt liegenden Wallabhang beyde mit Fruchtbäumen besetzt. 2. Das Nebenhaus sub Nr. 533. 2 Etagen hoch, halb von Stein und halb von Holz erbauet, bestehend aus 2 Stuben und 6 Kammern nebst einem beschossenen Boden und gewölbten Keller, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff und vereideten Feldmesser Wiepke zu 3000 Rthl. abgeschätzt worden, in Termino den 21ten Nov. c. öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in gedachter Tagesfahrt Morgens 9 Uhr hieselbst am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth zu erlösen, da sodann auf das Meistgeboth dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen soll.

**Vielefeld.** Es sollen nachstehende im hiesigen Königl. Lombard verfallene Pfänder als Nr. 811. 1031. 1134. 1151. 1153. 1213. 1225. 1389. 1406. 1407. 1429. 1444. 1470. 1553. 1607. 1626. 1628. 1656. 1668. 1669. 1670. 1681. 1686. 1687. 1696. 1697. 1702. 1706. 1707. 1711. 1713. 1716. in öffentlicher Auction auf hiesigem Rathhause am 14ten Septbr. und an den folgenden Tagen verkauft werden, welches zur Nachricht den Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Lombards: Direction.  
Consbruch.

**Amte Ravensberg.** Die von dem entwichenen Gastwirth Arnold Henrich Cramer besessene in der Stadt Halle belegene Königl. erbmeyerstädtische Hartmanns Stette, welche aus einem zur Wirthschaft eingerichteten Wohnhause und Garten, ohngefähr 8 Scheffelsaat Feldland, einem Heide- und Beratheil, jeder von 3 Scheffelsaat, Pflaggenmatt, Kirchenständen und Begräbnissen bestehet, und von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 975

ethlr. 26 mgr. 6 und einen halben Pfennig gewürdiget ist, sol mit Bewilligung Hochpreisl. Krieges- und Domainen, Cammer zur Befriedigung der Cramerischen Gläubiger in Königl. erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Hartmanns Stette an sich zu bringen geneigt sind, werden dahet eingeladen, in den auf den 11. Jul. den 29. August und 26sten Sept. dieses Jahres angeetzten Verkaufs Terminen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu bieten; weil nachher auf etwaige Nachgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Da der Mieths-Contract des zweiten Priorathhauses in der Brüderstraße Ostern 1792. zu Ende geht, so wird anderweiter Termin zur Vermietung desselben fürs Waisenhaus auf den 21ten Nov. c. des Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rathhause angesetzt.

**Minden.** Am 2. Sept. Morgens um 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause, 20 Morgen Saatland, so den Geist- und Nicolai-Armen gehören, und außer dem Rulthore, bey dem Pichtenberge, Berens Rämpen, Zimmengarten und Heuers Häusgen belegen, imgleichen 1 Heuwiese beym Oberndamme, meistbietend vermietet werden, davon bey Hrn. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es liegen 250 rthlr. in Golde gegen hypothekarische Sicherheit und vier und einen halben pC. Zinsen auszuleihen bereit; wer dazu Lust hat, muß sich bey dem Hn. Justiz-Amtmann Wbrmann in des Hn. Justizrath Diterici Wohnung ehestens melden.

**Gericht Eisbergen.** Bey der Freyherl. Schellersheimischen Armen-Casse

allhier gehet am 20ten Octobr. d. J. ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde ein, welches stiftungsmäßig bey einer öffentlichen Casse wieder belegen werden muß. Hierunter werden nicht nur die Landes- sondern auch Stifts- Closter- Städte- Kirchen- und Gemeinde auch Societäts- Cassen verstanden, welche das Capital samt den Zinsen auf liegende Gründe versichern können. Wenn also einer solchen Casse im Lande mit dem Anleihen derer Ein tausend Rthlr. in Golde gegen Zinsen zu vieren vom Hundert gebietet ist, so hat oder haben deren Vorgesetzte binnen 4 höchstens 6 Wochen vom 1ten Aug. d. J. angerechnet, sich bey dem Hn. Justitiarius Wippermann zu Eisbergen zu melden und das weitere mit selben zu verhandeln. Das Capital kan auch unter schicklichen Bedingungen unablässig gemacht werden.

#### VI Avertissement.

**Minden.** Ein Bedienter der Aufwartung und das Friesiren versteht, und von seiner guten Aufführung Zeugnisse hat, wünscht auf Michaelis in Dienst zu treten. Der Quartieramtsdiener Gotthold gibt nähere Nachricht.

**Minden.** Calmann Hertz ist hier

angekommen um denenjenigen, welche mit Leichdornen incommodirt sind, davon auf eine sehr leichte, geschwinde und nicht schmerzhaftige Art zu befreien, dergestalt daß auch nichts davon weiter zu spüren seyn wird; auch hat derselbe übernatürliche Nägel an den Zähnen am Füßen leicht weggebracht. Verschiedene Proben die er auch hier schon abgelegt hat beweiset er durch Zeugnisse, bietet dabero seine Dienste an und ist im Dannenbaum zu finden.

#### VII Lotterie Sachen.

Da die Listen der 4ten Classe 2sten Berliner Classen-Lotterie eingegangen, so können solche von denen resp. Hrn. Zutreffenten zur beliebigen Einsicht abgefordert werden. Da nun die 5te und letzte Classe am 19ten Septbr. c. ohnefehlbar gezogen wird, so werden die Hrn. Einsitzer hierdurch erinnert, sich zur rechten Zeit der Renovations-Loose für 5 Rthlr. 2 ggr. in Fr. D'or zu versichern, wenn sie ihres Anspruchs nicht verlustig gehen wollen, indem der Gewinn an niemanden anders als den wahren Inhaber des Looses ausbezahlt wird. Auch sind noch Eintritts oder Kaufs Loose ad 15 Rthlr. 10 ggr. in Golde zu haben. Minden den 25ten Aug. 1791.

Müller.

Domainen Cassen-Controllent.

## Der wackre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Fortsetzung.

„Gewiß, so denk ich nicht,“ sagte der Kranke, „Ich würde mich selbst zu sehr hassen, wenn ich je die Last einer Wohlthat auf meinem Herzen fühlte. Ich gestehe Ihnen so gar, daß Sie, so wie ich Sie da kennen lerne, gerade derjenige sind,

den ich unter allen Menschen am liebsten zum Wohlthäter gewählt hätte, wenn die Wahl bei mir gestanden hätte. Aber erstaunen muß ich doch, daß gleich am ersten Tage unsrer Bekanntschaft = = Plemer unterbrach ihn. Hören Sie mich an,

sagte er; denn ein Kranker muß die Leute sprechen lassen, und selbst wenig sprechen. Gesetzt, ich wäre ein Tartar, ein Araber, ein Kaffer; ich gehe vorbei, ich sehe meinen Mitmenschen schwachend, niedergeschlagen; ich reiche ihm die Hand. Wird er mich fragen, wer ich bin, daß ich ihm Hülfe leisten will? Sind wir denn so weit vom Stande der Natur entfernt, daß der Mensch nicht mehr Menschenfreund ist, wenn er nicht erst seinen Namen herbuchstabiret? Wir kennen uns noch nicht recht; indes haben wir eine gute Meinung von einander. Laßt uns bei diesem Gedanken uns beruhigen, und einander Zeit lassen, uns besser kennen zu lernen. Hören Sie, fuhr er fort, ich, der ich gar nicht lese, habe doch in einem alten Buche gelesen, daß man allemal, ich weiß nicht in welchem Lande, wenn ein Fremder ins Haus kam, sogleich damit anfieng, ihn wohl aufzunehmen. Man führte ihn ins Bad; man kleidete ihn, wenn er nicht gut gekleidet war; man gab ihm ein gutes Abendessen, ein gutes Bette; und den folgenden Morgen fragte man ihm nach seinem Namen, nach seinem Vaterlande, nach seiner Abkunft, nach seinen bisherigen Schicksalen. Fand man sich dann für einander passend, so gab man einander die Hand, und stiftete Freundschaft auf Lebenslang; wo nicht, guten Tag und guten Weg. Die Wohlthat verlor dadurch nichts; und man dachte nicht weiter daran. Diese Höflichkeit hatte wohl ihr Gutes; nicht wahr? Nun wohl, so mach' ichs auch. Hier bin ich es, der gegen Sie, bis zu ihrer Genesung, die Gastfreundschaft übt. Hernach wollen wir uns gegen einander erklären. Bis dahin halten Sie sich ruhig, und lassen mich nur machen; denn ich habe nicht darum mirs dreißig Jahre lang sauer werden lassen, ein Vermögen zu sammeln, um mir in dem Gebrauche, den mirs davon zu machen beliebt, Querstriche gefallen zu lassen,

Nun, das ist, sagte der junge Mensch, eine ganz neue Art, seine Wohlthaten annehmlich zu machen.

Den Tag darauf meldete ihm Plemer einen Arzt, den er zu ihm brachte, und für den er über Tisch Hochachtung gefaßt hatte. Er aß, sagte er, mit beneidenswerthem Appetit, und trank aus Herzenslust. Ich fragte ihn, ob er auch eben so gut verdaue. O! ganz herrlich, antwortete er mir, bis auf den kleinsten Wiffen. — Ob er zuweilen krank sey? — Nein, niemals. — Was er denn brauche oder vornehme? — Bewegung; und im Nothfall Mäßigkeit und Wasser. — Was er als Arzt für einer Methode folge? — Die Natur beobachten, und sie ihren Gang gehen lassen, wenn sie allein fortkommen kann; ihr nachgehen, und ihr zuweilen zu Hülfe kommen. — Ich sagte ihm von Ihrem schleichenden Fieber. — Ein schleichendes Fieber in seinem Alter? Gram oder Liebe? — Der Mann ist kein Dummkopf; ich hab' ihn mitgebracht; er wird gleich herein kommen.

Er kam, befragte den Kranken, schwatzte einige Augenblicke unter vier Augen mit ihm, und gab ihm sein Wort, daß er genesen solle. Mein Herr, sagte er zu dem guten Plemer beim Weggehen, der junge Mensch da hat Ihnen sein Leben zu danken; ohne Sie wär' er an seiner Krankheit gestorben. Die Wärterin gieng ihm nach, um ihn für seinen Besuch zu bezahlen, und Plemer bemerkte, daß er nichts nehmen wollte. Nicht doch, Herr, nicht doch, sagte er, indem er hinzu trat. Wir sind reich; mit uns; wenn ich bitten darf, machen Sie keine Komplimente; sparen Sie Ihre Großmuth für Unglückliche.

Jetzt bin ich ruhig, sagte er zu seinem Kranken; Sie werden mich nur selten wieder sehen. Ich will meine Geschäfte besorgen. Aber behalten Sie Ihre Uhr; denn ein Kranker muß wenigstens, wenn er nicht schläft, die Stunden der Nacht zählen kön-

nen. Bei Nacht und am Tage, sagte Montalbe, wird jede Stunde eine Stunde der Erkenntlichkeit seyn. — Nicht doch! der Freundschaft.

Die Ruhe, welche sich über die Seele des jungen Mannes verbreitet hatte, gieng in sein Blut über; das Fieber nahm von Tage zu Tage ab, verschwand völlig, und gab der Heiterkeit einer milden Genesung Raum. In dem Alter, worin sich Montalbe befand, erneut sich die Natur in kurzer Zeit, und kommt wieder zu Kräften. Plemer hatte das Vergnügen, daß er seinen jungen Freund gleich einer Blume sich wieder beleben sah, die er begossen hatte, als sie eben vor Dürre dahinwelken wollte.

Jetzt, sagte er ihm einmal, da er völlig wieder gesund war, jetzt erzählen Sie mir, durch was für Unglücksfälle ein junger Mann von so guter Abkunft, von so guter Erziehung, wie Sie, in den Zustand gerathen konnte, worin ich Sie fand.

Ich bin jung, und die Geschichte meiner Unfälle würde sehr lang seyn, sagte Montalbe, wenn ich Ihnen alle traurige Umstände derselben haarklein erzählen wollte. Aber ich will Ihnen doch genug davon sagen.

Ich bin am Fuße des Goldgebirges, in der reizendsten Gegend der Natur, geboren. Limagne in Auvergne nennen, heißt es beschreiben; und Jedermann kennt die lachende Fruchtbarkeit dieses anmuthigen Landes. Aber durch einen traurigen und kaum begreiflichen Kontrast sind die meisten Einwohner dieses so reichen Landes arm, oder doch dürftig. Meine Familie war es auch. Man wandte indeß alle Sorgfalt auf meine Erziehung; und der gewohnte Anblick einer schönen Natur auf der einen, jener majestätische Anblick unsrer Gebirge auf der andern Seite, jenes romantische Gemälde unsrer Gehölze, jene mit Weinstöcken bekränzte Hügel, und unter ihnen

jene schönen mit vollen Fruchtbäumen bespaltzte Ebenen, in reichen Strömen von den kristallreinen Quellen von Roya durchwassert; kurz, die Geschäfte, die Freuden, die Sitten unsers Landlebens, hatten auf mein Gemüth so lebhaft Eindrücke gemacht, daß ich mir, bei ihrer Wiedererinnerung, schmeichelte, Dichter zu seyn. Meine Versuche wurden von einem sehr willfährigen Publikum mit Beifall aufgenommen; und ich gestehe, daß es mir gar nicht einfiel, es möchte wohl allzu willfährig seyn. Vom Lobe trunken, und voll Vertrauen, durch mein Talent mein Glück zu machen, bat ich meinen Vater, sich meinnetwegen bei der Theilung seines Vermögens keine Unruhe zu machen. Meine Schwestern wurden so vortheilhaft ausgestattet, als die Geseze es nur immer erlaubten; und als, nach ihrer Versorgung, mein Vater gestorben war, ließ ich meine Mutter bei ihnen, wie sie noch thut, meines geringen Erbtheils genießen, und behielt mir kaum nur so viel vor, daß ich in Paris eine kurze Zeit leben konnte, bis ich dort eine gewisse Versorgung fand.

Fast gleich bei meiner Ankunft daselbst besuchte ich einen Mann, der wegen seiner Gütherzigkeit eben so berühmt war, als wegen seines Geschmacks und seiner Einsichten, den weisen d'Alambert. — Nie habe ich einen ächtern Philosophen gekannt. Er war es schon seit seiner Kindheit gewesen. Wie ihn die Natur gebildet hatte, so sah man ihn alle Tage und in allen Situationen. Nichts Erkünsteltes, nichts Gezwungnes, selbst nichts Geordnetes war in diesem großen Charakter. Sein kleiner Ungestüm, seine naissen Schwächen, sein kindliches Auffahren, wie man es nannte, das alles stellte sich in ihm so unbefangener dar, wie die erhabensten Gedanken und die festesten, edelsten Besinnungen.

(Die Fortsetzung künstlig.)

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 5. Sept. 1791.

## I Citationes Edictales.

**Amt Rhaden.** Um die Auseinandersetzung der Wittwe Weilbeers sub No. 96. B. Kleindorf mit ihrem Stieffsohn dem Auerben Conrad Friederich Weilbeer zu bewürken, ist es erforderlich, daß der Schulden-Zustand näher eruiert werde, weshalb ein öffentlicher Vorladung sub präjudicio erkant worden. Es werden dahero alle und jede welche an gedachte Weilbeers-Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch in vim Trisplis auf den 23ten Septbr. c. a. verablabet, um solche alsden anzugeben und zu rechtfertigen, wiebrigenfalls sie demnächst abgewiesen werden.

**Amt Ravensberg.** Da über das Vermögen des insolventen Heuerlings Johann Henrich Alwes in Berghausen der Conkurs eröffnet worden: So werden dessen sämtliche Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen hierdurch auf den 21ten Septbr. dieses Jahrs bey Strafe der Abweisung vorgeladen.

**Amt Brackwede.** Ueber das Mobiliar-Vermögen des bey Colono Ströcker No. 27. in Brockhagen wohnenden Heuerlings Hermann Hannefort ist der Conkurs eröffnet. Diejenigen, welche demselben

etwa schuldig sind oder Effecten und Pfänder von ihm in Bewahr haben, bey Gefahr doppelter Zahlung und Verlust ihres Rechts daran, demselben davon nichts zu verabsolgen, sondern binnen 14 Tagen hieselbst am Amte den Betrag und ihr Recht daran anzuzeigen. Zugleich werden sämtliche Creditores des gedachten Hannefort zur Angabe ihrer Forderungen und zur Nachweisung deren Richtigkeit und des etwaigen Vorraths auf den 27ten Septbr. c. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus unter der Verwarnung verablabet, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen an die jetzige Masse gänzlich abgewiesen und damit, so weit sie reicht nur die erschienene Creditores befriedigt werden sollen. Diejenige welche sich nicht persönlich einfinden können, müssen zur Liquidation einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen und hinreichende Information ertheilen.

**Amt Stolzenau.** Alle und jede welche an den dem Verwalter Gruppen zustehenden, von der Kirche zu Leese relictirten und daselbst belegenen Hof, einige Forderungen und Ansprüche haben, werden auf dessen Ansuchen hiemit geladen, in Termino am 24ten Sept. d. J. Morgens 9 Uhr bey Strafe des Ausschusses solche am hiesigem Amte anzugeben, geltend zu machen,

und weitere rechtliche Verfügung gewärtigen.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und süßen hiermit zu wissen; demnach die dem Amtmann Möller zugehörige hier vor Minden belegene Poggenmühle und Poggen-Insel so zusammen mit den Gebäuden auf 8264 Rthlr. 20 ggr. Courant-Verkauf dieser Subhastation gerichtlich abgethät worden; zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen und dazu drey Termine auf den 31. May a. c. den 30. Julii a. c. und den 5. Oct. a. c. vor dem Justiz-Rath Rappard auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in den angeetzten Terminen sich zu melden ihr Gebot abzugeben, wobey den Kaufstüßen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termin etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen Unbekannten aus Unserm Regierungs-Hypotheken-Buche nicht conscribirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtigame bey Unserer Regierung und spätestens in dem letzten Licitations-Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocolum zu geben und durch legale Beweismittel zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Ubrkundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey Unserer

Regierung und bey dem Amte Petershagen affigirt, auch zu Sechsmalen den hiesigen Intelligenz-Blättern, und zu dreyimalen den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten März 1791.

Ausatz: und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.  
v. Arnim.

## Minden.

Die Erben des verstorbenen Zimmer- und Mühlen-Meister Kloht zu Rutenhausen sind gewillt zu ihrer Auseinandersetzung nachstehende Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als 1. das allhier im Greifenbruch sub Nr. 640. b) belegene mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten beschwerte Wohnhaus worin sich 3 Stuben, 5 Cammern, 3 Küchen, ferner hinter demselben einen Hoffplatz und Stallung befinden nebst einem Huthethail von 6 Rüben auf dem Marienthorschen Bruche nahe bey der Poggenmühle an des Bürger Mensfings Huthethail belegen, so 4 und einen halben Morgen groß, und welches insgesamt zu 945 Rthlr. taxiret worden, wobey nachrichtlich angezeigt wird, daß die Weeser Schlachten, so weit der Huthethail grenzet, unterhalten, und vom künftigen Käufer mit übernommen werden müssen. 2. Ein nahe bey diesem Huthethail auf vorgedachtem Bruche belegene Heder von 5 Morgen, welches zum Theil als Weeser zum Theil als Feldland genuzet werden kann; jedoch aber auch das Dnus der Schlachtung auf sich hat, ist taxirt zu 400 Rthlr. 3. Noch ein District eben daselbst von 4 und 3 Viertel Morgen welches von nemlicher Qualität wie der vorstehende Platz und mit eben der Weeser Schlachtung oneriret sonst aber zu 380 Rthlr. gewürdiget ist; endlich 4. die am Balsartsteiche belegene Dehl- Mehl- Graupen und Windmühle samt dazu gehörigen Gebäuden, und einen gleichfalls zur Weeser Schlachtung verpflichteten District auf dem Marienthorschen Bruche nahe an der Mühle die so ge-



nanndte Fobben von 7 Morgen groß welches insgesamt zu 1359 Rthlr. 6 agr. gewürdiget worden, und wovon jährlich für den durch des Schwiers Wiese geleiteten Wasser-Canal 1 Rthlr. 12 mgr. ferner von dem künftigen Eigenthümer die Consumtions-Accise und ein Fixum für den Schelleggersten-Debit entrichtet werden muß, sonst aber hat der Mühlen-Besitzer noch die Befugniß auf den oberhalb der Dehlmühle an des Schwiers Wiese liegenden grünen Acker sein Vieh mit denen Marienthorschen Jude Interessenten gemeinschaftlich zu hüten. Die Liebhaber zu vor specificirten Grundstücken können sich also in Terminis den 5. Oct., 12. Nov. und 16. Dec. a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtrichter melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche an diesen Immobilien etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtsamen zu haben vermeynen vorgeladen, in den angezeigten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen, widerigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, und gegen den Käufer und künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es stehen 3 gute Zugpferde von 7 und 8 Jahren, braun von Farbe zum Verkauf bey dem Hn. Backmeister Borchard, woselbst Liebhaber dazu vom 7ten dieses an, sie täglich in Augenschein nehmen können.

In Termino den 12ten Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr soll in dem Hause des Hn. Rechnungsrath Pizker mit dem Verkauf von allerhand Meubles gegen baare Bezahlung in grob Cour. der Anfang gemacht werden.

Denen Kunstbrechslern und andern Duvriers wird hiedurch bekant gemacht, daß bey seel. D. H. Clausen Wittwe in Minden eine Parthey grosse Lissabonsche Büffel-

hörner angekommen ist, welche um billige Preise zu haben sind. Ingleichen schwarz Eben- und Buchsbaum-Holz, wie auch Elephanten-Zähne.

Im hiesigen Holzmagazin auf der Fischersstadt ist sehr gutes gesundes junges 6füßiges Holz, wovon verschiedene Stücke auch 7 Fuß halten, den Reis zu 21 Rthlr. in Louis d'or und das Viertel zu 5 Rthlr. 9 mgr. zu haben; wem damit gebient ist, kan es auch auf 3 Monat Credit erhalten.

### Amte Petershagen. Am 13.

Sept. und folgende Tage Nachmittags 2 Uhr sollen im Conrad Noltenischen Hause allhier allerley Mobilien, bestehend in Betten Wettstellen, Linnen, Kleidungsstücken, Hausgeräth, Braugeräthschaft, Victualien, Malz, Heu und dergleichen, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden, wozu sich Liebhaber einfinden können.

### Guth Eisbergen. Von der

hiesigen Weser-Weide sind drey und zwanzig Stück fette Kühe und zwanzig Stück fette Hammels zu verkaufen. Wer zu deren Ankauf Lust hat, wolle sich je eher je lieber allhier auf dem Guthen melden und den Kauf schließen.

### Amte Blotho. Es soll das,

dem Schiffer Johann Busse zugehörige, sub Nr. 111. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff des dazu gehdrigen Gartens auf 521 Rthlr. taxiret worden, auf Ansuchen eines, darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 30. Julii, 30. August und 4. Octobris a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; daher sich die Liebhaber sohan jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und ihr Gebot erdfuen können, der Bestbietende auch in ultimo terminis zu ge-

wärtigen hat, daß ihm sothanes Haus und Garten dem Befinden nach zugeschlagen, und auf kein ferneres Nachgebot reflectiret werden soll; wobey zugleich alle diejenigen so daran aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeynen mögten, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagesfahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret werden sollen.

**Herford.** Am Montag den 12ten Sept. und folgenden Tagen sollen in der Behausung der verwitweten Frau Richter in Consbruch verschiedne Mobilien bestehend in Silbergeschirr, Porcelain, Frauenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in grob Preussl. Courant öffentlich verkauft werden. Liebhaber finden sich Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr ein.

**Bielefeld.** Die Eigener des grossen, ehemahls Grafen von Kettlerschen Hofes, so wie solcher in Nr. 33. des Minder Wochenblattes, und in Nr. 132. der Pippstädter Zeitung umständlich beschrieben, machen hiedurch bekant, wie Terminus des Verkaufs auf den 29ten Sept. a. c. verlegt worden.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Da der Mieths-Contract des zweiten Priorathhauses in der Brühderstraße Ostern 1792. zu Ende geht, so wird anderweiter Termin zur Vermietung desselben fürs Waisenhaus auf den 21ten Nov. c. des Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rathhause angesetzt.

### V Gelder, so auszuleihen.

#### Oldendorff unterm Limberge.

Es gehen 277 Rthlr. Kirchen- Schul und Armen-Gelder auf Martini dieses Jahrs ein; wer solche zu 5 pCent jährlicher Zinsen verlangt und gehörige Sicherheit stel-

let, kann sich melden bey dem Apotheker Kirchen und Armen-Providor Langen.

### V Avertissement.

**Herford.** Allen gütigen Beförderern, Subscibenten und Correspondenten der von dem verstorbenen Stadt-Director Diederichs zu Herford unter dem Titel: Monatliche Nachrichten aus den Königl. Preuss. Westphälischen Provinzen angekündigten periodischen Schrift, wird hiedurch bekant gemacht, daß das Werk, wenn sich eine angemessene Anzahl Subscibenten findet, auch nach seinem Tode durch einen von ihm selbst bestimmten thätigen und der Sache gewachsenen Mann, zum Besten der Familie des Verstorbenen herausgegeben wird; und werden alle Briefe, die unter der im Plane vorgeschriebenen Adresse abgesandt werden, richtig an Ort und Stelle gelangen. Zugleich werden die Hrn. Sammler ersucht, eine namentliche Liste ihrer Subscibenten spätestens gegen Anfang des Oct. anhero einzusenden.

### VI Sterbe-Fälle.

Mit dem tiefsten Schmerzensgefühl mache ich hiedurch allen meinen auswärtigen Gönnern, Freunden und Verwandten den für mich und meine vier unversorgte und der Erziehung bedürftige Kinder unersehbaren Verlust, welchen ich am 28sten August Morgens 10 Uhr durch das, nach einer langwierigen Krankheit und im 40sten Jahre seines Alters erfolgte Ableben meines innigst geliebten und verehrten Ehemanns, des Königl. Preuss. StadtDirectors Heinrich Christian Diederichs erlitten habe, bekant. Ueberzeugt von ihrer aufrichtigen Theilnehmung, verbitte ich alle schriftliche Beileidsbezeugung. Herford den 29sten August 1791.

Charlotte Diederichs,  
geborne Rischmüllern.

Den Verwandten und Freunden des gewesenen hiesigen Zoll-Inspectors und

Emeritus Sobbe habe ich hiedurch bekant machen wollen, daß derselbe am 28ten dieses Monats in einem Alter von 73 Jahren und nach einem 23jährigen beständigen Krankenlager, verstorben. Schlüsselburg den 29ten August 1791.

Giffenig,  
Zoll = Inspector.

### VII. Brodt Taxe

Für die Stadt Minden vom 1sten Sept. 1791.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth Q.  
= 4 Pf. Semmel 9 = Q.

= 1 Mgr. fein Brodt 30 = =  
= 1 Mgr. Speise Brodt 1 Pf. 10 = =  
= 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf. 18 = =

### Fleisch Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.  
I — das schlechtere 1 = 6 =  
I — Schweinefleisch 3 = = =  
I — Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6 =  
I — dito unter 9 Pf. 2 mgr. =  
I — Hammelfleisch das beste 2 mgr. 2  
I — dito, das schlechtere 1 mgr. 6

## Der wahre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Fortsetzung.

Sein einfacher und freundlicher Empfang ermunterte mein Zutrauen. Ich sagte ihm von den Hoffnungen, die man mir gemacht hatte; und als ich ihn bat, sie geltend zu machen, öffnete ich ihm mein Portefeuille. Verlangen Sie wirklich die strengste Wahrheit von mir? fragte er mich. Ja freilich, antwortete ich ihm, nur diese allein ist schätzbar. Sie gleicht den Arzneimitteln, deren Bitterkeit ihren Werth ausmacht. Wenn das ist, sagte er, so lassen Sie uns lesen. Wir lasen. Ach mein Herr, welch ein plötzlicher Hauch zerstreute alle meine süßen Träume! Alles, was ich in meinen Schriften für neu gehalten hatte, war verbraucht; alles, was ich geschildert hatte, war schon tausendmal besser geschildert worden. Er legte mir meine Muster vor Augen; und ich sah mich vernichtet. Er merkte meine Niedergeschlagenheit; und um mich wieder aufzurichten, war er so

gut, mir zu sagen, daß ich, mir selbst überlassen, und so ganz von Rath und Beispielen entblößt, noch immer zu bewundern wäre, vom bloßen Instinkt so gut geleitet zu seyn. Aber er stellte mir das Feld der Poesie als ganz abgemäht dar, und den Schatz der Einbildungskraft wie eine völlig von Alder zu Alder, erschöpftste Goldgrube. Ich will nicht behaupten, sagte er, daß es nicht in ihren Tiefen noch einige kleine dem Genie aufgesparte Gänge gebe; aber man muß darnach graben; sie fodern anhaltende Arbeit; und ich sage Ihnen voraus, daß, selbst nach vielem mühsamen Studium der Kunst und Natur, nichts ungewisser, nichts seltner ist, als glücklicher Erfolg dichterischer Talente; und nichts ist unfruchtbarer.

Sie erweisen mir, sagt' ich, einen großen Dienst; aber der Irrthum war so ans

genehm, und das Heilmittel ist so bitter! Für mich also keine Poesie mehr? — Aber wenn mir dieß Mittel genommen wird, mich auszuzeichnen und durchzukommen, was wird da aus mir werden? — Sie sind hier einmal in der Weichte, sagte er, kann ich mich sicher auf Ihre gute Aufführung verlassen? Ich öffnete ihm mein ganzes Herz, und verheelte ihm keinen von den kleinen Fehlritten meiner Jugend. Schon gut, sagte er lächelnd, dabei ist immer noch kein großes Unglück. Aber jetzt müssen Sie selbst wissen, ob Sie Muth genug haben, einen Theil ihrer Freiheit dem Vortheil aufzuopfern, ruhig in Paris zu leben, ohne Mangel zu leiden, in einer bequemen Lage, um die Welt zu beobachten, und Ihren Geschmack zu bilden.

Ich nahm diesen Antrag an, und wenig Tage hernach wurden mir die Kinder der Gräfin von Ventanmont zur Erziehung anvertraut.

Indem mir d'Allembert einen Erziehungsplan für meine Zöglinge entwarf, hatte er zugleich die Güte, mir selbst einige Verhaltensregeln zu geben.

In dem Hause, woren Sie kommen, sagte er mir, müssen Sie sich mit Niemand zu vertraut machen; hüten Sie sich vor dieser Klippe. Sollte man auch gegen Sie die Würde Ihres Standes vergessen, so vergessen Sie dieselbe doch niemals selbst, und lassen Sie andre diese Würde selbst mit einer sanften Art von Stolz fühlen. Zurückhaltung, Höflichkeit, ganz einfache Bezeugungen der Achtung, wo Sie finden, daß es nöthig ist, das sind die schicklichsten Tugenden in Ihrer Lage. Denken Sie daran, daß Sie es mit dem Stolze zu thun haben, dem man weder anstößig werden, noch schmeicheln darf. Reden Sie wenig, und wissen Sie gut anzuhören. Abgemef-

senheit, Genauigkeit, Richtigkeit, Natur, im Ausdruck wie im Gedanken, sind die Eigenschaften des guten Verstandes; und dieser findet überall gute Aufnahme; der schöne Geist findet sie nicht immer; man bestrafte ihn für seine glücklichen Einfälle. Die Wahrheit in Ihrem Munde sey die Sprache eines freien, aber bescheidenen Mannes. Die Aufrichtigkeit hat ihren gewissen Ton, der nie beleidigt. Hüten Sie sich ja vor spöttelndem Scherz; und antworten Sie nicht einmal auf dergleichen Scherze anders, als mit kaltem Stillschweigen. Dieß Spiel muß auf beiden Seiten gleich seyn; und für Sie wär' es das nicht. Legen Sie es auch nicht auf Schmeichelei an; dieses Ziels verfehlt man gar zu oft; und verfehlt Ansprüche sind vielleicht gerade das Allerlächerlichste. Kurz, so lange, bis Weltkenntniß Sie gelehrt hat, gemeine oder unbedeutende Dinge auf eine angenehme Art zu sagen, machen Sie den schönen Schwärmern das Vergnügen, für welches sie am erkenntlichsten sind, sie geduldig anzuhören.

Sie haben Recht, sagte Memer, und d'Allembert war ein geschickter Mann. Und doch, sagte Montalbe, halfen mir seine Lehren nichts; ich gab mir alle Mühe, sie zu befolgen; aber in drei Monaten gab man mir meinen Abschied.

Der Herr Graf sah von seiner Höhe auf mich herab, und ließ mich fühlen, in welchem unendlichen Abstände ich von einem Manne, wie er, zurückbleiben mußte. Zuweilen beehrte er mich mit einem leutseligen Wie gehr's? aber nur im Vorbeigehen, und ohne meine Antwort abzuwarten. Einmal that er mir indeß doch die Ehre, mich über den Fleiß seiner Kinder zu befragen. Ich sagte ihm von der Methode, die d'Allembert mir angerathen hatte. Wir wollen sehen, sagte er, und warf einige Blicke auf den Plan derselben. Und gleich darauf: Wie

viel Unnützes! Latein! Wozu soll das? — Moral! Die lernt man schon für sich am Hofe und in der großen Welt. — Metaphysik! ach! guter d'Alembert! was sollen meine Kinder mit Definitionen, mit Analysen? Ein bißchen Geschichte mag hingehen; nicht aber Geschichte der Völker, sondern der Familien; ein Auszug aus dem Moreri, den Sie Ihnen zu Ausarbeitungen aufgeben können, das ist alles, was sie brauchen. Sie müssen ihre Leute kennen, und, wenns Noth thut, sagen können, woher ein Jeder abstammt. Was meine eigne Genealogie betrifft, so empfehle ich Ihnen zweierlei: erstlich, daß sie dieselbe auswendig wissen müssen; und zweitens, daß sie nie davon sprechen. Denn man muß fühlen, was man ist, aber man muß keine Menschen demüthigen. Ich bin mein Lebtag bescheiden gewesen, und habe mich dabei sehr wohl befunden.

Ha! welch ein Geck war der Herr Graf! rief Plemer aus. — Ja nun, versetzte Montalte, der Herr Graf war noch immer gut genug, um mit ihm auszukommen, im Vergleich mit der gnädigen Frau Gräfin. Denn so ruhmredig er auch war, so machte er doch kein Geheimniß daraus, und so bald man seine Schwäche einmal kannte, so brauchte man ihrer nur zu schonen.

Aber mit der Frau Gräfin wußte man niemals, wie man daran war, noch was sie eigentlich wollte. Vom Morgen bis zum Abend, von einer Stunde zur andern, war sie beständig das Widerspiel von sich selbst: gesprächig, sanft, vertraut, stolz, übermüthig, und höhnisch; von übertriebener Bescheidenheit gieng sie plötzlich zum ungemessensten Hochmuth über. Man hätte sie für zwei verschiedene Personen halten sollen. — Ha! wäre sie meine Frau gewesen, sagte der gute Plemer, wie hätte ich sie in Kurzem ausgleichen wollen!

Wenn sie die Vorzüge der Geburt wenig zu achten schien, versetzte Montalte, dann nahm ich mich wohl in Acht, ihrer Meinung zu seyn. Ich gestand bloß, daß bei diesen Vorzügen mehr Glück als Ehre, und daß es gescheidter sey, sich ihrer zu freuen, als sich ihrer zu rühmen.

Hört Ihr wohl? sagte sie zu ihren Kammerfrauen, der Herr da ist ein angehender Philosoph, den Herr d'Alembert so gütig gewesen ist, uns ins Haus zu schicken, um uns von der Sünde des Hochmuths zu heilen. Und eine Stunde hernach fand ich sie hoch über mich herfahrend, und kaum ließ sie sich herab, mit mir zu reden.

Unzählig oft hatte ich sie sagen hören, es sey nichts läppischer, nichts abgeschmackter, als wenn man einen ins Gesicht lobte. Ich bedurfte dieses Raths nicht, um ihrer Bescheidenheit zu schonen; und ich war gegen sie mit Lobsprüchen so sparsam, daß sie dieselben zu wünschen schien. Aber ich merkte, daß sie es allemal übel nahm, wenn ich bei dem Guten, was man von ihr sagte, oder was sie von sich selbst sagte, nicht verweilte, und mehr noch hinzusetzte. Ohne Zweifel verabscheute sie die Schmeichelei; und Jedermann wußte das sehr wohl; aber durfte ich deswegen ihr Mißfallen erregen? Und gab es nicht zwischen Schmeichelei und Unhöflichkeit noch einen Mittelweg, und feine Abstufungen die ich bemerken und benutzen mußte?

Einstmals hatte sie sich eine von den Ausarbeitungen ihrer Kinder vorlesen lassen, und war darüber so unwillig, daß sie sich nicht länger halten konnte. Ihr Herr aus der Provinz, sagte sie zu d'Alembert, hält auf nichts, als auf alte, abgedroschene Dinge. Er sagt meinen Kindern da viel von der Mutter der Gracchen vor; aber nichts von ihrer eignen Mutter, die doch, ohne Eitelkeit, eben so viel werth ist,

Endlich kam ihr Geburtstag. Sie hatz-  
te gehört, daß ich Verse mache, und  
glaubte ganz gewiß, ich habe auch welche  
auf sie gemacht. Des Morgens, als ich  
ihr mit ihren Kindern bei ihrer Toilette auf-  
wartete, setzte sie sich in ihrem Lehnstuhl  
zurecht, und war ohne Zweifel darauf ge-  
faßt, uns alle drei einige schöne Tiraden  
hersagen zu hören. Wie groß aber war  
ihre Verwunderung, als ihre beiden Kin-  
der ihr die Hand küßten, ihr, wie einer  
bloßen Bürgerfrau, zu ihrem Gebursta-  
ge Glück wünschten, und sich dabei einiger  
zärtlicher Ausdrücke bedienen, worin sich ihr  
Herz weit besser zeigte, als sich mein Witz hät-  
te zeigen können! Wie? mein Herr, frag-  
te sie mich, ist denn das nun alles, was  
mir meine Kinder an einem Tage, wie der  
heutige ist, zu sagen haben? Die Natur  
hat hier geredet, gnädige Frau; die Kunst  
wagte es nicht, sich mit einzumischen; und

noch weniger, setzt' ich hinzu, wagt sie es,  
sich in meinem ehrfurchtvollen Opfer zu zei-  
gen. Ein bittres Lächeln verrieth mir ih-  
ren Verdruß. Ihr ehrfurchtvolles Opfer!  
Nichts kann wahrhaftig neuer gesagt, nichts  
schöner eingekleidet werden, als dieß Kom-  
pliment! Gehen Sie nur, mein Herr, las-  
sen Sie's nur gut seyn. — Von Stund'  
an hatte ich bei ihr allen Kredit verloren,  
und ich mußte auf meinen Abzug denken.

Indeß wollte der Graf, der sich ganz  
gut mit mir vertragen konnte, mich nicht  
auf eine demüthigende Art entlassen; und  
er schlug mich zum Sekretär bei seinem  
Freunde, dem Marquis von Fervac, vor,  
den man als Gesandter verschicken wollte.  
Ich wurde demselben durch den Grafen  
vorgestellt, und gleich bei der ersten Unter-  
redung hatte ich das Glück, von ihm in  
Dienst genommen zu werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

## An den Hn. Herausgeber der Mindenschen Beiträge.

Bremen, der 22ten August 1791.

Sie haben einen Brief aus Bremen,  
wegen der Weichte in die dasigen An-  
zeigen einrücken lassen! Es scheint dieses  
Schreiben viele Aufmerksamkeit erregt zu  
haben und der guten Sache beförderlich ge-  
wesen zu seyn; deshalb nehme ich mir die  
Freiheit, etwas von dem weitern Fortgan-  
ge der Sache, Ihnen mitzutheilen, mit  
der Bitte: auch dieses denen Blättern ein-  
zuverleiben. Nicht lange nachdem der ein-  
gerückte Brief bekannt geworden, hatte die  
Doms-Gemeinde die Freude, daß von Kö-  
niglicher Regierung zu Stade ein Auftrag  
an den Herrn Oberhauptmann Freyherrn  
von Knigge einging, um die Einrichtung

der allgemeinen Weichte mit denen Herrn  
Predigern und einigen Gemeinde-Gliedern  
zweckmäßig anzuordnen. Der Herr Ba-  
ron, als ein thätiger Beförderer des Gu-  
ten, säumte nicht lange, eine Conferenz  
in seinem Hause am 20ten Aug. zu veran-  
stalten; allein statt, daß die völlige Been-  
digung erreicht ward, soll ihr, besonders  
durch den Widerspruch des Dritten Herrn  
Doms-Predigers, verschiedene Hinderung  
abermals in den Weg gelegt worden sein.  
Mit Verlangen wird eine baldige zweite  
Zusammenkunft deshalb erwartet und der  
glücklichere Erfolg davon entgegen gesehen.

Joh. Preparatorius,

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 12. Sept. 1791.

## I Avertissement.

Zur Deliberation über einige erhebliche Gegenstände ist ein Gewerken-Tag auf den 1ten Octobris Morgens 9 Uhr auf der Gewerken-Stube zu Minden angesetzt worden, wozu sämtliche Glieder einer hochlöblichen Minden-Ravensbergischen Gewerkschaft hiemit eingeladen werden.  
Minden-Ravensbergisches Bergamt.

## II Citations Edictales.

**Amst Petershagen.** Die Vormünder der Conrad Nolten'schen Kinder alhier, haben zur Sicherstellung der ihren Pflegebefohlenen zufallenden elterlichen Erbschaft auf Edictal: Citation der Creditoren derselben angetragen. Es werden also alle und jede, welche an die verstorbenen Eheleute Conrad Nolten aus irgend einem Grunde, es habe Namen wie es wolle, Forderung haben, hiemit edictaliter verabladet, solche in Termino den 18ten Novbr. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig zu beweisen, unter der Warnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie von der Conrad Nolten'schen Erbschafts Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Amst. Rhaden.** Da wegen Absterben derer Sijvers alias Langen Ehe-

leute sub. No. 84 zum Mühlenbäume es erforderlich ist, daß der Schulden-Zustand eruiert werde; so werden alle und jede welche an gedachte Stette aus irgend einem Grunde Spruch- und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in dem in vim triplicis angesehenen Termino den 16. Sept. c. bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben und klar zu machen.

**Amst Rhaden.** Da über das Vermögen des Kaufmanns Rdnemann concursus Creditorum eröffnet; so werden nunmehr alle und jede welche an gedachten Rdnemann aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch verabladet solche in Terminis Freitages den 5ten August 2ten und 3oten Septbr. anzugeben und Beweismittel darüber vorzuschlagen, wiederhengenfalls sie demnächst von der Concurss-Massa abgewiesen werden. Zugleich wird allen und jeden welche dem Rdnemann schuldig sind, hiemit aller Abtrag an denselben bey Gefahr doppelter Zahlung untersaget, sondern auf diese an den angeordneten Emonitor dem Königl. Lagerfactor Herr Grunemann geschehen.

**Amst Brackwede.** Ueber das Vermögen des auf Werckenkampischen Gründen im Gadderbäume Nr. 14 Bauerschaft Sandhagen sich angebauneten Rinnenhänd-

lers Conrad Henrich Watmann ist dato der Concurs erdfuet, daher denn diejenigen welche demselben etwas schuldig oder Sachen und Pfänder von ihm in Bewahr haben, hiemit gewarnet werden, bey Gefahr doppelter Bezahlung demselben davon nichts zu verabsolgen, sondern den Betrag des Activi binnen 14 Tagen anzuzeigen und die in Bewahr habende Sachen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts anhero zu verabsolgen. Zugleich müssen alle und jede Creditores des gedachten Waimanns entweder persönlich oder im Verhinderungsfall durch zulässige Bevollmächtigte wozu die Hrn. Justiz-Commissarien Richter Buddeus und Fiscal Hoffdauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, am 15. Nov. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause erscheinen, ihre Forderungen specificire mit den Beweismitteln über deren Richtigkeit und dem etwaigen Vorrechte angeben und die Brieffschaften und Documente, worauf Bezug genommen werden soll, vorlegen, wiewidrigensfalls sie mit ihren Ansprüchen von der Concurs-Masse gänzlich abgewiesen und damit gegen die übrige Creditores präcludiret werden sollen. den 29. Aug. 1791.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Auf Befehl hochpreisl. Landes-Regierung sollen nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Krieger- und Domainen auch Steuer-Rath v. Pestel hinterlassene Immobilien öffentl. verkauft werden, nemlich: 1.) Das sub Nro. 621 an dem Rampe belegene 73 Fuß in die Länge und 36 Fuß in die Breite haltende mit der Braungerechtigkeit versehene und sonst überall wohl eingerichtete Wohnhaus, worin sich unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine Gesinde Stube, 2 gebalkte und ein gewölbter Keller, ferner im 2ten Stockwerk, 2 Säle, 3 Stuben, 2 Kammern und über denselben ein beschöner Boden, an beiden Seiten 2 mit den Nachbarn gemeinschaftliche Dach-Kennnen, sodann hinten ein Hofraum, und da-

neben eine Küche und Waschhaus, desgleichen, ein Schwein und Hühner Stall; ferner ein mit 60 Stück Obstbäumen besplanter Garten, und kleines Gartenhaus, und eine mit Stallungen, Kammer und Boden versehene Scheune am Greifenbruche befinden, auch ein Hudeheil für 2 Rüche sub. Nro. 228 auf dem Kuhthorschen Bruche, der nach der Abtretung 2 Minder Morgen enthält und zur Wiese genutzt wird, dazu gehört, so insgesamt zu 3608 rthl. 6 ggr. gewürdiget worden. Es müssen aber außer sonstigen gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten von dem Hause jährlich 16 Ggr. Kirchens und das hergebrachte Nachtwächter Geld, auch von dem Hudeheil 6 Ggr. 8 pf. Viehschatz entrichtet werden; wobei noch zu bemerken ist, daß das in des Nachbars Haupt Hofraum sich samtlende Wasser in dem von Pestelschen Hofplatz sich ergießet, welche Servitut aber von dem verstorbenen Eigenthümer streitig gemacht ist, auch soll eine Art von Gossenthür an der Meierschen Seite zu dem Hause gehören. 2) Ein nahe vor dem Fischerthore befindlicher nach der Abtretung 16 Achtel oder 2 Morgen haltender Garten, mit einer großen Einfarthstür und 2 steinern Pfeilern, einem Lusthause, grünen Laube, steinern Tisch und 108 Stück Obstbäumen versehene, so zusammen auf 952 rthl. 18 Ggr. gewürdiget worden, und wovon jährlich 10 Ggr. 8 pf. Landschatz und 20 Ggr. an das Martini Capitul entrichtet werden müssen. Die Liebhabere können zum Ankauf dieser Immobilien sich in Terminis den 12. August den 14. October und den 16. Decbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorgängiger Einwilligung hochpreisl. Regierung den Zuschlag gewärtigen, auch vorher jedesmahl den Anschlag bei dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekensuche nicht ersichtliche real Ansprüche an



vorgedachten Parzellen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre anmaasslichen Gerechtfame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das der Wittwe Lohrmanns zugehörige auf der Fischerstadt belegene mit einem Einteilungs-Capital von 26 rthlr. und 3 mgr. Kirchengeld, auch mit sonstigen bürgerlichen Lasten behaftete Haus sub No. 813 nebst einem Hudertheil für 2 Rüge auf dem Fischerstädter Bruche sub No. 81 so zusammen auf 289 rthlr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 22ten July 26ten August und 30ten Septbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befindenden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche real Gerechtfame am besagten Hause und Hudertheil nebst Zubehör zu machen vermeinen vorgeladen, spätestens in dem letztern Subhastations-Termin ihre Ansprüche anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Die dem Colono Benzelmeyer No. 16 zu Kutenhausen zugehörige in der hiesigen Feld-Marck in der Hahnebeck belegene mit drittheil Schef. Zins-Gerste und Zehn mgr. Landschaf beschwerte drittheil Morgen Landes, welche zu 100. Rthlr. taxirt sind, sollen öffentlich verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich dazu in Terminis den 22ten July den 26ten August und 30 Septbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen,

und auf das höchste Gebot dem Befindenden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche unbekannt aus dem Hypothequensbuche nicht ersichtliche Gerechtfame an sothanein Lande finden zu können vermeinen, verabladet, spätestens in dem letzten Subhastations-Termino ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende zum Wedigenstein noch vorhandene Gebäude als: 1) das Pfort- oder Thor-Haus mit denen darauf gebauten Zimmern, 2) Das kleine Pfort-Haus, 3) Das Heu-Haus oder eine große Scheune, 4) Das Schäferhaus, in Terminis den 29ten Septbr. cur. des Vormittages auf dem Wedigenstein meistbietend verkauft werden sollen. Die Liebhaber können sich also bemeldeten Tages daselbst einfinden, auch auf das höchste annehmliche Gebot (salva ratificatione des Zuschlags) gewärtigen.

**Unit Ravensberg.** Die von dem entwichenen Gastwirth Arnold Henrich Cramer besessene in der Stadt Halle belegene Königl. erbmeyerstädtische Hartmanns Stette, welche aus einem zur Wirthschaft eingerichteten Wohnhause und Garten, ohngefähr 8 Schefeffaß Feldland, einem Heide- und Bergtheil, jeder von 3 Schefeffaß, Pflanzmatt, Kirchenständen und Begräbnissen bestehet, und von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 975 rthlr. 26 mgr. 6 und einen halben Pfennig gewürdiget ist, sol mit Bewilligung Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer zur Befriedigung der Cramerschen Gläubiger in Königl. erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Hartmanns Stette an sich zu bringen geneigt sind, werden daher eingeladen, in den auf den 11.

Jul. den 29. August und 26sten Sept. dieses Jahres angelegten Verkaufsterminen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu bieten; weil nachher auf etwaige Nachgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

**Amt Brackwede.** Die im Königl. Eigenthum stehende Fuhrpflichtige Meuzen Stette No. 18 Bauerschaft Senne, welche, da das Wohnhaus abgebrannt, aus 2 Rottens, etwas Bauholz zum Backhause, Kirchenständen und Begräbnissen, ferner aus 75 und einen halben Schfl. Saat Gart- und Feld Länderey, Wiesen- und Weide- Grund und aus 124 Schf. Saat Markengrunde besteht, welche Grundstücke zusammen auf 1795 rthlr. 19 ggr. 6 pf. taxirt worden, wogegen die jährliche Abgaben an Pacht und Contribution 2c. 24 rthlr. 8 ggr. 10 pf. betragen, soll mit Vorbehalt der Qualität und der Allerhöchsten Approbation am 15ten Novbr. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Liebhaber einzufinden haben. Selbigen gericht hiebei zur Nachricht, daß für den Käufer als künftigen Besitzer 70 rthlr. 14 ggr. 6 pf. Remissions-Gelder in Deposito befindlich und zur Aufbanung des abgebrannten Wohnhauses 150 rthl. Feuers Societäts-Gelder einkommen, Uebrigens werden alle und jede Creditores, welche an diese Meuzen Stette Anspruch und Forderung haben, hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage sich damit zu melden und durch Vorlegung der Documente oder An-

gabe sonstiger Beweismittel diese ihre Gerechtfame und Forderungen liquide zu stellen, sonst sie damit unter Auferlegung eines ewigen Stillstehens abgewiesen werden sollen.

#### IV Notifications,

**Minden.** Der Kaufmann Liefert hat den vor dem Simeonis Thore bey dem Kuckuck belegenen dem Seiler Hermann zugehörigen Garten für 276 rthlr. 2) Der Becker Philipp Münstermann hat das am Markte belegene Eberhard Ohmsche Haus zu 1212 und einen halben rthlr. und der Knochenhauer Georg Stuhr drey Morgen in der Hasel Masch belegenen Ohmschen zum theil frey zum theil Zinsland zu 425 rthlr. 3) Der Colonus Wofmeyer oder Stahne in Meissen hat von des Coloni Rösners garn Landes 6 Morgen Zins- und Zehnts Land in der großen DomBreden belegen zu 573 rthlr. 18 mgr. 4) Der Bürger und Schneider Esmann hat 1/3 in der Brüderestraße belegene ehemalige Zingerlinsche Haus zu 500 rthlr. in Golde sub hasta erstanden, und sind sämtlichen Käufern die Abjudicat. Bescheider darüber ertheilt worden.

**Amt Rhaden.** Die Wittwe Adressen hat ihre unterhabende Leibfreie Stette No. 80 B. Parl mit Consens Hochschldl. Kammer an den Franz Heinrich Lüsching und Maria Elisabeth Schürmanns Erb- und Eigenthümlich verschreiben lassen, so nachrichtlich öffentlich bekannt gemacht wird.

### Verzeichniß der Lectionen des Friedr. Gymnasii in Herford von Michaelis 1791. bis Ostern 1792.

Der Unterricht in den drey untern Classen bleibt unverändert so, wie im vorigen halben Jahre, außer daß die vierte

und die Oberordnung der fünften Classe Element: Unterricht im Lateinischen. Mont- und Donn. von 9 — 10 und Dienst. und

Freyt. 8—9. b. Vicerector bestimmet und mit den wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte Mont. und Donn. 3—4. b. Prorect. bekannt gemacht wird. Die drey obern Classen.

### I. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Religion. Die Evangelien des Mathäus, Markus und Lukas werden erklärt der 1sten und 2ten Kl. Mont. und Donn. 8—9. v. Vicerect. — Populärer Religionsunterricht, nach Dietrich, die 3te Kl. Mont. und Donn. 1—2. b. Prof.

2) Historische Wissenschaften. Uebersicht der allgemeinen Weltgeschichte, wodurch der historische Unterricht der vorigen bey halben Jahre in Verbindung gebracht wird. Dienst. und Freyt. 9—10. b. Prof. — Die wichtigsten Begebenheiten der allgem. Weltgeschichte in der 3ten Kl. komb. mit der 4ten Mont. und Donn. 3—4. b. Prorect. — Allgemeine Litterärsgeschichte in der 1sten Klasse. Mont. Donn. Dienst. und Freyt. 10—11. b. Profess. — Römische Alterthümer nach Nitsch Handb. Dienst. und Freyt. 3—4. b. Vicerect. — Griech. und römische Mythologie, in der 3ten Kl. Dienstags und Freyt. 2—3. b. Demf. — Allgemeine Geographie. Mitt. und Sonn. 10—11. b. Prof. Deutschlands Geographie und Producten-Kunde in der 3ten Kl. Dienst. und Freyt. 10—11. b. Prorect.

3) Philosophische Wissenschaften. Mathesis, d. 1. und 2. Kl. Mont. 3—4. b. Profess. Rechnen. d 3ten Kl. Mont. und Donnerst. 8—9. b. Prorect. Naturlehre, nach Klügels gemeinnützigsten Vernunft-erkennissen, d. 1. und 2. Kl. Donn. 3—4. b. Prof.

### II. Sprachunterricht.

#### 1) Lateinisch.

Die 1ste Klasse liest den Sallust Mont. und Donnerst. 9—10. und Dienst. und Freyt. 8—9. b. Profess. Auserlesene Horazische Oden, (nach der von Köppen veranstalteten Auswahl. Vrschw. 1791.) Dienst. und Freyt. 2—3. bey dem Prorect.

— Wird auch kombinirt mit der 2ten Kl. im lat. Styl geübt. Mittew. und Sonn. 9—10. b. Prof. und in der Prosodie unterrichtet. Mont. 1—2. b. Vicerect. Die 2te Kl. liest ausgewählte Schauspiele des Plautus, nach der von Schulz besorgten Ausgabe. Vrschw. 1790. Mont. und Donnerst. 9—10. und Dienst. und Freyt. 8.—9. b. Prorect. liest auch komb. mit der 1sten Kl. den Horaz und wird im lat. Styl geübt.

Die 3te Kl. liest den Cornelius Nepos. Mont. und Donn. 2—3 und Mitt. und Sonn. 8—9. b. Prorect. — sie wird im latein. Styl geübt, bey Demf. Donn. 10—11. und erhält Element. Unterricht im Lat. nach Gedickens Lesebuch mit der 4ten Kl. Mont. und Donn. 9—10. und Dienst. und Freyt. 8—9. b. Vicerect.

#### 2) Griechisch.

Die 1ste Kl. liest Homers Iliade Mont. und Donn. 2—3. und Mittew. und Sonn. 8—9. b. Profess. Die 2te Kl. liest in denselben Stunden Strotths Chrestomathie. b. Vicerect. die 3te Kl. wird in den Anfangsgründen dieser Sprache geübt nach Gedickens griech. Lesebuch. Dienst. und Freyt. 1—2. b. Vicerect.

#### 3) Ebräisch.

Die 1ste und 2te Kl. Sonnab. 10—11. die 2te Kl. Mont. und Donn. von 10—11. die 3te Kl. Dienst. und Freyt. 10—11. bey dem Vicerect.

#### 4) Französisch.

Die 1. und 2te Kl. liest die Amusements philologiques. Dienst. und Freyt. 1—2. die 3te Kl. Gedichte franz. Lesebuch und wird im Styl geübt. Mitt. und Sonnab. 9—10. b. Prorect.

#### 5) Deutsch.

Die 1. und 2. Kl. Donnerst. 1—2. und die 3te Kl. Mont. von 10—11. b. Prorect. Der Anfang unsrer Lectionen ist den 10. Oct. Den 23ten Sept. ist in der Schulkirche öffentliche Prüfung und moralische Censur. Den 24ten des. M. ist

eine feyerliche Redeübung. Die Einladungschrift zu diesen beyden Feyerlichkeiten (das zweyte Heft der Geschichte der Litteratur und Kunst für Schulen.

32. S. in 8.) ist bey dem Buchbinder Hrn. Albrecht allhier für 3 mgr. geheftet zu haben. Herford den 8. Sept. 1791.  
Das Schulkollegium.

## Der wackre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Fortsetzung.

Der Marquis war ein junger Mann voller natürlicher Lebhaftigkeit, die in der großen Welt so viel Glück macht, die aber weder durch Fleiß noch durch Nachdenken war ausgebildet worden. Alle ernsthafte Lektüre war ihm unausstehlich; er konnte selbst einen Roman nicht ganz zu Ende lesen, wenn er etwas lang war; und er eilte geschwinde zur Entwicklung fort, um zu sehen, ob der unglückliche Liebhaber sich aus Verzweiflung ertrunken, oder ob er das harte Herz seiner Grausamen erweicht, oder ob er sich darüber beruhigt hätte.

Herr Montalbe, sagte er zu mir, als er mir meine Bestallung gab; in drei Monaten reisen wir ab; und gegen die Zeit muß ich ganz vollkommen über alles das reden können, was in jenen Portefeuilien, und in den Aktenstößen dort enthalten ist. Nun aber muß ich Ihnen gestehen, daß ich weder Zeit noch Lust habe, dieß große Gewühl von Briefen und Unterhandlungen durchzulesen. Und doch müssen ents weder Sie oder ich diese Lektüre hinter-schlucken. Und folglich muß ich es, Herr Gesandter, versehe ich, das folgt ganz natürlich. Wenn Sie Ihre Auszüge machen, setzte er hinzu, so denken Sie an jenen Koch, der die Quintessenz von sechs

Duzend Schinken in Ein kleines Gläschen gesammelt hatte. Die diplomatische Sprache läßt sich wie Luft zusammenpressen; und in diesem kleinen Taschenbuche möchte ich gern alle die Foliobogen da mit mir herum tragen. Sie werden den ganzen Tag zu arbeiten haben; des Abends gehen wir in die Komödie, und Sie sollen mit bei meinen Soupers seyn.

Ich warf mich in diese Arbeit mit desto größerm Eifer, weil ich sie für ein Mittel ansah, in Zukunft ein brauchbarer Mann zu werden; und der Marquis belohnte mich dafür dadurch, daß er mich an seinen Ergänzungen Theil nehmen ließ.

Unter den Opertänzerinnen hatte er eine sehr hübsche und ganz angenehme Mätresse. Sie hieß Emilie. Alle Abend speisten wir bei ihr mit andern Theaterschönen und einigen ausgesuchten jungen Leuten. Man war, ich weiß nicht wie, hinter das Geheimniß gekommen, daß ich Verse machte; ich mußte sie vorlesen; und man hörte sie mit jener nachsichtigen Höflichkeit an, die sich die Miene des Wohlgefallens giebt. Ich gestehe Ihnen gern, daß mir dieser kleine Beifall sehr erwünscht war.

Emilie hatte die Güte, gegen mich jene

Strenge einer Nymphe der Diana zu begreifen, die sie sonst gegen ihren Hofstaat beobachtete; und da sie gewis wußte, daß ich in ihr den Gegenstand der Verehrung meines Gesandten schätzen würde, that sie zuweilen ganz vertraut mit mir. Ihre Freundinnen thaten das Nämliche. Und so pflegte ich zuweilen in einer Ecke des Zimmers mich für den Ernst des Wohlstandes und der Ehrerbietung schadlos zu halten, die beim Souper herrschten. — Sie haben mich zum Besten, sagte Plemer, Ehrerbietung! Ernst! Wohlstand! bei einer Opernprinzessin! und was gabs denn da? — Wis, feine und leichte Galanterie; zuweilen auch etwas Politik; und ich las ihnen von Zeit zu Zeit Verse vor, ein Hochzeitgedicht auf zwei Seidenwürmer, den Dialog zweier Papagayen, oder den Triumph Emiliens in einem Pas, den sie getantz, und den man bellarscht hatte. Jedes von den jungen Mädchen strebte nach der kleinen Ehre, gleichfalls besungen zu werden; und dieser Ehrgeiz machte sie gegen mich besonders gefällig.

Die Mätresse eines jungen Duc, der sehr trocken, sehr finster, sehr abgelebt, und desto eifersüchtiger war, weil er so wenig Rechte hatte, es zu seyn; Apolline war diejenige, die mir die meiste Freundschaft erwies. Da sie ein wenig boshaft war, so machte sie sich mit mir über die Lächerlichkeiten dieses kleinen Hofes lustig. Einmal, da der Ernst während der Abendmahlzeit ihr Langeweile gemacht hatte, sagte sie zu mir: Wissen Sie wohl, daß einer von den Herren dort, die des Abends so bescheiden, so ehrerbietig mit uns thun, früh Morgens bei Damen von Stande den Geck, den Unverschämten gespielt hat?

Ich fragte sie um die Ursache dieses so sonderbaren Kontrastes. Nichts ist natürlicher, sagte sie mir. Bei uns findet die Freiheit keinen andern Zugang, als in dem

Bouboir; und zwar nicht anders als auf Bilette, welche Liebe oder Glück unterzeichnet hat; in der großen Welt hingegen = = = Der Duc unterbrach sie, indem er herbeirat, und mich fragte, ob ich denn heute ihnen nichts hübsches vorzulesen hätte. O ja, versetzte Apolline, ein sehr komisches Gedicht auf die Grämlichkeiten eifersüchtiger und argwöhnischer Liebhaber. Der Duc verzog die Miene, und gieng wieder in den Saal.

Warum haben Sie ihm das gesagt? fragte ich die junge Naseweise. Um ihn zu lehren, versetzte sie, nicht unverschämt zu seyn. Bringt man Sie denn bloß darum hieher, um Verse vorzulesen? Ihre poetische Leyer ist freilich ein sehr hübsches Instrument; aber das Vergnügen, sie zu hören, ist ein Glück, welches man nicht so gemein machen muß. Talente verlieren, wie die Schönheit, wenn man sie allzu oft sieht; und auch für Sie gehört eine gewisse Koketterie, die ich Ihnen schon beibringen will.

Ich antwortete ihr, ich hätte vielmehr immer geglaubt, daß Kleinigkeiten nur darum einen Werth erhielten, wenn man sie nicht sonderlich geltend machte, und daß bei der Leichtigkeit eine gewisse gute Art wäre, durch welche man sich Nachsicht erwerbe. Im geringsten nicht, sagte sie zu mir. Sie müssen wissen, daß man Sie in Ihrer Abwesenheit als einen Menschen beurtheilt, der verpflichtet ist, zu amüsiren. Das ist mir sehr zuwider, weil ich Ihnen gut bin, und sehen muß, daß Sie sich ganz treuherzig auf die arglistigen kleinen Aufforderungen einlassen, wodurch man Sie ins Spiel setzen will. Ich dankte ihr, und versprach ihr, mich etwas mehr zurück zu halten. Aber Ihr Duc ist böse, sagte ich; und das beunruhigt mich. Nicht doch, seyn Sie ganz ruhig, sagte sie; ich mach' es wie ein Jäger, der seinen Hund bestraft,

wenn er einen dummen Streich gemacht hat. Aber ich mag ihn züchtigen, wie ich will; er läuft mir immer wieder unter die Peitsche. Sehen Sie nur, kriecht er da nicht schon wieder um uns herum? — Wünschen Sie mir Glück, sagte sie zu ihm; ich habe die Eroberung des Herrn von Montalbe gemacht; er erzeigt mir die Ehre, morgen Mittag mit mir zu speisen. Sie sind doch dabei? Er liest uns seine Verse auf den grämlichen Eifersüchtigen vor. Nein, antwortete der Herzog, ich werde nicht das Vergnügen haben, sie mit anzuhören. Und im Weggehen setzte er hinzu: ich habe Verse hier über den Augen.

Ich sehe, sagte er meinen Gesandten, daß Ihr Geck von Sekretär sich einfallen läßt, galant zu thun, und sich mit seinen kleinen Verschen einzuschmeicheln sucht. Sagen Sie ihm doch, er solle mit Apollinen nicht gar zu schön thun. Ich würde es übel nehmen, und es sollte mir leid seyn, wenn einer, der Ihnen angehört, mir Verdruß machte.

Beim Abendessen machte man mir viel kleine Komplimente, um, wie man sagte, meine Muse aus ihrem Träume zu reißen, wodurch alles Vergnügen gestört würde. Aber meine Muse blieb unerbittlich.

Sie sind heute nicht so gefällig und heiter, wie sonst gewesen, sagte mir der Gesandte beim Zurückfahren. Was fehlte Ihnen denn? Was irgend eine poetische Laune? Herr Gesandter, antwortete ich ihm, man ist nicht alle Tage ausgeräumt, und ich glaube auch nicht alle Tage gefällig seyn zu dürfen. — Sagen Sie nur die Wahrheit, Sie sind verliebt. — Verliebt? Nein, gewiß nicht. — Ich sehe Sie aber doch ziemlich von der kleinen Apolline gerührt und eingenommen. Aber treiben Sie den Spaß nur nicht zu weit; der Duc

möcht' es übel nehmen. Das wäre nun gerade meine geringste Sorge, antwortete ich ihm. Sie würden Unrecht haben, versetzte er in einem etwas herrischem Tone. Der Duc ist mein Freund; und ich möcht' nicht gern, daß er sich über mich zu beklagen hätte. — Ueber Sie, Herr Gesandter? Und was würde mein Verständniß mit Apollinen Ew. Excellenz angehen? Haben Sie das für mich zu beantworten? Doch wohl ein wenig, antwortete er; bring' ich Sie nicht mit dahin? Und wär' ich nicht Schuld daran? — O! die Schuld wäre sehr unschuldig! — Aber kurz und gut, Sie thäten mir einen Gefallen, wenn Sie meine Freunde in Ruhe ließen. — Dazu können wir leicht kommen, sagte ich ihm; ich darf nur nicht mehr mit bei Ihren Soupers seyn; und das werd' ich denn auch nicht mehr. — Warum das? sagte er. — Weil ich künftig in Ihrem Freundenzirkel nicht mehr an meiner Stelle seyn werde. — Mich dünkt doch, Sie werden da ganz wohl aufgenommen? — Freilich wohl, aber nur als Zuschauer, um mit dazu beizutragen; und und diese Rolle, ich gesteh' es Ihnen, schickt sich nicht für meine Denkungsart. — Sie sind frohig, Herr von Montalbe? — Ein wenig, Herr Gesandter. — Aber im Ernste, verlangen Sie, daß wir so gefällig seyn sollen, Sie mit unsern Mätressen tändeln zu lassen? — Ich muß um Ihre Willen gegen die Ihrige alle Achtung haben, sagte ich; aber auch nur gegen diese. Nicht als ob die übrigen mir besser beagten; und wenn gleich Apolline mich amüßet, so will ich doch dadurch, daß ich sie nicht weiter sehe, beweisen, daß sie mir nicht am Herzen liegt. Aber ich will ein freier Mann seyn; und wenn ich Jemanden das Recht einräumen wollte, mir das zu verbieten, was mir gefällt, so wär' ich es nicht mehr. Lassen Sie uns lieber über diesen Punkt nicht weiter mit einander sprechen.

Die Fortsetzung künftig.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 19. Sept. 1791.

## I Publicandum.

Da Seine Königl. Magestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, in dem Circular-Rescript vom 10ten May d. J. wegen des Vermögens ausgetretener Unterthanen unter andern festgesetzt haben:

daß wenn ein Cantonist den Abschied erhalten hat, um sich im Lande zu etabliren, und derselbe in der Folge dennoch aus dem Lande sich entfernt, einem solchen Cantonisten gegen den wieder ihn anzustellenden Confiscations-Proceß der erhaltene Abschied nicht zu statten komme, vielmehr derselbe dessen ungeachtet, dem Anspruche der Invaliden-Casse, in sofern dieser sonst Befehrmäßig fundirte ist, unterworfen bleibe;

so wird diese Verfügung hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sich ein Jeder darnach achten und für Schaden hüten könne. Sign. Minden am 9ten Septbr. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Magestät von Preußen ic.

v. Arnim.

## II Avertissement.

Dem Publico und vorzüglich den Viehhändlern wird hierdurch zur Nachricht bekant gemacht, daß wegen des einfallenden jüdischen Lauberhütten Festes, das fette

Viehmarkt zu Vielefeld für dieses Jahr auf den 17. und 18. das zu Herford auf den 19. und das zu Enger auf den 24ten Octbr. gehalten werden soll. Sign. Minden den 7. Septbr. 1791.

An statt und von wegen ic.

Haf. v. Redeker. v. Schock.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Rechnungs-Raths Viehler, auf Antrag der hiesigen Banco-Direction, Concursum creditorum gegen bemeldeten Rechnungs-Rath Viehler erkannt, und hierdurch erdfuet haben. Wie nun Terminus zur Liquidation sämtlicher Gläubiger gedachten Rechnungs-Raths Viehler auf den 17ten Novbr. 1791 vor dem Deputato Regierungs-Rath von Boff angefezt worden, in welchem alle und jede, die auf irgend eine Art Forderung und Anspruch an bemeldeten Rechnungs-Rath Viehler haben, ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, so werden selbige hierdurch vorgeladen, in erwehnten Termino den 17ten Novbr. a. c. des Morgens um 9 Uhr sich auf der Regierung vor dem angeordneten Deputato, entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigt

P p

tigte Mandatarien einzufinden, ihre Anforderungen an die Concurſ-Maſſe, und auf welchem Grunde ſolche beruhen, beſtimmt anzugeben, ſonſt diejenigen etwaigen Gläubiger, die ſich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß ſie von der Concurſ-Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen deſhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillſchweigen werde auferlegt werden. Wobey denen auswärtigen Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft hieſelbſt, fehlen möchte, zur Nachricht dient, daß ſie ſich bey Anlegung ihrer Forderungen und deren Verſification der hieſigen Juſtiz-Commiſſarien, Cammer-Asiſtenz-Rath-Stube und Juſtiz-Commiſſarius Müller bedienen, und an deren einen ſich wenden und mit Information und Vollmacht verſehen können. Ubrigens wird aber auch hierdurch der offene Arrest erlaſſen und in Gemäßheit deſſen allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner, Rechnungs-Rath Viezler, etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffchaften in Händen haben, hiermit angedeutet, nicht das mindere dem ic. Viezler oder den Seinigen, davon verabſolgen zu laſſen, vielmehr ſolches der Landesregierung forderſamſt getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Depositorium der Regierung abzuliefern, unter der Warnung, daß wenn demohinachtet, dem Gemeinſchuldner, oder den Seinigen, etwas bezahlt, oder angeantwortet werden ſollte, ſolches für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe anderweit bengetrieben, oder wenn der Inhaber ſolcher Gelde oder Sachen, ſie zu verſchweigen oder zurückzuhalten ſich bengehen laſſen möchte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterſands: oder andern Rechts für verluſtig erklärt wird: wornach ſich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich deſſen iſt dieſe Edictal-Citation und Arrest: Anlegung öffentlich hiermit erlaſſen, ſowol bey unſeren Regierungen zu

Minden und Lingen, als bey dem Magiſtrat zu Bielefeld anzuschlagen, auch in dem Mindenſchen Intelligenzblatte ſechs-mahl: und in den Lippſtädtter Zeitungen drey-mahl einrücken zu laſſen, verſagt worden. Gegeben Minden den 3. Aug. 1791. Anſtatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amt Peterhagen.** Die beyden Eöhne des ROTAL. Eigenbehörigen Colow Franke No. 18 in Queken, Friedrich Wilhelm, der ſchon über 15 Jahr Johann Daniel der ſchon über 8 Jahr abweſend und dem Verlaut nach, um zur See zu fahren, nach Holland gegangen, werden hierdurch edictaliter citirt, um ſich binnen Jahres Zeit im Lande wieder einzufinden und ſich wegen Annehmung der älterlichen Stette zu erklären, ſonſt ſie ihres etwaigen Anerbtheils für verluſtig geachtet und die Stette einem andern ihrer Geſchwister übergeben werden ſoll.

**Amt Petershagen.** Die Beſitzer der ans Kloſter Loccum eigenbehörigen Schwarzen Stette Nr. 14. in Queken haben mit Einwilligung der Gutsherrſchaft dahin angetragen, daß die Creditores der Stette convocirt, und ihnen terminliche Zahlung nach dem Ertrage der Stette nachgelassen werde. Es werden also ſämtliche Gläubiger der gedachten Stette und deren Beſitzer vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 14. Oct. Morgens 9 Uhr vor hieſiger Amteſtubbe anzugeben und mit Schriften oder ſonſt rechtlich zu beſcheinigen, ſich über die nachgeſuchte terminliche Zahlung und den aufgenommenen Aufſchlag der Stette zu erklären, unter der Warnung, daß diejenigen ſo ſich nicht melden, abgewieſen, ihnen gegen die erſcheinenden Creditores ewiges Stillſchweigen auferlegt und falls ihre Forderung etwa ohn ihr Erſcheinen conſirt, ſie für ſolche, die in dem Entſchluß der gegenwärtigen gehalten, gehalten werden.



**Ampt Rhaden.** Um die Auseinandersetzung der Wittwe Weilbeers sub No. 96. B. Kleindorf mit ihrem Stiefsohn dem Auerben Conrad Friederich Weilbeer zu bewürken, ist es erforderlich, daß der Schulden-Zustand näher eruiert werde, weshalb ein öffentliche Vorladung sub präjudicio erlant worden. Es werden dahero alle und jede welche an gedachte Weilbeers-Etette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch in vim Trisplacis auf den 23ten Septbr. c. a. verabladet, um solche alsdenn anzugeben und zu rechtfertigen, wiedrigenfalls sie demnächst abgewiesen werden.

**Ampt Reineberg.** Nachdem vid. Kochmöllern ihre in Mehren No. 36. belegene olim Spelsieks Etette Schulden halber verlaufen müssen, und auf Eröffnung des Liquidations-Proceßus angetragen, solchem Suchen auch statt gegeben; so werden hierdurch alle und jede, welche an die gedachte Spelsieks Etette und ihre bisherige Besizerin Spruch und Forderung haben, es sei aus welchem Grunde es wolle, hierdurch citiret, in dem ein vor allemahl bezielten Termino den 23ten Novbr. c. ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst nachher die sich nicht gemeldeten Gläubiger, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Friederich August Holle unterm heutigen Tage der Concurß eröfnet worden, da sich derselbe außer Stande befindet seine Creditores zu befriedigen, und auf das beneficium cessionis honorum provociret hat. Wir laden daher alle diejenigen, welche an die Grundstücke das Waarenlager und das übrige Vermögen des Kaufmann Holle oder

an dessen Person aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermaßen, hierdurch vor, in dem zu Anmelddung und Rechtfertigung ihrer Forderungen bezielten Termin, Dienstags den 22. November dieses Jahres persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und sich über ihre Forderungen ad Protocollum vernehmen zu lassen, woben ihnen aufgegeben wird, wenigstens 4 Wochen vor dem Termin ihre Forderungen dem hiesigen Gericht anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente und zum Beweise dienende Schriften originaliter und kopeylich beyzufügen. Diejenigen welche sich weder vor noch in dem bezielten Termine melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurß-Masse werden präcludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden solle. In diesem anstehenden Liquidations-Termine haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims Curatorem Hrn. Justiz-Commissarium Müller in Minden in dieser Qualität ferner beybehalten, oder welches andere Subject sie dazu bestellt wissen wollen; wiedrigenfalls der erstere als beständiger Curator bestättiget werden soll. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Friederich August Holle etwas an Gelde, Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das geringste davon zu verabsolgen, sondern solches vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gericht sofort getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum hieselbst abzuliefern; mit der beygefügten Warnung daß wenn dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird; wenn aber der

Inhaber solcher Gelber oder Sachen, dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterspand: und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation zu Bremen Minden und hier auf dem Rathhause affigirt, in die Pippstädter-Zeitungen zu dreymahlen, und in die Mindenschen Anzeigen zu sechs malen inserirt, und mit Stadtsiegel und gewöhnlicher Unterschrift versehen worden. den 7. Aug. 1791.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.  
Consbuch.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Guth Eisbergen.** Denen Viehhändlern und Metzgeren wird hiermit bekannt gemacht, daß von der hiesigen Guths-Besizer-Weibe drey und zwanzig Stück sehr fette Kühe einzeln, paarweise in größerer Anzahl oder auch alle zusammen, je nachdem sich Käufer dazu finden, zu verkaufen sind, wozu die Kaufliebhabere, je eher je lieber sich zu melden und den Handel zu schließen eingeladen werden.

**Umt Blotho.** Es soll das, dem Schiffer Johann Busse zugehörige, sub Nr. 111. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff des dazu gehörrigen Gartens auf 52 Rthlr. taxirt worden, auf Ansuchen eines, darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 30. Julii, 30. August und 4. October a. c. subhastirt, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und ihr Gebot eröffnen können, der Meistbietende auch in ultimo terminis zu gewärtigen hat, daß ihm solthanes Haus und Garten dem Besinden nach zugeschlagen, und auf kein ferneres Nachgebot reflectirt werden soll; woben zugleich alle diejenigen

so daran aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vernehmen mögten, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagefahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

**Herford.** Vermöge alleranädigsten Regierungsauftrages de dato Minden vom 6ten huj. sol der Mobilienachlaß des verstorbenen Herrn Stabscapitans von Thomstorff, bestehend in Silbergeräthschafft, Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, hölzernen- und andern Geräthen, gegen sogleich zu entrichtende Zahlung in grob Courant meistbietend, den 28ten und 29ten d. M. jedesmahl Morgens von 9 und Nachmittags von 2 Uhr an, auf hiesigem Rathhause, ver-auctionirt werden. Dieses wird den Kauf-lustigen hiermit bekannt gemacht.

Von Commissions wegen.  
Culemeyer.

**Zatenhausen.** Da am Dienstag den 4ten October Morgens um 9 Uhr auf dem oblichen Hause Zatenhausen in der Graffschafft Ravensberg die allda noch im guten Stande befindliche Drangerie im Ganzen oder Stückweise meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden soll, so wird solches hieburch bekannt gemacht.

#### V Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Es sollen in Terminis den 30ten Sept. drey Morgen Clostermannschen bey Heuers Häusgen belegenen Landes, imgleichen ein Kirchensühl in Martini Kirche sub Nr. 71. auf anderweite 4 Jahre von Michaeli a. c. an meistbietend ver-mietet werden. Die Liebhaber können sich also in bemelbetem Terminis des Vormittags auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

**Minden.** In Terminis den 26ten Septbr. d. J. des Morgens 11 Uhr soll auf

dem Rathhause der den Fräuleins v. Herzberg zugehörige vor dem Raththore bey den Blankenschen Weiden belegene Hübetheil,

der bisher als Ackerland genuzet ist, meistens auf einige Jahre verpachtet werden.

## Der wackre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Fortsetzung.

Den Tag darauf schrieb ich Apollinen, daß ich nicht das Vergnügen haben würde, bei ihr zu Mittag zu speisen, und ich verschwieg ihr die Ursachen davon. Den Abend aber hatte der Duc in ihrer Loge die Unbesonnenheit, sich zu rühmen, er habe mirs verbieten lassen, zu ihr zu kommen, weil ich sonst meinen Abschied erhalten hätte. In der That? sagte sie zu ihm; nun wohl so geb' ich Ihnen den Thron. Er wurde auf der Stelle verabschiedet. Er schrieb mir die Schuld daran zu, und vollter Wuth beschwerte er sich darüber bei meinem Gesandten, der mich seinem Unwillen aufopferte.

Und dieß wackre Mädchen, diese Apolline, sagte Plemer, besuchten Sie doch wohl wieder? — Leider! that ich das nicht. Ich war verdrießlich; ich war einmal für meine Lage eingenommen; ich wollte sie nicht mit in meinen Verdruß und in mein Unglück hineinziehen. Aber in der Antwort auf das Willet, welches sie die Güte hatte, mir zu schreiben, um mir die Verabschiedung ihres Duc anzukündigen, bezeugte ich ihr meine Erkenntlichkeit für dieß edelmüthige Betragen. — War' ich in Ihrer Stelle gewesen, sagte Plemer, so hätte ichs dabei nicht gelassen; und Sie sind klüger, als ich dabet gewesen wäre. — Das kommt daher, versetzte Montalde, weil Sie nie die Unruhe des folgenden Tages

empfundnen haben. Das Unglück ist ein großer Moralist; und jetzt war ich, mehr als jemals, in seiner Schule.

Man meldete ihnen jetzt, daß ihr Mittagessen fertig sey. Wir wollen uns geschwinde dabet machen, sagte Plemer; denn mich verlangt sehr zu erfahren, wie es ihnen weiter gegangen ist.

### Zweite Abtheilung.

Sie können leicht denken, sagte Montalde, indem er den Faden seiner Geschichte wieder anknüpfte, daß ich mich wieder an meinen dienstfertigen d'Allembert wandte. Bei der Erzählung meines Mißgeschicks ward er unwillig, und unterbrach mich mehr als Einmal mit den Ausbrüchen seines Zorns, bald wider den thörichten Stolz, bald wider die Eitelkeit, die noch thörichter ist, wie er sagte, indem sie sich alle Mühe giebt, unbedeutenden Beifall zu erhaschen, und um falsches Lob zu buhlen. Was hätte ich zum Beispiel, sagte er, bei jenen schönen Abendgesellschaften gethan? Hätt' ich nicht einsehen müssen, daß ich dort nicht an meiner rechten Stelle sey? Aber ich mache Ihnen Vorwürfe, setzte er hinzu; und dazu ist hier auch eben die rechte Zeit! Werzethen Sie mir. Kommen Sie in drei Tagen wieder, und vergessen Sie meine Aufwallungen. Ich will indes

Darauf denken, was für Sie zu thun ist.

Ich habe ziemlich viel vergebliche Versuche gemacht, sagte er zu mir, als ich wieder zu ihm kam; endlich aber glaub' ich einen guten Einfall zu haben. Sagten Sie mir nicht, Sie hätten sich am Schluß Ihres Studiums ein wenig mit der Rechtsgelehrsamkeit abgegeben. Ein wenig, sagte ich. — Nun gut! Ich kenne unter den Juristen einen großen Prozeßhändler; er hat einen alten Sekretär im Dienste, dem er einen jungen Menschen zur Hand geben will, den er anziehen, und der im Nothfall seine Stelle wieder haben soll. Ich will Sie dazu in Vorschlag bringen. Die Arbeit wird unangenehm, aber nützlich seyn. In kurzer Zeit werden Sie mehr wissen, als alle gemeine Advokaten; ohne schüchternmäßig zu studiren, werden Sie ein Graduirter werden; und wenn Sie ein Talent zum Prozeßführen fählen, so werden Sie sich darin hervorthun. Ich ließ mir den Vorschlag gefallen, und er machte mir wieder Muth.

Der Rechtsgelehrte, zu dem ich kam, Herr von Ferbois, war ein Mann von kalter Ernsthaftigkeit, von unsterblicher Ruhe, und von jener stillen Apathie, die sich weder durch das Glück noch Unglück anderer Leute aus der Fassung bringen läßt. Er besorgte jährlich zwei hundert Prozesse; und alle Tage, wenn er das Schicksal zweier Familien entschieden, die eine bereichert, und die andre zu Grunde gerichtet hatte, gieng er wieder so ruhig nach Hause, als ob er einen Spaziergang gemacht hätte. Wie kann es anders seyn? sagte er Mittags über Tisch. Mit Prozeßfen ist es nun einmal so; der eine wird glücklich dadurch, der andre unglücklich; das muß man gewohnt werden. Ein Richter ist wie ein Wundarzt; und er würde keine sichere Hand haben, wenn er sich leicht aus der Fassung bringen ließe. Mir fiel das auf, und ich zog daraus die Folgerung, daß ich nie ein guter Richter werden würde.

Herr Rapin, der Sekretär, bei dem man mich in die Lehre gegeben hatte, war gleichfalls mit einer seltenen Härte der Seele begabt; aber er war noch oben drein grob; und jene trokige Laune und Sprache, die er gegen seine Klienten annahm, nannte er Rechtschaffenheit. Ich ließ mich dadurch zwei bis drei Monate lang hintergehen.

Meine geduldige Emsigkeit bei den Arbeiten, womit er mich überhäufte, mein Fleiß, sie abzuthun, meine Bescheidenheit und Gelehrigkeit, womit ich alles seinen Einsichten unterwarf, die Hülfe, und vielleicht auch der Vortheil, den er dadurch erhielt, hatten mir seine Gewogenheit erworben; und aus den kleinen Beweisen der Zufriedenheit, womit Herr von Ferbois mich von Zeit zu Zeit beehrte, machte ich einen vortheilhaften Schluß auf die guten Zeugnisse, die mir Herr Rapin bei ihm theilte.

Dieser letztere nahm alle Monat aus einer mehr oder weniger vollen Kasse das, was mir, wie er sagte, zu meinem Theil gehörte; und diese kleine Vergütung war so hinreichend für mich, daß ich mich dabei ganz wohl befand. Nur das war mir unangenehm, zu sehen, daß aus meinen Auszügen der Referent oft Schlüsse und Folgerungen zog, die ganz das Gegentheil von dem waren, was die gesunde Vernunft daraus würde hergeleitet haben. Ich beklagte mich darüber gegen d'Allembert, der mich anhörte, und bloß die Achseln zuckte. Ich bezeugte auch Hrn. Rapin einmal meine Befremdung darüber. Was geht Sie das an? sagte er ganz trokzig zu mir. Wenn Sie einen Prozeß aus einander gesetzt, und ihre Arbeit dem Richter eingehändigt haben, so haben Sie das Ihrige gethan, und dabei nichts weiter zu vers antworten. Die Sachen lassen sich von so mancherlei Seiten betrachten! die Befehle aus so verschiedenen Gesichtspunkten! Und was liegt daran, nach welcher Seite sich die Waagschale des Richters hinneigt, und

wie der Prozeß ausfällt? Verluft oder Gewinn; alles kommt nach Verlauf eines Jahrs in der Summe des allgemeinen Wessens wieder ins Gleich; kein Heller davon geht verloren; und, genau genommen, sind die Prozesse nichts weiter, als Beförderungsmittel des Geldumlaufs.

Ich wurde durch diese Rektion meines Lehrers nicht sonderlich erbaut. Dieß Spiel auf Gerade oder Ungerade mit dem Ausschlage einer Rechtsache, und dieser Umlauf, wo Gewinn und Verlust auf Eins herauskommen sollte, verminderte die Achtung ein wenig, die ich ihm gern schuldig gewesen wäre; und nicht lange hernach lernte ich ihn erst vollends recht kennen.

Er litt am Podagra, mußte das Zimmer hüten, und war also genöthigt, mich eine Zeitlang ganz allein mit den rechtswendigen Partheien schalten und walten zu lassen. Darüber wurde er unruhig. Ich gab ihm freilich alle Tage Rechenschaft von meiner Arbeit, und von dem Gehör, welches ich den Partheien gegeben hatte; aber ich sah, daß ihm etwas in Ansehung meiner auf dem Herzen lag, welches er mir nicht heraus sagte. Einmal, da er einen wichtigen Auszug durchgelesen hatte, den ich ihm überreichte, sagte er: nun, das ist recht sehr gut; aber haben Sie auch mit den Partheien gesprochen? Ich antwortete ihm, ich habe mit ihnen gesprochen. — Nun? — Ich habe beide aufmerksam angehört. — Nun? — Sie gingen beide, mit meiner Aufnahme zufrieden, wieder von mir. Und das war alles? — Ja, Herr Rapiu, das war alles. Ich sagte ihnen, sie möchten ruhig seyn, und ich wolle ihre Sache mit dem ehesten besorgen. — Mit dem ehesten! Nun ja, da wunderts mich freilich nicht, wenn ein Jeder zufrieden davon geht. Auf die Weise würde kein einziger: = = Hier hielt er inne, und nachdem er sich ein wenig besonnen hatte, sagte er; Nein, mit der Sache da hats keine Eile; wir wollen sie zurücklegen.

Hier ist eine andre, die bringender ist. Beide streitige Partheien haben sich bei mir melden lassen. Ich werde sie Ihnen zuschicken. Hören Sie an; versprechen Sie ihnen nichts; und thun Sie nicht gleich so dißfertig. Sagen Sie mir hernach, wie sie sich genommen haben.

Sie kamen; ich hörte sie geduldig, aber kaltstinnig an, wie Rapiu mir vorgeschrieben hatte; und einer von beiden, der unruhiger als der andere über diesen frostigen Empfang war, ließ auf meinem Schreibstische eine Rolle mit Goldstücken, die ich nicht eher gewahr wurde, als bis der Klient schon weit weg war. Ich nahm dieß für eine Beleidigung, und lief zu meinem Podagrifen, um ihm meine Demüthigung zu erzählen.

Rapiu sah mich mit einer hämischen Miene, und mit einem spöttischen Lächeln an, woraus ich nichts Gutes schloß. Sie haben wohl Ursache böse zu seyn, sagte er; der Kerl ist ein Narr, ein Flegel! = = Lassen Sie mir sein Geld nur hier; und wenn er sich untersteht, zu mir zu kommen, so will ichs ihm vor die Füße werfen, und ihm noch oben drein tüchtig den Pelz waschen. Aber sagen Sie ihm ja, versetzte ich, daß ich die Kränkung nicht wahrgenommen habe, die er mir anthat. — Das werd' ich thun. — Daß ich ihm nachgelaufen bin. — Sehr wohl! Daß ich ihn zurückgerufen habe. — Ganz gewiß. — Und wenn ich ihn nur zu finden gewußt hätte, so würd' ich ihm dieß verwünschte Geschenk vor die Füße geworfen haben. — Das will ich ihm alles sagen. — Man muß sehr niederträchtig denken, fuhr ich fort, wenn man den Sekretär eines Richters für so feil und bestechlich hält. — O! freilich, sagte Rapiu, das schreit um Rache; und ich bin gar nicht Willens, dergleichen Beleidigungen so hinzunehmen. Aber lassen Sie mich jetzt nur in Ruhe; ich habe gerade einen Anfall von meinem Podagra, und

ich darf mir das Blut nicht noch mehr in Wallung bringen.

Ha! der alte garstige Kapin! sagte Plesmer; ich wette, er hat Sie zum Besten gehabt, und die Rolle beigelegt. Das vermuthete ich auch, sagte Montalbe; und ich nahar mir vor, mich bei dem Klienten zu erkundigen, ob er sie ihm wiedergegeben habe. Aber Kapin, der die Sache nicht aufs Reine wollte gebracht haben, kam meinen Erkundigungen zuvor. Den Tag darauf, als ich Hrn. von Zerbois meine Arbeit vorlegen wollte, nahm er mich freundlicher und leutseliger auf, als sonst. Herr Montalbe, sagte er zu mir, ich bin mit Ihrem Fleisse, mit Ihrer Arbeitsamkeit zufrieden; aber Sie sind noch sehr neu und unerfahren in der Welt! Der gute Kapin hat nicht Zeit gehabt, Sie auszubilden; er ist krank; und, um seine Stelle zu ersetzen, habe ich einen Mann nöthig, der reifer und erfahrener ist, als Sie noch seyn können. Es thut mir leid; denn ich schätze Ihre Talente und Ihre Denkungsart. Sie können auf mich rechnen; ich werde mich Ihrer annehmen, und Ihnen die besten Zeugnisse geben.

Ich gierz weg, ohne daß es mir im mindesten leid that, nicht mehr in dieser Schule zu bleiben; aber überzeugt, daß irgend ein böser Genius seine Lust daran habe, mich wieder tief in den Abgrund zurück zu stürzen, aus welchem ich mich heraus zu arbeiten suchte.

Da liegt ich nun wieder, sagt ich, und wie soll ichs machen, um wieder empor zu kommen? Soll ich dem ehrlichen D'Alembert wieder zur Last fallen, nachdem er alles gethan hat, um mir zu dienen? Das wäre niederträchtig. Soll ich meiner Mutter das hübschen Vermögen nehmen, welches ich ihr gelassen habe? Meinen Schwestern

zur Last sehn; und in mein Vaterland alle Erniedrigung getäuschter Erwartungen zurückbringen? Lieber will ich sterben. Aber, weil mir doch nichts übrig bleibt, als mich vor den Kopf zu schießen, warum will ich diesen Muth der Verzweiflung nicht lieber dem Besten meines Vaterlandes widmen? — Es blieb mir noch der ehrenvolle Ausweg, als Soldat zu sterben; ich wollte mich dazn annehmen lassen. Leider aber fand der Werbeoffizier, als er mir das Maaß nahm, daß ich um sechs Linien zu klein war.

Nichts war mir bisher gleichgültiger gewesen, als meine Länge; ich hatte nicht einmal je daran gedacht. Aber es gibt gewisse Lagen, wo ein Zuwachs von Widerwärtigkeit, so gering er auch ist, die Seele vollends zu Boden schlägt. Der Gedanke, daß ich selbst fürs Soldatenleben Ausschuf seyn, fiel mir auf, drang mir durchs Herz; und ich fühlte, daß die Galle, die sich in mein Blut ergoß, mir bis auf die Lippen stieg; ich fühlte den Schauer des schleichenden Fiebers in meinen Adern, worin Sie mich angetroffen hatten. Mit dem wenigen Gelde, daß ich noch hatte, wurde ich hier im Gasthose krank, und verlangte eine Wärterin. Der Himmel sandte mir diese brave Frau da, die gute Dupree; er hat mir seitdem den besten, edelmüthigsten Mann zugesandt; der Himmel will also nicht, daß ich immerdar unglücklich seyn soll!

Nein, versetzte Plesmer, nein, Sie sollen nicht länger unglücklich seyn, oder wir wollen es mit einander seyn. Schon lange seh ich mich nach Jemand um, der bei mir wohne, meiner Handlung vorstehe, und mein anderes Ich sey; und es kommt bloß auf Sie an, dieser Jemand zu werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 26. Sept. 1791.

## I Avertissement.

**Bielefeld.** Der im Jahr 1778 wegen vieler in der Grafschaft Ravensberg verübten gefährlichen Diebstähle und Einbrüche zur ewigen Bestrafung verurtheilte Philip Schnelle ist zufolge einer von dem Hochlöbl. Gouvernement zu Wesel erteilten Nachricht mit dem bey sich gehaltenen Wächter aus dem Arrest entwichen. Es ist derselbe gegenwärtig 45 Jahr alt, 5 Zoll groß, von mittelmäßigen Körperbau, röthlichen Haars und hat bey seiner Entweichung einen grauen Rock und Hose nebst dunkelblauen Camisol getragen. Der mit entwichene Wächter ist 37 Jahr alt, 5 u. 1 halben Zoll groß, stark, roth im Gesicht hat schwarze Haare und einen solchen Basenbart, und ist in der Uniform des Hochlöbl. Regiments von Schleffen entkommen. Da nun selbige sich vielleicht wieder nach hiesiger Gegend wenden möchten; so wird dem Publikum von der Entweichung des Philip Schnellen in der Absicht Nachricht gegeben, um solches auf diesen gefährlichen Menschen aufmerksam zu machen, damit im Betretungsfall dessen Arrestirung bey der Ortsobrigkeit veranlaßt werden könne.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun hierdurch kund und zu wissen: daß, da der Geheime Rath Franz von Vorries laut gerichtlich recognoscirten und in unserm Regierungs Hypothequen-Buche eingetragenen Kauf-Contractis vom 24. Merz 1791. von dem Geheimen Rath Freyherrn von Münster die in unserm Fürstenthum Minden belegenen adelichen Güter Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem zu dem letzteren gehörigen sogenannten Gohsfelder Hofe erkaufet, und zu seiner Sicherheit auf eine gerichtliche Aufbietung der unbekanntem, aus dem Hypothequen-Buche nicht hervorgehenden Real-Prätendenten allerunthänigst angetragen hat, und wir diesem Gesuch allergnädigst deferiret haben; als werden daher alle diejenigen unbekanntem Real-Prätendenten, deren Reals-Ansprüche aus dem Hypothequen-Buche nicht hervor gehen, hierdurch aufgefordert und vorgeladen, diese unbekanntem Reals-Ansprüche an obgedachten Gütern Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem dazu gehörigen Gohsfelder Hofe, in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs Rath Crayen gebrüg zu liquidiren, und die Beweismittel darsüber anzugeben, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an die vorgenannten Güter abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewig

ges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ist dieses Proclama bey unserer Regierung allhier, wie auch in Cleve und Herford offigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen hingegen 3 mal inserirt worden.

Gegeben Minden den 15. July 1791.

**Amt Limberg.** Der Besitzer der Königl. eigenbehörigen Stette No. 1. zu Börringhausen Carl Brinkmeyer hat auf Zusammen-Verufung derjenigen, welche an ihn, oder sein Colonat was zu fordern haben angetragen. Dieserhalb werden alle und jedr, welche an den Brinkmeyer Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 9 Wochen, und zulezt am 13. December a. c. zu Wände an der Gerichts-Stube anzugeben, durch in Händen habende Schriften oder sonst gebührend zu bescheinigen. Diejenigen, welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Forderungen abgewiesen werden.

**Amt Ravensberg.** Da der bisherige Eigenthümer der in der Vf. Barthausen hiesigen Amts belegenen sogenannten Holzförstermühle zur Sicherstellung des neuen Käufers die Edictal. Citation der daran etwa Anspruch habenden Real-Prätendenten nachgesucht hat: so werden alle und jede, welche an gedachte Holzförstere Mühle nebst dem dazu gehdrigen Mühlenteich, beyden Kämpen und Markentheil aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht und Anfordderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte und Ansprüche bey Gefahr gänzlicher Abweisung und Präclusion in Termino den 3ten Octobr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuweisen, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

**Amt Sparenberg Werther.** Mit gehdriger Bewilligung hat der sich aus dem Eigenthum des Hauses Valterskamp freygekaupte Colonat Franz Adolph Honsel,

aus der Kirchbauerschaft Dornberg No. 3. von dem Colonat verkauft, 2 Stück im Dbernsfelde, den Mühlenbrinck und das Quadesfeld; ungleichen vom Gehölz im Quadesfelde und im Brocke 4 Schfl. 1 Ep. 3 B. Auf Anhalten werden hiemit alle diejenigen welche an genannte Grundstücke Real-Ansprüche, so aus dem Hypothekenduche nicht ersichtlich sind, zu haben vermeynen, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den 20ten Octbr. a. c. bey Strafe der gänzlichen Abweisung verablahet.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der Schneider Hagemeister ist gefonnen sein Wohnhaus sub Nr. 454. mit Nebengebäuden Hudetheil und Zubehörungen so zusammen auf 947 Rthl. taxirt worden; desgleichen einen Garten vor dem Rulthore an der Rulhenstraße so auf 130 Rthl. gewürdiget ist, freywillig zu verkaufen. Die Liebhaber werden demnach eingeladen sich dazu in Termino den 7ten Octbr. Vormittages um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte einzufinden, und auf das höchste Gebot nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

**Bielefeld.** Es sollen die in hiesiger Stadt belegene dem Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Kroenig zugehörigen Häuser, als 1. das sub Nr. 498. an der breiten Straße belegene massive Wohnhaus, so 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 2 Stuben nebst Schlafkammer, 1 Kaufladen und Comtoir-Stube, 1 Flur, 1 Küche und 2 Kellern, in der obern Etage aber 1 Flur, 2 große Saalzimmer, 5 Kammern und 2 beschlossene Boden befindlich nebst einer Scheune, worin für 2 Pferde und 2 Kühe Stallung und einer Holzremise, hinter selbigem befindet sich ein steinerner Hofplatz 26 Schritte lang und 12 Schritte breit, wie auch ein Ballgarten 24 Schritt lang und 20 Schritte



breit nebst dem darauf schließenden und zur Zeit noch uncultivirt liegenden Wallabhang beyde mit Fruchtbäumen besetzt. 2. Das Nebenhaus sub Nr. 533. 2 Etagen hoch, halb von Stein und halb von Holz erbauet, bestehend aus 2 Stuben und 6 Kammern nebst einem beschossenen Boden und gewölbten Keller, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff und vereibeten Feldmesser Wiepke zu 3000 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 2ten Nov. c. öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in gedachter Tagefahrt Morgens 9 Uhr hieselbst am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth zu erdfuen, da sodann auf das Meistgeboth dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen soll.

**Bückeburg.** Auf Nachsuchen der Vormünder der Kinder des dahier verstorbenen Kammerrentmeisters Lindemann soll mit dem öffentlichen Verkauf der Mobilien und Effecten desselben den 3. Octbr. dieses Jahres, Nachmittages der Anfang gemacht, und damit an den folgenden Tagen fortgefahren werden; Kauflustige werden demnach eingeladen, sich zur bestimmten Zeit dahier im Sterbehause einzufinden und nach dem höchsten Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

**V Sachen, zu verpachten.**

**Minden.** Die hiesige Priggenshäger Wassermühle soll von Ostern 1792. an in Erbpacht ausgehan werden, wozu Terminus licitationis auf den 28. Nov. a. c. angeetzt worden, in welchen sich die Liebhaber so diese Mühle in Erbpacht nehmen und die erforderliche Caution für die richtige Bezahlung des jährlichen Canonis und

Unterhaltung der Gebäude nachweisen können des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und die Bedingungen vernehmen auch gewärtigen können daß mit den Best und annehmlichst Bietenden salva ratificatione regia der Contract geschlossen werden soll, wobey jedoch noch zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß wenn der künftige Erbpächter selbst kein zünftiger und gelehrter Müller seyn sollte derselbe alsdann ein zünftiges Mitglied halten und stellen müsse.

**IV Gelder, so auszuleihen**

**Minden.** Die Marien Kirche hat 600 Rthlr. zu verleihen; wer solche gegen sichere Hypothek verlangt, kan sich bey dem Kaufmann Caspar Müller melden.

**IV Notifications,**

**Minden.** Der hiesige Bürger und Schneidermeister Matthies hat das auf dem Rampe sub Nr. 585. belegene Haus von dem Schneider Hollen für 220 Rthlr. in Golde angekauft.

Der hiesige Bürger und Schneidermeister Storck hat das sub Nr. 567. in der Brüderstraße allhier belegene Haus, von dem Hrn. Doctor Erübel in Lübbecke gegen einen Martinianischen Kirchenstuhl, und 1190 Rthlr. in Golde angetauscht, und angekauft.

**Umt Reineberg.** Der Schneidermeister Albert Heinrich Bloebaum hat unter dem 26ten Aug. c. mit seiner künftigen dritten Ehefrau Anna Maria Elisabetha Hoeken, einen Ehevertrag errichtet, nach welchen die Gütergemeinschaft ausgeschloffen.

## Der wackre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Fortsetzung.

Montalbe, von Freude und Erkenntlichkeit durchdrungen, wäre Plemer'n zu Fuße gefallen, wenn dieser ihn nicht rasch wieder aufgehoben hätte. Weg mir dem ungeberdigen Entzücken! rief er; ich kann es nicht leiden; es steht so erstaunensvoll aus; und ich will nicht, daß man erstaunen soll, wenn ich thue, was recht ist. Die Pariser Luft ist uns allen beiden nicht zuträglich; meine Geschäfte hier sind abgethan; meine Abschiedsbesuche sind gemacht; mein Wagen ist zweifelhig; morgen reisen wir nach Nantes; die gute Frau Dupree, Ihre Wärterin geht mit.

Erlauben Sie mir nur noch, sagte Montalbe, daß ich vorher dem würdigen d'Alembert mein Glück melden, und von ihm Abschied nehmen dürfe. Wir wollen ihn mit einander besuchen, sagte Plemer; ich will nicht eher abreisen, bis ich den wackern Mann umarmt habe.

D'Alembert machte große Augen, als er Montalben wieder sah. Da sind Sie ja! rief er; ich glaubte schon, Sie hätten sich entruaken. Was ist denn aus Ihnen geworden, seitdem Herr von Ferbois Sie entlassen hat? Ich bin krank gewesen, sagte Montalbe, und ich hab' es nicht gewagt: Eine schöne Bescheidenheit! durch die ein armer Mann vollends ein Kreuzträger wird! Hat' ich es verdient, daß Sie mir ein Geheimnis aus ihren kümmerlichen Umständen machen? Montalbe erzählte ihm nun alles, was er erlebt hatte. Ach mein Herr! sagte d'Alembert, indem er sich an Plemer wandte, es ist doch eine herrliche Sache, wenn

ein gutdenkender Mann bemittelt ist! Und aus welcher Verlegenheit retten Sie mich! Der arme Teufel machte mich unglücklicher, als er selbst war. Seit zwei Monaten kan ich nicht schlafen, und suche ihn überall, wie eine Stecknadel. Wahrhaftig, Herr, ich habe wohl Ursache, auf Sie böse zu seyn; und ich verzeihe Ihnen bloß aus Achtung für diesen trübslichen Mann, der die Güte hat, Ihr Freund zu seyn. Meiner Treu! wenn ich gut bin, versetzte Plemer, so finde ich hier doch einen Mann, der es noch mehr ist, als ich; und das freunt mich; ich glaubte nicht, daß es so einen gebe. Leben Sie wohl, mein Herr, ich werde Ihnen edelm Unwillen nie vergessen. Sie umarmten sich, als ob sie alte Freunde wären; und den Tag darauf traten Plemer und Montalbe ihre Reise an.

Während derselben wurde Montalbe vollends gesund. Sein Gemüth wurde wieder völlig beruhigt; sein Glück schien ihm ein Traum zu seyn; und der reizende Anblick der Fruchtbarkeit, welchen ihm die Ufer der Loire darstellten, trug noch mehr zu seiner Bezauberung bei.

Sie werden, sagte Plemer, in eine neue Welt versetzt; das sag' ich Ihnen vorher. Meine Handelsbücher sind ganz etwas anders, als Ihre Poesie; aber Sie finden darin vielleicht eine Art von Kenntnissen, die wohl so viel werth ist, als aller Wiß. Es ist keine Kleinigkeit, die Bedürfnisse, die Fähigkeiten, die Mittel des Verkehrs aller Länder beider Erdtheile mit einander zu vers einigen, und für sich die Glücksfälle, die

Gefahren, die Vortheile eines Handels zu berechnen, der sich über Länder und Meere verbreitet. Ich hoffe, daß für dergleichen Spekulationen der Kopf eines Poeten selbst sich nicht in der Enge befinden werde; und wenn ich nicht irre, so ist diese Arbeit Ehrender würdiger, als das Geschreibsel der Politik und der Schifffahrt.

In der Lage, woraus Sie mich gezogen haben, sagte Montalbe, würde mir jeder ehrliche Lebensunterhalt willkommen gewesen seyn; aber nichts auf der Welt konnte mir erwünschter kommen, als die Aussicht, mein ganzes Leben dem Manne widmen zu können, dem ich es zu verdanken habe.

Bei seiner Ankunft in Nantes fand Montalbe neue Gegenstände seiner Hochachtung und Verehrung. Plemer's Haus war ein Muster guter Ordnung. Seine Frau regierte mit natürlichem Edelmuth, mit einfacher Würde, mit wirksamer Wachsamkeit das ganze Hauswesen; ihrem Auge entging nichts. Plemer durfte sich um nichts bekümmern. Seine Tochter trug, unter der sanften Herrschaft dieser tugendhaften Mutter, für alles Sorge, was Eifer und Thätigkeit erforderte.

Gabrielle, so hieß diese einzige Tochter, schien noch nie Zeit gehabt zu haben, daran zu denken, daß sie schön sey; und weder ihr Spiegel, noch ihr Herz, hatten ihr es bisher gesagt, ob sie gleich erst achtzehn Jahr alt war, und obgleich ihre schönen Augen, ihre langen Augbraunen, ihre sanften Züge, ihre frische Farbe, ihr Mund, wo man Jasminblätter zwischen Rosen zu sehen glaubte, ihr voller und leichter Wuchs, in welchem sich schon so viel werdende Grazie bildete, von der Liebe selbst schienen geszeichnet zu seyn. Montalbe wußte es früher, als sie; und dieß war für ihn die letzte und traurigste Prüfung des Mißgeschicks.

Er, der mitten unter den liebenswürdigsten Untugenden sich von allen ihren Verführungen freierhalten hatte, fand die Klippe dieser Freiheit in einem Blicke voll Un-

schuld; und sein Herz ward nicht allein von dem unvermeidlichen Weite getroffen, der für ihn aufgespart war.

Plemer, der voller Ungeduld war, seiner Frau zu erzählen, was er für eine neue Bekanntschaft gemacht hatte, überließ sich, ohne Rückhalt dem Vergnügen, in Gegenwart seiner jungen Tochter Montalbens Charakter zu loben, die Güte, die Redlichkeit, die Erhabenheit seiner Seele, dem einfachen und bescheidenen Muth, womit er lieber unglücklich als niederträchtig seyn wollte, und seine edle Delikatesse, und seine unwandelbare Sanftmuth in der verlassenen Lage, worin er sich zwischen Elend und Tod befand. Bei dieser Erzählung freute sich der gute Plemer, die Thränen seiner Tochter fließen zu sehen, ohne an die Gefahr zu denken, welche das Herz dieses jungen Kindes bei jener Erzählung lief.

Es warf mehr dieß unvorsichtige Lob, als der Anblick Montalbens, der auf Gabriellens Herz jenen ersten Eindruck machte, der nie wieder erlischt. Sie überließ sich demselben ohne Besorgniß. Sie war weit entfernt, in einer so sanften Regung das gefährliche Interesse zu ahnden, welches sich unvermerkt mit einmischte.

Montalbe war eben so wenig bekümmert über das Entzücken, welches der Anblick der unschuldigen Gabrielle bei ihm erregte. Weder die Unmuth ihres Blicks, noch der Reiz ihrer Sprache, noch die liebenswürdige Unbefangenheit ihres Betragens, noch jene bezaubernde Grazie, die von selbst alle ihre Handlungen begleitete, nichts schien ihm an der Tochter seines Freundes gefährlich zu seyn. Er glaubte sich sicher genug, um sie immer nur mit jenem reinen Vergnügen zu sehen, welches uns die Vollkommenheit in den Werken der Natur gewährt. Als er aber merkte, daß der Ton ihrer Stimme bis ins Innerste seines Herzens drang; daß er sie nicht ohne einen geheimen Schauer erblicken konnte; daß sein Herz klopfte, wenn sie ihn ihres Lächeln würdige

te: daß ihm die Worte auf den Lippen erstarben, so oft er mit ihr sprach, und ihre Augen den seinigen begegneten; daß ihr Bild ihm unaufhörlich folgte, und daß er Abends an nichts anders denken, im Schlaf nichts anders träumen konnte; da sagte er zu sich selbst: was ist denn das, was in mir vorgeht? und wie theuer hab' ich durch mein Hierseyn die Wohlthaten eines Mannes erkauft? der mich dem Grabe entriß! Ich verliebt! ich Unglücklicher! in ein Mädchen, das dereinst das ansehnlichste Vermögen besitzen wird, und aus dem höchsten Stande den glücklichsten Gemahl wählen kann! Freilich ist es unmöglich, sie zu sehen, ohne bewagt, gerührt, vor Erkennen entschickt zu werden; wie war die Natur in ihrer Einfachheit so schön! Aber die Bewunderung, die sie in mir erweckt, sey so unschuldig, wie ihre Reize; fern von mir sey die Hoffnung, und mit der Hoffnung sey der Wunsch, sey der Gedanke fern von mir, auch nur Einen Augenblick die Ruhe, die Heiterkeit, dieser stillen und reinen Seele zu stören! Lieben will ich sie; aber wie meine Schwester; ist nicht ihr Vater auch der meinige?

Nachdem Montalbe diesen festen Entschluß gefaßt hatte, fühlte er sich mit sich selbst ausgesöhnt. Er war ruhig; aber er war niedergeschlagen; und die Arbeit, die er übernommen hatte, diente zum Vorwande seiner Niedergeschlagenheit. Er ist, sagte Plemmer, von Natur ernsthaft.

Das Zutrauen, welches dieser wackere Mann ihm bewies, war ohne Rückhalt. Zudem er ihn mit den gelehrtesten Spekulationen des Handels bekannt machte, sah er mit Verwunderung, daß er dieselben gleich mit einem Blicke faßte, daß er in sie einbrang, oft sie noch mehr erweiterte, und in Gedanken alle die Theile dieser weiten läustigen Wissenschaft, bis in ihre kleinsten Falten, durchlief.

Mein Freund, sagte er nach Verlauf einiger Monate zu ihm, Sie haben nicht

bloß den rechten Geist der Handlung; Sie haben das wahre Genie dazu; und wenn Sie einmal weiter darin gehen als ich, so ist das Ihre Schuld. Ich weißsage Ihnen das höchste Glück, wenn Sie es nur danach angreifen. Unterdeß muß ich Ihr Glück machen. Ich will es nur ganz mäßig thun; seyn Sie mir nur nicht zuwider, und machen mich nicht bds.

Sie sollen sechs Jahr lang bei mir als Vorseher meiner Handlung bleiben. Unter zwei tausend Thalern kann ich Ihre Besoldung nicht anschlagen = = Weniger nicht, das bitt' ich mir an. Lassen Sie mich ausreden. Sie sind ein guter Birthe; und hundert Pistolen reichen zu Ihren Ausgaben hin. Nach Verlauf der sechs Jahre haben Sie also zehn tausend Thaler sicher erspart; und die gehdren Ihnen. Von jetzt an lassen Sie uns also damit haushalten, und sie in meinen Seehandel belegen. Hat das Schiff zweimal eine glückliche Fahrt gemacht, so haben Sie Ihr Geld doppelt wieder. Und wenn es verunglückt? sagte der junge Mann. Wenn es verunglückt, erwiderte Plemmer, so fangen wir von neuem an, und Sie sind mir noch sechs Jahre schuldig. O! mein ganzes Leben, rief Montalbe. Ich bin es zufrieden, sagte Plemmer lachend, und Sie sehen also, daß ich nichts dabei wage, wenn ich Ihnen Vorschlag thue.

Ich sehe, Herr Plemmer, antwortete Montalbe, daß Sie als Vater gegen mich handeln wollen. Nun gut, thun Sie für Ihr Kind, was Sie gut finden. Ich werde mich Ihrer Güte niemals schämen, sondern mir eine Ehre daraus machen, derselben alles zu verdanken.

Montalbens Lage ward nach dieser Unterredung nur noch peinlicher. Denn die neuen Wohlthaten wurden neue Bande für ihn; und die Hilfe schwacher Seelen, die Entfernung, war ihm nun nicht mehr erslaubt. Immer noch in den Fesseln der Erkenntlichkeit, sah er sich verpflichtet, mit

der zu leben, die er anbetete, ohne daß er es nur wagen durfte, ihr gefallen zu wollen. In kurzem sollte sie einen Mann wählen; Ihr Herz mußte frei bleiben, um ihrer Hand zu folgen; diese Freiheit im mindesten einschränken wollen, wäre für ihn das Verbrechen des niederträchtigsten, des abscheulichsten Menschen gewesen. Die Freundschaft, die Beständigkeit, die heiligste Gastfreiheit, alles wäre durch Ein Wort, durch Einen Blick, durch Einen Seufzer verurtheilt worden, der seine Liebe entdeckt hätte. Lieber wär' er tausendfach gestorben, als daß er nur noch einen Augenblick, solch eines schwarzen Undanks schuldig, hätte leben mögen. Alles ist mir in diesem Hause heilig, sagte er; und ich habe die Wahl, in demselben ein Ungeheuer oder ein Held zu seyn. Ein Held! ja, das will ich seyn, wenn ich Stärke genug habe, mich selbst zu besiegen; und die werd' ich haben! Der Himmel, den ich um diese Stärke bitte, wird so gerecht seyn, sie mir zu gewähren.

Von Stund an war es sein einziges Bestreben, seinen Augen, seiner Stimme, seinem Herzen die Pflicht aufzulegen, das Geheimniß seiner Liebe zu verbergen, die täglich zunahm, und durch Gabriellens unbefangene Unschuld nur noch mehr entflammt wurde.

In Paris machen alle Ehemänner eingebildeten Anspruch darauf, den Charakter einer jungen Frau nach ihrem Gefallen zu bilden; und alle Mütter bemühen sich, ihre Töchter in einer gewissen Zurückhaltung und Verstellung zu erziehen, die da macht, daß sie keine bestimmte Neigung blicken lassen. Ein zu verheirathendes Mädchen ist in der Welt eine Art von Chrysalide, bis zu dem Augenblick, da sie ihre Flügel ausbreitet, und sich in einen Schmetterling verwandelt. In der Provinz bestrebt man sich nicht so sehr, die natürliche Neigung einer jungen Person versteckt zu halten; und es ist für sie keine Regel des Wohlstandes, aus ih-

rem Herzen und Verstande ein Geheimniß zu machen. Von Keuschheit an hatte daher Gabrielle ihre Gedanken und die Regungen ihres Herzens frei heraus sagen dürfen. Aber entweder durch die Macht und fortwährende Wirkung guter Beispiele, oder wegen jenes feinen Gefühls, welches der Instinkt edler Seelen ist, war bisher an dieser glücklichen Freiheit nicht das Mindeste auszusetzen gewesen.

Gabrielle durfte sich nicht größern Zwang anthun, als Montalbe zum vertrauten Freunde des Hauses aufgenommen wurde. Madame Plemer hatte gegen ihn jene feinere Art von Gefälligkeit, die nicht gerh bemerkt seyn will, und um so viel schmeichelsüfter ist, weil sie unwillkürlich zu seyn scheint. So betrug sich auch Gabrielle. In ihrem Bezeigen war eine gewisse Mischung von Hochachtung und natürlicher Güterzigkeit, die gar nichts Verträuliches, sondern lauter Natur an sich hatte; und jene Höflichkeit des Gefühls, welche der Freundschaft ihren größten Reiz giebt, würde Montalben keinen Unterschied zwischen Gabrielle und ihrer Mutter merklich gemacht haben. Aber an Zeichen, die für Jeden andern außer ihm unmerklich waren, bald an dem sanften Schmachten eines auf ihn verweilenden Blicks, bald an dem veränderten Ton einer schüchternen Stimme, zuweilen an einer schwachen Röthe, die ihr Gesicht belebte, wenn sie ihm anredete, oder auch an dem leichten Zittern ihrer schönen Hand, wenn sie Thee einschenkte, am öftersten an ihrer Rührung, wenn er gegen ihrer Mutter die unbegränzte Größe seiner Erkenntlichkeit bezeugte, glaubte er zu sehen, daß sie für ihn etwas mehr, als bloße Freundschaft habe; und dann fühlte er die grausamste von allen Martern der Liebe, gegen die der Durst eines Tantalus nur eine unbedeutende Strafe war.

Entweder täusche ich mich, sagte er, oder dieß alles sind Symptome der Liebe, einer im Entstehen noch schwachen Liebe, von der

ſie zum Glück noch nichts weiß, die aber ohne ihr Wiſſen gefährliche Fortſchritte machen kann. Was wird aus mir werden? Jetzt hab' ich alle meine Entſchloſſenheit nöthig. Und jemebr ſich Gabriellens Empfindſamkeit durch tauſend naiſe Züge verrieth, die er nur gar zu wohl wahrnahm, deſto mehr hielt er die ſeinige, unter dem Schleier einer erſten und beſcheidenen Miene, in dem Innerſten ſeines Herzens zurück. Dieß Herz loderte, aber von einem geheimen Feuer, wovon ſelbſt ſeine Augen faſt keinen Funken blickten ließen. Glücklich, wenn er nur bloß dieſe erſten Kämpfe zu beſtehen gehabt hätte.

Indem Plemmer ſeiner Frau und ſeiner Tochter Montaldens Schickſale wieder erzählte, hatte er zuweilen über die Unſchicklichkeit geſcherzt, die er gegen ſeine Gräfin begangen hätte, keine ſchöne Verſe auf ihren Geburtstag zu machen. Gabrielle ſing dieſen Scherz auf, und als ihrer Mutter Geburtstag kam, fragte ſie dem jungen Mann, ob er denn auch dieſen ſchönen Tag würde hingehen laſſen, ohne ihn mit einigen Strophen zu feiern. — Und wer ſolte ſie ſingen? — Ich, antwortete ſie. Man kann denken, wie ihn das begeiſtete! Der Wig hatte nichts dabei zu thun; aber die reinſte Empfindung, die rührendſte Zärtlichkeit, die kindliche Liebe, die ſelbſt in des Dichters Seele übergegangen war, gab ihm das Lob dieſer würdigen Mutter ein, welches ihre Tochter ſingen ſollte. Alle Züge ihres Charakters waren darin geſchildert, ohne verſchönert zu ſeyn, und mit ſo ſanften Farben, mit ſo feinen Pinſelſtreichen, daß die beſcheidenſte Frau es ohne Erſtthen anhören konnte. Es war der Spiegel ihrer Seele.

Plemmer war, bey aller ſeiner Geradheit, ein Mann vom tiefften Gefühl. Die Stimme ſeiner Tochter, das natürlichſte

und gerechtere Lob einer Frau, die er anbetete, die Gegenwart ſeiner Freunde, der reizende Anblick dieſes häuſlichen Feſtes, dieſes alles zuſammen rührte ihn dergestalt, daß er Thränen vergoß. Auch Madame Plemer zerfloß in Thränen; Gabriellens junges Herz unterbrach jeden Augenblick ihre Stimme mit Schluchzen; und bey der letzten Strophe, die ſie kaum noch deutlich hervorbringen konnte, ſank ſie in die Arme ihrer Mutter. Auch Plemmer umarmte ſie; und die Freunde des Hauſes beſeiferten ſich um die Wette, ihr für die Nahrung und das Vergnügen zu danken. Montalde allein blieb zurück.

Kommen Sie, mein Herr, ſagte die Mutter zu ihm; ich muß Ihnen für die ſchönen Empfindungen danken, die Sie bei mir rege gemacht haben. Er bückte ſich, ihr die Hand zu küſſen; aber ſie umarmte ihn; und indem er wieder aufbückte, fühlte er, daß Gabrielle mit beiden Händen ihm die Hand drückte, und ihm, noch weinend und mit einer Stimme, die den Marmor erweicht hätte, ſagte: Ach mein Herr, wie viel Urfach hat mein Vater, Sie zu lieben! — Von dieſem Augenblick an hielt er ſich für verloren.

Abends kündigte die Erleuchtung auf einem von Plemers Schiffen im Hafen das Feſt und die Abendmahlzeit an, die er das ſelbſt ſeiner Frau zu Ehren gab. Sie wurde im Triumph dorthin gebracht, bey dem Schall der Instrumente, ihre Tochter an der Hand; und ob ſie gleich nur lauter gute Freunde eingeladen hatten, ſo war doch das Geſolge ſehr zahlreich. Die Abendmahlzeit war prächtig; und während derſelben hallten beide Ufer der Loire beſtändig ein ſehr reizendes Konzert wieder. Nie hatte ſanftere Freude bey einem Feſte geherrſcht; aber dieſe Freude verlor ſich gar bald in die ſchrecklichſten Unruhen.

(Die Fortſetzung künftig.)

# Wöchentliche Weinensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 3. Octbr. 1791.

## I Publicandum.

Das Publicum empfängt hjermit auf höchsten Befehl, die nöthige Nachricht von der Hahnemannschen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chemie erfahrenen Personen nur wenigen bekannt geworden, es dient selbige dazu die tödtliche Verfehrungen der sauren oder sauer gewordenen Weine mit bleiischen Stoffen, als Bleizucker, Silberglätte &c. zu entdecken, diese Verfehrung hebt die Säure und gibt den Wein wieder einen lieblichen Geschmack, ist aber der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig, inbem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung, oder Zusammenscheurung der innerlichen Gefäße, mit allen hieraus entspringenden traurigen Folgen verursacht, und sie ist um desto gefährlicher weil sich die Wirkung nur langsam und Anfangs unmerklich äußert.

Gedachte Hahnemannsche Weinprobe welche in allen Apotheken künftig zu finden wird folgendermaßen angewandt.

Man gießt ein halbes Weinglas des zu prüfenden Weins die Hälfte von dem Hahnemannschen Liquor.

Ist der Wein von Bleimischungen frey so behält er seine Klarheit und Farbe, ist er aber bleihaltig, so entsethet ein brauner Niederschlag, und der Wein wird trübe erscheinen. Diese Verfahrungsart, ist bey

allen weißen und hellrothen Weinen einerley, ist aber die rothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser ihn zuvor zu entfärben und die geschieht, wenn man ein Weinglas dunkel rothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch durcheinander schüttelt und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdann erst mit dem Hahnemannschen Liquor die Probe macht, ist die Bleimischung sehr schwach, daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einen gläsernen oder porcellainen Abrauchgefäße bis zum Rückstand des 6ten oder 7ten Theils gelinde verdunsten, um den Bleigehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 gr. Hahnemannschen Liquor, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die 12 Proben machen.

Da es aber seyn könnte daß gedachter Liquor nicht gehörig bearbeitet und durch Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist es nöthig die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen, hierzu dient eine klare filtrirte Collection von einer Unze gereinigten Bleizucker in 8 Unzen destillirten oder reinen Regenwasser, ein helles Epithglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte des Hahnemannschen Liquors versetzt muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich ein schwarzbrauner Niederschlag verursachen.

Der Werth dieser Menge der Bleizucker-Auflösung, welche zu mehreren Prägungen des Hahnemannschen Liquors hinreicht beträgt 4 gute Groschen.

Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmannschaft und Weinhandlern sich bisher noch nie, der verschieden gemachten Proben ungeachtet dergleichen, tödtende Verfehlungen mit Blei zu Schulden kommen lassen, so wird gleichwohl zum Besten des Publici auch selbst zum Besten, der mit Wein handelnden Personen hiermit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzige Weinvorräthe sofort und ihre künftige Weine sogleich bey der Ankunft mit diesem Hahnemannschen Liquor zu probiren, und wenn sie Verfehlungen mit Blei bemerken, solches dem Polizey- Directorio zur weitem Verfügung schleunigst anzuzeigen, widrigenfalls wenn von Seiten des Ober- Collegii Sanitatis und des Polizey- Directorii Weinzeller revidirt, und unter den Weinen Bleiverfehlungen sich befinden, dergleichen Kaufleute oder Weinhandler sich selbst bezus messen haben, daß sie als vorfegliche Betrüger auf das härteste außer der Confiscation bestraft werden. Zugleich wird hiermit das bereits unterm 1ten Januar 1722. wider die Weinverfälschungen ergangene Edict aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem alle diejenigen, welche von gegründeten Weinverfälschungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen oder weißen Landwein mittelst einiger Zuthat von allerhand guten französischen Wein auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügerischer Weise verkauft, und der Weinschanker dessen wirklich überführt werden könnte, für jeden Eimer verfälschten Weins 12 mgr. als den 3ten Theil der zu dictirenden Strafe mit Verschweigung ihres Namens zum Douceur gegeben, die Weinverfälscher aber zum 1ten male für jeden Eimer verfälschten Weins 36 Rthr. Strafe erlegen zum 2ten male aber alle im Keller befindlichen Weine verlustig erklärt,

auch wenn dem Schenker das Haus worin die Verfälschung geschehen, eigentümlich zugehört eine schwarze Tafel daran ausgehängen, der Mahme und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles ferneren Weinschanks Zeit Lebens verlustig gehen soll. Sign. Minden den 17ten Septbr. 1791.

Königl. Preuß. Minden- Ravensbergische Kriegs- und Domainen- Cammer.

Häß, v. Kedecker, Hoffbauer.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Da in dem Circular- Rescript vom 10ten May dieses J. wegen des Vermögens ausgetretener Unterthanen unter andern festgesetzt worden ist:

daß wenn ein Cantonist den Abschied erhalten hat, um sich im Lande zu etabliren, und derselbe in der Folge dennoch aus dem Lande sich entfernt, einem solchen Cantonisten gegen den wieder ihn anzustellenden Confiscations- Proceß der erhaltene Abschied nicht zu statten komme, vielmehr derselbe dessen ungeachtet, dem Anspruche der Invaliden-Casse, in sofern dieser sonst Gesetzmäßig fundiret ist, unterworfen bleibe;

so wird solches dem Publico zu seiner Belehrung und Warnung hierdurch bekannt gemacht. Ringen den 19ten Septbr. 1791.

An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen ic.

Müller.

## II Beförderung.

Ein Königl. Hochpreisl. General-Postamt zu Berlin, hat mittelst hoher Verfügung vom 16. Sept. d. J. dem Post-Administrator Herrn Ulrich zu Herford das Prädicat als Königl. Post-Commissarius bezulegen geruhet.



## III Citationes Edictales.

**W**ir ri Federich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Ehru hierdurch kund und zu wissen: daß, da der Geheimen Rath Franz von Borries laut gerichtlich recognoscirten und in unserm Regierungs Hypothequen-Buche eingetragenen Kauf-Contracts vom 24. Merz 1791. von dem Geheimen Rath Freyherrn von Müllner die in unserm Fürstenthum Minden belegenen adelichen Güter Beek, Ahlenburg und Schockemühle nebst dem zu dem letzteren gehdrigen sogenannten Gohsfelder Hofe erkaufet, und zu seiner Sicherheit auf eine gerichtliche Aufbietung der unbekanntten, aus dem Hypothequen-Buche nicht hervorgehenden Real-Prätendenten allerunthänigst angetragen hat, und wir diesem Gesuch allergnädigst deferiret haben; als werden daher alle diejenigen unbekanntten Real-Prätendenten, deren Real-Ansprüche aus dem Hypothequen-Buche nicht hervor gehen, hierdurch aufgefördert und vorgeladen, diese unbekanntten Real-Ansprüche an obgedachten Gütern Beek, Ahlenburg und Schockemühle nebst dem dazu gehdrigen Gohsfelder Hofe, in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath Crayen gehdrig zu liquidiren, und die Beweismittel darüber anzugeben, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an die vorgenannten Güter abgewiesen, und ihnen deohalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ist dieses Proclama bey unserer Regierung allhier, wie auch in Cleve und Herford affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Lipptädter Zeitungen hingegen 3 mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 15. July 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.  
v. Arnim.

**Amt Petershagen. Die**

**Vormünder der Conrad Noltenischen Kinder** alhier, haben zur Sicherstellung der ihren Pflägebefohlenen zugefallenen elterlichen Erbschaft auf Edictal: Citation der Creditoren derselben angetragen. Es werden also alle und jede, welche an die verstorbenen Eheleute Conrad Nolten aus irgend einem Grunde, es habe Namen wie es wolle, Forderung haben, hiemit edictaliter verabsfabet, solche in Termino den 18ten Novbr. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anzugeben und gehdrig zu beweisen, unter der Warnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie von der Conrad Noltenischen Erbschafts Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Amt Sparenberg Werther.**

Mit gehdriger Bewilligung hat der sich aus dem Eigenthum des Hauses Palfsterkamp freygekaupte Colonus Franz Adolph Honsel, aus der Kirchbauerschaft Dornberg No. 3. von dem Colonat verkauft, 2 Stück im Obernfelde, den Mühlenbrinck und das Quadesfeld; imgleichen vom Gehdlig im Quadesfeld und im Brocke 4 Schfl. 1 Sp. 3 B. Auf Anhalten werden hiemit alle diejenigen welche an genante Grundstücke Real-Ansprüche, so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, zu haben vermeynen, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den 20ten Octbr. a. c. bey Strafe der gänzlichen Abweisung verablahdet.

**Amt Ravensberg. Da** der bisherige Eigenthümer der in der Wf. Warthausen hiesigen Amts belegenen sogenannten Holzförstermühle zur Sicherstellung des neuen Käufers die Edictal: Citation der daran etwa Anspruch habenden Real-Prätendenten nachgesuchet hat: so werden alle und jede, welche an gedachte Holzförster Mühle nebst dem dazu gehdrigen Mählenteich, beyden Rämpen und Markentheil aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht und Anforderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte und Ansprüche

bey Gefahr gänzlicher Abweisung und Präclusion in Termino den 3ten Octobr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

### Amt Brackwede. Ueber das

Vermögen des auf Berckenkampfschen Gründen im Gadderbäume Nr. 14 Bauerschaft Sandhagen sich angebaueten Linnenhändlers Conrad Henrich Waimann ist dato der Concurſ erdfnet, daher denn diejenigen welche demselben etwas schuldig oder Sachen und Pfänder von ihm in Bewahr haben, hiemit gewarnet werden, bey Gefahr doppelter Bezahlung demselben dapon nichts zu verabsolgen, sondern den Betrag des Activi binnen 14 Tagen anzuzeigen und die in Bewahr habende Sachen mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts anhero zu verabsolgen. Zugleich müssen alle und jede Creditores des gedachten Waimanns entweder persönlich oder im Verhinderungsfall durch zulässige Bevollmächtigte wozu die Hrn. Justiz-Commissarien Richter Wuddeus und Fiscal Hoffbauer in Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, am 15. Nov. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause erscheinen, ihre Forderungen specific mit den Beweismitteln über deren Richtigkeit und dem etwaigen Vorrechte angeben und die Briefschaften und Documente, worauf Bezug genommen werden soll, vorlegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen von der Concurſ-Masse gänzlich abgewiesen und damit gegen die übrige Creditores präcluziret werden sollen. den 29. Aug. 1791.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

Die Inhaber der Pfandscheine, unter den Nummern 836, 867, 1019, 1071, 1079, 2035, 2038, 2041, 2060, 2061, 2065, 2089, 2092, 2109, 2111, 2121, 2132, 2143, 2151, 2154, 2157, 2159, 2160, 2162, werden hiedurch erinnert die rückständigen Zinsen sogleich und spätestens vor dem 14. Octobr. 1791. an die Lombard-Casse zu berichtigen, widrigenfalls nach

Verlauf dieses Termins die nicht prolonsirten Pfänder öffentlich verkauft werden sollen. Minden den 30. Sept. 1791.

Königlich Preuß. Westphälische Banco-Direction.

v. Nebeker.

### Minden.

Der Becker Gottlieb Borchard ist gewillet nachstehende Grundstücke freywillig jedoch gerichtlich meistbietend zu verkaufen, als: 1) Einen nahe vor dem Neuen Thore belegenen ganz freyen acht Achtel haltenden Garten mit barein befindlichen Obstbäumen, steinernen Pfeilern und Thür so insgesamt zu 401 Rthl. 12 gr. taxiret. 2) 2 1/2 Morgen zinspflichtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul onerirtes beyrn Kohlpotte belegenes Land, welches zu 100 Rthl. gewürdiget; 3) 5 Morgen Zinsland daselbst worauf 3/4tel Schfl. Rocken, 2 Scheffel Gerste und 2 Schfl. Hafer an das Heilkrächts Register haften, veranschlaget zu 350 Rthl. 4) 1 1/2 Morgen Freiland in der boren Regel, so auf 120 Rthl. ästes miret; 5) 6 Morgen Zehent- und Theilland am Neuenthorischen Wege, wovon 4 Rthl. Theilgeld entrichtet werden, taxiret auf 330 Rthl. 6) 7 Morgen daselbst mit 2 Scheffel Zinsgerste an die Geislar men beschweret, und zu 130 Rthl. geschätzt. 7) 1 1/2 Morgen Land am Rübthorschen Steinwege mit 3 Schefl. Gerste oneriret, und auf 67 Rthl. 18. gr. taxiret. 8) 2 Morgen Freiland vor dem Simeonis Thore in der Hasel-Masch, welche zu 180 Rthl. ästemiret sind.

Da nun hierzu Terminus licitatonis auf den 2ten Novr. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, und auf das höchste annehmliche Gebot nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag gewärtigen.

### Amt Brackwede. Die inn

Königlichen Eigenthum stehende Fuhrpflichtige Menzen Stette No. 18 Bauerschaft Senne, welche, da das Wohnhaus abgebrannt, aus 2 Kottens, etwas Bauholz zum Backhause, Kirchenständen und Begräbnissen, ferner aus 75 und einen halben Esch. Saat Gart- und Feld-Länderey, Wiesen- und Weide-Grund und aus 124 Esch. Saat Markengrunde besteht, welche Grundstücke zusammen auf 1795 rthlr. 19 ggr. 6 pf. taxiret worden, wogegen die jährliche Abgaben an Pacht und Contribution 24 rthlr. 8 ggr. 10 pf. betragen, soll mit Vorbehalt der Qualität und der Allerhöchsten Approbation am 15ten Novbr. e. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Liebhaber einzufinden haben. Selbigen gereicht hiebey zur Nachricht, daß für den Käufer als künftigen Besitzer 70 rthlr. 14 ggr. 6 pf. Remissions-Gelder in Deposito befindlich und zur Aufbaunng des abgebrannten Wohnhauses 150 rthl. Fenersocietärs-Gelder einkommen. Uebrigens werden alle und jede Creditores, welche an diese Menzen Stette Anspruch und Forderung haben, hiezu aufgefordert, an gedachtem Tage sich damit zu melden und durch Vorlegung der Documente oder Angabe sonstiger Beweismittel diese ihre Gerechtfame und Forderungen liquide zu stellen, sonst sie damit unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen.

**Amst Ravensberg.** Die Erben des ohnlängst in Halle verstorbenen Kochs Hagemann sind entschlossen, das auf sie vererbte in Halle hinterm Kirchhofe in der Rosenstraße belegene Wohnhaus bestbietend, jedoch freiwillig, subhastiren zu lassen. Da nun dazu Termins auf den 2ten Decbr. dieses Jahres angesetzt worden; so werden Kaufsüchtige hiedurch geladen, alsdann Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen an beandter Gerichtsstelle zu erscheinen, annehmlich zu biethen, und hat Bestbie-

thender nach vorgängiger Erklärung der Hagemannschen Erben des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachtem Hause ein dingliches Recht zu haben vermeinen sollten, hiedurch vorgeladen, solches in dem anstehenden Subhastations-Termin anzumelden und gehörig nachzuweisen, sonst sie damit werden abgewiesen werden.

**Fatenhausen.** Frentag den 7ten Octbr. soll auf dem Adlichen Guthe Fatenhausen ohnweit der Halle in der Grafschaft Ravensberg eine Partie Eichen und Bauholz auch nach Befinden anderes Holz auf dem Stamme den Weisbietenden verkauft werden. Ferner Bedingungen werden in actu des Verkaufes bekannt gemacht, welches hiedurch den Kaufsüchtigen hiedurch zur Nachricht kund gethan wird.

Nachdem das zwischen des Hrn. Senator und Regiments-Chirurgi Meyer, und Knochenhauermeister Widdiker dahier an der Weeserstraße belegenen vorhin Kansemannsche Wohnhaus nebst Zubehör, als Scheune, Hofraum und Garten, in Termino Dienstags den 18ten October d. J. öffentlich verkauft werden soll; so wird solches den Kaufs Liebhabern, auch Auswärtigen denen die Lage des Hauses etwa nicht bekannt seyn sollte, daß solches Haus sowohl seiner Lage als Einrichtung wegen, besonders zur Handlung sehr gelegen und bequem sey, hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, um in präfixo Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und der Höchstbietende dem Befinden nach des Zuschlages zu erwarten. Decretum Rinteln den 12. Septbr. 1791.

Bürgermeister und Rath.

Es sollen am 26ten dieses Monats Octob. her zu Lopsborn, aus dem Herrschaftlichen Sennergestüt folgende Pferde: 1. eine braune tragbare Stute, der linke Vorder- und beide hinter Füße weiß, 19 Jahre alt, 2. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide vorder- und der linke hinter

Fuß weiß, 12 Jahr alt, 3. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, 10 Jahr alt, 4. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, 6 Jahr alt, 5. eine hellbraune mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke hinter Fuß weiß, 17 Jahr alt, 6. eine Fuchsstute mit der Wleße, beide hinter Füße weiß, 13 Jahr alt, 7. eine solche 9 Jahr alt, 8. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide vorder- und der linke hinter Fuß weiß, 8 Jahr alt, 9. ein Fuchsstutfüllen 4 Jahr alt, 10. ein solches mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 11. ein schwarzes Stutfüllen, der rechte vorder- und beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 12. ein braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke vorder Fuß weiß, 3 Jahr alt, 13. ein braunes Scheststutfüllen, 2 Jahr alt, 14. ein Schimmel Stutfüllen, 1 Jahr alt, 15. ein Mausfarbiges Saugstutfüllen, mit einem Zeichen vor dem Kopf, 16. ein schwarzer Wallach, der rechte hinter Fuß weiß, 5 Jahr alt, 17. ein solcher mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke vorder- und beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 18. ein Schimmel Wallach, 3 Jahr alt, 19. ein solcher 2 Jahr alt, 20. ein Fuchs-Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopf, 2 Jahr alt, 21. ein braunes Hengstfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopf, 2 Jahr alt, 22. ein Fuchs Hengstfüllen, die Wleße, beide hinter Füße weiß, 2 Jahr alt, 23. ein Hengstfüllen Kotheschimmel, 1 Jahr alt, 24. ein Fuchs Hengstfüllen mit der Wleße, beide hinter Füße weiß, 1 Jahr alt, 25. ein braunes Saug-Hengstfüllen, 26. ein brauner Beschäler aus dem Sennergestüt, 12 Jahr alt, 27. ein solcher aus dem Sennergestüt 17 Jahr alt, 28. ein Mausfarbigter Beschäler aus dem Sennergestüt, 5 Jahr alt, 29. noch ein brauner Beschäler aus dem Sennergestüt, 5 Jahr alt, gegen baare Bezahlung in wichtigem Golde, die

Pistole zu 3 rthlr. und der Ducaten zu 2 rthlr. 30 mgr. meistbietend verkauft werden; welches der Kaufliebhabern um sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Kopshorn einzufinden, hiemit bekannt gemacht wird. Detmold den 19. Septbr. 1791.

Fürstl. Kipp. Rentkammer daselbst.

V Personen so verlangt werden.

**Minden.** Es wünschet jemand in Bremen eine Haushälterin zu haben, so zugleich mit Kindern umzugehen weiß, und selbige in Handarbeit unterrichtet; wer dazu Lust hat, kann bey dem Servies-Amtdienere Gottholt weitere Nachricht erhalten.

VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** 200 Rthlr. in Golde sind gegen sichere Hypothek und gehörige Zinsen bey dem Waisenhause leihbar zu erhalten.

VII Brodt-Taxe

Für die Stadt Minden vom 1sten Oct. 1791.

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback    | 8 Lot . Q. |
| 4 Semmel              | 9 . . .    |
| 1 Mgr. fein Brod      | 30 . . .   |
| 1 Speisebrod 1 Pf. 10 | . . .      |
| 6 gr. Brod 11 Pf. 8   | . . .      |

Fleisch-Taxe.

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 schlechteres           | 2 . . .      |
| 1 Schweinefleisch        | 3 . . .      |
| 1 Kalbfleisch wovon der  |              |
| Brate über 9 Pf.         | 2 . 6 .      |
| 1 dito unter 9 Pf.       | 2 . . .      |
| 1 Hammelfleisch bestes   | 2 . 2 .      |
| 1 dito schlechteres      | 1 . 4 .      |

## Der wahre Bretoner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Fortsetzung.

Als man nach Hause fuhr, verbreitete der Mond überall das reinste Licht, und dienete den Ruderern statt eines Warte-  
feuers. Plemer hatte die besten Anstalten gemacht, daß seine ganze Gesellschaft ohne Gefahr aus dem Fahrzeuge ans Ufer kommen möchte, und wollte nun selbst voll herzlicher Freude nachgehen, als er den Fuß auf die Schaluppe setzte, ausglitschte, und ins Wasser fiel. Montalde stürzte ihm nach, und ohne daß er schwimmen konnte, ohne eine andere Stütze zu haben, als einen an dem Fahrzeuge hängenden Strick, ergriff er Plemer'n mit der einen Hand, und ent-  
riß ihn den Wellen, die ihn unter das Schiff zu schleudern drohten. In eben dem Augenblicke kamen die Matrosen ihnen zu Hülfe, und retteten sie beide.

Als Plemer sich in der Schaluppe befand, und wieder zu sich selbst gekommen war, sagte er zu Montalde: Nun, wer von uns beiden ist nun in des Andern Schuld? Montalde, der von dem Schrecken, den er ihm gemacht hatte, ganz aufser sich war, umarmte ihn, und weinte vor Freuden. Sie kamen ans Ufer, wo Madame Plemer, seine Tochter, seine Freunde, sie voller Besorgniß über das gehörte Angstgeschrei erwarteten. Seyd ganz ruhig, sagte Plemer bei seiner Ankunft zu ihnen; dem Himmel sey Dank, ich bin noch glücklich davon gekommen. Ich war ins Wasser gefallen; ich wäre des Todes gewesen; Montalde hat mich gerettet. Bei diesen Worten umarmte Madame Plemer ihren Gemahl; und Gabrielle, im vollen Entzücken der Erkenntlichkeit und Freude, eilte auf den Erretter ihres Vaters zu, und schloß ihn in ihre Arme. Ach! ich habe Ihnen mehr als mein Leben zu danken,

rief sie, indem sie ihn an ihren Busen drückte. O Gott! rief er, und riß sich aus den Armen des Mädchens los, welches er anbetete. O Gott! verlaß mich nicht! Auch Madame Plemer umarmte nun den jungen Mann; und gegen sie konnte er sich wenigstens der Regung einer gegenseitigen Freundschaft überlassen. Alles war in diesem Augenblicke eines Restes von Schrecken und eines Uebermaßes von Freude verwirrt, und weder Gabrielle, noch ihre Mutter, konnten darauf denken, was sie thäten.

Als sie aber wieder zu sich kamen, und jede von ihnen über das nachdenken konnte, was vorgegangen war, fragte Gabrielle sich selbst mit Thränen: Was hab' ich denn gethan, daß er mich so zornig von sich stieß? Freilich vergaß ich auf einen Augenblick, was der Wohlstand von meinem Alter fordert, aber in welchem Augenblicke? und warum? Ich umarmte Montalden, wie ich den Altar des Gottes, der meinen Vater gerettet hatte, würde umarmt haben. Ach Montalde! wenn diese Regung, die ganz unwillkürlich war, die einer tugendhaften Seele unwürdig scheint; so bist du von Kindheit an elternlos gewesen; nie hat dir eine Mutter gelächelt; nie hat ein Vater dir geliebkoset; so kennst du nicht weder die Stärke der Wände des Bluts, noch die Zärtlichkeit der Natur. Grünsamer! wie könntest du mir so hart begegnen? Was dachtest du denn von mir?

Gabrielle konnte nicht schlafen; sie bezog ihr Bett mit ihren Thränen; und durch diese lange Schlaflosigkeit wurde ihr der Kopf schwindelnd, ihr Blut erhitzte sich in ihren Adern, ihr brennender Athem hauchte nur Seufzer aus. Endlich dachte

sie an das, was sie von den Märtern der Liebe gehört hatte! Ach! ich bin verloren! sagte sie; ich habe dieß edelmüthige Herz an meinem Busen klopfen gefühlt; ein schnellles Feuer hat sich in mein Blut ergossen; und dieß Feuer verzehrt mich. O! mein Vater, vergib mir die Trunkenheit und die Schwärmerei meiner Erkenntlichkeit! Sollte ich den Mann nicht lieben, und kann ich ihn nicht genug lieben, der mit Lebensgefahr dich gerettet hat? Ja, nächst dir, nächst meiner Mutter, hab' ich nichts Liebervs auf der Welt. Ich weiß, er hat kein Vermögen; aber was wäre für mich das glänzendste Glück in Vergleichung mit deinem Leben, welches ich ihm schuldig bin? O! dieß, dieß sey sein Reichthum; und Plemer's Tochter müsse nie einem andern Manne zu Theil werden, als dem, der ihren Vater gerettet hat!

Montaldens Zustand war noch tausendmal qualvoller. Bis dahin unschuldig, fühlte er sich nicht mehr stark genug, diese Unschuld zu behaupten, die ihm Ein unglücklicher Augenblick auf immer entreißen würde. Die niedrigen Mittel der Verführung waren fern von seiner Seele; er harte Achtung genug gegen sich selbst, um von seiner Liebe nichts nachträchtiges, nichts schimpfliches, zu fürchten. Aber, wider seinen Willen, war dieß lebenswürdige Kind vielleicht schon verführt; und wenn ihr Herz nicht mehr unbesungen war, wenn es gegen ihn jenes Feuer fühlte, wovon er selbst glühte; wenn am Ende beide bald dahin gebracht werden sollten, daß sie sich eine hoffnungslose Neigung nicht mehr bergen konnten; was konnte sie aus jenem unglücklichen Abgrunde retten, worein er sie würde gestürzt haben, worein er selbst versinken würde? Ist ein unwillkürliches Verbrechen, dessen Gefahran vorher sah, ohne sie zu vermeiden, denn nicht auch ein Verbrechen? Hatte ich nicht, sagte er zu sich selbst, und hab' ich nicht noch jetzt den Ausweg der Flucht, und die Zuflucht der Entfernung?

Fern von mir mit den feigen Entschul-

digungen einer unbezwinglichen Neigung! Fern von mir mit jener Rechtschaffenheit, die mit schönen Reden stolzirt, und sich durch eitle Ausprüche über den Schimpf, unterzuliegen, gerechtfertigt glaubt! Mein, Ehre und Treue müssen nie die mindeste Gefahr laufen; so bald der Erfolg einer Probe zweifelhaft ist, muß man sie aufgeben; und so viel Muth hab' ich noch. Es ist schrecklich, mich von dem einzigen Freunde zu trennen, den ich auf der Welt noch hatte; schrecklich, in Elend und Hülflosigkeit wieder zurück zu stürzen; weit schrecklicher noch, mich von Gabriellen zu entfernen; aber, je schmerzhafter dieser Schritt seyn wird, desto nothwendiger ist er! — So sprach Montalde; und voller Ungebuld, seiner selbst gewiß dadurch zu werden, daß er seine Aufopferungen ins Werk richtete, erwartete er den Anbruch des Tages, um Plemer'n zu sprechen. — Ihn sprechen! und was werd' ich ihm sagen? Von seinen Wohlthaten überhäuft, mit seinem Zutrauen beehrt, von der Güte durchdrungen, die er mir täglich mit so vielem Edelmuthe beweist, wie werd' ich Muth genug haben, ihm zu sagen, daß ich ihn verlaßte? Und was werd' ich ihn für eine Entschuldigung dieses schleunigen Weggehens anföhren? Und doch muß ich's; ich muß ungerecht, undankbar, unredlich scheinen, ohne es zu seyn! O! du theure Selbstschätzung, süßes Bewußtsehn meines Herzens, ihr werdet mich in meine Verbannung, in mein Elend, in jenes anstere und qualvolle Leben begleiten, welches ich fern von Nantes führen werde, fern von diesem theuren und geliebten Hause, wosich alle Glückseligkeiten mir darzubieten schienen; ihr werdet mich begleiten, und, wo möglich, werdet ihr mich beruhigen! Bei diesen Worten brach sein erleichtertes Herz in Thränen auf, und Ströme von Thränen entfloßen seinen Augen. So war die Nacht hingebbracht, als er zu Plemer hinunter gieng, entschlossen, von ihm Abschied zu nehmen; aber so blaß, so zitternd, wie ein Verbräher, den man zum Richtplatz führt. Die Fortsetzung künftig.

# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 10. Octbr. 1791.

## I Steckbrief.

Peter Henrich Hagedorn, 25 Jahr alt, mittler Statur, schierem Angesichte, mit gebogener Nase, und schwarzem Haar, einen dunkelblauen Rock, Weste von bunten Zeuge, eine gelbe leberne Hose, und weiße Strümpfe tragend, welcher Diebstahls wegen hier zur Haft gebracht worden, hat Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entspringen. Sämtliche benachbarte Obrigkeiten werden daher zur Hülfe Rechtsens angelegentlichst ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb vigiliren, und im Betretungsfall ihn gefänglich einziehen zu lassen, hiesiges Amt aber davon gefälligst zu benachrichtigen.

Rapensberg den 6ten Octbr. 1791.

Lueder.

## II Avertissements.

Nach Maßgabe allergnädigsten Rescripts de Dato Berlin den 9ten Septbr. c. haben Seiner Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, zu Beförderung und Ausbreitung des Handels und der Schifffarth höchst Dero Unterthanen nach Nord-America den Kaufmann Carl Gottfried Paleske zu Philadelphia zu höchst Dero General-Consul in den vereinigten Nord-Americänischen Staaten zu ernennen und zu bestellen geruhet, welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gema-

chet wird. Sign. Minden am 20. Sept. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Haff. v. Kedecker. v. Hüllesheim.  
Bachmeister. Hoffbauer.

## Bückeburg.

In der Concurs-Sache des Amtmanns Warthausen zu Hagenburg ist unterm heutigen Dato das Decretum präclusivum ergangen, den 3. Oct. 91.

## Petershagen.

Der sich allhier neu etablirter Gastwirth Pohlmann in der Crone genannt, macht allen Reisenden bekannt daß sie und ein jeder Fremder bey ihm gute Bewirtung finden, auch ist er mit Stallung und Fütterung versehen und kann damit an dienen.

## III Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun hierdurch kund und zu wissen: daß, da der Geheime Rath Franz von Borries laut gerichtlich recognoscirten und in unserm Regierungs-Hypothequen-Buche eingetragenen Kauf-Contractts vom 24. März 1791. von dem Geheimen Rath Freyherrn von Münster die in unserm Fürstenthum Minden belegenen adelichen Güter Beeck, Ahlenburg und Schockemühle nebst dem zu

dem letzteren gehörigen sogenannten Gohlfelder Hofe erkaufet, und zu seiner Sicherheit auf eine gerichtliche Aufbietung der unbekanntem, aus dem Hypothequen-Buche nicht hervorgehenden Real-Prätendenten allerumthänigst angetragen hat, und wir diesem Gesuch allergnädigst beferiret haben; als werden daher alle diejenigen unbekanntem Real-Prätendenten, deren Real-Ansprüche aus dem Hypothequen-Buche nicht hervor gehen, hierdurch aufgefordert und vorgeladen, diese unbekanntem Real-Ansprüche an obgedachten Gütern Beetz, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem dazu gehörigen Gohlfelder Hofe, in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungsrath Crayen gehörig zu liquidiren, und die Beweismittel darüber anzugeben, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an die vorgenannten Güter abgewiesen, und ihnen deshalb einewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ist dieses Proclama bey unserer Regierung allhier, wie auch in Cleve und Herford affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Lippsstädter Zeitungen hingegen 3 mal inseriret worden. Gegeben Minden den 15. July 1791.  
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.  
v. Arnim.

Alle diejenigen welche für Lieferungen oder sonst an die Cassé des Regiments von Wolbeck vom 1ten Jun. 1790 bis ult. May a. c. Anforderungen zu haben vermeinen, werden nach Vorchrift des allergnädigsten Königl. Special-Befehls vom 16. October 1787 hiermit vorgeladen, ihre Anforderungen binnen 4 Wochen, und spätestens in dem auf den 9ten November angesetzten peremptorischen Termin, vor dem unterzeichneten Regiments-Gerichte zu liquidiren unter Verwarnung daß nach Ablauf dieses Termins die Ausbleibenden durch ein Erkenntniß mit ihren etwanigen Forde-

rungen präcludiret werden sollen. Minden den 5ten October 1791.

Königl. Preuss. von Wolbeck'sches Regiment's Gericht.  
von Ritzing, Wessenbeck  
Oberst und Commandeur. Auditeur.

**Amt Rhaden.** Da der Leibzüchter Franz Johann Hollwede auf No. 105. B. Kleindorf ohnlängst verstorben; so werden diejenigen welche an dessen Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde Forderungen haben, hierdurch in vim triplicis verablabdet, solche in Termino den 22ten Novbr. c. a. anzugeben und zurechtfertigen, wiedrigenfalls sie demnächst von der Erbschafts-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Reineberg.** Nachdem vid. Pochmüllern ihre in Mehnen No. 36. belegene olim Spelsieks Stette Schulden halber verkaufen müssen, und auf Erdführung des Liquidations-Processus angetragen, solchem Suchen auch statt gegeben; so werden hierdurch alle und jede, welche an die gedachte Spelsieks Stette und ihre bisherige Besizerin Spruch und Forderung haben, es sei aus welchem Grunde es wolle, hierdurch citiret, in dem ein vor allemahl bezzielten Termino den 23ten Novbr. c. ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst nachher die sich nicht gemeldeten Gläubiger, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

**Amte Ravensberg.** Da der bisherige Eigenthümer der in der Wf. Barthausen hiesigen Amtes belegenen sogenannten Holzförstermühle zur Sicherstellung des neuen Kaufs fers die Edictal. Citation der daran etwa Anspruch habenden Real-Prätendenten nachgesucht hat; so werden alle und jede, welche an gedachte Holzförster-Mühle nebst dem dazu gehörigen Mählenteich, beyden Rämpen und Markentheil aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht und Anforde-



zung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte und Ansprüche bey Gefahr gänzlicher Abweisung und Präclusion in Termino den 2ten Octobr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

### Amte Sparenberg Werther.

Mit gehdriger Bewilligung hat der sich aus dem Eigenthum des Hauses Palsterkamp freygekaupte Colonus Franz Adolph Honsel, aus der Kirchbauerschaft Dornberg No. 3. von dem Colonat verkauft, 2 Stück im Oberfeld, den Mühlenbrinck und das Quaderfeld; imgleichen vom Gehölz im Quaderfeld und im Brocke 4 Eschl. 1 Sp. 3 W. Auf Anhalten werden hiemit alle diejenigen welche an genannte Grundstücke Real-Ansprüche, so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, zu haben vermerken, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den 26ten Octbr. o. c. bey Strafe der gänzlichen Abweisung verablahdet.

Alle und jede Gläubiger der Witwe des weil. preußischen Postboten Johan Conrad Helmenings werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 1ten November d. J. an hiesigem Rathhause bei Strafe des Ausschlusses anzugeben und zu bescheinigen. Lemgo den 30ten Sept. 1971.  
Bürgermeistere und Rath daselbst.

Alle und jede, welche an den Johann Peter Bartling, oder dessen zu Riemeloh belegene Güter einen Anspruch zu haben vermerken, werden hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillstehens verablahdet, um entweder den 1sten den 15ten oder endlich den 20ten October an hiesigem Hochfürstlichen Vogerichte ihre Forderungen anzugeben; unterdessen wird der über des Bartlings Güter bereits angelegte General-Arrest hierdurch erneuert. Sign. Welle am Hochfürstl. Vogerichte den 22. Septbr. 97.

Warnecke,

Gerichts- Assessor.

IV. Sacht, so zu verkaufen, in Minden. Die Erben des verstorbenen Zimmer- und Mühlen-Meister Kloht zu Kutenhausen sind gewillet zu ihrer Auseinandersetzung nachstehende Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als 1. das allhier im Greifenbruch sub Nr. 640. b) belegene mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten beschwerte Wohnhaus worin sich 3 Stuben, 5 Kammer, 3 Küchen, ferner hinter demselben einen Hoffplatz und Stallung befinden nebst einem Huthheil von 6 Räden auf dem Marienthorschen Bruche nahe bey der Poggenmühle an des Bürger Meunings Huthheil belegen, so 4 und einen halben Morgen groß, und welches insgesamt zu 945 Rthlr. taxirt worden, woben nachrichtlich angezeigt wird, daß die Weser Schlachten, so weit der Huthheil grenzet, unterhalten, und vom künftigen Käufer mit übernommen werden müssen. 2. Ein nahe bey diesem Huthheil auf vorgedachtem Bruche belegenes Revier von 5 Morgen, welches zum Theil als Wiesen zum Theil als Feldland genutzt werden kann; jedoch aber auch das Dnus der Schlachtunge auf sich hat, ist taxirt zu 400 Rthlr. 3. Noch ein District eben daselbst von 4 und 3 Viertel Morgen welches von nemlicher Qualität wie der vorstehende Platz und mit eben der Weser Schlachtung onerirt sonst aber zu 380 Rthlr. gewürdiget ist; endlich 4. die am Balsartsteiche belegene Dehl- Mehl- Graupen und Windmühle samt dazu gehdrigen Gebäuden, und einen gleichfalls zur Weser Schlachtung verpflichteten District auf dem Marienthorschen Bruche nahe an der Mühle die so genannte Tobben von 7 Morgen groß welches insgesamt zu 1359 Rthlr. 6 gr. gewürdiget worden, und woben jährlich für den durch des Schwiers Wiese geleiteten Wasser-Canal 1 Rthlr. 12 mgr. ferner von dem künftigen Eigenthümer die Consumtions- Accise und ein Fyrum für den Schel

legersten Debit entrichtet werden muß, sonst aber hat der Mühlen-Besitzer noch die Befugniß auf den oberhalb der Dehlmühle an des Schwiers Wiese liegenden grünen Agerstein Bleich mit denen Marienthorschen Huder Interessenten gemeinschaftlich zu hüten. Die Liebhaber zu vor specificirten Grundstücken können sich also in Termin den 5. Oct. 12. Nov. und 17. Dec. a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Bestanden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche an diesen Immobilien etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtigkeiten zu haben vermeynen vorgeladen, in den angezeigten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen, widerzueinseln sie damit weiter nicht gehöret, und gegen den Käufer und künftigen Besizer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Der Magistrat allhier macht den Liebhabern hiemit öffentlich bekannt, daß das auf der Marienthorschen Straße besiegene verfallene mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Ernstingsche Haus sub Nr. 732. wozu ein Hudertheil auf eine Kub gehöret, in Termin den 24. Oct. curr. Morgens auf dem Rathhause, demjenigen zum Wiederaufbau erb- und eigenthümlich überlassen werden soll, der die besten Bedingungen offerirt.

Am Montag den 17ten Oct. wird in dem Hause der Frau Senatorin Brauns oben dem Markte an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden: verschiedene gute Meublen als Schränke, Spiegel, Stühle, Haus und Küchengerath, ingleichen eine Partie behauene und apirte Bückeburger Steine.

**Petershagen.** Bey Nathan Daniel ist eine Partie Schaffelle zu verkaufen, wozu man sich binnen 8 Tagen melden muß.

**Amt Limberg.** Auf Requisition des Königl. Amt Enger, wird hiers durch bekannt gemacht, daß die Vormünder der von dem verstorbenen Camerario Rosenbaum eingesetzten Erbin nachgesuchet, daß der derselben zustehende contribuablen Königsche Hof Nr. 33. Dauersch. Cennigloh, indge öffentlich zum Verkauf angetrohen werden. Zu diesem Colignat gehöret ein Wohnhaus, so zu 200 Rthlr. gewürdiget, ein Garten von 1 Scheffelsaat 2 Spint, 32 Scheffelsaat 3 Spint 2 und einen halben Becher zehnthbaren Landes, eine bey Ahle belegene Wiese, vott 11 Scheffelsaat 2 Spint 1 Becher, Gehölz, 1 Spint 2 Becher, ein Brunne, ein Frauens-Kirchenstand und eine Rdrhegrube. Die Stette ist contribuabel und Fuhrenpflichtig, und betragen die darvon zu entrichtende Lasten, 28 Rthlr. 25 gr. 6 pf. nach deren Abgang und unter Rücksicht auf den Zehnten, welcher von den Ländereyen geht, ist selbige zu 1416 rthlr. 30 gr. 2 pf. durch vereidete Nestimatoren gewürdiget. Zum Verkauf der Stette ist Terminus auf den 6ten Decbr. Morgens 11 Uhr an der Gerichtsstube zu Wunde, bezielt. Lusttragende Käufer werden deshalb aufgefordert, sich gedachten Tages bey dem Verkauf der Stette zu melden, und haben selbige nach erfolgter Erklärung des Vormündschaftlichen Gerichts, gegen das beste Gebot, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden diejenigen, welche an der vorbeschriebenen Stette Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, sich bey Straffe ewigen Stillschweigen, des gedachten Tages zu melden.

**Bielefeld.** Zwey wohl conditio nirte viersäßige Chaisen sollen am 19. dieses meißbietend auf der Vottenau bei Bielefeld verkauft werden. Die Eine kann zu 2 und viersäßige gebraucht werden.

Es sollen am 26ten dieses Monats Octob. ber zu Lohshorn, aus dem Herrschaftlichen Sennergeflüß folgende Pferde: 1.

eine braune tragbare Stute, der linke vorder- und beide hinter Füße weiß, 19 Jahr alt, 2. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide vorder- und der linke hinter Fuß weiß, 12 Jahr alt, 3. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, 10 Jahr alt, 4. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke hinter Fuß weiß, 17 Jahr alt, 6. eine Fuchsstute mit der Pleße, beide hinter Füße weiß, 13 Jahr alt, 7. eine solche 9 Jahr alt, 8. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide vorder- und der linke hinter Fuß weiß, 8 Jahr alt, 9. ein Fuchsstutfüllen 4 Jahr alt, 10. ein solches mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 11. ein schwarzes Stutfüllen, der rechte vorder- und beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 12. ein braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke vorder Fuß weiß, 3 Jahr alt, 13. ein braunes Scheckstutfüllen, 2 Jahr alt, 14. ein Schimmel Stutfüllen, 1 Jahr alt, 15. ein Mausfarbiges Saugstutfüllen, mit einem Zeichen vor dem Kopf, 16. ein schwarzer Wallach, der rechte hinter Fuß weiß, 5 Jahr alt, 17. ein solcher mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke vorder- und beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 18. ein Schimmel Wallach, 3 Jahr alt, 19. ein solcher 2 Jahr alt, 20. ein Fuchs-Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopf, 2 Jahr alt, 21. ein braunes Hengstfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopf, 2 Jahr alt, 22.

ein Fuchs Hengstfüllen, die Pleße, beide hinter Füße weiß, 2 Jahr alt, 23. ein Hengstfüllen Rothschimmel, 1 Jahr alt, 24. ein Fuchs Hengstfüllen mit der Pleße, beide hinter Füße weiß, 1 Jahr alt, 25. ein braunes Saug-Hengstfüllen, 26. ein brauner Beschäler aus dem Sennergestüt, 12 Jahr alt, 27. ein solcher aus dem Sennergestüt 17 Jahr alt, 28. ein Mausfarbigter Beschäler aus dem Sennergestüt, 5 Jahr alt, 29. noch ein brauner Beschäler aus dem Sennergestüt, 5 Jahr alt, gegen baare Bezahlung in wichtigem Golde, die Pistole zu 5 rthlr. und der Ducaten zu 2 rthlr. 30 mgr. meistbietend verkauft werden; welches den Kaufliebhabern um sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Loppshorn einzufinden, hiemit bekannt gemacht wird. Detmold den 19. Septbr. 1791.

Fürstl. Ripp. Rentkammer daselbst.

### V Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Die Fran Senatorin Brauns ist gewillet, ihren ehemahls Senator Frederkingschen Garten, außer dem Siemeonsthor zwischen des Hn. Obergemeinnehmer Schreiber und Hn. Vicarius Genahl Gärten belegen, mit schönen ergiebigen Sparjesbeeten versehen, überhaupt aber im besten Stande befindlich zu vermieten, Liebhaber belieben sich also in ihrem bekannten Hause einzufinden und die Conditiones von ihr zu vernehmen.

## Aussichten auf künftigen Winter für den Winter 1791 bis 1792.

**I**ch könnte mir diesmal die Mühe wohl erspart haben, Gedanken über das Wetter des künftigen Winters aufzusetzen und bekannt zu machen, da ich fast einen

jeden eben dasselbige, was ich vorher sagen kann, schon als gewiß annehmen höre. Ich habe auch im Anfange des verwichenen Sommers zu erkennen gegeben, daß

ich vielleicht aufhören würde, ferner über das Wetter Ausichten zu eröffnen. Bey diesem allen sehe ich mich aber doch gendthiget, mit meinen Ankündigungen der künftigen Witterung fortzufahren, und in der Reihe zu bleiben, indem ich von einigen angesehenen Männern ausdrücklich dazu aufgefordert bin. Ich wünschte nur, daß ich diese Arbeit dergestalt vervollkommen könnte, daß ich auf Tage und Wochen die Witterung ganz genau anzugeben im Stande wäre, damit für den fleißigen Landmann ein reeller Vortheil zur Bewahrung seiner Aecker und Früchte dabey heraus käme. So aber erstrecken sich meine Ausichten nur auf größere Zeiträume,

Nach meinen vorigen Ostern bekannt gemachten Beobachtungen und Grundsätzen werden wir jetzt einen, in Vergleichung mit andern, kalten Winter bekommen, welcher aber erst um Weihnachten seinen Anfang nehmen wird. Von Michaeli bis in den Anfang des Decembers werden wir noch immer fruchtbares und angenehmes Wetter haben, so daß die Herbstfrüchte noch immer wachsen können. Es wird zwar mehr regnen, wie es bis jetzt gethan hat; aber der Regen wird warm und fruchtbar seyn. Kalte Tage Nachfröste und Reiffe werden nur eine Ausnahme heißen können. Darauf wird es in der Adventszeit regenhaftig kalt und rauh werden wie im vorigen

gen Winter. Alsdenn aber nach Weihnachten, vielleicht gleich die Tage nach dem Feste, wird standhaftes Frostwetter entstehen, und es wird von dieser Zeit an immerfort fast täglich frieren bis zum Frühlings-Aequinoctio. Nachdem es nach Weihnachten einige Tage heftig gefroren hat, wird es schneien, und hiemit wird der Frost sich zu brechen scheinen. Es wird eine Zeitlang ungewisses Wetter seyn, wird bald regnen bald schneien glateisen und frieren, bis es sich auf einmahl wieder zu hartem Froste setzt, und es könnten jetzt um die Zeit des toten Januars die kältesten Tage des Winters erfolgen. Von dieser Zeit an ist nicht eher gelindes Wetter als in der letzten Hälfte des Februars zu erwarten. Nachher wird es auch im März noch frieren; und dieser Frost möchte wohl, wenn gleich nicht der strengste, doch der unangenehmste und schädlichste den Aeckern seyn, weiler, wie es die Fahrzeit mit sich bringt, allerley Abwechslungen enthalten wird.

Der Landmann wird also auf leichten und warmen Boden bis Weihnachten ohne Hinderniß des Frostes seinen Aecker bestellen können. Im Merz könnte durch beissen des Schneewasser wohl vieles von der Saat verdorben werden. Man müste daher durch Gassen für die Ableitung solches schädlichen Wassers sorgen.

L. den 25ten Sept. 1791.

L.

## Der wahre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Fortsetzung.

Beim Heruntergehen begegnete ihm die gute Frau Dupré, die man nach Nantes hatte kommen lassen, und die von Madame Plemier zur Haushälterin angenommen war. Et mein Gott! rieff sie aus, was ist Ihnen?

Die Augen niedergeschlagen; die Farbe todtentblau! das Gesicht ganz eingefallen! Werden Sie noch einmal krank werden? — Das hoff' ich nicht, sagte er; aber freilich bin ich nicht ganz wohl. Ich glaubte Ihre

Krankheit zu kennen, versetzte sie; und ich fürchte, daß diese nicht so leicht zu heilen seyn wird. Meine Krankheit? versetzte Montalde voll Verwunderung; was denn für Eine? was wil Sie damit sagen? — Ach! lieber Herr Montalde, gegen mich können Sie sich nicht verstellen. Ich bin Ihnen gut; und seitdem ich hier im Hause bin, hab' ich auf Sie Acht gegeben, und Sie bedauert. Gute Frau, versetzt er, ich verstehe Sie nicht; aber Sie mag nun von mir denken, was Sie will; so bitt' ich Sie, kein Wort zu sagen. Nein, nein, sagte sie im Weitergehen, fürchten Sie nichts; ich werde nichts verrathen. Aber Sie! aber das arme Kind! — Ach! nehmen Sie ja Ihre Augen in Acht.

Da haben wirs! sagte er bei sich selbst; die gute Frau da hat das Geheimniß meines Herzens schon weg! — Nein, die Liebe kann sich nicht lange verbergen; soll die meinige sich nicht verrathen, so muß ich davon. Nur geschwind! ohne langen Wergug!

Wissen Sie wohl, mein Freund, sagte Plemer, indem er ihn wieder sah, daß Gabrielle über den Eindruck unruhig ist, den gestern der Vorfall mit ihrem Vater auf sie machte? Sie hat diese Nacht viel Fieberhitze gehabt; und noch jetzt hat sie heftiges Kopfweg. Ihre Mutter ist bei ihr; ich will zu ihr; kommen Sie mit. Der Anblick meines Retters wird ihr ein fieberstillendes Mittel seyn. Montalde begleitete ihn vor Gabriellens Bette.

Nun, meine Tochter, sagte Plemer, du bist noch nicht ganz wieder ruhig? Hier sind wir alle beide; die Gefahr ist vorbei; du kannst dich nun herzlich freuen. Montalde war eben so erschrocken, wie du; er ist noch blaß davon. Ich aber fühle nichts weiter; und nie ist mir das Leben erwünschter gewesen, als seitdem ich es ihm zu dan-

ken habe. Gabriellens Augen waren auf ihren Vater geheftet, indem er redete, und funkelten sehr lebhaft. Hat sie nicht noch ein wenig Fieber, fragte er seine Frau. Laß sehen. Ich verstehe mich nicht recht darauf. Sie müssen sich darauf verstehen, Montalde; fühlen Sie ihr den Puls. — Nun? — Ich bin es, ich, ihr Vater, der Sie bittet, ihr den Puls zu fühlen. Fürchten Sie etwa, daß ihre Hand Sie verbrennen wird? oder daß ihr Kopfweg ansteckend ist? — Montalde näherte sich zitternd; und Gabrielle läßt ihren Arm auf Montaldens Hand fallen, und richtet ihre Augen starr auf die Augen ihrer Mutter hin, als ob sie daraus die Kräfte schöpfen wollte, deren ihr schwaches Herz bedarf. Als sie aber fühlt, daß die Hand ihres Liebhabers ihr ganz sanft die Pulsader drückt, wird sie von einem Schauer ergriffen, den sie ihn nicht merken lassen will, und daher ihre Hand zurückzieht. O! durch wie viele kümmerliche und durchbringende Züge weiß die Liebe sich der Liebe zu verrathen!

Montalde giebt sich alle Mühe, seine Regung zu verbergen, und sagt, der Puls sey zwar noch nicht ganz ruhig wieder, in kurzem aber werd' er es seyn. Das hoff' ich, sagte Gabrielle, und schlug die Augen zum Himmel empor. Ich wäre gar zu schuldig daran, wenn die Unruhe, welche mir die vorige Nacht verursachte, von Dauer wäre; sie brachte meine ganze Seele in Verwirrung. Ach! meine Tochter, sagter ihre Mutter, für solche Herzen, wie die unsrigen, ist es sehr schwer und sehr selten, glücklich zu seyn. Aber, wenn der Himmel uns weniger Empfindlichkeit und weniger Mitgefühl verliehen hätte, sagte Plemer, würden wir da die Freuden des häuslichen Lebens so lebhaft empfinden? Glaubst du denn, daß man, wenn man für sich allein lebt, besser seine Rechnung dabei findet? Man spart sich manches Ungemach; aber wie vieles Vergnügens beraubt man sich

auch dadurch! Wer nicht liebt, der wird nicht geliebt; und was hat das Leben für Reiz für ihn? Ich weiß sehr gut, wie viel mich meine Empfindlichkeit kostet; aber so viel ich auch dadurch leide, so mücht' ich doch keinen Gran davon für ganze Goldmassen hingeben. Sind Sie nicht auch meiner Meinung, Montalde? Ach! sagte dieser, nicht darum, daß man das liebt, was man lieben muß, findet man sich leicht allzu empfindlich; eher glaubt man, es allzu wenig zu seyn. Diese Worte, mit einem rings umher gewandten Blicke begleitet, stößten Gabriellen ein wenig Beruhigung ein. Aber diese Beruhigung, von der ihre Eltern glaubten, sie sey in ihrer Seele, war nur Beruhigung ihrer Sinne; und Montalde entdeckte darin die Mattigkeit einer tiefen Schwermuth. Er wußte die Ursache davon; er sah, daß es Zeit sey, ihr eiligst abzuhelfen; und er gieng wieder zu Plemmer.

Herr Plemmer, sagte er zu ihm beim Eintreten, Sie werden über mich erstaunen. Aber so seltsam Ihnen auch mein gefasster Entschluß vorkommen mag, so fragen Sie mich doch nicht nach der Ursache davon, und halten Sie ihn mir zu gute. Ich liebe und verehere Sie als den tugendhaftesten, als den seltensten Freund. Ein Wazter würde nicht mehr für mich gethan haben, als Sie; das weiß ich; dieß werd' ich mein Lebetage nicht vergessen; und doch beschwöre ich Sie, erlauben Sie mir, Sie zu verlassen. Plemmer sprang aus seinem Lehnstuhl vor Verwunderung und Erstaunen auf. Mich verlassen! Sie, Montalde? und warum denn? Sollte man Ihnen hier in meinem Hause was nicht recht gemacht haben? Das kann ich kaum glau-

ben. — Ach! besser Herr, ich erhalte hier nichts als Beweise von Hochachtung, Besonnenheit und Güte. — Nun, warum wollen Sie denn nicht bleiben? Das Glück, welches ich Ihnen mache, ist freilich sehr klein; aber reden Sie; ich kann = = = Ach! kränken Sie mich ja nicht mit einem allzu ungerechten Verdacht. Sie kennen mein Herz. Sie wissen, wie ungern ich es erlaubt habe, daß Ihre Wohlthaten so sehr über alle meine Erwartungen hinausgehen. Ich habe nur zu sehr Ursache, mich Ihrer edlen Denkungsart zu rühmen. Sie sind gar zu großmüthig! — Und ohne alles Mißvergnügen wollen Sie mich verlassen? — Es kränkt mich ungemein; aber die heiligste Pflicht befiehlt es mir. — Ich verzehere Sie schon; Ihre Mutter grämt sich vielleicht über Ihre Entfernung? Sie wünscht Sie bei sich zu haben? Liebster Freund, lassen Sie sie hieher kommen; sie soll hier wie zu Hause seyn; meine Frau soll ihre Freundin seyn; wir werden dadurch um so viel glücklicher. — Ueberwältigt von so viel Güte, antwortete Montalde, daß seine Mutter mit seiner Abwesenheit nicht unzufrieden sey; er wisse, daß sie bei seinen Schwestern ganz ruhig und vergnügt lebe; und daß es ihr an nichts fehle. So sagen Sie mir denn, fuhr Plemmer dringend fort, was zwingt Sie, mich zu verlassen? — Mein Schicksal, erwiderte Montalde. — O! nun weiß ich nicht mehr aus Ihnen klug zu werden, versetzte Plemmer etwas heftig. Ihr Schicksal! — Ha! Montalde, das Schicksal ist die leere Entschuldigung der Leute, die Unrecht haben, und sich mit nichts weiter zu entschuldigen wissen; und mit diesem bedeutungslosen Worte muß sich ein geschiedter Mann, wie Sie sind, nicht rechtfertigen wollen. —

Der Beschluß künftig.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 17. Octbr. 1791.

## I Steckbrief.

Anne Margrethe Wisleben, 19 Jahr alt, mittler Statur, blaßen runden Angesichts, mit stumpfer Nase, und schwarzen Haar, auch mit der Krätze behaftet, eine roth taffentne Mütze mit unechten Golde, hellblau tuchen Camisol, schwarze Laminen Schürze, entweder einen hellblauen gestreiften- oder einen roth- und weißgestreiften baumwollen Rock, einen blau gewürfelten leinen Halstuch, weiße wollene Strümpfe, und platte Schue ohne Schnallen und Riemen tragend, welche begangenen Diebstahls wegen hier zur Haft gebracht worden, hat in der Nacht vom 12ten auf den 13. hujus Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu entkommen. Jede Obrigkeit wird daher zur Hülfe Rechts ersuchet, auf die hier beschriebene Diebin vigiliren, und solche im Betretungs-Fall gefänglich einziehen zu lassen, hiesiges Gericht aber davon gefälligst zu benachrichtigen. Minden den 13. Oct. 1791.

Magistratus hieselbst.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
Thun hierdurch kund und zu wissen: daß, da der Geheime Rath Franz von Borries laut gerichtlich recognoscirten und in un-

serm Regierungs- Hypothequen-Buche ein- getragenen Kauf-Contracts vom 24. Merz 1791. von dem Geheimen Rath Freyherrn von Münster die in unserm Fürstenthum Minden belegenen adelichen Güter Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem zu dem letzteren gehörigen sogenannten Gohsfelder Hofe erkaufet, und zu seiner Sicherheit auf eine gerichtliche Aufbietung der unbekanntten, aus dem Hypothequen-Buche nicht hervorgehenden Real-Prätendenten allerunthänigst angetragen hat, und wir diesem Gesuch allergnädigst deferiret haben; als werden daher alle diejenigen unbekanntten Real-Prätendenten, deren Reals-Ansprüche aus dem Hypothequen-Buche nicht hervor gehen, hierdurch aufgefordert und vorgeladen, diese unbekanntten Reals-Ansprüche an obgedachten Gütern Beeck, Uhlenburg und Schockemühle nebst dem dazu gehörigen Gohsfelder Hofe, in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath Cranen gehörig zu liquidiren, und die Beweismittel dar- über anzugeben, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an die vorgenannten Güter abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urfundlich ist dieses Proclama bey unserer Regierung allhier, wie auch in Cleve und

Et

Herford affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Pippstädter Zeitungen hingegen 3 mal inserirt worden.

Gegeben Minden den 15. July 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. 2c.  
v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Ehru kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Rechnungs-Raths Piehler, auf Antrag der hiesigen Banco-Direction, Concursum creditorum gegen bemeldeten Rechnungs-Rath Piehler erkannt, und hierdurch erdfnet haben. Wie nun Terminus zur Liquidation sämtlicher Gläubiger gedachten Rechnungs-Raths Piehler auf den 17ten Novbr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Boff angelegt worden, in welchem alle und jede, die auf irgend eine Art Forderung und Anspruch an bemeldeten Rechnungs-Rath Piehler haben, ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, so werden selbige hierdurch vorgeladen, in erwehnten Termino den 17ten Novbr. a.c. des Morgens um 9 Uhr sich auf der Regierung vor dem angeordneten Deputato, entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien einzufinden, ihre Anforderungen an die Concurs-Masse, und auf welchem Grunde solche beruhen, bestimmt anzugeben, sonst diejenigen etwaigen Gläubiger, die sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß sie von der Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey denen auswärtigen Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft hieselbst, fehlen möchte, zur Nachricht dient, daß sie sich bey Angabe ihrer Forderungen und deren Verification der hiesigen Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenz-Rath Stube und Justiz-Commissarius Müller bedienen,

und an deren einen sich wenden und mit Information und Vollmacht versehen können. Uebrigens wird aber auch hierdurch der offene Arrest erlassen und in Gemäßheit dessen allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner, Rechnungs-Rath Piehler, etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften in Händen haben, hiermit angedeutet, nicht das mindeste dem 2c. Piehler oder den Seinigen, davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches der Landesregierung forderfamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Depositorium der Regierung abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohnschlechter, dem Gemeinschuldner, oder den Seinigen, etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, oder wenn der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, sie zu verschweigen oder zurückhalten sich beygehen lassen möchte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- oder andern Rechts für verlustig erklärt wird: wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und Arrest-Anlegung öffentlich hiermit erlassen, sowol bey unseren Regierungen zu Minden, und Lingen, als bey dem Magistrat zu Bielefeld anzuschlagen, auch in dem Mindenschen Intelligenzblate sechs-mahl- und in den Pippstädter Zeitungen drey-mahl einträcken zu lassen, verfügt worden. Gegeben Minden den 3. Aug. 1791.

Anstatt und von wegen 2c.

v. Arnim.

### Amt Petershagen.

In Sachen der Gläubiger des Col. Sümpling auf Pecks Stette No. 10 in Raderhorst soll am 28ten Oct. ein Abweisungs- und Ordnungsurteil erdfnet werden, wozu die Creditoren sich Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einzufinden müssen.



**Amt Ravensbeeg.** Ueber das Vermögen des Heuerlings Johan Wilhelm Volcke in Lortzen ist der Concurſ eröfnet, und zur Angabe der Forderungen feiner Gläubiger Terminus auf den 23ten Novbr. beziehet. Gedachte Gläubiger werden daher hiemit öffentlich und bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, alsdenn ihre Forderungen anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

**Amt Ravensberg.** Da der bisherige Eigenthümer der in der Wf. Barthausen hiesigen Amtes belegenen sogenannten Holzförstermühle zur Sicherstellung des neuen Käufers die Edictal-Citation der daran etwa Anspruch habenden Real-Prätendenten nachgesuchet hat: so werden alle und jede, welche an gedachte Holzförster-Mühle nebst dem dazu gehörigen Mühleteich, beyden Rämphen und Markentheil aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht und Anforderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Rechte und Ansprüche bey Gefahr gänzlicher Abweisung und Präclusion in Termino den 3ten Octobr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

### Amt Sparenberg Werther.

Mit gehdriager Bewilligung hat der sich aus dem Eigenthum des Hauses Palferkamp frengekaufte Colonus Franz Adolph Honsel, aus der Kirchbauerschaft Dornberg No. 3. von dem Colonat verkauft, 2 Stück im Obernfelde, den Mühlenbrinck und das Quaderfeld; imgleichen vom Gehölz im Quaderfeld und im Brocke 4 Schfl. 1 Sp. 3 W. Auf Anhalten werden hiemit alle diejenigen welche an genannte Grundstücke Real-Ansprüche, so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, zu haben vermeynen, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf den 26ten Octbr. a. c. bey Strafe der gänzlichen Abweisung verablahdet.

**Bielefeld.** Alle diejenigen unbekannten Gläubiger welche an den vor mehr als 40 Jahren insolvent gewordenen vormaligen hiesigen Kaufmann Conrad Ferdinand Schulze Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, und bei der vormaligen Vertheilung der Schulzenschen Concurſ-Masse leer ausgegangen sind, werden mittheilst gegenwärtiger, hieselbst angeschlagener, und von den Kanzeln publicirter auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreyen malen inserirter Edictal-Citation verablahdet, solche ihre etwa habende Forderungen innerhalb 6 Wochen vom heutigen Tage angerechnet und zwar längstens in Termino den 5ten Decbr. c. bey hiesigem Stadt-Gericht anzumelden, und gehdrig nachzuweisen, wie denn selbige aus denen vom Wollöbl. Amte Ravensberg anjezt zum hiesigen gerichtlichen Deposito abgelieferten Thorbeckenschen Concurſ-Geldern, welche nach Abzug der Gerichtskosten 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. betragen, ihre Befriedigung zu erwarten haben, unter der ausdrücklichen Verwarnung daß, im Fall sich kein Gläubiger in dem angeſetzten Termin melden oder seine Ansprüche an diese zur Schulzenschen noch zu distribuirenden Concurſ-Masse gehdrenden Gelder nicht ausweisen wird, solche als ein bonum vacans dem Fisco zuerkandt, sonst aber diese Gelder unter die sich meldende Creditores vertheilet und denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Bielefeld den 3ten Oct. 1791.

Alle und jede Gläubiger der Witwe des weil. preußischen Postboten Johan Conrad Helmenings werden hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 9ten November d. J. an hiesigem Rathhause bey Strafe des Ausschlusses anzugeben und zu bescheinigen. Lemgo den 30ten September 1791.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

## III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; demnach die dem verstorbenen Krieger- und Domainen auch Steuer-Rath von Pestel zugehörigen in Dankersen wohnenden Censiten, deren jährliche Zinsabgaben nach einer gerichtlichen Taxe deductis oneribus auf 617 Rthlr. 16 ggr. Cour. abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen, und dazu Terminus auf den 4ten Februar 1792. vor dem Regierungs-Rath von Wick auf hiesiger Regierung angelegt worden; als werden alle diejenigen, welche diese Censiten zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiemit aufgefordert, in dem angelegten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; auch stehet ihnen frey, die gerichtliche Taxe in der Registrations-Registatur einzusehen. Zugleich werden auch die etwanigen unbekanntens aus dem Hypothekens-Buche nicht confisirenden real-Prätendenten hiedurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtfame bey Unserer Regierung und spätestens in dem Licitations-Termin zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dienen, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Judication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie diese Censiten betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Urkundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweimal ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung und bey dem Amte Hausberge affigiret, auch zu viermalen den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret worden.

Minden am 11. Oct. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
v. Arnim.

## Minden. Auf Befehl hochpreisl.

Landes-Regierung sollen nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Krieger- und Domainen auch Steuer-Rath v. Pestel hinterlassene Immobilien öffentlich verkauft werden, nemlich: 1.) Das sub Nro. 621 an dem Kampfe belegene 73 Fuß in die Länge und 36 Fuß in die Breite haltende mit der Braungerechtigkeith versehen und sonst überall wohl eingerichtete Wohnhaus, worin sich unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine Gesinde Stube, 2 gebalckte und ein gewölbter Keller, ferner im 2ten Stockwerck, 2 Säle, 3 Stuben, 2 Kammern und über denselben ein beschosener Boden, an beiden Seiten 2 mit den Nachbarn gemeinschaftliche Dach-Kennnen, sodann hinten ein Hofraum, und daneben eine Küche und Waschkhaus, desgleichen, ein Schwein und Hühner Stall; ferner ein mit 60 Stück Obstbäumen besplanzter Garten, und kleines Gartenhaus, und eine mit Stallungen, Kammer und Boden versehene Scheune am Greisenbruche befinden, auch ein Hubethail für 2 Rüche sub. Nro. 228 auf dem Kuhthorchen Bruche, der nach der Abtretung 2 Minder Morgen enthält und zur Wiese genutzt wird, dazu gehört, so insgesamt zu 3608 rthl. 6 ggr. gewürdiget worden. Es müssen aber außer sonstigen gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten von dem Hause jährlich 16 Ggr. Kirchen- und das hergebrachte Nachtwächter Geld, auch von dem Hubethail 6 Ggr. 8 pf. Viehschatz entrichtet werden; wobei noch zu bemerken ist, daß das in des Nachbars Haupt Hofraum sich sammlende Wasser in dem von Pestelschen Hofplatz sich ergießet, welche Servitut aber von dem verstorbenen Eigenthümer freitig gemacht ist, auch soll eine Art von Gossenthür an der Meierschen Seite zu dem Hause gehören. 2) Ein nahe vor dem Fischerthore befindlicher nach der Abtretung 16 Achtel oder 2 Morgen haltender Garten, mit einer großen Einfarth's-Thür und 2 steinern Pfeilern, einem Lusthause, grünen Laube, steinern Tisch und 108 Stück

Dobstbäumen versehen, so zusammen auf 952 rthlr. 18 Ggr. gewürdiget worden, und wovon jährlich 10 Ggr. 8 pf. Landschah und 20 Ggr. an das Martini Capitul entrichtet werden müssen. Die Liebhabere können zum Ankauf dieser Immobilien sich in Terminis den 12. August den 14. October und den 16. Decbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorgängiger Einwilligung Hochpreißl. Regierung den Zuschlag gewärtigen, auch vorher jedesmahl den Anschlag bei dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche real Ansprache an vorgedachten Parcelen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre anmaaßlichen Gerechtfame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Der Becker Gottlieb Borchard ist gewillet nachstehende Grundstücke freywillig jedoch gerichtlich meistbietend zu verkaufen, als: 1) Einen nahe vor dem Neuen Thore belegenen ganz freyen acht Achtel haltenden Garten mit darein befindlichen Dobstbäumen, steinernen Pfeilern und Thür so insgesamt zu 401 Rthl. 12 gr. taxiret. 2) 2 1/2 Morgen zinspflichtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul onerirtes beyrn Kohlpotte belegenes Land, welches zu 100 Rthl. gewürdiget; 3) 5 Morgen Zinsland daselbst worauf 3/4tel Schfl. Rocken, 2 Scheffel Gerste und 2 Schfl. Hafer an das Heiltrachts Register haften, veranschlaget zu 350 Rthl. 4) 1 1/2 Morgen Freiland in der boren Regel, so auf 120 Rthl. ästemiret; 5) 6 Morgen Zehent- und Theilland am Neuenthorschen Wege, wovon 4 Rthl. Theilgeld entrichtet werden, taxiret auf 330 Rthl. 6) 7 Morgen daselbst

mit 2 Scheffel Zinsgerste an die Geistlichen beschweret, und zu 130 Rthl. geschätzt. 7) 1 1/2 Morgen Land am Rukthorschen Steinwege mit 3 Schefl. Gerste oneriret, und auf 67 Rthl. 18. gr. taxiret. 8 2 Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Hasel-Masch, welche zu 180 Rthl. ästemiret sind.

Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 4ten Novr. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, und auf das höchste annehmliche Gebot nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** In dem Wedigensteinschen Berge soll am 25ten dieses Büchen und Eichen Brenn auch Rukholz verkauft werden. Kaufliebhaber können sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr daselbst bey den neuen Gebäuden einfinden.

**Bielefeld.** Am Montag den 24. October und folgenden Tagen, soll in der Behausung der Frau Witwe Pauf öffentlich, jedoch freywillig an Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, als: Silbergeschirr, goldene und jewelene Ringe, ferner Zinn, Kupfer, Messing und Eisen-Geräth, wie auch Kinnen, Drell, Betten, Manns und Frauenskleider, auch Schränke, Tische und Stühle, und verschiedenes Hausgeräth.

Es sollen am 26ten dieses Monats October zu Kopsborn, aus dem Herrschaftlichen Sennergestüt folgende Pferde: 1. eine braune tragbare Stute, der linke vorder- und beide hinter Füße weiß, 19 Jahr alt, 2. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide vorder- und der linke hinter Fuß weiß, 12 Jahr alt, 3. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, 10 Jahr alt, 4. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, 6 Jahr alt, 5. eine hellbraune mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke hinter Fuß weiß, 17 Jahr alt, 6. eine

Fuchsstute mit der Blesse, beide hinter Füße weiß, 13 Jahr alt, 7. eine solche 9 Jahr alt, 8. eine solche mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide vorder- und der linke hinter Fuß weiß, 8 Jahr alt, 9. ein Fuchsstutfüllen 4 Jahr alt, 10. ein solches mit einem Zeichen vor dem Kopf, beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 11. ein schwarzes Stutfüllen, der rechte vorder- und beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 12. ein braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke vorder Fuß weiß, 3 Jahr alt, 13. ein braunes Scheckstutfüllen, 2 Jahr alt, 14. ein Schimmel Stutfüllen, 1 Jahr alt, 15. ein Mausfarbiges Saugstutfüllen, mit einem Zeichen vor dem Kopf, 16. ein schwarzer Wallach, der rechte hinter Fuß weiß, 5 Jahr alt, 17. ein solcher mit einem Zeichen vor dem Kopf, der linke vorder- und beide hinter Füße weiß, 4 Jahr alt, 18. ein Schimmel Wallach, 3 Jahr alt, 19. ein solcher 2 Jahr alt, 20. ein Fuchs Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopf, 2 Jahr alt, 21. ein braunes Hengstfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopf, 2 Jahr alt, 22. ein Fuchs Hengstfüllen, die Blesse, beide hinter Füße weiß, 2 Jahr alt, 23. ein Hengstfüllen Rothschimmel, 1 Jahr alt, 24. ein Fuchs Hengstfüllen mit der Blesse, beide hinter Füße weiß, 1 Jahr alt, 25. ein braunes Saug Hengstfüllen, 26. ein brauner Beschäler aus dem Sennergestüt, 12 Jahr alt, 27. ein solcher aus dem Sennergestüt 17 Jahr alt, 28. ein Mausfarbigter Beschäler aus dem Sennergestüt, 5 Jahr alt, 29. noch ein brauner Beschäler aus dem Sennergestüt, 5 Jahr alt, gegen baare Bezahlung in wichtigem Golde, die Pistole zu 5 rthlr. und der Ducaten zu 2 rthlr. 30 mgr. meistbietend verkauft werden; welches den Kaufliebhabern um sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Kopsborn einzufinden, hiemit bekannt gemacht wird. Detmold den 19. Septbr. 1791.

Fürstl. Kipp. Rentkammer daselbst.

#### IV Sacht, zu verpachten.

##### Minden.

Bei dem Peruquensmacher Klingemeyer ist eine Stube und Kammer mit oder ohne Möbeln zu vermieten, welches sogleich kann bezogen werden. Nachdem mit Ende December 1791. die Erhebung des Brücken und Fährgeld bey hiesiger Schiffbrücke pachtlos wird, und solches in Gefolg gnädigster Resolution anderwärts auf 6 Jahre verpachtet werden soll, wozu von Seiten des hiesigen Gouvernements, deme deshalb gnädigster Auftrag geschehen, Terminus auf Dienstag den 1ten November a. c. anberahmt worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen welche das Brücken und Fährgeld zu pachten gemeinet, daneben aber beglaubte Atestata beybringen werden, daß sie nicht nur eine proportionirte annehmliche Caution zu stellen, sondern auch des Schiffens selbst wohl kundig, mithin der Sache allenthalben gehörend vorzustehen, im Stande sind, sich alsdann Vormittags um 10 Uhr beym Gouvernement melden, und wenn sie durch diese erforderliche Certificate sich vorher legitimirt ihr Gebot thun und darauf nach vorgängig höchster Approbation des Zuschlags gewärtigen können.

Minteln den 11. Octbr. 1791.

Fürstlich Hessisch Gouvernement dahier,  
von Loßberg. Kress.

#### V Avertissements.

##### Herford.

Das von dem seligen Stadtdirector Dieberichs in Herford angekündigte Journal: Monatliche Nachrichten aus den Königl. Preuss. Westphälischen Provinzen u. wovon der I. Wogenlanger Plan bereits im Umlaufe ist, wird der bekannte Hr. Pastor Schwager zu Föllnbeck, mit Zuziehung des Hrn. E. Klee, eines sehr thätigen und geschickten jungen Mannes, der vielen Theil an den Mintelschen Annalen hatte, herausgeben. Das Publi-

um entscheide nun: ob diese Männer sein Zutrauen verdienen, und ob die Monatschrift erscheinen solle? Erscheinen kann sie ohne zureichende Anzahl von Subscribenten nicht. Die Adresse bleibt: An die Expedition der monatlichen Nachrichten u. s. w. in Herford.

#### VI Notifications,

**Minden** Der hiesige Bürger und Brantweinbrenner Conrad Meyer, hat von des hiesigen Bürger und Fuhrmanns Witwe Friderich Meyers einen an der Marienthorischen Trift belegenen Kamp 5 Morgen groß für 365 rthlr. in Golde angekauft.

**Amt Reineberg.** Vermidige

Gerichtlichen Kaufcontracts hat der Grenas dier Cord Henrich Rösche seine in Kirchlengern sub No. 28 belegene olim Lies Stette verkauft an Fridrich Wilhelm Maschmeyer für 270 rthlr.

#### VII Sterbe=Fall. i

**D**as am 5ten dieses im 78sten Jahre, erfolgte Ableben meiner verehrungs würdigsten Tante, der verwittweten Kammer=Präsidentin von Besseln geb. v. Beckquignolle habe denen resp. Verwandten, und Freunden hierdurch geziemend bekannt machen wollen.

Petershagen den 9ten Octbr. 1791.

Der Geheimde Rath von Bessel.

## Der wahre Bretagner.

Eine neue Erzählung des Herrn Marmontel.

### Beschluß.

Mein Schicksal, sagte Montalbe, nenn' ich den unruhigen, unstäten Sinn, den ich von Natur habe, und der mich in keiner Lage zur Ruhe kommen läßt. Sie haben es gesehen. — Nun ja, ich weiß, Sie sind von einer übermüthigen Gräfinn, von einem stolzen Marquis, von — ich weiß selbst nicht welchem — Richter weggegangen, und von seinem schurkischen Sekretär; das ist alles ganz begreiflich. Aber ich, der ich ganz gerade und einfach bin, der Sie so lieb hat, ich, der ich mein ganzes Leben mit Ihnen hinzubringen wünschte! — Mein, lieber Montalbe, solch ein Eigensinn läßt sich gar nicht denken. Es steckt noch irgend etwas Unbegreifliches dahinter; und sagen Sie mir nicht, was es ist, so halt' ich Sie für einen schlechten Menschen, oder für einen Narren. Eins von beiden! — Wohl denn, so sey's für einen Narren, sagte Montalbe, und warf sich Plemer'n

zu Füßen; aber für einen schlechten Menschen! nein, nein, sich schwehr' es Ihnen, ich liebe, ich verehere Sie; ich bin kein Undankbarer; ich möchte Blut und Leben für Sie aufopfern! — Und doch verlassen Sie mich? Stehn Sie auf, Montalbe, sehen Sie mir gerade ins Gesicht. Für ein Herz, wie das Ihrige, ist dieser Leichtsin, dieser Eigensinn, dieser Unbestand, ganz unnatürlich. — Uns Himmels willen, unterbrach ihn Montalbe, ängstigen Sie mich nicht mehr, und überlassen Sie mich meinem Unglücke! — Nein, wahrhaftig das will ich nicht; wenn ich meinen Freund verlieren soll, so will ich wissen, wie und warum ich ihn verliere. Wär' er davon gegangen, als er noch nichts für mich gethan hatte, so hätt' ich ihn gehen lassen; und wenn es mir gleich in die Seele weh gethan hätte, so hätt' ich ihm vergeben. Aber nachdem er mir das Leben gerettet, nach-

dem er mich durch die süßesten, durch die stärksten Bande an sich gefesselt hat, sie zerreißen und mich verlassen zu wollen! Nein, sagte er mit Thränen, ich werd' es nicht zugeben, bis ich weiß, warum? — Es thut mir leid, Ihnen sagen zu müssen, daß Sie das nie erfahren werden. — Nicht? Nun gut, so weiß ichs; Ihr Stillschweigen erklärt mirs; Sie sind entweder in meine Frau, oder in meine Tochter verliebt. Ja, ja; das ist das Geheimniß, das ich nicht von Ihnen herausbringen kann — Ich, Herr Plemer, verliebt in ihre Frau? — — Warum nicht? versetzte der wackre Mann ganz lebhaft. Sie ist noch hübsch genug, um sich in sie zu verlieben. Aber wenn sie es nicht ist, die Ihnen den Kopf verrückt, so ist denn wohl meine Tochter? — Leider! ja. — Verzweifelt! warum sagten Sie das nicht? Schon seit einem halben Jahr hab' ich sie Ihnen zugebracht.

Stürbe man vor Freude, so wäre Montalbe davor gestorben. Wie vom Donner getroffen stürzte er hin, und seine Lippen auf Plemer's Füße gekieset, blieb er, wie entseelt da liegen. Der Henker! rief Plemer, da er ihn zu seinen Füßen sah; Sie waren also wohl schrecklich verliebt! und nun wollten Sie so davon gehen, ohne mir was davon zu sagen, weil Sie fürchteten, ich würde böse werden! Sie haben mich schlecht gekannt! Aber Sie sind doch immer ein ehrlicher, braver Mann! Stehen Sie auf; und lassen Sie uns zu Ihrer Schwiegermutter gehen. Ha! wenn ich ihr diese Scene und ihre Entwicklung erzähle, wie wird Sie lachen und weinen! — Und meine Tochter! — ! die wird gewiß den Werth eines so wahrhaftig schätzbaren Herzens fühlen. Ganz gewiß wird sie Sie zärtlich lieben. Ja, das hoff' ich, versetzte Montalbe; denn sie hat die Güte zu glauben, daß ihr Vater mir sein Leben zu danken hat; und von allen meinen Ansprüchen auf ihr Herz wird dieß immer der heiligste seyn.

Mein Kind, sagte Plemer zu seiner Frau, indem er Montalben zu ihr führte, hier ist ein Mann, den ich frage, welchen Lohn das verdient, was er durch meine Rettung für uns gethan hat. Er verlangt, daß du es entscheiden sollst. — Gabrielle war zugewegen. — Und ich, sagte Madame Plemer, überlasse meiner Tochter die Entscheidung. Gabrielle erröthete; und nachdem sie einen Augenblick geschwiegen, sagte sie: Was läßt sich mit dieser Wohlthat vergleichen? Unser ganzes Vermögen reicht dazu nicht hin. Was Geld! sagte Plemer unwillig; Geld verlangt er nicht. Aber weißt denn du, meine Tochter, ihm nichts Bessers anzubieten? — Sie schlug die Augen nieder. — Wie ich Ihnen sage, liebster Vater, es ist nichts kostbar genug, um uns mit ihm abzufinden. — Wär' ich in deiner Stelle, sagte ihre Mutter, so wüßte' ich wohl, was ich ihm geben sollte. — Und ich auch, liebe Mutter, wenn ich in Ihrer Stelle wäre. — Ich auch, wenn ich in der seinigen wäre, versetzte Plemer, ich wüßte sehr gut, was ich fodern sollte. Aber weil denn keiner von euch mit der Sprache heraus will, so muß ichs nur sagen: ich gebe Montalben die Hand meiner Tochter. Und ich ihr Herz, sagte Madame Plemer. Und ich mein Leben, sagte Gabrielle bescheiden; es ist sehr billigt, daß ich für ihn lebe, da Sie durch ihn leben. Ihr müßt wissen, sagte Plemer, daß er vor lauter Liebe eher davon gehen, als die Ruhe einer rechtschaffenen Familie stören wollte. Das schätz' ich noch mehr an ihm, als was er für mich gethan hat. Denn unter tausend Menschen, die eines augenblicklichen Muths und einer augenblicklichen guten Regung fähig sind, giebt es kaum Einen, der unwandelbar rechtschaffen dächte. Und diesen seltenen Menschen, diesen Freund meines Herzens, geb' ich euch — dir zum Schwiegersohn, meine gute Frau; und dir, meine Tochter, zum Manne.

# Wöchentliche Wendensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 24. Octbr. 1791.

## I Publicandum,

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr lassen hierdurch zur gnädigen Nachricht Höchstbero treuen Unterthanen bekannt machen, daß obgleich Höchst dieselben befugt wären, bey der jetzt vollzogenen Verbindung Höchstbero freundlich vielgeliebten ältesten Tochter der Prinzessin Friederique von Preußen mit des Herzogs von York Hoheit und Liebden, und Höchstbero freundlich vielgeliebten zweiten Tochter der Prinzessin Wilhelmine von Preußen mit des Erbprinzen von Dänen und Nassau Liebden die Prinzessinsteuer nach den Reichs-Gesetzen und Verfassungen Höchstbero Königl. und Churfürstl. Hauses von Höchstbero sämtlichen Provinzen und in specie auch von den hiesigen Ländern zu fordern und zu erheben; so haben Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr dennoch aus Königlicher Höchstbero Gnade und Milde, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft und ohne Höchstbero Nachkommen an der Krone und Chur dadurch etwas zu vergeben, Dero Lande und getreuen Unterthanen für diesesmal mit solchem Beytrage zu verschonen sich huldreichst entschlossen, in der ihnen zutragenden gnädigsten Zuversicht, sie werden dieses ihnen wiederfabrene neue

Merkmal Höchstbero für sie habenden Landesväterlichen Huld und Gnade mit gehdrigem Dank zu erkennen wissen, und in allen andern Gelegenheiten sich um so williger erweisen ihre allerunterthänigste Devotion zu bezeigen. Sign. Winden den 21ten Octbr. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.  
v. Arnim.

## II Warnungs-Anzeige.

### Tecklenburg.

Ein Unterthan ist wegen widerholentlich begangener Diebereien, und weil er sich Brandstiftung verlauten lassen, zur 4 monatlichen Zuchthausstrafe mit vollem Willkommen und Abschied salba fama verurtheilt worden.  
Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingenische Regierung.

## III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Rechnungs-Raths Piehler, auf Antrag der hiesigen Banco-Direction, Concursum creditorum gegen bemeldeten Rechnungs-Rath Piehler erkannt, und hierdurch eröffnet haben. Wie nun Termi-

nus zur Liquidation sämtlicher Gläubiger gedachten Rechnungs-Raths Piehler auf den 17ten Novbr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Voss angefehrt worden, in welchem alle und jede, die auf irgend eine Art Forderung und Anspruch an bemeldeten Rechnungs-Rath Piehler haben, ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, so werden selbige hierdurch vorgeladen, in erwähnten Termine den 17ten Novbr. o.c. des Morgens um 9 Uhr sich auf der Regierung vor dem angeordneten Deputato, entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien einzufinden, ihre Anforderungen an die Concurz-Masse, und auf welchem Grunde solche beruhen, bestimmen anzugeben, sonst diejenigen erwaigten Gläubiger, die sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß sie von der Concurz-Masse ausgeschlossen, und ihnen derhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey denen auswärtigen Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft hieselbst, fehlen möchte, zur Nachricht dient, daß sie sich bey Annehmung ihrer Forderungen und deren Verification der hiesigen Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenz-Rath Stuve und Justiz-Commissarius Müller bedienen, und an deren einen sich wenden und mit Information und Vollmacht versehen können. Uebrigens wird aber auch hierdurch der offene Arrest erlassen und in Gemäßheit dessen allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner, Rechnungs-Rath Piehler, etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Briefschaften in Händen haben, hiermit angedeutet, nicht das mindeste dem r. Piehler oder den Seinigen, davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches der Landesregierung forderfamst getreulich anzuzugeben, und, jedoch mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Depositorium der Regierung abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohinraucht,

dem Gemeinschuldner, oder den Seinigen, etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Masse andersweit beygetrieben, oder wenn der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, sie zu verschweigen oder zurückzuhalten sich beygehen lassen möchte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands, oder andern Rechts für verlustig erklärt wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und Arrest-Anlegung öffentlich hiermit erlassen, sowol bey unseren Regierungen zu Minden und Lingen, als bey dem Magistrat zu Bielefeld anzuschlagen, auch in dem Mindenschen Intelligenzblatte sechs-mahl- und in den Kuppstädter Zeitungen dreymahl einrücken zu lassen, verfügt worden. Gegeben Minden den 3. Aug. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. r.  
v. Arnim.

**Amt Petershagen.** Die Vormünder der Conrad Nolten'schen Kinder alhier, haben zur Sicherstellung der ihren Pflegebefohlenen zugefallenen elterlichen Erbschaft auf Edictal-Citation der Creditoren derselben angetragen. Es werden also alle und jede, welche an die verstorbenen Eheleute Conrad Nolten aus irgend einem Grunde, es habe Namen wie es wolle, Forderung haben, hiemit edictaliter verabladet, solche in Termine den 17ten Novbr. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig zu beweisen, unter der Warnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie von der Conrad Nolten'schen Erbschafts-Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Amt Rhaden.** Da der Leihzüchter Franz Johann Hollwede auf No. 105. B. Kleindorf ohnlängst verstorben; so werden diejenigen welche an dessen Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde For-



berungen haben, hierdurch in vim triplicis verablabdet, solche in Termino den 22ten Novbr. c. a. anzugeben und zu rechtfertigen, widerignfalls sie demnächst von der Erbschafts-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amst Limberg.** Der Besitzer der Königl. eigenbehörigen Stette No. 1. zu Börringhausen Carl Brinkmeyer hat auf Zusammenberufung derjenigen, welche an ihn, oder sein Colonat was zu fordern haben angetragen. Dieserhalb werden alle und jede, welche an den Brinkmeyer Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 13. December a. c. zu Bände an der Gerichtsstube anzugeben, durch in Händen habende Schriften oder sonst gebührend zu bescheinigen. Diejenigen, welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Forderungen abgewiesen werden.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Friederich August Holke unterm heutigen Tage der Concurß eröffnet worden, da sich derselbe außer Stande befindet seine Creditores zu befriedigen, und auf das beneficium cessionis bonorum provociret hat. Wir laden daher alle diejenigen, welche an die Grundstücke das Waarenlager und das übrige Vermögen des Kaufmann Holke oder an dessen Person aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vor, in dem zu Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen bezielten Termin, Dienstags den 22. November dieses Jahres persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und sich über ihre Forderungen ab Protocollum vernehmen zu lassen, wobey ihnen aufgegeben wird, wenigstens 4 Wochen vor

dem Termin ihre Forderungen dem hiesigen Gericht anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente und zum Beweise dienende Schriften originaliter und kopieulich beyzuzufügen. Diejenigen welche sich weder vor noch in dem bezielten Termine melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurß-Masse werden präclusirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. In diesem anstehenden Liquidations-Termine haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims Curatorem Hrn. Justiz-Commissarium Müller in Minden in dieser Qualität ferner beybehalten, oder welches andere Subject sie dazu bestellt wissen wollen, widerignfalls der erstere als beständiger Curator bestätigt werden soll. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Friederich August Holke etwas an Gelde, Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angebeutet, demselben nicht das geringste davon zu verabsolgen, sondern solches vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gericht sofort getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum hieselbst abzuliefern; mit der beygefügten Warnung daß wenn dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder angeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Untersand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation zu Bremen Minden und hier auf dem Rathhause affigirt, in die Lippstädter-Zeitungen zu dreymaligen, und in die Mindenschen Anzeigen zu sechsmalen inserirt, und mit Stadtsiegel

und gewöhnlicher Unterschrift versehen worden. den 7. Aug. 1791.

Ritterschaft Burgermeister und Rath,  
Concursbruch.

**Amte Ravensberg.** Der Herr  
erling Johann Arend Stricker in der Bauers-  
schaft Eggeberg hat zu Befriedigung seiner  
Gläubiger sein Vermögen abgetreten, wes-  
halb alle diejenigen, welche daran Spruch  
und Forderung zu haben vermeynen, ver-  
mittelft dieses vorgeladen werden, selbige  
in Termino den 7ten Decembr. dieses Jahrs  
Morgens früh 3 Uhr alhier am Amte anzu-  
melden und liquide zu stellen; und zwar  
unter der Warnung, daß die sich alsdann  
nicht Meldende von der Massa ab, und an  
die Person des Gemeinschuldners verwie-  
sen werden sollen.

**Amte Brackwede.** Ueber das  
Vermögen des auf Berckenkampfschen Grün-  
den im Gadderbäume Nr. 14 Bauerschaft  
Sandhagen sich angebaueten Linnenhänd-  
lers Conrad Henrich Waimann ist dato der  
Concurs eröffnet, daher denn diejenigen wel-  
che demselben etwas schuldig oder Sachen  
und Pfänder von ihm in Bewahr haben,  
hiemit gewarnet werden, bey Gefahr dop-  
pelter Bezahlung demselben davon nichts zu  
verabfolgen, sondern den Betrag des Activi  
binnen 14 Tagen anzuzeigen und die in  
Bewahr habende Sachen mit Vorbehalt  
ihres daran habenden Rechts auhero zu ver-  
abfolgen. Zugleich müssen alle und jede  
Creditores des gedachten Waimanns ent-  
weder persönlich oder im Verhinderungsfall  
durch zulässige Bevollmächtigte wozu die  
Hrn. Justiz-Commissarien Richter Bud-  
dens und Fiscal Hoffbauer in Bielefeld in  
Vorschlag gebracht werden, am 15. Nov.  
c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause er-  
scheinen, ihre Forderungen specific mit  
den Beweismitteln über deren Richtigkeit  
und dem etwaigen Vorrechte angeben und  
die Briefschaften und Documente, worauf

Bezug genommen werden soll, vorlegen,  
wiedrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen von  
der Concurs-Masse gänzlich abgewiesen und  
damit gegen die übrige Creditores präclu-  
diret werden sollen. den 29. Aug. 1791.

**Bielefeld.** Alle diejenigen unbe-  
kante Gläubiger und Real-Prätendenten,  
welche an dem in hiesiger Stadt sub no.  
144 belegenden und von dem hiesigen Mauer-  
meister Friedrich Wilhelm Rediger aus der  
Redigerschen Verlassenschaft für die Sum-  
me von 407 Rthlr. in Golde meistbietend  
erstandenen Hause Forderungen und Real-  
Ansprüche zu machen sich berechtigt halten  
möchten, werden mittelft gegenwärtiger  
hieselbst und bey dem Stadtgericht zu Ver-  
lin affigirten, auch den Wündenschen wd-  
chentlichen Anzeigen so wie der Berlinschen  
Hoffzeitung widerholentlich inserirten Ed-  
ictal-Citation verabladet, solche ihre etwa  
habende Forderungen und Real-Ansprüche  
innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in  
Termino den 23. Januar 1792 bey hiesi-  
gem Stadtgericht anzumelden und gehörig  
nachzuweisen. Da auch auf diesem Hause  
für den hieselbst verstorbenen Rabbincr  
Marcus Levi, dessen Wittwe nach seinem  
Ableben nach Großpolen gezogen ist, eine  
Forderung von 300 Rthlr., welche derselbe  
dem Bürger Wehmer bey der ihm auf 20  
Jahre geschehenen Vermiethung des Hau-  
ses sub pacto de non interim alienando ver-  
geliehen im Hypothequen-Buche eingetra-  
gen findet, und nach behaupteter Bezah-  
lung das Capital ungelöschet geblieben ist;  
so werden des Endes die Erben des gedach-  
ten Marcus Levi, wovon sich ein Sohn  
noch in Groß-Polen aufhalten soll, wie  
auch deren etwaige Cessionarii und Briefs-  
Inhaber zur Angabe und Nachweisung ih-  
rer Forderung auf den vorerwähnten Ter-  
min vorgeladen, unter der ausdrücklichen  
Verwarnung, daß die sich sodann nicht  
meldenden Gläubiger nach ihren etwa zu  
formirenden Ansprüchen gegen den jetzigen

Wesiger des Hauses nicht weiter gehdret, sondern ihnen durch ein demnächst abzufassendes Präclusiv-Erkentnis ein immerwährendes Scillichweigen auferleget, auch mit der Löschung der gedachten sodann für mortificirt zu erklärenden Marcus Levischen Forderung im hiesigen Städtischen Grund und Hypotheken-Buche verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadt-Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

**A** Instantiam der Herrn Erben der alhier verstorbenen Frau Geheimen Rätthin und Regierungspräsidentin von Berner gebornen Fuchs werden alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachter Frau geheimen Rätthin gegründete Forderungen zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, in dem des Ends auf Mittwoch den 16ten Novembris anni currentis anberaumten Termin auf Fürstlicher Regierung alhier Vormittags 10 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte coram commissione zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben auch zu verifiziren, im Ansbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt und die noch unvertheilte Verlassenschaft an die von Bernerischen Herrn Erben verabsolget werde. Decretum Kinteln den 24sten September 1791.

Joh. Jac. Lotheiffen Regierungs-  
secretair.  
vigore Commissionis.

**A**lle und jede Gläubiger der Witwe des weil. preussischen Postboten Johan Conrad Helmenings werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 9ten November d. J. an hiesigem Rathhause bei Strafe des Ausschlusses anzugeben und zu bescheinigen. Lemgo den 30ten September 1791.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

**IV Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Ein Hochwürd. Dohm-

capitel will in Termino den 14ten Novembris a. e. eine Quantität Mley von 30 bis 40000 Pfunden an den Meistbietenden Morgens um 10 Uhr verkaufen; daher sich die Liebhaber dazu vor der Capitulsstube einfinden können.

**Amorkamp.** Den 2ten und 3ten November sollen hieselbst gut conditionirte Meublen und Hausrath, zugleich auch eine starke 4sitzige Kutsche, von Morgens 11 Uhr an, verkauft werden.

**Petershagen.** Am künftigen Sonnabend als den 29sten dieses sollen, 1) vier schwarze Kutschpferde, 2) eine 3sitzige mit blauen Tuche ausgeschlagene Kutsche, und 3) der auf der Ruhweide befindliche aus 12 Fach bestehende grosse Pferdestall, und Scheune, woraus zwei Heuerhäuser gebaut werden können, meistbietend verkauft werden. Kaufstüßige können sich am bemeldeten Tage früh Morgens um 10 Uhr auf dem v. Besselschen Hofe melden, ihr Gebot eröffnen, und befundenen Umständen nach den Zuschlag gewärtigen. v. Bessel.

**Herford.** Es ist hier jemand willens zu verkaufen: 4 zugerittene Pferde, und zwar 2 Schimmel und 2 Braune, wovon drei 7jährig und einer 5jährig, nebst Sattelzeug; auch überdem noch 2 goldene englische Uhren. Kaufliebhaber können sich bei dem Kaufmann Gottlieb Müller in Herford melden.

**Bielefeld.** Es sollen die in hiesiger Stadt belegene dem Schulden halber von hier entwichenen Kaufhändler Kroenig zugehörigen Häuser, als 1. das sub Nr. 498. an der breiten Straße belegene maßtve Wohnhaus, so 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 2 Stuben nebst Schlafkammer, 1 Kaufladen und Comtoir: Stube, 1 Flur, 1 Küche und 2 Kellern, in der obern Etage aber 1 Flur, 2 große Saalzimmer, 5 Kammern und 2 beschlossene

Boden befindlich nebst einer Scheune, worin für 2 Pferde und 2 Kühe Stallung und einer Holzremise, hinter selbigem befindet sich ein steinerner Hofplatz 26 Schritte lang und 12 Schritte breit, wie auch ein Wallgarten 24 Schritt lang und 20 Schritte breit nebst dem darauf schließenden und zur Zeit noch uncultivirt liegenden Wallabhang beyde mit Fruchtbäumen besetzt. 2. Das Nebenhaus sub Nr. 533. 2 Etagen hoch, halb von Stein und halb von Holz erbauet, bestehend aus 2 Stuben und 6 Kammern nebst einem beschlossenen Boden und gewölbten Keller, so zusammen von dem Bau Commissario Menckhoff und vereideten Feldmesser Wiepke zu 3000 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 21ten Nov. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in gedachter Tagesfahrt Morgens 9 Uhr hieselbst am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth zu erdhnen, da sodann auf das Meistgeboth dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen soll.

**Amte Ravensberg.** Die Erben des ohnlängst in Halle verstorbenen Kochs Hagemann sind entschlossen, das auf sie vererbte in Halle hinterm Kirchhofe in der Rosenstraße belegene Wohnhaus bestehend, jedoch freywillig, subhastiren zu lassen. Da nun dazu Terminus auf den 5ten Decbr. dieses Jahres angeetzt worden; so werden Kauflustige hiedurch geladen, alsdann Morgens 10 Uhr zu Vorholzhausen an bekannter Gerichtsstelle zu erscheinen, annehmlich zu hiethen, und hat Bestbieter nach vorgängiger Erklärung der Hagemannschen Erben des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachtem Hause ein dingliches Recht zu haben vermeinen solten, hiedurch vorgeladen, solches in dem anstehenden Subhastations-Termin anzumelden und gebrüg nachzuweisen, sonst sie damit werden abgewiesen werden.

**Amte Brackwede.** Die im Königlichem Eigenthum stehende Fuhrschichtige Menzen Stette No. 18 Bauerschaft Senne, welche, da das Wohnhaus abgebrannt, aus 2 Kottens, etwas Pauholz zum Backhause, Kirchenständen und Begräbnissen, ferner aus 75 und einen halben Schfl. Saat Gart- und Feld-Länderey, Wiesen- und Weide-Grund und aus 124 Esl. Saat Markengründe besteht, welche Grundstücke zusammen auf 1795 rthlr. 19 ggr. 6 pf. taxirt worden, wogegen die jährliche Abgaben an Pacht und Contribution 24 rthlr. 8 ggr. 10 pf. betragen, soll mit Vorbehalt der Qualität und der Allerhöchsten Approbation am 15ten Novbr. c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Liebhaber einzufinden haben. Selbigen gereicht hiebey zur Nachricht, daß für den Käufer als künftigen Besitzer 70 rthlr. 14 ggr. 6 pf. Remissions-Gelder in Deposito befindlich und zur Aufbaung des abgebrannten Wohnhauses 150 rthl. Feuer-Societäts-Gelder einkommen. Uebrigens werden alle und jede Creditores, welche an diese Menzen Stette Anspruch und Forderung haben, hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage sich damit zu melden und durch Vorlegung der Documente oder Angabe sonstiger Beweismittel diese ihre Gerechtfame und Forderungen liquide zu stellen, sonst sie damit unter Ausferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Da auf das zur freywilligen Subhastation gezogene bey der alten Kirche belegene Hagemeystersche Haus und Hudertheil, imgleichen den vor dem Ruzthore belegenen Garten, kein annehmliches Geboth im letzten Termin erfolgt ist, so wird nochmaliger Terminus ad licitantum auf den 28. huj. angeetzt in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr einfinden können.

## V Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Die hiesige Priggenhäger Wassermühle soll von Ostern 1792. an in Erbpacht ausgethan werden, wozu Terminus licitationis auf den 28. Nov. a. c. angefezt worden, in welchen sich die Liebhaber so diese Mühle in Erbpacht nehmen und die erforderliche Caution für die richtige Bezahlung des jährlichen Canonis und Unterhaltung der Gebäude nachweisen können des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden und die Bedingungen vernehmen auch gewärtigen können daß mit dem Best- und annehmlichst Bietenden salvo ratificatione regia der Contract geschlossen werden soll, woben jedoch noch zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß wenn der künftige Erbpächter selbst kein zünftiger und gelernter Müller seyn sollte derselbe alsdenn ein zünftiges Mitglied halten und stellen müsse.

**Minden.** Es soll am 29ten dieses Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause, ein dem hiesigen Dranant zugehöriger Hudeheil von 6 Rühren meistbietend verpachtet werden. Die Liebhaber dazu können sich alsdenn alda einfinden.

**Herford.** Der, dem Cämmerey Eigenbehdrigen Colono Hellemann bei Theilung der Elferdiffer Mark zugefallene Gemeinheitsgrund auf der Herforder Heide zwischen den Colonisten, 17 Morgen 6 Ruten 68 Fuß groß, soll zur Urbarmachung oder zu Anlegung zweyer Neubauereien in Erbpacht ausgethan werden. Es werden daher diejenige welche diesen Platz ganz oder halb in erbmeierstädtischer Qualität zu besitzen wünschen, oder denselben zu bebauen Lust haben, hiedurch aufgefordert, sich in Termino den 19ten Nov. c. Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst einzufinden und ihre Erklärung was sie an Erbstandsgeldern sowol als jährlichen Canon für den Morgen geben

wollen, abzugeben, da denn der Bestbieter mit Vorbehalt Königl. Allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat.

## VI Sachen, so gestohlen.

**Herford.** Am vorigen Sonntag den 1sten d. ist aus dem Quartier eines Officiers eine semidorne Uhr gestohlen worden. Selbige ist dadurch sehr kennbar, daß das äußere Gehäuse von zwey Gläsern, auf der Rückseite ein Gemählde auf blauen Emaille einen Jäger mit einem am Strick habenden Hunde und ein Frauenzimmer mit einem in der Hand habenden Gewehre vorstellend und an der Uhr eine goldne Kette von einem Strange mit ein semid'ornes Petschaft befindlich ist. Wem diese Uhr zum Verkauf oder sonst zu Gesicht kömmt, wird gebeten, davon dem Königl. Postamte zu Herford gegen ein angemessenes Douceur Nachricht zu geben.

## VII Avertissements.

**Minden.** Eine Frauenperson welche als Köchin gedient, Nähen und Sticksiren kan, mit Kinder gut umzugehen weiß auch Zeugnisse darüber beibringen kann, wünscht nächstkommenden Ostern, bei einer guten Herrschaft alhier, als Köchin oder Haushälterin anzukommen. Der Quartieramtsdiener Gotthold kan deshalb nähere Auskunft geben.

**Minden.** Da ich zu Lamberti dieses Jahres die Cellerariat-Rechnung des St. Martini Capituls übernommen habe; so mache ich solches allen denen hiermit bekannt, welche an das Stift Zahlung oder Korn zu leisten haben, und erwarte zugehöriger Zeit den Abtrag von den resp. Prästantiariis in meine Hände.

Schröder,  
Canonicus ad St. Martinum.

Unterschriebenen ist einigemalen, und noch neulich vorgeworfen worden, daß

er eine Halswunde im Kirchspiel Altswebe verfaunt, und untern andern die Anlegung des Verbands nicht recht ordnirt habe; so fieht er sich genöthigt, dieser Nachrede öffentlich zu widersprechen und bekannt zu machen, daß er in diesem Kirchspiel Altswebe noch keine Patientin gehabt habe, die an der Halswunde gestorben sey, und ihm diese Nachrede also weiter nicht kümmern, als daß es ihm Leid sey, wenn Patienten in der Arth ungeschickten Händen anvertrauet und oftermalen dadurch ein Raub des Todes werden. Lübbcke am 16. Octbr. 1791.

Gräwell, M. D.

### VIII Lotterie-Sachen.

Da die Ziehungslisten der 5ten Classe 25ster Berliner Classen-Lotterie allhier eingegangen; so können solche nunmehr zur beliebigen Einsicht abgefordert auch die Gewinne gegen Zurücklieferung der Loose in Empfang genommen werden. Zur 26sten Berliner Classen-Lotterie, deren 1ste Classe am 21sten November c. ohnfehlbar gezogen wird, sind Plans und Loose ebenfalls eingegangen und bey Unterschriebenen zu haben. Der Einsatz zur 1sten Classe ist 1 Rthl. 2 ggr. in Golde, oder 1 Rthl. 4 ggr. in Cour. und durch alle 5 Classen 15 Rthl. 10 ggr. in wichtigen Golde. Diese Lotterie besteht aus 35000 Loosen und 18032 Gewinne, nebst 6 auf Nieten vertheilten Prämien, und liefert die ansehnlichen Gewinne von 15000 — 10000 — 2 a 5000, 1 a 4000, 1 a 3000, 4 a 2000, 6 a 1500, 1 a 1200, 23 a 1000, 1 a 750, 1 a 600, 33 a 500, 2 a 300, 7 a 250, 60 a 200, 95 a 150, 218 a 100 Rthl. ohne die übrigen noch häufigen Gewinne von 75. 50.

30. 25 Rthl. 2c. Der Einrichtung nach ist sonst diese Lotterie denen vorhin gezogenen gleich, so, daß die in denen 4 Ersten Classen herausgezogenen Loose nicht ferner mitspielen. Devisen werden nur bis 14 Tage vor der Ziehung angenommen. Die respekt. Hrn. Einseser werden dahero ersuchet, sich bey Zeiten zu melden, weil ohnehin die Quantität der eingegangenen Loose bald vergriffen seyn mögten. Minden den 21 Octob. 1791.

Müller,  
Domainen Cassen-Controllcur.

**Vengerich.** Bey dem Ober. Zoll- und Accise-Inspector von Franckhen zu Mr. Vengerich in der Gr. Tecklenburg, sind zur 26sten Berliner Classen-Lotterie ganze, halbe und Viertel-Loose zur 1. Classe zu haben, auch können Einsätze zur Zahlen-Lotterie bey ihm gemacht werden, und versichert er die prompteste Bedienung; doch müssen Auswärtige, Gelder und Briefe franco einsenden.

### IX Notifications,

**Lübbcke.** Der hiesige Bürger Johann Diederich Heidkamp hat seinen in der Popenstraße belegenen Garten an die verwittwete Frau Pastorin Hagedorn für 45 rthl. in Golde, und den an der Steinbecke vor dem Westertore belegenen Kamp ad 3 und einen halben Echs. Saat an seine Schwester Marie Lucie verwittwete Kaufmann für 220 rthl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft, und ist der ersteren die gerichtliche Confirmation des Contracts der letzteren aber der gerichtliche Kaufbrief darüber ausgefertigt worden.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 31. Octbr. 1791.

## I Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Wagabonde wegen Dieberey zu drey monatlicher Zuchthaus-Arbeit, mit Willkommen und Abschied condemniret worden. Signat. Minden am 18. Octbr. 1791.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.  
v. Arnim.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Rechnungs-Raths Piezker, auf Antrag der hiesigen Banco-Direction, Concursum creditorum gegen bemeldeten Rechnungs-Rath Piezker erkannt, und hierdurch erdfnet haben. Wie nun Terminus zur Liquidation sämtlicher Gläubiger gedachten Rechnungs-Raths Piezker auf den 17ten Novbr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Voss angesetzt worden, in welchem alle und jede, die auf irgend eine Art Forderung und Anspruch an bemeldeten Rechnungs-Rath Piezker haben, ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, so werden selbige hierdurch vorgeladen, in erwehnten

Termino den 17ten Novbr. a.c. des Morgens um 9 Uhr sich auf der Regierung vor dem angeordneten Deputato, entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien einzufinden, ihre Anforderungen an die Concursum-Masse, und auf welchem Grunde solche beruhen, bestimmen anzugeben, sonst diejenigen etwaigen Gläubiger, die sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß sie von der Concursum-Masse ausgeschlossen, und ihnen des halb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey denen auswärtigen Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft hieselbst, fehlen möchte, zur Nachricht dient, daß sie sich bey Angabe ihrer Forderungen und deren Verification der hiesigen Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenz-Rath Stube und Justiz-Commissarius Müller bedienen, und an deren einen sich wenden und mit Information und Vollmacht versehen können. Uebrigens wird aber auch hierdurch der offene Arrest erlassen und in Gemäßheit dessen allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner, Rechnungs-Rath Piezker, etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften in Händen haben, hiermit angedeutet, nicht das mindeste dem ic. Piezker oder den Seinigen, davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches der Lan-

desregierung fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Depositorium der Regierung abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demobinrachter, dem Gemeinschuldner, oder den Seinigen, etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, oder wenn der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, sie zu verschweigen oder zurückhalten sich beygehen lassen möchte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- oder andern Rechts für verlustig erklärt wird: wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und Arrest-Anlegung öffentlich hiermit erlassen, sowohl bey unseren Regierungen zu Minden, und Lingen, als bey dem Magistrat zu Bielefeld anzuschlagen, auch in dem Mindenschen Intelligenzblatte sechs- und in den Lippsstädter Zeitungen drey-mahl einrücken zu lassen, verfügt worden. Gegeben Minden den 3. Aug. 1791.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Friederich August Holle unterm heutigen Tage der Concurß eröffnet worden, da sich derselbe außer Stande befindet seine Creditores zu befriedigen, und auf das beneficium cessationis honorum provociret hat. Wir laden daher alle diejenigen, welche an die Grundstücke das Waarenlager und das übrige Vermögen des Kaufmanns Holle oder an dessen Person aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vor, in dem zu Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen bezielten Termin, Dienstags den 22. November dieses Jahres persönlich oder durch

zulässige Bevollmächtigte, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und sich über ihre Forderungen ad Protocollum vernehmen zu lassen, woben ihnen aufgegeben wird, wenigstens 4 Wochen vor dem Termin ihre Forderungen dem hiesigen Gericht anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente und zum Beweise dienende Schriften originaliter und kopeylich beyzufügen. Diejenigen welche sich weder vor noch in dem bezielten Termine melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurß-Masse werden präcludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden solle. In diesem anstehenden Liquidations-Termine haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims-Curatorem Hrn. Justiz-Commissarium Müller in Minden in dieser Qualität ferner beybehalten, oder welches andere Subject sie dazu bestellt wissen wollen, widerigensfalls der erstere als beständiger Curator bestätigt werden soll. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Friederich August Holle etwas an Gelde, Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das geringste davon zu verabsolgen, sondern solches vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gericht sofort getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Deposittum hieselbst abzuliefern; mit der beygefügten Warnung daß wenn dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation zu Bremen-Min-



den und hier auf dem Rathhause affigirt, in die Pappstädter-Zeitungen zu dreyenmalen, und in die Mindenschen Anzeigen zu sechs malen inserirt, und mit Stadtstempel und gewöhnlicher Unterschrift versehen worden. den 7. Aug. 1791.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.  
Consbruch.

**Amt Heineberg.** Nachdem sid. Lochmöllern ihre in Nehnen No. 36. belegene olim Spelsieks Stette Schulden halber verkaufen müssen, und auf Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen, solchem Suchen auch statt gegeben; so werden hierdurch alle und jede, welche an die gedachte Spelsieks Stette und ihre bisherige Besitzerin Spruch und Forderung haben, es sei aus welchem Grunde es wolle, hierdurch citirt, in dem ein vor allemahl bezielten Termino den 23ten Novbr. c. ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst nachher die sich nicht gemeldeten Gläubiger, mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Ueber das Vermögen des Heuerlings Johan Wilhelm Wolcke in Loyten ist der Concurs eröffnet, und zur Angabe der Forderungen seiner Gläubiger Terminus auf den 23ten Novbr. beziehet. Gedachte Gläubiger werden daher hiemit öffentlich und bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, alsdenn ihre Forderungen anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

**Auf Instantiam** der Herrn Erben der alhier verstorbenen Frau Geheimen Rätthin und Regierungspräsidentin von Berner gebornen Fuchs werden alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachter Frau geheimen Rätthin gegründete Forderungen zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, in dem des Ends auf Mittwoch den 16ten Novembris anni currentis anberaumten Termin

auf Fürstlicher Regierung alhier Vormittags 10 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte coram commissione zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben auch zu verifiziren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt und die noch unvertheilte Verlassenschaft an die von Bernerischen Herrn Erben verabfolget werde. Decretum Rinteln den 24sten September 1791.

Joh. Jac. Lotheissen Regierungs-  
secretair.

bigore Commissionis.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Ein Hochwürd. Dohmcapitel will im Termino den 14ten Novembris a. c. eine Quantität Mley von 30 bis 40000 Pfunden an den Meistbietenden Morgens um 10 Uhr verkaufen; daher sich die Liebhaber dazu vor der Capitulsstube einfinden können.

Jean Baptist Chenal, Senior, aus Coblenz, zeigt hierdurch seinen geehrten Freunden an, daß er im bevorstehenden Martini-Markte mit seinem bekannten, nach dem neuesten und modernesten Geschmack assortirten Waaren-Lager, von Bijouterie- und sonstigen Galanterie-Waaren, hier eingetroffen. Sein Logis ist im Ressourcenhause.

**Amt Limberg.** Auf Requisition des Königl. Amt Enger, wird hierdurch bekandt gemacht, daß die Vormünder der von dem verstorbenen Camerario Rosenbaum eingesezten Erbin nachgesuchet, daß der derselben zustehende contribuabte Böningische Hof Nr. 33. Bawersch. Ennigloh, möge öffentlich zum Verkauf ausgesetzt werden. Zu diesem Colonat gehöret ein Bohnhans, so zu 200 Rthlr. gewürdiget, ein Garten von 1 Scheffelsaat 2 Spint. 32 Scheffelsaat 3 Spint 2 und einen halben Becher zehntbaren Landes, eine bey Ahle belegene Wiese, von 11 Scheffelsaat

R 2

2 Spint 1 Becher, Gehölz, 1 Spint 2 Becher, ein Brunne, ein Frauens-Kirchenstand und eine Nothegrube. Die Stette ist contribuable und Zubehörlig, und betragen die darvon zu entrichtende Lasten, 28 Rthlr. 25 gr. 6 pf. nach deren Abgang und unter Rücksicht auf den Zehnten, welcher von den Ländereyen geht, ist selbige zu 1416 rthlr. 30 gr. 2 pf. durch vereidete Aestimatoren gewürdiget. Zum Verkauf der Stette ist Terminus auf den 6ten Decbr. Morgens 11 Uhr an der Gerichtsstube zu Bünde, bezielt. Lusttragende Käufer werden deshalb aufgefordert, sich gedachten Tages bey dem Verkauf der Stette zu melden, und haben selbige nach erfolgter Erklärung des Vormundschafftlichen Gerichts, gegen das beste Gebot, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden diejenigen, welche an der vorbebeschriebenen Stette Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich bey Straffe ewigen Stillschweigen, des gedachten Tages zu melden.

**Bückeburg.** Auf Nachsuchen der Vormünder der Kinder des verstorbenen

nen Kammerrentmeisters Lindemann soll das, dessen Erben zugehörige an der langen Strasse dahier stehende freye Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Hofraum nebst zween daran gelegenen Gärten in dem auf Montag den 14ten Novemb. dieses Jahres angeetzten Termin, meistbietend verkauft werden; Kauflustige werden daher eingeladen, sich Vormittages 10 Uhr auf hiesiger Justizkanzlei einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihren Gebot zu eröffnen und alsdann wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

**Minden.** Am 28. Nov. und folgende Tage, Nachmittags um halb 2 Uhr, soll eine ansehnl. Bücherammlung, wovon der Catalogus bey den hiesigen Buchbindern zu haben, im Wapfenhause verkauft werden.

#### IV Avertissement.

**Minden.** In der Mitte Novbr. wird schön Englisch Bier gebraut; die Liebhaber wollen sich beliebigst bey dem Braumeister Horning einige Zeit vorher melden.

## Bewährtes Mittel wider Baumschäden.

(G. Gentl. Mag. June, 1791.)

Gegen den Schluß der Parlamentsitzung v. J. 1689 machten einige Freunde des Hrn. Forsyth, Königl. Hofgärtners zu Kensington, eine Vorstellung an das Unterhaus, daß es ihm für die Bekanntmachung eines von ihm entdeckten sichern Mittels, Schaden und Verletzungen der Bäume zu heilen, eine Belohnung aussetzen möchte. Man stellte mehrerley Versuche mit diesem Mittel an, und fand es völlig bewährt. Hr. Forsyth erhielt nun eine, auch vom Könige bewilligte, Belohnung; und die Königl. Schatzkammer ließ nun sein Heilmittel und folgende Zubereitungsart desselben, öffentlich bekannt machen:

Man nehme einen Scheffel frischen Rußmistes; einen halben Scheffel Kalk- oder Leimengruß von alten Gebäuden, am besten den von den Decken der Zimmer; einen halben Scheffel Holzasche, und den sechszehnten Theil eines Scheffels Gruben- oder Fluß-Sand. Die drey letzten Artikel werden fein gestebt, ehe sie mit dem Uebrigen vermengt werden. Hierauf arbeite man alles mit einem Spaten, und hernach mit einem hölzernen Schlägel, tüchtig durch einander, bis eine weiche und feine Masse daraus geworden ist, gleich dem feinen Gyps, der zur Bewerfung der Decken in den Zimmern gebraucht wird. Ist nun die

Masse fertig, so muß man dahin sehen, daß der Baum gehörig vorbereitet werde, welches dadurch geschieht, daß man alles Todte, Verfallene und Versaute oder Beschädigte wegscneidet, bis man auf das frische, gesunde Holz kommt. Jetzt läßt man die Oberfläche des Holzes ganz glatt, und ründet den Rand der Rinde mit einem Taschenmesser, oder einem andern glatten Werkzeuge ab, worauf vornehmlich viel ankommt. Hierauf streicht man das Pflaster ungefähr den achten Theil eines Zolles dick über die ganze Stelle, wo das Holz oder die Rinde weggeschnitten ist, und streicht es am Rande so dünn ab, wie möglich. Sodann nimmt man eine Parthei trocknen Pulvers von Holzasche, mit dem sechsten Theil gebrannter Knochenasche vermischt, thut es in eine zinnerne Wächse, die oben Löcher hat, und schüttet das Pulver auf die Oberfläche des Pflasters, bis dieses ganz damit überdeckt ist, läßt es eine halbe Stunde darauf, um die Feuchtigkeit einzusaugen, streut dann mehr Pulver darauf, reibt es sachte mit der Hand, und wiederholt dies so lange, bis das Pflaster eine trockne glatte Oberfläche wird.

Von allen Bäumen, die nahe am Boden

abgehauen/ oder abgeschlagen sind, muß man die Oberfläche ganz glatt machen, und sie, wie gesagt, ein wenig abrunden; und mit dem nachher zu brauchenden trocknen Pulver muß man eben so viel Alabasterstaub vermengen, damit es dem Herabtröpfeln der Bäume und starkem Regen desto besser widerstehe.

Will man von dieser Masse etwas für die Zukunft aufheben, so muß sie in einer Tonne oder einem andern Gefäße aufbewahrt werden, und man muß Urin von irgend einer Art darüber gießen, daß die Oberfläche bedeckt ist, weil sonst die Luft das Mittel sehr unwirksam machen würde. Wo man keinen Kalkgrus von alten Gebäuden haben kann, da nehme man gepulverten Kalk, oder gemeinen Leimen, den man aber erst wenigstens einen Monat lang einwässern muß. Wenn der Baum wächst, und das Pflaster dadurch an den Enden oder am Rande dicht an der Baumrinde in die Höhe geht, so muß man es zuweilen mit dem Finger wieder anstreichen, welches am besten nach einem Regen geschieht, von dem es noch feucht ist; damit das Pflaster ganz bleibe, und keine Luft noch Regen in die Wunde dringen könne.

### Mittel welche in Ermangelung eines Arztes gegen den Biß toller Hunde und sonst wütender Thiere in dem 67sten Stück der Hamburgischen Adress-Comtoir-Nachrichten angegeben ist.

1. Sobald jemand gebissen ist, muß er gleich Erde oder Staub, Sand, Roth, Tabak, was er zuerst haben kan, auf die Wunde schütten, um den Speichelgift auszusaugen.

2) Muß man die Wunde mit Essig oder Bier

sauer auswaschen, und darauf Essig oder Sauer was er zuerst bei der Hand hat, mit frischer ungesalzener Butter vermischt, öfters und beständig über die Wunde schlagen, bis sie heilet. Den Rest der Wunde kan er alsdenn mit einer Weyssalbe, auch Licht oder Kerzentalch zuheilen lassen.

- 3) Innerlich muß er gleichfalls guten Bier-  
eßig oder Sauer mit frischer ungesalzener  
Butter, ein halbes oder ganzes Theelöffel-  
gen voll des Tages viermal einnehmen.  
Kindern giebt man ein bis 2 Eßlöffel voll,  
auch viermal. Dieser Trank muß wenig-  
stens 14 Tage gebraucht werden. Auch  
nachher wird noch ein Zeitlang täglich eine  
Portion Eßig genommen. \*)
- 4) Ueberlassen ist nicht anders nöthig als bei  
vollblütigen Personen, oder wo der Schre-  
cken böse Zufälle verursacht. Alle andere

Operationen auch Bäder kan man sicher  
weglassen.

Das Fleisessen muß man anfänglich mei-  
den, und nur gutes Gemüse essen. Alle hitzige  
Getränke sind höchst schädlich. Alle starke  
Gemütsbewegungen, Zorn und Schrecken  
können in diesem Zustande tödten. Starke  
Leibesbewegungen, Erhitzung, Sonnens-  
strahlen sind gefährlich, vor welches man  
sich noch lange zu hüten hat, wenn man gleich  
glaubt schon ganz besser zu seyn.

\*) Die sowohl zum Ueberschlagen auf die Wunde als zum innerlichen Gebrauch nö-  
thige, nach Gutdünken zu nehmende Butter, kann man mit dem Bierfauer in  
einem wohl zugedeckten Topfe am Feuer ein wenig zergehen lassen, um sie mit  
dem Sauer desto besser vermischen zu können.

## Ob das viele Trinken über Tische gesund sey?

Von dem Königl. Polnischen Hofrath und Leib-  
Arzt Herrn de Moneta.

Dem mehrsten Theil der Menschen wird  
diese Frage überflüssig scheinen, da  
nicht nur so viele diätische Vorschriften von  
den größten Männern seit Jahrhunderten es  
lehren, die lebenden Aerzte fast einstimmig  
solches behaupten, ja, den mehrsten Leuten,  
gesunden und kranken, jungen und alten, bei  
schlechter Verdauung oder bei Verstopfun-  
gen es als nöthig anempfehlen. Und denn, der  
stärkste Grund scheint die Erfahrung zu seyn,  
daß von allen Zeiten her, tausende von Men-  
schen, Wasser und Bier über dem Essen ge-  
trunken und noch trinken, und dennoch leben  
und gesund sind. Alle diese Gründe sind stark;  
wozu noch kommt, daß dieses Bedürfnis der  
Natur in den Geschmack der Leute fällt, da-  
her man bei einem so rechtmäßigen Grunde  
desto weniger sich bemüht, auch dem Ge-  
schmack Gränzen zu setzen.

Weil aber eben bei Beobachtung dieser  
Regel es sich dennoch trifft, daß Leute, die  
außer der Mahlzeit sich ganz gesund befinden,

auch mit Appetit sich zu Tische setzen, bald  
nach dem Genuß sehr weniger Speisen, so  
bald sie nur ein Glas Wasser oder Bier trin-  
ken, gleich voll und übel sich befinden, andre  
gar ohnmächtig werden; die andern aber,  
die eine ziemliche Mahlzeit thun, und bei  
Tische aushalten, nach dem Essen eine grosse  
Unlust, Schläfrigkeit, Beschwerde des Un-  
terleibes, Blähungen, Aufstossen, Sodbrennen,  
bitter fettigen Geschmack und dera-  
gleichen Unbequemlichkeiten empfinden, ja  
oft Erbrechen bekommen, so muß diese Regel  
doch bei vielen eine Ausnahme leiden, und  
die Sache scheint mir der Folgen wegen, die sie  
auf den Gesundheitszustand hat, von solcher  
Wichtigkeit zu seyn, daß eine genaue Prü-  
fung dieser Vorschrift nicht ohne Nutzen seyn  
wird.

So wie ich nun nicht läugne, daß der meh-  
reste Theil der Menschen, die eine starke Ver-  
dauungskraft, und starke Bewegung haben,  
alles unter einander essen, und vieles trin-

ken können, ohne das geringste zu fühlen: so berufe ich mich auf die Erfahrung, daß zärtlichere, schwächliche, hypochondrische, hysterische Personen, Leute die viel sitzen, Franzenzimmer die oft Krämpfe haben; alle diese angegebene Beschwerden, theils stärker, theils schwächer empfinden werden. Daß aber dieses besonders dem Getränk fast ganz allein zuzuschreiben, davon können sich solche Personen leicht überzeugen, wenn sie so viel Gewalt über ihre Gewohnheit haben, daß sie über Tisch sich ein oder zwei Tage alles Getränkes enthalten können. Ich sehe es im Voraus, daß ich hierinn bei den Wenigsten Beifall finden werde; allein durch den Widerspruch wird doch eine Wahrheit nicht unwahr, und ich rathe solches auch nur denen an, die meine Gründe annehmlich, und die vorgeschlagene Enthaltbarkeit erträglicher finden, als das Uebel, welches sie täglich nach Tische einige Zeit leiden müssen. Zudem ist mein Vorschlag der Art, daß er von jedermann auch ohne die geringste Gefahr kann befolgt werden.

So lange ich aus Vorurtheil noch gänzlich den Grundsätzen der Diät, wie man sie auf Schulen lehrt, ergeben war, so sahe ich mit offenen Augen nichts, und viele Fälle waren mir unerklärbar, die doch, wenn man ganz unbefangen dieselben betrachtet, offenbar in die Augen fallen.

In meinen jüngern Jahren geschah es, daß die älteste Tochter der Herrschaft, wo ich war, schon lange vor meinem Dasein den Zufall hatte: daß sie selten die ganze Zeit der Tafel ausdauern konnte, sondern schon bei dem zweiten Gange ohnmächtig wurde, daß sie den Tisch verlassen, sich aufschneiden und aufs Bette oder Kanapee legen mußte, bis ein oder zwey Stunden vorüber, da man ihr denn unterdessen Thee gemacht, und warme Keller auf den Magen gelegt, da sie denn wieder zu sich gekommen, und unter den Herrschaften verweilt hat, Die Comtesse war

17 Jahr alt, einer zärtlichen Leibconstituktion, klagte sonst über nichts, als öftere Blähungen, war sehr blaß, hatte aber übrigens alle Fähigkeiten. Man wird es sich selbst denken, daß, da das Uebel schon über ein Jahr gewähret, nichts verfaumt worden, die besten Aerzte im Lande deswegen zu consultiren. So wie nun alle nichts geholfen, und daß das Uebel immer einerlei blieb, so wußte und konnte ich auch nichts ausrichten, indem nach meiner Einsicht alles verordnet war, was nur dabei dienlich seyn könnte; kurz es vergieng eine geraume Zeit, daß ich nichts ausrichten konnte, obgleich ich alle Kunst anwendete. Die Dame speiste daher mehr theils in ihrem Zimmer, um nicht solch Aufsehen zu machen bey Tische. Wenn ich alles genau überlegte, was sie genoß, die so geringe Portion, die täglich hinlängliche Bewegung, die Ordnung in der ganzen Lebensart, wo keine Leidenschaften statt fanden: so war mir der ganze Zustand unerklärbar, und alle mein Nachdenken hierzu über war vergebens. Eines Tages, als ich schon anfieng zu argwohnen, ob nicht das viele kalte Wasser, was die Jungfern über Tisch tranken (indem solche gläserne Karaffe beinahe 2 Pfund hielt, die vorgelegt wurde) schuld an dem Uebel sey: so begegnete der zweiten Comtesse, die etwas jünger war, über Tische derselbe Zufall. Alles war darüber bestürzt und in Furcht, daß das Uebel auch nicht bey dieser einreisen sollte, und ich war nicht weniger verlegen, als alle andern.

Den folgenden Tag gab ich der Fräulein Pomeranztropfen mit etwas Wein vor dem Essen, und bat sie, so es ihr möglich, nicht das mindeste zu trinken, sie zwang sich, und fühlte nicht die geringste Beschwerde. Den folgenden Tag wurde eben das selbe vorgenommen und sie blieb auch gesund, den dritten Tag gab ich ihr dieselben Tropfen, allein sie konnte es nicht gleich aushalten, ohne Getränk zu bleiben, sie

krank zwar nicht viel, aber gleich empfand sie, daß ihr nicht so gut war, als in vergangenen zwey Tagen; ich schreckte sie mit dem Zustande ihrer Schwester, wenn sie sich nicht würde überwinden können, und glücklicher Weise blieb sie bey dieser Enthaltsamkeit gesund, und konnte es nachher ohne großen Zwang ertragen. Ich glaubte also mit Recht, diese Diät der ältesten Schwester anrathen zu können, die aus dem Beispiel der jüngsten Muth schlopfte; ich ließ daher alle Arzneien weg, die den Magen stärken sollten, bediente mich nur der Pomeranzentropfen, und daß sie das Trinken unterließ. Zu meinem größten Vergnügen sahe ich auch bey dieser Patientin gleich in den ersten Tagen große Erleichterung, und nach einer Woche speiste sie sie mit besserem Appetit, und wußte von keiner Ohnmacht und Blähungen mehr. Dergleichen unermuthete Entdeckungen können keinem Arzte gleichgültig sein; und nun glaubte ich auch, aus dieser Erfahrung mir die üblen Symptomata, die sich so lange, gleich nach der Mahlzeit, gezeigt hatten, erklären zu können.

Ohne auf die Meinungen anderer Aerzte zu schwören, da einige die Verdauung durch eine Fäulniß, andre durch eine Gährung der Speisen zu beweisen suchen, so sehe ich nicht ein, warum durchaus eines oder das andere hierinn statt finden soll, da die Verdauung, und der dadurch hervorgebrachte Nahrungsstoff, auch ohne diese gänzliche Veränderungen, erhalten werden kann.

Den chemischen Grundsatz voraus gesetzt: daß, je mehr sich Körper einander verwandt sind, desto eher vereinigen sie sich. Wenn ich den Speichel und Magensaft des Menschen untersuche, so finde ich in dem

selben Bestandtheile aus allen drey Reichen der Natur; alles, was wir genießen, läßt sich darinne ganz auflösen, ohne vorher eine Fäulniß oder Gährung nöthig zu haben, und ist die Auseinandersetzung zu Stande gebracht, so finden die in den Eingeweiden befindliche Filtra keine Hinderniß, ein jedes nach seiner Gattung, das daselbst befindliche liquidum einzuzugnen. Die Speisen werden durch das Zermalnen im Munde mit dem zufließenden Speichel so mürbe gemacht, und mit dem ersten thierischen Saft so gemischt, daß sie schon halb aufgelöst in den Magen kommen; daselbst werden sie mit dem häufigen Magensaft, der noch stärker wirkt, und durch die beständige sanfte Bewegung des Magens so gemischt, und durch die große natürliche Wärme so mürbe gemacht, daß sie ganz in dem thierischen Saft zerfallen und gleich im Magen assimilirt werden; wird diese Function nicht gehindert durch Nebenumstände, so befindet sich der Mensch ganz wohl, und die Absonderung der Nahrung geschieht ohne daß er es bemerkt, so wird die fließende und ganz mürbe Masse durch den ganzen Darmkanal sanft fort bewegt, welches aus der Physiologie bekannt ist. Man wird hier bemerken, daß ich die Verdauung in diesen nöthigen Erfordernissen suche. 1) Im guten Zerkauen der Speisen. 2) In der hinlänglichen Quantität des Speichels, der beigemischt wird. 3) In der Natur des Magensaftes, der, wenn er nicht geschwächt ist, alles auflöst. 4) In der wurmförmigen sanften Bewegung des Magens, die auch in den kleinsten Winkeln den Magensaft hinbringt, und unaufhörlich alles unter einander mischt. 5) In der großen Hitze des Magens, die er, wie aus der Anatomie bekannt, seiner Lage wegen hat.

Der Beschluß Künftig.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 7. Novbr. 1791.

## I Avertissement.

Da von dem allgemeinen Befehl = Buche für die Preussischen Staaten nur noch wenige Exemplare in der hiesigen Registrations = Registratur vorrätzig sind; so werden diejenigen so solches zu haben wünschen, hierdurch erinnert, sich bey Zeiten deshalb bey dem Registrations = Registratur Witten zu melden, weil sonst ein jeder sich solches wird von entferntern Orten kommen lassen, oder wohl gar bis zu einer zweiten Auflage warten müssen. Sign. Minden am 2ten Novbr. 1791.

Königl. Preuss. Minden = Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

**Amt Limberg.** Von dem Dsfelder Kuhhirten, Johan Henrich Kellermann, sind am Linhorster Markttag, auf der Dsfelder Wäsch, zwei Rinder aufgetrieben worden, davon das eine, etwa 3 Jahr alt, von schwarzer Farbe, mit 2 weissen Füßen, und auf den Horn, mit dem Buchstaben F. H. E. eingebrandt. Das zweyte, so etwa im 2ten Jahre, ist von rother Farbe, hat vor dem Kopfe, und der Brust, einen weissen Fleck, und ist ebenfals, auf dem Horn, mit obigen Buchstaben gezeichnet. Da nun der Eigentümer unbekannt; so wird derselbe aufge-

fordert, binnen 14 Tagen, sein Eigenthum gehörig bey hiesigem Amte zu bescheinigen, dann gegen Erstattung veranlasseter Kosten, die Zurückgabe erfolgt. Im Fall der Eigenthümer sich nicht einfinden möchte, sollen die beyde Rinder, öffentlich meistbietend, verkauft, und die Kaufgelder, gebrüges Orts, zur Berechnung gestellet werden.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß wir, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Rechnungs = Rathes Piehler, auf Antrag der hiesigen Banco = Direction, Concursum creditorum gegen bemeldeten Rechnungs = Rath Piehler erkannt, und hierdurch erdfnet haben. Wie nun Terminus zur Liquidation sämtlicher Gläubiger gedachten Rechnungs = Rathes Piehler auf den 17ten Novbr. 1791. vor dem Deputato Registrations = Rath von Boss angesetzt worden, in welchem alle und jede, die auf irgend eine Art Forderung und Anspruch an bemeldeten Rechnungs = Rath Piehler haben, ihre Ansprüche anmelden, und deren Richtigkeit nachweisen müssen, so werden selbige hierdurch vorgeladen, in erwähnten Termino den 17ten Novbr. a. c. des Morgens um 9 Uhr sich auf der Regierung vor-

dem angeordneten Deputato, entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien einzutreten, ihre Anforderungen an die Concurſ-Maſſe, und auf welchem Grunde solche beruhen, beſtimmt anzugeben, ſonſt diejenigen etwaigen Gläubiger, die ſich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß ſie von der Concurſ-Maſſe ausgeſchloſſen, und ihnen deſhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillſchweigen werde auferlegt werden. Wobey denen auswärtigen Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft hieſelbſt, ſehlen möchte, zur Nachricht dient, daß ſie ſich bey Annehmung ihrer Forderungen und deren Verſification der hieſigen Juſtiz-Commiſſarien, Cammer-Älſtenz-Rath Etude und Juſtiz-Commiſſarius Müller bedienen, und an deren einen ſich wenden und mit Inſormation und Vollmacht verſehen können. Uebrigens wird aber auch hierdurch der offene Arrest erlaſſen und in Gemäßheit deſſen allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner, Rechnungs-Rath Piezker, etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Briefſchaften in Händen haben, hiermit angedeutet, nicht das mindere dem ic. Piezker oder den Seinigen, davon verabſolgen zu laſſen, vielmehr ſolches ſder Landesregierung forderſamſt getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt deſſen daran habenden Rechts, in das Depositorium der Regierung abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohnerachtet, dem Gemeinſchuldner, oder den Seinigen, etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden ſollte, ſolches für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe andersweit beggetrieben, oder wenn der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen, ſie zu verſchweigen oder zurückhalten ſich beggehen laſſen möchte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpſandts, oder andern Rechts für verluſtig erklärt wird: wornach ſich alſo ein jeder zu achten hat. Urkundlich deſſen iſt dieſe Ebdictal-Citation

und Arrest-Anlegung öffentlich hiermit erlaſſen, ſowol bey unſeren Regierungen zu Minden und Lingen, als bey dem Magiſtrat zu Dielefeld anzuschlagen, auch in dem Mindenſchen Intelligenzblatte ſechsmahl- und in den Lipſtädter Zeitungen dreytmahl einrücken zu laſſen, verſügt worden. Gegeben Minden den 3. Aug. 1791.

Anſtatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgemeiſter und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: daß über das Vermögen deſſen hieſigen Kaufmann Friederich Auguſt Holle unterm heutigen Tage der Concurſ eröffnet worden, da ſich derſelbe außer Stande befindet ſeine Creditores zu befriedigen, und auf das beneficium ceſſionis honorum provociret hat. Wir laden daher alle diejenigen, welche an die Grundſtücke das Waarenlager und das übrige Vermögen deſſen Kaufmann Holle oder an deſſen Perſon aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen zu haben vermaßen, hierdurch vor, in dem zu Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen bezielten Termin, Dienſtags den 22. November dieſes Jahres perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte, Morgens um 10 Uhr auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen und ſich über ihre Forderungen ad Protocollum vernehmen zu laſſen, woben ihnen aufgegeben wird, wenigſtens 4 Wochen vor dem Termin ihre Forderungen dem hieſigen Gericht anzuzeigen, und die darüber ſprechende Documente und zum Beweiſe dienende Schriſten originaliter und kopirlich beyzufügen. Diejenigen welche ſich weder vor noch in dem bezielten Termine melden, haben zu erwarten, daß ſie mit ihren Forderungen an die Concurſ-Maſſe werden präcludirt werden, und ihnen deſhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle. In dieſem anſehenden Liquidations-Termine haben



sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären; ob sie den bestellten Interims-Curatorem Hrn. Justiz-Commissarius Müller in Minden in dieser Qualität ferner beybehalten, oder welches andere Subject sie dazu bestellt wissen wollen; wiederzuefalls der erstere als beständiger Curator bestätiget werden soll. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Friederich August Holle etwas an Gelde, Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das geringste davon zu verabsolgen; sondern solches vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gericht sofort getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum hieselbst abzuliefern; mit der beygefügten Warnung daß wenn dem obgeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation zu Bremen-Minden und hier auf dem Rathhause affigirt, in die Pappstädter-Zeitungen zu dreymahlen, und in die Mindenschen Anzeigen zu sechsmahlen inserirt, und mit Stadtsiegel und gewöhnlicher Unterschrift versehen worden. den 7. Aug. 1791.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath,  
Consbruch.

**Amte Rhaden.** Da der Leibzüchter Franz Johann Hollwede auf No. 105. B. Kleindorf ohnlängst verstorben; so werden diejenigen welche an dessen Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde Forderungen haben, hierdurch in vim triplicis verablahdet, solche in Termino den 22ten Novbr. e. a. anzugeben und zu rechtfertigen,

wiederzuefalls sie demnächst von der Erbschafts-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amte Ravensberg.** Der Hensertling Johann Arend Ströker in der Bauerschaft Eggeberg hat zu Befriedigung seiner Gläubiger sein Vermögen abgetreten, weshalb alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses vorgeladen werden, selbige in Termino den 7ten Decembr. dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr alhier am Amte anzumelden und liquide zu stellen; und zwar unter der Warung, daß die sich alsdann nicht Meldende von der Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen.

**Bielefeld.** Alle diejenigen unbekanten Gläubiger welche an dem vor mehr als 40 Jahren insolvent gewordenen vorwaltigen hiesigen Kaufmann Conrad Ferdinand Schulze Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, und bei der vormaligen Vertheilung der Schulzischen Concurss-Masse leer ausgegangen sind, werden mittelst gegenwärtiger, hieselbst angeschlagener, und von den Kanzeln publicirter auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreymahlen inserirter Edictal-Citation verablahdet, solche ihre etwa habende Forderungen innerhalb 6 Wochen vom heutigen Tage langerechnet und zwar längstens in Termino den 5ten Decbr. e. bey hiesigem Stadt-Gericht anzumelden, und gehörig nachzuweisen, wie denn selbige aus denen vom Wolltbl. Amte Ravensberg an jetzt zum hiesigen gerichtlichen Deposito abgelieferten Thorbeckschen Concurss-Geldern, welche nach Abzug der Gerichtskosten 157 rthlr. 2 ggr. 16 pf. betragen, ihre Befriedigung zu erwarten haben, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall sich kein Gläubiger in dem angezeigten Termin melden oder seine Ansprüche an diese zur Schulzischen noch zu distribuirende Concurss-Masse gehörenden Gelder nicht ausweisen wird, sol-

de als ein bonum vacans dem Fisco zuer-  
kandt, sonst aber diese Gelder unter die sich  
meldende Creditores vertheilt und denen  
Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen  
auferlegt werden solle, Wieleseld den 2ten  
Oct. 1791.

**A**uf Instanz der Herrn Erben der alhier  
verstorbenen Frau Geheimen Rätlin  
und Regierungspräsidentin von Berner ge-  
bohrnen Fuchs werden alle und jede, welche  
an dem Nachlaß gedachter Frau geheimen  
Rätlin gegründete Forderungen zu haben  
vermeinen, hiermit vorgeladen, in dem des  
Ends auf Mittwochen den 16ten Novem-  
bris anni currentis anberaumten Termin  
auf Fürstlicher Regierung alhier Vormit-  
tags 10 Uhr entweder in Person oder durch  
genugsam Bevollmächtigte coram commis-  
sione zu erscheinen, und ihre Forderungen  
anzugeben auch zu verificiren, im Ausblei-  
bungsfall aber zu gewärtigen, daß sie damit  
präcludirt und die noch unvertheilte Verlaß-  
enschaft an die von Bernerischen Herrn Er-  
ben verabsolget werde. Decretum Rintelt  
den 24sten September 1791.

Joh. Jac. Lotheissen Regierungs-  
secretair.

digore Commissionis.

### III Sächten, so zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden, König von Preußen ic.

Eben kund und fügen hiemit zu wissen;  
demnach die dem verstorbenen Kruges- und  
Domains auch Steuer-Rath von Pestel  
zugehörigen in Dankersien wohnenden Cens-  
sitzen, deren jährliche Zinsabgaben nach ei-  
ner gerichtlichen Taxe deductis oneribus  
auf 617 Rthlr. 16 ggr. Cour. abgeschätzt  
worden, zur öffentlichen Subhastation ge-  
zogen werden sollen, und dazu Terminus  
auf den 4ten Februar 1792. vor dem Re-  
gierungs-Rath von Wick auf hiesiger Re-  
gierung angesetzt worden; als werden alle  
diesigen, welche diese Censsitzen zu besitzen  
fähig und annehmlich zu bezahlen vermö-  
gend sind, hiemit aufgefodert, in dem

angesehten Termine sich zu melden, und  
ihr Gebot abzugeben; auch sehet ihnen  
frey, die gerichtliche Taxe in der Regie-  
rungs-Registratur einzusehen. Zugleich  
werden auch die etwanigen unbekanntem  
aus dem Hypotheken-Buche nicht constiren-  
den real-Prätendenten hiedurch edictaliter  
citiret, sich zur Conservation ihrer etwan-  
igen Gerechtsame bey Unserer Regierung und  
spätestens in dem Licitationst-Termin zu  
melden, ihre Ansprüche ad Protocolum zu  
geben, und durch legale Beweismittel zu  
verificiren; wobey ihnen zur Warnung die-  
net, daß sie bey dessen Entstehung zu ge-  
wärtigen haben, daß sie auf erfolgte Ad-  
judication mit ihren Ansprüchen gegen den  
neuen Besitzer, und in soweit sie diese Cen-  
sitzen betreffen, nicht weiter gehret werden  
sollen. Ukundlich dessen ist dieses Subhas-  
tation-Patent und Edictal-Citation zweier-  
mal ausgefertigt, und allhier bey Unserer  
Regierung und bey dem Amte Hausberge  
affigiret, auch zu viermalen den hiesigen  
Intelligenz-Blättern inseriret worden.

Minden am 11. Oct. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preußen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Der Bürger und Schif-  
fer Gottfried Brüggenmann ist entschlossen  
seine Grundstücke freywillig jedoch meist-  
bietend zu verkaufen, als: 1) das auf  
dem Kampe alhier sub No. 702 belegene  
Wohn- und Brau-Haus mit Nebengebäu-  
den und Kuhthorschen Hudetheil auf 4 Rüs-  
hen, auf den kurzen Wiesen, imgleichen  
einen hinter dem Hause belegenen Garten,  
so insgesamt zu 4437 rthlr. 20 ggr. taxirt  
worden, und wovon außer dem Viehschlag  
jährlich 1 rthlr. Kirchengeld entrichtet wird.  
2) Ein Garten vor dem Neuenthore am  
Schlagbaum so Landschlagspflichtig und zu  
350 rthlr. angeschlagen ist. 3) 2 1/2 Mor-  
gen Land in der Pfahl-Stette wovon 3 1/2  
Scheffel Zinsgerste gehen, taxirt zu 130 rthlr.

4) 3 Morgen doppelt Einfalsland nach der Abtretung aber nur 2 Morgen angeschlagen zu 100 rthlr. 5) 2 1/2 Morgen beyhm Kohlpotte wovon 4 Scheffel Gerste entrichtet werden taxirt zu 100 rthlr. 6) Ein Morgen doppelt Einfals Land im Berens-Kämpen angeschlagen zu 50 rthlr. 7) 1 Morgen daseibst ans Domcapitul Zehntbar, und mit 1 Scheffel Zinßgerste beschwert Astimirt zu 50 rthlr. 8) 2 Morgen doppelt Einfalsland daseibst taxirt zu 100 rthlr. 9) 1 1/2 Morgen Zehntland daseibst taxirt zu 80 rthlr. 10) 2 Morgen Freyland daseibst taxirt zu 160 rthlr. und sind diese Ländereyen von No. 3 bis 10 inclusive sämtlich Landschazpflichtig, eublich 11) 5 Morgen adelich Freylandes in der Pfahl Stette belegen. Gleich wie nun hierzu Terminuß subhastationis auf den 6ten Januar a. f. angeßet worden, so werden die Liebhaber hierdurch eingeladen, sich bemeldeten Tages des Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchsten annehmliche Gebot nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

**Minden.** Ein Hochwürb. Dohmcapitel will in Termino den 14ten Novembris a. c. eine Quantität Bley von 30 bis 40000 Pfunden an den Meistbietenden Morgens um 10 Uhr verkaufen; daher sich die Liebhaber dazu vor der Capitulßtude einzufinden können.

**Minden.** Am 16ten Nov. d. J. soll des Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger Königl. Regierung eine silberne Taschenuhr meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden; Liebhabere können sich also in dem bezielten Termine einzufinden.  
v. Kappard.

**Minden.** Gebrüder Kropf aus Tirol empfehlen sich in dieser zukünftigen Martinimesse mit einem neuen und schönen

Assortiment Engl. und Französischen Galanterie- und Seiden-Waaren, als: mit den neuesten goldenen Herrn und Damensuhretten, goldenen Ringen, Tuchnadeln, Schlüssel und Barloc. Extra feine Stahlwaaren, sonderlich feine Engl. Ketten mit Begwoud und Knöpfe, silbern Schnallen, nebst andern dergleichen Galanterien. Ferner alle Sorten schwarzen, colourten, geblühten Liceretast, und Croisee, alle Sorten in Silber und Gold gestickte, seiden, samten, und Manscheßer, Westen mit Kupfer und Figuren. Breite und schmale engl. Flor, Lignon, Florztücher neuester Mode, feine Schweizermousselin und Messeltücher. Verschiedne seidne und andern gestreifte Hofenzeuge, engl. Chagnet, und dergleichen mehr. Blumen und neueste Pariser weiß und couleurt Vanascha und Blatefedern. Sie versprechen sich vielen Besuch, indem sie die prompteste Bedienung versichern, und die billigsten Preise zu machen sich bemühen werden. Der Laden ist in des Herrn Assessor und Apotheker Weistenberg am Markte seinem Hause.

**Herford.** Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn von 86 und einen halben Scheffel Roggen 25 drei viertel Scheffel Gersten und 121 und ein viertel Scheffel Haber berliner Maas; Ingleichen 94 Scheffel Gersten und 74 Scheffel Haber Herforder Hausmaas ist Terminuß licitationis auf Sonnabend den 12ten Novembris a. c. anberamet; Kauflustige haben sich des Endes gedachten Tages morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewärtigen.

In Gefolge eines Subscripto gewordenen Allerhöchsten Regierungs-Auftrags de dato Minden den 11ten dieses soll ein hieselbst aufgezoogenes Pfand bestehend in einer modernen auf 30 rthlr. taxirten goldenen Uhr mit Gehäuse von Schildpat am 18ten Novbr. a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause gegen gleich baar zuleistenden Bezahlung, meistbietend verkauft

werden, und haben sich alsden die Kauf-  
lustige einzufinden. Herford den 30. Oct.  
1791.

Culemeyer.

**Minden.** Jacob Wilkenbrock et  
Compagnie aus Bremen, stehen diesen  
Markt bey dem Goldschmidt Koch oben  
dem Markte wieder aus, und recommenbiren  
sich mit allerley Sorten Sitz, Cattun, Läu-  
cher, Strümpfe und Mäßen, bitten um ge-  
neigten Zuspruch und versprechen die billig-  
ste Behandlung.

**B**ey dem Gärtner Schulze alhier nahe am  
Fischerthore, sind allerley Sorten gu-  
te echte Obstbäume als Aepfel, Birnen, Kir-  
schen, Pflaumen, wie auch Wallnußbäume  
von 9 bis 10 Fuß hoch; ingleichen doppelte  
Hyacinten das Duzend 12 Ggr.; Tulipanen  
das Duzend 8 Ggr.; Holl. Aurikeln das  
Duzend für 1 Rthlr.; Ableger von aller-  
ley Sorten gefüllte Nelken das Duzend für  
12 Ggr. zu bekommen. Auch sind bey ihm  
schwarze Maulbeerbäume das Stück zu  
8 Ggr. zu haben.

**N**eujahrwünsche, von der schönsten Art,  
sowol in Kupfer gestochene als illumini-  
rte, sind wieder bey Fr. Fobbe an der  
Wibebullen Straße wohlfeil zu haben.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**D**a 3000 Rthlr. in Golde Thorbeck'sche  
Pupillengelder eingegangen sind, so  
sind solche auf gehörige hypothekarische Si-  
cherheit hinweg zu haben, und können  
sich diejenigen die solche entweder ganz oder  
in getheilten Summen ferne weit anleihen  
wollen, entweder bey dem Regierungsscre-  
tario Vessel oder bei dem Vormunde March.  
Commissario Westfing melden.

Minden, den 26. Oct. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preussen, ic.  
v. Armin.

**Bielefeld.** Es sind in hiesigem

gerichtlichen Deposito 161 Rthlr. 13 Ggr.  
8 und einen halben Pf. in Golde zinsbar zu  
belegender Erblichen Pupillengelder vor-  
rätzig; wer solche gegen 4 Procent Zinsen  
und nachzuweisende Hypothekenordnungs-  
mäßige Sicherheit anzuleihen gesonnen ist,  
kann sich deshalb bei dem hiesigen Obervor-  
mundschaftlichen Gericht melden.

den 24. Oct. 1791.

Buddeus.

#### V Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1sten  
Nov. 1791.

|                    |            |
|--------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 lot . D. |
| 4 Semmel           | 9 " " "    |
| 1 Mgr. fein Brod   | 29 " " "   |
| 1 Speisebrod 1 Pf. | 8 " " "    |
| 6 gr. Brod 10 Pf.  | 16 " " "   |

#### Fleisch-Taxe.

|   |              |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes                    | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 schlechteres                              | 1 = 4 "      |
| 1 Schweinefleisch                           | 3 " " "      |
| 1 Kalbfleisch wovon der<br>Brate über 9 Pf. | 2 = 4 "      |
| 1 dito unter 9 Pf.                          | 1 = 4 "      |
| 1 Hammelfleisch bestes                      | 2 " " "      |
| 1 dito schlechteres                         | 1 = 4 "      |

Brodt- und Fleisch-Taxe der  
Stadt Herford pro Nov. 1791.

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| 5 $\frac{1}{2}$ Pf. Grobrodt für | = 6 mgr. pf.   |
| 28 Loth Kleinbrodt               | = 1 mgr. "     |
| 17 $\frac{1}{2}$ Loth Weißbrodt  | = 1 mgr. "     |
| 1 Pfund Rindfleisch das beste    | 2 mgr. 4 pf.   |
| 1 dito das schlechtere           | 2 mgr. 2 pf.   |
| 1 Schweinefleisch                | 3 mgr. 2 pf.   |
| 1 Hammelfleisch das beste        | 2 mgr. 4 pf.   |
| 1 dito das schlechtere           | 2 mgr. pf.     |
| 1 Kalbfleisch das beste          | 2 mgr. 4 pf.   |
| 1 dito das schlechtere           | 1 mgr. 4 bis 6 |

## Ob das viele Trinken über Tische gesund sey?

Von dem Königl. Polnischen Hofrath und Leib-*Arzt* Herrn de Moneta.

### Beschluß.

Daher alles, was diese Eigenschaften schwächt, der natürlichen Verdauung nothwendig hinderlich seyn muß. So also, wenn ich über dem Essen viel kaltes Wasser oder Bier in den Magen giesse, so wirkt das jedesmal folgende Umstände: Es benimmt sogleich dem Magen den Grad der nöthigen Hitze, als wenn ich in einen kochenden Topf kalt Wasser zugiesse; so hört die innere Bewegung gleich auf, das Fett erstarrt, die festen Speisen, Gemüse, Gallerte und alles flüssige, wird eines von dem andern getrennt. 2) Die im kalten Getränke viele enthaltene Luft entbindet sich, und füllt den obern Theil des Magens an, welche bei zunehmender Wärme jemehr ausgebehnet, den Magen aufbläht, das Zwerchfell spannt, und daher kurzen Athem, Schwindel und Ohnmacht verursacht, durch die starke Ausdehnung aber den Magen verhindert, daß er seine Bewegung nicht vollenden, und die stets nöthige Mischung der Speisen fortsetzen kann. 3) Entkräftet das Wasser auch den Verdauungssaft, wie Scheidewasser die Kraft verlieret, das Silber aufzulösen. Daher die Rohigkeiten, der üble Geschmack im Munde; und selbst der abgefonderte Saft, welcher unter dem Namen Chymus weiter in den Darmkanal fortgeschafft wird, ist unausgearbeitet, roh, und kann nicht so viel gute Nahrung dem Körper geben, als der, der auf dem Wege der Natur ohne Hinderniß bereitet wird.

Je zärtlicher nun der Körper ist, daß er diese Hindernisse nicht durch Gegenkraft überwinden kan, desto beschwerlicher sind auch die Zufälle, deren ich schon erwähnt habe; und ich glaube mit Grund, daß die Res-

gel sehr falsch ist, die manche Aerzte geben: daß man nur viel trinken müsse, um die Speisen besser zu verdauen, und das Geblüt zu verdünnen. Die Natur der Sache lehrt hier gerade das Gegentheil: denn so wie ein jeder in einem kochenden Gefäße diese Umstände bemerken kann, so sehe ich nicht ein, warum man dem Wasser in Aufsehung des Magens, eine andre Wirkungsart zuschreiben sollte. Gegen die Einwendung: daß es an nöthiger Feuchtigkeit zur Verdauung fehlen würde, darf man nur die Menge des Speichels betrachten, die während dem Rauens hervorquillt, den häufigen Magensaft, den man gewöhnlich antrifft, und noch die Suppen, die wir über Tische genießen, so fällt dieser Zweifel weg.

Daß es nicht allen schadet, kan auch kein Gegengrund seyn: denn die Stärke der Körper ist nicht bei allen gleich, und doch ist es noch nicht erwiesen, ob die öfteren Verderbnisse der Säfte, die Fieber, Verstopfungen, hysterische und hypochondrische Zufälle nicht Folgen dieser längst unvollkommenen Verdauung sind. Nur das Vorurtheil, daß hierinn nichts Schädliches, hat Aerzte und Nichtärzte verhindert, nur auf die Gedanken zu kommen, daß das viele Trinken über dem Essen, Ursache einer üblen Verdauung sey.

Durch dergleichen Betrachtungen habe ich mich völlig von der Wahrheit dieses meines Satzes überzeugt: ich habe daher an mir, und nachher an andern genaue Prüfungen angestellt, und allezeit gefunden, daß ich mich in diesen Vernunftschlüssen nicht geirrt. Da ich mit diesem Uebel schon gut bez-

Kannt war, traf sich auch in einer Gesellschaft, daß ein Officier, ein Mann noch nicht 30 Jahr alt, der sonst gesund und stark zu seyn schien, auch über Tische ohnmächtig wurde, daß man ihn in ein andres Zimmer bringen mußte; ich hatte wahrgenommen, daß, ehe ihm solches begegnet, er zwei grosse Gläser Bier ausgetrunken, die wohl zusammen 3 Pfund ausmachen mochten. Die Frau weinte und klagte mir, daß ihm solches oft über dem Essen begegnet, und daß die Nachbarn gesagt hätten, es sey das innerliche Wdiewesen; ich tröstete sie über diesen Umstand, verordnete ihm zuerst Magentropfen, und da er sich das Trinken über Tische abgewöhnt, hat er diesen Zufall niemals mehr gehabt.

Unter so auffallenden Kranken traf ich auch eine Dame, die der täglichen Unpäßlichkeit wegen, so sie nach dem Essen befiel, zu dem weiland berühmten Herrn Baron Swieten reisete, um sich Raths zu erholen; auch seine Verordnungen halfen ihr nichts. Da ich ihr das Trinken über Tische untersagte, wurde sie ganz gesund und wußte von keiner Schwachheit mehr. Es wäre zu weitläufig, hier mehrere Beispiele anzuführen, da sich selbige täglich trafen, und auch jeder, der nicht Arzt ist, in ähnlichen Fällen sich selbst helfen kann, zumal da keine Gefahr hiermit verbunden. Desto eher wird alle Welt erfahren, daß ich die reine Wahrheit sage, da die Erfahrung für mich selbst aller Orten reden wird.

Man wird mir vermuthlich den Einwurf machen, daß ich durch solche Einschränkung, einen grossen Theil des gesellschaftlichen Vergnügens sühre; solchen muß ich zum Trost sagen, daß ich einige wenige Gläser Wein nicht mit darunter rechne, und also bleibt die Heiterkeit der Gesellschaft ungestört; die aber durchaus auch im Bier ihr Vergnügen finden, denen wird es auch nicht sehr schwer werden, ihre Bierstunde bis um 4 Uhr Nachmittags zu verlegen, da sie dann mit mehr Ruhe und weniger Noththeil der Gesundheit leicht das ersehen können, was sie versäumet haben. Auch können sich solche Leute erlauben, bald vor dem Essen ein Glas Bier zu trinken, wenn sie befürchten, daß sie für Durst nicht 2 Stunden nach dem Essen würden ausdauern können. Und da nun dieses lediglich von der Ueberzeugung eines jeden abhängt, so mag auch er erwägen: ob es leichter sey, eine schädliche Gewohnheit sich abzugewöhnen? oder: ob es erträglicher sey, alle die vorherührte Unbequemlichkeiten länger zu erdulden? die Freiheit des Willens bleibt dennoch jedem eigen.

Ich habe diese meine Gedanken in der Gazette salutarie de Bouillon 1778 mitgetheilt, welche auch in einigen Wochenblättern als eine nützliche Tischregel nachher sind angeführt worden, doch ohne meiner dabei zu erwähnen, indessen ist meine Absicht doch dabei erfüllt, so bald das Publikum einigen Nutzen daraus zieht.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 14. Novbr. 1791.

## I Citationes Edictales.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Friederich August Holle unterm heutigen Tage der Concurß eröffnet worden, da sich derselbe außer Stande befindet seine Creditores zu befriedigen, und auf das beneficium cessionis honorum provociret hat. Wir laden daher alle diejenigen, welche an die Grundstücke das Waarenlager und das übrige Vermögen des Kaufmann Holle oder an dessen Person aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vor, in dem zu Anmeldung und Rechtfertigung ihrer Forderungen bezielten Termin, Dienstags den 22. November dieses Jahres persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und sich über ihre Forderungen ad Protocollum vernehmen zu lassen, woben ihnen aufgegeben wird, wenigstens 4 Wochen vor dem Termin ihre Forderungen dem hiesigen Gericht anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente und zum Beweise dienende Schriften originaliter und kopyslich beizufügen. Diejenigen welche sich weder vor noch in dem bezielten Termine melden, ha-

ben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen an die Concurß-Masse werden präcludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. In diesem anstehenden Liquidations-Termine haben sich zugleich sämtliche Creditores zu erklären, ob sie den bestellten Interims-Curatorem Hrn. Justiz-Commissarium Müller in Minden in dieser Qualität ferner beybehalten, oder welches andere Subject sie dazu bestellt wissen wollen, wiedrigenfalls der erstere als beständiger Curator bestätigt werden soll. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Friederich August Holle etwas an Gelde, Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das geringste davon zu verahsfolgen, sondern solches vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gericht sofort getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositem hieselbst abzuliefern; mit der beygefügten Warnung daß wenn dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird; wenn aber der Inhaber solcher Gelde oder Sachen, dieselben verschweigen und zurückhalten sollte,

er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation zu Bremen Minden und hier auf dem Rathhause affigirt, in die Lippstädter-Zeitungen zu dreymahlen, und in die Mindenschen Anzeigen zu sechs malen inserirt, und mit Stadtsiegel und gewöhnlicher Unterschrift versehen worden. den 7. Aug. 1791.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.  
Consbuch.

### Amt Ravensberg. Ueber

das Vermögen des Heuerlings Johan Wilhelm Wolcke in Loxten ist der Concurß eröffnet, und zur Angabe der Forderungen seiner Gläubiger Terminus auf den 23ten Novbr. beziehet. Gedachte Gläubiger werden daher hiemit öffentlich und bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, alsdenn ihre Forderungen anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

### II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Auf Befehl hochpreißl. Landes-Regierung sollen nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Krieges- und Domainen auch Steuer-Rath v. Pestel hinterlassene Immobilien öffentlich verkauft werden, nemlich: 1.) Das sub Nro. 621 an dem Rampe belegene 73 Fuß in die Länge und 36 Fuß in die Breite haltende mit der Brangerechtigkeit versehene und sonst überall wohl eingerichtete Wohnhaus, worin sich unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine Gesinde Stube, 2 gebalkte und ein gewölbter Keller, ferner im 2ten Stockwerk, 2 Säle, 3 Stuben, 2 Kammern und über denselben ein beschossener Boden, an beiden Seiten 2 mit den Nachbarn gemeinschaftliche Dach-Kennnen, sodann hinten ein Hofraum, und daneben eine Küche und Waschkhaus, desgleichen, ein Schwein und Hühner Stall; ferner ein mit 60 Stüek Obstbäumen bepflanzter Garten, und kleines Gartenhaus, und et-

ne mit Stallungen, Kammer und Boden versehene Scheune am Greisenbruche befinden, auch ein Hudetheil für 2 Kühe sub. Nro. 228 auf dem Kuthorschen Bruche, der nach der Abtretung 2 Minder Morgen enthält und zur Wiefe genutzt wird, dazu gehöret, so insgesamt zu 3608 rthl. 6 ggr. gewürdiget worden. Es müssen aber außer sonstigen gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten von dem Hause jährlich 16 Ggr. Kirchen- und das hergebrachte Nachtwächter Geld, auch von dem Hudetheil 6 Ggr. 8 pf. Viehschatz entrichtet werden; wobei noch zu bemerken ist, daß das in des Nachbars Haupt Hofraum sich samlende Wasser in dem von Pestelschen Hofplatz sich ergießet, welche Servitut aber von dem verstorbenen Eigenthümer freitig gemacht ist, auch soll eine Art von Goseuthür an der Meierschen Seite zu dem Hause gehören. 2) Ein nahe vor dem Fischerthore befindlicher nach der Abtretung 16 Achel oder 2 Morgen haltender Garten, mit einer großen Einfahrts-Thür und 2 steinern Pfeilern, einem Lusthause, grünen Laube, steinern Tisch und 108 Stück Obstbäumen versehen, so zusammen auf 952 rthl. 18 Ggr. gewürdiget worden, und wovon jährlich 10 Ggr. 8 pf. Landschatz und 20 Ggr. an das Martini Capitul entrichtet werden müssen. Die Liebhabere können zum Ankauf dieser Immobilien sich in Terminis den 12. August den 14. October und den 16. Decbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorgängiger Einwilligung Hochpreißl. Regierung den Zuschlag gewärtigen, auch vorher jedesmal den Anschlag bei dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequens-Buche nicht ersichtliche real Ansprüche an vorgedachten Parcelen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre anmaasslichen Gerechtfame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigen-



fals sie damit präclubirt, und gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Die Erben des verstorbenen Zimmer- und Mühlen-Meister Kloht zu Rutenhausen sind gewillet zu ihrer Auseinanderetzung nachstehende Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als 1. das allhier im Greifenbruch sub Nr. 640. b) belegene mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten beschwerte Wohnhaus worin sich 3 Stuben, 5 Cammern, 3 Kischen, ferner hinter demselben einen Hoffplatz und Stallung befinden nebst einem Hundethail von 6 Rähnen auf dem Marienthorschen Bruche nahe bey der Poggenmühle an des Bürger Mensings Hundethail belegen, so 4 und einen halben Morgen groß, und welches insgesamt zu 945 Rthlr. taxirt worden, wobey nachrichtlich angezeigt wird, daß die Weeser Schlachten, so weit der Hundethail grenzet, unterhalten, und vom künftigen Käufer mit übernommen werden müssen. 2. Ein nahe bey diesem Hundethail auf vorgedachtem Bruche belegenss Revier von 5 Morgen, welches zum Theil als Wiesen zum Theil als Feldland genühet werden kann; jedoch aber auch das Daus der Schlachtunge auf sich hat, ist taxirt zu 400 Rthlr. 3. Noch ein District eben dasselbst von 4 und 3 Viertel Morgen welches von nemlicher Qualität wie der vorsehende Platz und mit eben der Weeser Schlachtung onerirt sonst aber zu 380 Rthlr. gewürdiget ist; endlich 4. die am Balsartsteiche belegene Dehl- Mehl- Graupen und Windmühle samt dazu gehdrigen Gebäuden, und einen gleichfalls zur Weeser Schlachtung verpflichteten District auf dem Marienthorschen Bruche nahe an der Mühle die so genannnte Tobben von 7 Morgen groß welches insgesamt zu 1359 Rthlr. 6 ggr. gewürdiget worden, und wovon jährlich für den durch des Schwiers Wiese geleiteten Wasser-Canal 1 Rthlr. 12 mgr. ferner von

dem künftigen Eigenthümer die Consumtions- Accise und ein Fixum für den Schellegersten-Debit entrichtet werden muß, sonst aber hat der Mühlen- Besizer noch die Befugniß auf den oberhalb der Dehlmühle an des Schwiers Wiese liegenden grünen Ager sein Vieh mit denen Marienthorschen Huder- Interessenten gemeinschaftlich zu hüten. Die Liebhaber zu vor specificirten Grundstücken können sich also in Terminis den 5. Oct., 12. Nov. und 17. Dec. a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche an diesen Immobilien etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtigkeiten zu haben vermeynen vorgeladen, in den angesetzten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen, wiedrigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, und gegen den Käufer und künftigen Besizer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es ist zu nochmaliger Feilbietung des dem Becker Friedrich Wiesen gehdrigen auf dem Rampe sub No. 704 belegenen Wohn- und Brauhauses, samt dazu gehdrigen Hundethail und wofür zuletzt 765 rthlr. geboten worden, Terminus licitationis auf den 19. Decbr. a. c. angesetzt in welchen sich die Liebhaber des Vormittags auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

**Minden.** Die Frau Senatorin Brauns alhier, ist gesonnen, ihre bekante Handlung niederzulegen, und wann anders sich Liebhaber und Käufer finden, welche nach Maassgabe der vortreflichen Lage dieses Hauses, und der so lange Jahre her, im besten Ruf und größten Credit von sel. Hrn. Johann Daniel Brauns gestandene Handlung solche bezahlen, auf Ostern des nächst-

Tommen den 1792ten Jahrs, dem zeitigen Käufer überzutragen und abzutreten, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Was nun unter diesem Verkauf und Abtretung solcher, nebst dem Hause, die Bedingungen betreffen, davon können resp. Liebhaber bei gedachter Frau Senatorin Brauns völlige Auskunft erhalten, jedoch wird ersucht sich vor Ablauf dieses Jahrs zu melden, indem gegen solche Zeit, auf eine oder andere Art mit diesem Hause und Handlung alles arrangirt werden muß.

**Minden.** Casselsche neue Sorten Blumtpfe zu Jacintzen, Leucocyen, Melck'n, Reseda, und Basilicum, in Vallécouleur auch mit Malheren gezieret nebst Unterschalen; Auch in dito Farbe, und gemahlte Teller, Beckens, Schalen, Kumpen, auch Thee- und Caffeeschirr, wird während der Marktzeit in Ludwig Klops Hause zu billigen Preisen im Ganzen auch einzeln verkauft. Auswärtige Blumenfreunde können zu allen Zeiten benannte Sorten Blumentöpfe hieselbst zu Kaufe finden, und dieselben sich an Madam Clausen zu adressiren die Güte haben wollen.

**Amte Limberg.** Auf Requisition des Königl. Amte Enger, wird hierdurch beandt gemacht, daß die Vormünder der von dem verstorbenen Camerario Rosenbaum eingesetzten Erbin nachgesucht, daß der derselben zustehende contribuablen Wöningische Hof Nr. 33. Bauerisch. Einzigloh, möge öffentlich zum Verkauf ausgetohten werden. Zu diesem Colonat gehdret ein Wohnhaus, so zu 200 Rthlr. gewürdiget, ein Garten von 1 Scheffelsaat 2 Spint, 32 Scheffelsaat 3 Spint 2 und einen halben Becher zehntbaren Landes, eine bey Ahle belegene Wiese, von 11 Sch. fellsaat 2 Spint 1 Becher, Gehölz, 1 Spint 2 Becher, ein Brunne, ein Frauensch. Kirchenstand und eine Röhregrube. Die Stette ist contribuabel und Zehrentpflichtig, und betra-

gen die darvon zu entrichtende Lasten, 28 Rthlr. 25 gr. 6 pf. nach deren Abgang und unter Rücksicht auf den Zehnten, welcher von den Ländereyen geht, ist selbige zu 1416 Rthlr. 30 gr. 2 pf. durch vereidete Aestimatoren gewürdiget. Zum Verkauf der Stette ist Terminus auf den 5ten Decbr. Morgens 11 Uhr an der Gerichtsstube zu Bünde, bezielt. Lusttragende Käufer werden deshalb aufgefordert, sich gedachten Tages bey dem Verkauf der Stette zu melden, und haben selbige nach erfolgter Erklärung des Vormundschäftlichen Gerichts, gegen das beste Geboth, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden diejenigen, welche an der vorgeschriebenen Stette Anspruch zu haben vermeinen, aufzufordere, sich bey Straff ewigen Stillschweigen, des gedachten Tages zu melden.

**Amte Ravensberg.** Die Erben des ohnlängst in Halle verstorbenen Kochs Hagemann sind entschlossen, das auf sie vererbte in Halle hinterm Kirchhofe in der Rosenstraße belegene Wohnhaus bestbietend, jedoch freywillig, subhastiren zu lassen. Da nun dazu Terminus auf den 5ten Decbr. dieses Jahres angesetzt worden; so werden Kauflustige hiedurch geladen, alsdann Morgens 10 Uhr zu Vorgholzhausen an bekandter Gerichtsstelle zu erscheinen, annehmlich zu bietben, und hat Vestbietender nach vorgängiger Erklärung der Hagemannschen Erben des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachtem Hause ein dingliches Recht zu haben vermeinen solten, hiedurch vorgeladen, welches in dem anstehenden Subhastations-Termin anzumelden und gehdrig nachzuweisen, sonst sie damit werden abgewiesen werden.

**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen** 1c.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Lengerich Pauserschaft Handrup belegene und dem Gaste

wirkt Verend Rönig zu Schepssdorff zu-  
stehende Wohnung nebst allen Pertinenzen  
und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht  
und nach Abzug der darauf hastenden Lasten  
auf 2968 Fl. holländ. gewäriget worden;  
wie solches aus dem in der Lingenischen Re-  
gierungs-Registratur und bey dem Min-  
denschen Adress-Comtoir befindlichen Taxa-  
tions-Schein mit mehrerem zu ersehen ist.  
Wann nun die darauf gerichtlich versicher-  
ten Gläubiger um die Subhastation dieser  
Wohnung allerunterthänigst angehalten,  
Wir auch diesem Gesuch statt gegeben ha-  
ben; so subhastiren und stellen Wir zu je-  
dermanns feilen Kauf obgedachte Rönigs-  
sche Wohnung nebst allen derselben Pertin-  
enzen, Recht und Gerechtigkeit, wie  
solche in der Taxe mit mehreren beschrieben,  
mit der taxirten Summa der 2968 Flor.  
holländ. Citiren und laden auch diejenigen,  
so belieben haben möchten, dieselbe im Gan-  
zen mit Zubehör oder Stückweise zu ver-  
kaufen auf den 24ten Merz 1792 und zwar  
peremptorie, daß dieselben in dem angelezten  
Termino des Morgens um 10 Uhr im Dorfe  
Lengerich in des Gastwirts Wöllers Hause  
vor Unserm dazu deputirten Regierungs-  
Assistenz-Rath Schmidt erscheinen, in  
Handlung treten, den Kauf schließen, oder  
gewarten sollen, daß in solchem Termino  
die mehrgedachte Wohnung dem Meistbie-  
tenden zugeschlagen, und nachmals Nie-  
mand mit einem weitem Geboth gehöret  
werden soll. Uebrigens werden zugleich  
alle diejenigen, welche an obgedachte Woh-  
nung ein dingliches Recht ex quocunque ca-  
pite zu haben vermeinen, hierdurch sub  
præjudicio verabladet, solches a dato bin-  
nen 12 Wochen präklusivischer Frist und  
spätestens in Termino subhastationis den  
24ten Merz 1792 ad Acta anzugeben und  
zu liquidiren, auch ihre Rechte und An-  
sprüche rechtlicher Art nach zu verificiren  
und in casu insufficientiä mit denen Neben-  
Creditoren super prioritäte ad protocollum  
zu verfahren und demnachst rechtliches Er-

kenntniß und locum in dem abzufassenden  
Prioritäts-Urtel zu gewärtigen, Diejeni-  
gen aber, welche ihre Forderungen und  
Ansprüche in præfiro Termino nicht ange-  
geben, noch gehdrig justificiret, haben zu  
erwarten, daß sie damit nicht weiter ge-  
höret, von den zu subhastirenden Grund-  
stücken abgewiesen und ihnen gegen die  
Käufer, sowohl, als diejenigen Gläubiger,  
unter welche die aufkommenden Kaufgel-  
der vertheilet werden, ein ewiges Stills-  
schweigen auferleget werden soll. Urkund-  
lich unter Unserer Tecklenburg Lingenischen  
größeren Regierungs-Inselgel und Unters-  
schrift. So geschehen und gegeben Lingen  
den 17ten October 1791.

An statt und von wegen ic.

Müller.

**Rinteln.** Ueber auf der Mitters-  
straße bei dem Sattler Hölbe ist ein vertab-  
ler Russischer Reise- und Schlafwagen, in-  
wendig mit rothen Luchten ausgeschlagen  
und einer ledernen Bettsack versehen, für  
den geringen Preis von 4 Roud'or zu ver-  
kaufen.

### III Sachen, zu verpachten.

Es soll die Echerenschleiferei im Fürst-  
enthum Minden und der Stadt Min-  
den von Trinitatis 1791 an, auf anderweite  
6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wo-  
zu der Termin auf den 22. dies. hierdurch an-  
gesetzt wird. Die Pachtlustige haben sich  
daher in diesem Termin Vormittags um  
10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-  
kammer einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen,  
und zu gewärtigen, daß dem Meistbieten-  
den die Pacht gegen nachzuweisende Sicher-  
heit oder annehmliche Bürgschaft mit Vor-  
behalt Königl. allergnädigster Approbation  
zugeschlagen werden wird. Sign. Minden  
den 1sten Novbr. 1791.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Cammer.

v. Breitenbach. Haß. v. Nordensflicht,  
v. Schöck.

## Etwas über die Beurtheilung unserer Nebenmenschen.

So leicht es beim ersten Anblick scheint, andre außer uns oder deren Handlungen beurtheilen zu können, so leicht wird man doch auch bei nur geringem Nachdenken finden daß dem nicht also sey, daß vielmehr nichts schwerer ist, als ein richtiges Urtheil über jemanden zu fällen, und daß dazu außer einem grossen Grade von Menschenkenntniß im allgemeinen, durchaus auch Kenntniß von der Lage und den Verhältnissen desjenigen erfordert wird, den man beurtheilen will. Gemeinlich beurtheilen wir andere nach uns selbst; und das Resultat unsrer Beurtheilungen wird denn nie richtig seyn, da es aus dem Grunde auf falschen Voraussetzungen gebauet ist, weil äusserst selten nur jemand außer sich noch einen Menschen finden wird, der mit ihm in gleicher Lage, Verbindungen und Verhältnissen steht, und deshalb mit ihm einerlei Triebfedern zum Handeln hat. Verbindungen überhaupt, und Verhältnisse, nöthigen oft jemanden, seine Handlungen nach einem gewissen Maßstabe zu bestimmen, den nur wenige bemerken und bemerken können, und der daher Gelegenheit giebt, daß ein unrichtiges Urtheil über ihn gefällt wird. Je weiter man eben deswegen von jemanden, der Lage oder dem Stande nach, entfernt ist, und je weniger man eben dadurch Gelegenheit hat, von seinen nähern Umständen unterrichtet zu seyn, desto schwerer wird, auch bei der besten Menschenkenntniß im allgemeinen, doch die Beurtheilung dieses einzelnen Menschen und seiner Handlungen seyn. Daß hier nur von guten Handlungen die Rede sey, und daß es für wirklich schlechte Handlungen, als solche betrachtet, keine Entschuldigungen giebt; bedarf wohl nicht erst erinnert zu werden; daß man aber auch bei guten und in Rücksicht auf andere an sich ganz gleichgültige Handlungen Gefahr läuft, falsch beurtheilt

zu werden, ist gleichfalls eine Wahrheit, von der man, wenn's beliebt, täglich Erfahrungen machen kann. Zerbricht sich doch mancher den Kopf weidlich darüber, warum dieser oder jener eine sehr annehmliche Bedienung ausschlug, und schilt ihn, weil er keine Gründe dafür finden kann; einen Thor, dem keine Bedienung gut genug sei und der deshalb verdiene nie befördert zu werden. Und doch bin ich überzeugt, daß er ganz anders geurtheilt haben würde, hätte er gewußt, daß jener Mann deshalb den Dienst ausschlug, weil er bei genauer Prüfung seiner selbst zu seinem eigenen Nachtheil nicht fähig fand, oder weil er etwa schon im voraus sah, daß er mit seinen Mitarbeitern, die andere Grundsätze, wie die seinigen, hegten, in Uneinigkeit gerathen, und alsdenn das Ganze nur darunter leiden würde. So gibts noch tausend Fälle diesem ähnlich; und es ist daher, besonders bei dem immer mehr aus der Mode kommenden Grundsatze: alle Dinge zum Besten zu kehren, in der That sehr schwer, das Wahre vom Falschen in der Beurtheilung anderer über ihre Nebenmenschen unterscheiden zu können. Wäre jener Grundsatz: von jeder Sache und jeder Handlung die beste Seite aufzufuchen, noch einer der jetzt modischen, so würde niemanden aus der jetzt modischen, so würde niemanden aus der jetzt modischen geschehenen Beurtheilung seiner selbst oder seiner Handlungen Nachtheil entspringen, weil ein gutes Urtheil nie schaden kann, wenn's auch von jemanden herrührte, der eben nicht in der Lage war, ein richtiges Urtheil fällen zu können. Wie schädlich aber falsche, oberflächlich und schief gefällte Urtheile allemal dem sind, den sie betreffen, das, glaub ich, bedarf wohl eben so wenig eines Beweises, wie das, daß ein falsches Urtheil eben dadurch erst recht schädlich wird, weil gewöhnlich niemand es für sich behält, sondern liebslos es ohne Unterlaß andern mittheilt, es

ihnen gleichsam als ein Evangelium anpreiset, und sie dadurch zu ähnlichen Bemerkungen und Beurtheilungen verleitet.

Will man nun gleich dies auch nicht als Wirkungen von Bosheit und als Beweis eines schwarzen Characters ansehen, so artet doch ein schlechtes Urtheil von jemand über uns gefällt und andern mitgetheilt — wärs auch über eine Sache oder Handlung, die wir zu beurtheilen nicht verstehn — immer in Verläumdung aus; in Verläumdung und Ehrenschänderen, die dem Verläumdeten wenigstens vor der Hand gewiß nachtheilig ist, und um desto nachtheiliger ihm wird, je weiter sein Stand vom Stande desjenigen entfernt ist, gegen den er verläumdet wurde. Mit einer kleinen Abweichung komme ich hier wieder auf den obigen Satz zurück: daß, je größer der Mann ist, gegen welchen andre geringere beurtheilt werden, desto schwerer es ihm auch sey, Verleumdung von Wahrheit zu unterscheiden, weil der Abstand zwischen dem sogenannten grossen und dem geringen Mann in der Welt viel zu beträchtlich ist, als daß ersterer die Lage des letztern sich lebhaft denken könnte.

Wären diese grossen Männer nur im Stande sich einige Augenblicke lebhaft in die Lage eines geringeren Menschen zu denken; so würden sie gewiß oft ohne Nachdenken einsehen können, ob das Urtheil, das jemand von andern gegen sie fällt, Wahrheit sey, oder Verläumdung; so würde oft der niedrige Schmeichler mit seinen Verläumdungen, denen er zierlich einen andern Stempel aufzusetzen weiß, beschämt zurücke gewiesen werden. Solche Zeiten aber werden und können nie kommen, so lange Grobheit nur mit Grobheit umgehen, so lange eine Art von Stolz der Grobheit gegen die Geringeren den Stand der letztern vom Stande der erstern entfernt hält, und so langeman in den Köpfen mancher noch jenen ungereimten Grundsatz findet: daß die niedern Stände, der Stand

der Bürger und Bauern entbehrlich seyn sollen. Es ist wahrlich bemerkenswerth, daß dieser Satz noch immerfort seine Vertheidiger, oder vielmehr nur seine Nachbeter, findet, da doch tägliche Erfahrung lehret, daß in der Welt kein Stand den andern entbehren kann, daß aber, wenn durchaus einer entbehret werden sollte, der Stand der geringern Leute doch gewiß der unentbehrlichste seyn würde.

Ein Mittel, sich den Beurtheilungen anderer, und eben dadurch auch den Verleumdungen zu entziehen, giebt es, so viel ich weiß, nicht, so lange es vielen Menschen noch dergestalt an reellen Beschäftigungen fehlt, daß sie die edle Zeit nicht besser anzuwenden wissen, als indem sie ihren lieben Nebenmenschen, wie man zu sagen pflegt, durch die Hechel ziehen. Traurig ist's für jeden, dem das wahre Wohl der Welt am Herzen liegt, zu beobachten, daß hier die Klasse der Vornehmen der niedern Klasse an den mehrsten Orten mit einem so verabscheuungswürdigen Beispiel vorgeht. Wer da weiß wie oft Diensthofen und Untergebene in dem ihnen leicht zu verzeihenden Wahne stehen, daß als les, was ihre Herrschaft und ihre Vorgesetzten sich erlauben, auch im allgemeinen erlaubt und gut sey; der dies weiß, wird es ihnen schwerlich verdenken, wenn sie unter sich gleichfalls schon anfangen, sich und ihres gleichen, — auch wohl nach advenant höhere — zu beurtheilen, da sie dies von der gnädigen Herrschaft, welche sich nicht entbrach in ihrer Gegenwart über Abwesende zu witzeln und sie zu verleumben, gelernt haben. Auf diesem Wege wird das Uebel immer weiter um sich greifend, immer ärger, und man thut in der That nicht zu viel, wenn man geradezu behauptet, daß es sogar schon Gesellschaften giebt, die per directum und per indirectum, wie der Lateiner es nennt, sich bloß zum Witzeln und zum Criticisteln über die Handlungen ihrer Nebenmenschen versammeln. Alles aus dem Orte und der um

siegenden Gegend, vom Fürsten bis zum Bettler, von der Königsstochter bis zur Diebsmagd muß zum Zeitvertreib der werthen Compagnie der Gegenstand witziger Anmerkungen sein und Materie zu falschen Beurtheilungen hergeben; und selbst den witzelnden Mitgliedern eines solchen unmoralischen Klubs fällt es nicht einmal ein, daß auch diejenigen aus ihrer Mitte selbst die Revue passieren müssen, die einmal das Geschick haben, eine Session zu versäumen. Denn alt ist die Wahrheit und bewährt, daß der, der da wissen will, was man von ihm in seiner Abwesenheit sagt, nur Acht geben darf, was von andern in seiner Gegenwart gesagt wird. Jedoch eben darin, daß diese Geißel, diese Plage mancher sonst guten Stadt, sich so weit ausbreitet, daß sie niemandes schonert, — eben darin liegt schon eine große Veruhigung für den vernünftig denkenden, der etwa einmal von ihr heimgesucht wird. Aber er versuche es ja nicht, dieser Züchtigung ganz entgehen zu wollen; denn grade der, welcher am meisten daran arbeitet, sich den Beurtheilungen andrer zu entziehen, wird grade am geschwindesten alle Zungen gegen sich in

Bewegung bringen. Man thut daher am vernünftigsten, wenn man sich taub und blind für dergleichen Beurtheilungen stellt, und sie geduldig über sich ergehen läßt, wären sie auch so hart, daß dadurch mehr als alles, die Ehre geraubt würde. Denn dem, der das Bewußtsein seiner Rechtschaffenheit und dessen, daß er so gehandelt habe, wie er den Umständen nach handeln mußte und wie er es vor der vernünftigen Welt verantworten kann, mit sich herumträgt; dem, der keiner schlechten Handlungen sich bewußt ist, — dem können im Grunde auch schiefe und vorsätzlich oder zufällig falsche Urtheile an seiner inneren Würde nicht leicht und nie schaden, wenn er nur genug kalten Blutes hat, um sie geduldig anzuhören und bei sich selbst versichert zu seyn, daß er in den Augen der Edeln keiner Rechtfertigung bedarf, in den Augen der — übrigen aber allein durch die Zeit gerechtfertigt werden wird, wenn man nicht vornehmlich die Augen und Ohren gegen das verschließt, was seine Rechtfertigung hinlänglich beweiset. Ein jeder bete um dieses kalte Blut; es ist eine große Gabe des Himmels.

U. U.

### Anekdoten von Giardini.

Der berühmte Violinist Giardini erzählte dem D. Burney folgende Anekdote, die ihn selbst betraf.

Er kam jung nach Rom, und nachher nach Neapel, wo er eine Stelle unter den Ripienspielern in dem Opernorchester erhielt. Hier pflegte er, was er spielte, zu verändern und zu verzieren, welches ein guter Ripienspieler freilich nie thun sollte. Dennoch, sagte G., erlangte ich durch meine unzeitige Weisheit großen Ruf bei den Unwissenden. Allein eines Abends kam Tomelli in das Opernorchester, als eine von seinen Opern aufgeführt wurde. Er setzte sich dicht bei mir hin, und nun

glaubte ich, dem Kapellmeister eine Probe meines Geschmacks und fertigen Vortrags geben zu müssen. In dem Vorspiele zu der ersten Arie, welche im rührenden Stil geschrieben war, ließ ich also meinen Fingern und meiner Einbildungskraft freien Lauf, dafür belohnte mich auch der Kapellmeister mit einer — recht derben Maultschecke; dies war, setzte G. bei seiner Erzählung hinzu, die beste Lehre, die ich je in meinem Leben von einem großen Meister erhielt. Tomelli war jedoch nachher immer sehr gütig gegen mich, nur auf eine andere Art.

Druckfehler. Bey der Herforder Lare im vorigen St. d. Aus. lese man 5 und ein halb Pfund Grobbrodt für 3 Mgr. stat 6 Mgr.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 21. Novbr. 1791.

## I. Publicandum.

Da die Exportation und Vorkauferei der Hasenfelle der einländischen Hutfabrikation äusserst nachtheilig ist, und fortwährend Klagen geführt werden; so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich der Ausfuhr, oder eines Vor-, oder Aufkaufs der Hasenfelle zu Schulden kommen lassen, mit der Confiscation der Felle und noch überdem mit einer Geldstrafe von einem Thaler für jedes Stück, bei Unvermögenheit aber am Leibe bestraft werden sollen. Gegeben Minden den 4ten Novbr. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Hass. Schloebach. v. Ischoff.

## II Citations Edictales.

Befehl Gegenbuchs hochl. Minden Ravensbergischen Gewerkschaft hat der Geheime Rath Bonorden unterm 13ten Sept. 1743 sechs Ruxen, und unter eben dem Dato der Kriegsrath Wischnüller zum Rothenshofe eine Ruxe zugewehret erhalten. Letzterer ist auch in der Folge rechtmäßiger Besitzer der Bonordenschen Ruxen geworden. Dessen Successor in thoro Hr. Krieges und Domainenrath Meyer hat sich nach der Zeit in dem Besitze dieser sieben Ruxen befunden und hat, weil seine Erwerbungsdocumente

bei Gelegenheit, als in Anno 1771 der Rothenshoff abbrannte, verlohren gegangen seyn sollen, zu Berichtigung seines tituli im Gegenbuche, auf Edictalcitation aller derjenigen angetragen, welche an erwähnten sieben Ruxen einen Anspruch irgend einer Art machen zu können berechtigt zu seyn glauben. Es werden daher alle und jede Realpräsentanten hiemit aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche an diesen sieben Ruxen binnen neun Wochen und spätestens in Termino den 2ten Febr. 1792sten Jahres bei dem Bergsamte anzumelden und nachzuweisen, im Ausbleibungs-falle aber haben sie zu gewärtigen, daß sie mit allen Realansprüchen auf diese Ruxen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der titulus possessionis für berichtigt angenommen werden soll. Sign. Minden den 17ten Novbr. 1791.

Königl. Preussl. priv. Minden Ravensbergisches Bergamt.  
Stube. Wideking.

Amte Limberg. Der Besitzer der Königl. eigenbehdrigen Stette Nr. 1. zu Böttchinghausen Carl Brinkmeyer hat auf Zusammen-Berufung derjenigen, welche an ihn, oder sein Colonat was zu fordern haben angetragen. Dieserhalb werden alle und jede, welche an den Brinkmeyer For-

A a

derung zu haben verneinen, aufgefördert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 13. December a. c. zu Hände an der Gerichts- stube anzugeben, durch in Händen habende Schriften oder sonst gebührend zu bescheinigen. Diejenigen, welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Forderungen abgewiesen werden.

**Amte Ravensberg.** Der Heu- erling Johann Arend Sticker in der Bauer- schaft Eggeberg hat zu Befriedigung seiner Gläubiger sein Vermögen abgetreten, wes- halb alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, ver- mittelst dieses vorgeladen werden, selbige in Termino den 7ten Decembre, dieses Jahres Morgens früh 8 Uhr alhier am Amte anzu- melden und liquide zu stellen; und zwar unter der Warnung, daß sie sich alsdann nicht Meldende von der Massa ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwie- sen werden sollen.

### Amte Sparenb. Werther.

Da von Seiten des Coloni Overbeck bey Werther angehalten worden, sämtliche Cre- ditores, behuf der verlangten terminlichen Zahlung, vorzuladen, und darnach Ter- minus eius für alle zur Angabe der vor- handenen Ausforderungen mit den dazu nöthigen Beweismitteln auf den 14. Januar 1792 zu Bielefeld am Gerichtshause derges- talt angesehen worden, daß die Ausblei- bende der sich meldenden Gläubigern nach- gefehet werden sollen; so wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht.

**Bielefeld.** Alle diejenigen unbe- kantten Gläubiger und Reals-Prätendenten, welche an dem in hiesiger Stadt sub no. 144 belagerten und von dem hiesigen Maurer- meister Friedrich Wilhelm Rediger aus der Redigerschen Verlassenschaft für die Sum- me von 407 Rthlr. in Golde meistbietend- erstandenen Hause Forderungen und Reals-

Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst und bey dem Stadtgericht zu Ver- lin affigirten, auch den Mindenschen wö- chentlichen Anzeigen so wie der Berlinischen Hofzeitung widerholentlich inserirten Edi- ctal- Citation verabladet, solche ihre etwa habende Forderungen und Reals-Ansprüche inner halb 9 Wochen und zwar längstens in Termino den 23. Januar 1792 bey hiesi- gem Stadtgericht anzumelden und gehdrig nachzuweisen. Da auch auf diesem Hause für den hieselbst verstorbenen Rabbiner Marcus Levi, dessen Wittwe nach seinem Ableben nach Großpolen gezogen ist, eine Forderung von 300 Rthlr., welche derselbe dem Bürger Wehmeier bey der ihm auf 20 Jahre geschehenen Vermietung des Haus- ses sub pacto de non interim alienando vora- geliehen im Hypothequen- Buche eingetra- gen findet, und nach behaupteter Bezah- lung das Capital ungelöschet geblieben ist; so werden des Endes die Erben des gedach- ten Marcus Levi, wovon sich ein Sohn noch in Groß- Polen aufhalten soll, wie auch deren etwaige Cessionarii und Briefse- Inhaber zur Angabe und Nachweisung ih- rer Forderung auf den vorerwähnten Ter- min vorgeladen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die sich Johann nicht meldenden Gläubiger nach ihren etwa zu formitirenden Ansprüchen gegen den jetzigen Besizer des Hauses nicht weiter gehdret, sondern ihnen durch ein demnächst abzufas- sendes Präclusiv- Erkenntniß ein immerwäh- rendes Stillschweigen auferleget, auch mit der Löschung der gedachten Johann für mor- tificirt zu erklärenden Marcus Levischen For- derung im hiesigen Städtischen Grund und Hypothequen- Buche verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal- Cita- tion unter des Stadt- Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertiget worden.

**Bielefeld.** Alle diejenigen unbe- kantten Gläubiger welche an dem vor mehre-



als 40 Jahren insolvent gewordenen vor-  
maligen hiesigen Kaufmann Conrad Ferdin-  
and Schulze Ansprüche und Forderungen  
zu haben verneinen, und bei der vormaligen  
Vertheilung der Schulzischen Concurs-  
Masse leer ausgegangen sind, werden mit-  
telst gegenwärtiger, hieselbst angeschlagener,  
und von den Kanzeln publicirter auch  
den Mündschen wöchentlichen Anzeigen zu  
dreyen malen inserirter Edictal: Citation  
verabladet, solche ihre etwa habende For-  
derungen innerhalb 6 Wochen vom heutigen  
Tage angerechnet und zwar längstens in  
Termino den 5ten Decbr. c. bey hiesigem  
Stadt: Gericht anzumelden, und gehörig  
nachzuweisen, wie denn selbige aus denen  
vom Wollöbl. Ante Ravensberg anjezt zum  
hiesigen gerichtlichen Deposito abgelieferten  
Thorbeckischen Concurs: Geldern, welche  
nach Abzug der Gerichtskosten 157 rthlr.  
2 gr. 10 pf. betragen, ihre Befriedigung  
zu erwarten haben, unter der ausdrücklichen  
Verwarnung, daß, im Fall sich kein Gläubiger  
in dem angeetzten Termin melden oder  
seine Ansprüche an diese zur Schulzischen  
noch zu distribuirende Concurs: Masse ge-  
hörenden Gelder nicht ausweisen wird, sol-  
che als ein bonum vacans dem Fisco zuer-  
kaufend, sonst aber diese Gelder unter die sich  
meldende Creditores vertheilet und denen  
Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen  
auferlegt werden solle. Bielefeld den 3ten  
Oct. 1791.

Nachdem der hiesige Senator, Kaufman  
Johann Heinrich Köllner die Anzeige  
gethan, wie er gewillet sey, sein Haus  
und Garten an seinen jüngsten Sohn Carl  
Anton Köllner gegen Uebernehmung derer  
darauf haftenden gerichtlichen Schulden  
und seiner fernern Verpflogung abzutreten,  
dieser sich auch zu der Annahme dieser Gü-  
ter unter der Bedingung willig erkläret,  
wenn er von Gerichtswegen gegen alle  
fernere Ansprüche an seines Vaters Güter  
gesichert werden würde, und zu dem Ende  
um Erlasung einer Edictal: Ladung nach:

gesucht hat, diesem Suchen auch statt ge-  
geben worden: So werden alle diejenigen,  
welche an gedächten Senator, Kaufmann  
Johann Heinrich Köllner und dessen Ver-  
mögen ex quacunque capite vel causa einige  
Ansprüche zu haben verneinen, Kraft die-  
ses peremptorie verabladet, sowol ihre An-  
sprüche, als auch was sie gegen oberwehnte  
Abtretung erinnern zu haben verneinen, in  
Termino den 20ten künftigen Monats  
December, als welcher für den ersten, zwei-  
ten und dritten Termin bestimmt wird,  
anzuzeigen und respective klar zu machen,  
auch zu erwarten, daß ihnen sodann der  
Status activorum und derer zu überneh-  
menden passivorum des Eingangs erwählten  
Köllners vorgelegt werde, unter der aus-  
drücklichen Verwarnung, daß die sodann  
Nichterscheinenden mit ihren etwaigen An-  
sprüchen und resp. Einwendungen weiter  
nicht gehdret, sondern damit abgewiesen  
und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufer-  
legt werden soll. Sign. Stadthagen den  
1. November 1791.

Stadtvogt und Bürgermeister und Rath  
dieselbst.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Am 28. Nov. und fol-  
gende Tage, Nachmittags um halb 2 Uhr,  
soll eine ansehnl. Büchersammlung, wovon  
der Catalogus bey den hiesigen Buchbindern  
zu haben, im Wapfenhause verkauft werden.

**Minden.** Bei dem Buchbinder  
Wundermann auf der Simonsstraße sind  
viele Sorten sehr schöne Neujahreswünsche  
nach dem neuesten Geschmack zu haben.

Bey dem Kaufmann Hennerde sind an-  
gekommen: neue spanische Citronen 25  
Stück 1 rthlr. Pomeranzen 16 Stück 1 rthl.  
Trauben: Rosinen 3 Pf. 1 rthlr. Catarinen  
Pflaumen 6 Pfund 1 rthlr. Manheimer  
Castanien 10 Pfund 1 rthlr. americanisch  
Spelzmehl 10 Pfund 1 rthlr. fein Leipziger  
Mehl 12 Pf. 1 rthlr. feine hallische weiße

Stärke 10 Pf. 1 rthlr. braunschweigische weiße Seife 6 Pf. 1 rthlr. Berliner gegossene Tafel Lichter 4 Pf. 1 rthlr. auch sind alle Woche frische Auster, Bücklinge und Neunaugen in billigen Preisen bey ihm zu bekommen.

**Subbefe.** Die hiesige Judenschaft hat Schaffelle vorrätig; wozu sich Käufer in Zeit von 8 Tagen einfinden müssen.

**Oldendorf unterm Limberg.** Bey der hiesigen Judenschaft sind Schaffelle vorrätig; Käufer wollen sich binnen 14 Tagen einfinden.

**Bielefeld.** Es soll das denen Bockhorstischen Geschwistern zugehörige an der Kreuzstraße hieselbst sub No. 564 belegene Haus so von dem Baucommissario Menckhoff auf 250 rthlr. taxiret worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gedachtes Haus bestehet aus 2 Etagen, in deren erstern befinden sich eine Stube nebst Schlafkammer, eine Küche, eine Hausflur nebst einem Keller und noch zwey kleinen Kammern; in der zweiten Etage eine geraume Kammer, und Flur und über selbigen ein beschößener Boden, nehm dem Hause ist Stallraum für eine Kuh und hinter selbigen ein kleiner grüner Hofplatz belegen, welcher letztere mit einer an das hiesige Capitul zu erlegenden jährlichen Canonal-Abgabe von 12 qgr. beschwert ist. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in dem auf den 20ten Febr. 1792 angeetzten licitations Termin am Rathhause Morgens 9 Uhr einzufinden und ihr Gebot zu erlösen, da sodann auf das höchste Gebot der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich werden alle unbekandte real Prätendenten hiedurch aufgefordert in dem gedachten Termin ihre etwa habende Ansprüche zu liquidiren und geltend zu machen, wiederzuefalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehret, sondern

ihnen gegen den Käufer und künftigen Besitzer des Hauses ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

#### IV Avertissement.

**Antt Reineberge** Dem Coslono Flachmeyer No. 8 in Brothem ist vor 14 Tagen ein weißes Sauschwein zugelaufen zu welchem sich bisher kein Eigenthümer gemeldet. Sollte derselbe sich nicht in 14 Tagen melden, so hat er zu befahren, daß nachher das Schwein öffentlich verkauft, und das Geld bei den Brächten berechnet werden soll.

#### V Anzeige.

Da ich in 8 Tagen Westphalen verlasse, um nach Halle zu reisen und wohl schwerlich wieder in diese Gegend kommen werde, so mache ich dies allen meinen hiesigen Bekannten und Freunden da mir die kurze Zeit nicht erlaubt es schriftlich zu thun, hiedurch bekannt, und bitte mir die Fortdauer ihrer Freundschaft und ihr gütiges Andenken aus. Keine Zeit und Entfernung wird bei mir die Erinnerung an diejenigen welche mir so viele Beweise ihrer Liebe und Freundschaft gegeben haben, erlöschen.

Stift Quernheim, den 12. Nov. 1791,

Wilhelmine Goldhagen.

#### VI Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

|                    |   |                  |      |
|--------------------|---|------------------|------|
| Canary             | - | 13 $\frac{3}{4}$ | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 13 $\frac{1}{4}$ | "    |
| Fein Raffinade     | - | 13               | "    |
| Mittel Raffinade   | - | 12 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Ord Raffinade      | - | 11 $\frac{3}{4}$ | "    |
| Fein klein Melis   | - | 11               | "    |
| Fein Melis         | - | 10 $\frac{1}{2}$ | "    |
| Ord. Melis         | - | 10 $\frac{1}{4}$ | "    |

|                      |                  |   |
|----------------------|------------------|---|
| Fein weissen Candies | 13 $\frac{1}{2}$ | • |
| Ord weissen Candies  | 13               | • |
| Hellgelben Candies   | 11 $\frac{1}{2}$ | • |
| Gelben Candies       | 11               | • |

|               |                 |                  |        |
|---------------|-----------------|------------------|--------|
| Braun Candies | -               | 10 $\frac{1}{4}$ | •      |
| Farine        | 6 $\frac{1}{2}$ | 7 $\frac{1}{2}$  | - 2    |
| Sirop         | 100 Pfund       | 8                | Rthlr. |

Minden, den 15. Novbr. 1791.

## Ueber die sehr vortheilhafte Düngung des Ackers mit gebrannter und ungebrannter Torferde.

Aus dem Hannoverschen Magazin.

Wenn man die ungeheuren Flächen übersieht, die ein Dorf auf der Geest im Herbst zum Rocken zu bestellen hat, so scheint es ein wahres Räthsel zu seyn, wie auf den kleinen Mäßen der Miststätten so viel Dünger verwahrt werden kan, daß so so viel Hufen Landes hinlängliche Pflege verschafft werden könne. Beobachtet man sogar, daß es selbst auf der Geest (benn von der Marsch ist es bekant) Dörfer giebt, die wegen Entlegenheit der Weideplätze ihr Vieh nicht allezeit des Nachts in die Ställe bringen können, wo folglich der Landmann erst im Herbst sein Vieh aufzustallen, und mit Ernst auf Düngung Bedacht zu nehmen im Stande ist, so wird die anscheinende Unmöglichkeit noch auffallender. Es ist daher ganz natürlich, daß der erfinderische Erwerbungstrieb des Menschen alle ersianliche Mittel aufbietet, die dazu beitragen, dies unentbehrliche Produkt der Erde abzugewinnen. In verschiedenen Provinzen unsers Landes kömt man daher mit Mergel und andern künstlichen Düngungsarten zu Hülfe. In vielen Gegenden aber hat die Natur dieses Hülfsmittel zwar versagt, aber auch, ihrer gütigen Art gemäß, dafür einen Ersatz geschenkt, ich meine den Torf, der an einigen Orten so reichlich vorhanden ist, daß

der Landmann einen guten Theil seiner Kornfelder damit auf eine sehr wohlthätige Art verpflegen kan.

Ganz neu ist diese Erfindung nicht, sondern an vielen Ort bekant, vielleicht in manchen ökonomischen Schriften, wenigstens in diesen Blättern vor mehreren Jahren wiederholend angezeigt \*). Sie wird auch hie und da sehr glücklich benutzt, doch ist sie nicht allgemein bekant und geschätzt. Insonderheit ruhet auf dieser Methode noch ein Vorwurf, der, wenn er gegründet wäre, uns alle weitere Vorschläge dieser Art untersagte, dieser nemlich: daß Aecker, die mit Moos- oder Torferde gebrant werden, zwar reiche Väter, aber arme Kinder geben, d. i., daß der Acker dadurch so entkräftet übernommen werde, daß ein überwiegender Schaden für die Nachkommen daraus erwachsen müsse. Ich will daher das Resultat vieljähriger Beobachtungen über diesen Gegenstand mittheilen, welches darauf hinaus läuft, daß unter gewissen Umständen dieses Verfahren nicht unter die mäßigen Erfindungen gehöre, sondern ganz außerordentlich vortheilhaft sey. Zuvor erinnere ich aber, daß ich nicht das Verfahren solcher Gegenden beschreibe, die ganz

\*) In den hannoverschen gelehrten Anzeigen von 1752. St. 6. S. 62. von 1753. St. 101. S. 1493. Hannov. Magazin von 1771. St. 101. S. 1607. von 1779. St. 85. S. 1354. von 1783. St. 25. S. 393. St. 41. S. 647. f. und meinen ökonomischen Aufsätzen, Schwerin und Wismar, 1791, Seite 214. f. Wehro,

vom Moore umgeben sind, bergleichen unsere neuen Colonien im Teufels, und im kurzen Moore sind. Diese haben nichts als Torfgrund, ihre Gärten, Aecker und Wiesen bestehen aus nichts, als aus Torferde. Von diesen ist es bekant, daß sie ganze Gegenden abbrennen, und die reichsten Ernten auf diesen Brandstätten halten. Bloß von solchen Gegenden der Geest ist hier die Rede, die sandigtes oder leimigtes Ackerland, und neben demselben Moorgründe besitzen, die sie und ihre Nachkommen wahrscheinlich nicht erschöpfen werden, um die nöthige Feuerung aus denselben zu nehmen, sondern einen guten Theil davon ihrem Acker widmen können.

I. Die Düngung des Ackers mit gebrannter Torfmasse ist einfach und leicht. Der Landmann wirft in lebigen Zeiten aus den Torfgruben so viel auf's Acker, als er ungefehr nöthig zu haben glaubt. Dadurch erhält er den Vortheil, daß der Schlamm durch die Abtrecknung leichter zu fahren und bequemer zu verarbeiten ist. Wenn sein Kornfeld in der Ernte erledigt ist, so fährt er auf den Theil seines Ackers, den er nicht weiter besäen kan, und etwa aus Mangel des Düngers brach liegen lassen müßte, diese ausgegrabene Torferde auf die Stoppel, und vertheilt sie so, wie er den Dünger auf einem Acker vertheilen würde, der drey oder viermal darnach tragen soll. Ein ganz genaues Maaß kan nicht angegeben werden; die geringere oder mehrere Fertigkeit der Torfmasse muß einen aufmerksamen Beobachter hierüber belehren. Nun erwartet er, nachdem die gar zu großen Stücken, so lange sie weich sind, mit Kolben oder der Mistgabel etwas zerschlagen sind, eine Zeit, da trockne Witte-

rung eintritt. Begünstigt ein ziehender Ostwind seine Arbeit, um desto besser. Jetzt zündet er, wenn die Torferde trocken ist, seinen Acker an, und zwar, wo er den Wind auf dem Rücken, und den Acker im Gesicht hat. Er bemüht sich, eine Feuerlinie entweder der Länge nach an dem Acker herunter, oder quer über zu erhalten. Ist diese in Gang gebracht, so folgt das weitere von selbst, der Wind jagt alsdenn das Feuer über den ganzen Acker \*). In dessen steht der Landmann mit zwey oder drey Personen, die er auf verschiedene Distanzen an der Linie postirt hat, mit einem Instrumente in der Hand, das einer sehr großen Harke ohne Zacken gleicht, und schiebt die Kohlen immer weiter vorwärts. Er geht an der Linie, so weit es sein Vorsten erfordert, auf und nieder, und sucht Feuer und Material mit einander zu vereinigen. Und so kan er, wenn ein stehender trockner Wind bläset, in einem Tage zwey bis drey Morgen brennen. An denselben Orten, wo die Torfmasse als Staub und nicht in consistenten Stücken aufgefahren wird, ist die Arbeit noch leichter und geschwinder vollendet, denn hier jagt ein solcher Wind oft in wenigen Stunden das Feuer über den Acker. Wendet sich der Wind, so muß man freylich von einer andern Seite den Acker anzünden; regnet es so gar, so muß man seine Versuche, den Acker in Brand zu setzen, wiederholen, und dies ist freylich das Mäßsame bey diesem Verfahren. Aber ist diese Arbeit auch überwunden, so hat der Besitzer den Dünger zu so vielen Morgen Landes verdient, hat sein Land auf drei Jahre in Stand gebracht, und sich ganz unfehlbar die ergiebigste Ernte zu versprechen. Wenn denn der Acker kalt geworden, und nicht mehr

\*) Es versteht sich doch dabei, daß auf die Landespoliceordnungen, wegen Auszündung der Feuer in den Feldern, vorzüglich in der Nachbarschaft der Forsten, gehörrige und sehr genaue Rücksicht genommen werden müßte. Klbq.

zu befürchten ist, daß die Pferde die Füße verbrennen, (wovon allerdings Beispiele vorhanden sind) so eilet er, sein Land zur Einsaat zu pflügen. Je eher und je trockener die Asche und gebrannte Erde untergebracht wird, je vortheilhafter ist es, nicht, weil sonst der Wind die Asche wegführt, denn darauf kommt, wie ich bald zeigen werde, nicht viel an, sondern, weil das gebrannte Land und die Asche durch den Regen zugeschlamm't wird, und nicht so gut wirken kan. Der Rocken wird dann nicht eher bestellt, als bis die an jedem Orte gewöhnliche Saatzeit eintritt.

Auffallend ist die Fruchtbarkeit eines so gebrannten Ackers. Man sieht in unsern Gegenden, wo ganz gutes Korn wächst, doch schlechterdings keinen, der dem so genannten Brandrocken gleich täme. Alles ist hier vorzüglich. Höhe, Stärke, Farbe, Ergiebigkeit zeichnen sich an ihm aus, und was zu bewundern ist, die Saat zweiten Jahrs ist gewöhnlich der des ersten Jahrs gleich, und der Haber, den man im dritten Jahre noch auf diese Felder säen kan, ist ebenfalls vorzüglich. Die Ursache dieser außerordentlichen Fruchtbarkeit ist leicht zu entdecken. Der Laya in der Agrikultur wird hier zwar auf die Asche sein Augenmerk richten, und ihr die große Fruchtbarkeit zuschreiben. Allein, der Beitrag, den die Asche als Asche dazu giebt, ist unbedeutend. Der Wind verwehet einen guten Theil derselben, so, daß auf vielen Plätzen kaum Asche zu sehen ist. Wichtiger ist die Hitze, die das Ackerland durchdringt, die Salze und fruchtbringenden Kräfte der Erde entwickelt, die Saamen des Unkrauts zerstört, und den Boden locker und rein macht. Unsre Landleute wissen dieses sehr gut auszudrücken. Wenn wir, sagen die Erfahrensten, nur das erhalten, daß der Acker nach dem Brände sauer riecht. Wer

nur einen Vorschmack der Wissenschaften hat, weiß, daß dieses völlig physisch richtig geredet ist. Es kan so gar diese Behauptung, daß nicht so wohl die Asche, als vielmehr die Hitze die Ursache der Fruchtbarkeit sey, mit einer merkwürdigen Erfahrung belegt werden. Ein Mann, dem sein Viehstapel abging, wußte sich vor acht Jahren im Herbst nicht anders zu helfen, um zur Bestellung des Ackers zu gelangen, als daß er die Plaggen von seinem drey Jahre lang brach gelegenen Lande abhieb, aufsetzte, anzündete, und ohne weitem Zusatz seinen Rocken, nach gehörige Bearbeitung hineinsäete. Dies war nun freilich, obgleich bey trockenem Herbst, eine mühsame Arbeit, allein, noch mühsamer waren ihm die spöttelnden Urtheile seiner Nachbarn, und ihre ominösen Weissagungen zu ertragen. Man behauptete, es müsse Mißwachs und Verderben des Ackers die Folge seyn. Allein, dieser Mann, den die Noth erfindrich machte, beharrte in seiner Theorie, behauptete immer, wenn auch nur die Hitze durch seine Erdschollen ginge, so müsse sein Korn gerathen, und siegte am Ende über alle Urtheile. Er bekam den besten Rocken, und noch bis jetzt zeichnet dies Stück sich durch Fruchtbarkeit aus.

Eben so auffallend ist, ohne weitere Erläuterungen, der Nutzen dieses Verfahrens. Die herrlichen Früchte, die der Landmann von diesen gebrannten Aekern einsammelt, kan er beinahe als gefunden betrachten, als eine Zugabe zu seiner übrigen Feldflur. Er würde dieses Land nicht weiter benutzt haben, als etwa zur Brache, oder um wenig schlechten Haber hinein zu säen. Nun aber hat er, ohne sich auf andere Art geschwächt zu haben, eine Flur des besten Rockens, den er, ohne seinem Haushalt etwas zu entziehen, sehr vortheilhaft auf dem Lande verkaufen kan \*). Will er aber dieses über-

\*) Im Hoyaischen wird ein Hintersaat Landes, d. i. ein Acker, worin 1 alter holländischer Hintersaat Rocken, oder 3 Epiant braunschweigische Maaße, gesäet wird, zu Zeiten für 5, 6, auch wohl 7 Rthlr. verkauft.

flüssige Korn selbst einsammeln, so kann er von nun an seinen Viehstapel vergrößern, und durch reichlichere Streuung mit Stroh seine Felder jährlich verbessern. Ich kan dieses wieder mit einem sehr merkwürdigen Beispiel erläutern. Ein guter Hauswirth befreiete in einer Zeit von 16 Jahren sich von einer außerordentlich beträchtlichen Schuldenlast, die sich weit über die Tausende erstreckte, und der Grund davon war die Anwendung dieses beschriebenen Mittels. Er reizte dadurch mehrere seiner Nachbarn, ihm zu folgen, und sie entgegenen dadurch dem völligen Umsturz ihres Hauswesens, dem sie bereits entgegen sahen.

Jetzt muß ich nun den im Anfange dieser Abhandlung berührten Einwurf gegen dieses Verfahren zu entkräften suchen, daß nemlich hiedurch die Väter zwar reich, die Kinder aber arm gemacht würden. Ist er gegründet, so gleicht dies Verfahren einem Palliativ, das etwa dem an seinen Finanzen kranken Gutsbesitzer vorerst Luft verschafft, um ihm und seine Güter nach der Zeit desto gewisser zu Grunde zu richten. Es ist leicht zu erachten, daß dieser Vorwurf nicht von umgekehrt entstanden seyn kan. Weibes, Theorie und Erfahrung, scheinen ihn sogar zu bestätigen. Die Theorie sagt: durch Hülfe des Feuers wird dem Acker seine Fruchtbarkeit gewaltfam abgenöthiget, er muß in wenigen Jahren das auf einmal liefern, was er in der Folge nach und nach geliefert haben würde, und daher entkräftet er sich vor der Zeit. Die Erfahrung stellet allerdings Beispiele auf, daß dies wirklich der Erfolg gewesen ist.

Allein, da es in dem Gebiete der menschlichen Wissenschaften so wenige allgemeine Sätze giebt, so muß man auch hier einen Unterschied machen, und die verschiedenen Modificationen dieses Verfahrens in Be-

tracht ziehen. Folgende Sätze werden vermuthlich den richtigen Ausweg finden lassen.

a) Koses, sanddiges und staubdiges Land, muß selten auf die angezeigte Weise durch den Brand behandelt werden; es wird dadurch zu mürbe, und ein jeder weiß, daß ein solcher Boden dem Kornbau nicht günstig ist. Er bewahrt dadurch die Feuchtigkeiten nicht genugsam, und leidet in dürren Zeiten zu sehr.

b) Festes leimigtes Geesland, das oft eine kalte steinigte Bank unter der kultivierten Erde hat, kan diese Behandlung öfterer ertragen. Ihm ist die Hitze wohlthätig, die es locker macht, und benimmt ihm die zu große Steifigkeit, wozu es so sehr geneigt ist.

c) Lehrt die Erfahrung, daß einige Torfmassen durchaus für das Land tödtend sind. Sie würden zwar wenn sie auf dem Lande verbrant werden, zuerst wohlthätig durch die Hitze, aber ihre Asche ist gar nicht vortheilhaft. Hier muß jeden aufmerksamen Landwirth die Erfahrung leiten.

d) Ist es durchaus nöthig, daß ein solcher Acker, der zwei oder dreimal nach dem Brande getragen hat, sehr gut mit thierischen Dünger versehen werde. Kaum scheint es nöthig, dieses anzumerken, denn dies müßte in jedem Fall, wenn der Acker ausge tragen hat, geschehen. Allein eben deswegen, weil viele Hauswirthe dieses versäumen, und es sich gefallen lassen, daß der Acker gutwillig genug war, noch einige Jahre nach dem Brande, ohne thierische Düngung, erträgliches Korn zu liefern, mag es gekommen seyn, daß dieses Verfahren überhaupt als nachtheilig verschrien ward. Man vergaß aber, wie das im menschlichen Leben so oft der Fall ist, den Mißbrauch von dem rechten Gebrauch abzufondern, und machte also, indem man jenen verwarf, diesen zugleich mit verdächtig.

Der Beschluß künftige.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 28. Novbr. 1791.

## I Beförderung.

**S**r. Königl. Majestät haben allerhöchst selbst resolvirt dem Assessor des Collegii Medici Uschof in Bielefeld in Betracht seiner besondern Geschicklichkeit, womit er sich im medicinischen und pharmaceutischen Fache ausgezeichnet, und weil er verschiedene außerordentliche Aufträge vom Ober-Collegio Medico wegen Visitation der Apotheken und sonst mit Fleiß und Droiture verrichtet hat, zu Allerhöchst dero Hoffrath zu ernennen und anzunehmen auch darüber das Patent ausfertigen zu lassen.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, daß Unser Adv. Fisci Camerae gegen euch den Unterthan Johann Friederich Mehlert aus Roeden Amts Schlüsselbueg, als ein im Jahre 1777 ausgetretenes Landeskind Klage erhoben, und auf eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; als citiren Wir euch hierdurch, euch in Termino den 3ten Merz 1792 vor dem Regierungsrath Boehmer des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landesregierung zu stellen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit Red und Antwort zu geben, und eure Rück-

kehr in Unsere Erlaube glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber, und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen daß ihr als ein treulose Unterthan eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden soll. Hiernach habt ihr euch also zu achten; und ist diese Edictalcitation sowohl bey Unserer Minden-Ravensbergischen Landesregierung als auch bey dem Amte Schlüsselburg angeschlagen und den Mindenschen Intelligenzblättern wie auch den Lippstädter Zeitungen 3mal inseriret worden. Urkundlich unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insegel und Unterschrift. Signatum Minden am 11ten Novbr. 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. ic.  
v. Arnim.

**N**achdem der hiesige Senator, Kaufman Johann Heinrich Köllner die Anzeige gethan, wie er gemillet sey, sein Haus und Garten an seinen jüngsten Sohn Carl Anton Köllner gegen Uebernehmung derer darauf haftenden gerichtlichen Schulden und seiner fernern Verpflegung abzutreten, dieser sich auch zu der Annahme dieser Güter unter der Bedingung willig erkläret, wenn er von Gerichtswegen gegen alle

B b





ten. Die Liebhaber zu vor specificirten Grundstücken können sich also in Terminis den 5. Oct., 12. Nov. und 17. Dec. a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche an diesen Immobilien etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtsamen zu haben vermeynen vorgeladen, in den angeetzten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen, wiebrigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, und gegen den Käufer und künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Der Bürger und Schiffer Gottfried Brüggenmann ist entschlossen seine Grundstücke freywillig jedoch meistensbietend zu verkaufen, als: 1) das auf dem Kampfe alhier sub No. 702 belegene Wohn- und Brau-Haus mit Nebengebäuden und Kubthorschen Huthheil auf 4 Kuben, auf den kurzen Wiesen, imgleichen einen hinter dem Hause belegenen Garten, so insgesamt zu 4437 rthlr. 20 ggr. taxirt worden, und wovon außer dem Viehschlag jährlich 1 rthlr. Kirchengeld entrichtet wird. 2) Ein Garten vor dem Neuenthore am Schlagbaum so Landschazpflichtig und zu 350 rthlr. angeschlagen ist. 3) 2 1/2 Morgen Land in der Pfahl-Stette wovon 3 1/2 Scheffel Zinsgerste gehen, taxirt zu 180 rthl. 4) 3 Morgen doppelt Einfalsland nach der Abtretung aber nur 2 Morgen angeschlagen zu 100 rthlr. 5) 2 1/2 Morgen beym Kohlporthe wovon 4 Scheffel Gerste entrichtet werden taxirt zu 100 rthlr. 6) Ein Morgen doppelt Einfals Land im Verens-Kämpen angeschlagen zu 50 rthlr. 7) 1 Morgen daselbst ans Domcapitul Zehntbar, und mit 1 Scheffel Zinsgerste beschwert ästimirt zu 50 rthlr. 8) 2 Morgen doppelt Einfalsland daselbst taxirt zu 100 rthlr. 9) 1 1/2 Morgen Zehntland daselbst taxirt

zu 80 rthlr. 10) 2 Morgen Freyland daselbst taxirt zu 160 rthlr. und sind diese Ländereyen von No. 3 bis 10 inclusive sämtlich Landschazpflichtig, endlich 11) 5 Morgen adelich Freylandes in der Pfahl Stette belegen. Gleich wie nun hierzu Terminus subhastationis auf den 6ten Januar a. f. angeetzt worden, so werden die Liebhaber hierdurch eingeladen, sich bemeldeten Tages des Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

**Minden.** Bei dem Buchbinder Wundermann auf der Simeonsstraße sind viele Sorten sehr schöne Neujahrswünsche nach dem neuesten Geschmack zu haben.

**Hausberge.** Die hiesige Judenschafft hat Schaffälle vorrätig und müssen sich Käufere binnen 14 Tagen einfinden.

**Rhaden.** Bey dem Schuhjuden Isaac Nathan alhier ist eine Quantität Schafleder vorrätig; Käufere können sich in 14 Tagen bey ihm melden.

**Bückeburg.** Da das den Kindesmannschen Erben dahier zugehörige freie Wohnhaus mit Schener, Stallung und zweien Gärten in dem hierzu auf Donnerstag, den 15ten December dieses Jahres, angezielten zweiten Verkaufstermin Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Justizkanzlei, wiederum feil geboten werden soll; so wird Kauflustigen dieses mit der Anzeige hierdurch bekannt gemacht, daß im Fall der künftige Käufer gesonnen seyn sollte, in diesem Hause eine Gastwirthschaft und Weinschenke anlegen zu wollen, demselben die Concesssion dazu, ohne Entrichtung der sonst gewöhnlichen jährlichen Abgabe, auf seine Lebenszeit, oder so lang derselbe das Haus selbst besitzen wird, ertheilet werden soll.

**Minden.** Am 9ten Decembris c. soll mit Verkauf von allerley Büchern Brenn- und Klappholz, auch Eichen Nutzholz; in dem Weidgensteinischen Berge continuiret werden. Daher sich Liebhaber gedachten Tages Morgens um 9 Uhr bey den neuen Weidgensteinischen Gebäuden einfinden können.

### V Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Ein Garten nahe vor dem Weserthor ist zu vermietthen; Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hrn. Rodowe melden.

### VI Sterbe-Fall.

Durch dieses erfülle ich die traurige Pflicht, allen meinen auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt zu machen, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen, mir meine innigst geliebte Ehegattin, Catharine Amalia Eleonora geborne Schnedlern mit welcher ich über 23 Jahr in vergnügter Ehe gelebt, mir von der Seite zu nehmen. Sie starb den 20ten dieses, geliebt und geschätzt von allen die sie kannten, an einem hitzigen Entzündungs-Fieber, im 44ten Jahre ihres Lebens. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme dieses mir und meinen vier Kindern schmerzlich betroffenen Verlustes, verbitte ich alle schriftliche Beileidbezeugung. Minden den 21sten November 1791.

Johann Caspar Heinrich Müller.

### VII Bücher-Anzeige

**Berlin.** Als nützliche und angenehme Weihnachtsgeschenke für erwachsene Kinder gebildeter Eltern, die an einer belehrenden und dabey doch unterhaltenden Lectüre Geschmack finden, können mit Recht folgende Bücher empfohlen werden, und sind in der Wolfischen Buchhandlung zu haben:

Magazin von merkwürdigen neuen Reisen beschreibungen, aus fremden Sprachen übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet. Mit Kupfern und Landarten. Herausgegeben von J. N. Forster. Berlin, 1790 und 1791. Fünf Bände. gr. 8. 8 Rthlr. 20 gr.

Geschichte der Reisen, die seit Cook an der Nord- und Nordostküste von America und in dem nördlichsten Amerika selbst von Meares, Dixon, Portlock, Coxe, Long u. a. m. unternommen worden sind. Mit vielen Karten und Kupfern. Aus dem Englischen mit Zusziehung aller anderweitigen Hülfquellen ausgearbeitet von Georg Forster. Drei Bände. Berlin 1791. Die Quartausgabe hiervon kostet 11 Rthlr. 16 Sgr.; die Oktavausgabe, welche alle Karten und die vorzüglichsten Kupfer der ersten enthält, 6 Rthlr. 8 Gr.

William Smellie's Philosophie der Naturgeschichte. Aus dem Englischen übersetzt, mit Zusätzen des Herrn Rectors Licentisten herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von C. V. W. Zimmermann, Hofrath und Professor in Braunschweig. Zwei Theile. Berlin 1791. Ein der angenehmsten Bücher zur Erlernung des Wichtigsten aus der Naturgeschichte. Kostet 2 Rthlr.

Mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers Souverains de la Maison de Brandebourg royale de Prusse. Ecrits par Charles Louis, Baron de Pöllnitz, 2 Tomes. gr. in 12. Berlin. (ouvrage imprimé sur manuscrit.) 2 Thlr. 12 Gr.

Eben dieselben in einer guten Uebersetzung unter dem Titel: C. L. Freiherrn von Pöllnitz, Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preussischen Staates. Mit einem berichtigen Anhang. Zweiter und letzter Band. Aus dem Französischen übersetzt. 8. Berlin. 1 Thlr. 8 Gr.

Zu einem der schicklichsten Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke zwischen Liebenden und Eheleuten, kann unstreitig das vortrefliche, witzige und angenehme Buch: Ueber die Ehe. Dritte viel vermehrte Auflage, Berlin, 1792. (Preis 1 Thlr. 8 Gr.) dienen. Es empfiehlt sich dazu nicht nur durch einen für jede erwachsene Person interessanten Inhalt, sondern auch durch sein schönes und gefälliges Aeußeres.

Uebersetzung F. C. Ueber den Deutschen Styl. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage: Berlin 1789 in 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Es hat der Herr Organist Wiedeburg in Norden, in seinem Alter eine kleine erbauliche Schrift unter dem Titel:

„Eines Christen Reise in Gedanken durch die Christliche Kirche“

verfertigt, die er mir zum Verlag anbot, wozu mich auch entschloß; schickte aber selbige erst nach Berlin an den Herrn Obers-Consistorialrath Silberschlag, sie zu censuriren. Da ich nun das Manuscript, mit dem Imprimatur des Herrn Geheimen-Raths Hillmer versehen, aus Berlin wieder erhalten habe, so mache solches hiedurch denen Liebhabern erbaulicher Schriften bekannt. Es hat dieses Büchlein bey denen, die es in Manuscript gelesen, Beyfall gefunden, und ist unterhaltend und rührend geschrieben, und wird von gutgestunten Gemüthern nicht ohne Erbauung gelesen werden, denn es enthält allerley Zustände eines Christen vom Anfang bis zum Ende seines Laufs auf Erden; womit nöthige Anweisungen zum gleichmäßigen Verhalten dabey auf eine unterhaltende und angenehme Weise verbunden worden. Das Büchlein wird ungefähr 6 bis 8 Bogen stark werden; und der Preis pl. m. 5 bis 6 Gr. zu stehen kommen, oder weniger je nachdem sich Liebhaber finden. Ich werde den Abdruck auf gutem Papier ehestens besorgen, da denn diejenigen, die Lust dazu haben, es bey mir belieben zu bestellen, oder

auch bey denen Herren Buchbindern ihres Orts, oder auch bey dem Herrn Verfasser selbst, und zwar je eher je lieber, damit ich mich in Ansehung der Zahl der abzudruckenden Exemplarien darnach richten kann. Denen, welche die Güte haben, darauf Bestellung anzunehmen, und ihres Orts gütigst bekannt zu machen, erhalten für ihre Bemühung, nebst meinem verbindlichsten Dank, das rote Exemplar frey.

Leer, im Monat October 1791.

G. G. Mücken. Buchhändler.

### VIII Avertissement.

Die Verleger der Königl. privilegirten Berlinischen Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen, oder der Wosfischen Zeitung, haben sich bemühet, ihr dadurch, daß sie die Nachrichten zum Theil aus den ersten und besten Quellen schöpfen, ferner durch vorzügliche Vollständigkeit in allen nur einigermaßen interessanten Vorfällen, und durch einen faßlichen korrekten Styl, mehr Werth zu geben, als die meisten andern Zeitungen haben. Dieß ist hauptsächlich vom Berliner Publico nicht unbemerkt geblieben. Es hängt nur von dem Debit ab, ob die Verleger ihre Bemühungen, die nicht geringen Aufwand erfordern, fortssetzen, oder vielmehr noch erweitern sollen. Sie schmeicheln sich dieß thun zu können, da das Vorurtheil, als sey nur eine ausländische Zeitung gut, sich zu vermindern scheint. Sie werden übrigens, wie bisher, auch ferner auf Glaubwürdigkeit sehen, und alle Behutsamkeit anwenden, dem Publico nicht leere Gerüchte vorzulegen, wenn sie gleich in andern öffentlichen Blättern verbreitet werden sollten. Wer unsre Zeitung künftig mit zu halten gesonnen ist, beliebe sich an unsre Zeitungsexpedition in der breiten Estrasse allhier zu wenden. Auswärtige adressiren sich an die ihnen zunächst liegenden löblichen Postämter, welche alle Bestellungen richtig besorgen werden.

Berlin, den 12. Decemb. 1791.

Wosfische Buchhandlung.

## Ueber die sehr vortheilhafte Düngung des Ackers mit gebrannter und ungebrannter Torferde.

### Beschluß.

2. Der Titel dieser Abhandlung verbindet mich, noch etwas von der Düngung des Ackers mit ungebrannter Moorerde zu sagen. Dies kan auf zweierlei Art geschehen.

Krißt es sich, daß im Herbst nasse Witterung eintritt, die den Landmann hindert, seinen auf vorbeschriebene Art mit Moorerde befahrenen Acker zu brennen, so hat er nicht Ursache, sich diese mißlungene Unternehmung ganz gereuen zu lassen. Bedarf er dieses Landes zur Rockensaat, hat er einigen thierischen Dünger übrig, um ihn diesem Acker zu widmen, und ist die aufgefahrene Torfmasse gutartig, so fahre er den Dünger über diese klein geschlagene Torferde her, und pflüge eins mit dem andern unter, so wird die Mischung und Erzeisung, die dem Acker durch diese neuen und heterogenen Theile verursacht werden, seine Mühe vergelten, wenn er auch nicht so vorzügliches Korn, als durch den Brand, erzielen sollte. Sollte ihn die Erfahrung aber belehren, daß die Torfmasse nicht sehr gutartig sey, so würde freilich es geratlicher seyn, bis auf den Frühling zu warten, wo es an trockenen Winden nicht zu fehlen pflegt, alsdann zu brennen, und mit Haber, oder anderer Sommerfrucht, im Herbst aber mit Rocken zu bestellen. Jedoch, dies ist nur ein zufälliger Gebrauch, den man im Fall der Noth von diesem rohen Torfmaterial macht.

Sicherer hilft man seinem Acker durch diese Moorerde auf, wenn man gegen Ende des Sommers einen Theil, oder den gesamten Vorrath des Düngers, vom Hofe weg, und in die Nähe, oder auf den Acker selbst fährt, wohin er bestimmt ist, die Moorerde damit vermengt, alsdann sich dieses Gemengsel einige Wochen durch sich selbst erhitzen läßt, und demnächst zur Bestellung

gebraucht. Diese Mischung giebt dem Acker eine ganz verstärkte Kraft, und ist ihm wegen seiner Neuheit sehr willkommen. — Je länger diese Moorerde schon herausgeworfen gelegen hat, je wirksamer ist sie, wie jede andere Erde durch die Milderung kräftiger wird. In sandigtlosem Boden erhält ein solcher Dünger länger seine Winterfeuchtigkeit; in leimigt-schwerem Boden hingegen hindert dieses die übergroße Dichtigkeit und Steifigkeit des Landes, die oft sehr groß ist, wenn nach eingetretener trockener Frühlingswitterung das leimigte Land fast einer Dröschdiele gleich sieht.

Die Merkmale der Güte des Torfs, getraue ich mir nicht zu bestimmen. Die Erfahrung muß auch hier die beste Lehrerin seyn. So viel ich indessen habe abstrahiren können, finde ich, daß diejenige Masse dieses Produkts der Natur, zum Brennen des Ackers die beste sey, die, wenn man sie absicht, eine besondere Fettigkeit verrieth. Die Farbe des Torfs entscheidet wenig. Eine röthliche Masse kan sehr, schlecht, aber auch sehr gut zu diesem Gebrauch seyn. Entscheidender ist schon, wie es scheint, die Farbe der Asche. Die weiße Asche ist gewöhnlich ein gutes Zeichen für unsere Landleute: die röthliche ist vielen verdächtig. Es giebt Haushaltungen, die dieses sonst so schöne Düngungsmittel alsdann wegwerfen, wenn es in röthlicher Gestalt erscheint, weil eine vieljährige Erfahrung es als schädlich für Wiesen und Land erkennt. Bedeutender scheint der Geruch des Torfs zu seyn, um seine Güte in dieser Hinsicht zu erforschen. Je saurer und für Bohnhäuser unerträglicher sein Geruch ist, wenn er angezündet wird, je brauchbarer scheint er zum Gebrauch auf dem Acker zu seyn. Ich wage es indessen nicht, hierüber etwas Positives anzugeben, und wer

de mich freuen, darüber belehrt zu werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Moor nicht zu weit von der Feldflur entfernt liegen müsse, sonst wird dies Geschäft zu kostbar und langwierig werden. Es wird ferner vorausgesetzt, daß der Landmann die Quelle seiner Feurung dadurch nicht erschöpfe, um seinen Acker zu pflegen. So leicht ist dies nicht zu fürchten, wo die Besitzer häuslicher dieses Geschenk der Natur zu benutzen wissen.

Ob auch Gerste und Weizen nach einem solchen Brande auf dem Acker gesäet werden darf, davon ist hier keine Erfahrung bekant. Man nimt sehr vernünftig gern das gewisste Korn in jeder Gegend.

Warum dieses Verfahren nicht allgemeiner ist, davon wünscht man in der Folge belehrt zu werden. Angenehm würde es doch immer seyn, wenn Landwirthe, denen dieses Verfahren bisher unbekant, oder verdächtig war, durch diese Bekanntmachung gereizt würden, ähnliche lucrative Versuche zu wagen. Lucrativ kan ich sie nennen, denn sie haben in der Gegend des Verfassers schon viele tausend Thaler Gewinn zur Folge gehabt, die sonst nie würden gewonnen seyn. Daß es solcher Gegenden mehr gebe, wo die Quellen des reichlichen Gewinns von der gütigen Natur nicht tief vergraben, sondern nur leicht verdeckt liegen, ist jedem zur Genüge bekant. Vielleicht sieht man diese erneuerte Bekanntmachung dadurch belohnt, daß in der Folge die Resultate ähnlicher Versuche, in diesen Blättern näher bekant gemacht werden. Besonders kan es den neuen Colonisten, die ihr Land aus der Heide ausbrechen, nützlich seyn. Haben wir gleich keine Waldungen mehr, wie unsere Vorfahren, oder die

Einwohner jenseits des atlantischen Meers, so wollen wir doch da, wo es angehet, die Sitten unserer Voreltern noch anwenden, und durch Feuer der Erde ihre Kräfte entlocken.

Solte man an diesen Bemerkungen das Gepräge der Neuheit vermissen, so erinnere man sich, daß viele nuzbare Vorschläge erst manchesmal und an manchem Orte auf den Markt gebracht werden müssen, ehe sie einen Liebhaber finden, der sie zu nutzen versteht. Der Verfasser, der ohnehin mit der beneidenswerthen Gabe des Selbstvertrauens zu wenig ausgerüstet ist, glaubt zwar nicht, daß er es sey, der der Agrikultur lucem post nubila reddit, aber davon ist er fest überzeugt, daß Männer von Ansehen und Gewicht, Vorschläge dieser Art, ihrer Aufmerksamkeit würdigen, und ihnen vielleicht Auctorität im Publikum verschaffen werden, die er ihnen nicht zu geben wußte. Dies war schon von langen Zeiten her der Gang mancher nützlichen Vorschläge. Um nur ein Beispiel anzuführen: Jedermann wußte schon vor zwanzig und mehreren Jahren, daß französische Aufschriften auf deutsche Briefe und im deutschen Lande lächerlich, und manchem Brieffsteller vielen Angstschweiß, dem Briefträger aber manche Verlegenheit verursachten. Wirklich schrieb auch mancher vernünftige Mann um diese Zeit deutsche Aufschriften. Aber die Mode wolte durchaus nicht allgemein werden, ungeachtet man es tausendmal gesagt hatte, daß sie höchst vernünftig sey. Da stand ein Mann von Ansehen auf, und sagte in diesen Blättern, was alle wußten; und gerade darum, weil er es sagte, schreibt von dieser Zeit an Jedermann in unsern Gegenden deutsche Aufschriften.

Sudwalde.

Lodemann.

### Ueber die englische Kaninchen- oder Seidenhaasenzucht.

Das eigentliche Vaterland des englischen Kaninchen ist die Insel Angora. Es ist der *Lepus caniculus angorensis* Var. et Erxleb. Mammel. p. 324. Wegen der seidenartigen Haare brachte man diese Kanin-

chen nach England, und ohngefehr vor 12 Jahren nach Deutschland, besonders in die fränkischen Gegenden. Ein gewisser von Meyersbach verpflanzte sie durch ein einziges Paar dahin. In 2 Jahren wurden sie

bei gehrlicher Sorgfalt fast allgemein, und jetzt sind sie schon nach Anspach, Wien, Prag, Sachsen, in das Varenthische, ja so gar nach Holland verbreitet worden.

Für die Tafel ist ihr Fleisch nicht. Ihr Geschmack ist widriger als der andern wilden und zahmen Kaninchen, auch durch Espig nicht zu dämpfen. Bloß um der Haare willen, die an Zartheit die Seide, die Kameel- und Viberhaare weit übertreffen, ist dies Thier dem Menschen zum Nutzen gegeben. Sie zeigen sich sechs Tage nach der Geburt. Drei Monathe nachher, in der Hälfte der Größe des Thiers völlig reif. Dann müssen sie abgenommen werden; sonst werden sie ihm, wenn sie sich mit den größern nachwachsenden versilzen, tödtlich. Sonderbar ist es, daß sich die Haare von selbst leicht ausziehen lassen. Dies wiederholt man 3 oder 4mal, bis sie ihre eigene, natürliche Größe in einem Jahre erreichen. Dann hören sie auf zu wachsen und ihre Größe und Schwere ist um die Hälfte beträchtlicher als des ganzen Kaninchens. Ein gut gepflegtes Kaninchen wiegt wohl 8 bis 12 Pf. Man gewinnt von einem in einem Jahre 6 bis 8 Unzen.

Aus den Haaren werden Handschue und Strümpfe, Hüte, Mützen und Kleidungsstücke gemacht. Man vermengt sie zu diesem Ende mit Seide, Wolle, Berg, oder Flachs, Baumwolle u. s. w. Ganze Lächer werden daraus verfertigt, wie die feinsten englischen Lächer bezeugen. Diese Kaninchenhaare nehmen die Hutmacher desto lieber, da sie schon ihre natürliche Feinheit haben, und nicht erst, wie andere, dürfen geschlagen werden.

Die Wälge werden als Rauchwerk genutzt, worinn sie alles andere übertreffen. Die Festigkeit der Winterhaare ist besonders groß. Man hat sie von allen nur möglichen Farben. Untereinander gemengt geben sie das vorzüglichste Vieberhaar, welches seine natürliche Farbe nie verändert, sonderu durch den Gebrauch verschönert wird. Ein grosser Vorzug vor andern gefärbten.

Die Haare sind von allen Theilen des

Thiers brauchbar. Das Ausraufen und Scheeren ist grausam und gefährlich, weil die armen Thiere öfters halb geschunden werden. Am besten nimmt man sie mit einem Frisirkamm ab. Da diese Thiere selbst das Gefühl haben, daß ihnen die Last der Haare schädlich wird; so stellen sie sich zu rechter Zeit selbst dar, und es ist ihnen Wohlthat, wenn ihnen die Haare genommen werden, welches alle 3 Monathe geschehen muß. Die allerfeinsten Haare findet man in den Nestern der Jungen. Die Felle schützt man dadurch wider die Motten, wenn man etwas Guldentklesamen dazwischen streut.

Diese Kaninchen fressen alle Arten von Kräutern, am liebsten Klee. Im Winter rothe Rüben, Hülsenfrüchte und Getreide. Sie fressen eben so wenig als die Hasen. Sie werden zuweilen krank, wenn sie zu enge eingesperrt sind, und nicht reinlich gehalten werden. Gewöhnlich werden sie 8 bis 12 Jahr alt; verblinden, verlieren die Zähne, schwellen auf u. sterben. Die Jungen sterben leicht in den ersten 3 Monaten, wenn ihnen nicht zu rechter Zeit die Haare genommen werden. Von allzu nassem Kraut und Futter schwellen auch die Alten auf, und bekommen die Wassersucht. Waizenkleie rettet sie.

Wegen der Stärke und Breite ihrer Füße, Länge und Härte der Nägel, sind sie die größten Minirer, und thun den Ställen und Scheunen Schaden. Ihre Haare werden feiner und stärker, wenn sie mehr oben als unten logirt sind. Für die Jungen müssen sie schlechterdings einen Kasten oder Art von Höhle haben. Jede Familie besonders, sonst tödtet der Vock die Jungen.

Ihre Fortpflanzung ist ungemein zahlreich. Eine Ziege wirft jährlich 20 bis 22 Junge. Die Jungen bleiben 9 Tage blind. Nach 3 Tagen werden sie schon haaricht. Die Böcke können geschnitten werden.

Wer sich diese Kaninchen anschaffen will, kann in Mayers Anweisung zur engl. Kaninchenzucht im Walterschen Verlage zu Dresden in 8, den besten Unterricht finden.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 5. Decbr. 1791.

## I Citaciones Edictales.

**Amst Ravensberg.** Ueber das Vermögen der betagten Wittwe Hummerts, in der Bauerschaft Wockhorst, ist wegen Unzulänglichkeit desselben der Concurus eröffnet; daher alle und jede welche an dieselbe Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, solche bey Gefahr der Abweisung am 17ten Januar 1792 hieselbst anzugeben und zu beweisen.

**Amst Ravensberg.** Die in Amsterdamm wohnhafte Tochter des in Concurus gerathenen abgelebten Bürgers Heinrich Matthias Pütler genant Kleine in Borgholzhausen hat sich erkläret, daß die ihr aus dem väterlichen Concurus zugefallene Gelder zu Bezahlung der von ihrem Vater nach geendigtem Concurus contrahirten neuen Schulden verwendet werden sollen. Alle diejenigen, welche an gedachten Bürger Pütler genant Kleine Ansprüche und Forderungen haben, die erst nach dem über sein Vermögen ergangenen Concurus creditorum entstanden sind, werden daher hiemit edictaliter vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Präclusion in Termino den 6. Febr. 1792sten Jahres anzugeben, und die Richtigkeit dieser ihrer Forderungen nachzuweisen.

Nachdem der hiesige Senator, Kaufman Johann Heinrich Köllner die Anzeige gethan, wie er gewillet sey, sein Haus und Garten an seinen jüngsten Sohn Carl Anton Köllner gegen Uebernehmung derer darauf haftenden gerichtlichen Schulden und seiner fernern Verpflegung abzutreten, dieser sich auch zu der Annahme dieser Güter unter der Bedingung willig erkläret, wenn er von Gerichtswegen gegen alle fernere Ansprüche an seines Vaters Güter gesichert werden würde, und zu dem Ende um Erlasung einer Edictal: Ladung nachgesucht hat, diesem Suchen auch statt gegeben worden: So werden alle diejenigen, welche an gedachten Senator, Kaufmann Johann Heinrich Köllner und dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses peremptorie verablated, sowol ihre Ansprüche, als auch was sie gegen oberwehnte Abtretung erinnern zu haben vermeinen, in Termino den 20ten des Monats December, als welcher für den ersten, zweyten und dritten Termin besimmet wird, anzuzeigen und respective klar zu machen, auch zu erwarten, daß ihnen sodann der Status activorum und derer zu übernehmenden passivorum des Eingangs erwahnten Köllners vorgelegt werde, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die sodann Nichterscheinenden mit ihren etwaigen Ans.

sprechen und resp. Einwendungen weiter nicht gehdret, sondern damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sign. Stadthagen den 1ten November 1791.

Stadtvogt und Burgermeister und Rath daselbst.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; demnach die dem verstorbenen Kruges- und Domainen auch Steuer-Rath von Westel zugehörigen in Dankersen wohnenden Censiten, deren jährliche Zinsabgaben nach einer gerichtlichen Taxe deductis oneribus auf 617 Rthlr. 16 gr. Cour. abgeschägt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen, und dazu Terminus auf den 4ten Februar 1792. vor dem Regierungs-Rath von Wick auf hiesiger Regierung angeetzt worden; als werden alle diejenigen, welche diese Censiten zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; auch stehet ihnen frey, die gerichtliche Taxe in der Registrations-Registratur einzusehen. Zugleich werden auch die etwanigen unbekanntenen aus dem Hypotheken-Buche nicht consignirten real-Prätendenten hiedurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame bey Unserer Regierung und spätestens in dem Licitation-Termin zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie diese Censiten betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Urkundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweimal ausgefertigt, und allhier bey Unserer

Regierung und bey dem Amte Hausberge affigiret, auch zu viermalen den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret worden.

Minden am 11. Oct. 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

**Minden.** Die Erben des Bergschmidts Pielert sind willens, ihren auf der Bdlhorst belegenen Garten freywillig öffentlich gegen baare Bezahlung an den Mehestbietenden zu verkaufen, und haben sich Kauflustige am 7ten Januarii 1792 Nachmittags um 2 Uhr auf der Bdlhorst in des Obersteiger Gebhards Hause einzufinden. Nachgebot findet nicht statt.

Minden: Ravensbergisches-Bergamt.

**Minden.** Am 9. December c. soll mit Verkauf von allerley Büchen zu Brenn- und Klappholz auch Eichen Nutzholz in dem Wedigensteinischen Berge continuiret werden; daher sich Liebhaber gedachten Tages Morgens um 9 Uhr bey den neuen Wedigensteinischen Gebäuden einfinden können.

**Minden.** Bei dem Buchbinder Wundermann auf der Simeonsstraße sind viele Sorten sehr schöne Neujahrswünsche nach dem neuesten Geschmack zu haben.

**B**ey denen Weisgerbern Sekener sen. et jun. ist eine Quantität Pellwolle zum Verkauf. Wenn damit gedient, wolle sich binnen 14 Tagen einfinden, und kan der Contract bis May 1792 geschlossen werden.

**Petershagen.** Bey Moses Berend et Meyer Jonas sind Kuh-Kalb- und Schaffelle vorrätzig; Käufere belieben sich binnen 14 Tagen bey selben zu melden.

**Herford.** Ein bequemer gut conditionirter Wagen, stehet zum Verkauf, und gibt der Herr Postcommissair Ulrich alhier davon nähere Nachricht.



**Bielefeld.** Bey dem Sattler Joh. Kauffmann ist eine neue, leichte, mit Luch ausgeschlagene, auf Reisen zu gebrauchende, vierstüchtige Klapp-Chaise, mit einem eisernen Voche, der auch abgenommen werden kann, zu verkaufen.

**Umt Brakwede.** Der kürzlich verstorbene Linnenhändler Conrad Heinrich Waimann hat vor einigen Jahren von der Beckenkamps Stette nr. 14. Bauer-schafft Sandhagen in Gadderbaum etwa 2 Schfl. Saat Königliche freye Burg-Länderey auf der sogenannten Längen-Wende, welche an diese Stette vor langen Jahren von Sr. Königl. Majestät vererbpachtet worden, wiederum in Erbpacht erhalten, und darauf ein neues Wohnhaus erbauet. Diese allerhöchste approbirte Erbpächtere, wovon das Wohnhaus zu 590 Rthlr. und das Land zu 200 Rthlr. taxiret worden, und woraus jährlich 7 Rthl. Erbpachtscanon an die Beckenkamps Stette entrichtet werden müssen, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer, welche diese freye Erbpächtere zu besitzen fähig sind, werden daher zur Angabe ihres Gebots auf den 7ten Febr. 1792 Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet, und hat alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen werden wird.

**Münster.** Die Erben weiland der Fran Doctorin von Deventer und Hrn. Vicarii Hüfst sind gestanet, das ihnen aus derselben Nachlassenschaft angefallene in der Stadt Lingen belegene sogenannte Hüfstische Haus nebst weitläufiger Stallung und daran stossenden großen Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Haus Garten und Stallung sind gerichtlich auf 3300 Fl. holländ. taxirt, und stehen die näheren Bedingungen bei dem Hrn. Doctor Hüfst in Münster zu erfahren.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Da die Pachtjahre des Rodenbeck zu Ende gehen, so wird zu dessen anderweiten Verpachtung Terminus auf den 9ten Januarii a. f. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth salvo approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

**Minden.** Da sich in dem zu anderweiter elocirung des 2ten Priorat-Hauses in der Brüderstraße auf den 21. huf. anberaumet gewesenen Termine niemand gemeldet hat; so wird zu dessen Vermietung novus Terminus auf den 12ten Dec. a. e. auf dem Rathhause angesetzt.

### IV Avertissement.

Da die vorhin unter der Firma Möller und Brandt allhier in Minden etablirte Luchhandlung mit dem Tode der Frau Witwe Brandt von uns, den Vickschen Geschwistern als deren Erben nach aufgehobener Societät unter der Firma Brandts Erben allein fortgesetzt wird; so machen wir solches hierdurch jedermann und insbesondere denen, welche mit jener Societät Handlungs-Geschäfte gehabt haben, bekannt, fordern auch zugleich die, welche wieder Vermuthen an jene unter der Firma Möller und Brand geführten Luchhandlung an noch Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen möchten, hierdurch auf, solche forderfamst anzuzeigen, und nach Bestinden Zahlung zu gewärtigen. Dagegen werden aber auch diejenigen, welche besagter Handlung annoch schuldig sind, hierdurch zugleich ersuchet, sich bey dem zur Circassirung dieser Schulden von uns Bevollmächtigten ehemaligen Bedienten jener Möller et Brandtschen Handlung Hrn. Wibel mit der Zahlung einzufinden, und dadurch

der gerichtlichen Einforderung zuvor zu kommen, Minden am 2ten Decbr. 1791.  
Brandis Erben  
Johan Friederich Möller.

## V Notification.

Es haben der Posthalter Bernd Diederich Bruns zu Schapen und die Anne Margarethe Elisabeth Wilcken aus Hbpfsten mittelst der unterm 8ten dieses errichteten und gerichtlich recognoscirten Ehepacten die Gemeinschaft der Güter unter sich aus geschlossen, welches hierdurch bekant gemacht wird. Minden den 17. Novbr. 1791.  
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische.  
Regierung.

Möller

## VI Sterbe-Fall.

Mit dem herbesten Schmerze, mache ich allen meinen hochgeschätzten Gönnern, Freunden und Verwandten bekant, daß mein herzlich geliebter Ehemann der Kammer-Fiscal Johan Henrich Bethacke, mit dem ich 13 Jahr in der Ehe gelebt, nach einer fast ein ganzes Jahr, ausgestandenen schmerzvollsten, fürchterlichen und beyspiellofen Krankheit gestern im 43ten Jahre des Alters die Welt verlassen, mich dadurch in einen betrübten Witwenstand versetzt und 3 hälftose unmündige Kinder hinterlassen hat. Ueberzeugt von einem mitleidsvollen Andenken, bitte ich Gott, daß er sie für solche kummervolle Auftritte anädigst behüten wolle und empfehle mich ihnen unter Verbitung aller schriftlichen Beyleidsbezeugungen gehorsamst. Minden den 1. Decbr. 1791.  
Amalie Bethacken.  
gebörne Niebeck.

## VII Zucker-Preise von der Fabrique David Splittgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

|                    |   |                       |
|--------------------|---|-----------------------|
| Canary             | - | 14 $\frac{1}{2}$ Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 14 $\frac{1}{2}$ "    |
| Fein Raffinade     | - | 14 "                  |

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| Mittel Raffinade         | 13 $\frac{1}{2}$ "       |
| Ord. Raffinade           | 13 "                     |
| Fein klein Melis         | 12 $\frac{3}{4}$ "       |
| Fein Melis               | 12 u. 12 $\frac{1}{2}$ " |
| Ord. Melis               | 11 $\frac{1}{2}$ "       |
| Fein weissen Candies     | 14 $\frac{1}{2}$ "       |
| Ord weissen Candies      | 14 "                     |
| Hellgelben Candies       | 13 "                     |
| Gelben Candies           | 12 $\frac{1}{2}$ "       |
| Braun Candies            | 11 $\frac{3}{4}$ "       |
| Farine                   | 8 9 - 10 "               |
| Sirop 100 Pfund 8 Rthlr. |                          |

Minden, den 29. Novbr. 1791.

## VIII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1sten Dec. 1791.

|                        |            |
|------------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback     | 8 Lot = 2. |
| " 4 " Semmel           | 9 " " "    |
| " 1 Mgr. fein Brod     | 29 " " "   |
| " 1 " Speisebrod 1 Pf. | 8 " " "    |
| " 6 " gr. Brod 11 Pf.  | 8 " " "    |

## Fleisch-Taxe.

|  |              |
|--|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes                   | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 " schlechtes                             | 1 " 4 "      |
| 1 " Schweinefleisch                        | 3 " " "      |
| 1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 " 2 "      |
| 1 " dito unter 9 Pf.                       | 1 " 4 "      |
| 1 " Hammelfleisch bestes                   | 2 " 4 "      |
| 1 " dito schlechteres                      | 1 " 4 "      |

## Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt Herford pro Dec. 1791.

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| 10 $\frac{1}{2}$ Pf. Grobbrödt für | = 6 mgr. pf. |
| 28 Loth Kleinbrödt                 | = 1 mgr. "   |
| 17 $\frac{1}{2}$ Loth Weißbrödt    | = 1 mgr. "   |
| 1 Pfund Rindfleisch das beste      | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 " dito das schlechtere           | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 " Schweinefleisch                | 3 mgr. 2 pf. |

- I = Hammelfleisch das beste 2 mgr. 2 pf.  
 I = dito das schlechtere 1 mgr. 4 pf.  
 I = Kalbfleisch das beste 2 mgr. 4 pf.  
 I = dito das schlechtere 1 mgr. 4 pf.

### IX Bücher-Anzeige

#### Berlin.

Als nützliche und angenehme Weihnachtsgeschenke für erwachsene Kinder gebildeter Eltern, die an einer belehrenden und dabey doch unterhaltenden Lektüre Geschmack finden, können mit Recht folgende Bücher empfohlen werden, und sind in der Pöpsfischen Buchhandlung zu haben:

Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen, aus fremden Sprachen übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen begleitet. Mit Kupfern und Landkarten. Herausgegeben von F. R. Forster. Berlin, 1790 und 1791. Fünf Bände. gr. 8. 8 Rthlr. 20 Gr.

Geschichte der Reisen, die seit Cook an der Nordwest- und Nordostküste von Amerika und in dem nördlichen Amerika selbst von Neares, Dixon, Portlock, Coxe, Long u. a. m. unternommen worden sind. Mit vielen Karten und Kupfern. Aus dem Englischen mit Zuziehung aller anderweitigen Hülfquellen ausgearbeitet von Georg Forster. Drei Bände. Berlin 1791. Die Quartausgabe hiervon kostet 11 Rthlr. 16 Gr.; die Oktavausgabe, welche alle Karten und die vorzüglichsten Kupfer der ersten enthält, 6 Rthlr. 8 Gr.

William Smellie's Philosophie der Naturgeschichte. Aus dem Englischen über-

setzt, mit Zusätzen des Herrn Rectors Lichtenstein herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von C. A. W. Zimmermann, Hofrath und Professor in Braunschweig. Zwey Theile. Berlin 1791. Eins der angenehmsten Bücher zur Erlernung des Wichtigsten aus der Naturgeschichte. Kostet 2 Rthlr.

Mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers Souverains de la Maison de Brandebourg royale de Prusse. Ecrits par Charles Louis, Baron de Pöllnitz. 2 Tomes. gr. in 12. Berlin, (ouvrage imprimé sur manuscrit.) 2 Thlr. 12 Gr.

Eben dieselben in einer guten Uebersetzung unter dem Titel: C. L. Freiherrn von Pöllnitz, Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preussischen Staates. Mit einem berichtigen Anhang. Zweiter und letzter Band. Aus dem Französischen übersetzt. 8, Berlin, 1 Thlr. 8 Gr.

Zu einem der schicklichsten Weihnachts- und Neujahrs Geschenke zwischen Liebenden und Eheleuten, kann unstreitig das vortrefliche, witzige und angenehme Buch: Ueber die Ehe. Dritte viel vermehrte Auflage, Berlin, 1792. (Preis 1 Thlr. 8 Gr.) dienen. Es empfiehlt sich dazu nicht nur durch einen für jede erwachsene Person interessanten Inhalt, sondern auch durch sein schönes und gefälliges Aeußeres.

Abelung F. C. Ueber den Deutschen Styl. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage: Berlin 1789 in 8. 1 Thlr. 16 Gr.

### Von der besten Behandlung thonichter Felder.

Es giebt sehr viele Arten von Thonfeldern, weiße, grane, blaue etc. Immer liegt dabey mehr oder weniger reine Thonerde zum Grund. Vorzüglich unterscheiden die Landwirthe zwey Arten von Thon, Letten und Lehmen.

Der Letten ist bald weiß, bald grau auch

weißgrau. Fettige Aecker widerstehen dem Eindringen des Regens am meisten und behalten die Feuchtigkeit am längsten. Daher sind sie von kalter Natur und dem Pflanzenbau eben nicht sonderlich günstig. Gesezt man hat nun Aecker von dieser Erdart, wie muß man es anfangen, um sie

ergiebig zu machen und sich ein besseres Auskommen zu verschaffen? Niemahls muß man solche Aecker bey regnigter nasser Witterung in Arbeit nehmen, sondern die Zeit einer mäßigen Abtrocknung abwarten; dann schmale, Furchen 6 Zoll tief ackern, die Schollen durch Eggen und Walzen so klein als möglich machen, alsdann ein paar Zoll hoch Sand, Kieß oder kalchigte Erde auffahren, denn solche Felder wollen durchaus Salzreiche, erwärmende Erdarten haben, weil ihre erdigten Theile, wegen ihres unigen Zusammenhangs sonst gar zu vielen hitzigen Mist erfordern würden, da auf diese Art ein lettiger Boden anfangs gar keinen Mist bedarf; denn er hat schon fette Theile genug. Es ist bloß nöthig, daß man demselben salzige Erden beymischt, welche seine starke Verbindung aufheben und bey einem eintretenden Regen jene dichten Theile zu einem seifenartigen Nahrungssaft für die Pflanzen auflösen. Vor 30 Jahren aßen die Bewohner des Handrücks noch Haberbrod, seitdem haben sie brav Kales aufgeführt und mit Mist dabey abgewechselt. Nun ist ihr kalter schwerer saurer Lettenboden in die beste Fruchtterde verwandelt worden, die ihnen jetzt Korn, Gerste und Kohl liefert. Führt man in der Folge noch den Kleebau ein; so wird man Wunder sehen.

Sehr viele Nethlichkeit mit dem Letten hat der Lehmenboden. Er enthält Thonerde, die aber mit verschiedenen fremden Theilen gemischt ist. Wenn ein lehmigter Acker eine gewisse Menge Wasser eingesogen hat; so widersteht er dem fernern Eindringen desselben. Wird er zusammengedrückt, es sey von einer fremden Kraft oder durch seine eigne Schwere; so hält er das Wasser auf und läßt es nicht mehr ferner durchdringen. Deswegen ist er an und vor sich ein kalter Boden: denn er hält die Pflanzen in nassen Jahren immer feucht, und in trocknen Zeiten verhärtet sich seine Oberfläche so, daß kaum die Keime durchdringen können. Wenn er noch so naß wor-

den ist, trocknet er an der Luft und Hitze gleich wieder. Das Erdreich klebt zusammen, deswegen soll man lehmigte Aecker nicht bey anhaltenden Regen pflügen. Allein obngeachtet dieser Fehler kann doch der Lehmenboden für den Pflanzenbau sehr nutzbar gemacht werden. Feucht ist er zwar zähe, weich und schlüpfricht, trocken wird er fest und steinhart. Im feuchten nimmt er jede Bildung an, die man ihm giebt, und behält sie trocken bey, daher soll niemand bey nassem Wetter in besäete Lehmenfelder gehen, und darum ist der Trieb des Viehes in lehmigte Wiesen zur Regenzeit so schädlich. Aber der Lehmen enthält viele nährende Theile, wenn nur sein fester Zusammenhang seine Kultur nicht so beschwerlich macht: denn seine Theile sind so fest mit einander verbunden, daß sie nicht ohne viele Mühe und Arbeit umgegraben, gepflügt und so von einander getrennt werden können. Bey nasser Witterung kann man ihn gar nicht in kleine Theile zerstückeln, und bey dürrer Jahreszeit ist er fast unurchdringlich hart. Er bekommt Ritzen und Spalten, wodurch nicht selten die Wurzeln der Pflanzen entblößet werden. Diese können sich auch nicht gehdrig ausbreiten und die in dem Boden befindlichen Nahrungssäfte nicht einsaugen. Ein schwacher Regen dringt nicht durch, er erweicht bloß die Oberfläche, ein starker anhaltender Regen verwandelt das Land in einen tiefen Morast, das Wasser bleibt stehen und der Boden trocknet nicht ab. Aller dieser Fehler obngeachtet, verdient der Lehmboden doch gleich die erste Stelle nach der Gartenerde; denn es kommt bey solchen Feldern nicht sowohl darauf an, ihre Fruchtbarkeit zu vermehren, als vielmehr ihre Fehler zu verbessern, nehmlich ihre allzugroße Zähigkeit und Festigkeit zu vermindern. Defteres Pflügen und Umackern hilft freilich zur Auflockerung, aber man muß suchen, weil ein solches Feld bey anhaltender Dürre zu hart, und bey eintretender Nässe zu sumpfig wird, ihm die

gehörige Lockerheit zu verschaffen, damit der zum Wachsthum der Gewächse erforderliche Thau, Regen, Schnee, Luft, Sonnenwärme, genug einbringen können, und zufolge häufiger Versuche bewirkt man dieses durch Beimischung entgegengesetzter Erdarten am besten. Je mehr der Lehmen mit Sand vermischt ist, desto mehr ist er fähig den Mist zu verdauen, und seine nährenden Theile aufzufangen, und mit dem Mist zu verfaulen. Man kann ein solches Feld zu der allerbesten schwarzen Fruchterde machen, wenn man es wohl bearbeitet, und alle 2—3 Jahre düngt. Das Stürzen kann man noch im Herbst, oder wenn man gehindert wird, im Frühjahr vornehmen. Man ackert zuerst nicht tiefer als 3 Zoll, legt aber die Furchen wohl um, damit die Narbe der Rasen unten zu liegen komme, als wodurch die faule Gährung beschleunigt wird. Wenn nun das geackerte Feld wieder neues Gras getrieben hat, so ist dies ein Zeichen, daß die Gährung vollendet ist, man ackert also zum zweitemahl und nunmehr 4—6 Zoll tief, damit jetzt die aufgelockerte Erde unten zu liegen komme, oder sich doch mit der untern vermische. So bleibt der Acker liegen, bis wieder neues Gras gewachsen ist, dann fährt man guten Pferd- oder Schafmist in gehöriger Menge auf, breitet ihn wohl aus, und

ackert ihn gleich 4—5 Zoll tief ein. Gegen Laurenti pflügt man 4 Zoll tief zur Saat, säet Kohl, Rübsen und egget den Saamen ein. Im Herbst nimmt man den Rübsen aus, und blattet den Kohl. Nach der Kohlerndte stürzt man den Acker und egget ihn. In der Folge verfährt man wie oben, im Herbst ackert man zur Winterfaat.

Es ist also die Hauptursache bey lehmigten Feldern

- 1) daß man sie öfters und gehörig pflüge.
- 2) daß man sie mit entgegengesetzten Erdarten z. B. Kalk, Sand, Kiesel, Kalkmergel, Asche, Saudplacken etc. vermische, zu welcher Absicht sich auch manche Landwirthe der Streu bedienen.
- 3) daß man ja den Mist nicht dabey verossen, den Acker bey schicklicher Witterung pflüge, und dies so oft wiederhole, als junges Gras gewachsen ist.

Wenn man seine Lehmenfelder auf diese Art behandelt, und in der Folge den Kleebau einführt, wird die Glückseligkeit des Landmannes von Jahr zu Jahr zunehmen, und der gelbe, sonst unfruchtbare Lehmenboden, sich in eine reiche schwarze Erde verwandeln, daß er sich mehr Vieh halten, und manches Stück Geld aus seinem vermehrten Fruchtbau, Mastvieh, Delgewächsen und Handelsfrüchten ziehen kann.

## Glück durch Talent und Fleiß.

Jacob Christoph Haus war der Sohn eines Bauern von Stein am Rhein, einem kleinen Dorfe des Feikthals. Er brachte große Talente und einen entschiedenen Geschmack am Studiren mit auf die Welt; seine Armuth vermochte nicht, ihn den Mufen zu entreißen; und er absolvirte seinen Schulkursus fast bloß mit Hilfe geringerer Almosen. Als er etwas mehr Kenntnisse besaß, erwarb er sich durch Stundengeben seinen kümmerlichen Unterhalt. Als er aber seine akademische Laufbahn,

mit ausgezeichnetem Erfolg, beschloffen hatte, und sich nun dem geistlichen Stand widmen wollte, weigerte sich der Bischof, ihn zu ordiniren, weil er nicht beweisen konnte, so viel im Vermögen zu haben, als, nach dem kirchlichen Recht, in gewissen Diocesen, ein angehender Geistlicher besitzen muß, um die ersten Lebensbedürfnisse davon zu bestreiten, bis eine Pfründe für ihn offen wird. Völl Verzweiflung über diese Weigerung, begab sich der junge Student nach Rom unter die Schweizergarde,

und schien nun auf ewig von dem Stande ausgeschlossen zu seyn, nach dem alle seine Wünsche strebten, als ein glückliches Ungesähr sie plötzlich krönte. Einmal, als er Wache in dem Saal eines theologischen Kollegiums stand, wo über streitige Sätze disputirt wurde, brachten die Gründe des Opponenten sowol seinen Gegner, als den präsidirenden Professor, zum Stillschweigen. Unser Soldat, der sich ihrer Niedriglage in ihre Seele schämte, murmelte, halb laut und in sehr gutem Latein, die Widerlegung des Einwurfs, der jenen so schwer gefallen war. Ein anwesender Cardinal erstaunte nicht wenig, aus dem Munde eines Schweizer Soldaten zu hören, was der Professor hätte sagen sollen. Er theilte seine Entdeckung dem damaligen Pabste, Innocenz XII. mit, welcher diesen Haussohn gleich rufen ließ. Der heil. Vater nahm Theil an seinem Schicksale, erkundigte sich nach seinem Wandel, nahm ihm Wehrgehente und Helmbarte ab, und stellte ihn bey dem Collegio der Propoganda vor. Nach Verlauf eines Jahres wurde er examinirt, zum Doktor der Gottesgelahrtheit aufgenommen, und in die Liste der Prototnotarien eingeschrieben. Ein Kanonikat an der Domkirche zu Basel wurde erledigt, und der Pabst erteilte es ihm aus eigener Bewegung, ohne daß er darum ansuchte. Als er zu Arlesheim war, blieben seine vorzüglichen Talente dem Fürst-Bischof nicht lange verborgen, er machte ihn zu seinem Generalvikar und Suffraganten, und wirkte ihm den Titel eines Bischofs von Domitianopol aus. In der Folge ernannte ihn der römische Hof, an den er mehr als Einmal in den geistlichen Angelegenheiten der Didere zurückgelehrt war, zum Großdechant. Aber der edle Chorherr, welcher wußte, daß diese Ernennung vom Kapitel abhing, war weit entfernt, diese geseh-

widrige Begünstigung zu nützen, und entsagte dieser Würde. Er wurde dafür bald darauf durch die Stelle des Großkantors entschädigt. Gegen das Ende seines Lebens resignirte er sein Kanonikat zum Besten seines jüngern Bruders, den er ebenfalls dem geistlichen Stande gewidmet hatte, und der in der Folge auch Weihbischof des Bisthums Basel wurde. Er starb 1725, im 73sten Jahr, und war mehr seiner Gelehrsamkeit und seiner Tugend, als seiner Würden wegen geachtet und berühmt. Alle, die ihn gekannt hatten, beklagten seinen Verlust, und zollten ihm ihre Verehrung. Man liest zu Arlesheim seine Grabchrift, die alle Umstände seines Lebens enthält. Aber vielleicht gereicht sie nicht so sehr zu seinem Lobe, als die edle Freimüthigkeit, mit welcher er selbst von seiner niedrigen Herkunft, von der Armuth seiner Eltern, und den Almosen zu sprechen pflegte, von denen er seine Schulstudien bestritten hatte. Sorgfältig hob er einen irdenen Napf auf, mit dem er, als er noch auf der Schule war, von einem Hause zum andern gieng, und die Brocken einsammelte, die man nicht mochte. Wenn er Gäste hatte, wurde dieser löbliche Napf jedesmal beim Nachtsch auf die Tafel gebracht; und er erzählte dann sehr naif, wozu er ihn ehedem gebraucht hätte, füllte ihn mit Wein, trank die Gesundheit seiner Gäste, und ließ ihn rings herum gehen. Nichts charakterist besser einen erhabenen starken Geist, fern von jener Eitelkeit, die so oft Personen, welche sich durch ihre Kenntnisse emporgeschwungen haben, zu entehren pflegt. Diese Nachrichten von einem so denkwürdigen Manne verdienen der Vergessenheit in einem Jahrhunderte entrisen zu werden, in welchem die Kleinheiten der Eigenliebe so oft Wissenschaft und Genie herabwürdigten.

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 12. Decbr. 1791.

## I Citationes Edictales.

Die Gläubiger der hieselbst verstorbenen Wessemann gewesenen Wittwe Ritter werden zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen ad Terminum den 24ten Januar 1792 ans Rathhaus bey Strafe der Abweisung vorgeladen. Signatum Kübbeke den 30ten November 1791.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.

## Amt Sparenb. Werther.

Da von Seiten des Coloni Doerbeck bey Werther angehalten worden, sämtliche Creditores, Behuf der verlangten terminlichen Zahlung, vorzuladen, und darnach Terminus eins für alle zur Angabe der vorhandenen Anforderungen mit den dazu nöthigen Beweismitteln auf den 14. Januar 1792 zu Bielefeld am Gerichtshause dergestalt angeordnet worden, daß die Ausbleibende der sich meldenden Gläubigern nachgesetzt werden sollen; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Der Bürger und Schiffer Gottfried Brüggemann ist entschlossen seine Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als: 1) das auf dem Rampe alhier sub No. 732 belegene

Bohn- und Brau-Haus mit Nebengebäuden und Kubthorschen Hudetheil auf 4 Kühen, auf den kurzen Wiesen, imgleichen einen hinter dem Hause belegenen Garten, so insgesamt zu 4437 rthlr. 20 ggr. taxirt worden, und wovon außer dem Viehschatz jährlich 1 rthlr. Kirchengeld entrichtet wird. 2) Ein Garten vor dem Neuenthore am Schlagbaum so Landschapspflichtig und zu 350 rthlr. angeschlagen ist. 3) 2 1/2 Morgen Land in der Pfahl-Stette wovon 3 1/2 Scheffel Zinsgerste gehen, taxirt zu 180 rthlr. 4) 3 Morgen doppelt Einfalsland nach der Abtretung aber nur 2 Morgen angeschlagen zu 100 rthlr. 5) 2 1/2 Morgen beym Kohlpotte wovon 4 Scheffel Gerste entrichtet werden taxirt zu 100 rthlr. 6) Ein Morgen doppelt Einfals Land im Verend-Kämpen angeschlagen zu 50 rthlr. 7) 1 Morgen daselbst ans Domeospital Zehntbar, und mit 1 Scheffel Zinsgerste beschwert ästimirt zu 50 rthlr. 8) 2 Morgen doppelt Einfalsland daselbst taxirt zu 100 rthlr. 9) 1 1/2 Morgen Zehntland daselbst taxirt zu 80 rthlr. 10) 2 Morgen Freyland daselbst taxirt zu 160 rthlr. und sind diese Ländereyen von No. 3 bis 10 inclusive sämtlich Landschapspflichtig, endlich 11) 5 Morgen adelich Freylandes in der Pfahl Stette belegen. Gleich wie nun hierzu Terminus subhastationis auf den 6ten Januar a. f. angesetzt worden, so werden die Liebhaber

D d b

hierdurch eingeladen, sich bemeheten Tages des Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

**Minden.** Ein, wenig gebrauchter Brantwein-Kopf mit messingnen Zapfen, samt Helm und Schlange, ist zu verkaufen. Käufer können sich dessfalls bey dem Mäcker Hrn. Meyer melden.

Hey dem französischen Becker Rousseau oben dem Marckt ist englischen trockenen Senf die Bouteille zu 4 ggr. zu haben.

Hey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen neue Mallagische Citron 40 Stück 1 rthlr. Pomranzen 20 Stück 1 rthlr. Apfelsina 18 Stück 1 rthlr. Teltauer Rüben 10 Pf. 1 rthlr. Engl. Senf und Pomranzen-Extract das Glas 9 Mgr. Holländische Bückinge das Stück 1 mgr.

**Münster.** Die Erben weiland der Frau Doctorin von Deventer und Hrn. Bicarii Hülfst sind gesinnet, das ihnen aus derselben Nachlassenschaft angefallene in der Stadt Lingen belegene sogenannte Hülfstische Haus nebst weitläufiger Stallung und daran stoffenden großen Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Haus Garten und Stallung sind gerichtlich auf 3300 fl. holländ. taxirt, und stehen die näheren Bedingungen bei dem Hrn. Doctor Hülfst in Münster zu erfahren.

### III Sachen, zu verpachten.

Die in Minden unter dem Nahmen der Resource etablirte Gesellschaft, welche mit einem eigenthümlichen mitten in der Stadt am Markte belegenen Wohnhause versehen ist, dessen untere Etage aus sechs Stuben, und drey Kammern, zwey Küchen und Keller besteht, und wovon ein Zimmer so geräumig ist, daß darin ein Billard placirt werden kann, und welches alles lediglich

nebst Hofraum und ansehnlichem Hintergebäude zur privativen Bewohnung und Benutzung des Deconomi bestimmt ist, will die Deconomie in diesem Societäts-hause als wohin gehdret, die Speisung der Societäts-gäste zu Mittag und Abend, den Schank von Wein, Bischof, Punsch, Coffer Thee und dergleichen, und die Einnahme an Chartengeldern von den Spieltischen, an einen guten, verständigen und ehrbaren Deconomi auf ein, zwey, auch nach Befinden der Umstände wohl auf vier Jahre meistbietend verpachten. Diejenigen, so diese Deconomie in Entreprise zu nehmen gedenken, haben sich den 30sten Januarii 1792 Nachmittags um 2 Uhr in dem Ressourcenhause einzufinden, die Conditionen darüber zu vernehmen, und sodann zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher nicht allein die besten Conditiones offerirt, sondern auch die besten Qualificationen hat, und zugleich arnehmliche Caution bestellen kann, der Deconomie-Pachtcontract abgeschlossen werde. Dabey wird noch bekannt gemacht, daß, wann sich auswärtige hier nicht bekannte Licitanten zur Deconomiepacht melden sollten, diese zwar zur Licitation zugelassen werden sollen, jedoch zugleich von ihres Orts Obrigkeit gerichtliche Zeugnisse über ihren bisherigen Lebenswandel, sonstige Qualification, und Vermögensumstände beibringen müssen.

Minden den 7ten December 1791.

Die Direction der hiesigen Resource.

### IV Gelder, so auszuleihen.

Zweytausend und funfzig Reichsthaler Popsische Pupillen Gelder sind gegen hypothecarische Sicherheit leihbar zu haben, weßhalb man sich an den Regierungs- und Pupillen-Secretarium Wessel wenden kann.

Sign. Minden den 6ten Decbr. 1791.  
Königl. Preuß. Minden-Nabensbergische  
Pupillen-Collegium.  
V. Arnim.

**Bielefeld.** Es sind 4400 rthlr.



in grober Silbermünze und 330 Rthlr. in Golde zum Verleihen gegen hypothekensicherungsmaßige Sicherheit in Bereitschaft. Nähere Nachricht davon gibt der unterzeichnete.  
Stadtdirector Consbruch.

### V Avertissement.

Da die vorhin unter der Firma Möller und Brandt allhier in Minden etablirte Tuchhandlung mit dem Tode der Frau Witwe Brandt von uns, den Vickschen Geschwistern als deren Erben nach aufgehobener Societät unter der Firma Brandts Erben allein fortgesetzt wird; so machen wir solches hierdurch jedermann und insbesondere denen, welche mit jener Societät Handlungs-Geschäfte gehabt haben, bekannt, fordern auch zugleich die, welche wieder Vermuthen an jene unter der Firma Möller und Brandt geführten Tuchhandlung an noch Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen möchten, hierdurch auf, solche forderfamst anzuzeigen, und nach Befinden Zahlung zu gewärtigen. Dagegen werden aber auch diejenigen, welche besagter Handlung noch schuldig sind, hierdurch zugleich ersucht, sich bey dem zur Eincastrung dieser Schulden von uns Bevollmächtigten

tigten ehemaligen Bedienten jener Möller et Brandtschen Handlung Hrn. Windel mit der Zahlung einzufinden, und dadurch der gerichtlichen Einforderung zuvor zu kommen. Minden am 2ten Decbr. 1791  
Johan Friederich Möller.  
Brandts Erben

### VI Notification.

**Minden.** Der Kaufmann Herr Gerhard Heinrich Blanke hat von dem Hrn. Lieutenant von Lossau den in der Brädersstraße belegenen ehemaligen von Husseschen freyen Hof käuflich erstanden.

### VII Sterbe-Fall.

Es hat der Vorsehung gefallen, meine geliebte Schwester Louise von Herzberg durch einen sanften Tod am 4ten d. M. aus dieser Welt zu nehmen. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme aller unserer Verwandten und Freunde, mache ich diesen schmerzhaften Verlust denenselben unter Verbittung aller schriftlichen Beyleidsbezeugung hierdurch ergebenst bekannt.  
Minden den 5ten December 1791.  
Wilhelmine von Herzberg.

## Etwas vom Verhalten in der Kälte.

Der Mensch so wenig, als die Thiere, von den letztern einige wenige ausgenommen, sind im Stande eine starke Kälte zu ertragen. Beyden ist eine gemäßigte Wärme zur Erhaltung ihrer Gesundheit und zu Ausübung ihrer Geschäfte, wozu sie bestimmt sind, nothwendig. Die meisten Thiere sind von Natur für die Kälte schon mehr geschützt als der Mensch. Diejenigen, denen die Vorsehung Gottes ihren Aufenthalt in kältern Ländern angewiesen hat, ertragen durch ihren Körperbau die Kälte leicht, ihr Geblüt ist hitziger als der

in andern wärmern Gegenden lebenden Thiere, und sie haben eine so warme äußere Bedeckung, daß die Kälte sie nicht stark durchdringen kann, wozu noch kommt, daß sie sich sehr geschwind und heftig bewegen, wodurch sie nicht wenig erwärmet werden.

Einige andere Thiere, wie der größte Theil der Insekten, sterben so bald eine etwas kalte Witteung eintritt; andere begeben sich, weil sie keine Mittel gegen die Kälte wissen, in wärmere Gegenden, wie vers

schiedne Arten der Vögel; andere suchen Höhlen, in denen sie sich vor der Kälte bergen, wie die Murmelthiere und Hamster; andere wie die Kröten und Fische legen sich auf den Boden und Sumpfe, worin sie bis zur Winderkehr der Wärme ohne Empfindung schlafen, und durch diese angeweckt ihre vorige Lebhaftigkeit und Bewegung wieder erhalten.

Der Mensch wird vermöge seiner Constitution und durch Bewegung sich selten genug in einer sehr kalten Luft erwärmen können, er hat also künstliche Mittel nöthig, um sich die gehörige Wärme zu verschaffen, und wenn er die recht anwendet, so sorget er für sein Bestes, wenn er sie aber verkehrt gebrauchet, so leidet seine Gesundheit und seine Heiterkeit.

Das Einheizen ist das gewöhnlichste Mittel, sich für der Kälte zu schützen, woben aber sorgfältig zu beobachten ist, daß man nicht zu stark einheizt, sondern die Stube nur mäßig erwärme. Ist die Stubenluft gar zu warm; so hat sie sowohl auf die festen als flüssigen Theile des Körpers einen schädlichen Einfluß. Das Blut wird dadurch zu gewaltsam ausgedehnt, so daß es einen weit größern Raum als vorher einnimmt, die Gefäße werden also dadurch geschwächt, und zu Blutergießungen und Erzeugung anderer Uebel, welche ihren Grund in der Schwäche der Gefäße haben z. B. Lungenfehlern und Schlagflüssen geschickt gemacht. Auch werden in einer zu warmen Stubenluft die wässertgen Feuchtigkeiten des Körpers aufgelöset, in einer zu großen Menge aus ihm herausgetrieben, und die dickern

schädlichern zurückbehalten. Die festern Theile besonders die Nerven und Muskelfasern werden ihrer Kräfte beraubt, auf das äußerste geschwächt, und Herz und Gefäße verlieren ihre Triebkraft, worauf denn nothwendig eine Schwäche, Hinfälligkeit und Trägheit des Körpers erfolgen müssen. Auch wird die wurmförmige Bewegung des Magens und der Gedärme durch eine zu große Stubenhitze schwächer, und unwirksamer gemacht, und unordentliche Verdauung, Mangel an Appetit, zu geringe Ernährung und Verstopfungen sind die Folgen davon \*).

Ferner werden auch die äußern und innern Sinnen durch eine zu warme Stubenluft stumpfer gemacht, das Athembohlen erschweret, und dadurch Beängstigung und Schläfrigkeit hervorgebracht. Nicht weniger wird dadurch ein fruchtbarer Stof zu gallichten und faulichten Krankheiten geleget; und zu vielen andern beschwerlichen und der Gesundheit nachtheiligen Zufällen Gelegenheit gegeben.

Außer der Sorgfalt, welche man darauf wendet, nur eine gemäßigte Wärme zu haben, die nicht viel stärker seyn muß, als daß man keine unangenehme Empfindungen von der Kälte hat, muß man vor allen Dingen das Rauchen des Ofens oder Kamins zu verhindern suchen. Denn der eingeschlossene Rauch verursacht ein beschwerliches Athembohlen, setzet die Menschen in Gefahr zu ersticken und macht Entzündungen der Lungen. Deßwegen muß für eine gute Anlegung der Rauchfänge gesorget, und die Fugen des Ofens fest geschmieret werden,

\*) Wer sich an einen außerordentlichen warmen Ofen gewöhnet hat, und noch zweifeln sollte, ob dieses alles auch so sey, der denke nur an diejenigen heißen Sommertage zurück, an denen eine heiße schwüle Luft war. Er wird sich erinnern, daß ihn an solchen Mattigkeit, Schläfrigkeit und Mangel an Luftgeräumtheit begleiteten, und daß er nicht so große Lust zu essen hatte als an weniger heißen Tagen.

und falls in der Stube schon Rauch seyn sollte, muß derselbe durch die geöffneten Fenster oder Thüre hinausgelassen werden.

Man muß alles von dem Ofen entfernen, was einen schädlichen Dunst in dem Zimmer verbreitet, wohn vorzüglich alle fette Sachen gehören, welche außer dem widrigen Geruch, den sie verbreiten, den Kopf einnehmen, Schwindel und Beschwerden der Lungen verursachen. Andere Dünste, z. B. von heißem Wasser, wenn sie sehr häufig in der Stube sind, erzeugen eine warmfeuchte Luft, welche die Fasern erschlaftet, und den ganzen Körper nicht wenig schwächet.

Eine reine und frische Luft in dem geheizten Zimmer zu erhalten, ist zu Erhaltung der Gesundheit unentbehrlich. Zu jeder Jahreszeit muß zwar dafür gesorget werden, daß man in dem Wohnzimmer eine reine frische Luft genieße, aber im Winter muß hierauf vorzüglich geachtet werden. Denn im Winter pflegen sich die Menschen mehr in der warmen Stube aufzuhalten, und es wird dieselbe dadurch mit mehreren Ausdünstungen, angefüllt.

Verschaffet man diesen keinen freyen Auszug, sondern bleiben sie in der Stube, so wird die sorgfältige Absicht der Natur, bey der vortreflichen Einrichtung des Körpers zur Heraus schaffung derselben vereitelt, es werden diese überflüssigen und schädlichen Theile von den Einsaugungsgefäßen wieder eingefogen, und durch die Lungen wieder eingeeathmet, und Verderbung der Säfte und bössartige Krankheiten dadurch erzeugt. Je mehr Ausdünstungen in einem Zimmer sind, und je weniger die davon angefüllte Luft durch die äußere frische Luft verbessert wird, desto gefährlicher werden sie. Dies ist die Ursache, warum in manchen Hospitälern und Gefängnissen, so viele Leute sterben, man setzte zu viele zusammen,

man schloß sie zu enge ein, man entzog ihnen eine der größten Wohlthaten des Lebens, die frische Luft; da die Sterblichkeit viel geringer würde, als man sie nicht so enge einkerlerte, und ihnen den Genuß der allen Lebendigen so unentbehrlichen frischen Luft verschafte. Auch die Seele kann nicht heister seyn, wenn man beständig in einer warmen, dicken, mit vielen Dünsten angefüllten Luft sich aufhält, weil die Schlafheit und Trägheit des Körpers sich der Seele mittheilet.

Kohlen, die noch nicht ganz ausgedampft sind, in ein Zimmer zu bringen, ist eine äußerst schädliche Gewohnheit. Aus ihnen steigen aiftige Dämpfe auf, die nothwendig Kopfschmerzen, Schwindel, Engbrüstigkeit und andere Krankheiten erregen müssen. Glühen die Kohlen noch sehr stark, und kann der von ihnen aufsteigende starke Dunst nicht geschwind zum Zimmer hinausgeschafft werden; so hat man Beyspiele genug, daß einige, die diesen Dunst einschlucken mußten, nicht nur davon unmächtig geworden, sondern so gar ersticket sind. Das Sitzen auf Feuerbecken oder Feuerböfpen ist deswegen sehr nachtheilig weil es in dem Körper, wenn gleich nicht alsobald, doch nach und nach mehrere kränkliche Zufälle hervorbringt.

In Ansehung der Kleidung, wodurch man sich gegen die Kälte schützen will, beobachte man, daß man sich auch im Winter nicht zu warm und dick anziehe. Wird der Körper von der Kleidung gedrückt und beschweret; so können die Muskeln nicht gebrüg wirken, sondern werden eingeschränket und geschwächet, und da die feine Bewegung derselben zur Fortbringung und den Umlauf des Geblüts beyträgt, so wird dieser langsamer und hie und da stockend gemacht. Die Brust und der Unterleib, welche sich bey jeden Athemzuge erweitern und ausdehnen müssen, werden zur Blut-

machung und zur Verdaunung unfähiger gemacht. Durch eine solche Einhüllung wird ferner der Körper in einem beständigen Bade eigener Ausdünstungen erhalten; und da diese die dicken Hüllen nicht durchdringen können, so wird diese schädliche, und von der Natur ausgeworfene Materie von den einsaugenden Gefäßen der Oberfläche des Körpers wieder eingesogen, und die Säfte des Körpers verunreiniget; woraus denn die Hervorbringung mancherley Krankheiten befördert wird. Und endlich so pfleget man sich auch durch solches zu dickes und warmes Ankleiden anstatt Verkältung abzuwenden, sehr oft Verkältung zuzuziehen. Denn wenn man sich genöthiget siehet, in der Kälte oder in eine Zugluft eine oder ein Paar seiner Hüllen entweder zu draen, oder ganz abzulegen: so ist nichts natürlicher als daß der durch die beständige Wärme zu empfindlich gemachte Körper, die ungewohnte Kälte stärker empfinden wird, und die vermehrte Ausdünstung desselben unterdrückt werden müsse. Man kleide sich daher im Winter nie zu warm, und suche zu verhüten, daß die freye Bewegung des Körpers nicht darunter leide. Denn durch eine mäßige Kälte wird der Körper gestärket und zu seinen Verrichtungen geschickter gemacht. Hat sich aber Jemand schon zu solchen warmen und dicken Kleidungsstücken gewöhnet, so wird er wohl thun, wenn er sie nicht mit einemal ableget, sondern nach und nach mit dünnen und minder warm machenden vertauschet, weil jede plößliche Veränderung in der Diät schädlich ist.

Der Körper muß ferner gleichmäßig bedeckt, nicht der eine Theil der Kälte bloß gestellet, ein anderer sehr dafür verwahret seyn; insonderheit müssen die Füße warm gehalten werden. Denn sind die Füße kalt, so wird das Blut mehr nach dem Kopfe und der Brust getrieben, und es müssen daraus nothwendig mehrere unangenehme und

schädliche Folgen entstehen. Der Kopf hingegen kan am ersten Kälte vertragen, weil er schon ohnehin durch das Haar vor der Kälte etwas geschützt ist, und muß deswegen eine nicht gar zu warme Decke haben. Mit starken Pelz oder sonst sehr erwärmenden andern Dingen gefütterte Mützen werden daher nicht vortheilhaft seyn. Wer sie nicht entbehren wil, der wird, weil das Blut dadurch nicht nur stärker zum Kopfe gezogen, sondern der Kopf auch empfindlicher gemacht, und zur stärkern Ausdünstung gewöhnt wird, manche Schwachheiten empfinden, die der nicht kennt, der sich nicht scheuet seinen Kopf nicht gar zu ängstlich einzuhüllen und an einige Kälte zu gewöhnen.

Die Leibesbewegung ist endlich im Winter vorzüglich zu empfehlen. Sie ist zu jeder Jahreszeit heilsam, und hindert gehörig gebraucht, manche Beschwerden, die aus Mangel der Bewegung entstehen, im Winter ist sie aber am wenigsten zu versäumen. Gewöhnlich hält man sich im Winter mehr in der Stube auf als in freier Luft, man scheint diese wegen der Kälte zu scheuen, und doch ist zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit die Bewegung in kalter Luft so nöthig, da ein langer Aufenthalt in einer warmen, eingeschloßnen Luft nothwendig Erschlaffung und Anlage zu Krankheiten hervorbringen muß. Man darf nur diejenigen Leute betrachten, deren Lebensart es nothwendig macht, sich viel in freier Luft zu bewegen, sie wissen gewiß von vielen Schwachheiten nichts, die sich bey denen einstellen, welche die Bewegung versäumen, oder nicht genug haben können. Man muß aber bey der Bewegung im Winter in der freien Luft folgendes in Acht nehmen: die Luft muß trocken und heiter seyn. Wenn das Zimmer, aus welchem man sich in die freie Luft begeben wil, sehr warm gewesen ist; so hüte man sich, daß man nicht gleich in eine strenge Kälte komme, weil dadurch die Ausdünstung zu plößlich unterdrückt werden würde.

Wenn man die Kälte verlassen will; so trete man nicht sogleich in ein stark geheiztes Zimmer, und hüte sich vor allen Dingen, sich nicht gleich dem Ofen zu nähern, denn durch diese plötzliche Hitze werden die Gefäße mit einmal zu sehr ausgedehnet, und hat man daraus viele gefährliche Zufälle entstehen sehen. Viele haben dadurch ihre Glieder auf eine Zeitlang unbrauchbar gemacht, wenn sie nach einer heftigen Kälte, sie zu geschwind und zu stark erwärmten. Wenigen wird es unbekannt seyn, daß manche, die Frost in ihren Gliedern hatten, dadurch den Schaden vergrößerten, wenn sie ihn durch eine starke Hitze vertreiben wollten. Daß dies gefährlich und mißlich seyn müsse, lehret die Erfahrung an andern Dingen. Wenn man in ein heißes Glas sehr kaltes Wasser gießet, so springet es gleich entzwei, welches daher kommt, weil das von der Wärme ausgedehnte Glas von der Kälte zu geschwind zusam-

mengezogen wird, und wenn man in ein kaltes Glas sehr warmes Wasser gießet; so erfolgt eben das, weil das warme Wasser die Theile des kalten Glases zu plöglich ausdehnet. Wenn man hingegen ein kaltes Glas mit Wasser auffüllet und in einer mäßigen Wärme warm werden läßet, so kann es einen großen Grad der Wärme aushalten ohne daß Schaden daraus entsethet. Diejenigen welche vieler Kälte sich auszusetzen gezwungen sind, müssen ferner allen übermäßigen Gebrauch hitziger Getränke vermeiden, weil diese das Geblüt noch mehr nach dem Kopfe treiben, sie müssen sich in beständiger Bewegung erhalten, nie stille stehen, oder sitzen, oder auf irgend eine Weise ausruhen, und sobald die Mattigkeit und Neigung zum Schlaf empfinden, ihre Kräfte aufs möglichste anstrengen, und ihre Bewegung verdoppeln, wodurch gewiß viele der Gefahr zu erfrieren entgehen werden.

## Der Patriot.

Unter allen berühmten Männern der neuen Zeiten verdient diesen ehrwürdigen Namen, der alles in sich begreift, was groß, edel und gut ist, keiner mit mehrerm Rechte als Andreas Marvell, Parlamentsglied unter der Regierung Carl des 2ten. Ob er schon vom Cromwell, der seine Verdienste schätzte, in wichtigen Angelegenheiten gebraucht worden, so hindert dieses doch nicht, daß er nach der Wiederherstellung Karls des 2ten zum Parlamentsglied erwählt ward. Der König fand viel Vergnügen, sich mit ihm zu unterhalten, und der Minister, dem es nicht entging, wie großen Einfluß Marvell bei den Schülern des Unterhauses hatte, nahm sich vor, ihn auf seine Seite zu ziehen, um zu Gunsten des Königs jene unselige Veränderungen einzuführen, die dessen Vater den Kopf gekostet hatten, und in der Folge seinen Bruder (Jacob 2te) um die Krone

brachten. Dieser Minister eröffnete dem Minister sein Vorhaben, der es um so mehr genehmigte, da er eben mit Marvell geredet hatte. „Ich habe mich diesen Augenblick, sagte er dem Lord Danby Finanzminister, mit Marvell unterhalten, und die Einsicht und Freymüthigkeit, mit der er von der damaligen Lage der Sachen redet, bewundert. Gehen sie morgen zu ihm und bieten ihm in meinem Namen alles an, was vermindert ist, ihn auf unsere Meinung zu bringen.“ Danby vollzog den morgenden Tag in aller Frühe den Befehl des Königs, und, nachdem er vergeblich das ganze Quartier durchsucht hatte, wo Marvell wohnte, fand er ihn endlich in einer armseligen Behausung, die am Ende eines Hofes gelegen war. Er tritt zu den Philosophen ins Zimmer, ohne sich anmelden zu lassen, und dieser, den der Besuch befremdete, rief ihm entgegen:

„Wen suchen Sie, Milord? — Sie, Mein Herr, und zwar von Seiten des Königs! — Marvell glaubte im Anfange, daß er wegen eines vorgeblichen Verbrechens angeklagt worden, da er aber den Minister sich wieder ruhig niedersetzen sah, hat er ihn, seine Absichten zu eröffnen. „Ich habe den Auftrag vom Könige, hie Lord Danby an, Sie zu fragen, worin Sr. Maj. Ihnen dienen könnte?“ — „In gar nichts, antwortete Marvell; ich kenne den Hof und weiß, daß man dort keine Gnadenbezeugungen austheilt, als in der Absicht die Freiheit zu fesseln. — Ich schätze die meinige so hoch, daß ich sie nicht gegen alle Würden des Königreichs vertauschen möchte. Wenn ich die Wohlthaten Sr. Maj. annähme, könnte ich mich nicht, ohne mich der Undankbarkeit schuldig zu machen, den Anforderungen dieses Fürsten widersehen, und wenn solche nicht mit den Rechten der Nation zusammenstimmten, würde ich ein Verräther an der Gesellschaft seyn, die mir ihr Vertrauen geschenkt. — Lord Danby, der nach dieser Erklärung sich nicht näher herauslassen durfte, versetzte: „Der König, indem er Sie der Belohnung theilhaftig machen will, die er denjenigen bestimmt, deren Verdienste er bewundert, sucht gar nicht, Ihren Handlungen Zwang anzuthun; er trägt Ihnen eine Bedienung an, als einen Beweis, daß er Ihre Kenntnisse schätzt, und um sie davon zu überzeugen, hat er mir befohlen, Ihnen diesen Bankozettel von 1000 Pf. St. zu überreichen, bis er Ihnen eine Stelle anvertraut, die Ihnen zuträglich ist. Marvell verbat sich das Geschenk mit der nämlichen Gleichgültigkeit, die er schon zu Anfange gezeigt hatte, ob er schon gendthiget war,

den andern Tag eine Guinee zu entlehnen, um sich die entbehrlichsten Lebensmittel anzuschaffen.

Der König, dem man die Ueizgenüßigkeit Marvells hinterbrachte, ließ ihn vor sich kommen: „Nun Hr. Philosoph, sagte er zu ihm, ich habe erfahren, daß sie sich weigern, mir zu dienen.“ — „Belieben Sie vielmehr zu sagen, Sire, daß, wenn ich die Huld, womit Ew. Maj. mich beehren wollen, von mir ablehne, ich Ihnen dadurch meinen Dienstseifer zu beweisen suche. Ich behalte mir dadurch vor, mich den unbilligen Forderungen zu widersehen, die ihre Minister im Parlamente anbringen, Forderungen, die sie nie erlangen könnten, ohne Sie, Sire, der größten Gefahr auszusetzen, Ich liebe meine Pflicht so sehr, als meinen Herrn, und die Ehre über alles!“ — Der König konnte sich nicht enthalten, diese Grundsätze zu billigen, ob sie schon seinen Wünschen schnurstracks entgegen waren.

Die alte Geschichte hat uns die Beispiele eines Cimon, eines Fabricius u. aufbehalten, und deren Vergnüglichkeit mit Recht erhoben; wenn man aber die damaligen Zeiten Griechenlands und Roms, und die eingezogene mäßige Lebensart, die auch bei den größten Bürgern dieser Freistaate eingeführt war, mit der Ueppigkeit vergleicht, die unter Carl des 2ten in England und besonders in der Hauptstadt herrschte, auch dabey Rücksicht nimmt auf die Mittel, die angewandt wurden, die Tugend dieser Männer wankend zu machen, so wird jeder mit uns gestehen, daß dem neuen Patrioten der Vorzug vor jenen gebühre.

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 19. Decbr. 1791.

## I Publicandum.

Er. Königl. Majestät von Preussen unser Allergnädigster Herr, haben bey der neuen Vermählung der Prinzessin Friederique von Preussen Königl. Hoheit mit des Herzogs von York Königl. Hoheit, desgleichen der Prinzessin Wilhelmine Königl. Hoheit mit des Erbprinzen von Drauzien Durchlauchten, die nach den Reichsgesetzen und Verfassungen Höchstdero Königl. und Churfürstlichen Hauses, von sämtlichen Höchstdero Provinzen zu erhebenden Prinzessinn. Steuern, den Unterthanen für diesesmahl, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, nachzulassen, Sich allergnädigst entschlossen. Den sämtlichen Eingesessenen der Graffschaften Rügen und Tecklenburg wird also dieses neue Merkmal der allerhöchsten Landesväterlichen Huld und Gnade hierdurch in der gewissen Zuversicht bekannt gemacht, daß sie solches mit gehörigem Dank zu erkennen wissen und in allen anderen Gelegenheiten sich um soviel williger erweisen werden, ihre allerunterthänigste Devotion und Treue zu bezeigen. Rügen den 20ten Octbr. 1791.

Königl. Preuss. Tecklenburg Rügensch.  
Regierung.

Möller.

## II Citationes Edictales.

Befage Gegenbuchs hocht. Minden Ravensbergischen Gewerkschaft hat der Gebeime Rath Bonorden unterm 13ten Sept. 1743 sechs Ruxen, und unter eben dem Dato der Kriegesrath Nischmüller zum Rosthenhose eine Ruxenzugewehret erhalten. Letzterer ist auch in der Folge rechtmäßiger Besitzer der Bonordenschen Ruxen geworden. Dessen Successor in thoro Hr. Krieges und Domainenrath Meyer hat sich nach der Zeit in dem Besitze dieser sieben Ruxen befunden und hat, weil seine Erwerbungsdocumente bei Gelegenheit, als in Anno 1771 der Rosstehhoff arbrannte, verlohren gegangen seyn sollen, zu Verichtigung seines tituli im Gegenbuche, auf Edictalcitation aller derjenigen angetragen, welche an erwähnten sieben Ruxen einen Anspruch irgend einer Art machen zu können berechtigt zu seyn glauben. Es werden daher alle und jede Realprätendenten hiemit aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche an diesen sieben Ruxen binnen neun Wochen und spätestens in Termino den 2ten Febr. 1792sten Jahres bei dem Vergamte anzumelden und nachzuweisen, im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß sie mit allen Realansprüchen auf diese Ruxen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der titulus possessionis für berechtigt angenommen werden.

E e e

den soll. Sign. Minden den 17ten Novbr. 1791.

Königl. Preussl. priv. Minden-Ravensberg'sches Bergamt.

Stube. Widetind.

### Amt Petershagen. In

Sachen der Conrad Nolten'schen Vormünder alhier wider die Gläubiger der Erblasfer ihrer Pflegbefohlenen soll in Termino den 22sten Dec. eine Präclussionsentzeng publicirt werden. Diejenigen, so dabey interessirt sind, können sich also alsdann am hiesigen Amte einfinden.

**Bielefeld.** Alle diejenigen unbesantten Gläubiger und Real-Prätendenten, welche an dem in hiesiger Stadt sub no. 144 belegenen und von dem hiesigen Mauermeister Friedrich Wilhelm Rediger aus der Rediger'schen Verlassenschaft für die Summe von 407 Rthlr. in Golde meistbietend erstandenen Hause Forderungen und Real-Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst und bey dem Stadtgericht zu Berlin affigirten, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen so wie der Berlinschen Hofzeitung widerholentlich inserirten Edictal-Citation verabladet, solche ihre etwa habende Forderungen und Real-Ansprüche innerhalb 9 Wochen und zwar längstens in Termino den 23. Januar 1792 bey hiesigem Stadtgericht anzumelden und gebdrig nachzuweisen. Da auch auf diesem Hause für den hieselbst verstorbenen Rabbiner Marcus Levi, dessen Wittwe nach seinem Ableben nach Großpolen gezogen ist, eine Forderung von 300 Rthlr., welche derselbe dem Bürger Wehmer bey der ihm auf 20 Jahre geschehenen Vermietung des Hauses sub pacto de non interim alienando vorgetrieben im Hypothequen-Buche eingetragen findet, und nach behaupteter Bezahlung das Capital ungeschädet geblieben ist; so werden des Endes die Erben des gedach-

ten Marcus Levi, woson sich ein Sohn noch in Groß-Polen aufhalten soll, wie auch deren etwanige Cessionarii und Briefes-Inhaber zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung auf den vorerwähnten Termin vorgeladen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die sich sodann nicht meldenden Gläubiger nach ihren etwa zu formirenden Ansprüchen gegen den jetzigen Besitzer des Hauses nicht weiter gehöret, sondern ihnen durch ein demnächst abzufassendes Präclusio-Erkentnis ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, auch mit der Löschung der gedachten sodann für mortificirt zu erklärenden Marcus Levischen Forderung im hiesigen Städtischen Grund und Hypothequen-Buche verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadt-Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

### Amt Ravensberg. Da

über das Vermögen des Selbgiessers Conrad Hermann Niewdhners in Borgholzhausen Unzulänglichkeit halber der Concurseröffnet, und Terminus liquidationis auf den 30sten Januar 1792 angesetzt worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Selbgiessers Niewdhner bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, besagten Tages ihre an denselben habende Forderungen anzugeben, auch sich über den von dem Gemeinschaftner gesuchten Nachlass eines Theils derselben zu erklären. Zugleich wird das Vermögen des erwehnten Selbgiessers Niewdhner mit gerichtlichem Beschlag belegt, und diejenigen welche von ihm etwas in Händen haben aufgegeben, solches anzuzeigen und es bei Strafe doppelter Erstattung nur auf gerichtliche Verfügung heraus zu geben.

### Amt Ravensberg. Ueber

das Vermögen der betagten Wittwe Hummerts, in der Bauerschaft Bockhorst, ist wegen Unzulänglichkeit desselben der Con-



curſ eröfnet; daher alle und jede welche an dieſelbe Anſprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, ſolche bey Gefahr der Abweiſung am 11ten Januar 1792 hieſelbſt anzugeben und zu beweifen.

**Zecklenburg.** Die Curatoren der verwaiſeten Chriſtinen Margarethen Webers einer Tochter des hieſigen Buchbinders Joh. Conr. Webers und Chriſtinen Margarethen Rahen haben auf die Eröffnung des erſchäftlichen Liquidations-Prozeſſes bei hochlöblicher Regierung provociret, ſo auch erkannt worden. Es werden demnach alle diejenige, welche an ernannten der unmündigen Chriſtinen Margarethen Webers abgelebten Eltern rechtliche Forderung haben, hiermit aufgefordert, in denen zur Liquidation angeſetzten 3 Terminen, den 3ten Januar 24. Januar u. 17. Febr. 1792 jedesmal des Morgens um 9 Uhr vor dem Unterſchriebenen, als ernannten Regierungscommiſſario in dieſer Liquidationsſache, ihre Forderungen an Capital Zinſen und Koſten, anzugeben, rechtlich zu bewahren, und mit den Vormündern der Unmündigen darüber rechtlich zu verfahren, mit beigefügter Warnung, daß die ausbleibenden Creditoren als Lehret ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erkläre, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen. Urkundlich iſt dieſe öffentliche Vorladung ſowol in Zecklenburg als in Lengerich affigiret zmal den Mindenschen Intelligenzblättern, auch zmal der Kippſtädtiſchen Zeitung einverleibet wo. den. Mettingh.

III Sachen, ſo zu verkaufen.

**Minden.** Der Leyt zur Muſik die Hirten bey der Krippe, welche am erſten Weihnachtstag auf dem Rathhauſe aufgeführt wird, iſt bey dem Hofbuchdrucker Enax für 1 Mgr. zu haben.

**Amt Petershagen.** Zu Befriedigung eines conſentirten und ingoſirten Gläubigers ſoll die Dienſtpflichtige, übrigens leiſefreye, jedoch contribuabale Stette des Unterthan Vorgmann Nr. 7 in Holzhausen öffentlich meiſsbietend verkauft werden, Es gehdrt dazu, ein Wohnhaus, ein Leibzuchtshaus zwey Scheunen und ein Backhaus, welche ſämtlich zu 1911 rthlr. 21 qgr. taxirt ſind; ferner 28 Morgen 14 □ R. 4 Fuß Saat = 1 Morgen 33 □ R. Garten 11 Morgen 36 □ R., 5 Fuß Wieſeland, auch ein Tobakzuschlag von 5 Morgen, ferner 8 Kirchenſtände in der Hartumner Kirche, 4 dergleichen in der Holzhauser Capelle und verſchiedene Beagräbniſſe, welches alles zu 2950 rthlr. geſchätzt iſt. An Abgaben haften darauf: an monatl. Contribution und Cavallerie-Geld 1 rthlr. 17 qgr. 8 pf. Domainen ans Amt Petershagen jährlich 11 rthlr. 19 qgr. 1 pf. und ans Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 qgr. 6 pf. an die Geiſtlichen jährlich 22 qgr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burgfeſtdienſten, welche ſämtliche Diera aber an der Taxe nicht gekürzt ſind. Zu dieſem Verkauf ſind Termini auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 wo von der letzte perentoriſch iſt, beſetzt, wo ſich alle, die zum Ankauf der Stette Luſt haben und zu dem Beſitz fähig ſind, einfinden, ihren Both eröfnen und nach Befinden den Zuſchlag erwarten können. Zur Nachricht dient, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geſchloſſen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Ubrigens werden alle, ſo ein dingliches Recht an der ausgebotenen Stette haben, aufgefordert, ſich in den Terminen damit zu melden, ſonſt ſie damit abgewieſen werden.

**Eisberge.** In dem Treibhauſe des Guts Eisbergen ſind an vierzig Stück Fiſangsfrüchte zur Reiſſe gelanget, welche Liebhabern a Stück für zwölf Mgr. erlaſſen

werden sollen; weshalb man sich daselbst je eher je lieber melden wolle. Das Gut liegt an der Weser eine Stunde von Hintein und drey Stunden von preussisch Minden.

**Rhaden.** Bey Keffmann Salomon sind Schaffelle vorräthig; Käufer müssen sich in 14 Tagen einfinden.

**Bielefeld.** Es soll das denen Hochforstlichen Geschwistern zugehörige an der Kreuzstraße hieselbst sub No. 564 belegene Haus so von dem Baucommissario Menckhoff auf 250 rthlr. taxiret worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Gedachtes Haus bestehet aus 2 Etagen, in deren erstern befinden sich eine Stube nebst Schlafkammer, eine Küche, eine Haueflur nebst einem Keller und noch zwey kleinen Kammern; in der zweiten Etage eine geraume Kammer, und Flur und über selbigen ein beschossener Boden, nehem dem Hause ist Stallraum für eine Kuh und hinter selbigen ein kleiner grüner Hofplatz belegen, welcher letztere mit einer an das hiesige Capitul zu erlegenden jährlichen Canonal-Abgabe von 12 ggr. beschwert ist. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in dem auf den 20ten Febr. 1792 angeetzten licitations Termin am Rathhause Morgens 9 Uhr einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das höchste Geboth der Zuschlag erfolgen soll. Zugleich werden alle unbekandte real Präcedenten hierdurch aufgefordert in dem gedachten Termin ihre etwa habende Ansprüche zu liquidiren und geltend zu machen, wiedrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehret, sondern ihnen gegen den Käufer und künftigen Besitzer des Hauses ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen; was maßen die im Kirchspiel Lengerich Bauerschaft Handrup belegene und dem Gast-

wirth Berend König zu Schepdorff zuzustehende Wohnung nebst allen Pertinenzen und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2968 Fl. holländ. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Kingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun die darauf gerichtlich versicherten Gläubiger um die Exhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Königliche Wohnung nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeit, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2968 Flor. holländ. Citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselbe im Ganzen mit Zubehör oder Stückweise zu verkaufen auf den 24ten Merz 1792 und zwar peremptorie, daß dieselben in dem angeetzten Termin des Morgens um 10 Uhr im Dorfe Lengerich in des Gastwirths Wlkers Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in solchem Termin die mehrgedachte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Wohnung ein dingliches Recht quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino subhastationis den 24ten Merz 1792 ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren und in casu insufficientiä mit denen Nebencreditors super prioritata ad protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden

Prioritäts-Urteil zu gewärtigen, Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino nicht angeben, noch gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von den zu subhastirenden Grundstücken abgewiesen und ihnen gegen die Käufer, sowohl, als diejenigen Gläubiger, unter welche die aufkommenden Kaufgelder vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich unter Unserer Tecklenburg Lingschen größeren Regierungs-Insel und Unterschrift. So geschehen und gegeben Lingen den 17ten October 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. r.  
Möller.

**Münster.** Die Erben weiland der Frau Doctorin von Deventer und Hrn. Vicarii Hülf sind gesinnet, das ihnen aus derselben Nachlassenschaft angefallene in der Stadt Lingen belegene sogenannte Hülfische Haus nebst weitläufiger Stallung und daran stossenden großen Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Haus Garten und Stallung sind gerichtlich auf 3300 Fl. holländ. wirt, und stehen die näheren Bedingungen bei dem Hrn. Doctor Hülf in Münster zu erfahren.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Die in Minden unter dem Nahmen der Resource etablirte Gesellschaft, welche mit einem eigenthümlichen mitten in der Stadt am Markte belegenen Wohnhause versehen ist, dessen untere Etage aus sechs Stuben, und drey Kammern, zwey Küchen und Keller besteht, und wovon ein Zimmer so geräumig ist, daß darin ein Billard placirt werden kann, und welches alles lediglich nebst Hofraum und ansehnlichem Hintergebäude zur privativen Bewohnung und Benutzung des Deconomi bestimmt ist, will die Deconomie in diesem Societäts Hause als

wohl gehöret, die Speisung der Societäts-Gäste zu Mittag und Abend, den Schank von Wein, Bischof, Punsch, Caffee Thee und dergleichen, und die Einnahme an Cartengeldern von den Spieltischen, an einen guten, verständigen und ehrbaren Deconomen auf ein, zwey, auch nach Befinden der Umstände wohl auf vier Jahre meistbietend verpachten. Diejenigen, so diese Deconomie in Entreprise zu nehmen gedenken, haben sich den 30sten Januarii 1792 Nachmittags um 2Uhr in dem Resourcenhause einzufinden, die Conditionen darüber zu vernehmen, und sodann zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher nicht allein die besten Conditiones offerirt, sondern auch die besten Qualificationen hat, und zugleich annehmlische Caution bestellen kann, der Deconomie-Pachtcontract abgeschlossen werde. Dabey wird noch bekannt gemacht, daß, wann sich auswärtige hier nicht bekannte Licitanten zur Decononomiepacht melden solten, diese zwar zur Licitation zugelassen werden sollen, jedoch zugleich von ihres Orts Obrigkeit gerichtliche Zeugnisse über ihren bisherigen Lebenswandel, sonstige Qualification, und Vermögensumstände beibringen müssen.

Minden den 7ten December 1791.

Die Direction der hiesigen Resource.

**Minden.** Die Frau Senatorin Brauns, ist gewillet, ihren außer dem Simeonsthor gleich vorn an, rechter Hand liegenden grossen Garten, auf einige Jahre zu vermieten; Liebhaber belieben sich bei derselben zu melden.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Amt Ravensberg.** Im Deposito des hiesigen Amtes befinden sich 750 Rthlr. Courant Pupillengelder, welche gegen vier Procent Zinsen und hinreichende Sicherheit verliehen werden sollen. Diejenigen welche solche ganz, oder zum Theil zu erhalten wünschen, können sich deshalb hieselbst melden.

## VI Avertissement.

**Minden.** Auf Ostern 92 sind drey Mädchen, als Dienstboten, beym Waisensinstitut zu haben.

**Herford.** Da von Seiten des Schumacher-Gewerks über Abbruch ihrer Nahrung Beschwerde geführt worden; so wird hierdurch allen und jeden, welche zu dem Schumacher-Amte nicht gehören, die Verfertigung von Schumacherarbeit hiedurch nicht nur auf das nachdrücklichste untersagt, sondern auch jeder Einwohner ernstlich gewarnet bey Niemanden anders als bey recipirten Bürgern und Gewerksmeistern so wenig neue Schumacherarbeit verfertigen, als flicken zu lassen, widrigenfalls die

Contravenienten auffer der Wegnahme der bey unqualificirten Personen bestellten Arbeit die schärfste Ahndung zu gewärtigen haben.

Magistrat daselbst.

## VII Notification.

**Herford.** Der Hr. Vorsteher Ebmeyer hat von den Deliuschen Erben 4 Schfl. in der Emtermasch für 223 rthlr. Der Becker und Gastwirth Halmann von eben genannten Erben den Schribbenbreden und Nielehns-Kamp ad resp. 401 und 460 rthlr. gekauft, desgl. der Kaufmann Herr Schrewe von den Stolterfothschen Herrn Erben den Kamp in der alten Senne für 300 rthlr. erstanden, und sind denselben die Confirmationen ertheilt worden.

## Vom Kopuliren der Bäume.

Das Kopuliren ist nichts anders, als eine Art zu pfpopen, aber mehr einfach, mehr natürlich und sicher, als irgend eine andre.

Die eblen Reiser, welche auf einem wilden Stamm, (oder auf einen schon veredelten, der nicht gerade die Obstsorte trägt, welche man haben wolte,) gesetzt werden sollen, werden wie die Ppropfreiser vor dem Ausbruche, ja selbst vor dem Treiben der Knospen gesamlet. Man muß sie daher nach Beschaffenheit der Bitterung und nach dem Unterschiede der Zeit, worin die mancherley Fruchtbaumgattungen zu treiben anfangen, früher oder später schneiden, von Mitte des Februars bis etwa zu Ausgang Aprils. Zu früh geschnittene und zu lange aufbewahrte Reiser verderben leicht und bey zu spätem Aufschub treiben die Knospen zu weit vor. Am besten conserviren sich die geschnittenen

Reiser an einem schattigen Orte in freier Luft ein wenig mit Erde bedeckt

Die Verfahrungsart bey dem Kopuliren ist diese: Man kann entweder junge Kernstämmchen, die wenigstens ein Jahr alt und von der Dicke eines Pfeiffenstiehs sind, oder junge Spitzgen und Zweige auf ältern Stämmen dazu wählen. Hierzu schneidet man ein jähriges Reiß von gleicher Stärke und Dicke. Bei stärkeren Stämmen können auch zweyjährige Reiser gebraucht werden. Stamm und Reiß werden beyde schräg zugeschnitten und zwar in gleicher Länge etwa einen Zoll oder bey stärkern Reisern etwas länger. Nach dem Zuschnitte an Wildling und Reiß werden sie aneinander gehalten, und man prüft, wo sie an Länge und Breite aneinander so anpassen, daß Rinde auf Rinde sich legt. Das Zusammenpassen muß oben und unten und auf den Seiten voll-

Kommen gleich seyn, keine Leere, nichts überstehendes haben. Das fehlende ist durch einen Nachschnitt zu verbessern und überhaupt dagegen ein neuer Schnitt zu machen. Da wo sie sich nach der Dicke passen, wird der Zuschnitt fertig. Wenn sich Stämmchen und Reis nungenaue aneinander fügen; so werden sie mit einem biegsamen Bande, mit Matten oder besser mit dem schmalsten linnen Bande, wovon man ein Stück von mehreren Ellen im Laden für 6 Pf. kaufen kann, verbunden. Jeder Verband erfordert etwa dreiviertel Ellen. Das eine Ende des Bandes wickelt man um den mittlern Finger der linken Hand, um beym Anziehen des Bandes festen Widerstand zu haben, und mit Daumen und Zeigefinger Reis und Bildung vor allem Verrücken zu bewahren, wenn die rechte Hand mit umwickeln beschäftigt ist.

Dies Band legt man so fest an als möglich ist, so daß das Reis nicht ausgezogen werden kan, und wickelt von der Mitte des Schnitts bis in die Höhe, dann wieder herunter bis zu Ende des Schnitts, daß alles bedeckt ist, und kein Regen einziehen kann. Dann verknüpft man es aufs festeste. Bey dieser Art zu pflöpfen dürfen die Reiser nicht zu lang seyn, weil sie sich sonst nicht nähren können. Zwey bis 3 Augen sind hinreichend. Die untersten Augen bey langen Reisern sind die reiffen. Auch hier muß man sich, wie bey jeder Art von Pflöpfen vor Tragaugen hüten, die statt eines Triebes Blumen bringen und dann absterben. Gar zu schwache Reiser verbinden sich nicht gut. Auf die abgeschchnittne obere Spitze des Kopulierreises wird etwas Baumwachs geklebt, um Beschädigung von Sonne und Frost zu verhüten.

Wenn die Augen am Reiser etwas getrieben haben, wird die Verbindung zuerst gelöst, doch so, daß nur der Knoten abgeschritten wird, ohne das geringste aufzu-

winden. Nach 14 Tagen geschieht die zweyte Lösung mit Aufwinden der Hälfte des Bandes, und wieder nach 14 Tagen kann die letzte Hälfte ganz weggenommen und der Baum sich selbst überlassen werden. Als denn wächst das Auge über alle Erwartung schnell. Gegen den zweyten Trieb um Johannis kann man das getriebene Reis zu bilden anfangen. Will man einen hochstämmigen Baum ziehen; so darf nur ein Auge stehen bleiben, das zweyte und dritte wird abgeschritten und die Wunde mit Baumwachs belegt. Ein Baum aber, der zum Spalier bestimmt ist, muß alle Augen behalten.

Die Zeit der Kopulation fällt in die Mitte des Merz und endigt sich gegen Ausgang Aprils. Man fängt mit Apriosen und Kirschchen an, geht zu Pflaumen und Birnen fort und hört mit Apfeln auf.

Die Vortheile des Kopulirens sind diese: Die Arbeit geht, wenn nur Stämme und Reiser sich an Stärke gleichen, mit Hilfe eines guten Augenmasses und einer geübten Hand sehr geschwind fort. Der Stamm wird nicht schwer verwundet und bleibt gesunder. Man kann ihn hoch und niedrig kopuliren, selbst auf Bäume, die schon eine Krone haben, eine beliebige Sorte bringen, und demnächst mit Begnehmung der andern Zweige eine neue Krone bilden. Der Baum trägt, da er gesund bleibt, und seine Wunde schon in einigen Monaten völlig verwachsen hat, viel früher oft schon im zweiten Jahre. Er behält gar kein trocknes Holz, wie die in den Spalt gepflöpfen. Man braucht bey Kopuliren wenig Geräthe, wenig Baumwachs. Man kann schon sehr junge Stämmchen veredeln, und wenn, welches sehr selten ist, die Kopulation nicht anschlägt, ist der Stamm unverdorben und im nächsten Frühling kann die Kopulation wiederholt werden. Sie empfiehlt sich daher in aller Absicht vor allen andern Veredlungsarten ganz vorzüglich, und wird, weil sie in hiesigen Gegen-

den noch nicht allgemein bekannt ist, von einem Liebhaber der Fruchtbauhzucht, der aus Proben von dem guten Erfolge überzeugt worden ist, hier angezeigt.

Henne von der Fruchtbauhzucht pag. 363.  
Hirschfeld Handbuch der Fruchtbauhzucht  
2 Th. pag. 205.

## Untrügliches Mittel wider den Brand.

Im Jahr 1776 bei dem Marsch der deutschen Hilfstruppen, unter dem englischen Gouverneur General Carleton, nach St. Jean in Canada, welchem ich beiwohnte, begleiteten eine grosse Menge Weiße unsere Armee, deren Avantgarde sie ausmachten. Bei la Prairie, einem kleinem Städtchen an der Nordseite des Lorenhflusses, wo damals das Generalquartier war lagen viele Wilde auf den Wiesen, kochten, schmauseten, tanzten und ergötzten sich, freilich ziemlich wild, doch possierlich genug, mit Musik und kriegerischen Tänzen. Eine Soldatenfrau, die ohnweit dieser Wilden auch kochte, hatte das Unglück, daß sie sich beide Beine durch den umgefallenen Feldkessel mit kochender Fleischbrühe verbrannte. Ich war nicht weit davon und sahe den Wilden bei ihren Tänzen zu, hörte das Geschrei, und sahe diese arme Frau vor Schmerzen in Ohnmacht sinken. Einer von diesen Wilden, kam gleichfalls dazu, sahe was vorging, lief aber sogleich wieder weg, und kam mit einer Handvoll roher Kartoffeln wieder. Er wusch solche ab, schrappte sie mit einem Messer, und das Geschrappte, welches ein dün-

ner Brei wurde, und ers auf breite Blätter legte, schlug er auf die ganz verbrannten Füße der Frau und wiederholte solches so oft als der Kartoffelbrei trocken war. In weniger als 3 Stunden war aller Brand weg, keine Röthe vom Brande zurück geblieben. Die Frau ward völlig münter, konnte wieder gehen, und hatte ute weitere Schmerzen davon gehabt. Der Wilde der französisch sprach versicherte mich nachher, daß ein solcher roher Kartoffelbrei auf Linnen, oder auch nur auf breite Blätter geschlagen, und auf die verbrannte Stelle gelegt, so oft wie der Brei trocken, das untrüglichste Mittel gegen den gefährlichsten Brand sey, und in wenig Stunden solchen heile. Die gesehene Probe überzeugte mich; ich dankte diesem menschenfreundlichen Wilden, gab ihm ein Maas Rumm zur Belohnung, und dankbar verließ er mich.

Eben dieses Mittel habe ich nachher in Virginien bey einer Stagrosse mit gleichem Erfolg an ihren Mißslaven anwenden sehen, u. von diesen gehöret, daß es das allgemeine Mittel unter den Wilden, gegen den Brand sey.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 25. Decbr. 1791.

## I Publicandum.

Behuf der vorgekommenen Brandschaden beugelder von den Städten der hiesigen combinirten Provinzen haben 507 rthl. 15 gr. 9 pf. angeschrieben werden müssen.

Dazu kommt

1) an Bestand aus der vorigen Repartition 88. 7. 3.

Davon gehet ab wegen Abschreibung der Ringens- und Tecklenburgschen Catafiere

I. 12.

2) aus der Bau-Casse 86. 19. 3.

3) von Beamten 4. " 8.

4) kommen der ganzen Societät zu gute die für die Cämmereyen zu Bände und Werther in voriger Repartition in bebite mit ausgeschriebens, und von denselben bereits zur Krieges-Casse zurückgezahlten Prämienfelder ad 10

Summa 609. 19. 10.

Davon werden folgende Posten bestritten.

1) an Ringensche Feuerschadengelder  
a. für den Bürger Melchert Meyer 325. 2. 2.

b. " Pastor Finck 13. 3.

c. wegen Reparatur der Feuer-Instrumente 88 9.

2) dem Calculater Bornemann die pr. Rescr. cl. d. d. Berlin den 20. April c.

bewilligte Douceur-Gelder wegen extraordinairer Arbeit bey den Brand-Catafiere 5 rthl.

3) der Haupt-Accise-Casse an ehemaligen Vorschuss wegen der Beitragsgelder zum Cappelschen Brande 1 rthl.

432. 14. 2.

bleibt Bestand, 177 rthl. 5. 8.

Der Beitrag beträgt von jedem Hundert der assurances Quantorum = 8 pf.

Sign. Minden den 13. Dec. 1791.

Königl. Preuss. Minden Ravensb. Krieges- und Dom. Cammer.

v. Breitenbach. v. Redecker. Schlönbach.

## II Citaciones Edictales.

Die Gläubiger der hieselbst verstorbenen Westmann gewesenen Wittwe Ritter werden zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen ad Terminum den 24ten Januar 1792 aus Rathhaus bey Strafe der Abweisung vorgeladen. Signatur Lubbecke den 30ten November 1791.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

**Amt Ravensberg.** Die in Amsterdam wohnhafte Tochter des in Concurs gerathenen-abgelebten Bürgers Heinrich Matthias Pütker genant Kleine in Borgholzhausen hat sich erklärt, daß die ihr aus dem väterlichen Concursu zugefallene

Stf

ne Gelder zu Bezahlung der von ihrem Vater nach geendigtem Concursu contrahirten neuen Schulden verwendet werden sollen. Alle diejenigen, welche an gedachten Bürger Pütler genannt Kleine Ansprüche und Forderungen haben, die erst nach dem über sein Vermögen ergangenen Concursu creditorum entstanden sind, werden daher hiesmit edictaliter vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Präclusion in Termin den 6. Febr. 1792sten Jahres anzugeben, und die Richtigkeit dieser ihrer Forderungen nachzuweisen.

Aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Herren Hofrichters werden die Allodial-Gläubiger des abgelebten Geheimen-Raths Freyherrn von Kerffenbrock hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal edictaliter verabladet, um in Zeit von drey Monaten a dato dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an besagten abgelebten Geheimrath Freyherrn von Kerffenbrock habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen, Münster den 19. Novemb. 1791,

De Mandato D. Judicis  
Sæcularis Aulici  
Hoffon Cause actuar.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Der Text zur Musik, Elysiun, welche am 31. Decemb. im großen Ressourcenfaale vollstimmig aufgeführt wird, ist bey dem Hofbuchdrucker Enay für 1 ggr. zu haben.

Bey dem Kaufmann und Mäkler Hrn. Meyer auf dem Kampfe wohnhaft, sind recht extra schöne Musketen und Pistolen-Feuersteine, auch frische Holländische Bücking, und Holländische Heringe, alles im billigsten Preis zu haben.

**Bünde.** Bey Levi Ansel alhier ist eine Quantität roh Kuhleder zum Ver-

kauf, wozu sich Käufer binnen 14 Tagen einfinden müssen.

### Amst Brakwede.

Der kürzlich verstorbene Linnenhändler Conrad Heinrich Waimann hat vor einigen Jahren von der Berkenkamps Stette nr. 14. Bauerschaft Sandhagen in Gadderbaum etwa 2 Schfl. Saat Königliche freye Burg-Länderen auf der sogenannten Langen-Wende, welche an diese Stette vor langen Jahren von Sr. Königl. Majestät vererbpachtet worden, wiederum in Erbpacht erhalten, und darauf ein neues Wohnhaus erbauet. Diese allerhöchst approbirte Erbpächterey, wovon das Wohnhaus zu 590 Rthlr. und das Land zu 200 Rthlr. taxiret worden, und woraus jährlich 7 Rthlr. Erbpachtscanon an die Berkenkamps Stette entrichtet werden müssen, soll Schuldenhalber meistens bietend verkauft werden. Lusttragende Käufer, welche diese freye Erbpächterey zu besitzen fähig sind, werden daher zur Angabe ihres Gebots auf den 7ten Febr. 1792 Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus zu Dielesfeld verabladet, und hat alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, weil nachher kein weiteres Gebot angenommen werden wird.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Herford.** Drenhundert Rthlr. in Golde hiesige Waisenhaus-Gelder sind so gleich zu verleihen, und können sich Liebhaber deshalb an den Magistrat oder Prävisorem des Waisenhauses Hrn. Senator Müller wenden.

### V Avertissement.

**Petershagen.** Bei Petershagen ist ein altes Dielenschiff in der Weser gefunden worden; dem es gehört muß sich binnen 14 Tagen bei Christian Numann melden.



## VI Eheverbindung.

Wir geben uns die Ehre unsern Gön-  
nern, Verwandten und Freunden  
hiedurch unsre eheliche Verbindung bekannt  
zu machen und uns ihrer fernern Gewo-  
genheit und Freundschaft bestens zu  
empfehlen. Ringen am 17ten December  
1791.

Friedrich Heidekamp.  
Sophia Elisabeth Hüllesheim.

## VII Sterbe-Fälle.

Mit dem größtesten Schmerze mache ich  
hiedurch allen meinen auswärtigen  
respectiven Verwandten und Freunden be-  
kannt, daß es der göttlichen Vorsehung ge-  
fallen mir meine innigst geliebte Ehegattin  
Maria Elisabeth geborne Mensch mit wel-  
cher ich 4 Jahr und 3 Monath in einer ver-  
gütigten Ehe gelebt, am 16ten dieses im  
38 Jahre ihres Alters mir von der Seite zu  
nehmen. Ueberzeugt von der gütigen Theil-

nehmung dieses mir so schmerzlichen Verlus-  
tes verbitte ich gehorsamt alle schriftliche  
Beyleidsbezeugung. Minden den 18ten  
Decbr. 1791.

Friedr. W. Sieckermann.

Petershagen. Meinen hochgeehr-  
ten Verwandten und Freunden mache ich  
hiedurch bekant, daß es der göttlichen  
Vorsehung gefallen, meinen geliebten  
Mann, den Königl. Erb- und Justiz-Be-  
amten Johann Bethale, mit dem ich 47  
Jahr in der Ehe gelebt, am 7ten dieses  
Monats im 76ten Jahre seines Alters von  
der Welt zu nehmen. Ueberzeugt von der  
gütigen Theilnahme dieses mir und meinen  
Kindern schmerzlich getroffenen Verlustes  
verbitte ich alle schriftliche Beyleids-Be-  
zeugungen und empfehle mich ihnen gehor-  
samt.

Henriette Maria Bethale,  
geborne Delluß.

## Von der Möglichkeit, auch in unsern Zeiten lebendig begraben zu werden.

Amaliens Erholungsstunden 2. Jahrg. 4. Bändchen II. Heft.

Ich bin nicht Arzt, nicht Polizeybeamter,  
weder Metier noch Amt verbinden mich,  
alle Gefahren des Lebendigbegrabens  
zu kennen und sie unmöglich zu machen.  
Zu jenem fehlt mir Kenntniß, zu diesem  
Macht. Aber mein Beruf ist die Mensch-  
lichkeit. Mit dieser Vollmacht versehen,  
trete ich hervor; nicht um meine eigene  
Stimme zu geben, sondern um fremde  
Stimmen nachzuhallen, und die Leserinnen  
und Leser von Amaliens Erholungsstunden  
von dem zu unterrichten was bereits zur  
Hülfe der Menschheit in diesem Stücke ge-  
schehen ist.

Alle Aerzte sind darinnen einig: daß  
außer der Verwesung kein zuverlässi-  
ges Kennzeichen des Todes bekannt  
seye. Kälte der Gliedmassen, allgemeine  
Steifigkeit des Körpers, weiße oder gelb-  
lichte Farbe der Haut, Abwesenheit — we-  
nigstens Unspürbarkeit — des Athems, des  
Herzschlags, gängliche Unempfindlichkeit  
aller Sinnen — alle diese Kennzeichen,  
selbst auf die vermeintliche subtilste Proben  
gestellt, beweisen nicht, daß der  
Mensch, an welchem sie gefunden wer-  
den, todt sey.

Mancher Athem ist wiedergekehrt, der die Fläche keines Spiegels mehr trübte, der keine Pflaumsfeder mehr bewegte. Manches Herz das gänzlich zu stocken schien, hat nachher noch ein halbes Jahrhundert geschlagen.

Man reizt den Geruch durch flüchtige Salze, das Gefühl durch Brennen und Stechen, das Gehör durch Getöse, den Geschmack durch scharfe Geister, das Gesicht durch angezündete nahe vor's Auge gebrachte Lichter. Man stellt ein gefülltes Wasserglas auf die Herzgegend, und achtet darauf, ob die Oberfläche des Wassers unbeeinträchtigt bleibt. Alle diese Proben können misslingen und doch lebt der Mensch, an welchem sie angestellt sind.

Zum Beweise des vorstehenden mögen nachfolgende Geschichten dienen, welche ich nebst den vortreflichen Anmerkungen des D. Hufelands aus dem Teutschen Merkur September, 1791. entlehne.

„Ich theile also hier 2 Fälle mit, wovon der eine erst ganz kürzlich, der andere aber vor etwas längerer Zeit sich zugetragen hat, und ein Beweis der schrecklichen Wahrheit ist, daß man nicht nur für tod gehalten werden, und wieder erwachen, sondern auch in diesem Zustand hören, fühlen, und seiner bewußt sein kann.“

„Die erstere Geschichte fand ich im Esprit des Journaux 1791 Jun. wo sie erzählt wird.“

„So eben erhalten wir einen neuen Beweis von der Gefahr des zu frühen Begrabens, durch folgende Nachricht aus Neuburg. Vor einigen Tagen starb der Pfarrer zu Jassorf, und man eilte ihn zu begraben, ohne die gehörige Zeit abzuwarten. Verschiedene Personen die seinem Grabe nahe kamen, glaubten ein Getöse darinnen zu hören und meldeten es, Aber man hielt

es für Folgen der Furcht, und achtete nicht darauf — da aber wiederholte Nachricht von der Fortdauer des Getöses einlief, so beschloß man endlich die Sache zu untersuchen, und den Sarg zu öffnen, und da fand man zwar den Leichnam tod, aber ganz auf dem Bauch liegend, zum sichern Beweis, daß er wieder lebendig, und wahrscheinlich durch die Anstrengung seinem fürchterlichen Gefängnisse zu entfliehen, in diese ungewöhnliche Lage gekommen war.“

„Die andere erzählt der Bayerische Landeshothe (eine sehr schätzbare Volksschrift) in funfzehenden Stück dieses Jahres folgens der Gestalt:

„Der noch lebende geschickte Arzney Gelehrte P. . . ward in seiner Jugend zu Ingolstadt, wo er diese Wissenschaft studirte, gefährlich krank, und es erfolgte bey ihm jener Uebergang in starre Sinnlosigkeit, die man für Tod zu halten pflegt. Er ward also ganz als ein Todter behandelt, entkleidet, gewaschen, auf das Bret gelegt, u. s. w. Dies muß sich nun freylich jeder Todtscheinende gefallen lassen, aber das schrecklichste bey diesem allem war, daß er alles selbst mit ansah, Er sah, hörte, fühlte; nur war es ihm unmöglich die geringste Bewegung hervorzubringen. Sein Körper war starr und todtenähnlich, sein Geist lebte. Er hörte die Klagen seiner Freunde und Verwandten, war sich seines Zustands bewußt, sah die Anstalten zu seiner Beerdigung, und wie der Tischler das Maas zum Sarge an ihm nahm. — Eine schreckliche Lage!“

„In der Nacht vor seinem Begräbnistage, als er einsam auf seinem Todtenbette mit der äuffersten Spannung sein Bewußtseyn auf seinen Zustand heftete, und seine Seele gleichsam auf jeden Punkt der Maschine mit ganzer Stärke wirkte, kam ihm die Bewegungskraft wieder, Aber

seine Hände waren ihm mit Wachs und einem Rosenkranz so fest verknäult, daß er sie nicht brauchen konnte. Er sträubte und bäumte sich, so viel es seine wiederkehrenden Kräfte zuließen, und durch diese Bewegungen warf er mit dem über ihn gedeckten Luche die neben ihm stehenden Lampen um, dies Getöse machte diejenigen, welche in dem unter ihm befindlichen Zimmer wachten, aufmerksam. Sie kamen, erschrafen, flohen, kehrten wieder zurück, und nahmen ihn endlich auf sein wehmüthiges und wiederholtes Bethören unter die Lebenden auf. „

„Er versicherte, daß ihm drey Dinge während seines Todtseyns besonders peinlich gewesen wären. In seiner vermeintlichen Sterbestunde sprach ihm nemlich der Geistliche so eifrig zu, daß ihm jede Sylbe, wie ein Dolchstreich durch die Ohren drang: Dieser sogenannte Zuspruch vermehrt überhaupt die Todes-Angst und ist für die Sterbenden (wie mir viele, die vom Rande des Grabes zurückkamen, betheuert haben) eine unbeschreibliche Qual. „

„Der zweyte physische Schmerz, den der todtscheinende Doctor P. . . am lebhaftesten empfand, bestand darin, daß man ihm den Mund den er in seiner todtenähnlichen Erstarrung offen hielt, mit Gewalt zudrücken wollte. Besonders gab sich einer seiner Schulfreunde alle Mühe dieses zu bewerkstelligen, indem er die eine Hand über dem Scheitel des vermeinten Todten fest anstemmte, und mit der andern das Kinn nach allen Kräften aufwärts drückte. Der Todte war darauf gefaßt, daß ihm dieser Liebesdienst die Fugen der Kinnbacken zer Sprengen würde, und litt unleidliche Schmerzen. „

„Das dritte endlich, war das Besprengen mit eiskaltem Weihwasser, wovon ihm jeder Tropfen, der ihm ins Gesicht kam,

sein Innerstes erschütterte. Dennoch schrie er diesem Weihwasser seine Rettung zu. Denn da man ihn auf seinem Todtenbette aus frommer Freygebigkeit sehr oft mit diesem Wasser bespritzte: so kam auch, wie er deutlich fühlte, eine gute Portion durch seinen offenen Mund in den Schlund, und dies verursachte den Reiz, der ihm die Bewegung wieder gab. „

„Dieser äußerst interessante und für den Arzt und Psychologen der größten Aufmerksamkeit würdige Fall, kann uns zu sehr lehrreichen Folgerungen führen. „

„Einmal wird hiedurch abermal ausser allen Zweifel gesetzt, daß man ganz wie todt scheinen, und dennoch hören, fühlen denken, und das ganze Schreckliche der Lage empfinden kann. Es existirt ein Zustand, in welchem man das völlige Gefühl seines Lebens, und doch nicht die Kraft, auch nur die mindeste Aeußerung derselben von sich zu geben, haben kann; wo das Empfindungs-Vermögen fort dauert, und die ganze Bewegungskraft vernichtet ist. — O laßt uns jede Leiche in Schutz nehmen, ihr noch die nehmliche Achtung, Aufmerksamkeit und Vorsorge erzeigen, als vor dem Augenblick des Verschwindens; denn sie hört und sieht vielleicht noch, und segnet im Stillen unsere Bemühungen. Nicht eher laßt uns aufhören, sie so zu behandeln, als bis Fäulniß uns un widersprechlich beweist, daß hie jeder Funken von Leben und Empfindung verloscht ist. — Welche Seligkeit wäre es für den armen P. . . gewesen, wenn auch nur Einer der Umstehenden diesen Gedanken geäußert hätte: er ist vielleicht nicht todt? „

„Besonders aber sieht man daraus, daß das Gehör wahrscheinlich derjenige Sinn ist, der am spätesten abstirbt, und durch den man also noch am längsten Empfindungen erhalten kann, Man hat schon mehrere

Beispiele, die dies beweisen. Brühler erzählt von der Frau eines Parlaments-Advocaten, welche von jebermann für todt gehalten wurde, und auf das Brett gelegt worden war. Ihr Mann, der sie sehr lieb hatte, und sich durchaus nicht überreden konnte, daß sie wirklich todt sey, kam endlich auf den Einfall einen Leyermann holen zu lassen, (weil er sich erinnerte, daß seine Frau dies Instrument und die Art der Leute dazu zu singen, ungemein geliebt hatte) und ließ ihr einige Lieder, die sie vorzüglich gern hörte, dazu singen. Kaum hatte diese Musik angefangen, so fing die Todte schon wieder an, sich zu regen, und zu sprechen, und man brachte sie in ihr Bett, aus dem man sie eben genommen hatte. Sie hat noch 40 Jahre gelebt. — Eine andere erwachte über den Zank ihrer 2 Wächterinnen, von denen jede sich das Leichentuch anmaßte, und ihre ersten Worte waren: Schaff mir diese nichtswürdige Weiber weg! denn sie hatte ihren ganzen Zank mit angehört. — Und ich bin überzeugt, daß die Gewohnheit der Römer, bey ihren Todten zu wiederholtenmalen mit Trompeten und andern stark klingenden Instrumenten, auch durch Geschrei ein lärmendes Geräusch zu machen, so wie die bey vielen wilden Völkern übliche Sitten, dem eben Verschiedenen einige Zeit lang von allen Seiten in die Ohren zu schreyen, nichts anders zum Grund hatte, als die Erfahrung, daß durch solches Geschrei und Lärmen einer oder der andere wieder erwacht sey. — Ich halte es daher für Pflicht, auch diesen Weg bey Leichen, deren Todt noch nicht entschieden ist, nicht zu vernachlässigen, weil es möglich ist, daß noch dann, wenn kein äußerer Reiz einige Lebensbewegungen erregen kann, ein hörbarer Eindruck durch das Ohr auf die Nerven wirken, und entweder irgend eine kleine Veränderung, einen Zug im Gesichte und dergleichen, der uns das verborgene Leben verräth, hervorbringen, oder wirklich der erste Anstoß wer-

ben kann, wodurch die Lebens-Organe wieder in Thätigkeit gesetzt werden. Ich würde in dieser Absicht von Zeit zu Zeit mit einem stark schmetternden Instrumente z. E. mit einer Trompete ins Ohr blasen, auch wohl den Knall einer Pistole versuchen; besonders aber den Namen der Person recht stark ins Ohr schreyen, denn man weiß, daß Schlafwandler und andere betäubte Menschen, die sonst nichts hören, sogleich erwachen, wenn man sie bey ihrem Namen ruft.“

„Ferner zeigt uns die Geschichte, was für einen außerordentlichen Eindruck das Besprengen mit kaltem Wasser auf einen todtscheinenden machen kann, und wie dadurch das Lebensgefühl im Innern wirklich unterhalten, und endlich wieder der erste Reiz zur Lebenswirkung gegeben wurde. Es würde daher sehr nützlich seyn, wenn man bei solchen Personen verschiedene Arten von Douche anbrächte, besonders auf die Gegend des Herzens und des Kopfwirbels. (Man weiß, was für eine gewaltige Erschütterung die Douche auf einen eben abgeschornen Fleg durchs ganze Nervensystem macht.) Ich glaube, daß durch diese von Zeit zu Zeit wiederholte Erschütterung das verborgene Leben immer eine feine Nahrung bekommen, der innere Sinn und die Reizbarkeit der Fasern immer in einer gewissen Wirksamkeit und Spannung erhalten und am gänzlichen Einschlummern gehindert werden würde, welches eine nothwendige Folge der gänzlichen Abwesenheit alles Reizes seyn muß; dadurch wird der noch übrige Vorrath von Lebenskraft erhalten, welches gewiß eben so nöthig und in gewissen Fällen möglich ist, als dieselbe eine Zeitlang mit überhäuftem gewaltigen Erweckungsmitteln zu bestärken, und dann wieder mehrere Stunden lang ganz ruhen zu lassen. — So wie eine Funke unter der Asche durch ein fortgesetztes gelindes Anblasen weit eher zur Flamme an-

gefacht werden wird, als durch einen plötzlichen zu starken Luftstoß, der ihn eher auszulöschen als zu erwecken vermag.“

„Zuletzt wollen wir die Warnung daraus ziehen, doch ja nicht zu früh Gewaltthaten an den Verstorbenen auszuüben, weil man ihnen dadurch noch in den ersten Stunden die empfindlichsten Schmerzen verursachen kann. Dahin gehört besonders das gewaltsame Hinausdrücken des Unterkiefers, das dem guten V.... so peinlich war, und das noch überdies den Nachtheil hat, daß das so wohlthätige Einbringen frischer Luft in die Lungen dadurch verhindert, und folglich ein großes Hülfsmittel zur Wiederbelebung entzogen wird. Ich kan diese neue tranrigen Beweise der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, auf keine tröstlichere und erfreulichere Art beschließen, als durch die Nachricht, die gewiß jeden Menschenfreund interressiren wird, daß nun wirklich hier in Weimar der Anfang mit Errichtung eines Leichenhauses nach dem im vorigen Jahr geschenehen Vorschlage gemacht, und also jene Gefahr von uns auf immer entfernt wird. Die Ueberzeugung, daß kein anderes Mittel so gewiß jenes Unglück abwenden kann, als die Aufbewahrung der Leichen bis zum Anfang der Fäulniß in dem Leichenhause, wirkte so stark auf das hiesige Publikum, daß die zu dem Ende eröffnete Subscription, bei welcher jedermann freigestellt war, was er geben wollte, nicht nur bei den höhern Ständen, sondern auch bei der Bürgerschaft (gewiß ein schöner Beweis vernünftiger und allgemeiner Aufklärung, dessen sich vielleicht manche grössere Stadt nicht rühmen könnte) so reichliche Beiträge erhielt, daß dieselbe in Verbindung mit der gnädigen Unterstützung, welche unsere Durchlauchtigste Herrschaften dem Institut angedeihen ließen, vollkommen hinreichten, ein den Absichten ganz entsprechendes Haus zu errichten.

Es wird solches auf dem Gottesacker gebaut, um desto näher von da zum Grabe zu haben, und enthält ein großes Zimmer, worin 8 Leichen bequem liegen können, mit Zugröhren, um immer die Luft zu erneuern, und mit Ofenröhren unter dem Fußboden, um die Wärme gleichförmig zu verbreiten, versehen. — Dabei eine Stube für die Wächter, mit einem Galsfenster in der Thür, um die Leichen beständig in Augen zu haben; und eine Küche zu Bereitung der nöthigen Hülfsmittel, als Bäder und dergleichen, bey wiederkehrenden Lebenszeichen.“

„Um sich aber desto gewisser zu überzeugen, daß keine Spur eines verborgenen Lebens verlohren gehe, wird man theils die Aufmerksamkeit der Wächter, durch eine genaue Instruction über diese Kennzeichen und durch ausgesetzte Prämien für den, der die ersten entdeckt, anspornen, theils aber dem Scheintodten selbst es aufs möglichste erleichtern, eine Aeußerung seines verborgenen Lebens von sich zu geben.“

„In dieser Absicht werden die beweglichsten Theile, Hände und Füße, mit Fäden in Verbindung gesetzt, deren geringste Erschütterung sich durch eine damit zusammenhängen Schelle hörbar machen wird. Durch diese Einrichtung wird auch der kleinste Zug, die geringste Bewegung, die für das Auge gar nicht bemerklich wäre, doch nicht unbemerkt bleiben, und auch der nachlässigere Wächter davon benachrichtigt werden. Man kann sich also von diesem Institut folgende Vortheile gewiß versprechen. Einmal die Versicherung, daß hinsichtlich kein Lebenszeichen an einer Leiche unbemerkt bleiben, und die geringste Vermuthung dieser Art durch die thätigste Hülfleistung zur Gewißheit gebracht werden wird; ferner die unendlich beruhigende Ueberzeugung, daß es wenigstens nie wie

ber möglich seyn wird, jemanden lebenslg zu begraben; und endlich die Hoffnung, daß durch diese länger fortgesetzte und genauere Beobachtung der Leichen, gewiß manche neue wichtige Entdeckung über die Mittel, verborgenes Leben auszuspiiren, und zu erwecken — ein für die ganze Menschheit höchst wichtiger Gegenstand — gemacht werden wird; die Vortheile nicht gerechnet, die sich für Verbannung mancher Vorurtheile, Simplificirung der Begräbnisse, u. s. w. gewiß davon versprechen lassen. „

„So groß sind die Vortheile, und so leicht die Realisirung dieses Instituts! Sollte diese Nachricht nicht Aufmunterung für andere Orte sehn, sich eben diese Wohlthat zu verschaffen? „

„Hoffentlich wird es möglich seyn, auch auf dem Lande, wo es fast noch nöthiger ist, eine ähnliche Einrichtung mit wenig Kosten einzuführen. „

#### D. Zufeland.

Ich brauche nichts hinzuzusetzen, als den Wunsch, daß doch jede Stadt, jedes Dorf, die es kann — und menschenliebende Bewohner, wenn auch minder bemittelte können vieles, können das schwerste thun — dem schönen Beispiele der aufgeklärten Weimarer folgen, und eine Anstalt nachahmen möchten, die uns vor dem verzweifelungsvollen Erwachen im Bauche des Kirchhofs zuverlässig schützt.

### Erprobtes Hausmittel wider Steinschmerzen. (\*)

Ein gewisser sehr wohlhabender Eigenthümer in unserm Lande Mecklenburg litt viele Jahre ganz unaussprechlich an Steinschmerzen. Wo nicht tausende doch gewiß viele hunderte — wie er mir heilig versicherte — hatte er vergebens daran gewandt. Endlich — einige wenige Jahre vor seinem Ende braucht er ein Mittel, das ihn mit einmal völlig curirte; und da mich einige Zeit nachher seine Wittwe bat, aus Dankbarkeit gegen Gott, der ihren sel. Mann seine letzten Lebensjahre so ruhig und frei von den peinlichsten Steinschmerzen habe zubringen lassen, dies Mittel einem Jeden an ihrer Stelle bekannt zu machen, dem damit gedient sein möchte; wußt ich keine schicklichere Gelegenheit, ihrer edlen Denkart gerecht zu werden, als — eine öffentliche Bekanntmachung; mit dem herzlichsten Wunsche, daß ein Jeder, der es braucht, auch die schnellste und beste Hülfe dazu spüren möge! Wenn ichs bisher angerathen hat

be, dem hats Gottlob! wirklich geholfen, und es ist folgendes ganz geringe Mittel:

„Man sammlet im Herbst vom Hälsebusch, *Alex aquisolium* Linn. (eine bekannte Art Gebüsch im Walde, so auch im Winter grüne glänzende Blätter, dehnade wie Eichenlaub und viele Stacheln daran hat, W. s. Frn. Beckers Mecklenb. Bäume und Sträucher, Rostock 1791. 8. S. 58.) die rothen Beeren ab, dörrt sie auf dem Ofen oder Feuerherde, sößt sie zu Pulver (so daß es wie hellgebrannter und gemahlner Koffee ansieht) nimmit davon, so bald man merkt, daß die Schmerzen ihre feroce Periode wieder antreten wollen, des Morgens einen guten Theelöffel voll in Thee ein, trinkt ein paar Tassen Thee nach und wiederholt das einige Morgen. Die Schmerzen werden sich gewiß bald gänglich verlieren.“

(\*) In der Monatschrift von und für Mecklenburg vom Hrn. J. V. Friederich, W. zu Cammin mitgetheilt.

Beschluß des 1791sten Jahres.



